This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

STATISTIK

DES

KÖNIGREICHS UNGERN.

EIN VERSUCH

VON

MARTIN v. SCHWARTNER,

PROFESSOR DER DIPLOMATIK, ERSTEM BIBLIOTHEKS-CUSTOS, UND PRODEKAN DER PHILOS. FACULTÄT AN DER KÖNIGL. UNGRISCHEN UNIVERSITÄT ZU PEST; ASSESSOR DES LÖBL. PESTER COMITAT'S.

ZWEYTER u. DRITTER THEIL.

ZWEYTE, VERMEHRTE UND VERBESSERTE AUSGABE.

Speak of me as I am.

SHAKES. Othello.

OFEN,

GEDRUCKT MIT KÖNIGL. UNIVERSITÄTS-SCHRIFTEN.

1811.

Digitized by Google

LOAN STACK

Digitized by Google

HC267
A2S32
v.2

VORERINNERUNG.

Das EmpfehlungsSchreiben — denn was sind anders unsere Vorreden? — dem ersten Bande dieses Werkes vorgedruckt, sollte seiner Bestimmung nach auch für den zweyten gelten, und der Verfasser hätte diesen spätern Zwillingsbruder, ohne denselben erst vorher anzumelden, in den grossen Saal des Publicum's eintreten lassen; wenn er seines Versprechens eingedenk, es nicht für Pflicht gehalten hätte, in einer kurzen Vorerinnerung es anzuzeigen, dafs der vorliegende Band, zugleich auch einen Nachtrag zur völligern Ausstattung seines, nun freylich bald schon um zwey Jahre ältern, Vorgängers mit sich bringt. Der Nachtrag sind Zusätze *a*) und Errata, theils kleinere Errata des Auctor's, welche, am Ende dieser Zuschrift, und

070

Digitized by Google

wo es die Natur und Aehnlichkeit des wiederkehrenden Gegenstandes zuliefs, hin und wieder gutgemacht worden sind; theils das grofse Erratum der mit eisernem Scepter gebiethenden Zeit, die durch den Wiener Frieden Oesterreich's Gränzen verrückte, namentlich von Ungern 6 GränzRegimenter, und mit dem Seebezirk den gröfsern Theil der croatischen Gespanschaft Agram losrifs: welches aber der patriotische Schriftsteller in der Vorrede zum ersten Bande dieses Buches (im Julius 1809) nicht bemerken konnte, und auch hier und in der Folge, nur mit Wehmuth andeuten, nicht verbessern kann.

Wahrheitsliebe, Ernst und Bescheidenheit sind die Manier, in welcher der Verfasser das hier folgende Tableau der eigentlichen Staatskunde Ungerns, noch vor dem 15ten März des gegenwärtigen Jahres c) zeichnete; und dieser PrivatArbeit eines dazu sonst unberufenen Mannes hat unsere hochherzige Regierung nicht nur den öffentlichen Druck nicht versagt, auch aus der grofsen Lotterie der kaiserlichen Prämien, zog der Verfasser wieder

Digitized by Google

der ein wahrhaft schönes Loos. Möge dieses zum redenden Beweise dienen, dafs auch der stille gemeinnützige Versuch bey uns nicht unbemerkt nicht unbelohnet bleibt, und dafs in dem Kaiserstaate Oesterreich, gegenwärtig, über Aengstlichkeit und Strenge der Censur, nur Unwissenheit und fauler Quietismus Klage führen kann: möge aber auch dem Vaterlande das Scherflein Zinsen tragen, welches der Auctor, zu seinem Angedenken, in die Bank der ungrischen Literatur, hiermit niederlegt. Pest, am Oster-Mondtag 1811.

a) Nicht unerhebliche Zusätze, welche an ihrem Orte einzuschalten es aber schon zu spät war, sind z. B. auch folgende, als: dafs das noch ungehechelte Hanfproduct, und zwar besserer Gattung, in dem Kammeral Marktflecken Apathin im Batscher Comitat, jährlich an die 100000 Centner reicht; dafs in Debretzin im J. 1804, von 238 Meistern und 22 Meisterswittwen, 25100 schwarze schafwollene Pelze (*Gubák*; die Kinderpelze ungerechnet) gewebt worden sind; dafs man im Januar 1811 einen Widder durch Pest nach Hatzfeld ins Banat spedirte, der in Mannersdorf bey Wien von einem Spanier erzeugt, zu Holitsch in der Licitation mit 16200 Gulden Wiener Währung bezahlet worden war; ferner, dafs man dem wilden *Sárviz*, wozu man schon seit 30 Jahren von der Regierung, und nun auch von dem Art. 18, 1807. aufgefordert wurde, und das zwar unter der Leitung eines vom König dazu ernannten Commissarius (Sr. Exc. des Freyherrn Joseph v. *Podmanitzky*, OberGespan's des löbl. Batscher Comitat's),

Digitized by Google

69805 Joch Moorland abzugewinnen, mit einem Aufwand (Fl. 15 auf jedes Joch gerechnet) von 1,047075 Gulden, zu welcher Summe die Grundbesitzer im TolnaerComitat 270990, im Stuhlweissenburger 714375, die im Wefsprimer endlich 61710 Fl. beyzutragen haben, Kraft eines, zu Simontornya den 10 Sept. 1810. einmüthig gefafsten CoalitionsSchlusses, bereits den Anfang macht; und, was denn doch auch wohl, und zwar aus einer officiellen Nachricht (*Relatio officiosa generalis de Nosocomiis pro nobili insurgente militia Hungarica, anno* 1809 *erectis et administratis*, auctore Franc. *Eckstein — illius temporis insurrectionali Protomedico.* Budae 1810. 4. 83. S. mit 28 Tabellen), und zum Beweise der unbegränzten Sorge Sr. Kaiserl. Hoheit des ReichsPalatins und Obersten LandesCapitän's für das Wohlseyn der ungr. Insurrection's-Armee, hier zu bemerken ist, — dafs die Einrichtung, Erhaltung und Auflösung der, im J. 1809. durch 8 Monat bestandenen, Hospitäler für denselben adel. Heerbann, Fl. 596744 xr. 57 7/8 kosteten, und dafs alles zusammengerechnet, die Cur und Verpflegung jedes einzelnen verwundeten und kranken Insurgenten (im Durchschnitt war der fortwährende KrankenEtat 440), auf 69 Fl. zu stehen gekommen ist.

b) Die Volksmenge in den 6 Regimentern ist unten Th. III, S 314. berechnet; den Flächeninhalt giebt der v. Lipszkische Atlas zusammen zu 221 QuadratMeilen an: den Verlust aber den das ProvincialCroatien, durch die Abtretung des Theiles vom AgramerComitat jenseits der Save mit der Seeküste erlitten hat, schätzte ein Ungenannter in den *Europäischen Annalen* St. II und III, 1810. ungefähr auf 85 QMeilen und 136000 Einwohner; ein ebenfalls Ungenannter in den *Vaterländischen Blättern für den österr. Kaiserstaat.* No. 30, 1811. *genau* auf 83 1/4 QM. (das ganze Agramer Comitat sammt dem Seebezirke enthielt nach dem genannten Atlas 114 1/2) und *ungefähr* 177200 Menschen. — Umständlicher ist, was den Verlust des Agramer Comitat's betrifft, wohin auch Fiume, nach Erlöschung des Szeveriner Comitat's gehörte, folgendes: das AgramerComitat hatte vor dem genannten Friedens-

schlusse

Digitized by Google

schlusse 203 Gerichtsspiele (Judicatus), und verlor 128; dasselbe zählte vorher 18185 Häuser, und büfste davon ein 12769; die Zahl der nicht adelichen Einwohner war 182146, entzogen wurden 118952; die Zahl der Porten war ehedem 66, von welchen jetzt nicht mehr als 27 übrig sind.

c) Es war an diesem Tage, an welchem vor Mittag, und zwar zu gleicher Zeit im ganzen österreichischen Kaiserthum, dar bis dahin versiegelte Allerhöchste FinanzPatent, datirt Wien den 20ten Februar 1811, eröffnet und sogleich auch publicirt wurde, welches, um die, 1060,798755 Gulden unmäfsig grofse, BancoZettelMasse zu vermindern, und das Papier dem Metallgelde nach und nach wieder gleich zu stellen (der schwankende Cours stand am 1 März auf Augsburg wie 100: 847 Uso; der Ducaten galt in Pest Fl. 40), den PapierGulden und die Kupfermünze auf ein Fünftel ihres bisherigen nominellen Werth's, mit einemmal (so wie sich's fast aus dem merkwürdigen Aufsatz, in den *Göttingischen gelehrten Anzeigen* St. 15, 1811. vorhersehen liefs) herabsetzte, und die BancoZettel bis zum letzten Januar 1812, gegen vollwerthe (212,159750 Flor. repräsentirende) bereits fundirte und noch zu fundirende *EinlösungsScheine* umzuwechseln anbefahl. Bis zu diesem Termin, und nur so lange wird, ohne die bestandenen TheuerungsZuschüsse und TheuerungsAufschläge, das Fünffache der Gebühren, als da sind: die Contribution, die DreyfsigstGefälle, der Salzpreis, wie derselbe im September 1802 — z. B. in Pest zu Fl. 5 xr. 19 — war, das 7 gute Creutzer betragende einfache BriefPorto u. s. w., in den nun schwindenden BancNoten, oder das Einfache, wenn nicht im ConventionsGelde, mit künftigen (denn noch sind sie nicht fertig) EinlösungsScheinen an die Crone entrichtet; aber fünffach wird auch bis dahin der Sold des Kriegers, und der systematische Gehalt des öffentlichen Staatsbeamten seyn. — Verrufen wurden auf diese Weise also auch einige einzelne statistischen Data, welche das vorliegende, um einige Monat früher censurirte, Buch in sich enthält. Sey es; wenn nur der allgemeinen Noth abgeholfen wird. Sind doch Baumaterialien defswegen noch nicht ganz verwerflich, weil sie bereits einmal

Digitized by Google

mal gebraucht geworden sind; wird doch in vielen Comitaten noch fort und fort nach alter Art gerechnet, bis auf die Sr. Majestät dem Kaiser und König eingesandten Repräsentationen Bescheid erfolgen wird; und dann ist beym Gebrauche des Buches, die Rückerinnerung an die, schon seit 10 Jahren uns ängstigende, am 15ten März 1811. von der Regierung endlich selbst laut ausgesprochene Abnahme des Werth's der Wiener BancoZettel, und eine richtige Anwendung von 2 RechnungsSpecies, nur da erforderlich, wo Einnahme und Ausgabe nach solchen Zetteln berechnet, und numerisch ausgedrückt worden ist.

Verbesserungen.

Einleit. S. 8 Z. 14. v. u. nach verweilen l. (I. Jac. *Moser* schrieb deutsches Staatsrecht in mehr als 50 BB. 4.)
S. 15. Zeile 12. v. u. streiche Den

Th. I. S. 59. Z. 14. l. 137)
104. Z. 8. v. u. l. Mustern
145. Z. 13. l. Art. 1, 1807.
177. vgl. Th. III, S. 479.
185. Z. 4. v. u. Statt 800. l. 1000.
224. Z. 14. str.;
271. Z. 12. v. u. St. Ben. Fridr. l. Ben. Franz. Dieser Russ. kais. OBerghauptmann soll (*Annalen d. Oesterr. Lit.* Dec. 1810) noch leben; jener Russ. kais. Collegienrath † 1806. *Cómment. Soc. R. Sc. Gotting.* Vol. XVI. V.
287. Z. 2. v. u. str. um Szarvas
305. Z. 15. str. Quadr.
317. Z. 13. St. 1290. l. 129?

Th. II. S. 73. Z. 5. v. u. St. 24000 l. 14000.
S. 96. Z. 15. nach Bischof l. Erzabt *d*)
149. Z. 9. v. u. St. Neujahrsfeste in l. Weihnachtsfeste mit
188. Z. 19. St. Ofen Zinses l. Ofen zinset

Th. III. S. 266. Z. 14. hinter Gyula; l. im J. 1745 verbrannte man dieselben noch lebendig in Gr. Károly (v. Szirmay *Szathmár Várm. esmérete.* I, 79);
S. 412. Z. 5. St. 1681 l. 1687.
483. Z. 10. v. u. St. als auch l. als auf

Inhalts-

Digitized by Google

Inhalts Anzeige

des zweyten Bandes.

II. THEIL. Ungern's Staatsverfassung.

I. ABSCHNITT. *Einige Prolegomena.*

1) Summe der ungr. Staatsverfassung. §. 1.
2) Ungern's ReichsGrundgesetze. §. 2.
3) Begriff des ungrischen Staatsrechts. §. 3.
4) Bibliothek desselben §. 4.

II. ABSCHNITT. Erb- und Thronfolge. — König Franz ist König von Ungern,

1) Durch seine Geburt,
   a) Geschichte der Successionsordnung bis zum J. 1301. §. 5.
   b) Von 1301 bis 1526. §. 6.
   c) Von 1526 bis 1687. §. 7.
   d) Von 1687 bis 1723. §. 8.
   e) Minderjährigkeit und Vormundschaft §. 15.
2) Durch die Crönung §. 9. Dabey zu bemerken:
   a) Das Crönungsdiplom §. 10. 11.
   b) Der Crönungsact §. 12. 13.
   c) Der Crönungseid. §. 14.

III. ABSCHNITT. Person und Würde

A) Des Königs. Ihm kommt die Majestät zu §. 16.
1) Rang desselben unter den europ. Königen §. 16.
2) Titel §. 17.
3) Die Reichsclenodien
   a) Die Crone §. 18.
   b) Die übrigen. §. 19.
4) Wappen. §. 20.
5) Residenz. §. 21.
6) Hofstaat. Reichsbaronen. §. 22.

a)

Digitized by Google

a) Der Palatin. §. 23. der Locumtenens. §. 24.
b) Die übrigen §. 25.
7) Hofgarde und St. Stephansorden. §. 26.
B) Der Königinn. §. 27.
C) Der KK. Prinzen und Prinzessinnen §. 28.

IV. ABSCHNITT. Rechte d. Königs. §. 29.

Erste Abtheilung. Königl. Reservatrechte. §. 30.
A. In Kirchensachen,
1) In der catholischen Kirche. §. 31.
2) In der evangelischen. §. 32.
a) Historische Uebersicht der Rechte dieser Kirche §. 33.
b) Verhältniſs derselben,
α. Zum Staat überhaupt,
β. Zur catholischen Kirche,
γ. Unter sich selbst. §. 34.
3) in der griechischen nicht unirten Kirche. §. 35.
B. In politischen Dingen. §. 36.

Zweyte Abtheilung. *Comitialrechte* des Königs, und ständische Rechte und Privilegien §. 37.
1) Aufzählung der ungrischen Stände. §. 38.
2) Rechte derselben,
a) Auf dem Reichstage,
α. Beschreibung desselben, §. 39—43.
β. Zwey Hauptgegenstände desselben,
aa) Die Gesetzgebung,
bb) Die Subsidien. §. 44.
b) Auſser dem Reichstage,
α. Allgemeine §. 45.
β. Besondere
aa) Des Prälatenstandes. §. 46—48.
bb) Der Magnaten. §. 49.
cc) Des Ritterstandes. §. 50.
dd. Der Städte und Bürger. §. 51—54.
*) Ungrischer BauerStand; dessen Verhältniſs
aa) Zum König und Reich. §. 55. 56. 59.
bb) Zu seinem Grundherrn. §. 57—59.

Digitized by Google

III. THEIL. Staatsverwaltung Ungerns.

I. ABSCHNITT. Eintheilungen des Reichs. §. 60.

II. ABSCHNITT. Politische Dicasterien

1) Die ungrische HofCanzley. §. 61.
2) Der Königl. Statthaltereyrath. §. 62. dessen Leitung in Policeysachen unmittelbar untergeordnet sind:
a) Die Comitate. §. 63.
b) Die KK. FF. Städte. §. 64.

III. ABSCHNITT. Justitzpflege.

1) Gesetze. § 65—67. insonderheit
2) Criminalgesetze. §. 70.
3) Gerichtsstellen. §. 66. 69.
4) Allgemeine Bemerkungen. §. 71. 72.

IV. ABSCHNITT. Armee.

1) Ungrische Insurgenten. §. 73.
2) Ungrische Feldregimenter. §. 74. 75.
3) Ungrische Gränzmilitz. §. 76.
a) Geschichte derselben. §. 77.
b) Verfassung. §. 78. 79.
c) Werth. §. 80.

V. ABSCHNITT. Finanzen.

1) Einnahme.
a) Allgemeine. §. 81.
b) Besondere, aus den
α. Domainen. §. 82.
β. Regalien. §. 83.
γ. Der Contribution. §. 84.
*) Deperditen. §. 85.
2) Administration. Ungrische Hofkammer. §. 86.
3) Ausgaben. §. 87.

VI. ABSCHNITT. Schulen und Aufklärungsanstalten.

A. Ungrische Literatur in vorigen Zeiten. §. 88. 89.

B. Gegenwärtiger Zustand der Schulanstalten,

1) In sofern sie einer gewissen Kirchenpartey zugehören,
a) Bey den Catholiken,

b)

Digitized by Google

α. Die Schulen selbst,
aa) Normal- und Nationalschulen. §. 90.
bb) Lateinische Schulen. §. 91.
cc) Academien. §. 92.
dd) Die Universität. §. 93—97.
β. Zwey grofsmächtige Hülfsmittel:
aa) Der Studien- und Universitätsfond. §. 98.
bb) Der Convicten- u. Stipendiefond. §. 99. 100.
b) Protestantische Schulanstalten,
α. evangelisch lutherische,
aa) Geschichte und Schilderung derselben. §. 101.
bb) Allg. Bemerkungen. §. 102.
β. evang. reformirte.
aa) Schilderung derselben. §. 103.
bb) Anmerkungen. §. 104.
c) Bey den Nichtunirten. §. 105. 106.
2) Insofern sie keiner Religionspartey ausschliefslich eigen sind.
a) Die Bergacademie zu Schemnitz und MilitärAcademie zu Watzen. §. 107.
b) Die ungrische Sprache und ihre Literatur §. 108.
3) Allgemeine Resultate. §. 109.

VII. ABSCHNITT. Kirchenregiment und religiöse Aufklärung:
1) In der catholischen Kirche, §. 110. 111.
2) In der evangelisch lutherischen, §. 112.
3) In der reformirten, §. 113.
4) In der griechisch nicht unirten Kirche. §. 114.

VIII. ABSCHNITT. Fragmente zu einer künftigen Geschichte der öffentlichen Policey und des Privatlebens in unserm Zeitalter. §. 115.

BESCHLUSS. Ungern's wohlthätiger Zusammenhang mit Oesterreich. §. 116.

Digitized by Google

STATISTIK
DES
KÖNIGREICHS UNGERN.

ZWEYTER THEIL,
UNGERN'S STAATSVERFASSUNG.

I. ABSCHNITT,
Einige Prolegomena.

§. 1.

Summe der ungr. Staatsverfassung.

Ungern ist eine erbliche aber eingeschränkte Monarchie. Der König von Ungern hat viele und grofse Rechte und Prärogativen, mehrere und gröfsere als der König von Grofsbritannien: Grofs und zahlreich sind aber auch die Rechte und Privilegien des ungrischen Adels, welcher, in der Sprache des Staatsrechts, unter dem ungrischen Volk (populus) allein verstanden wird (Werböcz *Tripart.* P. II. Tit. 4. *a*), und sich vom Adel anderer europäischen Staaten auffallend dadurch unterscheidet, dafs seinen Siegeln und Briefen, der Alles zermalmende Zahn der Zeit am wenigsten geschadet, und seine rechtliche Physiognomie, noch im Anfange des XIXten Jahrhunderts, jener des

Digitized by Google

Adels aus den Zeiten der Creutzzüge (S. Decr. Regis Andreae II. anni 1222. vgl. Decr. inaug. Regis Francisci anni 1792.) am allernächsten kommt.

a) „Nomine autem et appellatione *Populi* hoc loco intellige „solummodo Dominos Praelatos, Barones et alios Ma„gnates atque quoslibet Nobiles, sed non Ignobiles; Li„cet autem iste terminus *Populus* includat omnes nobiles „et ignobiles pariter: de ignobilibus tamen (qui *plebis* „nomine intelliguntur) in hac parte nihil est ad pro„positum."

§. 2.

Fundamental Gesetze.

Die Rechte und Obliegenheiten des Königs von Ungern, und die denselben entsprechenden Obliegenheiten und Rechte des ungrischen Volks, sind enthalten und bestimmt in den *Reichs Grund Gesetzen*, oder *Reichs Grund-Verträgen* (Leges fundamentales, Lois organiques), nach welchen, mit beyderseitiger Einwilligung, der ungrische Staat eingerichtet ist. Es sind dieselben entweder *geschriebene*, oder *ungeschriebene* (usus, consuetudo, Observanz, Herkommen *a*); und die geschriebenen haben entweder ihre specifischen Namen, und bestehen in ihrer Abfassung, z. B. das Crönungs-Diplom, für sich selbst, oder es sind dieselben den übrigen zahlreichen Civil Gesetzen des Landes eingewebt. Unter den geschriebenen sind die folgenden unstreitig jene Haupt Grundpfeiler, auf welchen das königliche Gebäude der ungrischen Staatsverfassung ruht:

I.

Digitized by Google

I. Die feyerliche *Stiftungsacte des ungrischen Staats*, welche beyde, den *Vereinigungs*- und *UnterwerfungsVertrag*, zwischen dem regierenden Hause des Herzogs *Almus*, und dem ungrischen Volke, wenngleich damals noch ohne Land, in sich fafst *b*).

II. Die Charta magna *der Unger*, ist die *Goldene Bulle Königs Andreas II*, oder des *Hierosolymitaners* vom Jahre 1222. Sie ist mit der Charta magna der Engländer von einem Alter, und beyder Inhalt hat unglaublich viele Aehnlichkeit. Sie sind sich auch in ihrem Ursprunge nicht unähnlich; denn es fehlte dazu eben nicht viel, dafs *Andreas*, bey seiner Zurückkunft aus dem Creutzzuge, nicht, eben so wie König *Johann*, ohne Land geblieben ist. Ich darf mich hier in eine weitläufige Untersuchung des Ursprungs und der Geschichte dieser höchstmerkwürdigen Staatsurkunde nicht einlassen. Jeder angehende König bestättiget dieselbe feyerlich durch Siegel und Brief *c*), und noch obendrein mit einem cörperlichen Eide; nur die berüchtigte Clausel, welche dem ungrischen Edelmann, das OppositionsRecht, und in den neuern Zeiten die Veranlafsung zu bürgerlichen Kriegen gab, ist auf dem Reichstag 1687 unter dem siegreichen Leopold I. auf ewig abgeschafft.

III. Die *vier CardinalVorrechte* des ungrischen Adels, welche in *Op. Trip.* P. I. Tit. 9. verzeichnet sind; vorzüglich die Freyheit von jeder Steuer und Gabe, sind durch das Reichsgesetz vom Jahre 1741. Art. 8. für *Fun-*

Digitized by Google

damental - Gesetze erklärt, die No. II. erwähnte Clausel ausgenommen.

IV. Auf den *Wiener - Friedensschluſs* vom J. 1606. und den *Linzer* vom J. 1645. gründet sich die freye Religionsübung der Evangelischen beyder Confeſsionen in Ungern. Beyde Friedensschlüſse sind feyerliche Verträge zwischen dem König und Reich, dem Inhalt und der Form nach Reichs - Grund - Gesetze, auf den beyden zunächst darauf erfolgten Reichs-Conventen 1608. und 1647. und auch noch im Jahre 1791. dafür anerkannt.

V. Unter die feyerlichsten Reichs - Grund-Gesetze des *Königreichs* gehört ferner, die auf dem Reichstag 1687. geschehene feyerliche Anerkennung *des Erbrechts der Erzherzoge von Oesterreich männlichen Geschlechts* auf die Crone Ungern, welches, durch frohlockende Annahme der weltberühmten *pragmatischen Sanction* Kaiser Carls VI., auf dem Reichstage 1723. auch auf die *weiblichen Descendenten* ausgedehnt worden ist.

VI. Die Summe aller Reichs - Grund - Gesetze enthält in sich das *Inaugural* - oder *CrönungsDiplom*, und der, bey jedesmaliger Crönung zu leistende, *KönigsEid.* Jenes sowohl als dieser, werden jedesmal dem *Corpus Juris* einverleibt. Beyde enthalten das kräftigste Versprechen, die Reichsverfassung und die Landesprivilegien aufrecht zu erhalten. Das InauguralDiplom ist in 5. §§. eingetheilt, und den 2ten §. ausgenommen, dessen Gegenstand die heil. Reichscrone ist, sind die übrigen, in allgemeinen Ausdrücken, nach Art der ehemaligen

Digitized by Google

ligen Römisch-Kaiserlichen Assecurationen vor Kaiser Carls des V. Zeiten abgefaſst.

a) Die Europäischen Völker des Mittelalters wurden, nicht sowohl durch geschriebene Gesetze, als durch Gewohnheiten regiert. Ihr Staats- und Privat-Recht war gröſstentheils *Gewohnheitsrecht* (Jus consuetudinarium). An alte Gewohnheiten konnten sich alte Leute aus eigener Erfahrung am sichersten erinnern; daher stammte denn auch das verjährte Ansehn des Alters in den Gerichtsstuben, und bey allen öffentlichen Verhandlungen in der Vorzeit, und die Macht der Gewohnheit über den Buchstaben, der nur durch jene aufhörte todt zu seyn. Unter K. Wladislaus II. wurden sehr viele Gesetze für das ungrische Staats- und Privat-Recht zu Papier gebracht, auch Werböczens *Opus tripartitum Juris consuetudinarii* kam zu Stande, und der König hatte, unter gehöriger Einschränkung Recht, wenn er in der dem Tripartitum vorgedruckten Approbations-Urkunde, von den Zeiten, die dessen Regierung vorgegangen waren, sagte: Licet „ et antea non defuerint quaedam jura Regni, quae, quia „ nulla scriptura continebantur, *Consuetudines* potius „ appellari poterant " Nicht eine geschriebene Handfeste des H. Stephans also, das Herkommen seit St. Stephans Zeiten wurde König Andreas II. vorgehalten, als dieser den goldenen Freyheitsbrief expediren lieſs.

b) Es steht dieselbe in des sogenannten Anonymi *Belae Regis Notarii Historia hungarica de septem Ducibus Hungariae*, welche Schwandtner in *SS. RR. HH.* Tom. I., mit einer Vorrede des Matthias Bel, aus einer Handschrift der Wiener Hofbibliothek hat abdrucken lassen, und von welcher nachher auch einzelne Abdrücke erschienen sind. Aus einer Urkunde K. Bela III. v. J. 1181. welche der verstorb. Archivar zu Plassenburg P. E. Spiess in seinen *Archivischen Nebenarbeiten*, I. Th. Halle 1783. 4. S. 140. bekannt gemacht hat, verglichen mit der Chronik selbst, wird es wahrscheinlich, daſs ihr Verfasser *Paul* hieſs, und um das gedachte Jahr, Bischof von Siebenbürgen war. Schön und lehrreich sind die Excerpte,

und

Digitized by Google

und scharfsinnig manche Aufschlüsse, welche Cornides († 1787.) über diesen *Anonymus*, zu verschiedenen Zeiten aufschrieb, und in zerstreuten Papieren hinterliefs, und welche dann, als die Glaubwürdigkeit der Chronik, nach einigen gelehrten Angriffen auf dieselbe, zu wanken anfieng, der fruchtbare Historiograph Hr. Joh. Chr. v. Engel, mit eigenen Zusätzen vermehrt, unter dem Titel: *Vindiciae Anonymi Belae Regis Notarii*, gedruckt in Ofen 1802. in 4to ans Licht beförderte. Unwidersprechlich hat es indessen der Grofsmeister in der critischen Geschichte und in der Statistik A. L. v. Schlözer († den 9. Sept. 1809.) im *Nestor* Th. III. S. 109. und folg. dargethan, dafs diesem Stoppler ohne Namen, der seine Geschichte, nach der allgemeinen, aber einfältigen Mode des Mittelalters, hoch, beym Noah und der Sündfluth anfieng, da, wo er ungrische Begebenheiten, welche ein Paar Jahrhundert ihm vorgegangen sind, erzählt, nicht unbedingt zu glauben sey; es müfste nur seine Erzählung „nicht „ hirnlose Fabel seyn, nicht wahrer Geschichte ins Antlitz widersprechen, nicht grob gegen die Zeitrechnung anstossen, nicht vom Parteygeist eingegeben seyn, „ und nicht blosse Möglichkeit, sondern auch innere „ Wahrscheinlichkeit haben" Genau passen auf die im Text erwähnten Pacta Conventa alle diese Characteré, einzeln und zusammen; hier ist der Notar folglich glaubwürdig, nicht weniger glaubwürdig, als jene, zum Theil fabelhaften römischen Historiker, welche uns Fragmente der XII. römischen Gesetztafeln überliefert haben. Der ungrische Historiker, welcher mehr braucht, als ich aus dem Anonymus hier nöthig habe, sehe zu, wie er die übrigen Data desselben mit dem strengen Forderungen *Schlözer's*, und der höhern Critik in Harmonie bringen mag. Dinte ist nicht Blut; durch ähnliche gelehrte Controversen gewann von jeher das Reich der Wahrheit und der Wifsenschaften.

c) Im Jahr 1792. brachte der Ablegat und erste Vicegespan des Zipser Comitats Emer. *Horvath Stansith* († 1 März 1801) eine authentische Bestättigungs Urkunde der Königinn Maria I. von dieser *Andreanischen Handfeste* mit sich

sich auf den Reichstag (*Diar. Comit.* 1792. pag. 107.), davon bey der Gelegenheit eine glaubwürdige Abschrift verfertiget, und an das Reichsarchiv zu Ofen abgegeben wurde; denn von den ersten sieben Original Exemplaren hat sich keines erhalten, nicht einmal jenes, welches im römisch päpstlichen Archive deponirt worden war. An einer gelehrten, und doch so nothwendigen, Erklärung der Urkunde, fehlt's auch noch bis jezt. Von der grofsen Charte der Engländer (deren lange für verloren geachtetes Original, nur erst neulich, Sir Robert *Cotton*, aus den Händen seines barbarschen Schneiders, schon unter der angesetzten Scheere, rettete, und welches nun im britischen Museum aufbewahret wird; Ferri de *St. Constant Londres et les Anglais.* T. II. S. 86.) steht ein guter Abdruck in dem Iten Theile der *Allg. Geschichte von Grofsbritannien*, verfafst von *M. Chr.* Sprengel, Halle 1783. 4. welches unvollendete Werk in der grofsen *Allg. Welthistorie* zugleich den XLVIIten Theil ausmacht.

§. 3.

Begriff des ungr. Staatsrechts.

Die Fundamentalgesetze in ein System gebracht, oder die Wissenschaft, welche sich mit der Staatsverfassung Ungern's beschäftiget, heifst *ungrisches Staatsrecht* (jus publicum Regni Hungariae). An practischen Publicisten fehlte es den Ungern in keinem Zeitalter, auch sind einzelne Capitel des ungrischen Staatsrechts, ziemlich früh, und einige auch ziemlich gut, in kleinen Schriften abgehandelt worden: aber systematisch den ganzen Umfang des ungrischen Staatsrechts zu bearbeiten, und zwar mit Hülfe des Natur- und allgemeinen Staatsrechts, der pragmatischen Geschichte (besonders des Mittel-

Digitized by Google

telalters, dessen Geist, in der deutschen und französischen Geschichte und Verfassung in den mittlern Jahrhunderten, am deutlichsten sich offenbaret), des altrömischen, des päpstlichen, des Feudal-, und des in ganz Europa im Mittelalter im Gebrauche gewesenen Völkerrechts, auch noch aufser dem einheimischen Gesetzbuche, hat man erst nicht lange — erst in unsern Tagen angefangen.

*) Dem Staatsrechte des ehemaligen deutschen Reichs hat Ungern seit 300. Jahren vieles abgeborgt, und mehr als die Hälfte des ungrischen Staatsrechts, und noch dazu pragmatisch, versteht derjenige, der z. B. Pütter's *Institutiones juris publici germanici* versteh'n gelernet hat.

§. 4.

Bibliothek des ungr. Staatsrecht's.

Die *Bibliothek* des ungrischen Staatsrecht's ist daher auch an und für sich nur noch klein und dürftig. Ich will die vorzüglichsten Schriften, welche bisher im Druck erschienen sind, unter folgende Rubriken eintheilen:

1. *Sammlungen von Staatsurkunden* überhaupt, von Gesetzen und Reichsdecreten, (Reichsabschiede), von Friedensschlüssen, von Diätal- und Staatsverhandlungen und öffentlichen Staatsschriften *a*);

2. Commentare oder Erläuterungen der Reichs-Grundgesetze *b*);

3. Bücher, in welchem das ungrische Staatsrecht in einem Zusammenhange, oder systematisch abgehandelt worden ist *c*);

4.

Digitized by Google

4. Schriften, in welchen einzelne Gegenstände desselben erläutert, verfochten, oder bestritten worden sind *d*);

5. Endlich gehören hieher auch noch die wenigen gedruckten Bücher, welche über das ungrische *Privatrecht* bisher erschienen sind, und einzelne Processe, aus welchen Auszüge durch den Druck bekannt zu machen, es immer mehr und mehr Mode wird. In beyden kommen nicht nur viele staatsrechtliche Sätze, als Postulate und Prämissen vor; sondern aus Mangel eines Systems, sind in den Schriften über's Privatrecht, nicht selten ausführlich Fragen erörtert worden, welche eigentlich in einem Lehrbuch des ungrischen Staatsrechts sollten abgehandelt werden.

a) Das *Corpus Juris Hungarici*, welches ausser dem rechtskräftigen *Tripartitum Juris Hungarici* von St. Werböcz (wovon die erste Ausgabe im J. 1517. zu Wien erschienen ist), die Reichsdecrete von den Zeiten des heil. Stephans bis auf die neuesten in sich enthält, hat Zacharias Mossoczi Bischof von Neitra, im Jahre 1584. zuerst abdrucken lassen (einige Decrete hatte Sambucus drey Jahre früher der Ausgabe des Bonfinio angehängt). Die letzte Ausgabe ist vom Jahre 1779. 2 BB. Fol. Die neuesten Reichsdecrete von den Jahren 1791. 1792. 1796. 1802. 1805. 1807. und 1808. sind einzeln abgedruckt.

Unter den geschriebenen Gesetzen ist dieses *Corpus Juris* durch den Gebrauch allein für gültig anerkannt. Es fehlen aber darinn manche ältere Reichsschlüsse, welche dem Fleiss und Glück des ersten Herausgebers entgangen sind. Diese aufzusuchen und zu sammeln, gab sich in unsern Tagen viele Mühe der Hr. M. G. v. Kovachich; S. dessen *Vestigia Comitiorum apud Hungaros*. Budae 1790. 8. zu welchem Buche seit der Zeit drey Supplement Bände in 8. erschienen sind.

Die

Digitized by Google

Die Reichsgesetze sind das Resultat oft langer und hartnäckiger Debatten und Berathschlagungen, die Folgen *Königlicher Anträge*,' (propositiones regiae), *ständischer Beschwerden* (gravamina), einzelner Bittschriften, Rescripte, Repräsentationen, u. s. w. Alle diese sind zum Verstande der darauf gefafsten Gesetze unentbehrlich, und für den Publicisten köstliche Waare. Man versteht dieselben in Ungern unter dem Namen der *Acta Comitiorum*, welche im Jahr 1791, von dem damaligen berühmten Reichstage, zugleich mit der speciellen Geschichte jeder einzelnen Sitzung (Diarium), in ungrischer und lateinischer Sprache, unter *öffentlicher Auctorität* abgefafst, und unter öffentlicher Auctorität, und zwar zum erstenmal, auch gedruckt worden sind. — Acten und Diarien (oft wahre Mémoires secrets) von einzelnen Deputirten, für sich, oder zum Gebrauche für ihre Committenten, zusammengetragen, finden sich hie und da in Bibliotheken und Archiven wohl schon aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert; von einzelnen Landtagen, als 1608. 1618. 1681. (1741.) wohl auch abgedruckt: aber in der Primatial-Bibliothek zu Prefsburg, und in der Reichsbibliothek zu Pest, sind diese unschätzbaren Beyträge zur ungrischen Gesetz- und Geschichtkunde (das geheime Archiv in Wien etwa ausgenommen), zwar nicht ganz complet, jedoch vollständiger zu finden, als sonst irgendwo, vollständiger als selbst in dem, erst im J. 1725. in neuern Zeiten wieder angelegten ungrischem Reichsarchiv.

Auch noch ausser dem Gesetzbuche und den Reichstags Acten, kommt in der *Historia diplomatica Evangelicae religionis in Hungaria* 1710. Fol. einem seltenen Werke, im Dumont, in Lünig's Werken, in der *Histoire des Revol. de Hongrie*, in Dogiel's *Codice diplomatico Regni Poloniae*, in Kollar's *Auctario ad Ursinum* Velium, in den *Spiefsischen Archiv. Nebenarbeiten*, in Wenk's *Codice diplomatico juris gentium recentissimi*, und dessen Fortsetzung von Martens, in Pray's historischen Werken endlich, und in Katona's *Historia critica Regni Hung.* von welcher bis jetzt in allem XLI. Bände erschienen sind, eine so beträchtliche Menge von un-

Digitized by Google

ungrischen StaatsUrkunden vor, dafs es für einen Mann von mittelmäfsigem Fleifse, aber gesunder Urtheilskraft, eben nicht schwer seyn müfste, ein *Corpus Juris publici Hungarici* zusammen zu tragen. — Noch verdient unter dieser Rubrik empfohlen zu werden, des Victorinus a Chorobro (Nic. Sinai) *Sylloge Actorum publicorum, quae pacificationis Viennensis an. MDCVI. initae historiam, articulorum ejus sensum, et universam ejus constitutionem illustrant.* 1790. 8. — Kaiser Josephs II. Verordnungen in Bezug auf Ungern (in der *Collectio* des gewesenen ungr. Hofagenten v. Kereszturi, in dem *Politischen Codex* des verstorbenen Prof. de Luca, und anderwärts; nebst den Gegenvorstellungen dawider einzelner Gespanschaften, z. B. die *Collectio Repraesentationum et Protocollorum SS. et OO. Regni Hungariae, responsi instar submissorum.* P. I. II. Pestini 1790. 8. und die *Collectio Ordinationum Jos. II. et repraesentationum diversorum Comitatuum.* Pars I. Dioszegini 1790. 8) verbreiten aufserordentlich viel Licht über Ungern's Staatsverfassung. Der kaltblütige unparteyische Richter der künftigen Zeiten, wird freylich mit weniger Leidenschaft, als es vielleicht noch jezt möglich ist, alle jene Verordnungen und Repräsentationen mit einander, und beyde mit dem Gesetzbuche der Natur und des Landes vergleichen; aber auch schon für unsere Zeiten sind Ausbeute und Erndte grofs genug, nur der gelehrten Arbeiter sind zu wenige.

b) An ausführlichen gelehrten Erläuterungen und Commentaren über alle, oder doch einzelne ReichsGrundGesetze fehlt es uns fast ganz (gelegentlich sind manche allerdings, z. B. von Kollar in *Amoenitatibus* erläutert worden). Ein *Ludewig* oder *Gundling* hat noch nie unter uns gelebt. Blofs ehrenhalber also, und um doch diese Rubrik nicht ganz leer stehen zu lassen, mag Szegedi's Büchelchen: *Assertor libertatis Ungaricae, Dalmaticae, Croaticae et Sclavonicae, Andreas II. Rex hierosolymitanus, secundum lineamenta Codicis Legum Ung. et praecepta artis criticae, calamo juridico et historico adumbratus.* Jaurini 1750. 8. — hier genannt seyn.

a)

Digitized by Google

c) Martin Schödel, in seiner, schon oben in der Geschichte der ungrischen Statistik genannten, *Disquisitio hist. pol. de R. Hung.* Argentorati 1629. 4. und 1676. 8. hat den ersten Versuch gemacht, die Theile des ungrischen Staatsrechts mit einander zu verbinden, wenn gleich das Capitel de *Forma Regiminis in Hungariâ*, kurz und nichts weniger als vollständig ist. — Um vieles vollständiger und geschmackvoller ist des Jo. Andr. Lochneri (Sopron) *Facies juris publici Hungariae.* Tubingae 1666. und mit Anmerkungen von Jo. Jony. Jena. 1718. 4. *Lochner* hat sogar Vorzüge vor des Mich. Pancratii (Sax. Trans.) *Tractatus politico-historico-juridicus Juris publici Regni Hung.* etc. Cassoviae 1668. 4. Beyde schon ziemlich seltene Schriften sind in des Herrn Ign. Steph. von Horváth *Bibliotheca Jurisconsultorum Hung.* Tomo II. Posonii 1787. 8. von neuem abgedruckt. Schade, dafs es dem Hrn. Herausgeber nicht gefallen hat, beyden eine kurze, aber critische Einleitung vorzusetzen, beyde nach ihrem Stand und Lage zu characterisiren, und sie mit den publicistischen Schriften unserer Zeitgenossen in eine Parallele zu setzen. Beym *Pancratius* ist nicht einmal das Jahr der ersten Ausgabe angegeben; sonst aber ist's merkwürdig, dafs *Schödel, Lochner, Pongratz, Jony*, Protestanten waren, und dafs die ersten Versuche des ungrischen Staatsrechts, auf ausländischen Universitäten geschrieben und gedruckt worden sind.

Materialien zum Gebrauche für das ungrische Staatsrecht, gab das Ende des XVII. und der Anfang des XVIII. Jahrhunderts im Ueberflufs; aber der schüchterne Gelehrte fürchtete sich theils vor der schrecklichen Censur der Caraffa und Ampringen, theils hatte der Unger, in den damaligen kriegerisch thätigen Zeiten, auch nicht Mufse genug, dem vorhandenen Stoffe die Form der Kunst zu geben. Im Jahr 1722. schrieb Mich. Bencsik, Professor zu Tyrnau, bey Gelegenheit des damaligen grofsen Reichstags, das unter uns nicht unbekannte Buch: *Novissima Diaeta Nobilissima Principis Statuumque et Ordinum Incl. R. Hungariae, — sive Propositiones academicae, lege nobilitares — jus patriae publicum redolentes.* 4.

Vor

Digitized by Google

Vor einiger Zeit machte jemand den Schriftstellern Ungern's den muthwilligen Vorwurf, dafs sie in Abfassung der Titel ihrer Bücher selten glücklich wären. Wäre diefs wahr, so würde *Bencsik* wenigstens keine Ausnahme machen. Sein Buch ist eine Partikel publicistischer Casuistik, angewandt auf das Capitel: *De modo acquirendi Nobilitatem et hujus privilegiis*, zur gehörigen Gröfse gebracht, durch die Namen der Deputirten auf dem damaligen Landtag. Der Mann mochte Anlage zum Advocaten haben, aber zum Publicisten war er nicht geboren. Die Deutschen hätten ihn den *Churfürstenerianern*, oder *Fürstenerianern* in illo tempore zugezählt, und das Corpus Evangelicum hätte wegen seiner Schrift auf dem deutschen Reichstage Klage geführt.

Nun tritt wieder ein dreyfsigjähriger Stillstand in der Literatur des ungrischen Staatsrechts ein. — In den Jahren 1750—52, gab Chr. Aug. Beck, niederösterr. Regierungs Rath und Professor des Staats- und Feudal Rechts am Theresianum zu Wien, nacheinander heraus: *Juris publici Austriaci specimina II.* 4to. Das IIte, in welchem das Staatsrecht von Ungern mitbegriffen ist, wurde im Jahre 1752. bey Gelegenheit einer academischen Disputation, von Fhrn. Nic. v. Wallhorn, unter die Zuhörer, gleichwie es ehedem, wenn reiche Defendenten die Catheder bestiegen, gewöhnlich war, und jetzo wieder ist, unentgeltlich vertheilt; daher diefs Specimen in Ungern ehedem, das *Wallhornische* Compendium hiefs. Das ganze ist kurz und oberflächlich. Viele Puncte, auf welche es im Staatsrechte vorzüglich ankommt, sind darinn kaum merkbar berührt; und doch wurde es durch unverbrüchliches Stillschweigen der ungrischen Publicisten, bis auf die neuesten Zeiten, von keinem andern verdrängt. Der sel. Benczur hielt auf den lutherischen Schulen zu Prefsburg und Kesmark darüber PrivatVorlesungen, und vermehrte und verbefserte sein Exemplar mit verschiedenen historischen Glossen, die so, wie man sie fand, nebst dem Texte selbst, abgedruckt, den 4ten Theil von des Hrn. Ign. St. v. Horváth *Bibliotheca Jurisconsultorum*

Hung.

Digitized by Google

Der Zeit des Druckes nach das letzte, aber an innerm Werthe unstreitig das beste Buch über das ungrische Staatsrecht; ist Steph. Rosenmann's *Staatsrecht des Königr. Hungarn, nach der heutigen Verfassung dieses Reichs bearbeitet.* Wien 1792. 8. Das lateinische Original erschien daselbst um ein Jahr früher; ich führe die Uebersetzung an, weil diese Vorzüge vor dem Originale selbst hat. Im Manuscript circulirte dasselbe in Ungern wenigstens zehn Jahre vorher, welches eigentlich von Sr. Excellenz dem jetzigen Judex Curiae Regiae und Präses der Königl. Pester Universität, Hrn. Joseph von Ürmény, und dem verdienstvollen Hofrath G. S. v. Lakits abgefaßt worden ist. Jener gab nach Anleitung dieses Entwurf's, dem Erzherzog Maximilian, nachmaligem Churfürsten und Erzbischofe von Cöln, im ungrischen Staatsrecht Unterricht: dem Hrn. Hofagenten Rosenmann aber, sind wir sowohl die Ausgabe des Originals als die Uebersetzung schuldig.

Jetzt, seitdem unsere Landwirthe, durch die Kriege der neuern Zeit, zum Theil wie im Schlafe reich geworden sind, und der Durst nach Reichthum, mit Liebe zur Gemächlichkeit, und das sogenannte Speculiren sich durch alle Classen verbreitet hat, auch wissenschaftliche Arbeiten über positives Staatsrecht (besonders seit der Auflösung des deutschen Reichs) immer seltener werden; erscheinen auch in Ungern der schriftlichen Aufsätze über die Landwirthschaft, den Canalbau, und den Handel, verhältnißmäßig viele; ruhige und gelehrte publicistische Untersuchungen — fast gar keine. Mit froher Hofnung und mit gespannter Begierde also, sieht ganz Ungern, dem *Jus publicum R. H.* entgegen, welches zu Folge eines höhern, im J. 1788. erhaltenen Auftrags, der eben rühmlich erwähnte Hofrath und Ritter des Leopold Ordens, Hr. Georg Sigism. v. Lakits, bereits seit mehreren Jahren, unter der Feder hat.

d) Hieher gehören die *Benczuriana*, *Kollariana*, die *H — — ana*, einige *Szvorényiana*, die Abhandlung (des Bischofs Bärenkopf) *De dominio Nobilium*, mehrere Flugschriften, besonders aus dem J. 1790. u. s. w. bey deren

Digitized by Google

deren Musterung ich mich hier nicht aufhalten darf. Das von Hrn. Hofsecretär v. Piringer geschriebene Buch: Ueber *Ungarns Banderien* u. s. w. Th. I. Wien 1810. 8. traf in Pest, im November des genannten Jahres, zugleich mit dem Inprimatur des vorliegenden IIten Theils der *Statistik des Königreichs U.* ein.

e) Ueber das in Ungern geltende *Privatrecht*, sind etwa ein Dutzend Schriften durch den Druck bekannt. Des Jesuiten Szegedi's *Tripartitum Juris Hung. Tyrocinium*, ist ein faſslicher leichter Commentar über das *Tripartitum I. H.* von Verböcz, und für Anfänger nicht unbrauchbar: Huszti's *Jurisprudentia* dahingegen (ein dicker Quartant, mehrmals abgedruckt), ist harte Speise, gewähret aber dem geübten ungrischen Juristen auch noch jetzt gute, nur nicht ganz frische Nahrung. Fleischhacker's *Institutiones Juris Hungarici*, Posonii 1792. 4. sind etwas steif geschrieben, und hätten füglich, gleichwie die *Elementa Jurisprudentiae Hungaricae* des Hrn. Alexander v. Kövy, welches Buch seit dem J. 1800. bereits dreymal aufgelegt worden ist, in einem mäſsigen Octav Bande Platz gehabt. Auch schon der Sprache wegen verdient bemerkt zu werden des Hrn. Elias v. Georch *Honnyi Törvény*, davon der Ite Band zu Preſsburg 1804., der IVte zu Pest 1809. erschienen ist. — Möchte es doch dem K. Rath und ordentlichen Professor des ungrischen Privatrechts an der hiesigen Königl. Universität, dem Hrn. Emer. v. *Kelemen* gefallen, die wiederholten Wünsche seiner zahlreichen Zuhörer zu befriedigen, und seine, mit Beyfall gecrönten Vorlesungen, bald herauszugeben!

Digitized by Google

II. ABSCHNITT,

Erb- und Thronfolge.

Kaiser Franz ist König von Ungern,

I. Durch seine Geburt.

§ 5.

Geschichte der Successions Ordnung bis zum J. 1301.

Ungern war bis zum Jahr 1301, in welchem der letzte männliche arpadische Zweig abstarb, ein für die *männlichen Descendenten Arpad's erbliches a)* Königreich. *Carl* von Anjou, ein weiblicher Sprosse vom Stamme Arpad's, konnte, sogar von der Allmacht P. *Bonifaz VIII.* unterstützt, sich nicht, ohne von den Ständen dazu erkohren zu seyn, auf den Thron schwingen *b)*; er mufste Wahlrecht den Ständen zugestehn *c)*, und nun half ihm der VivatRuf von mehr als 40000 Ritterstimmen, auf Pest's unabsehbaren Gefilden, mehr, als das fürchterliche Echo des Donners vom Vatican.

a) *Jus Electionis quondam ab Hungaris exercitum, Historia stirpis Arpadianae illustravit* Carolus Koppi († 6. April 1801) Viennae 1790. 8. Dawider erschien: Martini Schwartner *Dissertatio de Gente Croviaca, Regum Hung. stirpis Arpadianae, haereditario successionis juri non adversa.* Pest. 1791. 8.

b) „Ne Regni liberi libertatem, in susceptione per ecclesiam „dati Regis, amitterent" Thurocz *Chronica Hung.* P. II. Cap. LXXXIV.

c)

Digitized by Google

e) Ich muſs gesteh'n, daſs, auch nachdem ich das von Hrn. Hofr. G. S. v. Lakits mit vielem Scharfsinn geschriebene Buch: *De haereditario succedendi jure Ducum primum, deinde Regum Hung., inde ab origine Monarchiae usque ad nostra tempora.* Viennae 1809. 8. 173. S. gelesen habe: ich mich doch von dem Erbrecht der weiblichen Descendenten Arpads, und dem daher abgeleiteten Successionsrechte Carl Robert's nicht habe überzeugen können. Unter dem, zur erblichen Regierung auserkohrnem Geschlechte (generatio, progenies) des Groſsherzogs *Almus*, sollen in dem Fundamental StaatsVertrage, beym Anonymus Cap. V. VI., auf den Fall, wenn kein männlicher Zweig von ihm mehr übrig wäre, auch schon die Töchter mitverstanden seyn: aber daſs die sieben Churfürsten durch Almus Generation, wohl nur an männliche Nachkommen oder Agnaten mögen gedacht haben, scheint aus der hinzugefügten Bestimmung, daſs sie selbst und ihre Generationen „*in filios filiorum*" dem Almus und dessen Generation, ich dächte ebenfalls in filios filiorum, gehorchen wollten, doch wohl so ziemlich deutlich hervorzugeh'n. Läſst sich doch bey einem kriegerischen, *auf Eroberung ausgehendem Volke* auch kaum etwas Anderes erwarten, wie es denn auch in den Acten des gedachten Wahlconvents ausdrücklich gemeldet wird, sie hätten Almus und dessen Generation zu erblichen NationalChefs gewählt, „quia clariores erant genere, et *potentiores in bello*" nicht wie die Graeci et Bulgari, qui (so sprach Arpad Almus Sohn beym Anonymus Cap. XXXIX.) „*assimilantur feminis nostris*, et sic timeamus multitudinem — „sicut multitudinem feminarum". Die Wirkung einer verdächtigen Faction war es also, wie die alte Chronik beym *Thuroczius* es erzählt, oder die Folge reger NationalDankbarkeit gegen Stephan den heiligen, wie dieses Hartvicus und das *Chron. Mellicense* bezeugen, welche dem Schwestersohn des ersten Königs Cron und Scepter gab. Auch ist es wahrlich nicht ein „Commentum hominis" wenn Pray Carln v. Anjou zum *ungrischen Erbkönige* wählen, die Stände aber auch auf dessen Abstammung von einer Arpadischen Princessinn Rücksicht neh-

Digitized by Google

men läſst; gestehet es doch König Carl in einer Original-DonationsUrkunde, die ich vor mir hatte (datum iuxta Haznus, feria 6. prox. p. Fest. Pentec. anno Dni 1304.), ausgestellt für den „Magister Benedictus filius Comitis „Budo de Gezth" der dreymal eine Reise nach Apulien in Carls Angelegenheit gemacht hatte, selbst ein: daſs dieser Edelmann, von den ungrischen Prälaten und Baronen abgesandt „graciosas et utiles „tam ipsi Regno „Ungariae, quam Nobis relationes retulit et attulit; vide„licet quod Nos celerius quam possemus in ipsum Regnum „Ungariae, tam (1) *electione praedictorum Praelato„rum et Baronum* (die Electio in ihrer eigentlichen Bedeutung, wie sich's versteht, angenommen)", quam „(2) *iure genituraе* Nobis debitum, iter et introitum no„strum accelerare festinaremus". Wenigstens setzen die von Carl gebrauchten CanzleyFormeln, in welchen das Jus genituraе *allein* allegiret wird, desselben angestammtes Erbrecht auf das Königreich gar nicht ausser allem Zweifel; auch die englischen Eduarde beriefen sich in XIV. Jahrhundert auf das Jus genituraе, als sie die Crone Frankreichs für sich in Anspruch nahmen, und als Pipin den letzten Merovinger König beseitigte, und sich auf die Wahl der Franken nicht berufen mochte, lieſs er in seiner Canzley, sich die Crone und das Reich von Gott selbst schenken (Dei gratia).

§. 6.

Von 1301 *bis* 1526.

Bey aller Wahlgerechtigkeit, trugen die Stände, im Laufe des XIV. und XV. Jahrhunderts, wenn der Mannsstamm ausgieng, die Crone vom Vater doch auch auf die Tochter, zugleich auch auf die Männer, der für Erben anerkannten KönigsTöchter über *a*), um nur der Trauer eines Zwischenreichs, und den Dissonanzen, die bey jedesmaliger Wahl unvermeid-

Digitized by Google

meidlich waren, auszuweichen, und verbanden auf eine politisch glückliche Art, wirkliches Wahl- und scheinbares Erbrecht mit einander; nur dem Sohne jenes Königs, dessen grofser Geist nach 300 Jahren in die Welt zurückkam, und im Kaiser Joseph unverkennbar lebte, kam diese vortheilhafte Staatsmaxime nicht zu Statten, weil König Matthias und die schöne Schlesierinn, Hanns des Bastarden Mutter, nicht priesterlich getraut gewesen sind. — Bekanntlich schwur der Unger hoch und theuer im Jahre 1505 — überdrüfsig der unthätigen, nur durch Schenkungen und Privilegien merkwürdigen Regierung des unthätigen polnischen Lafslo's —, nicht sobald wieder einem Auswärtigen zu huldigen; aber auch in dem unzeitigen Sohne eines verachteten Königs, respectirten sie das hergebrachte Erbrecht dennoch („quotiescunque — heifst es in der im genannten Jahre gefafsten Urkunde — „et quandocunque hoc Regnum — „Rege orbabitur, nullique *haeredes masculini*, „*de jure atque consuetudine ejusdem Regni* „*succedere debentes*, superstites manserint"), und drey Jahre später crönten sie das Kind des verspotteten Vaters, und verbeugten sich lieber vor dem Scepter eines Königs, der noch keinen Bart hatte, als dafs sie, durch Prätendenten Cabale, den Ausbruch des Jammers, der im J. 1526. über Ungern ausbrach, noch mehr beschleuniget hätten.

a) Es ist merkwürdig, dafs in dem Eingange der meisten von der Königinn Maria ausgestellten Urkunden, es fort und fort wiederholet wird, dafs sie, die Königinn Maria, *iure genituras*, oder, wie es auch manch-

mal

mal heifst, *ut filius masculinus*, ihrem ohne Sohn verstorbenem Vater in der Regierung gefolgt wäre. So geschah es aber auch wirklich, nachdem sie nämlich von den Repräsentanten des ungrischen Volks, für den Thron-Erben ihres *hochverdienten* Vaters anerkannt worden war. Thurotz *de Carolo parvo* Cap. I. erzählt diefs glaubwürdig, und der ähnliche Fall, nebst dem unbefangenen schriftlichen Geständnisse der Königinn Elisabeth, K. Sigismunds Tochter, läfst keinen Zweifel übrig. Dieselbe bezeuget nämlich, in einem an Kaiser Fried. III. gerichteten Briefe, den Kollar in die *Analecta Monum. Vindob.* T. II. p. 915—927. aufnahm, und den ganz gelesen zu haben es niemand gereuen wird „als unser lieber Herr und „Vatter Kaiser Sigmund seliger Gedechtnus, zu ainem Ro„mischen Kunig *erwelt* ward, da verschriben im die „Herren geistlich vnd weltlich in Vngern die maynung, „ob er nicht mer erben gewunne, vnd liesse, nach seim „Abgehen mit tod, dann mich ainige sein Tochter, *so „wolten sie mich als erben haben*, und zu dem kunig„reich lassen angeen *geweltigclich*, vnd *ainen Herrn „mit mir erwelln*". Es wufste sich nämlich die Nation damals in einen weiblichen König noch so wenig zu schicken, dafs, indem sie das Erbrecht der Princessinnen Maria und Elisabeth gelten liefs, zugleich auch ihre Männer crönte, und diesen als wahren Königen von Ungern huldigte. Das Erbrecht der nachfolgenden Söhne war unstreitig.

§. 7.

Von 1526. *bis* 1687.

In demselben Jahre bestieg *Ferdinand*, der Bruder Kais. Carls V. den ungrischen Thron, und mit ihm geht die ununterbrochene Reihe der Könige Ungern's aus dem Erzherzoglichen Oesterreichischen Hause an. Politik und Recht war ganz auf seiner Seite. Von jener ein Wort unten; dieses hat der gelehrte Wiedemann *a*),

Ge-

Digitized by Google

Gesandter Ferdinand's I. beym Friedenscongresse zu Olmütz, aus den feyerlichen Verträgen Ungern's mit den Kaisern Friedrich III. und Maximilian I., aus der Vermählung K. Ferdinand's mit Ludwig's einziger Schwester; und endlich auch noch aus der rechtmäſsigen Wahl und Crönung seines Principal's, mit seltenem Scharfsinn und unwidersprechlich dargethan. Natürlich muſste Oesterreich gestützt auf diesen dreyfachen Grund, von seinem Erbrecht auf das schöne Land überzeugt seyn, auch hatte Ferdinand I. in seinem weltkundigen Testament (im J. 1543.), und in dem (im J. 1547.) hinzugefügten Codicill, sogar schon für den Fall, wenn kein männlicher Descendent mehr da wäre, auch für Ungern gesorgt *b*). Dahingegen scheinen die Stände jener Zeit, entweder Erbrecht und willkührliche Gewalt sich gepaart gedacht zu haben, oder sie erinnerten sich nicht an die von Wiedemann und Kollar angeführten Vermählungsurkunden zwischen Ungern und Oesterreich; oder sie dachten sich (wovon ich mich nie recht habe überzeugen können) wohl Erbrecht der Familie, aber ohne allen Vorzug der Erstgeburt. Genug daſs bis zum Jahre 1687, dieses Hauptcapitel des ungrischen Staatsrechts, auf den zahlreichen Landtagen, nie feyerlich und bestimmt genug entschieden worden ist. Zwar sagt es eine Stelle im Gesetzbuche (Art. 5, 1547. *c*) klar genug, daſs *Ferdinand I. Erb-König* von Ungern war; aber man vermiſste daran in der Folge der Zeit, die zu einem GrundGesetze nothwendige feyerliche Form und genaue Bestimmtheit; der Pfalzgraf Thomas Nádasdi,

Digitized by Google

dasdi, und auch noch sonst ein guter Theil der Nation, sprachen daher vor und nach dem Jahre 1547. von ihrem Wahlrechte, wenngleich dieselben dem jedesmaligen regierenden Erzherzog die Crone Ungerns nie verweigerten, und es war nicht anders, als hätte man durch eine stillschweigende Uebereinkunft des Königs und der Stände, die Sache weiter auf den folgenden Reichstagen nur selten zur lauten Sprache gebracht, und geflifsentlich gleichsam in ein publicistisches Dunkel eingehüllt. — Endlich wurde durch ein, der Form und dem Inhalte nach, rechtskräftiges feyerliches ReichsGrund-Gesetz, auf dem Reichstage zu Prefsburg im J. 1687., alle Dunkelheit und Zweydeutigkeit, in Absicht auf Erb- und Wahlrecht und Successions-Ordnung gehoben: dem *Mannsstamme K. Leopolds I.*, und nach dessen Absterben den männlichen Sprossen des ältern habsburgischen Zweiges in Spanien, wurde aus Dankbarkeit für die Siege über die Türken den Erbfeind, und dessen Bundsgenossen Emrich Tököli, die Crone Ungern's als Erbtheil zuerkannt, und das Recht der *Erstgeburt* eingefuhrt *d*)

a) Beat. *Wiedemann's Information, darinnen aufgeführet, was das Haus Oesterreich für Erbgerechtigkeit zu dem Königreich Hungern von Alters gehabt, auch durch Kaiser Ferdinanden sey erheirathet worden*; in Melch. Goldasti *Collectione variorum Consiliorum de successione et jure haereditario familiae Regiae in Hungariam, Bohemiam, acquisitasque Provincias.* Tom. II. Francof. 1719. Fol. S. 2 — 86. vergl. Kollarii Auctarium ad Ursinum Velium *de Bello Pannonico.* Viennae 1762. 4. und Euseb. Verinus (Benczur) *de Haereditario*

ditario jure sereniss. Domus Austriacae in Regnum Hungariae. Viennae 1771. 8.

b) S. den Anhang von Urkunden zu Fr. Ferd. Schrötter's fünfter *Abhandlung aus dem österreichischen Staats-Rechte.* Wien 1766. 8.

c) Die Stände baten Ferdinand I., entweder selbst in Ungern zu residiren, oder doch seinen Sohn, den nachmaligen K. Max., in Ungern wohnen zu lassen; „ Nam cum sese „ Ordines et Status Regni, non solum Majestati suae, sed „ etiam suorum haeredum imperio et potestati, *in omne* „ *tempus* subdiderint, non minori fide — — "

d) Art. 2. et 5. Decr. an. 1687.

§. 8.

Von 1687 *bis* 1723.

Das Erbrecht des habsburgischen Mannsstammes auf Ungern, und die dazu gehörigen Länder, war also nun gewiſs, und niemand dachte im Jahre 1687. wohl weniger, als K. Leopold daran, daſs derselbe ein halbes Jahrhundert später, mit seinem zweyten Sohne zu Grabe gehen wird. Wohl aber mag K. Carl VI. schon im J. 1711. den Fall geahndet haben, als er von Habsburgs Enkeln, nur sich noch allein in dieser Welt übrig sah, und seine Ehe mit Elisabeth von Braunschweig Wolfenbüttel, mehrere Jahre nacheinander, ohne Segen blieb. Auch mochte der noch nicht ganz geendigte spanische Successionskrieg, ihn nur zu oft an die Gränel eines wahrscheinlich ähnlichen Krieges, nach seinem unbeerbten Tod erinnert haben. Jenen frühzeitig vorzubeugen, und seine Töchter, falls nur solche, und kein männlicher Erbe, ihn erfreuen sollten, zu versorgen, machte dieser

Digitized by Google

ser damals 28jährige Herr, am 19. April 1713, gerade acht Tage nach dem Schlusse des Utrechter Friedens, in Gegenwart einer grofsen Anzahl geheimer Räthe, Statthalter, Minister und Notarien, die Erklärung und Bestimmung der österreichischen Erbfolgeordnung, welche unter dem Namen der *Pragmatischen Sanction* weltkundig wurde, feyerlich bekannt. Es wurde Kraft derselben festgesetzt, dafs in Ermangelung des männlichen Geschlechts, die Succession fallen soll:

1. Auf die Erzherzoginnen K. Carls Töchter,

2. Auf die Erzherzoginnen dessen Nichten, K. Josephs Töchter,

3. Auf die Erzherzoginnen K. Leopolds Töchter, K. Carls Schwestern, und endlich auf alle abstammende Erben beyderley Geschlechts, nach der Ordnung der Erstgeburt und Lineal-Succession, gleichwie dieselbe, in Ansehung der männlichen Descendenten, in dem österreichischen Hause, schon lange vorher, errichtet und beobachtet worden war.

Es ist bekannt, dafs sich von nun an die ganze Politik des ängstlichen Kaiser's darinn concentrirte, der von ihm gefafsten Sanction die ReichsGrundGesetzKraft, in allen seinen Staaten, und die Garantie der übrigen europäischen Mächte zu verschaffen. Letztere erwarb sich der redliche Monarch durch Aufopferung ganzer Königreiche und Provinzen; aber ungleich befser, als z. B. Frankreich, hielt ihr gegebenes Wort, jene von seinen Provinzen, an welche in der goldenen Bulle Kaiser Friedrichs I.

vom

Digitized by Google

vom J. 1156 nicht gedacht ist, und in welcher, vermischte Erbfolge, vor Annahme der Sanction, entweder zweifelhaft, oder gar gesetzwidrig war. Auch noch nach Jahrhunderten, wird der Geschichtschreiber, nicht ohne Wonnegefühl, das Edle und Grofse in dem Betragen der ungrischen Nation, bey dem Regierungsantritte Theresiens, — als diese für sich kaum eine Stadt zu ihrem Wochenbette fand — verkündigen. Das Andenken an die Basta, Caraffa und Ampringen, und mancher andere politische Streich, den ihr die vorigen Zeiten gespielt hatten, war in den grofsen Seelen der Unger erloschen, als sie im Jahre 172$\frac{2}{3}$ auf dem Reichstage zu Prefsburg, durch den 1. und 2. Artikel des damals abgefafsten Reichsschlusses, aus Dankbarkeit für den verschafften Passarowitzer Frieden, und andere Gnadenbezeigungen K. Carls, erwärmt durch eine wohl angebrachte Rede des Landrichters (Protonotarius) Franz v. *Szluha a)*, die pragmatische Sanction, als ungrisches StaatsGrundGesetz einstimmig anerkannten *b)*. Vergebens schickte Carl Albert von Baiern dawider auf den Reichstag zu Prefsburg 1741 seinen schriftlichen Protest ein; mit Unwillen stellte diesen, der ungr. Hofcanzler dem baierschen Gesandten unerbrochen zurück; und nur die Treue der Unger war's, dafs jetzt die österreichische Monarchie nicht zerstückt wurde, und dafs dem Cronprinzen, nachmaligem Kaiser und König Joseph II., doch noch etwas mehr, als die Erbschaft der Grafschaft Falkenstein übrig blieb.

a)

Digitized by Google

a) Die Rede las ich irgendwo gedruckt; in Bel's *Notitia* I Tom. IV. p. 47. ist auch die DonationsUrkunde K. Car vom J. 1726. abgedruckt, Kraft welcher der glücklich Redner, mit der Herrschaft Salgó belohnet worden ist.

b) Die pragmatische Sanction steht im Dumont, im *Corpu Juris Gentium* von Schmausz, in Lünig's *Teutschem Reichs Archiv*, in Schötter's, *Abhandlungen aus dem Oe sterr. Staatsrecht*, und in mehreren andern Werken Gewöhnlich wird von Publicisten und Historikern dasje nige Exemplar angeführt, welches nach den österreichi schen Niederlanden im J. 1724. geschickt wurde. In da ungrische Gesetzbuch ist dieselbe nicht von Wort zu Wor eingerückt, nur ihr Hauptinhalt wird daselbst summarisch angezeigt, mit dem Zusatze, dafs so lange ein habsburgischer Zweig übrig seyn wird, Oesterreich und Ungern von einander unzertrennlich, nach der, in der Sanction festgesetzten SuccessionsOrdnung, einen gemeinschaftlichen Regenten haben soll'n. Das übrige, was dabey gesagt ist, erschöpft die Sache nicht; der gelehrte ungrische Publicist, mufs daher zur Urkunde selbst seine Zuflucht nehmen, und um diese gehörig zu verstehen, die übrigen StaatsUrkunden Oesterreichs, auf welche sich dieselbe gründet, zu Hülfe nehmen, und mit Oesterreichs Geschichte und StaatsGrundGesetzen gut bekannt seyn. Obwohl viele unserer Publicisten das Haupt Staats Grund Gesetz des Hauses Oesterreich, die *goldene Bulle Kaiser Friedrich's* des I. vom J. 1156. gelesen haben mögen? Sie steht mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, in des Chr. Fhrn. v. Senkenberg's *Gedanken von dem Gebrauche des uralten deutschen bürgerlichen* und *Staats-Rechts*. Frankf. 1759. S. 123 — 131. Ein ungenannter Schriftsteller, in einem lateinisch geschriebenen, im Jahre 1791. 8. ohne Namen des Orts, gedruckten Buche, warf die Frage auf: wenn K. Franz als Cronprinz, und als Vater nur einer Erzherzoginn, im J. 1791. vor seinem Hrn. Vater gestorben wäre, ob dieser Princessinn, oder dem 2ten Erzherzoge Sohn K. Leopolds II. die Crone Ungerns zugehöret hätte? Antwort: nach der pragmatischen Sanction, ist auf eine feyerliche Art und unwiderruflich, *Primo-*

Digitized by Google

mogenitur (das Reich ist unzertheilbar), *LinealSuccession* (das Reich geht auf die Descendenten, und nur wenn diese aussterben auf Seitenverwandte über), und *vermischte Erbfolge* (auch die Töchter sind successionsfähig, aber nur dann, wenn kein männlicher Prinz, weder von der regierenden, noch von den Seitenlinien mehr übrig ist) eingeführt. — In der ersten Ausgabe dieses Versuch's, war die *Successio linealis cognatica* oder *Castiliana* (vgl. Grotius *de jure b. et p.* Lib. II. Cap. 7. §. 22. und Wolf's *Jus Naturae* P. VIII. §. 554. 556) wie man sie heiſst, von der *Narbonensis*, die von Einigen auch die *Austriaca* genannt wird, nicht, wie es hätte seyn sollen, unterschieden; und folglich auch die Antwort auf die Frage des ungenannten Publicisten unrichtig. Unrichtig ist auch das, was in des Hrn. Prof. Bisinger's neuester *General-Statistik des Oesterr. Kaiserthum's*. Th. II. S. 18. davon vorkommt.

II. Durch die Crönung.

§. 9.

Durch seine *Geburt* wird also der jedesmalige *regierende Erzherzog* von Oesterreich zugleich König von Ungern; aber nach demselben StaatsGrundGesetze, welches mit der Geburt das Recht der Thronfolge verband (Art. 1, 2, 1723) ist noch in Ungern die *Crönung* jedes regierenden Königs, und zwar höchstens 6 Monat nach dem Antritte seiner Regierung (Art. 3, 1791), durchaus nothwendig. Es sind aber drey feyerliche Handlungen, als eben so viele Theile, welche das Wesen der ungrischen KönigsCrönung ausmachen, deren jede gesetzmäſsig und gleich nothwendig ist, welche zusammen genommen nichts weniger als leeres Ceremoniel sind,

Digitized by Google

sind, und über welche, so wie sie im Gesetze vorgeschrieben sind, nur Leichtsinn, und Unwissenheit spotten kann a). Sie sind folgende: 1. Die Ausfertigung des *InaugralDiploms*. 2. Der eigentliche *CrönungsAct*. 3. Der unter freyem Himmel, wegen Handhabung der Gesetze und Privilegien, zu leistende cörperliche *Eid*.

a) Unter den Alten ärgerte sich über die Crönung der ungrischen Könige keiner so sehr, als Abt Ludw. Tusseo in *Commentariis de temporibus suis*, beym Schwandtner a. a. O. Tom. II. p. 113. Unter den Neuern ärgerten sich, wie es bekannt ist, daran mehrere: — aber alle diese dachten sich — wie Jan Hagel — die Crönung nur in einem, wenngleich, nach den ungrischen Gesetzen, wesentlichen Theile. Die ungrischen Publicisten gebrauchen das Wort *Crönung* tropisch; sie nennen einen Theil, und denken an das Ganze (pars pro toto).

§. 10.

1. *Das CrönungsDiplom*.

Die Stelle einer Capitulation vertritt in Ungern das *Inaugural-* oder *Crönungs-* auch das *heilige Diplom*. Auf Pergament ausgefertiget, vom König eigenhändig unterschrieben, und mit dem grofsen Königlichen Siegel befestiget, wird dasselbe, gewöhnlich am Tage vor der Crönung, den um den Thron versammelten Ständen, vom König, durch den ungrischen Hof-Canzler überreicht, und weil keine Crönung, als nur auf einem Reichstage Statt hat, dem jedesmaligen ReichsCrönungsAbschied, in dem Ge-

Digitized by Google

Gesetzbuche vorgesetzt. Es zählt dasselbe, so wie es *M. Theresia*, *Leopold II.* und *Franz I.* ausgefertiget haben, fünf Absätze. Es gelobet nämlich der neue König:

I. Die LandesFreyheiten, Privilegien, Rechte, Gesetze und Gewohnheiten, welche schon bestehen, und unter seiner Regierung noch hinzukommen dürften — das einzige Widersetzungsrecht des Adels, oder die Clausel des Andreanischen Decrets ausgenommen *a*) —, so wie sich über deren Sinn und Erklärung, der König und die Stände auf den Reichstagen vergleichen würden (unbeschadet jedoch des Gesetzes Art. 8. 1741.), selbst zu beobachten, und durch andere genau beobachten zu lassen.

II. Die Reichscrone nicht aus dem Lande zu führen, sondern dieselbe, der Obhut zweyer weltlichen, ohne Unterschied der Religion, von den Ständen einmüthig dazu erwählten Cron-Hüter, anzuvertrauen.

III. Alles was an Ländern der ungrischen Crone einmal angehörte, so wie es wieder zurück erhalten wird („hactenus recuperata et expost Deo adjuuante recuperanda"), derselben einzuverleiben.

IV. Nach Abgang aller männlichen und weiblichen Descendenten der KK. *Carls VI.* *Josephs I.* und *Leopolds I.*, das Wahlrecht ungehindert wieder an die Stände gelangen zu lassen.

V. Endlich, daſs jeder Erbe und Thronfolger, Kraft des Gesetzes Art. 3. 1791, nach seiner Thronbesteigung innerhalb 6 Monat, auf einem, innerhalb der Gränzen des Königreichs, zu haltenden CrönungsReichstag, noch vor der

Crö-

Digitized by Google

Crönung, diese VersicherungsActe zu genehmigen, und dann auch zu beschwören, gehalten seyn soll.

a) Diese, durch die bürgerlichen Kriege in Ungern, so sehr berüchtigte Clausel, ist unter Leopold I. durch den Art. 4, 1687. abgeschafft. Sie lautete also: „Quodsi vero Nos, „ vel aliquis successorum nostrorum, aliquo unquam tem„ pore, huic dispositioni nostrae contraire voluerit, libe„ ram habeant, harum auctoritate, sine nota alicujus in„ fidelitatis, tam Episcopi, quam alii Jobbagiones ac „ Nobiles Regni universi et singuli, praesentes et futuri „ posterique, resistendi et contradicendi Nobis et Nostris „ successoribus, in perpetuum facultatem.“ Ein gleichviel sagender Artikel, den Frankreich und Schweden, um 39 Jahre früher (1648), zu Gunsten der deutschen Reichsstände, in das westphälische FriedensInstrument (*Instr. Pac. Osn.* Art. XVII. §. 5. 6. *Menast.* §. 115. 116.) einschalteten, half mit dazu, dafs das alte ehrwürdige Gewölbe der deutschen Reichsverfassung, im Jahre 1806. aus seinen Fugen, und der deutsche Reichstag, ohne letzten Abschied, auseinander gieng.

§. 11.

Die Geschichte der Entstehung und Veränderung dieser wichtigen Staatsurkunde, gehöret nicht hieher. Dasjenige InauguralDiplom, welches M. Theresia unterschrieb, ist, wegen Annahme der pragmatischen Sanction, im 4ten Absatz natürlich etwas verschieden von dem Carolingischen, auch wurde den Ständen zu Gefallen, die nicht unwichtige Clausel: „prout „ super eorum intellectu et usu, regio ac com„ muni Statuum consensu diaetaliter conventum „ fuerit“, weder in den dritten Absatz des Crönungs-

Digitized by Google

nungsDiploms, noch in die Eidesformel der Königinn eingerückt; wohl aber noch auf demselben Reichstag (art. 8, 1741.), weil dieselbe denn doch im ersten Satze des Diploms stehen geblieben war, bestimmt und eingeschränkt.— In K. Leopolds II. InauguralDiplom, wird die Beschränkung jener Clausel durch den Art. 8, 1741. ausdrücklich unter der ersten Numer bestättiget; sonst stimmt desselben Diplom, vollkommen überein mit dem mütterlichen. Kais. Franz hob eine Zweydeutigkeit darinn vor seiner Unterschrift *a*), und erwarb sich dadurch die Liebe der versammelten Stände, davon der erste Beweis 4 Millionen Gulden, nebst 5000 ungrischen Recruten, an KriegsSubsidien gewesen sind. Ob der König und die Stände einverstanden, an diesem Pentalog etwas ändern dürften, darüber wird wohl niemand streiten mögen: aber noch nicht lange, hat man sich mit Hitze in die Untersuchung der schwierigsten Frage eingelassen: Ob die Stände, vor der Crönung eines ihrer jetzigen Könige, Kraft der Gesetze und Privilegien, der bestehenden Staatsverfassung unbeschadet, eigenmächtig denselben umzuschaffen befugt, und der neue König zur Annahme eines neuen Diploms verpflichtet ist? Es gab Publicisten, und es giebt dergleichen noch, welche dieses *Jus adcapitulandi*, wenn ich so reden darf, vertheidigen; und ein ungenannter Schriftsteller — führt dafür den Beweis, aus dem Wahlvertrage der ungrischen Stände, mit dem im Jahre 1490. zum ungrischen König erwählten polnischen Prinzen Wladislaus II., uneingedenk, dafs Ungern seit 1687 und 1723.

ein unstreitiges Erbreich ist, in welchem kein Zwischenreich (interregnum) Statt hat; daſs folglich, so lange die regierende Familie im Leben ist, kein Zeitpunct mehr sich gedenken läſst, in welchem die oberste Gewalt (und mit ihr auch das Jus adcapitulandi) bey den Ständen allein wäre; daſs kein einziges Gesetz seitdem Erbrecht eingeführt ist, den Ständen das Recht, eine neue Capitulation, nach Willkühr zu verfassen, einräume; daſs vielmehr der letzte Punct des gewöhnlichen InauguralDiploms *b*), und die Observanz, besonders das Beyspiel Leopolds II. im J. 1790., das Gegentheil beweisen, und daſs also, an eine neue Capitulation in Ungern gesetzmäſsig nicht zu gedenken sey, als nur in dem Falle der königlichen Miteinwilligung, oder des gänzlichen Ausganges der jetzt glorreich regierenden Familie.

a) Der König gelobte nämlich ehedem gleich in dem 1ten Artikel: „ Quod, praeter ab antiquo deductam haereditariam „ regiam successionem *coronationemque*, in reliquo uni„ versas — — Libertates — — observabimus — —; dafür wurde nun urkundlich von K. Franz versprochen: „ quod praeter ab antiquo deductam haereditariam regi„ am successionem, *tam coronationem*, ad mentem art. „ 3, 1791., quam reliquas universas etc. “

b) „ Toties quoties eiusmodi inauguratio regia, intra am„ bitum saepefati Regni Hungariae, successivis temporibus „ diaetaliter instauranda erit, toties haeredes et successo„ res nostri, futuri neocoronandi haereditarii Reges, „ praemittendam habebunt *praesentis* diplomaticae asse„ curationis acceptationem, deponendumque superinde „ juramentum “.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

2. *Der Crönungs Act.*

Der königliche Schenkungsbrief eines Ritterguts (Donatio Regia) ist in Ungern ungültig, ohne die in Jahres Frist dazu erforderliche, feyerliche *Investitur* (Statutio), und eben so wurde ehedem, als noch Ungern seine Könige wählte, und wird auch noch jetzt, wo sein König nicht mehr stirbt, nach der Analogie jener Statution, die CrönungsCeremonie für unumgänglich nothwendig gehalten *a*), zum rechtmäſsigen Besitze des Königreichs, und zur rechtskräftigen Verleihung aller und jeder Privilegien. Es ist aber die Pracht, mit welcher dieser CrönungsAct in Ungern vollzogen und verherrlichet wird, eben so groſs und majestätisch, als der Geist des Alterthums, der sich in symbolische Handlungen so gern verhüllte, daran unverkennbar ist. Die Hauptrollen dabey sind, nach dem König als der HauptPerson, an den Erzbischof von Gran, den Palatin, die Bischöfe, und die weltlichen ReichsBaronen vertheilt. Die Handlung geht in einer Kirche vor. Hier erscheint der ungrisch gekleidete König, unter Vortretung der ReichsFahnenTräger, und der ReichsBaronen, welche die ReichsInsignien vortragen, in der Mitte zweyer Bischöfe vor dem Hochaltar, und schwört kniend auf das Evangelienbuch in die Hände des pontificirenden Erzbischofs, Gerechtigkeit und Friedensliebe seinem Volke überhaupt, insonderheit Schutz und Ehrfurcht der Kirche und ihren Dienern

Digitized by Google

zu (*juramentum de justitia et pace*). Die Litaney zu allen Heiligen wird angestimmt, und der mit dem Oehl der Catechumenen, am rechten Arm, und auf der Brust, gesalbte König, wird mit St. Stephans Kleidern angethan. Nun geht das Hochamt an, die Epistel wird verlesen, der neue König erhält, mit den im Pontificale dazu vorgeschriebenen Formeln, aus den Händen des Primas, das entblöfste Schwert desselben heiligen Stephanus *b*), unmittelbar darauf wird ihm die Crone, durch den Erzbischof und den Palatin aufgesetzt, und so wird der gecrönte König, Scepter und ReichsApfel in den Händen, unter VivatRuf, und Absingung mit begeisternder Musik des *Herr Gott dich loben* u. s. w. unter Blitz und Donner der Canonen, auf den Thron erhoben (inthronisirt). Von diesem steigt er herab, so wie das Evangelium und das Credo abgesungen sind, küfst das Creutz und Evangelienbuch, und opfert (*Ferdinand I.* opferte 100 Ducaten; K. Franz ein Goldstück halb so schwer *c*), und wird nach einer Weile wiederum vom Throne zur Communion vor den Hochaltar abgeholt, alles unter Gebeten und Antiphonien, gleichwie dieselben im Rituale vorgeschrieben sind. Man mufs überhaupt die Beschreibung dieser erhabenen bedeutungsvollen Ceremonie, mehr als einmal lesen, auch mit der Art, wie ein feyerliches Hochamt von einem CardinalErzbischofe gehalten wird, bekannt seyn, um sich davon eine deutliche Vorstellung zu machen, in deren umständliche Beschreibung ich mich hier nicht einlassen kann *d*). Zu Fusse, in der zahlreichsten Procession der

Stände,

Digitized by Google

Stände, umrungen von tausend und tausend jauchzenden Zuschauern, begrüfst von allen Glocken und Canonen, geht nun auf dem, mit roth und weifsem Tuch belegten Pfade, der König, geziert mit dem heiligen Diadem, mit dem Mantel St. Stephans angezogen, und mit den übrigen ReichsClenodien geschmückt, indessen der KammerPräsident zu Pferde, rechts und links Münzen regnen läfst, und das betretene Tuch dem Pöbel zur freyen Beute wird, in eine andere von den nächsten Kirchen, wo vom Thron herab, jedesmal eine gute Zahl von Edelleuten, mit dem blossen ReichsSchwert, zu Rittern geschlagen wird. — Von hier aus geht der glänzendste, freylich für unsere Zeiten, auch zugleich der seltsamste Zug von der Welt an. Der König in seinem CrönungsOrnat, alle ReichsBaronen in ihrem feyerlichsten Schmucke, zehn Edelleute die ReichsFahne und die Fahnen der zur Crone jetzt oder ehemals gehörigen Königreiche in der Hand, und alle Bischöfe im hochfestlichen Anzuge, gleichwie vor dem Heiligthume des Herrn, schwingen sich mit einmal auf ihre muthigen, mit kostbarem Sattel und Zeug geschirrten Rosse, und begleiten, unter Vortretung des bewappneten ReichsHerolds, den gecrönten König, unter unaufhörlichen Glockenklange, und dem Gebrülle der Canonen, zu dem mit dreyfarbigem Tuche belegten Ehrengerüste, auf welchem derselbe, mit gen Himmel erhobener Hand, im Angesicht von vielen tausend Zuschauern, den *DecretalEid* ablegt. Nun gallopirt der König auf einen, in einer gewissen Entfernung, mit Fleisse aufgeworfenen Hügel,

wo

Digitized by Google

wo derselbe, zum Zeichen, dafs er vom Königreich Besitz nehme, und dasselbe wider alle Feinde der vier Weltgegenden zu vertheidigen bereit sey, den blofsen Reichs- oder S. Stephans-Säbel, ins Creutz und in die Quer schwingt *e)*. Den Beschlufs der Crönungsfeyer macht ein königliches Gastgeboth, bey welcher Gelegenheit, die Reichs Baronen — gleichwie die Churfürsten ehedem zu Frankfurt — ihre Erzämter Diefnste verrichten, und des Königs und des Landes Gesundheit, unter Trompeten- und Pauken Schall, dem Donner des Geschützes, und dem Jubelgeschrey des, um den ganz gebratenen Ochsen versammelten, Gassen Volkes, ausgetrunken wird.

a) Dieselbe war im Mittelalter unter den Christen, überall wo es Könige und Bischöfe gab, eingeführt; denn Davids Salbung zum Könige der Israeliten, sollte Norm und Vorschrift der Einweihung auch christlicher Kaiser und Könige aller Zeiten seyn. Ganz nach dem Beyspiele Samuels also, salbte Bonifaz der Heilige, und dann persönlich noch der Papst den Franken König Pipin, und 1062 Jahre später, ein Papst wiederum den ersten Kaiser der Franzosen Napoleon. Gleichwie nun aber, nicht anders als ob der König aller Könige, durch die Hände seiner frommen Knechte, den neuen königlichen Vasallen, mit seinem Reich belehnt hätte, die Person des Letztern, durch die Königs Weihe, an Würde und Heiligkeit, und der Thron desselben an Festigkeit gewinnen mufste: so unentbehrlich war nun auch bey jeder Königswahl und Crönungsfeyer die hohe Geistlichkeit, und so bequem die Gelegenheit, den dem Throne zueilenden neuen Königen, auch manches neue Versprechen (capitulatio) abzunehmen. Einerley war also überall die Tendenz der Königsweihe, oder, weil das alte Symbol der Königswürde, eine Crone den Königen aufgesetzet wird, der Königscrönung; einerley auch das Ceremoniel, welches zum allgemeinen Gebrauche, von

den

Digitized by Google

den Päpsten frühzeitig in eine Form gebracht, und nun in jedem gedruckten römischen Pontificale, gleichwie die Priester- und die Bischofsweihe, anzutreffen ist.

b) Hier war es, wo in ältern Zeiten, der Grofsgraf auf die obere Stufe des Altars stieg, und die Reichscrone emporhebend, dreymal in der ungrischen Sprache die Frage wiederholte: akarjátoké, hogy a' jelen lévő N. N. Királyságra koronaztasson? und von den Ständen dreymal die Antwort zurückerhielt: akarjuk; éljen, éljen, éljen a' Király! Dieser Zwischenact überflüssig in einem Erbreich, fällt seit dem Jahre 1687. weg. Der KirchenStyl blieb dessen ungeachtet unverändert; denn als im J. 1790. den 15. Nov. K. Leopold II. von einem Erzbischof und Bischof zum Hochaltar geführt wurde, redete der dem König assistirende Erzbischof von Colotsa, den pontificirenden Primas folgendermassen an: „Reverendissime Pater! Po„ stulat sancta mater Ecclesia catholica, ut praesentem se„ renissimum Romanorum et Bohemiae Regem, ad di„ gnitatem Hungariae Regni subleuetis". Der Primas fragte darauf, ganz im antiken Style: „Scitis illum dignum et „ utilem esse ad hanc Dignitatem"? Antwort: „et no„ vimus et credimus eum esse dignum ac utilem Ecclesiae „ Dei, et ad regimen hujus Regni". Dasselbe geschah auch bey der letzten Königscrönung den 6. Iunius 1792.

c) Maria Theresia legte ein Goldstück, am Gewichte von 30 Ducaten, in ein silbernes dazu verfertigtes Becken; Rudolph und Matthias II. drückten die Gabe dem Erzbischof in die Hand, und küfsten diese.

d) Die CrönungsGeschichte einzelner ungrischer Könige und Königinnen findet man häufig beschrieben, theils in gedruckten, theils ungedruckten Schriften. Der rastlose Sammler Hr. Martin G. Kovachich, hat beyde seit dem Jahre 1526 bis 1790. in einem FolioBande gesammelt, und dieselben unter dem Titel drucken lassen: *Solemnia inauguralia — Principum utriusque sexus, qui ex Aug. stirpe Habsb. Austriaca, Corona Apostolica in Reges Hung. Reginasque, periodo tertia redimiti sunt.* Pestini 1796. Für Ungerns edle Patriotinnen (wie es die Vorrede sagt) ist geschrieben: *Die gewöhnliche Crönungs*

Digitized by Google

nungsFeyer der ungar. Könige und Königinnen, von Adalbert von Baritsch, Lehrer der Statistik zu Pest. 1790. 8. 63. S.

s) Dieser KönigsRitt ist wahrscheinlich eine Nachahmung der feyerlichen Cavalcade nach dem Lateran (il Possesso; die päpstliche Besitzergreifung von der Lateranensischen Hauptkirche), welche jeder Papst nach dem Antritt seines Pontificats machen muſs. Bis zu dem Ende des XV. Jahrhunderts schloſs sich dieselbe immer unmittelbar an die Crönung der Päpste an, unter Julius II. hingegen wurde sie davon getrennt, der den 26. Nov. 1503. sich crönen lieſs, und erst acht Tage darauf diesen feyerlichen Zug nach dem Lateran unternahm. Zwanzig neuere Päpste von Clemens VII. an, stellten diese Feyerlichkeit des Nachmittags, alle andere des Morgens an. Vier neuere Päpste, Benedict XIII. und XIV. Clemens XIV. und der jetzt regierende Papst Pius VII. lieſsen den feyerlichen Zug vom Quirinalischen Pallast, alle übrigen vom Vatican ausgehen. Sechszehn Päpste lieſsen sich dabey tragen, vier machten die Cavalcade auf einem Maulthier, alle übrigen zu Pferde, und nur allein der jetzt regierende Papst in einem Wagen. Vielleicht ist diese kurze Digression für manchen Leser nicht unangenehm; soll doch die Stärke des Auctors von welchem diese Notizen entlehnt sind, in gelehrten, ganz unerwarteten Digressionen unübertrefflich seyn. S. *Storia de' solenni Possessi de' Summi Pontefici — da Francesco* Cancellieri. Rom 1802. 540. S. Folio. Vergl. *Götting. gelehrte Anzeigen.* St. 136, 1805.

§. 13.

Sehr vieles ist bey diesem ehrwürdigen Crönungsacte doch nur Nebensache, worüber das Gesetz nichts vorschreibt, und dessen Entstehung und Verbindung mit der Hauptsache, für einen Kenner des Mittelalters, und des christlichen Alterthums, sehr begreiflich ist. Hauptsache aber jener langen Reihe von symbolischen Hand-

Digitized by Google

Handlungen ist, dafs auf das Haupt des neuen rechtmässigen Königs, die Crone, als Symbol oder Sinnbild des Landes, dessen Regierung er über sich nimmt, gesetzt wird, und zwar nach Vorschrift der Gesetze (legitime), d. i. in Gegenwart der LandesStände, und dafs diese Crone keine andere, als die des h. Stephans, oder die heilige ReichsCrone sey. Es gab, wie gesagt, Schriftsteller, und es giebt auch noch jetzt Leute in und aufser Ungern, welche den CrönungsAct als Tändeley belachten, und etwas kindisches darinn fanden, dafs der ungrische Edelmann, so eine grofse Idee von seiner Reichs Crone hat, die weiter nichts als ein Klümpchen Gold mit griechischen Bilderchen *a*), ein Werk, das nach seinem innern Gehalt kaum etwas mehr als 1000 Gulden *b*) werth wäre. — Aber die Gröfse des Werthes einer Sache, hängt ja doch nicht immer nur von ihrem innern Gehalt ab; löste doch K. Matthias dieses verpfändete Palladium des Reichs, vom Kaiser Friedrich dem Geizigen, mit 60000 Goldgulden ein; und die Nebenidee einer heiligen Reliquie, welche der Geistliche und der Laie mit der Crone verband, und noch verbindet, abgerechnet, hatte der ungeheure publicistische Werth *c*), den der Unger auf seine Crone setzte, in den Zeiten wo noch Wahlrecht Statt hatte, und zuweilen auch mehrere Prätendenten um den Vorzug buhlten, doch auch seinen unbezweifelten Nutzen *d*), und kommt auch jetzt, aber nur in sofern den Ständen noch zu Statten, als von der Crönung überhaupt, die Ausfertigung des InauguralDiploms, und der KönigsEid unzertrennlich sind.

a)

Digitized by Google

a) *Politisch kirchliches ManchHermäon.* S. 159.

b) So hoch schätzte sie der berühmte Samuel *Mikovini* im Jahre 1741. S. Gabr. Kolindvics *Nova Hungariae Periodus*, seu *Comitiorum an.* 1741 *Narratio.* Budae 1790. 8. p. 255.

c) Bonfinio (Dec. IV. Lib. III.) läſst den Michael *Ország* laut behaupten „ Quemcunque sacra corona coronatum videris, „ etiamsi hos fuerit, adorato et pio sacrosancto Rege du- „ cito et observato ". Fast zu stark gesagt! Wladislaus I. wurde, als man die Reichscrone von der Wittwe Albrechts nicht zurück haben konnte, mit einer andern Crone, nach ausdrücklicher feyerlicher Einwilligung der Stände, im J. 1440 gecrönt: dessen ungeachtet ist keines von seinen Privilegien gültig; weil nicht die ächte ReichsCrone auf seinem Haupte war. Die von Joseph II. gemachten Schenkungen und Privilegien sind, aus eben dem Grunde, ohne Kraft und Werth, wenn sie nicht von seinem rechtmäſsig gecrönten Nachfolger bestättiget worden sind (Art. 32, 1791.). Ein sehr bekannter ungrischer Literator P. Alexius Horányi († 11. Sept. 1809.) hat sich in seinem *Commentarius de sacra Regni corona.* Pest 1790. 8. ebenfalls mit seltener Energie darüber ausgedrückt.

d) Mit kluger Vorsicht wurde daher denn auch das Recht den König zu crönen, ausschlieſslich dem Graner Erzbischof zugeschrieben, und als dieses des Königs Schwager Berthold, Erzbischof von Colotsa, jenem streitig machte, entschied der Papst für den Erstern, und schrieb an König Andreas II. „ Quodsi potestas coronandi R. H. penes di- „ versas ecclesias resideret — et haeredibus tuis grande „ dispendium — quum — frequenter inter — cohaeredes, „ super obtinenda regni Corona, scandalum sit exortum, „ quod — Katona *Hist. Eccles. Col.* P. I. pag. 249.

§. 14.

3. *Der CrönungsEid.*

Der König schwört am Tage seiner Crönung einen *doppelten Eid.* Den einen auf das Evan-

Digitized by Google

Evangelienbuch in die Hände des Primas vor dem Hochaltar, kurz vor seiner Crönung; den andern auf öffentlicher Gasse, auf einem dazu aufgeführten Ehrengerüste, welches er zu dem Ende mit den ersten ReichsBaronen zu besteigen pflegt. Dieser, gleichwie denselben schon Ferdinand I. *a)* auch Wladislaus II. (Bonf. Dec. IV. Lib. X.) leistete, wird jedesmal in das Gesetzbuch eingetragen: jener ist in dem römischen Pontificale vorgeschrieben. Der eine sichert die Constitution und die Gerechtsamen aller Stände: der andere ist gröfstentheils zu Gunsten der Kirche und deren Diener und Güter abgefafst *b)*. Den Letztern schwuren auch die ehemaligen polnischen Könige *c)*, auch von den deutschen Kaisern wurde er fort und fort abgelegt *d)*, wie er denn überall, wo catholische Bischöfe den CrönungsAct verrichteten, im Wesentlichen schon seit den Zeiten der Carolinger, im Gebrauche war *e)*. Bey diesem kirchlichen Eide allein bliebs eine lange Zeit *f)*, nur fuhren die Völker fort, daneben, vor jedem Eingriff in ihre Privilegien, durch Siegel und Briefe sich zu sichern, bis man auch diese besonders zu beschwören bat, und in Ungern namentlich, die gröfste und erhabenste aller Feyerlichkeiten, den König auf öffentlichem Markte, seinem Volke Recht und Gerechtigkeit, laut, mit gen Himmel gehobener Hand versprechen zu lafsen, herbeygeführt worden ist. — Ueberhaupt aber sind in Ungern häufige Eidschwüre, besonders vor Gericht, etwas sehr gewöhnliches, und Carl dem rothbärtigen wurde, Laut des unten *f)* erwähnten Instruments, auch von den Ständen eidlich gehuldiget. *a)*

Digitized by Google

a) K. Ferd. I. beschwur die Andreanische Bulle ganz, deren schon erwähnte OppositionsClausel erst 1687. für illegal erklärt worden ist; auch kamen in der EidesFormel wohl die Barones, nicht aber die Magnates vor, welche erst 1741. in dieselbe eingerückt worden sind.

b) Nur ist dieser durchaus kein *Feudalitäts*Eid, dergleichen der König von England Johann im J. 1213. der Kirche und dem Papste schwören mußte (Rymeri *Foedera et acta publica Regum Angliae.* Tom. I. ad an. 1213). Doch da die Formel kurz ist, und vielen unbekannt seyn dürfte, will ich lieber aus dem römischen Pontificale (gedr. zu Brüssel 1735. 8.) dieselbe ganz hersetzen: „Ego „ N. Deo annuente futurus Rex N. profiteor et promitto „ coram Deo et Angelis ejus, deinceps legem, justitiam „ et pacem, Ecclesiae Dei populoque mihi subjecto, pro „ posse et nosse, facere ac servare; salvo condigno mise- „ ricordiae Dei respectu; sicut in consilio fidelium meo- „ rum melius potero invenire. Pontificibus quoque Eccle- „ siarum Dei, condignum et canonicum honorem exhi- „ bere, atque ea, quae ab Imperatoribus et Regibus Ec- „ clesiae collata et reddita sunt, inviolabiliter observare; „ Abbatibus, Comitibus et Vasallis meis congruum hono- „ rem, secundum consilium fidelium meorum praestare. „ Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia."

c) Lengnich *Jus publ. Regni Poloniae.* Gedani 1742. T. I. p. 185.

d) Pütter *Institutiones jur. publ. germ.* Göttingae 1782. §. 499. 500.

e) Baluzii *Capitularia Regum Francorum.* Tom. II. Col. 185.

f) Carl v. Anjou legte 1309. in die Hände des Erzb. von Gran, Laut des darüber ausgefertigten NotariatsInstruments, einen Eid in der Marienkirche zu Ofen ab, der mit dem jetzt gewöhnlichen zweyfachen Eide im Wesentlichen übereinstimmt, aber auch manches enthält, wozu der gegen den Papst dankbare CronCandidat sich verpflichtet hielt, oder welches für die Sitten der damaligen Zeit (z. B. keine Maitressen zu halten) characteristisch ist. Das ganze Jurament wurde eher lateinisch vorgelesen, und weil nicht alle Umstehende es verstehen mochten, durch den Erzbischof in der ungrischen Sprache verdol metscht.

Digitized by Google

metscht. Die ganze Urkunde steht in des Fünfkirchner Dom-Propsts v. Koller *Historia Episcopatus Quinqueecclesiensis*, Tom. II. und in dem Anhang zu meiner *Introductio in artem dipl.* Pest. 1790. 8. pag. 327. Ganz nach dem röm. Ritual schwur König Albrecht, und es scheint nicht, dafs er durch einen zweyten Eid gebunden worden sey. Umständlich steht desselben Crönungsgeschichte in Pezii *Codice diplomatico epistolari.* P. III. p. 228.

§. 15.

Minderjährigkeit und Vormundschaft.

Ungern hat seit 800 Jahren mehr als einmal den traurigen Fall erlebt, dafs die Crone auf das Haupt eines Jünglings, wohl gar eines Kindes fiel, für dessen Kräfte die Schwere derselben noch unerträglich war; und doch ist die *Zeit der Volljährigkeit*, so wenig als in England vor dem Jahre 1751, durch ein Gesetz bestimmt. Nun ist in Grofsbritannien der CronErbe, wenn er volle 18 Jahre alt ist, eben so wie in Frankreich unter der jetzigen Kaiserl. Dynastie, regierungsfähig; der deutsche Kaiser durfte das 18te Lebensjahr nur angetreten, ein Churfürst mufste complet 18 Jahre haben: in Schweden wird der König, nach der neuesten ConstitutionsActe mündig, wenn er das zwanzigste Lebensjahr erreicht hat; in Dänemark dagegen hört der Cronprinz schon mit dem Ende seines 13ten Jahres auf, gleichwie der Dauphin ehedem in Frankreich, minorenn zu seyn. Wäre die Majorennität der Thronfolger in Ungern, vom jedesmaligen CrönungsAct an zu berechnen; so müfsten, in den neuern Zeiten, Leopold der I.

mit

Digitized by Google

mit dem 15ten, und in den ältern, Ludwig II. mit dem 3ten Jahre, Ladislaus der Nachgeborne aber schon mit dem 4ten Monate seines Lebens mündig geworden seyn. Diese Wunderkraft hat aber noch kein Lobredner an dem ungrischen ReichsDiademe wahrgenommen; daher denn auch während der Minderjährigkeit Ladislaus des Nachgebornen, Johann von Hunyad im J. 1446 *a*), und bey der Königswahl des jungen Matthias 1458. Mich. von Szilágyi *b*), zu Reichsverwesern bestellt wurden, und ein noch jetzt bestehendes Gesetz *c*), dem heranwachsenden vaterlosen Thronfolger, in der Person des Palatins einen Vormund vorsetzt. Nach dem österreichischen Staatsrecht *d*), ist das vollbrachte 16te Lebensjahr, der Zeitpunct der eingetretenen Vogtbarkeit eines Erzherzogs: dasselbe würde man wohl auch in Ungern gelten lassen, und an den Rechten und Pflichten der Vormundschaft, würden die nächsten Agnaten (Haereditarii Principes) der Königlichen Waise, nach alter Landessitte, wohl auch Antheil nehmen; besonders wenn der Fall da wäre, dafs ein Erzherzog zugleich Palatin, und nach Art. 9, 1741. zugleich des Königs Statthalter seyn sollte.

a) Die Stände übertrugen diesem die Reichsverwesung, ohne die Dauer derselben nach Jahren zu bestimmen „donec „ Rex Ladislaus puellus, mentem ad consilia, manumque „ ad arma extendere valeret". Thurocz. *Chron.* P. IV, Cap. 44.

b) Szilágyi wurde bestimmt auf 5 Jahre zum Gubernator gewählt, und doch soll Matthias, als er zum König ausgerufen wurde (geb. 1443; Kaprinai) bereits 15 Jahr alt gewesen seyn. Aber bekanntlich liefs sich Matthias von seinem Oheim auch nicht lange hofmeistern, und Ladislaus

Digitized by Google

laus K. Albrechts Sohn fieng 13 Jahre alt, selbst zu regieren an.

c) Art. 2, 1485.

d) Schrötter a. a. O. S. 310. vergl. Joh. Fhrn. v. Hormayr's an sehr vielen neuen Ansichten reiches Werk: *Ueber Minderjährigkeit, Vormundschaft und Großjährigkeit im Oesterr. Kaiserstaat und Kaiserhause.* Wien 1808. 8. 272. S. namentlich die §§. 47 und 67—79.

III. ABSCHNITT,

Person und Würde A) des Königs.

---

§. 16.

Majestät und Rang unter den europäischen Königen.

Die Person des Königs von Ungern ist *heilig* und unverletzbar, und ihm kommt die *Majestät* zu. Denn, daſs der Papst in Rom, oder der deutsche Kaiser, über den König von Ungern und sein Reich, jemals gewisse HoheitsRechte auszuüben gehabt hätten, ist eine Grille, die schon lange, zugleich mit der Nacht des Mittelalters, verschwunden ist. Vielmehr ist ein ungrischer König, wenn er gleich an die Gesetze überhaupt *a)*, insonderheit an die StaatsGrundVerträge gebunden ist, doch eben so wie das Land das er regieret, *unabhängig* (autonomia Regni *b)*, und in der Rangordnung der europäischen Könige, gab derselbe von jeher, nur sehr wenigen von seinen königlichen *Vettern*, den, ihm vor den meisten zustehenden Vorrang *c)*.

Jetzt

Digitized by Google

Jetzt ist Ungern unter dem erhabenen Namen und Titel des *Erbkaiserthums Oesterreich* d), mit inbegriffen, in welchem kein Interregnum, wie dieses ehedem im deutschen Kaiserstaate manchmal eintrat, Statt hat; dadurch gerieth aber auch der Rang des Königs von Ungern unter den übrigen europäischen Potentaten, gewissermaßen unter die Antiquitäten des positiven Völkerrechts.

a) Der König verspricht dieses gleich in dem ersten Artikel des InauguralDiploms — „ uniuersas et singulas communes „ istius Regni Hungariae partiumque eidem adnexarum „ libertates, immunitates, priuilegia, statuta, communia „ iura, Leges et consuetudines, a diuis quondam Hunga- „ riae Regibus — hactenus concessas et confirmatas, in „ futurumque concedendas, et per Nos confirmandas — — „ firmiter et sancte *observabimus*, per aliosque omnes „ et singulos inuiolabiliter observari faciemus". vgl. Art. 2, 1792.

b) Jos. Benczur *Hungaria semper libera suique juris, nunquam vel principi vel* genti *alicui exterae obnoxia.* Vindobonae 1764. 4. Wirklich hat auch kein König von Ungern dem Papste je auf das Pferd geholfen, und mit keinem deutschen Kaiser, hat jemals einer den RömerZug mitgemacht. Der heil. Stuhl hätte freylich einmal gern den ungrischen König zu seinem LehnsMann gehabt; aber weder die Kaiser des deutschen Reichs, noch die Könige von England, Spanien, Polen und Schweden, haben je mit so vielem Muth und Glück, ihre Unabhängigkeit von demselben vertheidiget, als der, von den Stopplern des Mittelalters so gemißhandelteLadislaus mit dem Beynamen derCumaner, als Sigismund, und Matthias Corvinus. — Ueber das Verhältniß Ungerns zum deutschen Reiche aber erklärten sich die deutschen Stände selbst urkundlich und bestimmt, in dem Abschiede des Reichstags zu Augsburg 1566, art. 69, „ daß *solche Landschaft* (das Königreich Ungern) „ im

Digitized by Google

„ im (d. h. dem) Heil. Reich teutscher Nation in nichts „ verwand oder zugethan ".

c) Bekanntlich gab es unter den europäischen Fürsten und ihren Gesandten, besonders seit dem XV. Jahrhundert bis auf die neuesten Zeiten, über den Rang, in welchen jeder von denselben und ihren Bevollmächtigten, bey Congressen, Tractaten, Unterschriften, feyerlichen Einzügen u. s. w. zu stehen komme, viele und grofse Streitigkeiten. Im Mittelalter gab das gröfsere Alter einer Crone, die frühere Einführung des Christenthums, die Menge der Titel, und die Gröfse der Verdienste um die Kirche und den Papst, in zweifelhaften Fäll'n, den Ausschlag. Nach dieser Classenreihe, nahm Ungerns König von Altersher, nach den zwey christlichen Kaisern, und den Königen von Frankreich (der Eigensinn der Pforte mifsbilligte diese Rangordnung, zu Gunsten des Königs von Ungern, im J. 1582; Istvánfi Lib. XXV.), England und Spanien, den nächsten Platz ein (Schoedelii *Disquisitio de R. H.* edit. Behamb. pag. 100. vergl. Real's *Staatskunst*. Th. V. S. 972). Heute beruht die ganze Rangordnung unter den Kaisern und Königen, auf Verträgen oder Observanz, und einige Höfe haben sich defswegen noch gar nicht vergleichen können.— Der Vorrang Ungern's vor Böhmen ist entschieden; in der Titulatur der Beherrscher von beyden, wird jenes überall diesem vorgesetzt; daher es denn auch befremdend ist, wenn in den päpstlichen ConsecrationsBullen für den ersten Erzbischof zu Erlau, und die ersten Bischöfe zu Caschau und Szatthmár-Németh vom J. 1804, Böhmen dem Königreiche Ungern vorgeht. Polen stand von jeher hinter Ungern. Auf der Synode zu Trident blieb der Rangstreit der Gesandten der Könige von Ungern und von Portugal unentschieden; Sarpi *Histoire du Concile de Trente*. T. II. p. 163. — In neuern Zeiten gerieth der Königl. Ungrische Gesandte Fürst von Kaunitz, auf dem Friedens-Congresse zu Aachen 1748, mit dem Königl. Sardinischen Bothschafter, in ein, in jeder Rücksicht unerwartetes Mifsverständnifs. Real l. c. S. 991, und G. Fr. Martens *Primae lineae juris gentium Europ. practici*. S. 201.

Digitized by Google

d) Den 11. August 1804. erschien in Wien das Allerhöchste Pragm. Patent, über die Annahme der *erblichen Oesterreichischen Kaiserwürde*, welche alle Kaiser (der türkische später als die übrigen) und Könige anerkannten. Den 9. September wurde deſswegen in der Hauptstadt Ungerns (Ofen u. Pest) ein hochfeyerliches Te Deum Laudamus abgesungen. Das getreue Volk der Unger, freuete sich über das befestigte Ansehn seines Erbkönigs, und den neuen Glanz der ihn umgab, herzlich und allgemein; wahrlich, auch zu Folge öffentlicher Nachrichten, wurden dieser frohen Epoche wegen, in der groſsen Oesterreichischen Monarchie, nirgends mehr Hilarien, als in dem Erbkönigreiche Ungern angestellt.

§. 17.

Titel.

Die Titel, welche die Kaiser und Könige sich geben und empfangen, und die, nach Verschiedenheit der Personen und der Acten, verschiedenen Auf- und Unterschriften, machen ein Hauptcapitel in der *HofRhetorik* (Style des Cours) *a*), und auch in der ungrischen Diätal-Formelkunde aus. Nach Vorschrift derselben, und nach europäischem Fürstengebrauch, stehen in dem Titel des Königs von Ungern, nicht nur die Namen jener Provinzen, in deren wirklichem Besitze derselbe als König von Ungern sich befindet, sondern, so oft die Gröſse des Gegenstandes, und die gröſsere Feyerlichkeit der Expedition, den feyerlichen oder längern Titel erheischt, kommen darunter auch die Namen derjenigen Länder vor, von welchen der Crone Ungern, nichts als der Anspruch, oder wohl gar nur noch das Andenken des ehemali-

gen

Digitized by Google

gen Besitzes übrig geblieben ist *b*). „Nos Franciscus — hiefs es im InauguralDiplome Königs Franz I., ehe noch derselbe Kaiser war — „divina favente Clementia, Hungariae (Bohemiae), „ Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galliciae, „ Lodomeriae, Ramae, Serviae, Cumaniae, et „ Bulgariae Rex Apostolicus; Archidux ——— „ Magnus Princeps Transilvaniae *c*) etc. etc. — Wahrscheinlich haben Gründe aus der heiligen Geschichte entlehnt, im *grofsen* und im *mittlern* Titel, welchen nun der Beherrscher der österreichischen Monarchie, im Schmucke der erblichen Kaiserwürde führt, das Königreich *Jerusalem* dem Königreiche Ungern vorgesetzt: auf Böhmen folgen in den mittlern Titel, *Dalmazien*, *Croatien*, *Slavonien*, *Galicien*, *Lodomerien*, und in dem grofsen auch noch *Rama*, *Servien*, *Cumanien* und *Bulgarien d*). Im kurzen Titel, unmittelbar nach dem kaiserlichen Axiom, steht Ungern oben an. Die EingangsFormel in Rescripten und Resolutionen, welche während der Dauer eines Reichstags, im Namen und auf Befehl des Königs, ohne dessen Unterschrift, an die versammelten Stände gerichtet werden, war z. B. im J. 1808 folgende „Sacrae Caesa„ reae et RegioApostolicae Majestatis, Domini „ Domini Clementissimi nomine, Serenissimo (weil Erzherzog Joseph Palatin war) „Serenissimo „ item ac Reverendissimo (denn Primas von Ungern und Erzbischof von Gran war 1808. auch ein Erzherzog; † 2. Sept. 1809) „Archiduci„ bus, nec non Reverendissimis, Reverendis, „ Honorabilibus, Spectabilibus ac Magnificis, „ Magnificis item, Egregiis et Nobilibus, nec

Digitized by Google

„ non Prudentibus ac Circumspectis, Inclyti „ Regni Hungariae et Partium eidem adnexarum „ Dominis Statibus et Ordinibus, qui vel in per- „ sona, vel etiam ablegationis munere fungen- „ tes, nomine Principalium suorum, pro prae- „ senti generali Diaeta Regni, per Altefatam „ suam Majestatem Regiam clementissime in- „ dicta, congregati sunt, benigne intimandum: „ Altefatam Suam Majestatem Sacratissimam etc. — —; die Schlufsformel aber: In reliquo, „ Summefata Sua Majestas Caesareo Regia Apo- „ stolica, iisdem SS. et OO. Regni, gratia Sua „ Caesareo Regia clementissime ac jugiter pro- „ pensa manet". — Die versammelten Reichsstände redeten in ihren Vorstellungen (Repraesentationes), den König folgendermafsen an „Sa- „ cratissima Caesarea et Regio Apostolica Ma- „ jestas, Domine Domine Clementissime"! und gebrauchten die Schlufsformel „ In reliquo Beni- „ gnitati et Clementiae Caesareo Regiae nos de- „ voventes, homagiali cum submissione mane- „ mus, Majestatis Vestrae Sacratissimae Humil- „ limi Capellani et Servi, perpetuoque fideles „ Subditi, Status et Ordines Regni Hungariae „ et Partium adnexarum diaetaliter congregati". — Den kirchlichen, in der Sprache der europäischen Diplomatik noch nicht alten, Beynamen *apostolischer Könige*, empfangen die Könige von Ungern, nicht nur von auswärtigen Königen und deren Unterthanen, sondern sie legen sich in ihren Titeln denselben auch selbst bey, und nehmen ihn auch von ihren eigenen Unterthanen an (Den König von Frankreich hiefs der Franzos in seiner Anrede nie den *Al-*

ler-

Digitized by Google

lerchristlichsten). Wenngleich aber Papst Clemens XIII. dem Breve vom 19 August 1758 *e*), durch welches er der frommen Königinn Maria Theresia, den apostolischen Titel beylegte, oder bestättigte, die Veranlassung nur von der christlichen Gewohnheit der ungrischen Könige, sich bey gewissen Feyerlichkeiten, von einem Bischofe ein Creutz vortragen zu lassen, und von der Religiosität des heil. Stephans, Theresiens selbst, und des ganzen ungrischen Volks genommen haben will: so weiſs es doch auch jeder Publicist in Ungern, daſs (nach Werböcz *Trip.* P. I. Tit. 11. §. 2. 3. auch Kraft des vom ersten Könige selbst verwalteten Apostolat's) zugleich gewisse Rechte dem apostolischen König eigen sind, dergleichen die sogenannte berühmte *Sicilianische Monarchie* kaum in sich faſst, und an welche, die, auf die Vorrechte ihrer Crone eifersüchtige, Kaiserinn Königinn, in ihrem Hofdecret den 30 Sept. 1758, durch welches sie den Gebrauch des Titels *apostolisch*, den ungrischen Landesstellen, und durch diese allen Einwohnern des Reichs anbefahl, sehr schicklich erinnerte. Dem Worte die Bedeutung anzuheften, nach welcher im Mittelalter ein königlicher Lehnträger des Römischen Stuhls, ein *Rex apostolicus* geheiſsen wurde, wäre Hochverrath *f*).

a) Martens l. c. S. 127. folg. und F. S. Sneedorff *Essai d'un traité de style des Cours.* à Göttingue 1776. 8.

b) Palma *Abhandlung von den Titeln und Wappen, welche M. Theresia, als apostolische Königin von Hungarn führet.* Wien 1774. 8.

c) Art. 11. Decr. 1792. vergl. Art. 18, 1741.

d) In dem Pragmatical Patent vom 11 Aug. 1804 kommen in dem groſsen Titel, Rama, Servien, Cumanien, Bulgarien nicht

Digitized by Google

nicht vor: aber zu Folge eines Hofdecrets vom 17 Aug 1804. an die Hochl. ungr. Statthalterey (*Ofner Zeitg.* Nro 67 und 71. 1804), sind auch diese Provinzen demselben einverleibt.

e) Es steht dasselbe in A. F. Kollarii *Historia diplomatica juris Patronatus Apostolicor. Hung. Regum.* Vindob. 1772. S. 65.

f) S. Meine *Introductio in rem diplomaticam*, edit. II. p. 240.

§. 18.

Reichs Clenodien.

Ungern hat, gleichwie weiland das deutsche Reich und andere europäische Königreiche, seine *ReichsInsignien* oder *Clenodien*, welche, als sinnliche Zeichen, auf die Majestät oder höchste Gewalt und ihre einzelne Rechte im Staate hindeuten, und welche noch dazu, von ihrer ursprünglich typischen Kraft und Werth, auch in unserm speculativen, Typen und Symbolen eben nicht holdem Zeitalter, in Ungern weniger als in irgend einem andern christlichen Reiche, verloren haben. Besonders gilt diefs von der ungrischen *Reichscrone*. Noch ist kein Gegenstand der ungrischen Geschichte und des ungrischen Staatsrechts, mit so vieler Sorgfalt, und in so zahlreichen Schriften beschrieben und erläutert worden, als dieses Palladium des Reichs, besonders seit der Zeit, als der berühmte ungrische Refugié Gottfr. Schwartz († 1786), dasselbe für ein griechisches Fabricat, und für das Geschenk, nicht eines römischen Papstes, sondern eines Byzantiner Sebasten ausgab *a*). An dieser schismatischen Behauptung fand man in Ungern anfangs

Digitized by Google

fangs gar nichts wahres; nachdem aber dieses Heiligthum, in den Jahren 1790, 1792 und 1808. auch von profanen Augen mehrmal genau besehen, und in genauern Zeichnungen und Abdrücken, als bis dahin geschehen war, vor den Richterstuhl der Critik ist gebracht worden, fand sich die Wahrheit in der Mitte; auch hat schon neulich, einer der schärfsten ungrischen Critiker, und determinirtesten Gegner des Rintler Superintendenten, sehr billige Vorschläge zu einem Vergleiche gemacht. Das Stirnband, oder die untere Hälfte des halbkugelförmigen Diadems, soll, und zwar im achten Zehend des XI. Jahrhunderts (nach Koller im J. 1076), vom Kaiser Michael Dukas dem Könige *Geysa I.* (beyde sind auf der Crone genannt und abgebildet), aus Byzanz nach Ungern geschickt worden seyn; die obere Hälfte dahingegen, oder die zwey quer übereinander liegenden Bogen, sollen Bruchstücke seyn jener Crone, welche, nach der alten gewöhnlichen Meinung, Papst Silvester im J. 1000. dem H. Stephan verehret haben soll. Kunst und Arbeit, Sprache, Schrift und Bilder sind auffallend auf beyden Theilen unterschieden, und es dürfte lange anstehen, bis diese Hypothese, durch irgend eine bessere verdrängt werden wird. Als die bedrängte Wittwe K. Albrecht's, dieses Kleinod, an den kargen Kaiser Friedrich III. verpfändete, bezeugte dieser urkundlich, dafs er „dritthalbtausend guter newer „ vngrischer Guldein habe geliehen, dafür si vns „ (Elisabeth dem K. Friedrich) in vnser Gewalt „ geben und geantwurtt hat, ain guldeine Coron „ mit drein vnd fumfczig Saphyrn, fumfczig Pa-

„ lay-

„ laysen (blafsrothen Rubinen), ainem Smaragd, „ vnd mit dreinhundert und acht und dreissig „ Perlein, und wigt dieselb Coron, mit sampt „ demselben edelngestain (Peter v. Rewa erzählt, einen, schon vor der Verpfändung vermifsten Stein im Hintertheile des Diadems, habe K. Matthias II. mit einem grofsen achteckigen Saphir ersetzt im J. 1608) „Perlein, und dem „ seydein Hewblein, das darinn ist, Newn Markh, „ und sechs lot" *b*). — In ein Futteral eingepackt, in einem eisernen Kasten verschlofsen, und mit des Königs und der ersten Cronbeamten Siegeln befestiget, wird dieselbe im Schlosse zu Ofen, seit dem 21. Febr. 1790, Tag und Nacht bewacht, und nur drey Tage vor, und eben so lange nach der Crönung, zur Schau, dem herbeyströmenden Volke ausgestellt.

a) Hauptbücher, geschrieben über den Ursprung und die Schicksale der ungrischen Crone, sind: Petri de Rewa *Commentarius de Sacrae Coronae R. H. virtute, victoria, fortuna*; gedruckt zuerst in Augsburg 1615, zuletzt in Schwandtner's *SS.* T. II. p. 435—485. Der Verfasser war selbst Cronhüter: aber in der Critik weder *Gudenus* noch *Senkenberg*. — Ergiebiger, und nicht mit alltäglichem Scharfsinn ist die Dissertation geschrieben: *Initia religionis christianae inter Hungaros, ecclesiae orientali adserta*. Halae Magd. 1740. 4. 78 S. durch welche Gottfr. Schwartz, sich zum Magister der Philosophie habilitirte, auf den Exemplaren aber, die nach Ungern spedirt wurden, sich hinter den *Gabriel de juxta Hornad*, und hinter den utopischen Druckort, Frankf. und Leipzig, zu verstecken rathsam fand. Sein Hauptgegner war der Bollandist Stilting, in *Vita S. Stephani*, in *AA. SS.* ad 2 Sept.: dahingegen war der Piarist Alexius Horányi, im *Commentarius de S. Corona Hungariae*. Pest. 1790. 8. 378. S. der Schwartzischen Hypothese über den Ur-

Ursprung der Crone gar nicht abgeneigt; nur hätte sich derselbe um vieles kürzer fassen können, und mufs, als er S. 353. über den todten Kaiser Joseph Gericht hielt, auf das gelindeste zu urtheilen, seiner selbst wohl nicht ganz mächtig gewesen seyn. Die Ehre der alten Meinung aufrecht zu erhalten, schrieb Domherr Katona eine *Dissertatio critica in Commentarium Al.* Horányi. Budae 1790. 8. Mehr als die bisher recensirten Schriftsteller näherte sich der Wahrheit D. Weszprémi, in den *Magyar országi ötl különös Elmélkedések.* Posonb. 1795. 8., von welchen aber die erste (*elmélkedés*), welche das Herkommen der Reichscrone untersucht, schon 1790 gedruckt gewesen ist. Als Commentar darüber kann angesehen werden des Hrn. Sam. Decsy *a' Magyar Sz. Koronának és ahoz tartozó Tárgyaknak historiája.* Bétsben (Wien) 1792. 8. 589. S. Dieses Buch ist mit einem ziemlichen Aufwand von Gelehrsamkeit, auch nicht geringer Freymüthigkeit abgefafst. Die Crone und die übrigen ReichsClenodien, nebst den verschiedenen Theilen des CrönungsActs, und die verschiedene Uniform der nach Josephs Tod errichteten ComitatsBanderien, kommen darinn in Kupfer gestochen und illuminirt vor. Der Verfasser holt, eben so wie auch *Weszprémi*, die Crone aus Constantinopel, in einem von den siebenziger Jahren des XIten Jahrhunderts. Keiner von beiden findet Reliquien der Silvestrinischen Crone daran; wenngleich beyde Bruchstücke abendländischer Arbeit eingesteh'n. In einem sehr populären ungrischem Tone, hat das letztere Werk, auf 86 OctavSeiten beurtheilet, der eben genannte Colotser Domherr Steph. Katona, in seiner *a' Magyar Sz. Koronárol Doctor Decsy Sámueltöl irtt historiának meg rostálása.* Budán 1793. und dieser berühmte ReichsHistoriograph ist es, der die im Text gedachten billigen FriedensVorschläge anboth, welche mit vieler Ruhe und seltener Gelehrsamkeit noch mehr entwickelt und annehmbar gemacht hat, der Fünfkirchner Grofspropst Hr. Jos. Koller, in dem neuesten Buche über dieses Lieblingsthema der ungr. Schriftsteller: *Commentarius de S. Regni Hungariae Corona.* Quinque-eccl. 1800. 4. 255 S. und 5 Kupfertafeln.

b)

Digitized by Google

b) Dieses merkwürdige Recepisse steht in Kollarii *Analectis Monumentor. Vindobonensibus.* Vol. II. S. 843. und ist vom 3 Aug. 1440. Wie schon oben erwähnt, bezahlte Matthias I. den Pfandschilling, nebst dem Kostgelde für den jungen Ladislaus den Nachgebornen, demselben K. Friedrich, mit 60000 SpeciesDucaten (Bonfin. Dec. III. Lib. X.) zu welcher Summe die Stadt Caschau 5000 Goldgulden d. i. $^1/_{12}$ beytrug. Noch merke ich hier an, dafs die deutsche ReichsCrone 16 Mark (8 Pfund) wog, und dafs die Königl. Preufsische, nach ihrem innern Werthe, auf anderthalb Millionen Thaler geschätzt worden ist.

§. 19.

Fortsetzung.

Die übrigen ReichsClenodien sind, wenigstens gröfstentheils, später hinzugekommen, als man nämlich mit der alten ungekünstelten Art, dem beeidigten König die Crone auf das Haupt zu setzen, nicht mehr zufrieden war, und an der Verbindung des Wesentlichen, mit einer Menge von minder wesentlichen Symbolen und Ceremonien, mehr Geschmack fand. Man mochte es aus der Erzählung ungrischer Ritter, die von einem deutschen Turnier, oder von der Crönungsfeyer eines deutschen Kaisers nach Hause kamen, gehört haben, dafs bey der Kaiser Crönung, aufser der Crone Carls des Grofsen, auch noch ein Reichsapfel, ein Reichsscepter, das Schwert Carls des Grofsen, ein Mantel, und Strümpfe und Schuhe im Gebrauche wären; sehr leicht liefs sich das nun auch in Ungern nachmachen, und vielleicht vergiengen kaum 100 Jahre, als man das meiste schon für eine Reliquie vom König Stephan ansah. Am goldenen *Reichsapfel* ist das

Digitized by Google

das Wappen der Könige aus dem französischen Hause Anjou deutlich ausgedrückt; auch das vorgebliche *Schwert* des H. Stephans wird nicht älter seyn. Der *Reichsscepter* hat die Form einer HerculesKeule, oben mit einem Knopf aus Glas, stark mit Gold eingefafst. Der *Mantel* ist ein förmliches seidenes Mefsgewand mit Gold ausgestickt, $4\frac{1}{4}$ Wiener Fufs lang, und $8\frac{1}{2}$ Pfund schwer. Es kommen darauf Propheten, Apostel und Märtyrer vor, und wenn die Inschrift ächt ist, hat die erste ungrische Königinn, der Kirche zu unserer lieben Frau in Stuhlweissenburg, im J. 1031. damit ein Geschenk gemacht. Von den *Strümpfen* und *Schuhen* endlich, so wie von allen ungrischen Reichsinsignien überhaupt, kann man Rewai, Koller und Decsy: von ihrer moralischen Bedeutung aber Schmeizel in Schwandtner's *SS.* T. II. nachlesen.

§. 20.

Wappen.

Das *Wappen* des Königreich's Ungern ist ein in die Länge getheilter Schild, zur Rechten von Silber und roth achtmal quer getheilt; zur Linken im rothen Felde ein silbernes Patriarchencreutz, welches aus einer goldenen, auf einem dreyfachen grünen Hügel liegenden Crone hervorgeht. — *Gestreifft* kommt der Schild, so viel man weifs, zuerst auf den Siegeln des Königs Emrich vor. Die gemeine Meinung meiner Landsleute ist, und König Wladislaus II. hat sie darinn urkundlich bestärkt (auch Werböcz P. I. Tit. 11. § 3), dafs die vier silbernen Streiffen,

Digitized by Google

fen, die vier Hauptflüsse Ungern's (die Donau, Save, Drave und die Theiſs) andeuten. Vielleicht hat König Emrich damit auf jene vier Provinzen, welche er in seinem Titel führte, hingezielt. Etwas später kommt das doppelte oder Patriarchencreutz vor. Höchstwahrscheinlich ist dasselbe ein Angedenken an den Creutzzug nach Palästina, welchen Andreas II. unglücklicher Weise mitgemacht hat, und der Bruderschaft, in welcher derselbe mit den Johanniter-Rittern gestanden ist. Noch ist's nicht recht ausgemacht, zu welcher Zeit dasselbe auf den dreyſachen Hügel gepflanzt worden sey: aber das weiſs man, daſs der Kranz, welcher den Stamm umgiebt, vor Ferdinand I. im ungrischen Reichswappen nicht zu sehen ist.

In *Dalmatiens* Wappen kommen drey goldene gecrönte Leopardenköpfe im blauen Felde vor. Das *Croatische* ist von Silber und roth geschacht; vom König Wladislaus II. hat *Slavonien* sein jetziges Wappen, dessen Schild zwey wagrecht laufende Flüsse in drey Felder theilen, von welchen das oberste, in welchem ein Stern glänzt, und das unterste blau sind, das mittlere aber roth (campo penitus rubicundo) mit einem laufenden Marder. Das Wappen von *Rama* (Bosnien) hat einen aus der Mitte des linken Seitenrandes hervorgehenden rothen Arm, mit einem silbernen Säbel in der Hand, im goldenen Felde; in *Serviens* Schilde (auf den Siegeln der alten ungr. Könige kommen die Provinzen in dieser Ordnung vor) ist in einem rothen Felde der Kopf eines Wildschweins, in dessen emporstehendem Rachen ein Pfeil haftet;

das

Digitized by Google

das *Galicische* Wappen ist ein durch einen rothen Strich quer getheilter blauer Schild, oben mit einer schwarzen Dohle, unten mit 3 goldenen gespitzten Cronen; das *Lodomerische*, ein blauer Schild, mit 2 weiſs und roth gewürfelten Querbalken. *Cumaniens* Wappen stellt im blauen Felde, einen gecrönten Löwen, mit einem Stern in dem linken Oberwinkel, und einem linksgekehrten Mond im rechten Unterwinkel des Schildes vor. Das *Bulgarische* soll 3 übereinander fortlaufende weiſse Windspiele im rothen Felde haben; das von *Rascien* im blauen Felde 6 silberne Hufeisen; das *Siebenbürgische* endlich ist ein durch einen rothen Querbalken gespaltener Schild, und stellt oben im blauen Felde einen schwarzen wachsenden Adler, mit einer Sonne, und rechtsgekehrtem Mond in den OberWinkeln: unten aber im goldenen Felde 7 rothe Thürme oder Burgen, als 4, 3 vor *a*).

Nach den Vorschriften der Heraldik sind noch lange nicht alle hier genannte Länder-Wappen gehörig untersucht. — Bey einigen ist das Feld, bey andern die Figur ungewiſs; und ist man endlich mit dem Blasoniren fertig, so ist doch die Geschichte bey den meisten, bey einem und dem andern sogar der Sinn der Hieroglyphe, noch nicht ausgemacht. Auf dem *groſsen* oder *MajestätsSiegel* des jetzigen Beherrschers von Ungern, erscheinen alle diese Wappen seit dem 6. Aug. 1806, in Verbindung mit den zahlreichen Wappen anderer Länder, welche gleichfalls, entweder dem Hause Oesterreich wirklich unterthan sind, oder deren Em-

bleme

Digitized by Google

bleme, als Prätensions-, als Repressalien-, oder auch nur als Gedächtniss Wappen beybehalten werden *b*). Auf dem *mittlern* oder *Amtssiegel c*), kommen unter den 10 Schilden, welche auf den ausgebreiteten Flügeln und dem Schwanze des Kaiserl. schwarzen Adlers, (auf dessen Brust das Familien Wappen des Kaiserhäuses ruhet), in einem länglichten Cirkel aufgestellet sind, nur der von Ungern, Galicien und Siebenbürgen vor; auf dem *kleinern* oder *Handsiegel* fehlen jene Seitenschilde. Die *ungrische Reichsfarbe*, wie gewöhnlich, aus dem Reichswappen entlehnt, ist *roth* und *Silber*, und manchmal, wegen des dreyfachen Hügels, auch mit *grün* gemischt. Die Kaiserfarbe *schwarz* und *gelb*, ist in Ungern eben so gut, wie in Wien bekannt.

a) S. Von den bisher genannten Wappen Palma's unter § 17. angeführte Abhandlung; vergl. desselben *Specimen Heraldicae Regni Hungariae. Vindobonae* 1766. 4.

b) Ein critischer, nun veralteter Aufsatz, über den Verbindungs Plan der österreichisch ungrischen Wappen (*Commentatio heraldico critica de insignibus Austriaco Ungaricis*), steht in *Commentationibus Societatis Regiae Scientiarum Goettingensis*. Vol. X. p. 200 — 223, welchen Gatterer, zur Feyer des Jahresfestes der Kön. Societät der WW. am 29. Nov. 1788. vorlas. — Umständlich ist das erwähnte grosse oder Majestäts Siegel beschrieben, in Hrn. Prof. Bisinger's *General Statistik des Oesterr. Kaiserthums*. Th. II. S. 45—54.

c) Beschrieben und abgebildet steht dasselbe, in den *Allg. Geographischen Ephemeriden*, im May Hefte 1808.

§. 21.

Residenz.

In den frühern Zeiten der ungrischen Monarchie, hatten die Könige von Ungern, eben so

Digitized by Google

so wenig als der deutsche Kaiser, und andere europäische Könige, ihre fixe Residenz. Den grofsten Theil ihrer Regierungszeit brachten sie vielmehr auf Reisen durch das Land zu, auf welchen sie die Klagen ihrer, aus allen Gegenden herbeyeilenden, Ritter und Unterthanen vor sich bringen liefsen, und manchmal unter dem Schatten einer Eiche, wo ein bemoster Stein ihr Richterstuhl war, Recht und Gerechtigkeit übten. Nur wenn Hof- oder Galatag (Curia solemnis) angesagt war, oder die Feyer eines grofsen christlichen Festes bevorstand, zogen sie auf eine von den Burgen ihrer königl. Domänen, oder stiegen in einer z. B. bischöflichen Stadt ab. Am öftersten aber mag wohl diese Ehre seit SanctStephans Zeiten der *Civitas regia* auf den Münzen, d. i. der Stadt Stuhlweissenburg wiederfahren seyn, wo der fromme König begraben lag, wo die ReichsInsignien, und ein guter Theil der CanzleyActen aufbewahret wurden, wo jährlich, nach Vorschrift der goldenen Bulle, am StephansFeste Hof- und Gerichtstag, und nach dem Inaugural Diplom K. Andreas III. jährlich Reichstag war, und welche denn auch in dieser Handfeste, die königl. Residenz (*locus noster cathedralis*), und schon unter König Peter (Thurocz P. II. cap. 37) *principalis sedes Regni Hung.* geheifsen hat. Zu Anfange des XIV. Jahrhunderts fieng *Vissegrad*, eine Burg auf einem Crongute gleiches Namens an, der beständige Wohnort der Könige von französischem Geblüte zu seyn; aber noch ehe das Jahrhundert ganz zu Ende war, wurde das bequemer gelegene Ofner Schlofs zur Residenz

ge-

Digitized by Google

gewählt, welches denn auch bis auf den Tod des letzten Königs aus dem polnisch jagellonischen Hause, in dem Besitze dieser Ehre geblieben ist. Bald nachher schlug ein commandirender Bascha von 3 Roſsschweifen, in dem stolzen Palaste des Königs Matthias zu Ofen seine Wohnung auf; die Erzherzoge von Oesterreich waren deutsche Kaiser und ungrische Könige zugleich, und so blieb denn das zu Wien und Deutschland so nahe Preſsburg, so oft Oesterreichs Erzherzoge, Ungern, ihr schönstes bestes Land besuchten, auch nachdem keine Moschee und kein türkischer Roſsschweif, in Ofen, und weit und breit herum, mehr zu sehen war, bis auf die neuesten Zeiten, in welchen Ofen wieder anfieng an dieser Ehre Theil zu nehmen, das gewöhnliche Königl. Landtags- und Absteigquartier. — Der deutsche Kaiser muſste in seiner Capitulation seit Carl V. geloben, daſs er seine Residenz im Heil. Röm. Reich deutscher Nation halten wolle; in Ungern sind nur wenige Reichstage gehalten worden, wo nicht die Stände dieselbe Bitte — aber immer ohne glücklichen Erfolg — erneuert hätten *a*). Sie wuſsten es nämlich, wie unendlich vieles, das Land, durch die erwünschte Gegenwart seiner Landesfürsten, an Cultur, Industrie und Geld gewinnen müſste. — Ein groſses Glück für das auf ewig von den deutschen österreichischen Staaten unzertrennliche Ungern ist's, daſs Wien so nahe den Gränzen Ungern's liegt — um vieles näher als St. James zu Hannover, als Mainz zu Ujlak, Rom zu Vukóvár.

a) Wie

Digitized by Google

a) Wie unbeschreiblich grofs die Freude der Landesstände auf dem CrönungsReichstage gewesen ist, als K. Franz versprach, dafs er, so oft die Sorge für seine übrigen Staaten es erlauben würde, nach Ungern kommen, und sich hier auch länger aufhalten wolle, davon zeuget der Art. 5, 1792. vergl. Art. 4. 5, 1550.

§. 22.

Hofstaat, Reichsbaronen.

Unstreitig sind die Erzämter im ehemaligen deutschen Reiche, etwas mit altbyzantinischem Gepränge ausstaffirt *a*), die wahren und nächsten Originale der ungrischen *Reichs-Baronate*, welche von dem Hofstaate der alten ungrischen Könige übrig, zum Theil in die ungrische Staatsverfassung tief verflochten, gröfstentheils durch ihr hohes Alter ehrwürdig, überhaupt aber, ihrer eminenten Würde wegen, sehr merkwürdig sind *b*). Auf eben die Art sind auch die ungrischen *Banus*, nur dem Namen nach, von den alten Markgrafen Deutschlands unterschieden, und Landgrafen (z. B. der *Comes Terrae Scepusiensis*) und Burg- oder Gaugrafen (*Comites Comitatuum*), blieben den Ungern eben so wenig unbekannt, als ihren deutschen Nachbarn. Die Spuren sind sogar deutlich, dafs einige dieser Gewaltigen in Ungern, eben so wie in Deutschland, nach Erblichkeit des Amts und Landeshoheit strebten (man lese die Geschichte der *Zapolya*, *Ujlaki*, *Perényi* im XV. Jahrhundert; vgl. Art. 3, 1504), und es kostete eine StaatsRevolution, welche unter K. Andreas II., den Servienten d. i. dem heutigen kleinen Adel aufhalf, dafs Ungern im Laufe der Zeit,

Digitized by Google

nicht eben dieselbe Verfassung erhielt, welche Deutschland so auffallend, und für dasselbe so nachtheilig, vor allen uns bekannten Staaten des Erdbodens, bis 1806 unterschied.

In Ungern ist kein einziges ReichsBaronat oder Erzamt erblich; alle vergiebt der König: nur der Palatin, wird aus 4 vom König ernannten, catholischen und evangelischen Candidaten, durch die Stände gewählt. Von den ReichsBaronen ferner, welche insgesammt, eben so wie die Erzbeamten ehedem in Deutschland, weltlichen Standes sind, nehmen einige von hohen Amtswegen zugleich an der öffentlichen Staatsverwaltung einen grofsen Antheil (Hohe oder *ErzCron- und ReichsBeamte*): andere verrichten, zum Andenken ihrer ersten Bestimmung, nur noch z. B. bey Crönungen und grossen HofFestivitäten gewisse Hofdienste (*Hohe* oder *ErzHofBeamte*). Zu jenen gehören der *ReichsPalatin*, der *Oberste* oder *ErzHofrichter*, der *Ban* von *Croatien Dalmatien* und *Slavonien*, und der *Erzschatzmeister*: zu diesen der *Oberste* oder *ErzMundschenk* (Pincernarum Regalium Magister), der *ErzHofTruchseſs* (DapiferorumReg. M.), der *ErzHofmarschall* (Agasonum Reg. M), der *ErzHofKämmerer* (Cubiculariorum Reg. M.), der *ErzHofThürhüter* (Janitorum Reg. M), der *Erz- oder ObristHofmeister* (Curiae Reg. M), und seit 1765 der *Capitain der ungr. Leibgarde* (Capitaneus turmae praetorianae), denen, in den ältern Urkunden, und auch vom Werböcz P. I. Tit. 94., auch noch der *Temescher* und *PreſsburgerBurggraf* (aufser den, in den langwierigen Türkenkriegen erloschenen Cron- und Reichs-

Reichsbeamten) zugezählet wurden. Die Rang-Ordnung unter den 4 ErzCron- und Reichs-Beamten ist unveränderlich c); die übrigen Reichs Baronen folgen auf einander nach dem Amtsalter.

a) I. L. Klüber *Ueber Einführung, Rang, Erzämter, Titel,* u. s. w. *der neuen Kurfürsten.* Erlangen 1803. 8. 96. S.

b) Nicht alle diese Eigenschaften treffen bey den, von M. Theresia im J. 1762 für Siebenbürgen neu creirten Hofämtern, eines Kön. Hofmeisters, Kämmerers, Stallmeisters, Jägermeisters, Obertruchsesses, Mundschenks und Thürhüters ein; daher denn auch der siebenbürgische Adel, bey weitem nicht den grofsen Werth auf dieselben, als der ungrische, auf die in Ungern bestehenden ReichsBaronate setzt.

c) Auf dem Reichstage 1723 wurde darüber gestritten: ob in Abwesenheit des Pfalzgrafen und des ErzHofrichters, der Banus von Croatien, oder der ErzSchatzmeister praesidiren soll? Die ungrischen Stände erklärten sich für den Letztern, die croatischen protestirten dagegen, und vertheidigten den Erstern; am Ende glitschte man von der Frage etwas ab, und stritt heftig darüber: ob Dalmatien, Croatien und Slavonien *Partes annexae* oder *subiectae Regni Hung.* sind? Die Auctorität des Gesetzbuches billiget sowohl den einen als den andern Sprachgebrauch.

§. 23.

Der Palatin.

Die ungrische *Palatinatswürde* scheint so alt, als das Königreich selbst zu seyn. Wahrscheinlich war der Palatin (*Palatinus*, *Pfalz-* oder *Grofsgraf*, ungrisch *Nándor Ispán* a) anfangs ein blofser Hofbeamte, dem der König nach Willkühr seinen Hofdienst gab, und wieder nach Gefallen wegnahm b): aber sehr bald, nur

Digitized by Google

nicht auf einmal, wurde demselben ein so grofser Antheil an der Staatsverwaltung eingeräumt, dafs, besonders so lange noch das Erbrecht der Könige in Ungern, nicht ganz ausser Zweifel, und das Wahlrecht der Stände nicht feyerlich genug aufgegeben war, dieses hohe Staatsamt, seitdem es mit Zuthun der Stände (Art. 2, 1439), und zwar auf Lebenslang (Art. 22, 1526) vergeben wird, manchen Königen der Vorzeit zu bedenklich vorkam. Ein Mährchen ist's, dafs die Palatine je über die Person eines ungr. Königs, in dessen Eidespflicht sie beständig waren und noch sind, Gericht hätten halten dürfen, welches wahrscheinlich aus der Nachbarschaft zu uns herüber kam *c*), und wahrscheinlich defswegen auch einigen Glauben fand, weil ein König von Ungern, als Güterbesitzer, allerdings belangt werden kann, auch dem Palatin, wo König und Stände sich nicht vergleichen können, das ehrenvolle Mittleramt gesetzmäfsig vorbehalten ist. Durch die Aufstellung der Hofkammer, durch genauere Ordnung der Militärgränzen, durch Einführung der stehenden Militz im J. 1715, durch die Gründung des königl. Statthaltereyrath's, und Organisirung der zwey hohen Gerichtstafeln im J. 1723, und auch des hohen GeneralCommando's, welches seit dem Tode des Palatins Grafen Joh. v. Pálfy (1751) fort und fort ein besonderer General in Ungern führt, hat sich freylich in der Staatsverwaltung manches geändert, und man kann manches Palatinal Recht unmöglich gehörig würdigen, ohne mit den eben genannten Reformen pragmatisch bekannt zu seyn: grofs und wichtig aber sind die Rechte und Pflichten

Digitized by Google

ten eines Grofsgrafen von Ungern auch schon defswegen, weil in seiner Person gesetzmäfsig mehrere eminente, politische, richterliche und MilitärAemter und Chargen vereiniget sind. Hauptsächlich sind es folgende: 1.) Der Palatin ist nach einem alten Gesetz Vormund des minderjährigen Königs, und bis zu seiner Grofsjährigkeit Verwalter des Reichs; er ist Präsident des sämmtlichen Reichstags, insonderheit der MagnatenTafel; er trägt bey der Crönung dem König die Crone vor; er ist Statthalter des abwesenden Königs, und führt daher den Vorsitz im Statthaltereyrath; er ist Obergespan der vereinigten Gespanschaften Pest Pilis und Solth, Oberaufseher des ReichsArchivs, und kann, an die Crone verfallene Fiscalgüter, bis auf 32 Bauerhöfe (Sessiones), an Edelleute jedoch nur, vergeben. — 2) Er ist der Mittler, wenn Mifsverständnisse zwischen dem König und den Ständen entstehen; er hat bey der Septemviraltafel, dem obersten RevisionsGerichte, den Vorsitz, und bey der Königlichen Tafel seinen Vice-Palatin und Landrichter (Protonotarius *Palatinalis*), welche er nach Willkühr ernennt; er ist seit Bela IV. oberster Richter der Cumaner und Jazygen, und die Gränzirrungen zwischen den Gespanschaften legt er bey. 3) Er ist der oberste Landes- und InsurgentenCapitain; und endlich soll diese grofsmächtige Charge nach Art. 9, 1741. nie über ein Jahr lang unbesetzt seyn.

Unter Matthias I. bezog der Palatin 3000 Ducaten jährlich, welche die Cumaner seit Kön. Ludwig's I. und wohl noch ältern Zeiten bis auf den heutigen Tag, demselben, als ihrem ober-

sten

Digitized by Google

sten Richter, zu zahlen verpflichtet sind: ausserdem erhielt derselbe noch 4000 baare Gold-Gulden, nebst einem Salzquantum, welches 2000 Gulden werth war, und als Oberrichter von Dalmatien, den Ertrag einiger dalmatinischen Inseln (Art. 12, 1485), die jezt nicht einmal mehr dem Namen nach bekannt sind. Jene 3000 Ducaten ausgenommen, ist jetzt nach Art. 5. 1741, die Ausmessung der PalatinalEinkünfte der Gnade des Königs heimgestellt *d*).

a) Der ungrische Namen des Pfalzgrafen ist (eben so wie der eines Wojewoden oder Wajda's, eines Banus u. s. w.) rein slavisch, und bedeutet einen Hofintendenten (Praefectus Praetorio). Anders etymologisirt mit vielem Witze Jo. Szarka, in der *Coniectura de origine, potestate, et antiquitate nominis Nándor Ispán.* Sopronii, ohne Jahrszahl. 8; scandalisirt aber hat sich an der Barbarey dieser Namen Franc. Forgách, in *Commentariis sui temporis.* pag. 153.

b) Da eben brachte mir der Zufall ein Original Privilegium K. Sigismunds in die Hände, datirt anno Domini 1393 sexto Calendarum Martii, in welchem, wie gewöhnlich, nach den Erzbischöfen und Bischöfen, die ReichsBaronen unterschrieben sind „Magnificis viris Leusthathyo de Ilswa „ Regni Hung. Palatino" und zuletzt, unmittelbar vor dem Presburger Burggrafen „ Domino Stephano *pridem* „ *Palatino*, Agazonum nostrorum magistris".

c) Wahrscheinlich aus der Pfalz am Rhein. Aber selbst im deutschen Reich schrieb H. C. Senckenberg *de Fabula judicii Palatini in Caesarem, juris publici DD. hactenus credita, dilucide explicata ac destructa.* Francof. 1731. 4; und G. I. Wederkind's *Antiquitates judicii Palatini in Caesarem* (vid. *Hist. et Commentationes Academiae elect. Theod. Palatinae.* Vol. IV. historicum. Mannhemii 1778. 4. p. 236 sequ.) beweisen nicht das Gegentheil.

d) Graf

Digitized by Google

a) Graf Ludwig v. Batthyány, der 1751 zum Palatin erwählt wurde, und 1765 starb, hatte 25000 Gulden jährlichen Gehalt, jene 5000 Goldgulden nicht miteingerechnet. Die Palatinal- und LocumtenentialEinkünfte des jetzigen Erzherzogs Palatins, sollen, ohne das Honorarium der Cumaner, Fl. 163786, xr. 40. ex Camerali seyn.

§. 24.

So lange die Könige Ungerns innerhalb der Gränzen des Reichs ihre fixe Residenz hatten, war ein Statthalter des Königs (*Locumtenens regius*) unnöthig, und bestellt wurde ein solcher von den Königen nur dann auf eine Zeit, wenn sich dieselben aus dem Reich entfernten *a*). Gewöhnlich wurde dieses Vicariat dem Palatin des Reichs anvertraut, und in dem darüber ausgefertigten HofDecret, so wie es dem König gefiel, der Wirkungskreis des Locumtenenten bald mehr ausgedehnt, bald mehr eingeschränkt: nur trat in den neuern Zeiten seit K. Ferdinand I. oft der Fall ein, dafs es dem König gefiel, manchmal wohl auch nicht ohne alle Gegenvorstellungen der Stände, dem Reiche einen Statthalter zu geben, auch denselben mit beynahe gleich grofsen Vorrechten eines Grofsgrafen zu belehnen *b*), und die Palatinswürde unbesetzt zu lassen. Besonders geschah diefs in der Zwischenzeit von 1535 bis 1608, in welcher nur 8 Jahre durch ein Palatin war *c*), und wenn die Stände nicht an die Dankpflicht K. Matthias II. laut appellirt hätten, wahrscheinlich auch damals Graf Stephan *Illyeshdzi* es nicht geworden wäre. In dieser Periode waren es gewöhnlich Erzbischöfe und Bischöfe, durch welche der Hof das höchst

Digitized by Google

höchst wichtige Staatsamt der Locumtenenz verwalten liefs *d*); in neuern Zeiten erinnern sich die Unger noch viel und gern an die Statthalterschaft des nachmaligen Röm. Kaisers Franz I. und seines Schwiegersohns Albrechts Herzogs von Sachsen Teschen, und seines Enkels Erzherzog's Joseph's, der auch vom 21 Sept. 1795 bis 12 Nov. 1796 königl. Locumtenent war, seit der Zeit aber (art. 1, 1796.) mit dem lautesten und allgemeinen Beyfall Palatin des Reichs, und zu Folge art. 4, 1723 und art. 9, 1741 zugleich Statthalter unseres grofsen Königs ist.

a) Wladislaus II. besuchte im J. 1509 sein Königreich Böhmen; sein Statthalter bis zur Zurückkunft war der nachmalige Fürst des heil. Röm. Reichs und Palatin von Ungern Emrich v. *Perény*. Dieselbe Reise machte in Staatsgeschäften im J. 1522 K. Ludwig II.; ich las des Königs OriginalUrkunde, Kraft welcher der damalige Pfalzgraf Steph. v. *Báthori* zum Königl. Statthalter, mit eingeschränkter Vollmacht, und mit 1000 Ducaten monatlicher Gage, zum Tafelgeld und zur Unterhaltung von 200 Reitern „ad felicem nostrum ex Bohemia reditum" am königl. Vollmacht bestellet worden ist.

b) S. Ferdinandi I. *Exemplum litterarum collatae Locumtenentiae*, als Anhang zum Reichsdecret vom J. 1565.

c) Thomas v. *Nádasd*, vom J. 1554 bis 1562.

d) Der erste Locumtenens unter K. Ferd. I. war Alexius v. *Thurzo* ein Weltlicher; die übrigen waren alle entweder Erzbischöfe oder Bischöfe, wie denn auch unter K. Matthias I. der berühmte Bischof *Urban*, und unter König Leopold I. nach *Vesselény's* Tode, der Erzbischof von Gran Georg *Szeleptsény* Statthalter gewesen sind.

*) Im Jahre 1542. theilte man die Fülle der Amtsmacht eines Palatins in 3 Aemter ab: 1) Der Locumtenent sollte die *Politica* (die Reichspolicey) besorgen; 2) Ein *Propalatin* (nicht Vicepalatin) die Justitz, oder alle diejenigen Processe, welche nach dem Gesetz, vor den Palatinal-

Rich-

Richterstuhl gehören (der erste Propalatin war Franz v. *Réwa* 1542, der letzte Nic. *Istvánfi* seit 1582); 3, die commandirenden Generale in Ober- und NiederUngern, das Kriegswesen: aber diese Disposition wurde durch den in der Geschichte des ungrischen Staatsrechts sehr merkwürdigen Reichstag 1608 umgekehrt.

§. 25.

Die übrigen Cron- und Hofbeamten.

Unmittelbar auf den Palatin, oder den Locumtenens, folgt der ErzHof- und LandRichter (*Judex Curiae Regiae*), dessen Ansehen und Wirkungskreis in politischen sowohl (im hohen Statthaltereyrath), als rechtlichen Sachen (bey der hohen SeptemviralTafel) grofs ist, auch dann, wenn das PfalzgrafenAmt besetzt ist, noch gröfser aber, wenn bey entstandener Palatinal Vacanz, oder Abwesenheit des Palatins, der Judex Curiae an Statt des Palatins den Vorsitz, sowohl in den genannten Dicasterien, als auch auf dem Reichstag führt. Er ist einer von den 3 Grofsrichtern des Reichs (*Judex Regni ordinarius*; Matth. Decr. VI. art. 68), den *Vice judex curiae* regiae und einen Protonotar, die bey der Königl. Tafel Sitz und Stimme haben, und welche der König besoldet, ernennet er nach freyer Wahl, und bey der Crönung trägt er dem König den Reichsscepter vor. Sein Gehalt besteht gegenwärtig ungefähr in 24000 Gulden. Der dritte unter den ungrischen Reichsbaronen ist der *Banus von Croatien*. Seiner Hand ist bey jeder CrönungsFeyer, der goldene Reichsapfel anvertraut. Derselbe hatte in den ältern Zeiten,

mit

Digitized by Google

mit den alten deutschen Markgrafen grofse Aehnlichkeit. Seine Pflicht war's die Gränzen zu beschützen, im Kriege seine Gränzmilitz anzuführen, und in Friedenszeiten Recht zu sprechen. Nach der Zeit gerieth dieses wichtige Amt, zugleich mit den Gränz Provinzen, Dalmatien Croatien und Slavonien, welchen er vorstand, in Verfall; und wenngleich auf den Reichstagen des XVII. und des XVIII. Jahrhunderts, der Ban von Croatien mit nicht geringen bürgerlichen sowohl als militärischen Vorrechten ausgestattet, wieder hergestellet wurde: so ist doch sein Wirkungskreis, theils durch den Verlust, den die ungrische Crone in jenen Gegenden wider die Türken, Venetianer und Franzosen erlitten hat, theils durch die eingeführte militärsche Gränzverfassung, enger, als derselbe vor den Zeiten Ferdinand's I. gewesen ist.

Auch der ReichsErzSchatzmeister, (*Tavernicus*, *Tavernicorum Reg. Magister*) wirkt, seit dem von Ferdinand I. das *Thesaurariat* (welches unter K. Matthias I. Bischof Urban verwaltete; art. 78, 1486) vom *Tavernicate* schärfer geschieden, und besondere *KammerPräsidenten* und Kammern, welche das öconomische, oder die Einkünfte von den königlichen Domainen und Regalien besorgen, bestellet worden sind *a*), bey weitem nicht mehr so sehr auf das Ganze, als er in vorigen Zeiten ungetrennt gewirkt haben mufs *b*). Als ErzSchatzmeister hat er jezt Sitz und Stimme im Königl. Statthaltereyrath und bey der SiebenMännerTafel, und an seinen Stuhl (*Sedes Tavernicalis*) wird von jenen KK. FF. Städten, welche unter seiner Gerichtsbarkeit

stehn,

Digitized by Google

stehn, appellirt c). Es mag genug seyn, die übrigen ReichsBaronen schon genannt zu haben. Ihre Aemter sind heut zu Tage gröſstentheils nur Ehrenämter. In den Schlüssen der Reichsabschiede, und in feyerlichen Urkunden, z. B. in Adelsbriefen, werden sie jedesmal namentlich angeführt; auf dem Landtag sitzen sie vor allen Obergespanen, Grafen und Freyherren; und nach einem alten Gesetze (*Tripart.* P. II. tit. 40.) galt ihr Eidschwur vor Gericht ehedem so viel, als der Eid von zehn andern Edelleuten. Bey Crönungen trägt sonst der ErzMundschenk den Säbel des H. Stephans dem neuen König vor; der ErzHofMarschall aber (dem sonst noch auf Reichstagen, die Sorge für gute Quartiere und gute Policey überhaupt obliegt) pflegt mit einem andern gezuckten Schwerte, dem König, bey jeder feyerlichen Erscheinung, an der Seite zu seyn. Der ErzHofThürhüter sorgt für gute Ordnung in den Versammlungen der Reichsstände, und sammelt wenn es nöthig ist, die einzelnen Stimmen ein. Der ErzHofKämmerer und der Erz (Obrist) Hofmeister endlich pflegen bey der Salbung des neuen Königs, und beym Anlegen des St. Stephans Mantels geschäftig zu seyn. Die übrigen Hofdienste der ErzBeamten beym königlichen Crönungsmahl, sind dieselben, welche die deutschen Churfürsten zu Frankfurt nach der Crönung an der kaiserlichen Tafel zu verrichten hatten, und lassen sich aus dem Namen jedes Erzamtes leicht errathen. — Die Geschichte der erloschenen Reichsbaronate, z. B. des Waiwoda's von Siebenbürgen, des Banus von Zewrin u. s. w. (*Trip.* P. I. Tit. 94.) gehört nicht hieher.

a) Eine

Digitized by Google

a) Eine sehr freymüthig geschriebene Stelle über den Ursprung der Kammer und der Kammerwesens unter K. Ferdinand I. kommt vor, in Kollar's Supplementen, ad Libr. I. *Commentariorum Petri* Lambecii de *Bibliotheca Caesarea Vindobonensi.* Vindobonae 1766. Fol. p. 698—702, entlehnt aus einem Manuscripte der Wiener Hofbibliothek (*Imp. Matthiae Regis Hung. res gestae*), aus welchem auch die *Acta Coronationis Matthiae* II. *in Regem Hungariae*, sammt der erwähnten Stelle, gedruckt (in Germania) 1784. 4. 55 S. genommen sind. Diefs hätte uns Hr. v. Kovachich vielleicht sagen sollen, als er diese *Acta Coronationis* nachdrucken liefs; S. dessen *Solennia inauguralia* — S. 42 folg.

b) Rogerius in *Destructione Hung. per Tartaros facta* Cap. X. vereiniget in einer Person beyde Chargen „ qui „ autem potentiores erant, sicut *Tavernicus*, qui et *Camerarius* dicitur, ac Dapiferorum, Pincernarum Magistri, et ceteri, qui habebant in Curia dignitates — in „ tantum incrassati erant, ut Reges pro nihilo reputarent". Die alten Römer unterschieden das *Aerarium* von dem *Fiscus*; für den Kaiser August war es ein Arcanum dominationis, beyde zu vermengen.

c) Der Herrenstuhl der Kön. FF. Städte, welche ein Peculium S. Regni Coronae sind, ist in einem erhabenen Verstande, der *TavernicalStuhl*, und diefs noch aus der Zeit, in welcher der Tavernicus zugleich der Camerarius, an welchen die Appellation von den städtischen Magistraten gehörig gehen mufste, gewesen ist.

*) Ueber die ungrischen ReichsBaronen, ihre Geschichte und AmtsVerrichtungen schrieb Andreas Bel eine Abhandlung: *Commentatio de Archioffiziis Regni Hungariae.* Lipsiae 1749. 4. 54 S. welche, ob sie gleich nicht ohne Fehler ist, sich doch gut lesen läfst. Wenn es wahr ist, was neulich ein ungrischer Schriftsteller (Hr. Prediger Joh. Sam. Klein) erzählt hat, so gehört diese Arbeit dem bekannten Gottfried Schwartz zu.

§. 26.

Digitized by Google

§. 26.

Ungrische Hofgarde und St. Stephans Orden.

Zum Hofstaate des Königs von Ungern, wenngleich derselbe seit 300 Jahren nur selten, und immer nur auf eine kurze Zeit, sein Hoflager in Ungern aufschlägt, müfsen noch die *ungrische adeliche Hofgarde*, der *St. Stephans Orden*, und die Königl. ungrischen Truchsesse (*Aulae regiae Familiares*) gezählt werden. Ein Denkmal erprobter ungrischer Treue — in dem zu der Zeit fortdauernden siebenjährigen Kriege—, und des befestigten Königl. Zutrauens, zugleich eine Schule höherer Cultur für ungrische Edelleute, sollte die gegenwärtige NobleGarde seyn; denn die alte Garde der ungrischen Könige (*Corporeae militiae nostrae Hungaricae Centurio*, fand ich in der Abschrift einer Urkunde König Sigismunds vom J. 1411) war längst aufgelöst. Kaum war aber auch der Königl. Entschlufs dazu, durch ein Hofdecret vom 11. Sept. 1760, den ungrischen Ständen kund gemacht, als sich diese sogleich bereitwillig erklärten, die Unterhaltungskosten des angetragenen Ehrencorps, bis zum nächsten Landtag herzugeben, und 4 Jahre darauf, wurden auf dem Landtage zu Prefsburg, jährliche 100000 Gulden zur Unterhaltung desselben, von den ungrischen Ständen (4000 Gulden von den croatischen), wenngleich nach ziemlich längen Debatten, festgesetzt; Siebenbürgen trug ausserdem, zum Besten 20 adelicher Jünglinge aus seiner Mitte, jährliche 20000 Gulden bey. Für 120 berittene Praetorianer, deren jedem LieutenantsRang zugestanden wurde, und deren

Ca-

Digitized by Google

Capitain, nach dem Art. 6. 1765. den Reichsbaronen zugesellet wird, sollte diese 120000 Gulden grofse Summe, welche von den Contribuenten, zugleich mit der jährlichen Steuer erhoben, und dem Hofkriegsrath verrechnet wird, zureichen, auch blieb den Comitaten das Recht die Candidaten vorzuschlagen; ausschliefslich aber wurde die ehrenvolle Sorge für die persönliche Sicherheit des Königs und seiner Familie dem Adel anvertraut. Dem manchmal zu wirthschaftlichen Kaiser Joseph, gefiel es, zuerst die Zahl derselben um die Hälfte zu verringern, und den jährlichen Ueberschufs des Unterhaltungsfondes, zur Verbesserung der ungrischen Pferdezucht anzuwenden; als aber beym Ausbruche des letzten Türkenkrieges, er auch noch die andere Hälfte bey den Feld Regimentern ins Feld rücken liefs, schien es, als ob die Auflösungszeit der ganzen Garde nicht mehr ferne sey. K. Leopold machte dieselbe wieder vollzählig, und Wien und Ungern nahmen an ihrer Wiederherstellung sehr lebhaften Antheil. Aber auf Geld, und nicht auf Güter fundirt, kamen in den neuesten Zeiten die Einnahme mit der Ausgabe aus dem Gleichgewicht *a)*, und noch gröfser wäre das jährliche Deficit ausgefallen, wäre nicht beynahe die Hälfte dieses schönen Corps unbesetzt geblieben (im J. 1807. waren ungefähr 70 LeibGardisten, im J. 1808. 40.), würde nicht in wohlfeilern Zeiten ein Zinnsetragendes Capital von 352725 Gulden ersparet worden seyn. Es war am 14 Dec. 1807, als sich die versammelten Reichsstände, für die Erhaltung der Garde in ihrer ursprünglichen In-

Digitized by Google

Integrität, ohne deswegen den Contribuenten mit neuen Abgaben zu beschweren, beym König verwendeten *b)*, mit der Bitte: weil denn doch die Comitate, nur solche Jünglinge zur Aufnahme in dieselbe, in Vorschlag bringen wollten, welche dem Staat, nicht nur im Militär-, sondern auch im Civildienst einmal nutzen könnten; der König möchte auch die Letztern, durch Anstellung eines Lehrers der ungrischen Rechte, seiner königl. Gnade lassen empfolen seyn. Dem zu Folge, hat die versprochene umständliche Resolution des Königs, durch ein Intimat des hohen Statthaltereyrath's vom 23 Aug. 1808, bestimmt, ohne einen weitern Geldbeytrag anzusinnen, festgesetzt: daſs das Gardeinstitut, künftig, als ein Seminarium zu fünfjähriger Ausbildung tüchtiger Officiere, auch zu den höhern MilitärChargen, anzusehen sey, in welches, und zwar vom 20 bis 24ten Lebensjahre, niemand aufgenommen werden dürfe, er habe denn die Schule der Philosophie gehörig geendiget, und bey der Armee 2 Jahre lang als Officier, oder doch als Cadet gedient, wo dann jener beym Eintritt in die Garde seinen Rang behält, dieser Fähnrich wird, beyden die bey ihren Regimentern indessen zu eröfnenden Chargen zu Gute kommen, und beym Austritt aus der Garde, den sich Auszeichnenden, noch obendrein, ein um einen Grad höherer Militär-Rang versprochen worden ist; Alles dem CandidationsRechte der Comitate unbeschadet. — Fremde Cultur, und fremde Sprachkunde, verdanket Ungern eines Theils diesem, seit dem J. 1809. sich unter den FeldRegimentern gröſstentheils befindlichem *c)* RitterCorps. Auch

Auch von dem *St. Stephans Ritter Orden* ist M. Theresia erste Stifterinn. Denn sollte derselbe gleich der StiftungsUrkunde vom 6 May 1764. zu Folge, schon vom Heil. Stephan angelegt, von M. Theresia bloſs erneuert worden seyn: so ist's doch gewiſs, daſs im XI. Jahrhundert, noch an keinem einzigen europäischen Hofe, ein RitterOrden dieser Art, (an die Chévalerie, des Mittelalters hier nicht zu gedenken), anzutreffen war. Die groſsmüthige Frau wollte mit diesem CivilRitterorden, Männer ohne Unterschied der Nation belohnen, welche, ihrer Geburt nach von vornehmen Adel (ein GroſsCreutz muſs die Ahnenprobe durch 4 Grade machen), sich im Civildienste um ihr Erzhaus hatten verdient gemacht. Er wurde anfangs auf 100 Ritter (die Geistlichen nicht mitgerechnet), 20 GroſsCreutze, 30 Commandeure, und 50 KleinCreutze, angelegt *d)*. Ordenscanzler sollte der ungrische Hofcanzler, Groſsmeister der König von Ungern seyn *e)*. Gegenwärtig ist dieser glänzende RitterOrden auch wirklich der einzige, dessen Groſsmeister Kaiser Franz als ungrischer König ist: aber so wie von demselben wohlverdiente NichtUnger nicht ausgeschlossen sind, eben so kommen durch Verdienste sich auszeichnende Unger, auch unter den Mitgliedern der andern, sowohl Civil- als MilitärOrden des Kaiserhauses vor.

In das AntiquitätenLexicon gehört der *Drachenorden*, welcher unter K. Sigism. inUngern aufkam; die *Equites aurati* aber, oder vom *goldenen Sporn*, welche am Crönungstage vom König mit S. Stephans Schwerte geschlagen werden (gleichwie

diefs

diefs weiland auch zu Frankfurt am Mayn und zu Cracau geschah), und deren K. Franz in einer Viertelstunde 49 schuf, werden dem Hofstaat des Königs nicht zugezählt, und machen auch für sich keinen Orden aus. Namentlich werden dahingegen im jährlichen Staats Schematismus die *Aulae Regiae Familiares*, oder, wie man den Titel gewöhnlich übersetzt, die *Königl. ungrischen Truchsesse* angeführt *f*), deren in der Hof- und HerrenSprache des mittlern Zeitalters sehr gewöhnlicher, mit dem Namen eines *Aulicus*, *Domesticus*, auch *Commensalis* manchmal wechselnder Titel, einen, besonders der Person des Königs und dessen Familie zu leistenden Hofdienst anzeigt *g*), und früh und spät auch in Ungern vorkommt *h*). Maria Theresia auf neue Auszeichnungen ungrischer verdienter Edelleute (denen K. Franz, den, bisher nur den Magnaten vorbehaltenen, *KammerherrnSchlüfsel* mitzutheilen anfieng) bedacht, erneuerte für Ungern, diesen HofEhrendienst (*Aulae regiae Familiariatus honorem*), und decretirte in der RestaurationsUrkunde den 1. May 1773. für die Aulae regiae Familiares gleiche Insignien (die bekannte vergoldete Gabel über der einen Hüfte) mit den K. K. Truchsessen, den Zutritt zu den HofAppartementen und HofRedouten, ferner den königlichen Tafeldienst, wenn sich der Hof in Ungern aufhält, auch zu Wien, bey genug grofser Zahl, am Feyertage des St. Stephans Ordens, dann auch die Erlaubnifs, bey öffentlichen Processionen, und bey der Communion am grünen Donnerstage, im Gefolge des Kaiserl. Hofes, hinter den K. K. Truchsessen, doch vor den

Digitized by Google

Edelknaben, erscheinen zu dürfen. Nach eben derselben Urkunde hat sich der jedesmalige Supplicant, durch die ungrische HofCanzley um diesen Honor zu bewerben, welche beym Vorschlage der Candidaten, ohne Unterschied der Religion, auf das Alter und den Ruhm der Familie des Werbers (auch ein K. TitularRath, oder einer seines gleichen, der darum anhält, soll wenigstens den Adel seines väterlichen Grofsvaters darthun) Rücksicht zu nehmen hat, dann die erfolgte Königl. Resolution, gegen Erlegung der Taxe von 150 Gulden expediren läfst, und dem Kais. Oberst Hofmeister Amt davon Nachricht giebt.

a) Die Garde berechnete dem Reichstage 1807. ihre Einnahme auf Fl. 128859. kr. 14; die Ausgaben, wenn das Corps vollzählig seyn sollte, auf Fl. 278595. kr. 57. — Eine ständische Deputation setzte dahingegen die mögliche Einnahme zu Fl. 145163. kr. 30, die mögliche Ausgabe zu Fl. 214691. kr. 8½ an; fand aber bey aller Rectification, doch noch ein Deficit, wenn nämlich alles complet seyn sollte, von Fl. 69527. kr. 38½. *Acta Comit.* 1807, S. 327 und folg.

b) Die ständische Repräsentation steht in den *Actis Comit.* 1807. S. 526 folg.

c) Es wurden nämlich im Frühjahr 1809, bey eröfnetem Feldzug, die meisten Prätorianer der kämpfenden Armee zugetheilt, wo dieselben, als überzählige Officiere, ihre Gage so lange aus dem GardeFond zu beziehen haben, bis jeder in die Wirklichkeit bey seinem Regimente eintritt. Und so geschah es denn, dafs der *Ungr. Staats-Schematismus* für das J. 1810. vacante Stellen bey der Garde 62 angab, und der um ein halbes Jahr später ausgefertigte *Oesterr. MilitärAlmanach*, den wirklichen Stand der Garde, geringer noch als der genannte Schematismus ansetzt.

d) Der

Digitized by Google

d) Der StaatsCalender v. 1810. zählt 37 GroßCreutze, 26 Commandeure und 66 Ritter mit dem kleinen Creutze.

e) Vgl. *Constitutiones insignis ordinis Equitum S. Stephani.* Viennae 1764. Fol. wo Kleidung, Rang, und die übrigen Vorrechte und Obliegenheiten der Glieder dieses Ordens umständlich beschrieben sind. Baare Einkünfte sind mit demselben eben so wenig verbunden, als mit dem Orden vom blauen HosenBande in England.

f) Aulae Regiae Familiares sind im StaatsCalender 1810. an der Zahl 48 angeführt. Mehr geachtet, und auch häufiger anzutreffen ist in Ungern der Titel eines *K. K. Raths* (nicht Hofrath's, dieser ist um etwas mehr), mit welchem der Hof seit K. Joseph's Zeiten, unter Andern, wohlverdiente erste (ordinarios) Vicegespane öfters als ehedem, selten nur noch die zweyten, und seit einigen Jahren auch einige von den Professoren an der Pester Universität auszuzeichnen pflegt.

g) Das Thema würde eine eigene Deduction verdienen, und aus dem lateinischen *Glossarium* des Du Fresne (art. *Familiaris*; *Ministerialis*, *Domesticus*, *Commensalis*, *Vassus* und *Comitiva*; dann aus *Glafey*, *Estor*, und manchen andern veralteten deutschen Publicisten, würde sich manches hochgelehrte Excerpt zu diesem Behuf sehr gut brauchen lassen.

h) Nach einer vom K. Bela IV. ausgestellten (im J. 1550 bestättigten) Handfeste, sollen die Nobiles de Klokoch „de „ domo et *Familia* Regis B." gewesen seyn; die Adresse einer Urkunde K. Sigismunds vom J. 1421 ist: „Nobili „ et egregio Stephano — de Rozgon, — Speciali *Fami-* „ *liari* nostrae Maiestatis et continuo *commensali* salutem „ et gratiam"; und in einer Urkunde von 1527 las ich: „Nos Ferdinandus recognoscimus — quod fidelis noster „ egregius Paulus Bakitth, *Aulae nostrae Familiaris*, „ veniens — retulit, Serenissimum — condam Ludovicum— „ certa bona dedisse — — confirmaremus. Nos qui in- „ telleximus, eundem P. B., qui ex Turcia, amore fidei „ nostrae sacrosanctae exierat, plurima huic Regno exhi- „ buisse servitia, et qui etiam nunc *oculis propriis* cer- „ nimus, eundem diligentem et fidelem, *in his, quae curae*

„ *et fidei suae quotidie demandamus, servitiis esse,* „ assecuramus — quod — observabimus ". Der berühmte Sambucus unterschrieb die Dedication, welche der Ausgabe des Bonfinius vom J. 1568 vorgesetzt ist: „ Sacrae Caes. „ Regiaeque Majestatis clientulus, *Aulaeque Familiaris* „ et Historicus " (in der Ausgabe 1581. steht in der Zuschrift an K. Rudolph, für Aulae Familiaris schon *Consiliarius*); und ich sah einen Brief, welcher noch unter K. Ferd. III. super *Aulae Familiariatus honore*, durch die ungrische HofCanzley expediret wurde; erst nach der Zeit also mag die Sache und der Titel eines Aulae Familiaris, in Ungern aus dem Gebrauche gekommen seyn. — Wenn aber, wie es mir vorkommt, die ungrischen Aulae regiae Familiares, und die päpstlichen *Sacri Palatii Aulaeque Lateranensis Comites Palatini*, so ziemlich übereinkommen (denn jedem von den Letztern kommt es auch zu „ uti Comiti Palatino, Sanctissimum N. Papam, una „ cum aliis Comitibus concomitandi "); dann ist es schwer zu begreifen, wie ein reicher ungrischer Magnat, nur erst im J. 1806, von dem Herzog v. Sforzia (dessen fürstl. Haus noch vom P. Paul III. seit 1539 dazu die Vollmacht hat), sich mit den Insignien und dem Titel eines römisch päpstlichen Ritters vom goldenen Sporn, und eines Lateranensischen Hofpfalzgrafen beehren, und solchen auch in den öffentlichen Blättern verkündigen lassen konnte.

§. 27.

Person u. Würde B) *Der Königinn.*

Eine ungrische Königinn regiert entweder das Reich, Kraft der pragmatischen Sanction, oder sie ist nur die Gemahlinn des Königes der auf dem Throne sitzt. Im ersten Falle führt sie bey den ungrischen Publicisten, nicht nur manchmal den männlichen Titel eines Königs, sondern sie hat mit einem König alles gemein

bis

bis auf die Salbung bey der Crönung, welche Wohlstandes wegen in etwas verschieden ist: im zweyten Falle, kommen ihr nur als Gemahlinn des regierenden Königs, der Königstitel, Rang und Würden zu. Wirklich hatten auch die Königinnen von der letztern Art, von jeher, nicht nur ihren eigenen Hofstaat, den sie in ältern Zeiten aus den Einkünften gewisser Domainen und Regalien unterhielten, welche denselben gleich im Ehecontracte wurden zugesagt *a)*: sondern Werbötz P. I. Tit. 94, und die Unterschrift manches alten Diploms, zählen den Truchsefs, den Mundschenk, den Schatzmeister, den Thürhüter, und den Stallmeister derselben mit unter die wirklichen Reichs-Baronen. Sonst aber lassen die Gesetze ihren Einflufs in die Regierung des Reichs, sowohl bey Lebzeiten des Königs, als auch nach dem Tode desselben *b)*, im Falle der Minderjährigkeit des nächsten Thronfolgers unbestimmt; wenn es gleich nicht an Beyspielen fehlt, dafs Königinnen mitregierten, Privilegien ertheilten, Staatsverträge eingiengen (z. B. die K. Eleonora im J. 1711), die Vormundschaft führten u. s. w. *c)*. Ihr gewöhnlicher Canzler war der Bischof von Wefsprim, gleichwie der Bischof von Fulda, Erzcanzler der jedesmaligen Gemahlinn des deutschen Kaisers war. Jenem machte das Recht die Königinn zu crönen, besonders zu salben, der Erzbischof von Gran in ältern und in neuern Zeiten streitig *d)*; man appellirte defswegen ehedem an Papst, in unsern Tagen (1790. 1792.) an den König selbst, und da setzte nun auch im J. 1808 der jetzigen Königinn Majestät, der Primas die h. ReichsCrone, nach einem alten,

aber

Digitized by Google

aber nicht ursprünglichen *e*) Landesgebrauche, auf die rechte Achsel, der Wefsprimer Bischof aber eine kostbare Hauscrone auf ihr Haupt auf. Das Geschenk (Honorarium), welches seit Matthias II. die Stände bey dieser Gelegenheit ihren Königinnen zu machen gewohnt sind, bestand das letztemal in 50000 SpeciesDucaten; jenes, welches man das vorletztemal (1792) gemacht hatte, war nur halb so grofs.

Um jeden möglichen Verdacht zu verhindern, geschah es in den ältern Zeiten auch in Ungern, so wie noch gar nicht lange auch in Schweden *f*), dafs eine und die andere Königinn, z. B. die Beatrix K. Andreas II., und Elisabeth K. Albrechts Wittwe, auch die Gemahlinn Wladislaus II., bey offenen Thüren, und in Gegenwart von Zeugen niederkamen: constitutionell und wesentlich nothwendig, wie jezt der Geburtsschein in Frankreich *g*), war diese Gewohnheit bey uns nie.

a) Als der sechszigjährige K. Andreas, im Jahre 1234, mit der Italienerinn Beatrix zur dritten Ehe schritt, wurden dieser in den Ehepacten angewiesen: 1) 5000 Mark Silber, „ obligando se et regnum suum totum, donec praedictam „ pecuniae quantitatem sibi et suis haeredibus soluerit; „ et in hoc sibi (Beatrici) dotem constituit", 2) wurden ihr alle gewöhnlichen Einkünfte und Emolumente der Königinnen Ungerns (welche waren diese? vergl. Bonfin. Dec. I. Lib. I.) zugesagt, 3) sollte sie lebenslang noch obendrein aus des Königs Chatoulle (ex camera speciali) jährlich 1000 Mark Silber (Nadelgeld) zu empfangen haben (Pray *Annales*. Tom. I. ad an. 1234). Schon im XIII. Jahrhundert also war die Largitas sponsalitia bey alten Männern grofs. — K. Matthias I. verschrieb seiner Braut die niederungrischen Bergstädte; Ludwig II. gab der Maria v. Oesterreich zum Leibgedinge, ausser denselben Bergstädten, die

Digitized by Google

die Salzgruben in der Marmarosch, die Cronherrschaften Altofen und Diosgyör, und die Insel Csepel; ausserdem im Königreiche Böhmen — —, zusammen sollte Alles jährliche 25000 Ducaten werth seyn. S. Kollar's schon oben angeführtes *Auctarium dipl.* ad Ursini Velii Hist. *de b. p.*

b) Die Gemahlinn des K. Matthias mag sich vielleicht zu viel erlaubt haben, daher mufste denn Wlad. II. in seiner Capitulation geloben „quod eosdem articulos — observa„ bimus, et *tam per reginalem Majestatem*, quam et„ iam per omnes alios — — observari faciemus".

c) (G. Pray) *Commentatio historica de vetere Reginae H. coronandi more, et quid inde juris consequutae videantur.* 1792. 8.

d) Um die Zeit des Reichstags 1792. kam für den Erzbischof von Gran heraus: *Disquisitio de jure coronandarum Reginarum Hungariae.* Posonii 1792. 4. Dawider, oder für den Wefsprimer Bischof, sind geschrieben: *Reflexiones ad Disquisitionem* u. s. w. Pestini 1792. 8. Die erstere Abhandlung schrieb Ign. Bärnkopf, damals Domherr zu Prefsburg: die letztere der, nun ebenfalls verstorbene, Domherr zu Wefsprim Ludw. Csapodi.

e) Pray in der angeführten *Commentatio* S. 8—9. Aus Vorsicht mag diese Vorkehrung von Ferd. I. getroffen werden seyn.

f) Das Protocoll gehalten bey der Geburt des Grafen von Gottorp, jetzt quiescirenden Königs von Schweden, im J. 1778, steht in Schlözer's *Staatsanzeigen.* Heft. 49.

g) S. Das *Senatus Consulte organique* vom 18 May 1804. Tit. II. art. 13. und das *Statut formant la loi de la Famille de S. M. l'Empereur des Français* vom 31 März 1806. Tit. II. art. 14 und 19. wo es art. 14. heifst „l'Ar„ chichancelier de l'Empire remplira exclusivement, par „ rapport à Nous et aux Princes et Princesses de notre „ maison, les fonctions attribuées par les lois aux Officiers „ de l'Etat civil". Um diese Worte gehörig zu verstehen, mufs man vergleichen den *Code Napoléon.* Liv. I. Tit. II. Chap. 2. *Des actes de naissance*; welches einige Zeitungsschreiber, die uns die Niederkunft der einst gewesenen Königinn von Holland, den 11 Oct. 1804, und den 20. April 1808, verkündigten, nicht scheinen gethan zu haben.

§. 28.

Digitized by Google

§. 28.

C) *Der KK. Prinzen u. Prinzessinnen.*

Die Söhne der Könige Ungern's aus den ersten Zeiten hiefsen *Herzoge* (Duces), und ihre Königlichen Väter wiesen ihnen einen guten Theil des Königreichs, z. B. die Verwaltung von Slavonien, zur Apanage an. Zweymal aber trat im XIII. Jahrhundert der unglückliche Fall ein, dafs Könige noch bey ihren Lebzeiten, das Reich mit ihren ungerathenen Söhnen theilen mufsten, und dafs Ungern von zwey Königen zu gleicher Zeit beherrscht wurde. Die Söhne nannten sich dann *Reges juniores a*), hatten ihre eigene ErzBeamten, und warteten mit Ungeduld auf die Zeit, welche ihren Vätern die himmlische Crone an Statt der irdischen aufsetzen sollte. Mit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts nahm endlich auch bey uns die Unzertheilbarkeit des Reichs ihren Anfang, und mit derselben, so wie auch anderswo, die festere Consistenz und vollere Kraft des Staats. — Auch die Könige aus dem österreichischen Hause, gestatteten ihren Söhnen und Thronfolgern, oft auf ausdrückliches Verlangen der Stände, einen grofsen Antheil an den Reichsgeschäften, um sie frühzeitig mit der Sprache, den Sitten und der Verfassung des Reichs bekannt zu machen. So lange noch das Erbrecht der Könige nicht ohne Widerspruch von Seite der Stände war, liefsen sie dieselben wohl auch noch bey ihren Lebzeiten crönen, gleichwie im deutschen Reiche diefs oft der Fall war, ohne deswegen die Majestätsrechte, so lange sie lebten, an ihre gecrön-

Digitized by Google

crönten Nachfolger abzutreten. Heut ist diese Vorsicht unnöthig. Zur Apanage ist ihnen, durch ausdrückliche Gesetze, so wenig als den Königstöchtern eine Fräuleinsteuer *b*), oder den KönigsWittwen ein WittwenUnterhalt *c*) ausgesetzt; jedoch fehlet es dem Könige nicht an Macht und Mitteln, sie, durch Schenkungen von Ländereyen, und Verleihung höherer Staatsämter, ihrem hohen Stande gemäfs, zu versorgen. Durch ein Edict der K. M. Theresia vom 19 Apr. 1755. wurde den Erzherzogen und Erzherzoginnen, als *zu Hungarn und Böheim gebohrnen Königl. Prinzen und Prinzessinnen*, nach dem, zwischen dem K. K. Hofe und den andern europäischen Höfen bestehenden Ceremoniel, der Titel *Königliche Hoheit*, mit dem Prädicat *Durchlauchtigst*, an Statt *Durchlaucht*, beygelegt, und der Gebrauch desselben allen Bürgern und Canzelleyen der österreichischen Monarchie vorgeschrieben, mit dem Unterschiede, dafs in Zuschriften, dem erstgebornen Erzherzog, der Titel: *Durchlauchtigster zu Hungarn und Böheim Königlicher Erbprinz, Erzherzog zu Oesterreich*; den Nachgebornen und den Erzherzoginnen aber zwar derselbe Titel, doch mit Weglassung des Beywort's *Erb* gegeben werde. Nun gebühret zu Folge der Pragmatical Verordnung vom 11 Aug. 1804. allen Descendenten Sr. jetzt regierenden Majestät beyderley Geschlechts, so wie auch jenen der Nachfolger in der Regentschaft des Erzhauses, der Titel von *Kaiserl. Königl. Prinzen* und *Prinzessinnen*, und von *Kaiserl. Königl. Hoheiten* (*Wiener Zeitung* 1804, Nro 65). Dasselbe wiederholt das Pragmati-

Digitized by Google

maticalPatent vom 6 August 1806 (*Wien. Zeitung* 1806. No. 64), Kraft dessen sich ein Cronprinz schreibt: *Von Gottes Gnaden des Oesterreichischen Kaiserthums Kaiserlicher, zu Hungarn und Böheim Königlicher Cronprinz, Erzherzog zu Oesterreich* etc.; die übrigen Descendenten Sr. Majestät, und jene der Nachfolger in der Regentschaft des Erzhauses aber: *Kaiserliche Prinzen von Oesterreich, Königl. Prinzen zu Hungarn und Böheim, Erzherzoge zu Oesterreich.* Als Chef des regierenden Hauses, und Regent der Primogenitur des Kaiserthums Oesterreich, haben Se. Majestät unter dem 24 Dec. 1806 allergnädigst befunden, auch allen ihren Herren Brüdern und Frauen Schwestern, die Würde und den Titel *Kaiserlicher Hoheiten* und *Kaiserlicher Prinzen und Prinzessinnen* beyzulegen, welcher bis dahin, und in Folge der angeführten PragmaticalVerordnung vom 11 Aug. 1804, bloſs auf die Descendenten beyderley Geschlechts des regierenden Kaisers und seiner Nachfolger in der Regierung, beschränkt gewesen war (*Wiener Zeitung* 1806. Nro. 104).

a) Von dem *Rege juniore* und den *Ducibus Regiis*, welche Ungern weiland regieren halfen, handelt Eusebius Verinus l. c. p. 70—95.

b) Die Mitgift der Prinzessinn Jolantha, der Tochter Andreas II., als diese im J. 1235 einen König von Arragonien zum Manne nahm, bestand in 12000 Mark Silber (König Andreas verschrieb dem Schwiegersohn dafür gewiſse Reditus, qui *Tricesima* vulgariter appellantur; Schier *Reginae Hungariae primae Stirpis.* Viennae 1776. 4. p. 200). Das gröſste Heurathsgut aber war unstreitig das Heurathsgut der Prinzessinn Anna von Ungern, Gemahlinn König Fer-

Digitized by Google

Ferdinands I. Im Heurathscontracte waren freylich nur 200000 Ducaten ausgesetzt; aber das ganze Königreich Ungern und die dazu gehörigen Provinzen kamen als Zulage bald dazu. — Kaiser Ferdinand II. steuerte im Testament vom J. 1621 (Schrötter's *Fünfte Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte.* S. 522) jede Erzherzoginn Tochter mit 50000 Fl. und mit 25000 in Clenodien, Kleidungen und dergleichen Nothwendigkeiten, zusammen mit 75000 Gulden aus, die Trauungskosten nicht miteingerechnet: den jüngern Söhnen wurden „von nun an zu allen „künftigen Zeiten" jedem jährl. 45000 Fl. Rhein. und eine Herrschaft zu seiner Residenz und Hofhaltung ausgemacht.

e) Wenig beliebt muſs die Wittwe des K. Matthias in Ungern, und auch das Andenken an den groſsen König damals noch nicht so schätzbar, gleichwie späterhin, gewesen seyn, als Beatrix dem Papst ihre Armuth klagte, und dieser im J. 1504 (nicht 1509) an K. Wladislaus zu schreiben veranlaſst wurde, er möchte der königlichen Wittwe ihre Dos et dotalia jura nicht vorenthalten „quae victum ferme „mendicare coacta fuisset" wenn sie der König und die Königinn von Spanien ihre Anverwandten nicht unterstützet hätten. Praay *Epistolae Procerum Regni Hung.* P. I. p. 74. 75.

IV. ABSCHNITT,

Rechte des Königs von Ungern.

§. 29.

Eintheilung.

Die Majestät und ihr Inbegriff die oberste Gewalt gebühret dem gecrönten Erbkönig. Diesem sind daher alle MajestätsRechte eigen, und seine Gewalt erstreckt sich über alles, was zum

Zweck

Digitized by Google

Zweck des ungrischen Staats als Mittel dienen kann. Auch übet er die meisten derselben aus, ohne jemand, als das, von ihm selbst sanctionirte, Gesetzbuch zu befragen (Königliche *Reservat Rechte*): zur Ausübung der übrigen, ist aber auch noch die Miteinwilligung der Stände, auf einem dazu vom Könige auszuschreibenden allgemeinen Reichstag erforderlich (Königliche *Comitial Rechte*). Der 12te Art. 1791. enthält darüber folgendes: „Leges ferendi, abrogandi, „ interpretandi potestatem, in Regno hoc Hun- „ gariae Partibusque adnexis (salva Articuli 8. „ 1741. dispositione), legitime coronato Prin- „ cipi, et Statibus ac Ordinibus Regni ad Comitia „ legitime confluentibus, communem esse, nec „ extra illa exerceri posse, Sua Majestas Sa- „ cratissima ultro ac sponte agnoscit, ac se jus- „ hoc Statuum illibatum conservaturam, atque „ prout illud a Divis suis Majoribus acceperat, „ ita etiam ad Augustos suos Successores invio- „ latum transmissuram benigne declaravit; Status „ et OO. Regni securos reddens, nunquam per „ Edicta, seu sic dictas Patentales, quae alio- „ quin in nullis unquam Regni Judiciis acceptari „ possunt, Regnum et Partes adnexas guber- „ nandas fore; expeditione Patentalium, ad „ eum duntaxat casum reservata, ubi in rebus „ Legi alioquin conformibus, publicatio debito „ cum effectu hac unica ratione obtineri vale- „ ret. Proinde Forma Judiciorum lege stabilita, „ aut stabilienda, authoritate Regia non immu- „ tabitur, nec legitimarum sententiarum execu- „ tiones Mandatis impedientur, aut per alios „ impediri admittentur, nec sententiae legiti-

„ mae

„ mae Fororum judiciariorum alterabuntur, immo
„ nec in revisionem regiam, nec ullius Dica-
„ sterii politici pertrahentur; sed secundum con-
„ ditas hucusque, aut in futurum condendas
„ Leges, receptam Regni Consuetudinem, Ju-
„ dicia per Judices absque discrimine Religionis
„ deligendos celebrabuntur; Executiva autem
„ Potestas nonnisi in sensu Legum per Regiam
„ Majestatem exercebitur".

ERSTE ABTHEILUNG,

Königliche Reservat Rechte.

§. 30.

Vorerinnerung.

Es ist ein sehr mifsliches Unternehmen die Reservatrechte eines ungrischen Königs genau anzugeben. Die ungrische Staatsverfassung ist nicht, wie die heutige dänische im J. 1661, wie die schwedische im J. 1809, oder gleichwie seit 20 Jahren die Verfassung mehrerer anderer Staaten, durch Annahme neuer Staatsgrundgesetze (*Lois organiques*) plötzlich und auf einmal, in ihre jetzige Form gebracht; sondern allmählig, durch eine Reihe von 800 Jahren, durch günstige und widrige Umstände, durch manche, dem Geiste der Zeit angemessene, Veränderung in ihren Nebentheilen, des Ganzen jedoch und Wesentlichen, in dem, durch Jahrhunderte consolidirten, Hauptgebäude unbeschadet, ist sie das geworden, was sie heute ist. Auch findet man nirgends die Prärogativen der Crone in

den

Digitized by Google

den Gesetzen genau specificirt *a*), vielweniger in ein System gebracht; dazu giebts in dem Corpus Juris nicht wenig ältere Gesetze, über deren Inhalt, der König und die Stände sich manchmal nicht sogleich vergleichen konnten, und welche daher, nicht selten so dunkel gefaſst sind, daſs man verschiedenes, je nachdem man etwas sucht, darinn finden kann. Vielleicht irre ich mich aber nicht, wenn ich annehme: daſs in Ungern jedes Majestätsrecht königliches Reservatrecht sey, wenn es nicht durch ein ReichsGrundgesetz (es mag dasselbe nun geschrieben, oder in der Observanz gegründet seyn) ausgenommen, und zum Comitialrecht gemacht worden ist *b*). Nach dem gewöhnlichen Comitialstyl, wird das Begehren der Stände, es mag nun der König zu dessen Erfüllung durch die Gesetze gehalten seyn oder nicht, in die ehrfurchtsvollesten Ausdrücke, jedesmal in eine allerunterthänigste Bitte eingekleidet, und da findet nun oft der Curialist nichts als eigentliche Bitte, um etwas, das vor und nach, nur von der königlichen Machtvollkommenheit abhängen soll: der hitzige Patriot dahingegen, rechtliche Forderung, in der Sprache der Bescheidenheit vorgetragen, und wenn das erfüllt worden, weſswegen der König dieſsmal angegangen wurde, schon nach Verflusse eines Zeitalters, den Beleg zu einer neuen publicistischen Observanz. Doch diese und mehrere allgemeine Praemissen, überlasse ich gern demjenigen, der künftig den Beruf in sich fühlen wird, uns mit einem vollständigen systematischen Lehrbuche des ungrischen Staatsrechts zu beschenken; ich brauche,

und

Digitized by Google

und will hier nur das Hauptsächlichste und Allgemeine anführen, zum Theil nach Anleitung des Rosenmannischen Staatsrechts, welches in Wien 1792. gedruckt worden ist.

a) Summarisch, aber schon deswegen nicht genau und vollständig, sind des gewählten Königs von Ungern Wladislaus I. Rechte und Prärogativen recensirt, in der Staatsurkunde, welche die Stände Ungern's über desselben Crönung, mit einer von dem ReichsDiadem verschiedenen Crone, den 17 Julius 1440. ausgefertiget haben, und welche Dogiel aus dem Original hat abdrucken lassen, im *Codex diplom. Regni Poloniae.* Tom. I. p. 56—58.

b) Die Capitulationspuncte, welche z. B. Wladislaus II. im J. 1490, und die XVII *Conditiones*, welche Leopold I. noch im J. 1655. vor seiner Crönung unterschrieb, wären also für eben so viele Ausnahmen von der königlichen Willkühr, oder den königlichen Reservatrechten anzusehen. So wie in der Grammatik, bildet sich auch im Staatsrechte, die Regel früher als die Ausnahme.

A) In Kirchen Sachen.

§. 31.

1) *In der catholischen Kirche.*

1) Der König vergiebt, Kraft des ihm mit vollem Rechte (Werböcz P. I. Tit. 11) zukommenden, im ungrischen Staatsrechte sogenannten *Patronatsrechts*, die erledigten Praelaturen und Beneficien, und ernennt aus eigener Machtvollkommenheit (*dat*, *donat*, *confert*, nicht *praesentat* oder *postulat*) alle Erzbischöfe, Bischöfe, fast alle Aebte und Pröbste, auch die Domherrn *a*). Die, bey der Belehnung mit Hochstiftern, noch in dem XI. Jahrhundert von Kaisern und Königen verliehenen Investitur-

Sym-

Digitized by Google

Symbole (den Ring und Stab) mufsten freylich auch die Könige von Ungern, zur Zeit jenes weltberühmten Investiturkriegs, fahren lassen: aber an deren Stelle, traten weder bey den Erzbisthümern und Bisthümern, Capitelwahl und päpstliche Provisionen, noch bey den ungrischen Capiteln, Reservationen und päpstliche Monate; sondern das Ernennungs- und Wahlrecht der Könige Ungerns zu sämmtlichen, reellen sowohl, als späterhin auch zu den nominellen, oder Titularprälaturen *b*), blieb bis auf den heutigen Tag, vom Anfange der ungrischen Monarchie an, von der Crone unveräufserlich *c*). Sobald daher jemand vom König zum Erzbischof, oder Bischof *d*), Abt, Propst u. s. w. ernannt, und durch die ungrische Hofcanzley, und den Statthaltereyrath publicirt worden ist, nimmt er sogleich die Titel und den Rang z. B. eines Bischofs (*electus Episcopus*) an, und tritt, vom König im Statthaltereyrathe in Eid (er schwört hier nur „per Deum immortalem" nicht auch „per omnes Sanctos") und Pflicht genommen, und bey der ungrischen Hofkammer installirt, sogleich in alle die Rechte und Würden, welche einem ungrischen begüterten Diöcesan Bischof eigen sind; nur der Jurisdiction in Spiritualibus enthält er sich so lange, bis von Rom das Confirmations- oder Consecrationsdecret, welches praestitis praestandis *e*) niemals ausbleibt, angelangt ist, wo er dann auch vorschriftsmäfsig eingeweihet wird (*Episcopus consecratus*), und nun auch jene Theile seines schönen Amtes („bonum opus" nennt es Paulus der Apostel) ausübet, wozu er nur durch die Bischofsweihe tüch-

Digitized by Google

tüchtig wird. Nicht lange noch vergaben Diöcesan Bischöfe die in den Capiteln erledigten Canonicate an des Königs Statt: aber M. Theresia nahm von den Bischöfen, so wie die alten nach und nach ausstarben, die ihnen von den Königen voriger Zeit delegirte Vollmacht zurück, und nun theilt seit dem J. 1802. alle und jede reelle DomherrnPfründen nur der König aus.

2) Die Einkünfte vacanter Erzbisthümer und Bisthümer fallen, bis diese nicht wieder besetzt werden, an die Crone (*Jus regaliarum* ehedem in Frankreich). Auch eignet sich der CronFiscal das erworbene Vermögen des ohne Testament verstorbenen Bischofs zu, der jedoch in dem Falle, wenn ein Testament vorhanden, mit $\frac{1}{3}$ vorlieb nimmt, und über $\frac{1}{3}$ frey disponiren läfst, wenn nur, nach der bekannten *Convention* des Cardinals und Primas *Kollonits* vom Jahre 1703, das zweyte Drittel dem Pfarr- und Seminarien-Fond vermacht worden ist *f*); denn nur mit des Königs ausdrücklicher Erlaubnifs, die aber nicht leicht abgeschlagen wird, darf ein Bischof über erworbene Glücksgüter (von Stammgütern ist hier nicht die Rede) in seinem letzten Willen verfügen, wie's ihm gefällig ist. Der König darf ferner über die Verwaltung sämmtlicher Kirchen- und Schuleinkünfte Rechnung fordern, neue Bisthümer anlegen, und mit alten Kirchengütern dotiren, die Einkünfte der schon vorhandenen, zu frommen Absichten reguliren, Klöster aufheben, den Gütererwerb der bestehenden Stifte und Klöster nach den vorhandenen Landesgesetzen (Art. 55, 1498. vergl. 16, 1715) hindern, die Pfarren vermehren u. s. w.

Digitized by Google

3) Kraft desselben Reservatrechts, denn in der Christenheit wurde von jeher die Schule als ein Accessorium der Kirche angesehen, leitet der König das sämmtliche Erziehungs- und Schulwesen, und alle geistlichen und weltlichen Stiftungen, für die Seminarien, Klöster, und Convicte, stehen unter seiner Oberaufsicht. Er kann öffentliche Erziehungs- und Schulanstalten umformen, Convicte aufheben und wiederherstellen; er ernennet Lehrer und Professoren, vergiebt Stipendien und Pensionen, und sämmtliche Kirchen- und Schuldeputationen und Commissionen arbeiten nach der von ihm erhaltenen Vorschrift.

4) Hieher gehört auch das sogenannte *Jus placeti g*), und die Macht eines ungrischen Königs die Recurse an den päpstlichen Stuhl — auf deren Mifsbrauch schon in den vorigen Zeiten die Todesstrafe stand — nach Willkühr einzuschränken *h*), den Eid, welchen die Bischöfe dem Papste schwören, zu untersuchen, und wenn er mit dem Huldigungseide, den sie dem König bey ihrer Bestellung leisten müfsen, nicht bestehen kann, abzuschaffen *i*); der zu grofsen Bevölkerung der Klöster — wie schon Theresia that — Einhalt zu thun *k*), und wie es Joseph II. gefiel, den Zusammenhang der Klöster mit den, in auswärtigen Ländern residirenden, Ordensgeneralen gänzlich aufzuheben; *car en Hongrie* (ein grofser Schriftsteller sagt diefs von Sicilien) *c'est le Roi qui est Pape.*

a) So vergiebt, vom König dem obersten Kirchenpatron dazu bevollmächtiget, die Abtey *Csatár* die ältere Linie der Grafen v. Erdödi; die Abtey *Hahót* der Besitzer des Marktflekens Keszthely Graf v. Festetics; die Propsteyen *Rátóth* und

und *Höflein* Fürst v. Eszterházi; die Propstey *Felsö Örs* der Fürst v. Batthyáni; die Propstey *Vágh-Ujhely* die Mitbesitzer der Herrschaft Beczko. Der Agramer Bischof ernannte bisher die Domherren v. *Chasma*; der Raaber den Propst von *Pápocz*; das Erlauer Capitel den Propst des Schlosses Erlau. Szvoránzi *Jus publicum ecclesiae Hung.* Pars spec. §. 325. vergl. die *Zeitschrift von und für Ungern* Bd. I. S. 72. Diese Abbates et Praepositi *patronati* werden zur Diät nicht eingeladen.

b) Ungefähr 140 (nun verlassene oder blosse Titular) Abteyen, und 75 ähnliche Propsteyen existirten einmal wirklich, und zwar innerhalb der gegenwärtigen bischöflichen Diöcesen des Reichs: ungefähr drey Dutzend Bisthümer dahingegen, deren Titel der apostolische König verleihet, ohne alle Concurrenz des Papstes, lagen gröstentheils in den Theilen von Dalmatien (und sind zum Theil noch übrig), welche durch die Türken und Venetianer der ungrischen Crone weiland entrissen worden sind. Warum nicht auch die Titel jener drey Erzbischöfe, von Zara nämlich, Spalatro, und Ragusa, deren Suffragane jene TitularBischofe einmal gewesen sind, vergeben werden? Ich las irgendwo die Antwort: weil diese Erzbisthümer wirklich besetzt wären, und ein Stift nicht die Braut zweyer Bräutigame seyn kann. Aber bey den TitularBischöfen, denen die ungrischen, besonders protestantischen Stände, auf den Reichstagen 1608 und 1647. so wenig hold waren, scheint dieses Hindernisa doch nicht gerichtet zu seyn.

c) Die Geschichte dieses MajestätsRechts der Apostolischen Könige in jedem Zeitalter, findet man in Ad. Fr. Kollar's schon erwähnter *Historia diplomatica juris Patronatus Apostolicorum Hung. Regum.* Vindobonae 1762. 4. vergl. denselben *de Originibus et usu perpetuo potestatis legislatoriae circa sacra Apostolicorum Regum Hung.* Vindobonae 1764. 8, und des Hrn Abts Mich. Szvoránzi *Amoenitates Historiae ecclesiasticae Regni Hung.* Fasc. VI. Jaurini 1796. 8. p. 1—151. Im J. 1485. schrieb König Matthias nach Rom an den Cardinal Johann v. Aragonien: „Certo scire Pontifex debet, duplicatam illam crucem, „quod Regni nostri est insigne, gentem Hungaricam li-

Digitized by Google

„ bentius triplicare, quam in id consentire, ut beneficia „ et Praelaturae ad jus Coronae spectantes, apud Sedem „ Apostolicam conferantur" und nach einem Gesetze von 1495, Art. 31. wurde derjenige ertränkt, welcher sich an diesem MajestätsRechte versündigte.

d) Erzabt; den ersten *Erzabt der Benedictiner* nach der Wiederherstellung des Ordens ernannte der König, der sich das Recht vorbehielt, denselben auch künftig unter den 3, vom Convente auf dem *St. Martinsberge* dazu vorzuschlagenden Candidaten, zu ernennen. Die drey FilialAebte zu *Tihany*, *Bakonybél* und *Dömölk* bestellt der Erzabt („consultis conventualibus"), der König aber bestättiget dieselben. So wie die Erzabtey, vergiebt der König auch die zwey Prämonstratenser Propsteyen zu *Jászó* und zu *Csorna* (mit jener sind die Propsteyen zu *Lelesz* und *Grosswardein*, mit dieser die Propsteyen *Türje* und *Jánoshida* vereinigt), und die Cistercienser Abtey *Pásztó*. Hofdecret vom 12 März 1802.

e) In der Ausgabe des Bonfinio durch Joh. Sambucus. Frankf. 1581. Fol. sind einige Decrete ungrischer Könige, als Beylagen zur Geschichte des brayen Italieners, im Anhang abgedruckt. Voran steht ein kurzes Glossarium, und bey dem Worte *Taxa*, finde ich folgendes von dem Herausgeber angemerkt: „ *Taxa*, pensio pro litteris editis, item „ annatae romanae, ut forte hodie solvunt Praelati: Agri„ ensis 4000, Zagrab. 2400, Nitrien. 275, Vacien. 500, „ Vesprim. 900, Jaurien. 800, Tinnien. 150, Strigoniensis „ ad 7000 Ducatorum" —. Diese AnnatenMatrikel ist, wie man sieht, weder vollständig, noch mit der *Taxa S. Cancellariae Apostolicae* herausgegeben von L. Banck, Franequerae 1651. 8. ganz gleichlautend (Pater Szentiványi in *Dissert. paralipom. I. rer. mem. Hung.* scheint die letztere Cat. XXXVIII. excerpirt zu haben): aber auch mir ist es nicht bewufst, wie grofs die päpstlichen ConfirmationsTaxen unserer Bischöfe gegenwärtig sind, nur müssen dieselben doch nicht ganz unbeträchtlich seyn; weil sich der Clerus auch noch auf dem Reichstag 1791. über ihre Gröfse beschwerte, ungeachtet die päpstliche Canzley, den im J. 1787. ernannten Bischöfen Ungerns, einen grofsmüthigen

Ra-

Digitized by Google

Rabat (die Hälfte der sonst gewöhnlichen Taxe) zugestanden haben soll. Brauchbar zur Geschichte der Annaten sind die eben angeführten *Amoenitates* von Hrn. Abt Szvoreny. Fasc. IV. p. 190—211.

f) Folglich bliebe nicht mehr als 1/3 für Nepoten, und zur freyen Disposition des testirenden Bischofs übrig. Ausnahmen von dieser Regel können nur mit Königlicher Erlaubniſs gemacht werden, und werden oft gemacht; vergl. das Reichsgesetz 1715, Art. 16. §. 3. — Seit dem Jahre 1598. ist die Fähigkeit der ungrischen Prälaten, Testamente nach Willkühr zu machen, mehrmals vom CronFiscal bestritten worden. Nach einer Urkunde K. Ferdinands II. 1625, und K. Leopolds I. 1677. waren sie gehalten, in ihrem letzten Willen die Gräntzfestungen zu bedenken, bis endlich durch die gedachte Convention (sie ist zu lesen in Pray's *Hierarchia Hung.* P. I. pag. 190) die Quote des Fiscus genauer bestimmt wurde, über welche jedoch die höhere Geistlichkeit, auch in den neuern Zeiten, sich zu beschweren, nicht aufgehöret hat. Ungebunden sind die Hände der Domherrn und der Pfarrer beym Entwurfe ihres letzten Willens, Kraft einer Hofresolution vom 27. May 1774; deren Verlassenschaft, wenn kein Testament gemacht ist, in drey gleiche Theile, unter die Kirche nämlich, die Armen, und die Seitenverwandten des Verstorbenen, und zwar nach einer königlichen Resolution vom J. 1776. bis zum zehnten Grad der Anverwandtschaft incl. vertheilt wird. Sind diese letztern selbst arm, so fällt ihnen auch der Theil der Armen zu, und der Fiscus nimmt nur dann den dritten Theil in Anspruch, wenn der Beneficiat ohne alle Agnaten und Cognaten von der Welt geschieden ist. *Collectio benignarum normalium Resolutionum in materia Commissionis ecclesiasticae.* Tom. I. p. 50. und 176.

g) *Was hat der Regent für ein Recht über päpstliche Bullen? Näher beantwortet aus dem ungrischen Staats- und KirchenRechte*, von Jos. Benczur. Wien 1782. 8. 55 S. Durch ein hohes Intimat vom 30 Dec. 1794. wurde also die VerdammungsBulle der Synode von Pistoia verbothen: dahingegen wurde den ConfirmationsBullen P. Pius VII. für

den

Digitized by Google

den ersten Erzbischof von Erlau, und die zwey ersten Bischöfe zu Caschau und zu Szatthmár-Németh, das königl. Placet folgendermaſsen ertheilt: „Huic originali Bullae „pontificiae transumto Romano (dieſs legt man der Bulle, welche schwer zu lesen ist, gewöhnlich bey) „in „quantum ejusdem tenores juribus et ordinationibus regiis „non adversantur, benignum placetum tribui. Ex Con„silio Cancellariae Reg. Hung. aulicae, Viennae 26 Oct. „1804. Jos. Herovich".

h) Nach einer Königl. Verordnung datirt aus dem Statthaltereyrathe den 30 Jun. 1795. wird dem Geistlichen das Recht ein Testament zu machen abgesprochen, der ohne königliche Erlaubniſs, sich zu Rom von seinen Klostergelübden lossprechen, oder saecularisiren lieſse.

i) Auch die neuesten ungrischen Bischöfe schwuren dem Papst den Eid, so wie derselbe im Römischen Pontificale vorgeschrieben ist, und als über die darinn vorkommende Zusage „Haereticos, Schismaticos, et rebelles eidem Domino „nostro — pro posse persequar et impugnabo" nur noch nicht lange, die Protestanten vor dem Throne des Kö[illegible] Klage führten, erfolgte die tröstliche Hofresolution „quod, „cum ad Aug. et Helv. Confessioni addictos, quibus „juxta Leges Hungariae liberum religionis exercitium at„tributum est, nomen Haereticorum referri nequeat; iidem, „quoad obiectum iuramenti per catholicos Episcopos de„poni soliti, plene tranquilli esse debeant". Das Intimat datirt den 21 Junius 1795 No. 14953 (nebst dem Bischofseide selbst) enthalten die *Novi Annales Evangelicorum in Austr. Monarchia.* Vol. I. Fasc. 4. p. 14—17. Papst Pius VI. erlieſs denselben den Bischöfen Irlands, dessen gedrängte Geschichte, in Coopers *Briefen über den neuesten Zustand von Irland, nebst einer apologetischen Schilderung des Catholicismus in England*, herausgegeben aus dem Engl. vom Prof. Paulus. Jena 1801. 8. S. 100 und 186. folg. zu finden ist.

k) In einer NormalResolution der K. M. Theresia vom 27 May 1774 (*Collectio benign. norm. Resolutionum* T. I. p. 45) wurde das Alter der KlosterNovitzen beyderley Geschlechts, vor Ablegung der feyerlichen KlosterGelübde, auf 24 volle Jahre,

Digitized by Google

Jahre, unter einer Strafe von 3000 Gulden, oder dem Verluste der zunächst bevorstehenden Collecte bey den MendicantenOrden, für jeden Uebertretungsfall, festgesetzt. Aus besonderer Gnade Sr. jetzt regierenden Majestät sind diese Jahre bey den Benedictinern, Kraft des schon angeführten Hofdecrets vom 18 März 1802, auf 21 volle Jahre herabgesetzt, und durch ein hohes Intimat vom 13 Jul. 1802. wurde diese königl. Erlaubniſs, auch auf die übrigen geistlichen Orden in Ungern ausgedehnt.

§. 32.

2) *In der evangelischen Kirche.*

Nicht als Nachfolger des H. Stephans im Apostolate, auch nicht Kraft des an Folgen so fruchtbaren Patronatrechts, sondern Vermöge des unveräuſserlichen Majestätsrechts jedes Landesfürsten, genannt das *Recht der obersten Aufsicht* im Staat, ist der König von Ungern befugt, nicht nur die Protestanten in ihren gesetzmäſsigen Rechten und Freyheiten wider alle Beeinträchtigungen zu schützen, sondern es gebührt ihm auch die Einsicht in alle Verhandlungen und Anstalten dieser kirchlichen Gesellschaft, mit dem damit nothwendig verbundenen Rechte, zu verhindern, daſs dieselbe die Schränken der gesetzmäſsigen Freyheit nicht überschreite, oder auf irgend eine Art dem Staate schädlich werde.

§. 33.

Histor. Uebersicht. d. Rechte dies. Kirche in U.

Die Rechte dieser Religionspartey, so wie sie derselben durch die Wiener Pacification 1606, und den Lintzer Friedensschluſs 1645. sind zu-

ge-

Digitized by Google

gestanden worden, waren an Gröſse den Rechten deutscher Protestanten, welche diesen der westphälische Friede geschenkt hatte, in vielen Stücken gleich: aber vielfach war der Vorwand, unter welchem man die so theuer errungenen Vortheile denselben zu entreissen trachtete, und ehe noch ein Menschenalter vergieng, durfte schon der ungrische Hugenott kaum öffentlich an jene Friedensinstrumente, und die darauf erfolgten Reichsgesetze von den Jahren 1608 und 1647. appelliren; „weil diese (wie man vorgab) „die Frucht der Waffen gewesen wären; „weil protestantische Prediger den verwegenen Absichten des Rebellen Tököli gefrohnt „hätten; weil der Edelmann dem das Dorf gehört, auch über die Religion seiner Bauern „zu gebiethen hätte; weil die den Türken entrissenen Gegenden keiner von den beyden „Friedensschlüssen angienge" u. s. w. Auch nicht mehr von Rechtswegen, nur aus Gnade, wollte man dem, bis zum unkenntlichen verfallenen Cörper des Protestantismus, auf dem Oedenburger Reichstag 1681, noch das Leben schenken. Endlich mochte man sich um die Existenz eines Häufleins, welches an Gröſse die Menge sämmtlicher Einwohner des Königreichs Schweden übertraf, auf den ReichsConventen gar nicht mehr bekümmern; auf Gnade und Ungnade wurde es der Willkühr des Hofes, durch einen einseitigen Diätalschluſs im J. 1715. art. 30. heimgestellt. Damit aber, und durch die NormalResolution vom J. 1731, welcher die Arbeit der sogenannten *Pester Commission* zu Grunde lag, war dem Jammer desselben freylich

lich gar nicht abgeholfen, und die Evangelischen in Ungern waren am Rande des Unterganges, als Joseph II. seine Schöpfung begann, und der Toleranz auch in Ungern das Indigenat wiedergab. K. Leopold der Philosoph gieng noch um etwas weiter; er wollte weder von der zweydeutigen Toleranz, noch von dem PrivatCultus etwas hören; er drang darauf, dafs man den Unschuldigen zurückgebe, was ihnen die heiligsten Verträge und InauguralDiplome des XVII. Jahrhunderts hatten eingeräumt. Der Himmel mufs sich über seine menschenfreundliche Resolution vom 7 Nov. 1790. an die versammelten Stände zu Prefsburg gefreut haben! Und wenngleich ein Theil derselben von Amtswegen widersprechen mufste, so wurde doch Leopold's ReligionsEdict, empfohlen durch seine Gesetzmäfsigkeit, durch die laute Stimme des Friedrich-Josephinischen Jahrhunderts, und durch die unwiderstehliche Beredsamkeit catholischer Magnaten und Deputirten, unter die Gesetze des merkwürdigen ReichsAbschiedes vom Jahre 1791 eingetragen. Der 26te Artikel desselben enthält die Summe des rechtlichen Verhältnifses der Evangelischen (von der augsburgischen sowohl als schweitzerischen Confession) Ungern's, zum Staate auf dessen Territorium sie leben, und zu ihren catholischen Mitbürgern; er ist in 17 §§. abgetheilt, der Hauptinhalt derselben ist folgender:

§. 34.

Verhältnifs der evangelischen Kirche in U.

1) *Zum Staat* überhaupt. — Die Grundlage desselben ist der Wiener Friedensschlufs vom

J.

Digitized by Google

J. 1606, und der Lintzer von 1645. Alle nach der Zeit dawider ergangenen Gesetze, Privilegien und Verordnungen, sind null und nichtig, eben so wie auch die auf dem Reichstage 1791. wider das neueste Religionsgesetz gemachte Protestation des catholischen Clerus und einiger Weltlichen. — Die Religionsübung der Evangelischen ist allenthalben in Ungern (Dalmatien, Croatien und Slavonien, wo die Evangelischen weder güter- noch amtsfähig sind, ausgenommen) frey und öffentlich, auch da, wo noch in Zukunft, die Contribuenten einen Prediger und Kirche zu unterhalten, an Zahl und Vermögen hinlänglich seyn werden. Sie sind aller Staatsämter und Bedienungen fähig, bey deren Uebernahme, sie bey der Jungfrau Maria und allen Heiligen nicht mehr schwören, und überhaupt zu keiner ihrer Religion widrigen Ceremonie (z. B. die Handwerker zu Processionen und Meſsopfern) gezwungen werden dürfen. — Dieselben behalten ferner ihre besondern Schulen und Gymnasien, und können, wo es nöthig ist, neue, auch höhere sogar — doch diese nur mit des Königs Erlaubniſs — einführen. Die Censur protestantischer Religionsbücher, in welchen jedoch, wie es billig ist, der catholischen Religion nicht darf gespottet werden, ist ihnen überlassen, und ihrer Jugend ist der Besuch auswärtiger, z. B. deutscher Universitäten unverwehrt. — Auch die Verwaltung der ihnen noch übrigen frommen Stiftungen, bleibt in ihren Händen, nur muſs dieselbe ganz nach dem Willen der Stifter geschehen, weſswegen denn auch des Königs Majestät, sich die oberste

Auf-

Digitized by Google

Aufsicht sowohl darüber, als auch über das sämmtliche Kirchen- und Schulwesen der Protestanten, ausdrücklich vorbehielt.

2) *Zur catholischen Kirche.* — Die Evangelischen beyder Confessionen sind exemt von aller Jurisdiction catholischer Diöcesanbischöfe, und zur Ausübung der Kirchengewalt. (wohin auch die Entscheidung der Ehesachen verwiesen ist) befugt, Consistorien anzulegen, und Synoden zu halten *a*), diese jedoch nur mit Genehmigung des Königs, und seiner obersten Aufsicht unbeschadet. Alle und jede bisherigen Abgaben an catholische Pfarrer und Schulmeister — nur der bischöfliche Zehnte nicht — haben, eben so wie alle wechselseitige Prätensionen überhaupt (dreye im Gesetze namhaft gemachte ausgenommen) aufgehört, und die Catholiken sind den Protestanten, und diese jenen, bey der Gründung, oder Wiederherstellung eines Kirchen- oder Schulgebäudes, weder an Handarbeit, noch an Geldbeyträgen etwas schuldig; nur den Platz dazu, giebt der jedesmalige Grundherr unentgeltlich her. — Der Uebergang eines Protestanten zur catholischen Kirche ist frey, aber kein Catholik darf, ohne Wissen und Einwilligung des Königs, Protestant werden. Alle Kinder aus gemischten Ehen sind catholisch, wenn es der Vater war; und eine Theilung nach dem Geschlechte der Kinder tritt nur dann ein, wenn derselbe lutherisch oder reformirt gewesen ist; auch gehören alle Processe, die aus gemischten Ehen entsteh'n, vor das bischöfliche Consistorium.

3)

Digitized by Google

3) *Wechselseitiges Verhältniſs der zwey protestantischen Kirchen gegen einander.* — Dieses ist durch kein Reichsgesetz bestimmt, und durch kein Normaljahr festgesetzt. — Es ist meines Wissens auch kein Beyspiel jemals vorgekommen, daſs eine dieser Schwestern die andere beym Könige, oder vor Gericht belangt hätte, und einheimische Beyträge zur christlichen Kirchengeschichte, dergleichen nur noch neulich die Anscharius Kirche zu Bremen veranlaſste, sind mir unbekannt. Vielmehr, je bedrängter beyde in vorigen Zeiten waren, desto enger zog dieselben ein gemeinschaftliches Band an einander, und jemehr nun mit jedem Tage, bey Lutheranern und bey Reformirten, sich theologische Aufklärung verbreitet, und auch an Intension zunimmt, desto zuverläſsiger ist's zu hoffen, daſs die herzliche Toleranz zwischen diesen beyden Kirchen, welche in den ungrischen Gesetzen, eben so wie in den deutschen, ungetrennt erscheinen, sich nicht nur erhalten, sondern nach dem Muster der Deutschen, auch immer mehr wachsen wird.

a) Von der kirchlichen Einrichtung der Protestanten, unter Synoden hielten beyde Confessionen zu gleicher Zeit im J. 1791; aber die daselbst gemachten Schlüsse sind vom Könige noch nicht bestättiget.

§. 35.

3) *In der griech. nicht unirten Kirche.*

Erst auf dem Reichstage 1791. wurden die bürgerlichen und kirchlichen Freyheiten der zur orientalischen Kirche sich bekennenden Einwohner

Digitized by Google

ner Ungern's, durch einen feyerlichen Reichsartikel (27, 1791.) auch von Seite der Reichsstände gesichert, und ein Jahr darauf (Art. 10, 1792.) erhielten schon auch ihre Bischöfe Sitz und Stimme in dem ReichsConvent. Nun machen sie also, eben so wenig als die übrigen Slaven im Lande, eine besondere für sich bestehende, und von den übrigen getrennte Nation in Ungern aus, sind eben so wie catholische und protestantische Unger amts- und güterfähig, stehen eben so wie diese, in weltlichen Dingen, unter den aufgestellten Hof- und LandesDicasterien, und vor dem evangelischen Magnaten und Edelmann, haben dieselben auch noch dieses voraus, daſs ihr Bürgerrecht nicht auf das eigentliche Ungern eingeschränkt, sondern auch noch auſser den Militär Gränzen, in dem sogenannten Provinciale von Croatien und Slavonien gültig ist. Ueberall ist auch ihre Religionsübung frey und öffentlich; sie machen Anspruch auf die Zehentfreyheit, und beobachten ihren altenCalender; das Vermögen ihrer hohen und niedern Geistlichen, auch wenn diese ohne Testament sterben, fällt nie dem Fiscus zu *a*), auch hat derselbe an den Einkünften vacante sede keinen Antheil. Dieselben sind frey von aller Jurisdiction catholischer Diöcesane, und stehen in kirchlichen und Religionssachen unter ihrem eigenen Oberhaupt, oder dem, von jedem andern Patriarchen unabhängigen, Metropoliten zu Carlowitz, der von 75 Bevollmächtigten der griechisch orientalischen Kirche, auf einem Congresse, welchen die Geistlichkeit, die bürgerlichen Gemeinen, und der MilitärStand aus den Gränzen zu

be-

Digitized by Google

beschicken pflegen (Leopold II. fügte dem letzten Congresse im J. 1790, noch 25 adeliche Grundbesitzer bey), in Gegenwart eines vom Könige dazu bestellten Commissarius gewählt, in seine Würde, nach abgelegtem Huldigungseide bestätiget, und in die, vom Hof dem jedesmaligen Erzbischof verliehenen, Temporalien *b*) eingeführet wird. — Sechs Bischöfe (ohne den Siebenbürger) sind seine Suffragane; jede unter diesen entstehende Vacanz, wird durch die Stimmenmehrheit der übrigen ersetzt (nur das Recht der Uebersetzung eines Bischofs von einer Diöcese zu der andern hat sich der König vorbehalten): aber das BestättigungsDiplom wird von Wien geholt *c*), und der Neuerwählte, von einem königlichen Bevollmächtigten, durch einen fürchterlichen Eid *d*) seiner bischöflichen Braut angetraut. — Ueberhaupt gründet sich das wechselseitige Verhältniſs des Königs zum Haupt und zu den Gliedern dieser Kirche, auf jene feyerlichen groſsen Privilegien, vermittelst welcher dieselben, besonders um das Ende des XVII. Jahrhunderts, noch vor dem Carlowitzer Friedensschlusse, unter Anführung des Patriarchen Arsenius *Csernovics*, (nach Walther *Raleigh* unstreitig des gröſsten ColonienStifters seit den Zeiten der Völkerwanderung), zur Uebersiedelung, aus den türkischen GränzProvinzen nach Ungern, bewogen worden sind *e*). Durch Vorschrift kirchlicher PoliceyGesetze, welche Maria Theresia, durch das, auch durch den Druck bekannte, *Regulament* vom Jahre 1777, einverstanden mit dem ein Jahr vorher gehaltenen Congresse, in Absicht auf bessere Ordnung der

Digitized by Google

erz- und bischöflichen und PfarrEinkünfte, des Nationalfond's, der Klöster, der Consistorien, der Justitzpflege, der Feyertage u. s. w. publicirte, hat die Königinn, unter diesen zahlreichen Kirchengenossen, ihr landesfürstliches Recht der obersten Inspection ausgeübt. In eben derselben Absicht, zugleich um die Privilegien dieser Kirche aufrecht zu erhalten, schuf K. Leopold II. die illyrische HofCanzley, deren Geschäfte gegenwärtig unter die ungrische HofCanzley, und (so weit die MilitärGränze reicht) unter den HofKriegsRath vertheilt sind, seitdem nämlich die illyrische HofCanzley, als nunmehr ganz überflüssig, durch ein Reichsgesetz Art. 10, 1792. eingegangen ist. Wahr ist's, die nun in dem vollesten Genusse des ungrischen Bürgerrechts sich befindenden serbischen Metanasten, haben sich um das Oesterreichische Kaiserhaus, wider auswärtige Feinde, und die einheimischen Malcontenten der vorigen Zeit, unsterblich verdient gemacht *f*): dahingegen haben aber auch unsere Könige Wort gehalten; nur verliefsen vor ungefähr 60 Jahren, bald nach dem Aachner Frieden, bis 30000 von diesen Spartanern die Theifs und die Marosch, um in einem Winkel der russischen Monarchie, genannt *NeuServien*, auch noch ferner Soldaten, und nicht unterthänige Bauern zu seyn, wozu man sie in Ungern, nach Vorschrift des Art. 18, 1741 machen wollte. Auch zu manchen Religionsbeschwerden in den vorigen Zeiten, haben wiederholte, wenn gleich mifslungene, Unionsversuche Stoff gegeben: indessen gieng man mit den NichtUnirten doch immer glimpflicher

als

Digitized by Google

als mit den Lutheranern und Reformirten um. Soldaten — und das sind die Gränzer — sind selbst gewöhnlich tolerant, aber tolerant wollen sie auch gegenseitig von andern behandelt seyn. Sehr vielen Klagen hat Leopold II. gleich bey dem Antritt seiner Regierung, auf Veranlassung des im J. 1790. zu Temesvár gehaltenen Congresses abgeholfen; unter K. Franz ist's gewiſs, daſs man in NeuServien, von Klagen und Beschwerden der in Ungern zurückgebliebenen Illyrier, nichts mehr hören wird.

a) Der Metropolit sowohl als die Bischöfe, können die Hälfte ihres erworbenen Vermögens vermachen, wem sie wollen, nur darf ihr Erbe nicht auſser den österreichischen Staaten ansäſsig seyn: die andere Hälfte fällt in diesem Falle sowohl, als in dem andern, wenn der Prälat ohne Testament hinstirbt, dem National- oder allgemeinen Kirchen Fond zu, welcher nach der auf der letzten Synode 1790. gemachten Rechnung, damals 203017 Gulden groſs gewesen ist.

b) Die jährlichen Einkünfte des Metropoliten, der gewöhnlich zugleich geheimer Rath ist, und den ExcellenzTitel führet, belaufen sich jezt ungefähr auf 80—100000 Gulden. Die Herrschaft Dálya im Verötzer Comitat, welche die Erzbischöfe für 38000 Gulden Pfandweise (jure inscriptitio) besitzen, wird von dem König jedem neuen Erzbischof, aber nur immer für dessen Person, von neuem ertheilt. Die übrigen Bischöfe erhalten ihre Einkünfte von den Gemeinen ihres Kirchensprengels; nur der Neusatzer, so viel ich weiſs, ist noch in dem Genusse einer nicht unfruchtbaren Kammeral Puſste.

c) Die Taxe für das ConfirmationsDiplom des Erzbischofs sind 3000, des Temesvárer Bischofs 2000, des Ofner 500 Gulden. — Zusammen machten alle diese Taxen, als auch noch der Carlsstädter Bischof mitgerechnet wurde, die eben nicht sehr groſse Summe von 11500 Fl. aus. Eine richtigere Taxe wurde auf dem letzten Congresse vorgeschlagen: es sollte

der

Digitized by Google

der Erzbischof und Metropolit entrichten zusammen Fl. 3000; der Temesvárer Bischof 2000, der Werschetzer 1800, der Batscher oder Neusatzer 1400, der Arader 1000, der Ofner 800, der Pacratzer 800 (der Carlstädter 700) Gulden. Es verdiente dieses Project auch nur schon deswegen hier berührt zu werden, weil sich daraus wenigstens auf das Verhältnifs des ungleichen Einkommens der Bischöfe der Schlufs machen läfst.

d) Bis zum Jahre 1790. schwur der bischöfliche Candidat, nach der H. Dreyfaltigkeit, bey dem H. Creutze, der H. Jungfrau Maria, allen Aposteln, Propheten, und Märtyrern, insonderheit bey den drey vorzüglichen Heiligen der griechischen Kirche, Simeon, Sabbas, und Arsenius, und schlofs folgendermafsen: „Casu autem quo — ex diabolica deceptione circumventus aliquid tale committerem, „ quod — ipso facto volo excommunicatus esse, et ut me „ SS. Trinitas puniat, et in pulverem annihilet, nec mihi „ in extremo judicii die, S. Dei genitrix aut alii SS. auxilio esse valeant; SS. corpus et sanguis Christi, quas „ in Communione sumturus sum, mihi non sint in salutem „ animae meae, — orationes quas diebus vitae meae persolvi „ et adhuc persoluturus sum, sint nihil aliud quam peccata, in summa: omnis maledictio et infortunia cadant „ ita super me, sicut aqua supra me cadit. Amen". — Auf eine Abänderung dieser im Ernst seltsamen Eidesformel drangen die Deputirten auf der letzten Synode, und Leopold II. hat durch ein Hofdecret, diesem, auf modernen Geschmack und Aufklärung gegründeten Begehren, Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

e) Ich habe ein eigenhändiges Memorial dieses merkwürdigen Mannes gelesen, worinn erzählet wird, dafs durch seine Mitwirkung, an die 40000 seiner Glaubensgenossen, nur aus der Walachey und der Moldau herüber gekommen sind. — Das gedruckte Kaiserliche EinladungsPatent, welches den Grund aller nachher erfolgten Privilegien in sich enthält, ist datirt Wien den 6 April 1690. und steht in Kercselich *Notitiae praeliminares de Regnis Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae.* Zagrabiae (1770) Fol. S. 434. Graf Ulr. *Kinsky*, damaliger K. Böhmischer, und Graf

Digitized by Google

Strattmann, Hof- und Oesterreichischer Canzler, betrieben dieses ColonienGeschäft am Kaiserlichen Hofe am allerthätigsten. Die Privilegien, welche alle nachherigen Könige bestättigten, an welchen aber die Siebenbürger Walachen, und die Anhänger der griechischen nicht unirten Kirche in der Bucowina keinen Antheil haben, werden zu Carlowitz, wo ich dieselben sah, im sogenannten National Archiv, sorgfältig aufbewahrt.

f) Niemand erhob diese Verdienste mehr, sogar auch auf Kosten der ungrischen Protestanten, als v. Bartenstein, in dem anonymen, oben in der Vorrede zum ersten Theile bereits angeführten, *Bericht von der Beschaffenheit der illyrischen Nation in den K. K. Erblanden*. Germanien 1802. 8. davon in Grellmann's *Statistischen Aufklärungen*, Bd. III. S. 391—422. ein Auszug zu finden ist.

B) Rechte des Königs in politischen Dingen.

§. 36.

1) Der König allein ernennt den Edelmann. Diefs geschieht, entweder nach der alten Art, durch Verleihung eines liegenden Grundes, zugleich mit allen adelichen und herrschaftlichen Rechten (*Donatio a*); oder ohne Ertheilung eines liegenden Gutes, durch Siegel und Brief allein (*Litterae armales b*). Von diesen zwey Nobilitations Methoden, sind die sogenannte *Praefection* der Tochter und der von ihr gebornen Söhne, wo der Mannsstamm ausstirbt, und die Annahme eines Unadelichen von einem Edelmann an Kindes Statt, kaum etwas mehr als dem Namen nach verschieden. Der Mangel klingender Münze schuf in Europa in den neuern Zeiten das Papiergeld; den erschöpften Kammern der europäischen Kaiser und Könige am

Ende

Digitized by Google

Ende des XIV. und zu Anfange des XV. Jahrhunderts, als nämlich die deutschen Kaiser besonders nicht mehr viele Domänen zu verschenken übrig hatten, verdankt der Briefadel seinen Ursprung.

2) Privilegien aller Art zu ertheilen, ist gleichfalls ein Majestätsrecht, welches dem gecrönten König vorbehalten ist, wenn ein Privilegium nur sonst dem Rechte eines dritten nicht nachtheilig ist. Rang und Titel, academische und alle andere Würden, Exemtionen aller Art, allerley Immunitäten, Markt- und Messe-Privilegien, die peinliche Gerichtsbarkeit, Zunft- und InnungsStatute, u. s. w. sind daher lauter Begünstigungen, deren Rechtskraft in dem Willen des Königs allein ihren Grund hat. Auch die Privilegien einer Kön. freyen Stadt ertheilt der König, nur das Reichsstandschaftsrecht erhält eine so privilegirte Gemeine, vom König und den Ständen zugleich, auf dem Reichstag.

3) Der König vergiebt alle höhere geistliche, alle öffentliche Civil- und Militärämter; alle Hof- und Staatsbedienungen hängen entweder unmittelbar oder mittelbar (z. B. der Lieutenant beym Regimente, der Ingrossist beym Dicasterium) von seiner Collation ab. Nur der Palatin und die zwey Cronhüter, werden auf dem Reichstag von den Ständen gewählt: aber auch hier bleibt dem König das Recht, denjenigen der ihm gefällt zu candidiren, eigen. Derselbe bestellt den Obergespan jedes Comitats, dem das Recht die Comitatsbeamten zu candidiren kommt, deren freye Wahl dann bey den Ständen ist. In den KK. FF. Städten wird der

Digitized by Google

Richter und Rath, nach erhaltenem Restaura tionsdecret, wohl auch in Gegenwart eines dazu bestellten königlichen Commissar's, zwar von den Bürgern gewählt, vom König aber die Bestättigung der Wahl eingeholt. Unter den Prärogativen der Crone England's, ist das Recht alle Staatsämter zu vergeben (eine Folge der vollziehenden Gewalt überhaupt), ebenfalls eine der wichtigsten. England zahlt an Besoldung seiner öffentlichen Staatsbeamten ungefähr 3 Mill. Pfd Sterling (30 Millionen Gulden klingende Münze); in Ungern ist diese Summe wohl um vieles kleiner; aber die Könige beyder Reiche sind Kraft dieses Vorrechts, auf gleiche Weise im Stande, das Verdienst zu belohnen, und geschickte Bürger zur Tugend und zum Dienste des Vaterlandes aufzumuntern.

4) Eben weil die vollziehende Gewalt nach Vorschrift der Gesetze, ganz in den Händen des Königs sich befindet, ist er, was Könige überall, in allen Staaten, und von den ältesten Zeiten her gewesen sind, das Haupt der Gerichtshöfe durchs ganze Königreich. „Ich will „die Gesetze selbst beobachten, und alle zu „deren Beobachtung anhalten" gelobt jeder König urkundlich, wenn er gecrönet wird. Im Namen des Königs wird daher bey den obersten Gerichtsstellen des Reichs Recht gesprochen, und unter seinem Gerichtssiegel (*Sigillum Regis judiciale*) wird jeder Urtheilsspruch kund gemacht. Nur kann er in den, durch Gesetze und Herkommen geheiligten Grundsätzen, Gerichtsformeln und gefällten Urtheilssprüchen (Art. 12 1791.), keine eigenmächtige Neuerung machen

viel-

Digitized by Google

vielweniger willkührlich, und den Gesetzen zuwider, jemand zum Tode verurtheilen; wohl aber kann er allein einen zum Tode verdammten Missethäter begnadigen, ohne jedoch von dem Ersatze einer Privatbeleidigung zu dispensiren.

5) Die Stamm- und Erbgüter jedes ohne gesetzmässige Erben verstorbenen Edelmannes, fallen der H. Reichscrone, d. i. dem König, zur weitern gesetzmässigen Verleihung (*collatio bonorum*) an wohlverdiente Landeskinder heim. Eben das ist der Fall, wenn ein begüterter Edelmann, durch ein Majestätsverbrechen, und durch Untreue oder Felonie sein Leben und Besitzungen verwirkt hat. Auch das durch eigenen Fleiß erworbene, bewegliche und unbewegliche Vermögen (*acquisita*) eines Edelmannes und Nichtedelmannes, den städtischen Bürger und den unterthänigen Bauer ausgenommen, erbt der König, wenn weder gesetzmäſsige Erben, noch ein rechtskräftiges Testament vorhanden sind.

6) Der König präget Münzen, leitet das Postwesen, und ist im Besitze aller Regalien, welche entweder ihrer Natur nach, einzelnen Unterthanen nicht gehören können, oder welche das Gesetz der Crone übertrug.

7) Das Recht Krieg zu führen und Frieden zu schlieſsen, Tractate einzugehen, Gesandtschaften zu empfangen und abzuschicken, kurz, alle Majestätsrechte, welche einen Bezug auf auswärtige Länder und Staaten haben, sind Prärogativen der Crone, oder des jedesmaligen Königs. Nur sollen Unger von Staatsbediennungen,

Digitized by Google

gen, welche bey der Ausübung auch dieser Majestätsrechte nöthig sind, Vermöge Art. 11, 1741 und 17, 1791. nicht ausgeschlossen seyn.

8) Auch das Militär, und die Erhaltung und Besetzung der Gränzfestungen, sind daher ganz dem Willen und der freyen Disposition des Königs überlassen: nur der Heerbann (*Insurrectio Nobilium*) vom Könige aufgefordert (art. 8, 1715), muſs auf dem Reichstag, mit Hülfe, Rath und Beystimmung der Stände organisirt werden (Art. 2, 1808), besonders noch, wenn ausser der Personal- auch noch die Portalinsurrection, zu deren Unterhalt Subsidien nöthig sind, zu Stande kommen soll.

9) Seitdem in Ungern der König nicht mehr stirbt, und durch den Palatin, oder in Ermangelung dessen, durch den obersten Hof- und Landrichter, kein WahlConvent der Stände mehr angesaget wird, steht das Recht den Reichstag auszuschreiben, um da zum Wohl des Staats seine ComitialRechte mit Einwilligung der Stände auszuüben, so wie denselben zu prorogiren und zu entlassen, nur dem König zu.

a). *Donatio* bedeutet in der Sprache des Mittelalters so wenig eine unentgeltliche Gabe, als ein *Don gratuit* der französischen Clerisey unter der letzten königlichen Dynastie, durch ein freywilliges Geschenk übersetzt werden kann. Es ist ein unverkennbares Merkmal königlicher Gnade, wenn bey uns jemand für Verdienste und baares (gewöhnlich mäſsiges) Geld, eine Donation erhält (*Donatio mixta*); dessen ungeachtet fehlt es auch in der neuesten ungrischen Geschichte nicht an Beyspielen, wo, zu Folge Art. 16, 1439. und 15, 1608. a. c., K. Leopold und sein groſsmüthiger Sohn K. Franz, das ausgezeichnete Verdienst, mit einträglichen Landgütern, reich und doch ganz

Digitized by Google

ganz unentgeltlich (*Donatio pura*) lohnten. Des Landes Sinnbild ist die Reichscrone; wer dieses weiſs, dem kann die Gesetzformel: daſs ein Edelmann ein Theil der heil. Reichscrone sey (Pars Sacrae Regni Coronae), davon ein deutsches Journal vor einiger Zeit Erklärung forderte, nicht unverständlich seyn. Vgl. *Trip.* P. I. tit. 4.

b) Die Wappenbriefe und der güterfähige Briefadel kamen erst durch König Sigismund, der bekanntlich zugleich deutscher Kaiser war, in Ungern recht in Gang (*Introductio in rem diplomaticam.* edit. 2da, p. 200). Unter K. Matthias II. betrug die CanzleyTaxe für einen Adelsbrief 25 Gulden; der gewöhnliche Schreiber erhielt ausserdem 2 fl, oder wenn er sehr schön und auch mit Gold schrieb, 4 fl. (Art. 73, 1609). In neuern Zeiten bezahlte man die Taxe gern mit 1000 Thalern Silbermünze, welche manchmal aus königlicher Gnade (wie z. B. dem Verfasser dieser Statistik) auch ganz erlassen wird. Bey dem nun erloschenen ReichsHofrath in Wien war in den letzten Zeiten, ein deutsches AdelsDiplom für den Spottpreis von Fl. 386. xr. 30. zu haben. J. L. Klüber *de nobilitate codicillari.* Erlangae 1788. 4.

ZWEYTE ABTHEILUNG,

Von den Comitial Rechten des Königs,

und

Von den Ständen des Königreichs.

§. 37.

Der König von Ungern ist bey der Ausübung gewiſser Majestätsrechte (Königliche *Comitialrechte*) durch die Fundamentalgesetze, und die den Ständen zugehörigen Rechte eingeschränkt. Es fragt sich daher I) *Welche sind Ungerns Reichsstände?* II) *Was haben diese für Rechte* A) *auf dem Reichstag*, B) *auſser demselben* 1) *gemeinschaftlich* 2) *insbesondere?*

§. 38.

Digitized by Google

I) Die ungrischen Reichsstände.

§. 38.

Zu den Reichsständen des Königreichs (*Status et Ordines Regni*), welche auf den Reichstagen, entweder in Person erscheinen, oder dieselben durch Repräsentanten zu beschicken haben, zählt das Gesetz (Art. 1, 1608 post coron.) 1) den catholischen hohen Clerus, und (Art, 10, 1792.) auch die griechischen nicht unirten Bischöfe; 2) Die weltlichen Reichsbaronen, Grafen und Freyherrn; 3) Die Edelleute oder den Ritterstand, und 4) Die KK. FF. Städte. Zusammen begreift das Gesetzbuch alle 4 Stände unter dem Namen des *Volks* (populus) per eminentiam (*Tripart.* P. II. Tit. 3 und 4.), und des *Adels* überhaupt (*Tripart.* P. I. tit. 2. und tit. 9. §. 7). Nur dem Adel kommen also ständische Rechte, oder die Reichsstandschaft zu, und unter den grofsen und mannigfaltigen adelichen Rechten, ist der Antheil den der Adel an den Comitial Schlüssen hat, unstreitig das allerwichtigste. Darüber aber wird wohl niemand hier, in einer allgemeinen Staatskunde, eine umständliche gelehrte Entwickelung erwarten: wie und wenn jene Eintheilung der Stände entstanden ist, und worauf sich ursprünglich die Reichsstandschaft derselben gründete *a*)? Wie die ersten Generale des ungrischen Oberhaupts (*principales personae*, *Principes*, *Primates* beym Anonymus), bey der frühern, mehr militärischen als bürgerlichen Verfassung des sich formenden ungrischen Staats, sich im Frieden zu Reichserzbeamten (Reichsbaronen) allmählig bildeten, und nach

An-

Digitized by Google

Annahme der catholischen Religion, nach dem Muster älterer catholischer Staaten, zusammen mit den gelehrten, und in dem Besitze weitläufiger Baronien sich befindenden Optimaten der Kirche, den christlichen Bischöfen, auf den Reichsconventen obenan die Stimme führten *b*)? Wie die schärfere TrennungsLinie dieser Mächtigen im Volke von dem Corps des übrigen Adels nach und nach erfolgt ist? Wie es zugieng, dafs der Ritterstand, frühzeitig und seit Jahrhunderten, in seiner grofsen Wirksamkeit, auf den ReichsDiäten und ausser denselben, sich fort und fort behauptete und noch behauptet? Wie und warum später die KK. FF. Städte den Ständen angereihet wurden? Und wie endlich nach Entstehung des geistlichen und weltlichen höhern und niedern Briefadels (der TitularBischöfe, der TitularGrafen und Baronen, und auch der Armalisten), es über so manche staatsrechtliche Gegenstände, unausbleiblich auch in Ungern zur Sprache kommen mufste? — Hier ist ein kurzer Abrifs des ungrischen Reichstags, möge sich daraus zugleich lernen lafsen, wie hart und ungerecht das Urtheil eines anonymen Recensenten (*Götting. gelehrte Anzeigen.* St. 43. 1807) neulich ausfiel, nach welchem aus der Geschichte des ungrischen Reichstages, namentlich des Reichstags vom J. 1802 (so wie dieser im *Magazin für Geschichte, Statistik und Staatsrecht der Oesterr. Monarchie.* 1ter Band. Göttingen 1806. 8. beschrieben ist) „sich eine bey„ nahe vollständige Theorie abstrahiren lafst, „ wie Reichstage und Reichsstände nicht orga„ nisirt seyn müfsen".

a) Wer

a) Wer diese Frage einmal behandeln wird, vergesse ja nicht auf die vortreffliche *Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland*, von K. D. Hüllmann. I. Theil. Frankfurt a. d. Oder 1806. 8. und vergleiche damit den lehrreichen Auszug, in den *Götting. gelehrten Anzeigen*. St. 125, 1806.

b) Wider die von der Academie der WW. zu Göttingen gekrönte Behauptung des Prof. Runde († 1807) in der Abhandlung *vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte*. Göttingen 1775. 4., als ob nämlich die Verbindung kirchlicher Synoden mit den frühesten Reichsconventen (*Concilia mixta*) der catholischen Völker des mittlern Zeitalters, die nachherige Ausbildung der Reichstage in Frankreich, Deutschland u. s. w. veranlaßt hätte, machte der berühmte KirchenHistoriograph I. M. Schröckh († 1808) im XVI. Theile der *Christlichen Kirchengeschichte* S. 457. und folg., gelehrte Bemerkungen, und Hr. Prof. Hüllmann l. c. ist ihr auch entgegen. Mag aber auch der schöne Ideengang in der genannten Preisschrift, für weiter nichts, als historischpublicistische Hypothese gelten; so wird, was sonst Character nicht unwahrscheinlicher Hypothese ist, doch manches dunkle Problem, auch in der ungrischen Historie durch sie aufgehellt. Früher noch als christliche Altäre in Ungern errichtet waren, hielt man hier Reichsconvente, und um die Zeit, als das Christenthum dem Lande Bischöfe zuführte, hatten diese in Frankreich, Deutschland und in England, an den öffentlichen Reichsgeschäften schon lange einen grofsen Antheil. Natürlich erhielten sie denselben sogleich auch in Ungern, und die Decrete unserer Könige aus dem XI. Jahrhundert, zusammengesetzt aus kirchlichen Canonen und bürgerlichen Vorschriften, lassen über die *Concilia mixta* in Ungern, auf welchen die geistliche Macht der weltlichen, und diese jener die Hand darbot kaum einen Zweifel übrig, man müfste nur mit Hume in der Geschichte der Angelsachsen annehmen, dafs damals auch bey uns die Kirche von dem Staat noch nicht, gleichwie späterhin, geschieden war. Der Liber I. *Decretorum S. Ladislai* fängt folgendermafsen an „Anno incarnatie-

„ nis

„ nis 1092, 13 Cal. Junii, in Civitate Szabolch *Sancta*
„ *Synodus* habita est, *praesidente christianissimo Un-*
„ *garorum rege* Ladislao, cum universis regni sui Ponti-
„ ficibus et Abbatibus, nec non cunctis *Optimatibus*,
„ cum testimonio totius cleri et *populi*“.

II) Rechte der ungr. Reichsstände

A) auf dem Reichstag.

§. 39.

Beschreibung eines ungr. Reichstags.

Seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts (1298) bis zum Jahr 1526. wurden Reichstage in Ungern mehrentheils unter freyem Himmel, auf unabsehbaren Wiesen, manchmal bey einem Zusammenflusse von 80000, gröſstentheils berittener Männer (Ransani *Epitome rer. hung.* Ind. I.), gewöhnlich in der Nachbarschaft der Stadt Pest gehalten *a*). K. Ferdinand I. verlegte dieselben im gedachten Jahre, vom Felde auf immer in die Stadt, und dem König ist es überlassen, nach Ofen oder Preſsburg, oder wohin er immer will, jedoch innerhalb der Gränzen Ungern's, seine getreuen Stände zu bescheiden. Nur der CrönungsReichstag darf nicht über 6 Monat, vom Tode des letzten Königs an gerechnet, und die Wahl eines Palatin's, welche auf den Reichstag gehört, nicht über ein Jahr lang aufgeschoben werden; sonst ist's gesetzmäſsig, daſs ein Reichstag, wenn nur sonst dringende Umstände die Zusammenkunft der Stände nicht früher nöthig machen, alle drey Jahr (in Schweden jetzt *ordentlich* alle 5 Jahr) einmal (art. 13, 1791) gehalten werden soll. Zu demselben ladet der

König

Digitized by Google

König durch ComitialBriefe, (*Litterae regales*), welche in der ungrischen Hofcanzley ausgefertiget werden, alle und jede ein, welche das Recht haben, entweder persönlich den Reichstag zu besuchen (die Bischöfe und Magnaten), oder seitdem die Reichstage in der Stube, und nicht mehr auf dem Sandfelde vor Pest zusammenkommen, bevollmächtigte Deputirte aus ihrer Mitte hin zu senden. Manchmal werden in diesen Einladungsbriefen, vorläufig auch die abzuhandelnden Gegenstände angezeigt, und dadurch die Gespanschaften auf ihren GeneralCongregationen (*Kreis-* oder *Landtagen*), eben so wie die Bürgerschaft in den Städten, ihre Ablegaten und Landbothen, mit der nöthigen Instruction und Vollmacht gehörig zu versehen, in den Stand gesetzt. — Von nun an, 30 Tage vor dem Anfange des Reichstages, bis zur Rükkunft der Deputirten von demselben (art. 29, 1723), durch die ganze Dauer eines Reichsconvents, werden alle Gerichtsstuben, die städtischen ausgenommen, geschlossen, und einige wenige Rechtsfälle bey den Comitaten (und bey den geistlichen Gerichten, z. B. die Ehesachen) abgerechnet, die keinen Aufschub leiden (art. 16, 1792), wird kein Procefs entschieden. — Natürlich sind die Kosten des königlichen Hofes, bey jedem, vorzüglich aber bey einem Crönungs-Reichstage, namhaft; nach einer Observanz, wird diese nicht immer gleiche Summe, unter die KK. FF. Städte, und, gleichwie es auch den persönlich erscheinenden Magnaten das Gesetz (Art. 47, 1715) gestattet, unter die Cron- und KammerBauern, nach Verhältnifs des Ver-

mö-

Digitized by Google

mögens, jedesmal durch die ungrische Hofkammer repartirt *b*). Die ComitatsAblegaten sowohl als die städtischen, beziehen ihre Diurnen *c*) aus der Cassa domestica (bis zum J. 1805 excl. zahlte der Adel in Thurótz das Diurnum seinen Ablegaten), welche von den Contribuenten in den Gespanschaften, in den Städten aber aus den städtischen gemeinen Einkünften unterhalten wird.

a) In einem gleichzeitigen deutsch geschriebenen Tagebuch des Hatwaner Rákos (Reichstags, polnisch *Rokosz*; von diesem Worte haben wohl die Pester Wiesen, und der krebsenleere Bach der sie wässert, ihren Namen, und nicht umgekehrt) vom J. 1525, kommt unter andern folgendes, zur Topographie und Geschichte der LandtagsPolicey jener Zeiten vor: „Der Rakosch ist gebest zwischen den zwayen „ Hattwan, in frayen Feldt mit Schranken umbzogen, „ und hatt gehabt zwey tor, ausserhalb der Schranken „ sein gebest zw Ros und zw Fues aus einer jglichen Warmegdie (Comitat) die haben gehiett das kein Auffruer „ nitt soldt geschehen. Da hatt man auch Zygainer pesthielt" u. s. w. Und kurz vorher heißt es eben daselbst: „ sonst aber ist gar schene Ordnung in allen dem geschehenn, das man noch trayd noch Gerstenn die da auf dem „ feldt nahent bey dem tabor umb und umb gebefst, kaynen „ schaden haben thun, noch in gensen noch hienern „ u. s. w." Den Aufsatz hatte ich bey der ersten Ausgabe dieses Buchs, aus einem der Begebenheit gleichzeitigen Manuscript benutzt; nun steht derselbe ganz abgedruckt in des Hrn. Joh. Chr. v. Engel's *Geschichte des ungrischen Reichs und seiner Nebenländer.* Theil II. S. 43. folg. Von eben demselben Rákos schrieb der päpstl. Gesandte Baro de Burgio, der den König hinbegleitet hatte, nach Rom; „ Comitia constabant congregatione circiter „ septem millium equitum levis armaturae, et his, adnumeratis iis, qui ad regem et proceres pertinebant, potterant facile universim aequare numerum decem millium

„ le-

„ leviter armatorum secundum patriae morem (der genannte deutsche Diurnist schätzte die Menge auf „ Fierczehentausent Man, er mehr als weniger"). „ Sua Majestas „ excepta fuit magna cum obedientia et bono animo, eique „ dictum fuit, hanc non esse quartam partem nobilitatis, „ et Suam Majestatem habere eam posse ad nutum, sine „ sumptu unius denarii, dummodo animum applicaret ad „ regnandum" u. s. w. Engel l. c. S. 55.

b) Das Quantum der Stadt Pest beym Reichstage 179⁰/₁ waren 3500 Gulden; dieselbe zahlte ein Jahr darauf, als K. Franz sich crönen liess, nicht mehr als 1120 Gulden.

c) An Diurnen oder Diäten gab die Stadt Pest in den genannten Jahren, jedem von ihren 2 Deputirten tägliche 4 fl, dem Schreiber 1 fl. Die städtischen Deputirten von der letzten Classe waren mit der Hälfte zufrieden. Nun sind durch eine HofKammerVerordnung vom 14. Oct. 1807., der schweren Zeiten wegen, jedem städtischen Deputirten tägliche 6 Gulden, dem Schreiber 2 Fl., dem Aufwärter xr: 45, vom König, den sie darum angiengen, zugesagt.— Die 2 Ablegaten jeder Gespanschaft, erhalten, wie es billig ist, unter diesem Titel etwas mehr. Auf dem Reichstag 1790. war das Diurnum eines solchen 6, 8, wohl auch 13 Gulden. Durch eine königliche Resolution vom J. 1805. wurden 9 Gulden festgesetzt, die Kosten auf den Schreiber und Haiducken schon miteingeschlossen. Aber die Theuerung aller Dinge stieg unaufhaltbar fort; jedem der zwey Ablegaten des Pester Comitats zum Reichstag 1805 also, wurden von den Ständen 12 Gulden täglich angewiesen, von welchen jedoch 2 Fl. dem Cancellisten, und 1 Fl. dem dienenden Haiducken zu Gute kommen sollten. Diess wurde höhern Orts gut geheissen, und in den Jahren 1807 und 1808. wiederholt. — Die englischen ParlamentsDeputirten, bey deren Wahl durchgehends auf ihr Vermögen gesehen wird, haben keine Diäten (wohl aber die schottischen und irischen); in Schweden haben diese in vorigen Zeiten manches Unheil auf den Reichstägen veranlasst; in Ungern sind sie neuern Ursprungs. Pray *Hist. Regum Hung. in Not. praelim.* p. LV.

§. 40.

Digitized by Google

§. 40.

Vier bis sechs Wochen (art. 25, 1495, und 79, 1635) nach geschehener Publication der ComitialBriefe in den Gespanschaften *a*), und nachdem sich jeder an seinem Orte gehörig legitimirt hat *b*), geht der Reichstag an. Auf dem glänzenden ReichsConvente im September und October 1808, waren, der *Reichspalatin* an der Spitze, gegenwärtig: 2 *catholische Erzbischöfe*, 16 *Diöcesan-*, 10 *TitularBischöfe*, und 2 *Ordensprälaten* (ein Benedictiner und ein Prämonstratenser); 241 *Magnaten*, unter welchen die oben beschriebenen *ReichsBaronen c*), die *Obergespane* (auch der Gouverneur von Fiume), und 200 persönlich gegenwärtig gewesene *TitularGrafen* und *Baronen* mitbegriffen waren, 1 *Ablegat von Dalmatien*, *Croatien*, *Slavonien*; — ferner das Personale (15) der *königl. Gerichtstafel d*), 2 *Deputirte des Königreichs Croatien*, 29 *CapitelAblegaten*, 7 *Aebte und Pröpste*, 98 *Ablegaten der Gespanschaften* (1 des Adels von Turopolya), 189 *Repräsentanten* (272 genannter) *abwesender Magnaten und ihrer Wittwen*, 2 *Abgeordnete des Cumaner- und Jazygen District's*, 2 der sechs *Haiducken Städte*, und 80 *Deputirte der KK. FF. Städte*; zusammen (273 Prälaten, Baronen und Magnaten, und 425 Ablegaten und Deputirten) 698 ComitialPersonen. In Grofsbritannien besteht das Haus der Lords oder Peers, seit der Vereinigung Irlands mit demselben im J. 1800, aus 350 Peers mehr und weniger (darunter 16 schottische und 28 irländische): das Haus der Gemeinen aber

aus

Digitized by Google

aus 658 Abgeordneten, unter welchen 45 schottische und 100 irische Repräsentanten sind *e*). Würde jeder vom ungrischen Reichstag abwesende geistliche und weltliche Magnat sich vertreten lassen, jeder Nuncius abwesender Magnaten nur einen Constituenten vorstellen, und würden einige kleine Städte, nach Art der gröfsern, durch 2 Individuen sich repräsentiren lassen; so möchte wohl die Zahl sämmtlicher mit Sitz und Stimme gegenwärtiger Mitglieder eines ungrischen Reichstags, nach einer runden Zahl, eben nicht viel kleiner als 800 seyn. — Nach der Aufhebung des Jesuiten- und Pauliner-Ordens, hat zwar auch die Reichsstandschaft dieser Corporationen in Ungern aufgehört; dahingegen aber stiftete M. Theresia 5 neue lateinisch catholische, und drey griechisch catholische Cathedral-Kirchen, deren Bischöfe zugleich mit ihren Capiteln (in Creutz ist noch keines), wozu auch noch das Diakowarer kam, schon auf dem Reichstag 1790 Sitz und Stimme hatten. Dieselbe Königinn erschuf mit Wissen P. Pius VI. im J. 1779 das Collegiatstift in der K. F. Stadt Oedenburg *f*), welches aber erst im J. 1792 sich das erstemal repräsentiren liefs. Seit 1792 kommt auch dem Erzbischof und den Bischöfen der griechischen nicht unirten Kirche in Ungern das Recht mitzustimmen zu: aber weil nach Vorschrift des Art. 10, 1792 „de ipsa qualitate voti et sessio„nis" bis jezt noch nichts bestimmt worden ist; mag's wohl geschehen seyn, dafs von denselben im Diarium des Reichstags 1808 nichts gemeldet wird. Im J. 1804. gefiel es ferner Sr. jezt regierenden Majestät, den grofsen bischöflichen

Er-

Erlauer Kirchensprengel mit 3 zu dividiren, und zwey neue Diöcesan Bischöfe, mit zwey neuen Capiteln, votirten im J. 1805 schon mit auf dem Reichsconvent. Die Pester Universität, verleitet durch das Beyspiel der englischen Universitäten Oxford und Cambridge, und der sächsischen Leipzig und Wittenberg, liefs unter dem Reichstag 1790 eine Schrift drucken, in welcher dieselbe um das Recht den Reichstag zu beschicken anhielt g); jedoch dieselbe an ihrem Orte einzureichen nicht für gut fand. Ihre vorläufigen Bemühungen scheiterten auch im J. 1807, und mit einem ähnlichen Gesuche wurde auch das Corps der XVI Zipser Städte im J. 1790 abgewiesen.

a) Der Reichstag 1808, wurde auf den 2ten May angesagt, den 22ten Jänner waren die Regales datirt; im J. 1805 nahm derselbe den 13ten October seinen Anfang, die Comitial-Briefe wurden zu Wien unter dem 30. August ausgefertiget.

b) Die Beglaubigungsscheine (*Litterae credentionales*) derjenigen, die ganze Corporationen oder einzelne Magnaten zu repräsentiren haben, werden dem Königl. Personal, noch vor der ersten Sitzung vorgewiesen. Advocaten und Zöllner (Dreyfaigstbeamte) waren ehedem durch ausdrückliche Gesetze vom Landtag ausgeschlossen; jezt vertreten gröfstentheils jene die Stelle abwesender Magnaten, und auch diese können, — obgleich ihre Erscheinung auf dem Reichstag, weil sie Deutsche, der Landessprache unkundig, und gröfstentheils unadelich sind, eben nicht gewöhnlich ist, — so wie Kammeralbeamte überhaupt ablegiret werden, wenn nur die ungrische Hofkammer nichts dawider hat. Edelleute, und zwar begüterte Edelleute, müssen alle ComitatsDeputirten seyn; nur ist die Gröfse ihres liegenden Vermögens nirgends festgesetzt. Beydes wird auch von den Repräsentanten der abwesenden Magnaten erfordert: aber es hält schwer eines sowohl als das andere jederzeit genau zu untersuchen. Schwerlich ist in Ungern eine Stadt zu finden, deren Rath

Digitized by Google

nicht zum Theil, manchmal wohl auch gröfstentheils, mit Bürgern besetzt wäre, die zugleich auch Armalisten sind; von diesen werden nun sehr viele, im Namen der Städte zum Reichstag abgeschikt: aber aus einer merkwürdigen Urkunde, welche Schlözer in das 61. Heft seiner *Staatsanzeigen* aufnahm, ist's bekannt, wie wenig rathsam für sich dieses, ein guter Theil der ungrischen Städte, nur erst vor 21 Jahren fand.

c) Unmittelbar nach diesen und den zwey Cronhütern, fand ich, woran ich mich aus den neuern DiätalActen nicht erinnerte, den Thesaurarius und HofkammerPräsidenten angemerkt.

d) Im J. 1807. nahm auch der CronFiscal (*Causarum regalium Director*) an der Königl. Tafel auf dem Reichstag einen Sitz ein.

e) *Hamburger polit. Journal.* April 1805.

f) M. Theresia gab dazu 100000 Gulden, welche aus dem Verkauf der Häuser und Weingärten von 17 nun eingegangenen Altarien zu Oedenburg gelöst wurden, und schenkte dem neuen Stifte noch obendrein das zum Priorate *Papocz* ehedem gehörige Dorf *Sebes*. Szvoránzi *Jus. publ. Eccles. Hung.* P. gen. p. 63.

g) Hauptgrund, auf welchen die Universität ihr Begehren stützte, war, dafs jene Güter, deren Besitz den Jesuiten weiland Sitz und Stimme gab, gegenwärtig ihr zugehörten, und weil denn doch auch von Erziehung und NationalCultur, auf Reichstagen gesprochen wird. Auch in Tirol mochte man um dieselbe Zeit die Insbrucker Universität nicht zum Mitstand haben. Die engl. Bischöfe erscheinen im Parlament, weil dieselben im Besitze von Baronien sind, und seit dem 11 März 1791. sitzt der Rector Magnificus der WienerUniversität unter den Ständen Niederösterreichs, und votirt mit auf der PrälatenBank.

§. 41.

Die Reichsstände versammeln sich, so oft Sitzung angesagt ist, in 2 verschiedenen Kammern, an

Digitized by Google

an der *Magnaten*- und an der *Stände Tafel a*). Zu jener gehören alle Bischöfe, die Reichsbaronen, die Obergespane, und alle persönlich gegenwärtigen Grafen und Freyherrn (*Tabula Magnatum*; in Polen ehedem die *Senatoren Stube*): zu dieser alle übrigen Ablegaten, auch die Repräsentanten der einzelnen abwesenden Magnaten (*Tabula Statuum*; in Polen weiland die *Landbothen Stube*). Bey jener führt den Vorsitz der Palatin, oder der nächste auf ihn folgende Reichsbaron: bey dieser der Königliche Personal (in Schweden der LandMarschall), der vom Ritterstande ist, und auf den Reichstagen den Vorsitz bey der Königlichen Gerichtstafel, die dem Reichstage beywohnt, mit dem Vorsitze bey der StändeTafel in sich vereiniget *b*). — Der König erscheinet an dem Orte, wohin der Reichstag ausgeschrieben ist, entweder selbst persönlich, oder durch Königliche Commissarien. In seinem Palaste, nicht auf dem Landhause im Saale der Magnaten oder Stände, werden nun mit anständigem Pomp, den um den Thron versammelten Ständen, die Königlichen Postulate (*Propositiones Regiae*) mitgetheilt, welche, nach Verlesung derselben in voller Versammlung in dem Landhause, in *Zirkeln* (dem *Circulus Danubianus* und *Tibiscanus*) und *Deputationen der Comitat's Ablegaten*, einzeln aufgenommen, und zugleich mit den gegenseitigen ständischen Forderungen (*Gravamina c*), für die Sitzungen der untern oder StändeTafel vorbereitet werden. In diesen wird jedes gegebene Problem eines neuen Gesetzes, von neuem untersucht, bestritten und verfochten *d*), so lange bestritten und

Digitized by Google

verfochten, bis entweder eine oder die andere Partey nachgiebt, oder durch die Dazwischenkunft einer gemäſsigten dritten, ein Vergleich und Schluſs endlich zu Stande kommt. Von ihren Schlüssen und Gutachten gibt darauf die eine Tafel der andern, durch Deputirte, an deren Spitze von Seite der Stände ein Domherr, von Seite der Magnaten ein Bischof das Wort führt, Nachricht (zu Regensburg hieſs diese Mittheilung *Re- und Correlation*), und um Weitläuftigkeiten, wo es Zeit und Umstände nicht gestatten, zu vermeiden *e*), und sich mit einander in langen streitigen Fällen um desto leichter zu vergleichen, kommen wohl auch beyde Tafeln in einem Saal zusammen (*Sessiones mixtae*).— Vollkommener StimmenEinklang, oder *Unanimia*, werden wie ehedem in Polen nicht gefordert. Was drey Stände beschlieſsen, hat sich schon manchmal auch der vierte Stand gefallen lassen müssen *f*); und was der gröſsere Theil eines Standes will, darein müssen auch die anders Gesinnten desselben Standes willigen *g*). Zur Stimmensammlung läſst man es jedoch bey der MagnatenTafel selten *h*), bey der StändeTafel niemals kommen *i*); wovon, sowohl das ungleiche Verhältniſs der Votirenden jedes Standes unter sich selbst, gleichwie in England, und zu den übrigen Ständen *k*), als auch der Umstand die Ursache seyn mag, daſs kein Reichsgesetz, weder über die Zahl der Votirenden bey jeder einzelnen Tafel, noch über die Natur und den Gehalt der Stimmen an denselben, ob nämlich der Schluſs jeder Tafel zusammen als Curiat Stimme, im Gegensatze zu der andern zu

gel-

Digitized by Google

gelten habe? oder ob die VirilStimmen der Votirenden von beyden Tafeln zusammen fort und fort gezählt werden müssen? (welches die Sessiones mixtae und die Nuncii absentium Magnatum bey der StändeTafel wahrscheinlich zu machen scheinen) noch über die nöthige Gröfse des Uebergewichts bey der sich zeigenden Disparität derselben, sich völlig und bestimmt erklärt hat *l*). — Ist aber einmal eine Proposition (Bill) die Magnaten- und die StändeTafel (das obere und untere Haus) durchpassirt, dann wird sie dem König zur Bestättigung vorgelegt, der dieselbe manchmal bewilligt, aber auch manchmal von sich ablehnt. Nur ist auch bey den Königlichen Forderungen, der Wille des Königs, nicht immer zugleich auch Wille der versammelten Stände *m*), und nur gemeinschaftliche Einwilligung, die Folge oft langer Tractate, Repräsentationen, und Resolutionen, geben bald dem Postulate des Königs, bald dem Begehren der Stände die Gesetzkraft. Puncte, worüber sich der König mit den Ständen nicht vereinigen kann, werden aufgeschoben, manchmal auf sehr lange Zeit aufgeschoben.

l) Man findet vor dem XVI. Jahrhundert kaum eine Spur eines Unterschiedes zwischen dem Magnatensaal und der Ritterstube: aber ungleich früher, vielleicht von jeher, geschah es, dafs der König mit den Bischöfen, den Reichsbaronen und Räthen, die Sachen eher vorbereiteten, als es darüber zur allgemeinen Sprache kam. Unter Wladislaus II. auf dem Reichstag 1511, stellten sich die „Praelati, Barones ceterique Proceres Regni H.“ und die „Universitas Nobilium et Regnicolarum“ einander einen Revers und Gegenrevers aus, zur Erhaltung der Gränzfestungen, 2 Jahre nacheinander, von einer Porte 50 Denarien, und eben so lange

Digitized by Google

lange von jeder Porte dem König so Denarien als Lucrum Camerae zu zahlen. Der OriginalRevers der Magnaten, dem Adel „ fratribus scil. et amicis nostris" ausgestellt, mit 36 beygedruckten Siegeln lag vor mir, als ich dieses schrieb. — Als vor der Crönung Max. II. im Jahr 1563. K. Ferd. I. den Reichsständen die B. Propositiones regias übergeben hatte, — so schreibt Joh. Liste — versammelten sich „pro „ audiendo scripto a Caes. Majestate exhibito, Praelati „ quidem et Barones ad hospitium RR. Dni Strigoniensis; „ Nobiles autem in monasterio Fratrum Franciscanorum"; Im J. 1608—erzählt ein gleichzeitiges Manuscript—„processit „ in medium totius populi (des Ritterstandes) Illyes- „ házius — —, victus — auctoritate viri populus, magno „ feruore strepituque ad Senatum et Proceres in domo „ Praepositi constitutos venit, et communi consensu — vergl. Art. 1, 1608 post Cor., und in einem ungriech verfassten Tagebuch des Reichstags 1657, kommen auf jeder Seite die *Urak* und die *Követek* (der Herrnstand und die Abgeordneten) dem Orte nach getrennt vor; jene deliberirten im Quartiere des Palatins, diese auf dem Landhaus. Nicht nur im Range und Maximen, waren der Herrn- und der Ritterstand oft sehr weit von einander unterschieden: auch der Ort der Versammlung trennte beyde um vieles früher, als auf dem Oedenburger Reichstag 1681, auf welchem zu allererst, nach der wiederholten Behauptung eines gelehrten Mitarbeiters an der *Jenaschen* (ältern) *Allgem. LiteraturZeitung*, zufällige Umstände die Trennung des obern und des untern Hauses veranlaßt haben soll'n.

b) Auch in Siebenbürgen war, vor noch nicht langer Zeit, der Präsident der königl. siebenb. Gerichtstafel, zugleich auch Präsident der Stände auf dem Landtag. Jetzt nicht mehr; sondern für einen jeden neuen Landtag, wird ein neuer Präsident von den Ständen gewählt. — In England hat der Sprecher im untern Parlament 5 Pfund Diurnum; in Ungern hatte der Königl. Personal auf dem Reichstag 1807. täglich 13 Fl. von der Hofkammer, ein Beysitzer an der Königl. Tafel 8 Fl.

c) Das Wort führt eine sehr unangenehme Nebenidee mit sich; vielleicht daſs es mit einem andern zu vertauschen wäre.

In-

Digitized by Google

Indessen ist der Sprachgebrauch der Gesetze für dasselbe; denn Art. 7, 1723. heiſst es: „Siquidem generalium Comitiorum celebratio salutare *relevandorum gravaminum* „ remedium esset; eadem u. s. w. Werböcz. Trip. II. tit. 3. §. 4. wo er von dem Antheil der Stände an der Gesetzgebung sprach, hat dieses Wort nicht gebraucht.

d) Von diesen Ablegaten an der Stände Tafel heiſst es in den schon angeführten *AA. Coronationis Matthiae II.* S. 7. 8. „ —nobilissimi, et in tuendo jure et decore regni acerrimi. „ Populum hos aut florem Hungariae dicetes, aut Regnum „ ipsum, ubi sententiae a quovis illorum liberrime pro„ feruntur, nullo delectu, aut respectu, maxima vocum „ animorumque jactatione et quasi conflictu, secundum „ tamen normam illam (*instructionem* vocant), quam domi, „ consiliis et conventibus, ex privatis publicisque neces„ sitatibus confixerunt. Hinc aestus Comitiorum varius ac „ multarum sententiarum mare quoddam reciprocum, dum „ plerumque inter ipsum Populum et Patres certamina exar„ descunt, plerumque fomenta procellarum variis involuta „ artibus, ad defendendas regni leges et consuetudines pe„ tantur. Magna Populo vis quoties concordes agunt; „ spernitur ubi dissensere, dum sibi quisque contra ae„ mulos subsidium vocat. Hoc singulare est et mirum, „ omnes uno fine, uno conatu, bonum publicum clamant et „ petunt. Praeest auctoritate regia huic tam potenti mul„ titudini Vicarius regis in minoribus judiciis (*Personalem praesentiam* vocant, cujus hoc tempore provinciam „ sustinet Jo. *Lippay*), qui veluti spectator et arbiter „ pugnarum mirificarum, et tempus locumque conventus „ praescribit, et simul Euripum hunc moderando, vocum „ et sententiarum acrimoniam ad legem revocat et casti„ gat, aliaque quae ad populum referenda sunt, exsequi„ tur. — — Demum si quid contra communem populi „ consensum a Rege et Consilio ipsius promanat, aut si „ id, quod summa animorum obstinatione pro bono rei„ publicae petitur, non obtineretur, protestantur et con„ tradicunt solemniter, id quod verissimo experimento „ multorum malorum causa et caput fuit“.

e)

e) Schon Otto von Freisingen, welcher der ungrischen Nation gewiſs nicht schmeichelte, machte an dem bekannten Orte (*De Gestis Frid. I. Caes.* Lib. I. Cap. XXXI.) die sehr wahre Bemerkung: „(Ungari) in hoc Graecorum imitantur solertiam, quod nullam rem magnam, sine crebra et longa consultatione aggrediuntur".

f) Als auf dem Reichstage 1791, der catholische Clerus, und ein Theil der catholischen Laien, dem, zum Vortheil der Protestanten abgefaſsten Religionsartikel, eben so wie im J. 1647. widersprach, wurde demselben die schon 1647. gebrauchte Clausel beygefügt: daſs ihr Widerspruch auf ewig ohne Kraft sey („contradictionibus Dominorum Cleri et alicujus partis secularium Catholicorum non obstantibus, immo iisdem in perpetuum nullum vigorem habentibus"). Aehnliche Beyspiele weiſs man mehrere. Nur ein einziges will ich der Parität wegen, aus den Acten des Reichstages von 1649 hersetzen. Der vierte Stand, oder die KK. FF. Städte widersprachen auf demselben (am letzten März 1649), zugleich mit dem königlichen Fiscus, den, auf dem vorhergegangenen Landtag, zu ihrem Nachtheil, wie sie vorgaben, abgefaſsten Artikeln. Ihr Widerspruch wurde cassirt — „die 8. Aprilis cassata est contradictio 4ti Status; omnium enim malorum fomitem esse, si contradictio unius Status staret, querelae tamen ipsius ut gravaminibus inferantur permissum". S. *Acta Comit.* 1649. vergl. Art. 14, 1649.

g) Es lieſse sich vieles dafür und dawider sagen, ob z. B. die Comitatsdeputirten sich unabweichlich nur an die von ihren Committenten empfangene Instruction halten müssen? oder ob dieselben auch ohne Instruction, über Gegenstände, welche in derselben gar nicht berührt sind, stimmen dürfen? Die Glieder des groſsbritannischen Parlaments votiren nach eigenem Gutdünken; ohne die Einwilligung derer, die sie gesandt haben, einzuholen; dahingegen muſsten sich die Committirten der vereinigten niederländischen Provinzen (ich rede von ihrer Verfassung vor dem Jahre 1795) im Collegium der GeneralStaaten, nach ihrer Instruction genau richten; sie konnten ohne erhaltene Vollmacht nichts wichtiges beschlieſsen, und muſsten in vorkommenden

Fällen

Digitized by Google

Fällen auf neue Verhaltungsbefehle warten. Auch in Ungern darf ein Ablegat der mitgebrachten Instruction zuwider wohl unmöglich handeln. Wenngleich aber manchmal schon mancher Deputirte, durch vorgeschützten Mangel an Vollmacht (art. 7, 1553. 17, 1556), sich aus einer Verlegenheit anständig zu helfen gesucht hat: so giebt nichts destoweniger auch jeder Reichstag Beyspiele vom Gegentheil, und da das Gesetz ausdrücklich die Gegenstände bestimmt, welche von aller Diätalverhandlung ausgenommen sind (z. B. Art. 8, 1741), so ist's wohl offenbar, dafs auch neben einer mitgebrachten Instruction, die Wirksamkeit eines ungrischen Reichstags Abgeordneten doch ungleich gröfser sey, als die eines, bey seiner Rükkehr nach Hause oft unglücklichen, polnischen Landbothen, vor dem J. 1773 soll gewesen seyn.

h) Im J. 1807. gaben die Proceres darüber ihre Stimmen ab: ob der damalige Reichstag aufhören, oder wie es Wille der andern Tafel war, noch länger dauern sollte? Auch scheint die alte Stelle im Gesetzbuch (art. 25, 1495.), welche den ErzThürhüter die Stimmen sammeln heifst, so oft sich Dissonanzen hören lassen („ut saltem sic, acceptò voto „singulorum, per sententiam sanioris partis, ad unionem et „concordiam reducantur"), nicht sowohl auf alle Stände des Reichs, als vielmehr nur auf die „Dominos Praelatos, Barones, ceterosque Consiliarios" hinzudeuten.

i) Der Seltenheit der Sache wegen führe ich hier an, wie *Hanns* Dernschwamm ein Augenzeuge erzählt, der Volksredner Werböcz, hätte zu K. Ludwigs II. Zeiten, auf einem Reichstag zu Felde, eine Bank bestiegen, und nach geendigter Rede, diejenigen, die seiner Meinung waren, aufgefordert, durch das Emporheben der rechten Hand, sich (ihre Stimmen) erkennen zu geben. Von Dernschwamm's deutsch geschriebenen *Mémoires*, ist oben Th. I. S. 246. das Nöthige angemerkt.

k) Ein Fünftheil der ganzen Volksmenge von Grofsbritannien (England und Schottland), nämlich die Einwohner von den Counties (Grafschaften) von Chester, Surrey, Essex, und Middlesex, schicken nicht mehr als 54 Glieder ins Parlament. Diese MitgliederZahl ist nun derjenigen gleich, wel-

Digitized by Google

welche Wilts allein, das doch etwa nur ein Siebenund vierzigtheil der Volksmenge von Grofsbritannien enthält, liefert. (Die County Wilts hat 168000 Einwohner). Siebzehn Boroughs (Flecken ohne Markt) liefern ebenfalls 34 ParlamentsGlieder; dagegen Middlesex, London und Westmünster zusammen genommen, in Ansehung der Volkszahl, jene Boroughs um vierzigmal übertreffen, und doch nur 8 Mitglieder (London 4) zum Parlamente schicken dürfen. F. G. Canzler's *Allgemeines LiteraturArchiv für Geschichte, Statistik* u. s. w. für das Jahr 1795. I. B. I. Heft.— In Ungern schickt jedes Comitat, oder lieber die Edelleute jedes Comitat's, nicht mehr als *zwey* Repräsentanten auf den Reichstag. Nun zählte aber die Presburger Gespanschaft im J. 1785, Edelleute männlichen Geschlechts 10506, die Sirmier nicht mehr als 55; dafs also diese zu jenen sich verhalten wie 1 : 198: und doch hat das Presburger Comitat, so wie jedes andere, nur 2 DiätalStimmen, und eben so viele hat auch das Sirmier. — An derselben Stände-Tafel hat auch jede K. F. Stadt das Recht eine Stimme abzugeben (auf die mehrere, aber unnöthige Zahl der städtischen Deputirten wird hier nicht geachtet): aber welcher Unterschied ist wieder zwischen Pest und Zeben, zwischen Debretzin und LibethBánya, zwischen Szegedin und Sanct Georgen! und doch würden diese drey kleinen Städte, jedes auch noch so grofse Comitat überstimmen müfsen.— Das Viril Stimmenrecht an der Magnatentafel der Bischöfe von Cortzol, Belgrad, Scutari u. s. w. deren Diöcesen weiland zur ungrischen Crone gehörten, hat man seit *Peter Pazmany's* Zeiten mehrmal, aber ohne Erfolg angefochten. Noch auffallender ist die Differenz, wenn man die Stimmen der reichen und armen Titular Grafen und Freyherrn im Oberhause, oder, wenn sie abwesend sind, ihrer Repräsentanten im Unterhause, gegen die übrigen hält. Als sich in Deutschland die TitularFürsten des H. Röm. Reichs zu vermehren anfiengen, wurde die Observanz daselbst eingeführt, dafs man einem nach dem J. 1582. gefürsteten Grafen, auf der Fürstenbank nicht so leicht einen Platz gab: in England müfsen die weltlichen Peers im Oberhause, zugleich die Aeltesten oder die Häupter

ihrer

Digitized by Google

ihrer Familien seyn. Keine von diesen Observanzen hat in Ungern Statt. Dem König kann man das Recht der Standeserhöhung nicht streitig machen, und sobald ein Edelmann zum Freyherrn ernannt ist, gehört ihm sowohl, als seinen ältern und jüngern Söhnen, wenn sie vollbürtig sind, jedem eine VirilStimme an der MagnatenTafel, oder wenn er daselbst persönlich nicht erscheinen kann, das Recht zur StändeTafel einen Deputirten abzuschicken. Mehr als die Hälfte aller ComitialStimmen also, müfste bey angestellter Sammlung, von Grafen, und von Freyherrn einkommen.

l) Eine reichsständische Deputation erhielt durch den Art. 67, 1791. den Auftrag, eine verbesserte Organisation des Reichstags (*Coordinatio Comitiorum*) zu entwerfen. Der Entwurf ist fertig: aber geprüft und genehmiget vom König und den Ständen ist er noch nicht. Dessen ungeachtet aber, da Ungerns Staatsverfassung die Zeit von 800 Jahren befestiget und bewährt hat, wird wohl niemand die Worte des berühmten Fhrn v. Spittler († den 14 März 1810.), aus der Vorrede zu dem IIten Theile der *Geschichte der Europäischen Staaten*, auf Ungern deuten mögen, wo es heifst: „bey einigen Reichen, deren Geschichte in diesem „ Theile enthalten ist, möchte man fast mit Zuversicht „ behaupten, sie haben noch keine Verfassung, und ihre „ ständische Organisation treibe sich in solchen Unformen „ herum, dafs die kundigsten Publicisten des Reichs nicht „ einmal zu sagen im Stande sind, wie die Stimmen auf „ dem Reichstage gezählt werden müssen".

m) Wenn der König schon vorher die Liebe und das Zutrauen der Nation für sich hat, kann er das Uebergewicht so oft er will auf seine Seite lenken. Auf jeden Fall kann er des HerrenStandes und des Clerus, so wie der König von Grofsbritannien, der Constitution jedoch unbeschadet, versichert seyn. Die sogenannten Nuncii absentium geben nie den Ausschlag in der Ritterstube: vollends aber gehört es unter die ungrischen ReichstagsSeltenheiten städtische Deputirte laut und öffentlich peroriren zu hören; ihre Wirksamkeit ist also auch nicht grösser, als die ihrer Mitbrüder vor 180 . zu Regensburg gewesen ist, Glück und Unglück haben

sie

Digitized by Google

sie über's Vaterland, durch ihre DiätalVerhandlungen nie gebracht; auch ist für manchen der Mangel an Fertigkeit sich in der ungrischen Sprache fehlerfrey, deutlich, und mit Nachdruck auszudrücken (denn ungrisch wird bey der Stände-Tafel nun Alles verhandelt) ein grofses Hinderniſs. Wie es die Geschichte lehrt, kommt nach dem König, gar sehr vieles auf den dritten Stand in Ungern, die Ablegaten der Comitate an.

§. 42.

In Deutschland war der Reichstag seit 1663 bis 1806. immerwährend. In Schweden ist die Dauer desselben, der letzten Staatsorganisation vom J. 1809 zu Folge, auf ein Vierteljahr, von dem Tage an gerechnet, an welchem der König die Reichsstände von dem Zustande der Finanzen unterrichten lieſs, festgesetzt; in Ungern auf 2 Monat (art. 7, 1723.), oder vielmehr auf so lange Zeit, als es dem König nöthig zu seyn scheint. Nahe ist derselbe aber bey uns seinem Ende, wenn eine Deputation, zur Sammlung und Ordnung der bis dahin gefaſsten, von den Landrichtern in den *lateinischen* Gesetzstyl einzukleidenden, vom König einzeln, durch erfolgte Resolutionen, schon gut geheiſsenen Schlüsse und Artikel, angeordnet wird. Die bald längere (z. B. vom J. 1791.) bald kürzere (z. B. vom J. 1796. 1805.) Reihe derselben (*Articuli DD. Praelatorum*, *Baronum*, *Magnatum et Nobilium*, *ceterorumque* u. s. w.), mit einem passenden Eingang, in einer Versammlung sämmtlicher Reichsstände noch einmal vorgelesen, wird nun dem König mit geziemender Ehrerbiethung zur feyerlichen GeneralGenehmigung eingeg-

Digitized by Google

gereicht. Bevor noch diese ertheilt wird, läſst der König das Ganze, nach allen seinen Theilen, von der, auf einem Reichstag im Gefolge des Königs gegenwärtigen, ungrischen Hofcanzley, und der erwähnten ständischen Deputation zugleich, noch einmal revidiren (*Concertatio*). Ist endlich Alles ins Reine gebracht, und von Seite des Königs und der versammelten Stände nichts mehr zu erinnern übrig, dann erst erfolgt die königl. GeneralSanction aller und jeder eingereichten Artikel (in alten Gesetzen und Urkunden *Decretum Regni generale* genannt), gefaſst in die feyerliche Form eines königlichen Decrets (*Decretum Regis*, *Decreta serenissimorum Regum Hungariae*), welches in der ungrischen HofCanzley ausgefertiget, mit des Königs groſsem Siegel befestiget, und vom König, dem ungrischen HofCanzler, und dem Comitial Referendar der ungr. HofCanzley unterschrieben, den Reichsständen, mit eben dem königlichen Pompe, mit welchem diese die königl. Propositiones empfangen hatten, übergeben wird. Der Reichsabschied (*Recessus Imperii* in Deutschland bis zum J. 1663. nach der Zeit *Conclusum Imperii*) ist nun fertig; unter Glückswünschen scheiden der König und die Stände von einander; OriginalAbschriften der neuen ReichsArtikel werden diesen vom König unterfertigt aus der ungrischen HofCanzley sobald als möglich nachgeschickt, welche in den vollen Versammlungen der Comitate u. s. w. publicirt, vom Tage der Kundmachung an, überall, und für jedermann, ohne alle Widerrede vollkommene Gesetzkraft haben.

§. 43.

Digitized by Google

§. 43.

Noch etwas zur ungrischen Reichstagspolicey. So wie der König den Reichstag ausschreibt, ergeht zugleich der allgemeine Befehl durchs Land, die hier und da verfallenen Brücken und Wege auszubessern; der Bauer besorgt mit seinen Pferden für die gewöhnliche VorspannsTaxe den Transport, und unentgeltliche Quartiere giebt die Stadt her, nach welcher die Stände hin beschieden sind. Dafür, und für hinlängliche wohlfeile Lebensmittel, sorgt der Reichs-Erzmarschall (agasonum reg. M.) der, so lange der Reichstag währt, den Policeylieutenant schon seit alten Zeiten vorstellt, wobey ihm ein CavalerieRegiment gewöhnlich an die Hand geht. Bey offenen Thüren werden die Reichssitzungen gehalten, wohin der Eingang jedem hübschen, auch fremden Manne unverwehrt ist. Ruhe und Ordnung in denselben handhaben der Reichs-ErzThürhüter und sein Gehülfe der ViceJanitorum Magister, und es ist fürwahr ein auffallender Beweis der fortschreitenden NationalCultur (und des bittern Unrechts, welches man den Ungern anthat, als man sie, noch im J. 1790, an die Wüste Xamo und an das Grasen vor 900 Jahren in Turfan erinnerte), dafs auf den sieben, zum Theil langwierigen Reichstagen in den letzten 20 Jahren, weder in den, seit 1526 ohne Beyspiel zahlreichen DiätalSessionen, noch aufser denselben, etwas vorgieng, dessen sich die Nation vor dem Richterstuhl der europäischen Policey schämen müfste. — Hier in diesen glänzenden Versammlungen ist es, wo durch de-

mo-

Digitized by Google

mosthenische Beredsamkeit, und durch unermüdete Unterstützung der guten Sache, sich schon mancher Ablegat, um den König, das Reich, manchmal auch um seine eigene Familie, verdient gemacht hat: aber hier ist es auch, wo so mancher gallsüchtige Splitterrichter, zur Ergiefsung seiner lucianischen Laune mag gereitzt worden seyn. Ueberhaupt scheint es, dafs der Unger, ehe er noch den wohlthätigen Gebrauch der Buchdruckerpresse kannte, oder ehe er den Schlufsstein im Gewölbe der britischen Staatsverfassung, genannt Prefsfreyheit, gewahr wurde, seine politischen Einfälle sehr gern in muthwillige, es versteht sich anonyme Satyren, die manchmal in *Pasquille* ausarteten, einkleidete, an welchen es auf den ungrischen Landtagen in vorigen Zeiten beynahe niemals fehlte (die Bibliothek des vorletzten Primas von Ungern enthielt eine ansehnliche Sammlung ungedruckter Schriften dieser Art), und deren Kenntnifs zur pragmatischen Beurtheilung mancher Diätalacten nicht weniger nothwendig seyn dürfte, als die Bemerkung des Zuges im Sittengemählde der gegenwärtigen Generation, nichts weniger als überflüssig ist, dafs auf den letzten drey Reichstagen kein Pasquill erschien, und sonst nicht ungewöhnliche Explosionen jugendlichen Muthwillens (denn grofs ist die Zahl der jungen RechtsPracticanten und Amanuenser bey jeder Reichsdiät) sich nirgends hören liefsen.—Merkwürdig ist noch für den Statistiker die ungrische Gastfreyheit, die sich bey Gelegenheit eines Reichstags, durch öftere und wohlbestellte Gastgebothe zu erkennen giebt. Freylich ist der fru-

Digitized by Google

frugale StadtDeputirte, bey allem guten Willen zu geldarm, um auch in dieser Rücksicht Patriot zu seyn; nur der Reiche und Grofse allein, kann und pflegt bey dieser Gelegenheit hospital zu seyn, und da hatte ich gerade ein Manuscript vor mir, worinn ich mit Erbauung las eine „Con-„ notatio eorum, qui sub decursu Diaetae Anno „ 1764, per NN. prandio excepti fuerant".

r) Die so genannten aber seltenen *Concursus regnicolares* (*Deputationstage* bey den ehemaligen Deutschen), dergleichen, nach Art des Art. 8, 1715. vorgeschriebenen, besonders unter K. Carl VI. mehrere Statt hatten, nebst ihrem Ursprunge, Wirksamkeit und Beschwerlichkeit, gehören in ein ausführliches System des ungrischen Staatsrechts.

§. 44.

Zwey Hauptgegenstände des Reichstags.

Aufser der legalen Crönung eines neuen Königs, der Palatins- und Cronhüter Wahl, der Inarticulirung auswärtiger Magnaten und Edelleute (*Indigenatus*), und der Verleihung des Rechts an privilegirte Städte, die Reichsversammlungen durch Deputirte zu beschicken, gehört vorzüglich auf den Reichstag, die *Gesetzgebung*, und das *Contributions*- und *Subsidienwesen a*).

Alt ist der Antheil, den die Stände Ungern an der Abfassung der Reichsgesetze haben, und durch das merkwürdige Rescript des sterbenden Josephs vom 28 Jan. 1790, und den darauf erfolgten Reichs Artikel 12, 1791. aufser allen Zweifel. Nur das Erb- und Succefsions Recht des Erzhauses Oesterreich in Ungern und der

dazu

Digitized by Google

dazu gehörigen Ländern, und die Freyheit des Adels von aller Grundsteuer, ausgenommen, welche beyde, keine Erweiterung und keine Einschränkung zulassen, und nie der Gegenstand einer Reichsverhandlung, oder eines neuen Gesetzes seyn dürfen; gehört das Recht alle übrigen Reichsgesetze abzufassen, zu ändern, und zu erklären, dem König, und den vom König einberufenen Ständen des Reichs zugleich zu. Es liegt außer den Gränzen dieses Buches, den Ursprung, und den Fortgang dieses ständischen Rechts, so wie es seine Wichtigkeit verdient, gehörig zu beleuchten. Herr Kovachich hat sich die Mühe gegeben, in den *Vestigiis Comitiorum*, Budae 1790. 8. und in 3 darauf erfolgten SupplementBänden, jede auch noch so geheime Spur des ständischen Antheils an der Gesetzgebung, vom Anfange der Monarchie an bis auf die neuesten Zeiten aufzusuchen; nicht einen *Grossing*, aber auch nicht einen *Hippolithus a Lapide*, einen *Montesquieu* oder *Hume*, einen *Heeren* oder *Lakits* (ewig Schade daſs *Spittler* in den letzten Jahren seines Lebens, nur im geheimen Cabinet, nicht vor der ganzen Welt sich mehr hören lieſs), wünschte ich nun der ungrischen Geschichte und dem ungrischen Staatsrecht, der alle diese Spuren noch einmal untersuchen, würdigen, ordnen, und mit den darinn gefundenen Resultaten, das auswärtige sowohl als ungrische Publicum beschenken möchte.

Nach der Feudalverfassung der europäischen Staaten im Mittelalter, welche fast durchgehends eine und dieselbe war, durften die Könige, ohne mit dem Adel ihrer Länder einverstanden

Digitized by Google

zu seyn, keine Steuer fordern. Ihre damalige Civilliste bestand in liegenden Gründen (Domainen), welche sie entweder selbst verwalten liefsen, oder gegen gewisse Praestationen an andere verliehen *b*); aus einigen Regalien ferner, unter welchen die Gerichts- und Canzleysporteln *c*), nebst den Confiscationen *d*), die ergiebigsten waren; und endlich aus freywilligen Gaben, die von den Vasallen, bald als bestimmtes Hochzeits- *e*), bald als Neujahrs- *f*), bald als Crönungsgeschenk *g*), bald unter einem andern Namen (in Marocco besteht das einzige unveränderliche Staats Grund Gesetz, dafs niemand der Person des Sultans sich nähern dürfe, ohne ein freywilliges Geschenk mitzubringen) dargebracht wurden. Sonst besafs der geistliche und weltliche Adel seine Güter und Leibeigenen steuerfrey, und die einzige Pflicht, wozu ihn der Besitz derselben zwang, war der Kriegsdienst. Der Bürgerstand, der mancher königlichen Kammer im Mittelalter so sehr zu Statten kam, kam in Ungern, gleichwie überall, etwas später auf; der Bauer aber, welcher, gleichwie das Feld das er pflügte, seinem Gutsherrn angehörte, oder ein Theil seines steuerfreyen Vermögens war, konnte natürlicher Weise, da er selbst kein Eigenthum hatte, ohne herrschaftliche Bewilligung, zu den gemeinen Landesbedürfnissen auch nichts hergeben. So ist's nun zugegangen, dafs in allen europäischen Staaten, Steuer und Gaben, nur auf Landtagen, gröfstentheils ungern, und gewöhnlich sparsam, den Königen und Fürsten bewilliget worden sind. — Das Corvinische Regentengenie hätte sich gegen das

das Ende des XV. Jahrhunderts, bey der damaligen allgemeinen Palingenesie Europens, von diesem Zwange freylich gern los gemacht. Matthias ahmte Beyspiele benachbarter Regenten (Ludwigs XI.) nach, und stellte Versuche an, die ihm halb gelangen: aber hart mufste dafür büfsen sein ihm ungleicher Nachfolger, und die oft geschehenen Allegate, der, unter diesem schwachen Könige, darüber bestimmt gefafsten Gesetze, mögen den Antipoden vom Dobsche László, K. Joseph II., bey seiner vorgehabten Reformation, oft gekränkt haben.—Jetzt, seit 1715, zahlt der Bürger und Bauer ununterbrochen die Contribution zur Erhaltung der stehenden Militz, welche von den Reichsständen von einem Reichstag bis zum andern, ohne selbst für dieselbe zu haften, und ohne das Quantum derselben in das Gesetzbuch einzuschreiben, versprochen wird, auch von Zeit zu Zeit auf den Reichstagen vermehret worden ist. Unmittelbar trägt der begüterte Adel zu dieser ContributionsSumme nun freylich nichts bey: aber er war es doch, der seine Leibeigenen, in frühern und in spätern Zeiten, und die Früchte des ihnen geliehenen Ackers mit dieser Steuer belegen liefs. Und wie manche indirecte Abgabe trift denselben nicht? Die schwere, seit 1797 bis 1809 viermal auferlegte InsurrectionsPflicht, und die im J. 1807. auf der Reichsdiät decretirte adeliche Vermögenssteuer, und der im J. 1802. auf dem Reichstag, und 1806. und 1810. ausser demselben erhöhte Salzpreis, und die Oesterreichische Mauthordnung nicht zu vergessen, wie schön und namhaft waren nicht auch nur jene Subsidien und Kriegs-

Digitized by Google

beyträge, welche die, sonst in der Regel steuerfreyen Reichsstände, seit dem Anfange des Türkenkrieges, durch die Reihe der darauf folgenden beyspiellos heftigen Kriege wider die Franzosen, ihrem im Kampfe begriffenen König, auf den Reichstagen verhiefsen, und auch noch ausserdem freywillig lieferten *h*).

a) Es war eine Zeit, als man die gesetzgebende Gewalt von der vollziehenden nicht scharf genug trennte, und Gegenstände aller Art vor den Reichstag brachte, und sich darüber, wie es die DiätalActen und auch die Cynosur im Corpus juris bezeugen, in weitläufige Discufsionen, und endliche Entscheidung einliefs. Diefs geschah besonders, als noch die politischen und richterlichen Dicasterien nicht gehörig organisirt waren, an welche gegenwärtig sehr viele einzelne Gravamina, die an den Reichstag gelangen, hinverwiesen werden.

b) Die Bedürfnisse des königl. Hofes waren in alten Zeiten auf solchen infeudirten KammerGütern (*Feuda culinae, venationis, Küchenlehn, Jagdlehn*) fundirt, und giengen, in jenen geldarmen Zeiten, in natura, und nicht im Gelde ein. So versahen die Jäger von Szent Gál im Bakonyer Wald, die königliche Küche mit dem nöthigen Wildbrät, die Einwohner von Orozfalva waren schuldig am Hofe die Wache zu versehen, die Gegend um Modern lieferte Mäder (daher der Name *Modern*) und Schnitter, wenn das Heu und Korn auf des Königs Fluren zur Erndte reif war u. s. w. Auch die Reisen der Könige durchs Land, an Statt kostspielig zu seyn, waren vielmehr einträglich; weil nach K. Sigismunds Decr. II. art. 15, und auch den städtischen Privilegien, jede königliche Burg und Stadt, durch welche der König mit seinem Gefolge zog, denselben nicht nur frey und anständig verpflegen, sondern noch obendrein den königlichen Reisenden und seine Begleiter standesmäfsig zu beschenken verpflichtet war. Ein kleiner Nachklang dieser alten Gewohnheit war es, als die Stadt Ofen, auf dem CrönungsReichstag 1792, ihrem hohen Gaste dem König Franz,

Digitized by Google

Franz, Brod (auch Ofner Kolatschen) und Wein, und Lämmer u. s. w. darbrachte.

c) Die Strafgelder waren im Mittelalter häufig, und vermehrten überall die Einkünfte der Könige, besonders als es Mode war, dafs Könige herumreisten (oder die von ihnen bestellten Richter herumreisen liessen), und im Gerichte das Präsidium führten. Nach einem Gesetze Alfreds Königs von England, konnte eine Verschwörung wider den König mit einer Geldbusse abgekauft werden. Hume *Gesch. von England.* S. 145.

d) Die *Casus notae infidelitatis*, waren in den rohen Zeiten unendlich häufiger als jetzt, und die ewigen mörderischen Kriege und Insurrectionen der Vorzeit, führten dem Fiscus ungleich mehr SuccessionsFälle herbey, als es jetzt geschieht.

e) Als Matthias Corvinus Hochzeit hielt, mufsten die KK. FF. Städte, laut einer Urkunde im Caschauer Archive vom 8 Sept. 1476, die grofse Zeche zahlen.

f) Es war, noch nicht vor langer Zeit eine fromme Gewohnheit der ungrischen Prälaten, dem Könige zum Eintritt in das neue Jahr Glück zu wünschen, und ihren Wünschen, durch die Beylage eines Neujahrsgeschenkes, volles Gewicht zu geben. Nach einem Privilegium K. Ludwigs I. vom J. 1376, verliehen den Städten Nagy- und Felsö Bánya, fanden sich auch die guten Städte beym Wechsel des Jahres, mit klingenden Wünschen (*strena*, *xenium*) am Königshofe ein. In England mögen die Städte, auch einmal diese löbliche Gewohnheit beobachtet haben, der zu Folge auch noch jetzt die Stadt Glocester, dem Könige von Grofsbritannien, am Neujahrsfeste, in einer LamprettenPastete ihre Wünsche bringt.

g) Die Crönungsgeschenke 1790 und 1792. bestritt der Adel mit den KK. FF. Städten. — Das CrönungsHonorarium K. Maximilians bestand in 35082 Gulden, 57 Den. Kaiser Ferd. II. erhielt von jeder Porte Fl. 1; K. Carl VI. überhaupt 70000 Fl., Maria Theresia 100000 Fl; dem K. Franz I. offerirten die Stände 50000 Species Ducaten. Ausgemacht alt ist diese löbliche Gewohnheit: aber ich bin nicht im

Stande

Digitized by Google

Stande den König anzugeben, bey dessen froher Crönung sie ihren Anfang nahm.

h) S. Die DiätalActen und Gesetze von den letzten 20 Jahren, und vergl. mitunter die inländischen Zeitungen.

Rechte der Stände

B) Aufser dem Reichstag.

I.) *Allgemeine.*

§. 45.

Dieser haben sich alle und jede in gleichem Grade zu erfreuen, welche das Gesetz, unter dem allgemeinen Namen des *Adels* („Nobiles, et quos „ lex sub hac nomenclatione comprehendit" d. i. die Prälaten, ReichsBaronen und Magnaten, Edelleute, und jede K. F. Stadt in corpore) in sich begreift; denn vor Gericht und nach den Gesetzen sind alle diese gleich; nur der Rang und Würde, der obere Sitz, das gröfsere Wehrgeld (*Homagium*), und das Vorrecht der geistlichen und weltlichen Magnaten, durch besondere ComitialBriefe vom König zum ReichsConvent eingeladen zu werden, und daselbst entweder persönlich, oder durch einen Repräsentanten mitzustimmen, machen zwischen dem Magnaten und dem Edelmann, zwischen dem ungrischen hohen und niedern Adel (*Trip.* P. II. Tit. 4. § 2) einen Unterschied. Es sind aber der allgemeinen und gemeinschaftlichen Rechte hauptsächlich folgende:

1) Jeder Prälat, Magnat, Edelmann (und zwar nicht durch Repräsentanten, sondern in Person), und jede K. F. Stadt durch ihre Abgeordneten, nimmt Theil an den Berathschlagungen

Digitized by Google

gen und Statuten, die jedoch den Landesgesetzen nicht zuwider seyn dürfen, welche in den General-Versammlungen desjenigen Comitats gemacht werden, in welchem jener begütert oder wohnhaft, oder die K. F. Stadt gelegen ist. Auf diesen Landtagen (*Congregatio generalis provinciae* oder *Comitatus*), wie sie ein Deutscher, zum Unterschiede von den Reichstagen nennen möchte, werden unter dem Vorsitze des vom König ernannten, oder auch erblichen Obergespan's, Prädeliberationen vor Eröffnung eines Reichstags angestellt, Instructionen für die abgehenden Ablegaten ausgearbeitet, gewöhnlich nach jedem dritten Jahre der Comitats Magistrat, durch freye Wahl der Stände restaurirt, die königlichen Befehle und die gefaſsten Reichstagsschlüsse publicirt und zur Vollziehung gebracht, Gegenvorstellungen (*Repraesentationes*) abgefaſst, das dem Comitat obliegende Steuerquantum unter die steuerbaren Unterthanen repartirt, und manche Statute, besonders Policeystatute, welche innerhalb der Gränzen jedes Comitats verbindlich sind, z. B. die Fleischtaxe, festgesetzt. Nicht übersehen darf hier werden, die jedem Comitat eigene Gerichtsbarkeit, welche von den Comitatsständen freygewählte Richter verwalten, von welcher niemand der zum Adel überhaupt gehört exemt ist, und durch welche jede weitere Trennung und Entfernung der *vier* Stände von einander, auch ohne daran zu gedenken, mächtig gehindert wird. Ueberhaupt ist das Ansehen der Comitate ungemein groſs und wichtig; der Geist der Nation und der Reichsverfaſsung ist in ihren Congregationen und Gerichtsstühlen sichtbar gegenwär-

tig,

Digitized by Google

tig, und mit besonderer Aufmerksamkeit wird auch ausser den Reichstagen ihre Stimme gehört.

2) Nicht die *Liberty* des stolzen und freyen Briten ist mehr gesichert, als die persönliche Sicherheit eines ungrischen Edelmann's. Er kann verklagt, aber von niemand arretirt werden, ohne dafs ihn vorher sein gesetzmäfsiger adelicher Richter gehörig vor Gericht lade, und des Verbrechens überweise. Nur der Hochverrath macht von dieser ungrischen *Habeas Corpus Acte* eine Ausnahme, auch kommt dieses Privilegium der Unverletzbarkeit, dem adelichen Strafsenräuber, Mordbrenner, dem auf der That ertappten Ehebrecher, und dem ungetreuen herrschaftlichen Rechnungsführer nicht zu Gute. Kein Unadelicher konnte ehedem wider einen Adelichen vor Gerichte zeugen, und auch noch heute mufs eine ganze Stadt ihren einzelnen Bürger (Processe welche aus Contracten entstehen, und ErbschaftsStreitigkeiten „casus simplicis successionis" ausgenommen, art. 20, 1802.), und der Grundherr seinen Unterthan (in Processen bey welchen ein Contract zu Grunde liegt, ist diefs ebenfalls seit dem J. 1802. nicht mehr nothwendig) wider den Edelmann vor Gericht vertreten; weil übrigens ein Unadelicher mit einem Edelmann unmittelbar und geradezu nicht rechten kann. — Leib und Leben, und Haab und Gut zugleich, verlor ehedem der Unglückliche (Art. 10, 1723.), der an die Person eines Edelmanns oder dessen Hof gewaltsam Hand anlegte; nun mufs ein solcher für seine Verwegenheit (art. 34, 1729), entweder mit dem Leben (welches jedoch in unsern Zeiten auch nicht mehr

ge-

Digitized by Google

gewöhnlich ist, denn auch „nos moeurs corrigent nos lois“), oder wenn er Vermögen hat, mit dem Verluste seiner, ihm und seiner Person ausschliefslich zugehörigen, beweglichen und unbeweglichen Glücksgüter büssen, jedoch so, dafs dem Verurtheilten, das Recht die letztern für $\frac{1}{10}$ des wahren Preises („communi aestimatione“ *Trip.* P. I. tit. 133. 134) zurück zu lösen unbenommen bleibt. Dieses strenge Gesetz rührt aus den Zeiten her, in welchen man in Ungern so wie überall, das Ungeheuer des Faustrechts zu bekämpfen bemüht gewesen ist.

3) Kraft des uneingeschränkten Eigenthumsrechts (*Property*), welches nur dem Adel in Ungern ausschliefslich zusteht, ist er allein des eigenthümlichen Besitzes liegender Güter (*jus terrestrale*), und der Herrschaft (*jus dominale*) über die darauf wohnenden Bauern fähig. Kein Unadelicher also gelangt in Ungern als solcher zum eigenthümlichen Besitze eines Landguts; es sey denn, der König verleihet ihm dasselbe durch eine Donation, wodurch er ipso facto geadelt wird, oder, wenn er von einem Privat Edelmann ein Gut kaufen will, dafs er vom König einen Adelsbrief erhält. Der ungrische Edelmann ist ferner auf seinen Allodial Gütern von aller und jeder directen Steuer und Gabe, vom Zehnten *a*), von allen Mauth- und Dreyfsigstgefällen so weit die Landesgränzen reichen, und sein Edelsitz von aller Soldaten Einquartierung frey. Giebt er ja etwas zu aufserordentlichen StaatsBedürfnissen, so giebt er es freywillig, oder auf einem Reichstag *b*), nur zu insurgiren, oder Kriegsdienste zu thun, so oft der

König

König und das Vaterland es fordern, ist er schuldig c). Der Bauer, welcher auf desselben fur immer steuerfreyem Grunde (art. 8. 1741; das Urbarium des später dem Königreich wieder incorporirten Temescher Banats, macht davon eine Ausnahme) nistet, ist ihm nach den Gesetzen zinsbar, dessen Herr, Richter, letzter Erbe, und Fürsprecher auf dem Landtag, er ist. Derselbe kann ferner mit den Früchten seines Fleisses, und mit den Gütern, welche er selbst erworben hat, nach Willkühr schalten und walten; nur über Stamm- und Erbgüter, darf er weder im Leben noch im Tode, zum Nachtheil seiner Agnaten, oder falls er der letzte seines Stammes ist, des königlichen Fiscus etwas verfügen; weil nach dem Verbrechen der beleidigten Majestät und der Untreue, das Aussterben einer Familie noch der zweyte Fall ist, in welchem ohne weiters ein adeliches Gut an die Crone fällt.

4) Er steht nur unter der Hoheit seines gesetzmaſsig gecrönten Königs und Landesfursten (*Nobiles immediati*), daher auf dem Reichstage 1791. die solenne Verfügung in die Gesetze eingetragen wurde, daſs der jedesmalige Nachfolger, vom Tode des letzten Königs an gerechnet, die Crönung ordentlich nicht über ein halbes Jahr verschieben soll, mit dem ausdrücklichen Zusatze jedoch, daſs, die Verleihung von Privilegien ausgenommen, auch in dieser Zwischenzeit, der neue König alle ihm sonst gebührenden Rechte und Prärogativen rechtskräftig ausübe, und der Adel seinem Erbkönig, treu, hold, und gewärtig, eben so vor, als nach der Crönung sey.

Unter

Digitized by Google

Unter diesen bisher angeführten Vorzügen des Adels, heifsen die drey letzten die Hauptfreyheiten (*fundamentales*, *praecipuae*, *cardinales Libertates*) des ungr. Edelmanns. Werböcz. *Trip.* P. I. Tit. 9.

a) Diese Zehent- und Steuerfreyheit erstreckt sich jedoch nicht auf jene bürgerlichen Gründe, in deren Besitze der Adel in den KK. FF. Städten ist (art. 77, 1715), auch nicht auf jene Weingärten und Grundstücke, welche auf dem Territorium eines dritten sich befinden, und welche, wenn nichts darüber ausgemacht ist, dem grundherrschaftlichen Zehnten (aber nicht der Landescontribution, weil dieses Onus nicht auf dem Boden haftet, und die Person des Edelmanns ohnehin steuerfrey ist) unterliegen.

b) So unterwarf sich der Adel auf dem Reichstag 1807, aber nur für dieses einzigemal, einer Vermögenssteuer (die Bürger in den KK. FF. Städten und in den privilegirten Marktflecken auch mit eingeschlossen), und verpflichtete sich 1/6 der reinen Einkünfte von seinen unbeweglichen, und 1/100 des Werthes seiner beweglichen, nicht durchaus unentbehrlichen Güter, an das Aerarium des Königs abzugeben. S. art. 2, 1807.

c) Der den Armalisten nachtheilige §. 4. Art. 6, 1723. welcher dieselben mit einer, jährlich zur ständischen Cassa (Cassa domestica) zu entrichtenden Taxe belegte, ist durch den §. 17. Art. 1, 1805. als den Cardinal-Prärogativen des Adels zuwider, aufgehoben worden. Ohnehin wurde dieselbe nicht mit Strenge, nicht einmal in allen Comitaten von den *Taxalisten* eingefordert; den gröfsten Theil zahlten nicht einmal die Armalisten, sondern Freygelassene und Pächter, und das sämmtliche jährliche Quantum betrug im Durchschnitt nicht mehr als 21279 Gulden und 11 1/4 xr. *Acta Comitiorum* 1802. p. 191.

II.

Digitized by Google

II. Besondere Rechte.

§. 46.

1) *Der Prälaten.*

Unter den ungrischen Ständen, ist nach der alten, beynahe in allen christlichen Staaten eingefuhrten Ordnung, der *Prälaten Stand* der erste. Als Besitzer nämlich von grofsen und zahlreichen Gütern und Latifundien, hat jeder ungrische Prälat, d. i. Erzbischof, Bischof, Abt, Propst und sein Capitel *a*), dieselben grofsmächtigen Vorzüge, welche nach der Staatsverfassung Ungern's, dem Edelmann eigen sind, und steht auch als possessionirter Edelmann, eben so wie der Laie, unter den allgemeinen Landesgesetzen, hat mit dem weltlichen Adel einerley Richter, und mit ihm zugleich die Pflicht, wo es die Noth erheischt, zu insurgiren, und das Vaterland mit dem Degen zu vertheidigen *b*): aber durch seine hohe geistliche Amtswürde, durch die Verwaltung des Binde- und des Löse-Schlüssels, und durch den höhern Grad von Kenntnissen und Cultur, durch welche sich, in Ungern so gut wie überall im Mittelalter, der Clerus vor allen übrigen Menschen Classen auszeichnete *c*), schwang er sich unter seinen Mitständen gleich beym Anbeginn der Monarchie zum *ersten* Rang hinauf, und wurde auch ausser den Reichsconventen, im Rathe der Könige, in den Gerichtsstuben, und bey allen Staatsbehörden unentbehrlich. Auch entstand nicht so leicht ein geistlicher neuer Orden in der Christenheit, von welchem nicht auch ein Zweig sogleich

auf

Digitized by Google

auf ungrischen Boden verpflanzt, und von Königen und frommen Laien gepflegt, hier volle Blüthe trieb. Aber mit dem Ende des XV. Jahrhunderts änderte sich auch in Ungern vieles sichtbar, auch die Freygebigkeit der Laien an die Geistlichkeit (*ad manus mortuas*), wurde früher noch als Luther seine ärgerlichen 95 Theses anschlug, eingeschränkt, und zu Folge des bis jetzt bestehenden AmortisationsGesetzes (art. 55, 1498), erhalten nun die geistlichen Stifte, an unbeweglichen Gütern, nicht so leicht durch Schenkungen und Testamente einen Zuwachs *d*). Zum Glücke aber kann der ehrwürdige Stand, einstweilen mit dem Segen, womit der Himmel noch in alten Zeiten ihn ausgestattet hat, wohl auch zufrieden seyn. Offenbar den alten Gesetzen ganz zuwider, entfernte Joseph der Reformator die hohe Geistlichkeit von allen Dicasterien: aber sehr bald gaben das Gesetz und Leopold II. derselben ihren alten Platz bey den höchsten Hof- und Landesstellen wieder; nur der Vorsitz bey der Hofkammer, und das Cronhüteramt, ist ihnen ausdrücklich durchs Gesetz verwehrt, und die Obergespanswürde, in ältern Gesetzen (art. 57, 1498. art. 23, 1609) nur jenen Prälaten vorbehalten, welche darüber Siegel und Briefe der heiligen Könige Ungerns aufzuweisen hätten, noch vor Kurzem aber fast durchgehends ein Accessorium der DiöcesanBischofswürde, blieb, seit dem merkwürdigen Hofdecrete M. Theresiens vom 1 May 1774, welches alle Erzbischöfe und Bischöfe davon ausschloſs *e*); nur noch dem Graner Erzbischof, und (nach Anleitung des art. 56, 1514.) seit dem Jahre 1804, auch

auch noch dem neuen Erzbischof von Erlau immer während (*Comites supremi et perpetui*) übrig. Augenscheinlich soll das Beyspiel der ungrischen Prälaten es beweisen, dafs bey Gott kein Ansehen der Person gilt; denn obgleich bey ihrer Ernennung, auf die Ahnen und das Wappen der Canditaten, nicht darf vergessen werden *f*): so ist doch nach der Observanz, auch der verdiente Plebejer stiftsfähig *g*), und sogar Ausländer sind von keiner auch noch so fetten Pfründe ausgeschlossen, sobald sie dem königlichen Patron anständig, durch die Zahlung einer mäfsigen Taxe legitimirt *h*), und im Lande selbst wohnhaft sind.

a) Wer in Ungern zu dem PrälatenStande gehöre, darüber giebt Art. 1, 1608. *post coron.* die nöthige Auskunft. — Gleich dem Homagium eines wirklichen ReichsBarons, ist auch das Wehrgeld eines ungrischen Prälaten, auf 100 schwere SilberMark oder 400 Fl. angesetzt, und der ZeugenEid desselben wog nach Werbötz (*Trip.* P. II. tit. 40), wenigstens ehedem, ebenfalls den Eid von 10 Edelleuten auf.

b) Der FeldMarschall Paul *Tomori*, der am 29 August 1526 die ungrischen Insurgenten auf das Schlachtfeld führte, war Erzbischof von Colotsa, und mit ihm sind noch 6 andere Bischöfe vor dem Feind geblieben. Nach einer organischen Hofresolution für die croatische Gränzmilitz von J. 1750 (Kerchelich *Notitiae praelim.* p. 482.), war bis auf K. Josephs Zeit, in Dubitza, einem Schlosse, welches dem Agramer Capitel zugehörte, ein Domherr Commandant mit dem Range eines OberstLieutenants, mit einer Gage von 900 Gulden, welche er von den BurgDomainen bezog, und mit der ausdrücklichen Verbindlichkeit, an der Spitze seiner Garnison, jedoch nur wider die Türken, zu Feld zu ziehen. Das Capitel schlug ihn dazu vor, der Banus ernannte ihn. — Persönlich fechten sonst die Geistlichen heute

heute nicht mehr: aber Proprietär eines Regiments war doch noch, der im J. 1741 verstorbene Metropolit der griechischen nicht unirten Kirche *Vinc. Joannovich.*

c) *Introductio in rem dipl. aevi intermedii* p. 128. 291.

d) Nicht mehr als ein Zehntel seines Erbtheils, welches noch dazu nie gröfser als 5000 Fl. im baaren Gelde seyn darf, kann der Bräutigam oder die Braut eines güterfähigen Mönchs- oder NonnenOrdens, diesem mitbringen (Art. 71, 1715). Die Gewohnheit des Mittelalters, pro refrigerio animae seine Güter an Klöster hinzugeben, hat also theils durch das Gesetz, theils von sich selbst aufgehört: und in unsern Zeiten gilt ein frommer Soloecismus dieser Art nichts; weil er den angeführten Gesetzen zuwider, oft mit den Ansprüchen der Agnaten, nie mit den Vortheilen der Crone sich vereinigen läfst.

e) Szvoránvi *Jus publ. Ecclesiae Hung.* P. spec. pag. 340.

f) „ Ne S. C. R. Majestatis auctoritati et potestati quidpiam „ derogetur, in ejus arbitrio relinquitur, Episcopos, quos „ voluerit, eligere. Nec tamen in Consilium alii, quam „ qui episcopales suas ecclesias, vel alia jura episcopalia „ habuerint, admittantur. Et inter hos quidem, ut eo„ rum, qui *ex nobili prosapia oriundi, habiles sunt*, „ condigna ratio *prae ceteris*, sicut ante ita in posterum „ observetur ". *Pacif. Vienn.* 1606 ad quintum §. 3. Der Erzbischof *Szeleptséni*, und die Bischöfe *Klimo* und *Gusztini* in den neuern Zeiten, waren nicht von adelicher Herkunft.

g) Nach einem ältern Gesetze (art. 24, 1514), zu welchem der unselige Bauernkrieg in Ungern die Veranlafsung gab, war man einem Bischof von bäuerischer Herkunft den Zehnten zu entrichten nicht verpflichtet; „ *nemo de rustica pro*„ *genie natus in Episcopum vel Archiepiscopum*, ob „ perpetuam praemissae rusticanae proditionis memoriam (an diesem Verbrechen hatten aber die Bürger in den Städten keinen Antheil, folglich konnte auch wider ihre Söhne der Fluch des Gesetzes nicht gerichtet seyn), per „ regiam Majestatem *promoveatur*; et si quispiam pro„ moveretur, *nemo illi Decimas dare teneatur* ".

h) Ein Ausländer, der das Glück hat, vom König ein ungrisches Bisthum, oder eine einträgliche Propstey oder Abtey

zu

zu erhalten, ist nach den Gesetzen (art. 70, 1791) verbunden, die Taxe von 1000 Ducaten zu belegen. Ist die Pfründe minder einträglich, oder ein blofses Canonicat, dann zahlt der fremde Beneficiat nicht mehr als 200 Ducaten in die Reichscasse, legt aber so wie jener den IndigenatsEid ab. — Bey Landeskindern sah K. Joseph, indem er Bisthümer u. s. w. austheilte, auf den Geburts-Adel am allerwenigsten; K. Franz läfst das Gesetz und die Verdienste des Candidaten bey Verleihung derselben seine Richtschnur seyn.

§. 47.

Primas in Ungern und den dazu gehörigen Provinzen, und eben deswegen der erste und vornehmste Prälat in der gesammten Oesterreichischen Monarchie *a*), ist der *Erzbischof von Gran*. Gewöhnlich wird zu dieser hohen Priesterschaft, ein Bischof, entsprossen aus einer der ältesten und ansehnlichsten Familien des Landes auserkohren (seit 100 Jahren bekleideten *zwey* Fürstensöhne diese Primaswürde), und gewöhnlich bleibt nach seiner Ernennung, der rothe CardinalsHut, und der seit 1630 damit verbundene Titel *Eminenz* nicht mehr lange aus. Ihm kommt als Erzbischof von Gran und Primas von Ungern die fürstliche Würde zu (und diefs zwar seit den Zeiten des Fürst Primas Christ. August aus dem Sächsischen Hause, † 1725. vgl. art. 111, 1715); er ist oberster Canzler durch ganz Ungern, des heil. apostolischen Stuhls Legatus natus, und des Graner Comitats immerwährender wirklicher Obergespan. Er crönt und salbt den König, und auf dem Reichstag, und in allen wichtigen, kirchlichen sowohl als poli-

Digitized by Google

politischen Angelegenheiten, kommt sehr vieles auf seine Stimme und auf seinen Rath an. Derselbe sitzt im königlichen Statthalterey Rath, und bey dem obersten Revisions Gerichte, der Septemviraltafel, und unter den Beysitzern der Kön. Gerichtstafel, hangen zweye, welche der König besoldet, von seiner Ernennung ab. Er hat aus dem grauen Alterthum das Recht noch übrig (eben so, wie auch noch z. B. der Bischof von Raab, und Agram) erzbischöfliche Mannslehen zu vergeben, und damit zugleich seinen Aftervasallen (*Praedialistae*), welche, aus Achtung für den Lehnsherrn, vom landesfürstlichen Dreyfsigst, und gleichwie auch die erzbischöflichen Bauern, von aller Wegmauth frey sind, die adelichen Vorrechte zu verleihen, die jedoch nur innerhalb der Gränzen seiner Erzdiöcese gültig sind *b)*.

Seit uralten Zeiten war der Primas des Reichs zugleich *ReichsMünzWardein*, dessen Vicar zu Gremnitz auf das Korn und Schrot der neuen Münze Acht gab, dafür aber gewisse Sporteln (*Pisetum*, *Pondus*), oder $\frac{1}{48}$ von jeder Mark Gold und Silber einnahm. Auch noch heute wohnt ein, seit 1790 weltlicher, vom Erzbischof bestellter *Pisetar* in dem alten Pisethause, welches in der weltberühmten Münzstadt übrig ist, dessen Amtspflicht aber nicht weiter reicht, als vierteljährig die Pisetgefälle abzuholen, deren Summe, nach einem Durchschnitt in den letzten 10 Jahren, jährliche 13000 Gulden, nach der Menge des geprägten Geldes eintrug *c)*, von welcher Peter *Pazmany*, zum Unterhalt einer unbestimmten Zahl adelicher Alumnen zu

Tyrnau, im J. 1624. 5000 Gulden jährlich (art. 43, 1741) widmete, die nun aber, seitdem K. Joseph das Convict daselbst aufgehoben hat, in Schulstipendien, jedes 160 Gulden grofs vertheilet sind. Ueberhaupt aber waren der Umfang der Erzdiöces, und die Einkünfte des Graner Erzbischofs vor dem Jahre 1777. verhältnifsmäfsig etwas gröfser, als sie jetzt sind. In diesem Jahre nämlich, befolgte M. Theresia, den vor mehr als 100 Jahren gegebenen Rath des Cardinals von *Pazmany* (er hatte ihn wahrscheinlich K. Philipp II. der dasselbe in den Niederlanden gethan hatte, abgeborgt), zum Besten der catholischen Kirche, und zur Union der Protestanten mit derselben, neue Bisthümer, gerade in den Gegenden zu gründen, in welchen die Zahl der Protestanten am allergröfsten ist *d*). Zwey alte Collegiatstifte (das Zipser und von Vasvár) wurden also zu Cathedralkirchen erhoben, und fünf neue Bischöfe mit drey neuen Capiteln, theils mit Spolien des erloschenen Loyoliten Ordens dotirt, theils auf Kosten der erzbischöflichen Temporalien und der Erzdiöces eingeführt.

Unter den Bischöfen, welche sonst auf den Reichstagen, nach dem Alter der erhaltenen Diöcesan Bischofswürde, unmittelbar nach den Erzbischöfen ihren Platz einnehmen, war *der Erlauer* bis auf unsere Zeit, nach einer alten Observanz der *erste*: aber unproportionirt war auch sein Kirchensprengel ausgedehnt. Gleichwie also M. Theresia der Graner Erzdiöces engere Gränzen setzte: theilte K. Franz die Erlauer Diöces in ein neues Erzbisthum und zwey Bisthümer ab. Dadurch hat aber auch die Ehren-

pflicht

Digitized by Google

pflicht des Erlauer Bischofs, den vierten Sohn des jedesmaligen Königs zu erziehen (*custodire* nennt diefs ein Privilegium vom K. Bela IV.), was ohnehin nie der Fall war, natürlich aufgehört. — Seit undencklichen Zeiten hat der Bischof zu *Fünfkirchen* das sogenannte *Jus pallii*; auf Fürbitte der K. Königinn bestättigte P. Benedict XIV. im J. 1754 den Gebrauch desselben, gleichwie ein Jahr vorher (1753) ein gleiches Privilegium auch dem Fürstbischofe von Würzburg zu Theil ward; wenn gleich dieser unter Maynz stand, und jener ein Suffragan des Erzbischofs von Gran ist. — Nie hat ein ungrischer Bischof, dem Willen der Könige gemäfs, jedoch mit Vorwissen des Papstes, zur allgemeinen Pfarrcasse, so grofse Beyträge, und dem Unionsgeschäfte der ungrisch griechischen Kirche mit der lateinischen, so grofse Opfer gebracht, als der *Grofswardeiner e*). Unter den lateinischen und den drey griechischcatholischen Bischöfen obwaltet kein Unterschied *f*). Der reichste, am meisten privilegirte, das zahlreichste Domcapitel *g*), und die gröfste Schaar von Pfarrern unter sich habende Bischof, ist doch auch noch jetzt der *Agramer*; wenngleich der Schönbrunner Friede, welcher das Bisthum *Zengg* vom Mutterlande losrifs, auch dem Agramer Bisthum grofsen Abbruch that.

a) Als die Princessinn Anna Tochter Maximilians II., mit K. Philip II. von Spanien, in Prag durch Procuration vermählt werden sollte, lud der Kaiser zu dieser feyerlichen Handlung den damaligen Graner Erzbischof Ant. Verantius, in einer Zuschrift, datirt den 15 April 1570. ein, darinn es hiefs: „cum — desponsationem hujusmodi, Devotionis

Digitized by Google

„ Tuae, *tanquam inclyti Regni nostri Hungariae Primatis, adeoque primi in Regnis ac Provinciis nostris haereditariis Praelati*, manu fieri cupiamus et velimus; „ Devotionem Tuam hortamur et requirimus u. s. w.

b) Diese erzbischöfliche Lehnsmänner (*Érsek Nemessei*), welche unter der erzbischöflichen Fahne wider die Feinde des Königs und des Königreichs ehedem insurgirten, sind gegenwärtig in 2 Stühle (*Sedes*) oder Gerichtsbarkeiten vertheilt, die von *Vaik* und von *Verebély*; die eine ist im Presburger Comitat, die andere in dem Barscher. Beyde sind von der Comitats Jurisdiction exemt, und haben ihren eigenen Magistrat, auch jede ihren eigenen Palatin. Die Zahl der erzbischöflichen Prädialisten zusammen soll 25, des Bischofs von Agram 105, des Raaber Bischofs nur 3 bis 4 seyn. v. Engel's *Geschichte des ungr.* Reichs, Th. II. S. 272. — Ein Raaber bischöflicher Lehns- oder Gerichtsstuhl ist zu *Vecse* im Vesprimer Comitat, bey welchem ein Vicegespan angestellt ist, und um das Jahr 1785. ein Notarius sedis mit 24 Gulden besoldet war. Seine eigene Gerichtsbarkeit hat auch das im Comorner Comitat liegende, und von dem Benedictiner Erzabt abhangende Mannslehn *Érsek Lél.*

c) Die ungrischen Könige der Vorzeit gaben das Münzrecht beschnittenen und unbeschnittenen Juden oft in Pacht. Hier war Controle nothwendig. Diese übte (vergl. das Münzdecret K. Carl Roberts vom J. 1342, erklärt von dem berühmten Abte Hrn. Steph. Schönvisner, in der *Notitia Hungaricae rei numariae.* p. 288. folg.) der Schaztmeister des Reichs, durch einen wohlhabenden Unterbeamten aus, und der Erzbischof von Gran durch einen Capitular, welcher „ pro testimonio fide dignus" war. Vom Jahre 1573, dem Tode des Ant. *Verantius*, bis zum J. 1623, wurde der erzbischöfliche Pisetar zur Antiquität: aber der Erzbischof *Pazmany* unter K. Ferdinand II. erneuerte denselben wieder. Jetzt soll der Primas (so habe ich es irgendwo gefunden) von allem, zur Einlösung, aus den königlichen und gewerkschaftlichen Gruben, gebrachten, und zu Münze geprägten Golde, von 1 feinen Mark ohne Legur Fl. 1. xr. 36, und von 1 Mark feines Silbers 19 Golddenarien, deren 100 gleich 30 Groschen sind, empfangen; Silber welches nicht

ge-

Digitized by Google

geprägt wird, und Pagamentsilber, wenn dieses auch gemünzt wird, ausgenommen. Dem Pisetarius wird ein summarischer Bericht über das von einem Vierteljahr zum andern geprägte Gold und Silber vorgelegt, dessen Quantität von den Jahren 1666—1676. verrechnet steht, in des gelehrten Hn. Jac. Ferd. v. Miller's, *Appendix ad Catalogum Numor. Hung. Instituti—Nat. Széchényiani. S.* 141—155.

d) Péterfi *Concilia Regni Hung.* P. II. p. 272. 73.

e) Er behielt nämlich, und zwar zuerst im J. 1754, mit päpstlicher Genehmigung auf 10 Jahre, die hernach aber immerfort verlängert wurden, von den Einkünften aus den bischöflichen Ländereyen, nicht mehr als 17000 ungr. Fl. Tafelgelder; das übrige fiel in die Pfarr- und Unions Casse. Die schöne Herrschaft Belónyes, auf welche der von Maria Theresia dem unirten Grofswardeiner Bischof ertheilte Panisbrief lautet, gehörte ehedem dem lateinischen Grofswardeiner Bischof, und alles dessen ungeachtet sollen doch jetzt seine Tafelgelder, bis an die 40000 Silbergulden hinaufgestiegen seyn, und bey guter Wirthschaft auch noch höher steigen.

f) Károlyi *Speculum Jaurinensis Ecclesiae* p. 113.

g) Engel l. c. Th. II. S. 272.

§. 48.

Seit uralten Zeiten, beynahe seit dem Anfange der Monarchie, waren die, durch ihre Heiligkeit, und durch die Ableiter des Mittelalters, oder die päpstlichen Bannflüche gesicherten *Capitel*, nebst einigen unter K. Joseph erloschenen, im J. 1802 wiederhergestellten Mönchs-Conventen, die Archive der in der Nachbarschaft herum zerstreuten adelichen Familien, und die Capitularen und Conventualen, welche in Ungern, so wie überall weiland, nur allein wufsten, wie Schwarzes auf Weifsem zu lesen und zu schreiben sey, die Concipisten, Aufbewah-

Digitized by Google

wahrer und Dolmetscher aller rechtlichen Privaturkunden. Dieselben hatten das Zutrauen der Nation (*loca credibilia*); vor ihnen wurden Contracte geschlossen, Testamente gemacht, Protestationen niedergelegt, Advocaten bevollmächtiget u. s. w. Ein gegenwärtiger Zeuge aus ihrer Mitte deputirt, war bey der Investitur (*Statutio*) des königlichen Donotarius mit den vom König erhaltenen Gütern nothwendig, und ihre Handfeste und Zeugenschaft galt vor dem König und den Landesgerichten überall. Die Aenderung, welche K. Joseph mit diesem Capitular- und Conventual Notariat treffen wollte, misslang, als schon das Gerüste zu der bekannten Landtafel fertig war, auch schon das eine und das andere Stift Register und Diplome ausgeliefert hatte. Jetzt sind die Capitel der schon vor 1777. vorhanden gewesenen Cathedral- und Collegiat Kirchen (das neue Neusohler, an die Stelle der alten Prämonstratenser Propstey von Thurocz, art. 15, 1802; auch das Diakovarer oder Bosnier, art. 26, 1807.), und die durch K. Franz ins Leben zurückgerufenen Benedictiner und Prämonstratenser Prälaturen, schon wieder in der Wirksamkeit, welche das Gesetz ihnen zusagt, und in welcher dieselben vor Jahrhunderten bereits gewesen sind *a*).

Noch im J. 1765 sassen *Jesuiten* und *Pauliner b*) und votirten mit in dem Reichsconvent; nun gehören die Gesetze, welche von denselben handeln — wenn nicht anders eine Todtenauferstehung in diesen letzten Zeiten ihnen bevorsteht — unter die Alterthümer der ungrischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. — Es

fehlte

Digitized by Google

fehlte wenig, und die *deutschen Ritter* hätten im achtzehnten Jahrhundert das verlorne Preussen in Ungern wiedergefunden *c*). Auch die *Tempelherrn* waren einmal in Ungern ansäfsig; ein guter Theil ihrer Güter gerieth in die Hände der *Johanniter Ritter*, welchen sie hernach der Türk abnahm. — Im vorigen Jahrhundert machten diese (nun *Maltheser Ritter* genannt) oft Versuche, das ungrische Indigenat wieder zu erhalten: aber sie fanden in Ungern schon im J. 1715. weniger Gehör, als sie in Baiern nur erst im J. 1781. fanden. Zum Angedenken ihres ehemaligen Verhältnisses zum ungrischen Reich, hat wahrscheinlich der Art. 61, 1625. dem jedesmaligen Agramer Grofspropste Sitz und Stimme an der Magnatentafel zuerkannt *d*); wenngleich demselben vom K. Ferdinand III. erst im J. 1652 der Titel eines *Gouverneurs des Priorats von Aurana* urkundlich und auf immer beygelegt worden ist *e*).

Weder Reichsdiäten noch Comitats Congregationen beschicken die *catholischen Pfarrer f*), und da kein Landesgesetz klar und ausdrücklich für ihren Adel spricht; geschah es, dafs erst neulich ein ungenannter Schriftsteller, ihnen den Adel absprach. Dem Manne kam's nicht ein, dafs die geistliche persönliche Immunität, so gut als der ungrische Briefadel, und noch um vieles älter als dieser ist. Gewifs hat Werböcz an ihrem persönlichen Adel nicht gezweifelt.

a) Auf dem Reichstage 1802. bewarben sich das *Munkatscher* Capitel (*Diarium* p. 290) und das *Oedenburger* Collegiatstift (*Acta Deput. juridicae* p. 5; bekanntlich hat M. Theresia

resia beyde fundirt) um die Ehre dieses öffentlichen Zutrauens (zugleich um die Fähigkeit liegende weltliche Güter erblich an sich zu bringen): aber ohne Erfolg. Einige von den Diätal Ablegaten trugen vielmehr darauf an, die Credibilität der Comitate zu erweitern, z. B. Testamente vor denselben machen zu dürfen, und den alten Capiteln näher an die Seite zu rücken. *Diar. Comit.* 1802 p. 257. 269.

b) Ueber die Händel des Generals der Pauliner mit dem Grofspropste des Agramer Capitels, und mit dem Erzabte der Benedictiner, um den Vorsitz im Saale der Magnaten, vgl. P. Nic. Benger's *Annales Ord. FF. S. Pauli P. E.* (Posonii, 1743 fol.) p. 19 und 419. Der General siegte wider beyde. Um nicht hinter diesem zu sitzen, trat der Erzabt auf der Diät 1729 aus der Reihe, und setzte sich auf eines abgesonderten Ort hin.

c) Im Jahre 1702. verkaufte diesen K. Leopold für 500000 Fl. Jazygien nebst Grofs- und Klein Cumanien, drey grofsmächtige Districte, mitten im Herzen von Ungern. Die Stände waren mit diesem Verkaufe nicht zufrieden, und weil die Crongüter unveräusserlich sind, wurde um das J. 1730 den Mergentheimer Rittern der Kaufschilling auch zurückgestellt; als endlich im zweyten schlesischen Kriege die Jazygen und Cumaner sich zur Bezahlung dieser Summe willig fanden, und noch obendrein ein Corps von 1000 Hufsaren auf eigene Kosten ausrüsteten, erhielten sie von der K. Königinn namhafte Privilegien, und heute erscheinen sie durch Deputirte auch schon auf dem Reichstag.

d) Diefs geschah „ob certos eosque rationabiles respectus" die man aber verschwieg. Es scheint man hatte schon jezt den Titel eines *Priors von Aurana* (Werböcz *Trip.* P. II. Tit. 54) im Sinn: trug aber Bedenken, denselben, weil der Ort in fremden Händen war, auszusprechen.

e) K. Ferd. II. hatte mittlerweile (im J. 1632) dem Grofspropste die Herrschaft *Bela* im Varasdiner Comitat, eine ehemalige Appertinenz des Priorats, geschenkt. Diefs mag die nächste Veranlafsung zur Ausfertigung des Titels nun gewesen seyn. Szvoränyi *Jus publ.* Eccl. Hung. P. spec. p. 407.

f) Im

Digitized by Google

f) Im Neograder Comitat votirten dieselben bey der Restauration des Magistrats im J. 1806; diess liess der Königl. Commissar angehen, und eine ParticularCongregation des Comitats hiess es gut: aber die nächste GeneralCongregation verwarf es.

*) Brauchbare Excerpte, so wie die von mir oben benutzte Abhandlung desselben ungenannten Verfassers *De Comitiis R. H.* s. l. 1791. 8, aber noch mehr freches und unbesonnenes Räsonnement als diese, enthält der *Extractus Legum de Statu eccles. in R. H.* ebenfalls ohne Druckort 1792. 8. Vergl. Lad. Szörényi *Praerogativae — et priuilegia Ecclesiis et Clero R. H. competentia.* Posonii 1729. 8.

§. 49.

2) *Der Magnaten.*

Den hohen weltlichen Adel machen in Ungern diejenigen Grossen (*Barones*, *Comites*, *Magnates*, *Potentes* Decr. 1222, art. 28. slavisch Páni welikomožný) aus, welche persönlich Sitz und Stimme auf dem Reichstag, und zwar im Oberhause haben. Dieselben erscheinen daselbst entweder ihres hohen Staatsamtes wegen, oder zu Folge des Standes, den sie entweder von ihren Vätern geerbt, oder in welchen sie selbst erst vom König erhoben worden sind. Jene machen den *hohen weltlichen Amtsadel*, diese den *hohen Erbadel* aus. Zu jenen gehören, ausser den oben genannten Reichsbaronen, besonders noch sämmtliche *Obergespane*: zu diesen (wiederum) die *erblichen Obergespane*, die *Fürsten*, die *Grafen* und die *Freyherrn*. So alt als die jetzigen Reichsbaronate, und auch noch um vieles älter als die meisten unter denselben sind, ist aber auch das Amt der Obergespane (*Comites Comitatuum*, später genannt *Supremi Co-*

Digitized by Google

Comites), denen die Leitung der öffentlichen Geschäfte und des Magistrats ganzer Comitate, die mitunter ansehnliche Herzogthümer und Fürstenthümer vorzustellen groſs genug wären, obliegt, und welches, obgleich gegenwärtig weniger einträglich als ehedem *a*), sehr vielwirkend dennoch und hochansehnlich ist *b*). Dem Palatin, wie dieſs schon oben bemerkt ist, und zwey Erzbischöfen klebt diese Würde (*Honor Comitatus*) von Amtswegen *immerwährend* an, und in 12 Comitaten, das Varasdiner mitgerechnet, wurde dieselbe seit K. Ferdinand I. in neuern Zeiten *erblich c*), dem königlichen Confirmationsrechte, so oft ein Wechsel eintritt unbeschadet. Nach eigener freyer Wahl verleiht der König den übrigen Comitaten ihren Obergespan, auch ernennt er den Verweser (*Administrator*) des Pester Comitats, wenn das Pfalzgrafenamt vacant, und den Verweser des Graner und Hevescher Comitats, so oft das Graner oder Erlauer Erzbisthum verwittwet sind, und auch da, wo ein erblicher Obergespan sein Amt zu verwalten entweder noch zu jung, oder sonst nicht ganz tüchtig ist.

Weder für den Fürsten noch für den Grafen und Freyherrn hat der Unger in seiner Sprache einen Namen; er nennt den Fürsten *Herczeg*, den Grafen *Groſ*, den Freyherrn *Báro*, wenn gleich die Grafen und Freyherrn Copien alter, in Ungern weiland nicht unbekannter Originale sind. Hoch, besonders im XV. Jahrhundert, ragten über den übrigen Adel, jene dem König und dem kleinern Adel gefährlichen Dynasten hervor, welche Land und Leute in einem geschlos-

schlossenen Territorium erblich, und wie die Erzbischöfe und Bischöfe, frey von der Gerichtsbarkeit des Comitats besassen, und ihre zahlreichen Aftervasall'n und Hintersassen, unter eigenem Panier versammelt, dem Feind entgegen führten (*Zászlos Urak*; *Comites liberi perpetui et majores*, auch *Comites naturales d*). In der Folge giengen diese unmittelbaren Fahnlehen, mit dergleichen einem den tapfern Niclas *Pálfi* zu belohnen, die Stände den K. Rudolph im J. 1599. art. 48. baten, und deren dunkle Spur im Prädicate *Perpetuus* in N. noch übrig ist, ein; und nun verhalten sich die Grafen und die Freyherrn („Magnas vel Baro solo nomine" Werböcz *Trip.* P. I, tit. 93) zu jenen erloschenen unmittelbaren Dynasten, so ungefähr, wie sich verhält der adeliche Armalist zum Donatarius. Ausser 4 fürstlichen Häusern *e*), zählt der Staats Schematismus vom J. 1810. jetzt blühende, und zwar einheimische gräfliche Familien 99, freyherrliche 88 von der erstern Art. In den über ihre Standeserhebung ausgefertigten Diplomen, deren Taxe bey der ungrischen Hofcanzley, von einem Baron, wenn dessen Adel alt ist, mit 2000, wenn dieser neu ist mit 3000, und eben so von einem Grafen, mit 4000 im erstern, mit 3000 Silbergulden im letztern Falle bezahlt wird *f*), werden die Wappen der Begnadigten vermehrt, die Titel vergrösert *g*), auch erhalten dieselben, gleich bey dem ersten Eintritt in den Magnaten Stand, das, nach einem alten Gebrauch, im Mittelalter sehr hochgeschätzte Recht mit rothem Wachs zu siegeln: Hauptvorzug aber der jetzigen ungrischen Grafen und Baronen ist

es,

Digitized by Google

es, dafs sie einzeln auf den Reichstag einberufen, einzeln daselbst ihre Stimme geben. Sonst ist ihr Wehrgeld nicht grofser als das eines andern Edelman's, und auch das gesetzliche Leibgedinge der Gräfinn (50 Silbermark jede zu 4 Gulden) ist nicht mehr werth als das einer reichen ungrischen Edelfrau *h*). Vor dem Gesetze sind der Magnat und der Edelmann in Ungern wie in Siebenbürgen gleich (*Trip.* P. I. Tit. 2), ja es ist nach den Gesetzen, und auch nach der heutigen Observanz, sogar um Reichsbaron zu werden, nicht eben nothwendig, auch der Geburt nach ein Magnat zu seyn.

Es kann nicht anders als sehr schmeichelhaft für den ungr. Adel seyn, dafs sich von jeher so viele ausländische, besonders deutsche Magnaten und Ritter, um das ungrische *Indigenat* Mühe gaben, und um dasselbe sich fort und fort bewerben. Vergeben wird dasselbe, mit welchem, nachdem der Indigen schon vorher Magnat oder Ritter war, auch alle ungrischen Magnaten- oder adelichen Rechte mit verbunden sind, nur auf einem Reichstag (art. 30, 1630), oder vom König schon früher zugesagt, wird es dem jedesmaligen Reichsdecret einverleibt. Die 2000 Ducaten grofse Taxe (art. 41, 1741), welche der reichsständischen Cassa zufliefst *i*), wird bald ganz bezahlt, bald von den Ständen ganz, oft zur Hälfte erlassen: unerläfslich aber ist das Jurament, welches der neue ungrische adeliche Staatsbürger bey der ungrischen HofCanzley abzulegen hat, und welches dem Indigenats Diplom, nach Vorschrift des art. 26, 1687. eingeschaltet wird. Nach einem alten

Ge-

Digitized by Google

...etze, noch aus dem Corvinischen Zeitalter ... 32, 1486), sind die Polen und Venetianer ...er Naturalisation unfähig *k*); nichts desto...iger gab es Fälle, in den ältern sowohl als ...den neuesten Zeiten, in welchen das Reich ...n dieser spröden Vorschrift abgieng *l*). Da übri...ens ohne Verdienste um die königliche Familie ...nd das Reich, keiner inarticulirt wird, und ...ach die Geburt des Candidaten, wie sich's ...ersteht, mit in Betrachtung kommt: konnte es ...ohl nicht anders geschehen, als daſs sich viele ...arüber ärgerten, als auf dem Reichstage 1741, ...er Wiener Schneider Heimerle, sich um diese ...doption, deren Vortheile (nach dem *Staats...alender* vom J. 1810) gegenwärtig 306 auswär...ige hochansehnliche Familien geniessen, mel...dete *m*).

a) Decr. 1222, art. 29. Vergl. Rogerii *Miser. Carmen.* Cap. X.

b) Nach der Gröſse der Gespanschaften ist jetzt das Honorarium der Obergespane, welches nicht vom Könige, sondern aus der ständischen Cassa bezahlt wird, in 3 Classen, zu 800, 1200, und 1500 Gulden getheilt. Der Gehalt sämmtlicher zehn, unter K. Joseph bestandenen wirkenden Obergespane, welche zugleich Verweser der übrigen Comitate waren, bestand nach diesem Maſsstab, zusammen in 60000 Gulden.

b) „Quandoquidem Supremi Comites — Comitatuum — mode„ratores essent, ac tam politicorum et publicorum nego„tiorum, quam etiam justitiae administrationis curam sibi „principaliter commissam haberent; hinc" u. s. w. art. 56, 1723.

c) Die Familien, in welchen gegenwärtig die Obergespanswürde erblich ist, haben darüber Siegel und Briefe nur aus der dritten Regenten Periode aufzuweisen. Frühere, den Reichsständen verhaſsts Beyspiele, kommen aber auch vor. art. 3, 1504.

d) Art.

Digitized by Google

d) Art. 21, 1492. 22, 1498. vergl. die *Introductio in rei diplomaticam*. p. 266.

e) Diese Fürstlichen Häuser sind: *Eszterházi*, *Batthyáni*, *Grassalkovits*, *Pálfi*. Nur in dem ersten geht die Fürstenwürde auch auf die jüngern Söhne über.

f) Als unter K. Carl VI. der Primas Christian August den Graner Erzbischofe den Titel eines Fürsten des H. R. Reichs auswirkte (das Diplom darüber ist datirt den 9 Dec. 1714), betrug die Taxe bey der deutschen ReichsCanzley Fl. 19297, zusammen beliefen sich die Kosten, wie ich dieses irgendwo angemerkt fand, auf 32000 Gulden.

g) Der Titel eines Edelmannes in der Sprache der Hofcanzley ist *egregius*, eines Freyherrn *magnificus* (daher *Magnat* oft für einen Freyherrn vorkommt, und die Formel den *Titulus Magnificentiae* erhalten, soviel als Freyherr werden heiſst), eines Grafen *spectabilis ac magnificus*, eines Fürsten *illustris*. Im gemeinen Leben werden die minder ansehnlichen Edelleute *perillustres*, die ansehnlichern *spectabiles* genannt. Die Baronen sowohl als die Grafen heiſsen *illustrissimi* (*Hochwohlgeboren* jene, *Hochgeboren* diese; *nagyságos*, *méltoságos*), die Fürsten *celsissimi*. Die wirklichen k. k. Hofräthe (*Consiliarii aulici*), sie mögen nun vom Ritterstande oder Magnaten seyn, heiſsen, um dieses noch im Vorbeygehen anzumerken, ebenfalls *illustrissimi* (die Titular Räthe nur *magnifici*), die wirklichen k. k. geheimen Räthe *excellentissimi*.

h) Daſs bey der Erhebung eines Edelmannes zum Freyherrn oder Grafen, auch auf die Glücksgüter desselben Rücksicht genommen wird, ist von selbst einleuchtend. P. Baitai der schon bekannte Correpetitor K. Josephs im ungrischen Staatsrechte, gab um das J. 1760, die Einkünfte sämmtlicher Grafen und Freyherrn in Ungern, durchs Jahr auf 2750000 Gulden an. Aber vielleicht nicht um vieles weniger werfen gegenwärtig die 53 Herrschaften des Fürsten Eszterházi ab; und doch stand es nicht lange in öffentlichen Zeitungen (S. *Ofner Zeitung*. No. 18. 1809), der reichste Mann in Ruſsland, oder wie es in der *Wiener Zeitung* hieſs, vielleicht der reichste Privatmann in der Welt, Graf *Tseremetiev*, sey am Ende des Januars 180

mit

Digitized by Google

mit Tod abgegangen, seine jährlichen Einkünfte wären $1\frac{1}{2}$ Million Rubel werth gewesen.

i) Die Taxen der geistlichen und weltlichen Indigenen sind der einzige Fond der Reichs- oder Regnicolar Cassa, welche im Junius 1792, nach der, dem damaligen Reichstage vorgelegten Rechnung, Fl. 994zo. xr. $5\frac{1}{2}$ in sich enthielt, seit der Zeit aber, durch Zahlung der Diäten, an die, im J. 1791 ernannten Reichsdeputationen, um vieles kleiner wurde, und da die Quelle nur sehr sparsam fliefst, nie recht zu Kräften kommt.

k) Das ungrische Indigenatsrecht fieng also nicht erst unter K. Ferdinand I. an vertheilt, wohl aber inarticulirt zu werden (art. 77, 1550). Der H. Stephan war mit demselben freygebig, und wie viele deutsche und italienische Ritter, in der Periode vom H. Stephan bis auf Matthias, sind nicht in das Land gezogen, deren Nachkommen, zum Theil den ersten Familien des Landes zugezählet werden, denen man aber die schwäbische oder apulische Abkunft nicht mehr ansieht.

l) Hierher gehören z. B. die *Lászki*, art. 18, 1575; die *Mocenigo*, art. 34. 1802; die *Csatorinszky* und *Bukovszky*; art. 6. 7, 1805.

m) Ich fand es aber irgendwo, dafs eben dieser, nach dem jetzigen Sprachgebrauch, Mannskleidermacher, Pfandherr von Bája war.

§. 50.

3) *Des Ritterstandes.*

Es war eine Zeit, wo die Reichsbaronen und die eben erwähnten Dynasten, welche sonst auch *Principes*, *Primates*, *Domini*, *Urak* und κατ' εξοχην *Nobiles* hiefsen, von dem jetzigen Adel oder von dem Ritterstande, der in den frühesten Zeiten, durch die *Milites*, *Servientes Regis*, und den *Populus* verstanden wurde, mehr als gegenwärtig sich geschieden hielten. Aber die erste Hälfte

des

Digitized by Google

des XIII. Jahrhunderts, dem Hause der Gemeinen Englands günstig, erschütterte auch in Ungern die Macht der Oligocraten, und das goldene Privilegium vom J. 1222, zu Gunsten der königlichen Servienten ausgestellt, rückte beyde Stände, näher als bis dahin, an einander an. Die ungrischen Ritter hiefsen nun auch selbst, um vieles früher als die deutschen unmittelbaren Reichsritter, *Nobiles* (Rogerius Cap. XIV. vergl. *Trip.* P. I. Tit. 84. §. 1.), streiften die „conditionaria Servitus — qua regibus obnoxii „erant" (*Trip.* P. II. Tit. 14, §. 11. vergl. Rogerius Cap. IX.) ab, und wurden vom grofsen Ludwig (art. 11, 1351) an Freyheit den Grofsen des Reichs vollkommen gleich gemacht. Als vollends die grofsmächtigen Dynasten (die *Comites perpetui*, *liberi*, *et maiores*) zu seyn aufhörten, und der überaus wichtige Umstand eintrat, dafs kein Magnat mit seinen Hintersassen von dem Gerichtszwange der Comitate mehr ausgenommen war, und Insurrectionen und Subsidien fort und fort nöthig waren; kam der Ritterstand auf den Reichsconventen, zu dem Magnatenstande, beyläufig in dasselbe Verhältnifs, in welchem das Grofsbritannische Haus der Gemeinen zum Oberhause ist, nicht ohne stille Eifersucht auch auf jene speciellen Rechte, welche auch noch ausser einem Reichstag, dem ersteru eigen sind. — Natürlich ist's der Adel, dem das Recht die Comitats Ablegaten auf den Reichsconvent zu wählen und zu instruiren allein zukommt; da jeder Graf und Freyherr, für sich persönlich hingeht. Nach einer alten Observanz soll der königl. Personal (*Personalis*

Digitized by Google

nalis praesentiae regiae in judiciis Locumtens), wenn er gleich seit dem J. 1751 den Titel eines Freyherrn führt, vom Ritterstande seyn (1748 wurde es Graf Georg Fekete), und nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes (56, 1723.), müssen auch die Vicegespane und die übrigen Comitats Beamten, aus dem Stande unbezweifelter Edelleute, begütert, uneigennützig, den Grundherrn aber desselben Comitats in nichts verpflichtet seyn. Zur Aufrechthaltung der Familien, ist's den Edelleuten, unveräusserliche Majorate, jedoch mit Erlaubniſs des Königs, und nur auf neuerworbene Güter zu gründen (art. 50, 1723), gleich den Magnaten (art. 9, 1687), unverwehrt. Gesetzmäſsig, zugleich mit den Magnaten, sind sie bey allen Hof- und Landesdicasterien, Justitz- und Policey Behörden angestellt. Ein Edelmann, der vier adeliche Ahnen und Verdienste hat, gelangt zu den Insignien des Sanct Stephansordens, und nun auch zu dem Schlüssel eines Kammerherrn. Dieselben können Reichsbaronen werden, und nie wird endlich die Ehe einer Freyinn oder Gräfinn mit einem Edelmann, als ungleich und unstandesmäſsig angesehen; wenngleich, ganz nach deutschem Recht und Observanz, die Tochter eines Grafen oder Freyherrn dem Edelmanne angetraut, auch dann noch auf den Titel einer Gräfinn oder Freyinn Anspruch macht *a*); gleichwie sonst das ungrische Frauenzimmer überhaupt, und ebenfalls nach einem deutschen Miſsbrauch, des Manpes Amtstitel fordert, und sich selbst giebt.

a) Ganz nach dem römischen Rechte nobilitirt und magnatisirt in Ungern der Mann seine Frau, auch wenn dieselbe

Digitized by Google

von unadelicher Herkunft ist, und die Söhne sind „recti et veri nobiles" (*Trip.* P. I. Tit. 7.), wenn der Vater ein Edelmann war, gesetzt die Mutter sey gewesen aus dem Bauernstand. Ganz nach dem Gewohnheitsrechte der Deutschen geschieht es dahingegen in den neuern Zeiten, dafs die Frau eines Edelmannes, den Namen und die Titel einer Baroninn affectirt, wenn ihr Erzeuger ein Baron war, und dafs die Frau eines Barons den gräflichen Titel fordert, wenn ihr Papa Graf gewesen ist. Solche Nuancen des ungrischen, besonders ungeschriebenen Rechts, liefsen sich in academischen Programmen und Inaugural Dissertationen füglich auffassen und erläutern. Die deutschen Universitäten leisteten hierinn zunächst für Deutschland vieles. Aber nur in Nordteutschland kamen bis in die neuesten Zeiten, in einem einzigen Jahre mehr solche academische Schriften heraus, als ein volles Jahrhundert von Ungern aufweisen kann.

§. 51.

4) *Der Städte und Bürger.*

Seit dem Anfange der Monarchie gab es in Ungern, zwischen dem Adel und dem Bauer, einen Mittelstand von freyen Menschen, die in den Gesetzen und Urkunden, unter dem Namen der *Hospites*, *Cives*, und *Homines liberi* vorkommen. Deutsche Männer waren es gröfstentheils, welche diese Scheidewand zwischen den zwey Extremen fest hielten, vorzüglich jene, welche durch grofsmüthige Versprechungen der ungrischen Könige bewogen, Flandern und Sachsen, Poperingen und den Hartz verliessen, um Ungern's wilde Gränzen, im Norden und im Osten, wider Nachbarn und wilde Thiere zu sichern, und die Neu Europäer — die Unger —, mit dem Bergbau, den Handwerken, dem Handel, und

mit

Digitized by Google

mit den Künsten des Friedens überhaupt, bekannt zu machen. Ihre Wohnorte (*Villae*) wurden nach und nach, so wie die Landgrafschaft Zips, dem Gerichtszwange der Burggrafen und Comitatsbeamten, sogar des Palatins entzogen; durch freye Wahl der Gemeine wurde der Gerichtsschulz oder Richter (*Villicus*) jährlich neu gewählt, durch freye Wahl auch der Pleban bestellt. Vor ihren Gerichten wurden, an Statt der unseligen Zweykämpfe, Zeugenschaft und Eidschwur eingeführt, in welchen nur ein Hospes wider den andern zeugen durfte, und auch nur von seines gleichen (*judicium parium*) Urtheil und Recht zu nehmen schuldig war. Der König war es, der den gewählten Richter des neuen Fleckens bestättigte, an den unmittelbar die Appellata gieng, und der die Rechte und Privilegien des heranwachsenden Städtchens, wider Beeinträchtigungen aller und jeder schützte, vorzüglich wenn über Zoll- und MauthErpressungen, von welchen seine Krämer durchs ganze Land frey seyn sollten, eine Klag' entstand. An den König als Grund- und Schutzherrn bezahlten diese freyen Ortschaften jährlich Grundzins (*Censum ratione terragii*), der König war's der sich daneben, z. B. bey den Zipsern, auf seiner Hin- und Herreise durch das Ländchen, sammt seinem Gefolge, ein anständiges Mittagsmahl urkundlich vorbehielt; wie denn diese Ehrenpflicht, auch allen übrigen Städten ohne Ausnahme, wenn Privilegien sie sonst davon nicht freysprachen, vom König Sigismund dem immer reisefertigen, auferlegt worden ist (Sigism. Decr. II, art. 15). Der gewisse Ertrag dieser Com-

Digitized by Google

munen vermehrte den Privatcredit der Könige; dieselben borgten Geld, und manches zinsbare Städtchen hatte die Ehre, nur gar zu oft zu seinem Nachtheil, die Hypothek zu seyn *a*). Auch zur Morgengabe der Königinnen Ungern's, war ein Theil dieses städtischen Zinses manchmal gut genug, wie denn auch der königliche Mundkoch zum Theil auf eben denselben angewiesen war (art. 14, 1518). Die Consistenz solcher Gemeinen in Ungern überhaupt, gewann erst recht im XIV. und XV. Jahrhundert, als italienische und deutsche Politik, im Gefolge der Könige von französischitalienischem Geblüte, aus dem Luxenburgischen Hause, und von Habsburgs Stamm, in Ungern das Indigenat erhielt. Von Italien aus wehete zwar schon seit dem XI. Jahrhundert die freye Stadtluft über die dalmatischen Seestädte, frey nach Ungern hin, wie denn städtische Verfassung in Dalmatien sich früher als im Mutterlande bildete: aber das böse Beyspiel der italienischen Städte zu den Zeiten Kaiser Friedrich's I., selbst das oft zu kühne Betragen der Italien gegenüber liegenden ungrisch dalmatischen Freygemeinen, und das System der Lehnspolitik überhaupt, machten die Könige von Arpads Stamme, in ihren Maſsregeln zur Vermehrung und Vergröſserung der Städte, schwankend und ungewiſs. Dahingegen bedachte sich Carl von Anjou, der Policey- und Finanzwissenschaft mit sich nach Ungern gebracht hatte, darüber gar nicht lange; Ludwig Carls Sohn liebte und beförderte den Handel, und Sigismund Ludwigs Eidam war von den ungrischen Groſsen ein paarmal zu fühlbar gemiſshandelt wor-

Digitized by Google

worden; und so geschah es denn, daſs theils des Reichthums wegen, den der Bergbau, die Handwerke und der Handel einem Staate verschaffen, theils um die Hofpartey zu vergröſsern, im XIV. und XV. Jahrhundert die ungrischen Städte vermehrt, mit Mauern befestiget, und auch schon mit Sitz und Stimme, unter dem Namen der Königlichen freyen Städte, zum Reichsconvente einberufen wurden. Manche dieser *Republiken*, so nannten sie sich gern im alten Style, verloren im Strome der Zeit ihre Privilegien, und hörten auf unmittelbare freye Städte zu seyn: an ihre Stelle aber traten, von Grundherrn losgekauft, und durch Verdienste um den Staat, bald wieder andere. Denn wenn gleich ein Gesetz (art. 17, 1687) der gefürchteten Vermehrung der KK. FF. Städte einen mächtigen Damm entgegen setzt: so fehlte es doch auch in unsern Zeiten nicht an Beyspielen mittelbarer Städte *b*), welche nach geschehener Schadloshaltung ihres bisherigen Grundherrn, aus Königlicher Machtvollkommenheit, den KK. FF. Städten angereiht worden sind. Freylich ist die Aufnahme unter die Reichsstände, durch einen eigenen Reichsartikel, der bey der Aufnahme eines neuen Magnaten nicht gewöhnlich ist, manchmal schwieriger.

a) Im Jahre 1509. blieb K. Wladislaus II. dem Georg *Platthy* de Magnapaludia 4000 Goldgulden schuldig. An Statt der Interessen und des Unterpfandes, wurden dem Gläubiger angewiesen, das Capitaneat der Stadt Oedenburg, die Obergespanswürde vom Oedenburger Comitat, 164 Gulden beym dasigen Dreyſsigst Amte, und der Grundzins derselben Stadt Oedenburg, welcher laut des darüber abgefaſsten Schuldscheins, jährliche 436 Gulden eintrug. — Es

gab

Digitized by Google

gab Beyspiele, wo die Verpfändung oder Verschenkung dieses Zinses, für den Lehnsmann die beste Gelegenheit war, freye Bürger zu Unterthanen umzuschaffen. Die *Tökölische* Familie machte mit der, seit Jahrhunderten königlichen freyen Stadt *Kesmark*, im XVII. Jahrhundert, in derselben Absicht, ein merkwürdiges Experiment; es mifslang freylich, aber die braven Bürger mufsten froh seyn, als man den Ersatz von mehr als 100000 Gulden Experiments Kosten, von ihnen auch nur annahm.

b) Die Stadt *Fünfkirchen* hat sich erst im J. 1780 mit 62888 Fl. von der Grundherrschaft des Bischofs und Capitels daselbst losgemacht. Auch die in den Kriegen der Vorzeit so oft genannte, ihrer Moräste und ihrer Brücken wegen ehedem, nun ihres Handels wegen berühmte KammeralStadt *Esseck* (altrömisch *Mursia*), erhielt im J. 1806. die Privilegien einer K. F. Stadt (installirt 26. Aug. 1809): nur in das Gesetzbuch eingetragen ist bis jetzt weder Esseck noch Fünfkirchen.

§. 52.

Die Rechte jeder Königlichen freyen Stadt in *Corpore*, sind summarisch folgende: 1) Jede K. F. Stadt hat Sitz und Stimme auf dem Reichstag, zusammen machen alle den *vierten* Stand aus. Auf dem Reichstag ist ihr Votum, wie ehedem jenes der Kaiserl. deutschen Reichsstädte zu Regensburg, decisiv; nur ist, so weit die Geschichte reicht, und wie es auch schon oben bemerkt wurde, kein Beyspiel vorhanden, dafs ihre Deputirten (*Nuncii civitatum a*), auf den Zusammenkünften des Reichs je eine wichtige Motion gemacht, oder durch ihre Beredsamkeit und Ansehn etwas namhaft Grosses hätten ausgefuhrt. 2) Sie sind ein *Peculium S. Regni Coronae*, und können in der Regel, weder verpfändet, noch verkauft, noch wie immer von der

Digitized by Google

der Crone getrennt werden. 3) Sie haben alle und jede adeliche und auch grundherrliche Rechte (*jura terrestralia*), und stehen mit dem Adel unter einerley Gesetzen und Rechtsform. Sie besitzen, gleichwie der Edelmann, ganze Dörfer und Ländereyen, und wenngleich der Erwerb neuer liegender Güter, ihnen durch die Grundverfassung des Reichs, und wegen ehedem hie und da schlecht gepflogener Wirthschaft, durch Landesgesetze (art. 33, 1542. art. 6, 1608. ante Cor.) sehr erschwert ist: so geniefsen sie doch innerhalb ihrer Mauern, und auf den sonst gesetzmäfsig erworbenen Stadtgütern, alle jene Regal Beneficien, welche das Gesetz dem Grundherrn zusagt *b*). Auch erbt die Stadt, und nicht der königliche Fiscus (den Fall des Hochverrath's ausgenommen), wenn ein Bürger ohne gesetzmässige Erben oder Testament aus der Welt geht. 4) Ihre Bürgermeister und Richter (die Rathsherrn, ich weifs nicht seit welcher Zeit und warum? ausgenommen), und alle ihre übrigen Stadtbeamten, welche sämmtlich aus der Stadtcassa, und die Sporteln und Accidenzien mitgerechnet, hie und da eben nicht gar schlecht versorgt sind, werden jährlich, zu Folge ihrer Privilegien, immer jedoch mit Erlaubnifs der ungr. Hofkammer, durch die freye Wahl des äufsern oder grofsen Raths (der *genannten Bürgerschaft*) restaurirt. Auch sind die Rathsstellen nirgends an gewisse Familien oder Patricier, gleichwie vor Kurzem noch in Nürnberg, gebunden. 5) Der so bestellte Magistrat entscheidet alle bürgerlichen Rechtsfälle, er übt zugleich die peinliche Gerichtsbarkeit (*Jus gladii*) aus,

Digitized by Google

aus, und macht, einverstanden mit der Bürgerschaft, *Statute*, welche jedoch den Landes Gesetzen nicht zuwider seyn dürfen, und auch nur so weit der StadtHatert reicht verbindlich sind. — 6) Jede K. F. Stadt hat das Patronatsrecht, oder lieber die Patronatslast; ferner das Recht Märkte zu halten, und nebst ihrem adelichen Wappen, auch noch das Recht (gleich den Magnaten) mit rothem Wachs zu siegeln, worüber wenigstens die meisten Städte Privilegien aufzuweisen haben.

a) Unter dem Reichstag 1751. machten die Städte daraus ein Gravamen, dafs ihre Abgesandten, *Nuncii* (Landbothen) geheifsen würden, und im Jahre 1791. baten sie ebenfalls in einem besondern Gravamen, Briefe und Urkunden aus der Hof Canzley, und von den Landes Dicasterien an ihre Stadt Magistrate, nicht unter der gewöhnlichen Adresse: „Prudentibus et circumspectis" (wohlweise) zu erlassen, sondern an Statt derselben: *Nobiles* (wohledle) zu setzen; „pro majori — wie sie sagten — Magistratus inter suos auctoritate, et apud extraneos reputatione concilianda, utque eminentioris etiam nativitatis Regnicolis, sedes in iis parentur." — Möge sich der geneigte Leser eine Anmerkung über diese Anmerkung selbst machen.

b) Im J. 1792. betrugen die wirthschaftlichen Einkünfte sämmtlicher KK. FF. Städte 1312613 Gulden. — Der Ertrag der Stadt Wirthschaft fliefst in die *Kämmerey* (cassa domestica); was an Contribution, zur Erhaltung des Militärs, vom Bürger entrichtet wird, fällt in die *Kriegs Cassa* (cassa bellica), und kommt unten vor.

§. 53.

Rechte der einzelnen Bürger.

Die Rechte des *einzelnen Bürgers* in den KK. FF. Städten sind:

1) Sein

Digitized by Google

1) Sein Menschenwerth (*Homagium*; gewöhnlich *Wehrgeld*) wird vor Gericht eben so hoch angeschlagen, als der Menschenwerth eines Edelmannes, nämlich auf 200 Gulden (*Trip.* P. III. tit. 9); wodurch man, wie ich es schon oben bemerkt habe, den Edelmann sowohl als den friedlichen Bürger, wider Befehdungen und Faustrecht schützen wollte. Nur dafs derjenige, welcher dem unschuldigen Edelmann eine Ohrfeige giebt, obendrein entweder seines Lebens (welches durch eine Observanz heut nicht mehr geschieht) oder seiner Güter verlustig wird: hingegen bey Mifshandlungen des Bürgers, Mord und Raub ausgenommen, das Homagium (nach einer andern Observanz nur 100 Gulden) schon auch die Strafe ist.

2) Die Bürger dürfen weder eigener, vielweniger noch fremder Schulden *a*) wegen willkührlich arrestirt werden, ausser in der Ordnung des Rechts von ihrem Magistrat.

3) Sie sind durchs ganze Land frey von Land- und Wassermauthen, und ihre Söhne

4) Können es bey ausgezeichneten Talenten, in Militär- und Civil-, vorzüglich Kammeraldiensten, oft ziemlich hoch bringen, auch geadelt werden.

5) Sie konnten von jeher in streitigen Erbschafts- und Successionsfällen, und in Schuldenforderungen, die nicht unter 60 Gulden waren, nachdem ihre Stadt unter dem königl. Tavernicus, oder dem königl. Personal stand, an diesen oder jenen appelliren, und auf dem Appellationswege, können auch noch jezt (art. 9, 1807) die Bürger der Tavernical Städte (nicht

Digitized by Google

so aber auch die übrigen), wenn sie Geld haben, und die Schuldforderung gröſser als 300 Gulden ist, ihre Processe vom Tavernicalstuhl; unmittelbar an die höchste und letzte Justitzbehorde, die hohe SeptemviralTafel gelangen lassen; nur in Criminal Processen, wo oft über Tod und Leben des Bürgers entschieden wurde, hatte vom strengen Magistrat, vor dem Jahre 1791. keine weitere Appellation Statt. Jetzt kann der Verurtheilte, und wenn auch über ihn bey beyden obersten GerichtsTafeln der Stab gebrochen wurde, durch den vom König besoldeten Armen-Advocaten, auf dem Wege der Gnade, seine Sache bis vor den Thron des Königs bringen, oder sie muſs vielmehr bis dahin gebracht werden. Dahingegen aber

1) Unterliegen die Bürger der KK. FF. Städte der gewöhnlichen Contribution, dem Zehnten, der Einquartierung (von welcher nur die Bergstädte frey sind *b*), und der Recrutenstellung; sie zahlen den Königszins *c*), und dem König die gewöhnliche DiätalTaxe (sämmtliche Städte zahlten unter diesem Titel z. B. an. 1751. Fl. 34550; und zwar Pest 1500, Kesmark 1000, Leutschau 700, Stuhlweissenburg 600 Gulden u. s. w.); sie sind zur Insurrection verpflichtet *d*), bey welcher sie in ältern Zeiten den Transport der Bombarden und der Donnerbüchsen zu besorgen hatten. Ueberhaupt, so oft ein Honorarium oder Subsidium dem König vom Adel gegeben wird, trägt jede Stadt im Allgemeinen dazu bey als ein Edelmann: wird aber eine ordentliche oder auſserordentliche Steuer ausgeschrieben, dann steuert wieder der Bürger bey, weil er in der ContribuentenClasse mitbegriffen ist. 2)

Digitized by Google

2) Wo die Stadtwirthschaft klein oder schlecht bestellt ist, muſs der Bürger, noch auſser der Contribution an den Landesherrn, zur Stadtkämmerey, aus welcher alle Stadtbeamten bezahlt, und alle Policeyanstalten, nebst den Deperditen, von welchen ich unten reden werde, bestritten werden, beysteuern. Für manche kleine Stadt ist die Domestical Cassa, mehr als die Landessteuer lästig; der Hofkammer werden darüber die Rechnungen freylich vorgelegt.

3) Ein unadelicher Bürger als solcher ist unfähig sich Landgüter mit herrschaftlichem Rechte zu erwerben, auch kann er, wie es schon oben bemerkt worden,

4) Es vor Gericht mit keinem Edelmann unmittelbar, oder in eigenem Namen, so wenig als der Bauer aufnehmen, die schon oben nach dem Art. 20, 1802 erwähnten Fälle jedoch ausgenommen. Wahrscheinlich ist diese Sitte noch aus den Zeiten der Turniere herzuleiten, in welchen kein Ritter mit einem andern als seines gleichen Lanzen brechen durfte; oder ist es vielleicht gar die Folge eines alten Privilegiums der fleissigen Bürger, nach welchem, nicht sie, sondern ihr Villicus, so oft ihre Processe an den Königshof gebracht wurden, daselbst erscheinen muſste?

a) Im Mittelalter herrschte die barbarische Gewohnheit, daſs fremde Creditoren, auf öffentlichen Landstraſsen, den ersten besten Einwohner eines Ortes gefangen wegschleppten, wenn dessen Miteinwohner oder Mitbürger eine Schuld nicht zahlen konnte oder wollte. Diesem empörenden Unfug, welcher heute nicht einmal mehr für jedermann verständlich seyn dürfte, widersprechen ausdrücklich die Privilegien der KK. FF. Städte.

b) In

Digitized by Google

b) In denselben Bergstädten erben das erworbene Vermögen eines Waldburgers die Seitenverwandten, wenn kein Testament vorhanden ist; auch gehen die CivilProcesse in den sieben niederungrischen Bergstädten (in welchen jeder Eigenthümer eines Hauses auf dem Ringplatze das Schankrecht hat, dahingegen aber wenigstens 104 Gulden jährlich auf den Bergbau zu verwenden schuldig ist), vorher noch an das gemeinschaftliche Gericht (in welchem der Cremnitzer Stadtrichter oben an sitzt) dieser Communen ab, bevor als noch der Personal das letzte Urtheil spricht.

c) Ueber die Entrichtung des Königs Zinses, mit welchem ein Decret der ungrischen Hofkammer vom 3 Nov. 1780. die KK. FF. Städte belegte, haben sich diese in den neuesten Zeiten viel und oft beschwert, und der bescheidene Verfasser vom *Tentamen combinationis legum atque diplomatum de Censu regali disponentium.* Budae. 1790. 8. gab sich die Mühe zu beweisen, dafs neben der seit 1715. bestehenden ordentlichen Contribution, der GrundZins (Ofen Zinses jährlich Fl. 1560) kaum mehr Statt hat.

d) Im J. 1741. stellte zu der damaligen Insurrections Armee jede K. F. Stadt 1) als Edelmann 1 Reiter, 2) An Statt eines Reiters von jeder Palatinal Porte gab jede 100 Gulden, und 3) ihr Contingent zu den 21622 Infanteristen, welche nach den Porten ausgehoben wurden. Anno 1809 (die Insurrectionen von 1797, 1800, und 1805 übergehe ich) gab jede 1) einen Reiter; 2) jede steuerte, nach der bestandenen Clavis, zur ConcurrentialCassa, aus welcher die adelichen Cavaleristen, die nicht jährliche 3000 Gulden, und die Infanteristen, welche nicht volle 1000 Gulden Einkünfte hatten, eine Beyhülfe erhielten, oder ganz arme Edelleute ganz versorgt wurden, und zwar von ihren adelichen und herrschaftlichen Proventen bey; 3) Zur Handhabung der innern Sicherheit wurde in jeder Stadt, ein aus Bürgern und unadelichen Einwohnern bestandenes Stadtwehr Corps (National Garden) gröfstentheils zu Fufs, organisirt, in Bataillone und Compagnien getheilt, und durch den FahnenEid an MilitärGesetze gebunden, so lange als dasselbe untern Waffen stand.

*) Die

Digitized by Google

*) Die Rechte und Pflichten der KK. FF. Städte und der Bürger in denselben, wären der Feder eines denkenden, in der Geschichte und den Rechten geübten Mannes nicht unwürdig. Die Sachsen in Siebenbürgen haben in den neuern Zeiten darinn vieles vorgearbeitet.

§. 54.

Privilegirte Districte und Marktflecken.

Ausser den KK. FF. Städten sind noch einige mehr und weniger *privilegirte Districte*, als da sind die *Districte der Jazygen und Cumaner*, die *Haiduchen Städte* zusammen, die XVI *Zipser Städte*, dann der *Kikindaer* und der sogenannte *Theisser District* (der *Seebezirk* nebst dem *Campus Nobilium de Turopolja* gehört nicht mehr hieher *a*), und verschiedene mehr und weniger *privilegirte Städte und Marktflecken*, z. B. die bischöflichen Städte *Erlau*, *Watzen*, *Großwardein*, *Weszprim*, *Rosenau* und mehrere andere, oft mit 6, 10 bis 20000 Menschen und darüber bevölkerte Communen. — Unter den genannten Districten, beschicken nur die Districte der Jazygen und Cumaner durch zwey Deputirte, und die Haiduckenstädte ebenfalls durch zwey Repräsentanten den Reichstag, und sind ausserdem noch von den Königen Ungerns stark begünstiget: die übrigen sind zwar ebenfalls in dem Genusse mancher Immunitäten; nehmen aber an den öffentlichen Reichsverhandlungen so wenig einen Antheil, als die *privilegirten Marktflecken*, unter welchen diejenigen am besten gedeihen, welche im Besitze eines königl. Marktprivilegiums, mit ihren Grundherrn, unter

öffent-

Digitized by Google

öffentlicher höherer Auctorität contrahirten, und durch Zahlung gewisser Summen, sich bald auf immer, z. B. *Stein am Anger*, *Rimaszombat*, *Nyiregyháza*, bald auf kürzere Zeit (gewöhnlich auf 32 Jahre), von den Urbarial Pflichten loskauften, und sich und ihre Felder, wohl auch die übrigen herrschaftlichen Regal Beneficien (z. B. das Mühl- und Schankrecht) in Erbpacht nahmen; der Patrimonial Gerichtsbarkeit, Kraft welcher erhebliche Klagen und Civil-, nur selten Criminal Processe, zunächst vom Herrenstuhl entschieden, und dann erst weiter gebracht werden, meistens unbeschadet. Der unadeliche Einwohner dieser oft sehr hübschen Flecken ist es, welcher an den eigentlich sogenannten Bauer am allernächsten gränzt. Ehe ich noch von dessen rechtlichen Verhältnissen zu seinem Grundherrn etwas erzähle, hielt ich's für nöthig, hier über die genannten *privilegirten Districte* etwas einzuschalten.

Jazygien besteht aus 3 Marktflecken und 8 Dörfern, welche auf $17\frac{6}{10}$ Quadrat Meilen, im J. 1801 mit 42557 Menschen bevölkert gewesen sind; in *Groß Cumanien* sind auf 20 Q. M. 1 Marktflecken und 5 Dörfer, die Bevölkerung bestand im J. 1801 aus 31840 Einwohnern; in *Klein Cumanien* endlich sind 3 Marktflecken, und 5 Dörfer auf $47\frac{8}{10}$ Meilen im Gevierte, bewohnt im J. 1801 von ungefähr 38148 Menschen. Zusammen zählen diese drey Districte, 25 Ortschaften, und zu Folge der Conscription vom J. 1805, ohne den Adel (zu welchem im J. 1785. 2133 Personen männlichen Geschlechts gehörten) 114143 Einwohner, die sich vom Ackerbau, und besonders von der

Vieh-

Digitized by Google

Viehzucht nähren, welche sie auf 52 Prädien (*puszták*), mit grofsem Vortheil treiben. Ihr Graf und oberster Richter (*Comes et Judex Jazygum et Cumanorum b*) ist der Reichs Palatin: sonst aber haben theils alle drey zusammen ihre gemeinschaftliche, theils einzeln ihre eigene Gerichtsbarkeit. Seit 1807 zahlen sie jährlich an Contribution 81485 Gulden, 12½ xr; aufserdem aber trugen sie im J. 1790 zur *gemeinschaftlichen*, und jeder District zur *Particular-Domestical Casse*, zusammen jährliche 53836 Gulden bey. Die Einkünfte von zwey Pufzten gehören zu einer gemeinschaftlichen *Oeconomie Cassa* (dieselbe ist verschieden von der *generali cassa domestica*, aus welcher der Palatin sein Honorarium, und der Palatinal Ober Capitain, sammt den übrigen Beamten der gemeinschaftlichen höhern Gerichtsbehörde ihren Gehalt beziehen), und da sie der Insurrectionspflicht unterliegen, wird von ihnen auch noch ein gemeinschaftlicher *Insurrectionsfond* unterhalten, den sie anderswoher mit jährlichen 5000 Gulden mehren. — Diese Jazygen und Cumaner sind übrigens, seit dem J. 1745, in welchem sie sich aus der Sclaverey, in welche dieselben durch die Zeitumstände gerathen waren, mit 515000 Gulden, und der Stellung wohlausgerüsteter tausend Hussaren loskauften, und in welchem sie von M. Theresia die Bestättigung der alten Privilegien, und ausser diesen, noch andere neue erhielten (z. B. die peinliche Gerichtsbarkeit oder das Jus gladii für jeden District insbesondere), keinem Privatgrundherrn unterthan, vielmehr eben so wie die KK. FF. Städte ein königli-

ches

Digitized by Google

ches Crongut (Peculium S. Regni Coronae). Den Palatinal Ober Capitain sämmtlicher 3 Districte, den der Palatin ernennt, ausgenommen, wählen sie die übrigen Local und Districtual-Richter und Beamten selbst; sie zahlen weder Land- und Wasser Mauth, noch den bischöflichen Zehnten (von welchem keine K. F. Stadt frey ist); sie sind im Besitze des Bräu- und Schankrechts, und mehrerer anderer Regalien, welche zum Besten der Domestical Cassa von den Gemeinen verwaltet werden; im J. 1746 erhielten sie zusammen urkundlich ein authentisches Wappensiegel; 1751 art. 25. wurden ihre Privilegien ins Gesetzbuch eingeschrieben; im J. 1754 wurden sie in Rücksicht auf ihre Immunitäten, und gegen Erlegung von 3000 Species Ducaten, von Zahlung der DiätalTaxen auf immer freygesprochen, und seit dem Jahre 1791 ist ihnen nun auch das Recht eigen, durch 2 Repräsentanten, den Reichstag zu beschicken *c*).

Der District der VI *Haiduchen Städte* (Oppida haidonicalia: *Böszörmény*, *Szoboszló*, *Ndnds*, *Dorogh*, *Hathdz*, und *VdmosPérts*, im Szaboltscher Comitat). Ein Freycorps zu Fuſs, ohne ordentlichen Sold und Verpflegung, aus Ungern, Serblern und Walachen geformt *d*), nahm zu Anfange des XVII. Jahrhunderts, unter dem Panier Stephan Botskai's Dienst. Nach geendigtem Kriege wieſs der Fürst von Siebenbürgen diesen ausgedienten Infanteristen *e*) Ländereyen an, vereinigte sie unter einem Capitän, der ihr Anführer, und nach der Local-Obrigkeit ihr Appellations Richter seyn sollte; be-

beschenkte sie mit Privilegien, welche von den Königen Ungerns anerkannt, sogar durch das InauguralDiplom K. Ferdinands II. 1622. condit. 16. vergl. art. 25, 1791. bestättiget worden sind, und gleich den Jazygen und Cumanen, erscheinen diese Städte, deren Bevölkerung im J. 1785. 27504, im J. 1805 aber (die Edelleute abgerechnet, deren es im erstern Jahre 1432 männlichen Geschlechts in ihrer Mitte gab) 22294 Menschen grofs war, seit 1791 (art. 29), ebenfalls durch 2 Deputirte an der StändeTafel, auch auf dem Reichsconvent. — Sie unterliegen dahingegen der ordentlichen Contribution (sie zahlen unter diesem Titel seit 1807 jährlich 22001 Gulden), sie werden ins Mitleiden gezogen, so oft ein ausserordentliches Subsidium, es sey an Recruten oder im Gelde, ausgeschrieben wird; sie müssen insurgiren, so oft der Adel aufsitzt, und Kraft ihrer Privilegien sollen sie noch ausserdem Recruten stellen, so oft der Staat in Krieg verwickelt wird. An einem authentischen DistrictualWappensiegel, um dessen Verleihung sie erst neulich baten, fehlt es ihnen noch.

Die XIII, oder (mit Lublyó, Kniesen, und Pudlein) XVI *Zipserstädte*. — K. Sigismund brauchte auf seinen Reisen im Auslande, und zu seinen kirchlichen Reformen viel Geld. Da nun damals das Schuldenmachen noch nicht in so ein künstliches System gebracht war, wie es jetzt ist; verkaufte er die Mark Brandenburg an das Haus Hohenzollern (das Stammhaus der jetzigen Könige von Preussen), und verpfändete im J. 1412. XIII Marktflecken nebst der Herrschaft

Digitized by Google

Lublyo, zusammen XVI Städte in der Grafschaft Zips, an seinen königlichen Schwager den polnischen Jagiel. Im Jahre 1772, nach 360 Jahren also, und nach vielen und öftern Versuchen dieses schöne Pfand zu lösen, fielen endlich diese Gränzorte, bey der ersten Theilung Polen's, von Rechtswegen der Crone Ungerns zu. — Zusammen stehen dieselben jezt in Policey- und Rechtssachen, frey von der Jurisdiction des Zipser Comitats, zunächst unter ihrem von Alters her sogenannten *Grofen* (Comes Provinciae *f*), den sie aus ihrer Mitte selbst wählen, und unter einem *Kammeral Administrator*, der, ausser der freyen Holzung und Quartier, mit 1200 Gulden Gehalt der Provinz vorsteht, und für eine gleich grosse Besoldung, auch auf die Kammeralgefälle Acht hat. Dem König zahlen diese Communen an jährlichem Grundzins, laut des von M. Theresia verliehenen Privilegiums, 16853 Fl., gleichwie denselben, die ersten und ältesten Städte des Landes, zugleich mit ihnen, noch ehe sie verpfändet wurden gezahlt haben; ihre Contribution beträgt jetzt außerdem 30761 Gulden, ohne die Regulamentarverpflegung der Infanterie (mit Cavalerie werden sie verschont), welche in ihre Häuser einquartieret wird. Bevölkert waren dieselben, zusammen mit ihren Appertinenzen, bey der letzten Volkszählung, mit 41926 Menschen (ohne die Edelleute, deren im J. 1785 nicht mehr als 271 von männl. Geschlechte unter ihnen wohnten), auch würde die Hauptstadt Iglo, den übrigen KK. FF. Städten als Schwester nicht Unehre machen; dessen ungeachtet blieb,

wie

Digitized by Google

wie schon gesagt, ihre dringende Bitte an den Reichstag 1791, in Concreto um Sitz und Stimme für einen Repräsentanten in dem Reichsconvent, bisher unerhört.

Das neueste Reichsdecret vom Jahre 1808 art. 2. §. 15. erwähnt ausdrücklich unter den privilegirten Districten, den *Groſskikindaer* im Torontaler, und den *Theisser* im Batscher Comitat. Der Kikindaer besteht aus 10 ehemals militärischen Ortschaften, von welchen Groſskikinda der Hauptort ist. Es wurde derselbe unter M. Theresia 1774—76 geordnet und privilegirt *g*), wird jetzt von einem Districtual Commissär, den die Hofkammer bestellt, und von einem eigenen Gerichtsstuhl, untergeordnet jedoch der ComitatsGerichtsbarkeit, verwaltet; ist übrigens keinem Privat Grundherrn unterthänig, und, ausser der ordentlichen LandesContribution, nur mit 38000 Gulden jährlich der Hofkammer verpflichtet *h*).—Sechszehn groſse Ortschaften umfaſst der *TheisserDistrict*, welche zusammen, an Statt der Herrschaft Munkáts, durch den art. 7, 1791. für eine unveräuſserliche CronDomäne erkläret worden sind. Dieselbe helfen alle Lasten des Staats mittragen, reluiren aber alle Urbarial Schuldigkeiten von der Hofkammer mit jährlichen 40000 Gulden; zusammen stehen ihre Local Obrigkeiten unter einem Obercapitän, unterliegen aber der ComitatsGerichtsbarkeit, von der sie nicht, wie z. B. die Jazygen, frey sind *i*).

g) Weil die Rechte des Adels schon recensiret sind, und ich mich abwärts dem Bauernstande nähern wollte; dann und eigentlich auch deswegen, weil, indem ich dieses schrieb,

Digitized by Google

das Verhängniſs, Croatien jenseits der Save dem Mutterlande entriſs, und *Fiume* und *Turovo polje* folglich aus Ungerns Statistik leider! ausstrich. — Durch K Bela IV. von der Agramer Burg frey gemacht, bestand das letztere Gebieth, um die Zeit des 3ten Wiener Friedens, aus 33 Ortschaften, war 2 Meilen breit und $2^1/_2$ lang. Seine Bewohner, ebenfalls von Bela IV. den Servienten des Königs angereiht, und in dem Genusse ihres Privilegiums von Königen und Reichsconventen oft bestättiget, waren Edelleute, und hatten unter einem Landgrafen (*Comes terrestris*) ihre Provincial Zusammenkünfte, ihren eigenen Magistrat, ein gemeinschaftliches UniversitätsSiegel, auch die peinliche Gerichtsbarkeit. Politische Verordnungen der hohen Dicasterien (*Intimata*) wurden ihnen nur mittelbar durch das Agramer Comitat zugestellt, und nach Verschiedenheit der Streitsachen, wurden diese bald an das Comitat als zweyte Instanz gebracht, bald aber wurde an die Banaltafel appellirt. v. Engel's *Gesch. des ungr. Reichs.* Th. II. S. 287—89. Die Insurrectionspflicht dieser adelichen Turopoljer verstand sich von selbst; und wenn man ihre Reichsstandschaft in Concreto ausnimmt, hatte mit dieser Universität, die *Universität der* 10 *adelichen Lanzenträger* (Comitatus minor) in der Zips, welche ihre frühesten Privilegien ebenfalls von Bela IV. hatte, unter ihrem eigenen Vicegespan stand, und vom Zipser Comitat exemt war, übrigens aber nicht mehr als 14 Dörfer, bevölkert mit 2600 Menschen zählte, und art. 10, 1802 mit dem Mutter Comitat in eines zusammenschmolz, viele Aehnlichkeit.

b) *Graf* und *Richter* (Comes und Judex) kommen in der Sprache des Mittelalters sehr oft als gleich viel bedeutend vor. Auch hat zu allererst der vorvorletzte Palatin Graf Ludwig v. *Batthyáni*, dem Titel Judex Cumanorum, den *Comes* vorgesetzt.

c) Das neueste und beste Buch über die Jazygen und Cumaner ist die *Commentatio de initiis ac majoribus Jazygum et Cumanorum eorumque constitutionibus*, a Petro Hosvath, *eorundem Notario.* Pestini 1801. 8. 254 S. Was ich in der ersten Ausgabe von diesen Districten, aus den Reichs-

Digitized by Google

Reichsdeputations Acten erzählte, fand ich in diesem Buche bestättiget; den Flächeninhalt der Districte, so wie ich jetzt denselben angab, hat Oberster v. Lipszky berechnet.

d) Von den Haiducken in Ungern, die in vorigen Zeiten, bald diesem bald jenem Condottiére folgten, überhaupt, S. Wolfg. Bethlen *Historiam Pannonico Dacicam*. ed. Cibin. Tom. V. pag. 95—97.

e) Ich las irgendwo, dafs dieselben 9254 Köpfe stark gewesen sind.

f) In dem ältesten General Privilegium der Zipser Sachsen, das sich erhalten hat, es ist vom J. 1271, sagt K. Stephan V: „liberam habeant licentiae facultatem inter se *Comitem* „ *seu Judicem*, quemcunque voluerint, eligendi, qui una „ cum Comite pro tempore constituto (dem Obergespan), „ omnes causas inter ipsos emergentes judicabit in Leucha— „ juxta jus et consuetudines Provinciae approbatas. — — „ Insuper de praerogativa speciali hanc ipsis dedimus liber- „ tatem, quod per nullius conditionis, status aut ordinis „ hominem possint ad nostri praesentiam extra provinciam „ evocari" (damals mag diefs eine Wohlthat gewesen seyn, jetzt wäre es aber keine Freyheit mehr) „vel citari; „ maxime quia homines sunt simplices, et in jure Nobi- „ lium nequeunt conversari, agriculturis et laboribus in- „ tenti, proprio jure et lege perfruantur u. s. w. Wagner *Analecta Scepusii*. P. I. p. 190.

g) Griselini *Geschichte des Temeswarer Banats*. Th. I. S. 186. 191.

h) Graf Teleki Dom. *Hazai Utazások' le irása*. S. 138.

i) Gr. Teleki l. c.

Anhang.

Urbarial Rechte und Pflichten des Bauers.

§. 55.

Ausländer, und zum Theil auch Inländer, haben nicht selten unrichtige und wunderliche Begriffe geäufsert; über das Verhältnifs, in welchem

Digitized by Google

chem der ungrische Bauer zu seinem Grundherrn steht. Es liegt aufser dem Kreise, den ich mir vorgezeichnet habe, die frommen, zum Theil schwärmerischen Jeremiaden der ausländischen sowohl als inländischen Philanthropisten hier zu berichtigen, gleichwie es auch von mir wohl niemand erwarten wird, dafs ich hier, eine Lobrede auf das Lehnssystem halten soll. Ohnehin ist seit 20 Jahren, über diesen Text, von unzähligen grofsen und kleinen Männern, bald mit Ernst und Würde, bald mit Witz und Muthwillen, bald mit mehr als weibischer Empfindeley genug geschrieben worden. Ich bekümmere mich hier blofs um das, was da ist, um Thatsachen, die jeder wissen darf, und wenn er sich Mühe giebt, auch wissen kann; was darüber ist, gehört in die höhere Politik, und bey uns in Ungern noch dazu zu den Verhandlungen jener, aus den auserlesensten Männern der Nation, nach art. 67, 1791. bestandenen ReichsUrbarialDeputation, welche auf dem nächsten Reichstage, dem König und den Ständen, neue Vorschläge, auch zum Besten des Bauernstandes machen soll *a*).

a) Mit Cosmopolitismus ist die Lage des ungrischen Bauers geschildert, und die Abgaben desselben, nicht sowohl an seinen Grundherrn, als an die öffentl. Staatscassen beschrieben, in einer Abhandlung des Hrn. Greg. v. Berzevitzy *De conditione et indole Rusticorum Hung.* welche in Leutschau 1807. 4. 70 S. ohne Titel erschien, schon früher aber in einem Auszug im *Göttingischen Magazin für Geschichte* u. s. w. Th. I. S. 1—49 vorkam, und in den *Götting. Anzeigen.* *Stück.* 43, 1807. mit Schlözerischer Laune recensirt worden ist.

§. 56.

Digitized by Google

§. 56.

Ungern hatte im Mittelalter dieselbe Staatsverfassung, welche damals in Italien, in Deutschland, Frankreich, England, Spanien gewöhnlich und gesetzmäfsig war, und welche sich freyen und erobernden Völkern, dergleichen die barbarischen Bezwinger der römischen Welt, und auch die Unger waren, bey einem gleich grossem Grade der Cultur, und unter ähnlichen Umständen, ohne gelehrten und tiefgedachten Entwurf, auch ohne fremdes Beyspiel, natürlich und von selbst darbiethen mufste. Es war die Lehnsverfassung *a*). Durch die Gewalt des Stroms der Zeit, durch spätere Gesetze, durch die Dazwischenkunft des Bürgerstandes, durch neue Erfindungen, durch die erweiterte Gewalt der Könige, durch die Palingenesie Europens seit der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts, und durch das politische Erdbeben, welches in unsern Zeiten so manche ehrwürdige Institute der Vorzeit vernichtete, ist dieses von vielen oft auch unschuldig verleumdete Feudalsystem, in einem europäischen Reiche mehr, wohl bis zum Unkenntlichen, im andern weniger modificiret worden; überall aber (Democratien ausgenommen) sind die Feudalgesetze und die Feudalpolitik, noch bis auf diese Stunde, die erste Quelle zur pragmatischen Kenntnifs des Verhältnisses der verschiedenen Bürgerclassen in jedem europäischen Staate, besonders in dem mittlern Zeitalter, und ich kann es nicht bergen, wie sehr es mich befremdete, dafs in Ungern, um das Feudalrecht, als eine HauptHülfsWissenschaft zur Kennt-

Digitized by Google

Kenntniſs des Geistes der väterländischen Gesetze und der Staatsverfassung, vor dem J. 1806, auf den so vielen Lehranstalten, sich niemand bekümmerte.

Noch heute heiſst in Ungern jeder, der nicht Edelmann (*Nemes*, *Nemes ember*) ist, ein *Paraszt* oder *Paraszt ember b*): aber von dem leibeigenen Paraszt (*örökös jobbágy*), bis hinauf zu dem hübschen Stadtbürger (von welchem, da er keinem Edelmann unterthan ist, hier nicht die Rede seyn kann), gab es in Ungern von jeher so viele Gradationen, als sie vielleicht in keinem andern Lande zugleich Statt hatten. Nur darinn kamen alle Unadeliche, und auch der Bürger ausser der städtischen Feldmark überein, daſs sie eigenthümlich nichts unbewegliches besitzen konnten, und auch jetzt nicht konnen, und daſs der Grund und Boden, welchen sie pflügten, ihrem Grundherrn, und nur die Fruchte ihres Fleisses ihnen, jedoch gegen gewisse, zum Theil bestimmte, gröſsten Theils dem Gewissen ihrer Grundherrn (art. 26, 1566) überlassene Abgaben und Frohnen, zugehörten. Geweckt von dem Geiste der Zeit, und geleitet vom herzlichen Wohlwollen, wollte M. Theresia dem ungrischen Bauer Rath schaffen (denn bekanntlich ist da, wo der Adel machtig ist, der König des Bürgers und des Bauers natürlicher Schutzpatron), und ihn zur Contribution zugleich bey guten Kräften laſsen (art. 18, 1723); sie lieſs ein *Urbarium* entwerfen, welches die Rechte und Obliegenheiten des Grundherrn und seines Bauers, überall und genau bestimmen sollte; Kön. Commissarien wurden in den J. 1767—73. aus-

ge-

gesandt, um dasselbe durchgehends einzuführen, und nach und nach ist dieses, in alle Landessprachen übersetzte und gedruckte *Urbarialedict* c), zwar nicht durchgehends (auch schon weil es dem Bauer nicht überall gefiel, der sich bey der alten Ordnung der Dinge hie und da auch wirklich besser befand, als bey der neuen), aber doch an den allermeisten Orten als Regulativ angenommen, und endlich auf den Reichstagen 1791 art. 35, und 1792 art. 12. auch von den Ständen einstimmig und feyerlich indessen gut geheissen worden, bis mit der Zeit (in jedem seit der Zeit gefaſsten Reichsdecrete wird der Artikel wiederholt: „*de provisione articuli* 12, 1792, *usque proxima Comitia extendenda*"), bey einer Zusammenkunft des Reichs, der König mit den Ständen, noch ein vollkommeneres Urbarium decretiren wird. Der erstere Reichstag gab, durch den angeführten 35ten Artikel, den letzten Stoſs der hier und da noch übrig gewesenen Leibeigenschaft im Königreiche Ungern; und bald darauf, gleich in den ersten Wochen seiner Regierung, hat auch K. Franz, durch den 12ten Art. 1792, und 10 Jahre später durch den 7ten Art. 1802, sich den Bauerstand in Ungern, auf immer verbindlich gemacht.

a) Historisch hat das Lehnssystem in Europa am schönsten entwickelt, der Britte Robertson, im 1ten Bande seiner classischen *Geschichte Kaiser Carls V.* Das neueste Compendium aber über diesen nun vernachläſsigten Theil der Rechtsgelehrsamkeit, ist das *Lehrbuch des Lehnrechts, von C. W.* Pätz. Göttingen 1808. 8. 156 S.

b) Wenn dieses Wort nicht dasselbe mit dem französischen *Bastard*, oder dem slavischen Prosty (schlecht, gemein, und gering) ist, so müssen es uns *Eichhorn* oder *Jahn* sagen,

Digitized by Google

sagen, was es ursprünglich bedeuten mag. In der ungrischen Sprache kommt es ganz isolirt vor, ohne alle Verwandtschaft mit einem andern Worte. Dahingegen bedeutet *Nem* das Geschlecht, und *Nemes* zeigt den an, der von Geburt ist, d. i. Ahnen hat. Der ungrische Slovak nennt den Edelmann noch ganz im alten Style *Zemen*, d. i. den Grundherrn, den Bauer *Sedlak* d. i. den Hintersassen.

e) Fridr. Nicolai († 8 Jan. 1811) nahm es unter die Beylagen zum VI. Theile seiner *Reisen* auf, aber unvollständig. In die englische Sprache übersetzt, steht dasselbe in Rob. Townson's *Travels in Hungary*. London 1797. 4. französisch aber kommt es vor in der Uebersetzung dieses Werkes, welche 1799 zu Paris erschienen ist. In Ungern sind die gedruckten Exemplarien in den gewöhnlichen Landessprachen einzeln zu haben: alphabetisch aber hat dasselbe, zugleich auch die den exequirenden Commissarien ertheilten Erläuterungen, ausgezogen und geordnet, Hr. Joh. Csausánszky im *Extractus synopticus punctorum et paragraphorum benigni Urbarii*. Posonii 1802. 8. 126 S.

§. 57.

Was hat nun der Bauer in Ungern, nach Vorschrift der angeführten Gesetze und des Urbariums, für Rechte, und was ist seine Obliegenheit? Antwort: Er ist

1) Nirgends mehr an den Boden gewachsen, (*glebae adstrictus*), sondern er kann seinen Wohnort und Grundherrn frey verlassen und vertauschen (*Colonus liberae migrationis*). Es versteht sich, dafs er mit dem Dorfe, aus welchem er wegzieht, und mit der Herrschaft selbst, jedoch in Gegenwart des geschwornen Stuhlrichters, vorher Rechnung halten müsse, und dafs sein Abschied nicht in die Zeit der Erndte falle. Zum Aufkündigungstermin ist daher der Michaelstag gesetzmäfsig festgesetzt; auswandern

Digitized by Google

dern darf er aber um das Georgenfest, versehen mit einem Zeugnisse, welches der Vicegespan und der Grundherr unterfertigen.

2) Der ganze Bauer (*Rusticus integrae sessionis*) erhält zu seinem Bauerhofe, Garten und Scheuer, so vielen Grund, als zur Aussaat von 2 Preſsburger Metzen hinlänglich ist.

3) An *Ackerland* gebühren eben demselben, nach Verschiedenheit der mehr und weniger bevölkerten Comitate, der Güte nach, entweder von der ersten Classe 16 (so ist's im Presb. Oedenb. Neitr. Comitat) bis 36 (so ist's allein in Csanád) Joch; 1 Joch nach Beschaffenheit des Bodens 1100, 1200, oder 1300. Quad. Klafter groſs, für 2 Preſsburger alte Metzen Aussaat; oder von der 2ten Classe 18 bis 38 Joch; oder von der 3ten (Csanád hat keinen Acker von der 3ten Classe) 20 bis 38; oder von der 4ten Classe, 22 bis (wie nur in Arva) 40 Joch; für die 5te Classe finde ich nur bey Beregh und Neitra, dort 28 hier 24 Joch angesetzt. — An *Grasgrund* sind dem ganzen Bauer, wiederum nach Verschiedenheit der Comitate zugemessen, und zwar wo kein Grummet gemäht wird, 6 bis 22 Tagwerk; wo es selten gemäht wird, ebenfalls 6—22; wo dieſs nie geschieht, 8 bis 22 Tagwerk. So weit es seyn kann hat derselbe, gemeinschaftlich mit dem Grundherrn, auch genugsame *Viehweide*, und alles dieses hat verhältniſsmäſsig auch bey dem *Halben*, *Viertel*, und *Achtel* Bauer Sitze Statt *a*), deren Felder dazu überhaupt, der Grundherr nicht anders, als gegen ein, an Gröſse und Güte vollkommenes Aequivalent, für sich eintauschen darf.

4)

Digitized by Google

4) Wo Weingebirge sind, haben die Unterthanen, d. i. die Dorfgemeine, das Recht, von Michaelis bis auf Georgentag ihren Wein zu schenken; wo aber das Dorf keinen Weinwachs hat, hört der Termin schon mit Weihnachten auf. vergl. art. 36, 1550.

5) Der Unterthan erhält dürres Brennholz, und auch das nöthige Bauholz, beydes jedoch nur zu seiner eigenen Nothdurft, unentgeltlich; es versteht sich, wo es zu haben ist.

6) Demselben wird die Eichelmastung, wenn der Dorfgemeine gar kein Wald zugetheilt ist, in den herrschaftlichen, nur nicht in den Praedial Waldern, und zwar die Mastsau um 6 xr. wohlfeller gestattet, als den Auswärtigen. Endlich ist

7) Der Bauer, nach Erfüllung seiner Urbarialpflichten, von allen andern herrschaftlichen Frohnen und Gaben und Geschenken (nicht so ist's in Marocco), und von allem Herrschaftszwange frey. Sogar der *Mühlzwang* ist verbothen. Er kann über sein erworbenes Vermögen im Leben und im Tode frey verfügen, nur bey dem unbeweglichen Erwerb, ist diese Freyheit bis auf die eine Hälfte eingeschränkt (*Trip.* P. III. tit. 30). Frey kann derselbe seine Natur-Producte vertauschen und verkaufen; Monopolien leidet das Gesetz ohnehin nicht; doch bleibt das Vorkaufsrecht dem Grundherrn, aber nach dem, von einem Fremden bedungenen Preise, für's baare Geld, und nur für eigene häusliche Nothdurft.

a) In dem eben genannten *Extractus Urbarii* steht S. 20. 21. eine *Tabella*, *constitutiva sessionum colon. integrarum*,

Digitized by Google

rum, pro (43) *Hung. Comitatibus, per S. Majestatem designata, exhibens*; damit vergl. *Urbarial Regulation, oder Richtschnur für Ingenieure, zur Regulirung der Unterthanen im Königr. Ungern* (von Franz Brechtel). Wien 1805. 8. ohne Muster Tabellen 64 S. — In SüdUngern, wo man mit dem Felde weniger kargen durfte, erhielten die Bauern von ihren Grundherrn hie und da weit mehr Feld, als ihre Urbarial Competenz hätte seyn sollen; daher denn, z. B. im Bekescher Comitat, eine ganze Sessión manchmal 50 Joch und auch mehr beträgt. Besonders aber kommt den Bauern das sogenannte Rottland (*Exstirpaturae*), von welchem namentlich kein bischöfl. Zehent entrichtet werden darf, zu Statten. Denn mit Erlaubniss des Grundherrn darf der Bauer wildes Feld urbar machen; nur kann der Grundherr wenn er will, nachdem die Mühe der Urbarmachung vom Comitats Magistrat vorher geschätzt worden ist, das Joch nach Classen, für 2, 3, 4, und 5 Gulden wieder an sich bringen.

§. 58.

Roboten und Gaben der Bauern.

Ein ganz ansässiger Bauer (Vollmeier) ist dafür seinem Grundherrn schuldig:

1) Jährlich 52 *Zug Roboten* (das Wort *Robota* ist rein slavisch; es bedeutet Arbeit), nachdem es die Local Gewohnheit mit sich bringt, mit 2 oder 4 Spannochsen oder Pferden (im letztern Fall ist der Treiber und der Säemann, jeder von 1 Handrobote frey), und zwar von Sonnen Aufgang bis zu SonnenUntergang. Eine Zug Robot ist zwey *Hand Roboten* gleich. Zur Erndtezeit, dürfen die einen oder die andern vom Bauer (aber nicht von Inquilinen) doppelt in der Woche gefordert werden; nur darf durchaus die Summe der Spanndienste durchs Jahr nicht

nicht gröſser als 52, oder zu Handdiensten angeschlagen, nicht gröſser als 104 seyn, ohne daſs die Herrschaft den Bauer zur Reluition im Gelde zwingen darf (doch sind Contracte darüber, zeitige und immerwährende „praesente Comitatus testimonio" erlaubt), davon noch dazu wenigstens $\frac{1}{4}$ in den Wintermonaten geleistet werden muſs.

2) Ein bloſser Hausinhaber (*Inquilinus domiciliatus*) ist im Jahre zum 18tägigen Handdienst, ein Miethmann aber nur zum 12tägigen verpflichtet.

3) Vier volle oder ganze Bauern zusammen, verrichten jährlich eine vierspännige Fuhr in eine Entfernung von 2 Tagereisen. Nur muſs dieses bey guten Wegen, und nicht zur Zeit der Erndte oder Weinlese geschehen, auch vergütet die Herrschaft alle Zoll- und Mauthgebühren, und die in den Wirthshäusern allenfalls nöthige Herberge.

4) Für den Genuſs des unentgeltlichen Brenn- und Bauholzes, ist der ganzansäſsige Bauer gehalten, eine Klafter Brennholz in dem herrschaftlichen Walde zu fällen, und in den Herrschaftshof abzuführen, und nach Verhältniſs, ist dieses, so wie alles übrige, der halb und — ansäſsige Bauer, ebenfalls zu thun schuldig.

5) Wo wilde Thiere sich aufhalten, müssen die Unterthanen durch drey Tage, jedoch versehen mit herrschaftlichem Pulver und Bley, auf dieselben Jagd machen *a*).

6) Ein Bauer der ein Haus hat, zahlt jährlich 1 Gulden Hauszins: natürlich ist derjenige der keines hat, frey davon.

7)

Digitized by Google

7) Jeder ganze Bauer hat ferner seinem Grundherrn, der die Wahl hat, jährlich zu entrichten: entweder 2 Hühner, 2 Capaune, 19 Eyer und ½ Maſs Schmalz, oder 48 Kreutzer; und ausserdem 30 ganz ansäſsige Bauern zusammen, im Jahre ein Kalb, oder Fl. 1 xr. 30. Es versteht sich daſs diese Lebensmittel, wenn kein Contract da ist, wirklich geliefert, und nicht mit Geld gelöst werden; gleichwie sich denn auch kein Grundherr finden dürfte, der sich nach Vorschrift des slavonischen Urbariums, aus freyer Wahl, für 1 Zugrobote 20 xr., für 1 Handrobote 10 xr. zahlen laſsen möchte.

8) Wenn der Grundherr oder die Grundfrau (nicht aber ihre Söhne und Töchter) heurathet, oder jener seine geistliche Primitz feyert (Capitel und Convente ausgenommen), liefert der Unterthan an (unter Nro 7.) genannten Victualien, entweder einen mäſsigen Beytrag, oder an Statt dessen zahlt der ganze Bauer 48 xr. Auch ist derselbe zu einem mäſsigen Beytrag verpflichtet, wenn sein Grundherr aus feindlicher Gefangenschaft, sich für sein eigenes Geld loskaufen müſste. Die Comitats Obrigkeit aber hat dafür zu sorgen, daſs die Landtagssteuer, welche die Praelaten und Magnaten (die durch eigene Regales zum Reichstag eingeladen werden) von ihren Unterthanen erheben, das billige Maſs nicht übersteige.

9) Für den Gebrauch eines Branntweinkessels, entrichtet der Unterthan an die Herrschaft jährlich 2 Gulden. Ferner

10) Von allen Erdgewächsen ein Neuntel; „*nonam partem omnium frugum suarum et vi-*

vinorum suorum" Lud. I. Decr. 1351. Art, 6, diejenigen ausgenommen, welche der zum Hausgrund gehörige Garten hervorbringt. — Auch von den Schaf- und Ziegenlämmern, und von den Bienenstöcken, hat der Bauer $\frac{1}{9}$ in Natura abzugeben; nur wo z. B. die Lämmer die neunte Zahl nicht erreichen, werden der Herrschaft für jedes Schaflamm 4 xr, für jedes Ziegenlamm 3 xr, und für jeden Bienenstock 6 xr. abgeführt. Die zweyte Nutzung des Grundstücks in demselben Jahre, ist sowohl vom herrschaftlichen Neuntel, als vom bischöflichen Zehntel frey.

11) Vom Hanf und Flachs giebt der ganze Bauer entweder $\frac{1}{9}$, oder er spinnt 6 Pfd. herrschaftlichen Flachs.

12) Der Grundherr ist erster Richter (*lehnsherrliche Gerichtsbarkeit*) sowohl in Urbarial-, als andern Processen (CriminalProcesse, wenn kein besonderes Privilegium es erlaubt, ausgenommen), es mag der Bauer oder auch der Grundherr selbst der Verklagte seyn; jedoch kann dieser den Bauer nicht willkührlich strafen, weil er dabey an die Gesetze, an die Gerichtsform des herrschaftlichen Stuhls (*Sedes dominalis*), bey welchem der Comitats Stuhlrichter und ein Geschworner, als Zeugen gegenwärtig seyn müssen, und das Urbarium gebunden ist. Auch bleibt dem Unterthan das Recht, mit seinen UrbarialBeschwerden an das Comitat, wo ihn der Fiscal vertritt, dann an den Kön. Statthaltereyrath, bey welchem ein eigener Referent der UrbarialProcesse bestellt ist, und bis zum König selbst zu appelliren übrig.

a) Se

Digitized by Google

a) So wie das Recht zu fischen, kommt auch das *Jagdrecht* (bewaffnet darf ohnehin der Bauer nicht seyn; art. 60, 1514) gesetzmäfsig (art. 12, 1789. und das neueste Jagd-Regulativ, oder art. 24, 1802) nur dem Adel zu. Ueber den Mifsbrauch des letztern, gleichwie derselbe hie und da in Deutschland sonst gewöhnlich war, hat man dem ungrischen Adel, so viel ich mich erinnere, nie einen Vorwurf gemacht; er wäre ungerecht.

*) Die *slavonischen Comitate* (Posega, Veröcze und Sirmien) richten sich nach einer, noch im J. 1756. daselbst eingeführten Urbarialnorm, welche von der ungrischen merklich verschieden ist. Ein Joch daselbst gilt z. B. drey Prefsb. Metzen Aussaat, auch entrichtet der Bauer seinem Grundherrn nicht den Neunten, leistet auch weniger Roboten als der ungrische: zahlt aber dagegen 3 Gulden Hauszins (Taube *Beschreibung von Slavonien.* Bd. II. S. 77. vergl. Engel's *Geschichte.* Thl. II. S. 251). Eben so ist auch der Bauer in den Gespanschaften Temes, Torontal und Krassó, oder in dem ehemaligen *Temescher Banat*, um vieles besser daran als der Bauer in den übrigen Gegenden des Landes; weil er bey der Eichelmastung überhaupt mehr als dieser begünstiget wird, auch nicht den Neunten sondern nur den Zehnten an seinen Grundherrn abzuführen hat, und ein Joch Acker ihm zu 1600 Quadr. Klafter zugemessen ist. Derselbe ist von den Nro. 3, 4, 5 und 8 angeführten Obliegenheiten frey, auch ist ein blosser Hausinhaber daselbst, das Jahr hindurch nicht mehr als 8, der unbehauste Beysitzer aber nicht mehr als 6 Handroboten schuldig. Es gründet sich dieses besondere Verhältnifs des Bauers zu seinem Grundherrn in den drey Banatischen Comitaten nämlich auf jene Colonial Verträge, welche man, als diese menschenarme Region, noch vor dem Entwurfe des ungrischen Urbariums bevölkert, und getrennt von dem Königreich, von der Hof Kammer administrirt wurde, sowohl mit den ältern Einwohnern, als mit den vielzüngigen neuen Colonisten einzugehen, rathsam fand. — Ueber das Urbarialwesen in Croatien, s. v. Engel's *Geschichte.* Thl. II. S. 410.

Digitized by Google

§. 59.

Fernere Rechte und Verbindlichkeiten des ungrischen Bauers.

1) Der ungrische Bauer ist überhaupt kein Sklav, keine Hausmeuble, gleichwie sich ungefähr der stolze Römer sein Mancipium dachte, oder Merkel und Petri die mehr als Neger geplagten leibeigenen Letten und Ehsten schilderten. Nicht ein *Te Deum* (wie ein Recensent in den *Götting. gelehrten Anzeigen* St. 83, 1807 behauptete), ein *Miserere* müfste der ungrische Bauer singen, wenn das Verhältnifs zu seinem Grundherrn dasselbe wäre, in welchem, auch nach der *Provisorischen Verfassung des Bauernstandes in Estland* (Berlin 1806. 8), der ehstländische, mehr noch als der liefländische gedruckte Leibeigene, zu seinem *Grofsherrn* seyn soll *a*). Steht doch der ungrische Bauer unter dem Schutze der Gesetze und des gesetzkräftigen Urbariums, den er, so oft es nöthig ist, auch wider den König reclamiren kann. Selbst zu *Werbötzens* Zeiten, in welchen der unselige Bauernkrieg unter K. Wladislaus II, die nun abgeschaffte Leibeigenschaft gesetzmäfsig über Ungerns Bauern brachte, und ihr Loos am allerdruckendsten war, wurde das Homagium (der Menschenwerth, Wehrgeld) jedes einzelnen dennoch auf 40 und zwar damalige Fl. geschätzt.

2) Wenn er vom Herrenstuhl, der die peinliche Gerichtsbarkeit, aber nur nach einem besonders darüber erhaltenen Privilegium, (welches nur wenigen verliehen ist) ausübt, oder vom

Co-

Digitized by Google

Comitat zur Todesstrafe, oder welches nach dem Gesetze art. 43, 1791. gleichviel ist, zu 100 Stockprügeln auf einmal, oder zu dreyjährigem Arreste verdammt wird, darf er, gleichwie der Bürger seit Leopold's II. Zeiten, an die Königliche Tafel, und wenn diese das Todesurtheil gutheifst, von derselben bis an das letzte Appellationsgericht die SiebenMännerTafel appelliren. Noch vor 20 Jahren, gehörte dieses Beneficium der Unglücklichen, nur dem Adel zu, und auch das nur in casu homicidii.

3) Der Sohn des Bauers darf, wenn er Lust hat, Handwerker, Künstler, Kaufmann, Schullehrer, Mönch, Prediger, Pleban, Domherr, und wenn er Verdienste und Glück hat, sogar Bischof werden. Er darf also ungehindert studiren, und

4) Wo das Gesetz den Unadelichen nicht ausdrücklich von einem weltlichen Staatsamt ausschliefst, darf um dasselbe auch der geschickte Bauerssohn als Candidat sich melden, und wo Talente mit dem Verdienst sich paaren, haben Leopold und sein Sohn König Franz versprochen (auch wirklich Wort gehalten; ein von Leopold geadelter Bauerssohn war nur noch neulich zweyter Vicegespan), demselben durch Ertheilung des Adels, auch den Uebergang zu den höhern Staatsstellen möglich zu machen; denn

5) Er kann geadelt werden. Dazu gehören Verdienste und Empfehlung von dem Comitat, in welchem er ansässig ist; die Freylassung von Seite des Grundherrn, ist, nachdem der Bauer an den Boden nicht mehr gebunden ist, nicht mehr nothwendig.

Digitized by Google

6) Unter die Plagen des ungrischen Bauers, die hier nicht verschwiegen werden dürfen, gehören, die sehr häufigen *GüterArenden*, wenn diese unbilligen Pächtern in die Hände gerathen, und der Mifsbrauch der *Vorspann*. Denn wenn bey der Lage des Bauers, die Wahrheit zu gestehen, auf die Loyalität und Menschlichkeit des ErbGrundherrn vieles, auf die Billigkeit seiner plusmachenden OeconomieVerwalter noch mehr ankommt: um wie viel bedenklicher mag nicht manchmal der Zustand des Bauers seyn, der an manchem hartherzigen Arendator einen Herrn erhalt, welcher Arenda, oft grosse Arenda zahlt, aber auch diese so geschwind als möglich einzubringen, und obendrein, so geschwind als es seyn kann, zugleich mit seinen Vögten, sich zu bereichern sucht? — Der Mifsbrauch mit der Vorspann überhaupt, besonders das Fahren mit Vorspann in Privatgeschäften, ist durch die öffentliche Verwaltung widerholt und streng untersagt *b*).

7) So lange der Bauer Bauer ist, trägt er mit dem unadelichen Bürger (den unadelichen besoldeten Staatsdiener, der keine bürgerliche Grundstücke besitzt, ausgenommen) alle ordentliche Lasten des Staats, nur dafs der Antheil der auf ihn fällt, ums merkliche gröfser ist, auch gröfser seyn mufs, als jener, den der Bewohner der wenigen Städte zu ertragen hat. (Die Contribution in Ungern ohne Croatien, beträgt jährliche 6210$\frac{3}{8}$ Porten; von diesen bezahlen die KK. FF. Städte 555$\frac{4}{8}$, und zwar seit 1807 jede mit Fl. 814, xr. 51$\frac{1}{8}$). Zur Domesticalcasse seines Comitats (in Siebenbürgen der *Dreyzehn Kreu-*

Digitized by Google

Kreutzer Fundus), aus welcher die Comitatsbeamten ihre Besoldungen erhalten, und die innern Bedürfnisse des Comitats, z. B. die Gebäude erhalten, Gefängnifskosten, Diurna u. s. w. bestritten werden, zahlt er nicht weniger: indem derselbe auch die Deperditen bey der Regulamentar Verpflegung des löblichen Militärs ersetzen mufs. Der Bauer giebt ferner den Zehnten der catholischen Geistlichkeit c), und reicht seinem Pfarrer das, nicht überall gewöhnliche, Lecticale ab; er sorgt für das Leben seines Schulmeisters, läfst taufen u. begraben, und seine Frau, wenn er und sie sich nicht dem Winterschlafe hingeben, ist durch Gottes Güte, doch noch fast überall im Stande, wenigstens eine *Henne* durch die Woche, wie Heinrich IV. es Frankreichs Bauern wünschte, in ihren Topf zu stecken.

Nach allem was bisher gesagt ist, lasset uns nun noch einen Blick auf das geendigte Tableau der ungrischen Staatsverfassung werfen, und Freunden und Feinden derselben, mufs sich das Geständnifs von selbst aufdringen, dafs Rousseau's Urtheil (in den *Considerations sur le Gouvernement de Pologne*, nach der Zweybrücker Ausgabe der *Oeuvres complettes*. T. II, p. 209) über das Resultat der ehemaligen polnischen Constitution, auf Ungerns Staatsverfassung durchaus unanwendbar sey; „La république de Pologne, schrieb er, a-t-on souvent dit et repeté, est composée de trois Ordres: l'Ordre „ équestre, le Sénat, et le Roi (das letzte ist unrichtig). „ J'aimerois mieux dire, que la „ Nation polonoise est composée de trois Ordres: „ *les nobles qui sont tout, les bourgeois qui*

„ *ne*

„ *ne sont rien, et les paysans qui sont moins*
„ *que rien*".

a) Der Bauer darf z. B. nach der neuen *Provisorischen Verfassung* in Ehstland, auch ohne Land verkauft werden: notorisch hat dieser NegerHandel in Ungern nicht Statt; die Hauszucht darf sich in Ehstland bis auf 30 Stockschläge erstrecken: in Ungern höchstens auf 24 Stock-, oder bey Weibern auf eben so viel Peitschenhiebe; in Ehstland hebt die Recruten der Grundherr aus: in Ungern das Bauerngericht; die Bauernrichter müssen in Ehstland nach dem Willen des Gutsherrn gewählt werden: in Ungern schlägt die Herrschaft 3 Candidaten vor, der Dorf Notar aber wird von den Bauern, ohne allen Einfluſs der Herrschaft, an und abgestellt.

b) Civilpersonen geht das Regulamentum militare vom J. 1751 nichts an; daher denn auch nach einem sehr löblichen Schlusse des Pester Comitats, die Ablegaten auf den Reichstag zu Ofen im J. 1807, durchs Pester Comitat, für jede Station Fl. 1 xr. 30 zahlten, und nun die Station von der Stadt Pest aus bis zu dem nächsten Postort, von GremialPersonen die in öffentlichen Geschäften reisen mit Fl. 2, von Auswärtigen mit dem gewöhnlichen Postgeld für 2 Pferde, vergütet wird. Dieſs Beyspiel ahmen, so viel ich weiſs, schon mehrere Comitate nach; auch muſs der Zug, weil die ungrischen Bauerpferde gewöhnlich schwach sind, durchaus vierspännig seyn.

c) Ist der Grundherr ein Bischof, so wird nach Vorschrift der Gesetze (art. 44, 1495. 15, 1507.) eher das Zehntel, dann das Neuntel erhoben; umgekehrt geschieht es, wenn ein Laie der Gutsbesitzer ist, beydes aber ohne Verzögerung; art. 7, 1802.

Digitized by Google

DRITTER THEIL.

UNGERN'S STAATSVERWALTUNG.

I. ABSCHNITT,

Eintheilungen des Reichs.

§. 60.

Zur Kenntniſs der Organisation der Regierungsverfassung oder Staatsverwaltung, ist Bekanntschaft mit den verschiedenen, besonders *politischen Eintheilungen des Reichs* unentbehrlich. Es kommt aber *Ungern* bald im engsten Verstande, für das Mutterland allein vor; bald in einem weitläufigern, in Verbindung mit Slavonien, und dem noch übrigen Croatien (*Partibus annexis*, *subjectis*), manchmal (vgl. art. 18, 1741) wird auch Siebenbürgen dazu gerechnet *a*); im weitläufigsten Verstande endlich umfaſst Ungern auch jene Provinzen, z. B. Dalmatien, Bosnien, Servien, u. s. w. in sich, welche ehedem zur Crone Ungern's gehörten, nach und nach aber, gröſstentheils von den Türken verschlungen, zum Theil erst neulich, durch den unglücklichen Wiener Frieden (1809), vom Mutterlande getrennet worden sind.

Die Abtheilung Ungern's im engsten Verstande in *Ober*- und *Nieder Ungern* (*Fel föld*, *Al föld*), ist uralt. Ober Ungern nannte der alte Magyar, der sich auf die physische Geographie besser, als auf die politische verstand, alles Hoch-

Digitized by Google

Hochland; NiederUngern hieſs bey ihm das flache ebene Land, z. B. um Szegedin, wo kein Altvater, und kein Sturetz zu erklettern war. Die neuern Geographen ziehen von der WestSeite der Zipser Gespanschaft einen Meridian, der zwischen der Donau und der Theiſs in gleich weiter Entfernung fortlauft, bis er sich im Süden mit der Theiſs vereiniget, und nennen die westliche Halbscheid *Nieder Ungern*, die östliche *Ober Ungern.* Nach dieser Demarcationslinie kommen Arva und Liptau in der Geographie Nieder Ungern's, das platte Land der Philistäer aber in OberUngern vor *b*).

Nieder Ungern umfaſst zwey *Kreise* (*Districtus*), eben so viele Ober Ungern; jene sind die Kreise *diesseits* und *jenseits der Donau*, diese sind die Districte *diesseits* und *jenseits der Theiſs.* Für diese 4 Districte hat ein Landesgesetz im J. 1723, art. 31. eben so viele DistrictualTafeln errichtet, und unter dieselben die sämmtlichen Comitate vertheilt; nur Slavoniens 3 Comitate, und eben so viele banatische, kamen nicht in die Theilung hinein, weil das, in der Periode türkischer Dienstbarkeit verrückte, Verhältniſs Unter Slavoniens, und des Temescher Banats zum Mutterlande, erst wieder hergestellet werden muſste *c*), ehe das heutige Slavonien mit Croatien gepaart, und an Districtsfähigkeit der 3 banatischen Gespanschaften zu gedenken war.

Die *Gespanschaften*, *Graſschaften*, *Comitate*, sind so alt, als das Königreich selbst ist. So theilte nämlich das Land noch S. Stephan ein. Ihre Zahl ist heute 52 *d*), unter welcher die

Digitized by Google

die 3 *banatischen*, die 3 *slavonischen*, und 3 *croatische* schon mitbegriffen sind. An Gröfse und Umfang sind diese Provinzen oft von einander sehr verschieden *e*), auch ihre Anzahl war in ältern Zeiten gröfser. Durch türkische Excorporationen, durch Siebenbürgens Scheidung, durch Anlage der Confinien, und durch Vereinigungen, bald von Reichstagen, bald von der keine Gränze schonenden Zeit gemacht, ist sie kleiner geworden *f*). K. Joseph's Liebe zur Union und Vereinfachung paarte mehrere zusammen, sein Tod aber trennte diese wieder *g*).

Es ist unnöthig diejenigen *privilegirten Districte*, unter welchen Jazygien und Cumanien keinem Comitate angehören, hier abermals zu recensiren, welche bereits oben (Th. II, S. 189 folgg.) gezeichnet worden sind.

Die Gränzen, welche Ungern, Slavonien, und Croatien im Süden umflügeln, werden von lauter Soldaten bewohnt; daher geschieht es nun, dafs man das *MilitärCroatien* dem *bürgerlichen*, die *Slavonia militaris* der *provinciali*, und die *banatischen Confinien* den *Comitaten des Temescher Banat's* entgegensetzt.

Ueberhaupt richtet sich der Soldat in der allgemeinen Geographie des Reichs, nach den 4 (bis zum J. 1809 waren 5) hohen *General-Commando*, deren 1 zu Ofen für die stehende Armee in Ungern, 1 zu Temesvár für das Banat (damit lassen sich also jene Geographen einigermafsen entschuldigen, welche das Temescher Banat noch immer beybehalten), 1 zu Peterwardein für Slavonien, und 1 zu Agram für das Warasdiner Generalat aufgestellet sind.

Ober-

Digitized by Google

Ober Provincial Commissäre, welche für die Regulamentar Verpflegung des cantonirenden, oder im Marsche begriffenen Militärs, für Vorspann u. s. w. zu sorgen haben, und mit den Comitaten, und den Ober Kriegs Commissarien, denen die zum Unterhalte der stehenden Militz bestimmte Contribution, von den Civil Jurisdictionen zu erheben, und das Oeconomicum der Regimenter obliegt, im beständigen Verkehr sind (denn überall wo ein Provincial Commissär ist, ist diesem gegenüber ein Ober Kriegs Commissär angestellt), sind in Ungern 10, und eben so viele *Commissariats Districte* kommen auch vor *h*).

Die catholische und griechische Kirche theilt das Reich, nach der Zahl der Diöcesan Bischöfe, in *Diöcesen*; die Protestanten nach der Zahl der Superintendenten in *Superintendenzen* ab.

Endlich haben auch die Musen sich in das Reich getheilt. Fünf Academien geben eben so viele *Schul Districte* (der 6te ohne Academie ist erst im Entwurf): nur die Universität zu Pest macht keinen besondern District aus; ihr District soll ganz Ungern seyn.

Noch einige Abtheilungen und Unterabtheilungen, z. B. des ganzen Landes nach den (8) *Post Praefectorats Districten* (*Ober Postämtern*), und jedes Comitats in mehrere *Processe* (*Jdrás*, *District* in Siebenbürgen) will ich da berühren, wo dieses, gröſserer Verständlichkeit wegen, nöthig seyn wird.

a) Die gewöhnliche Formel „*mind a két Hasa*" für Ungern und Siebenbürgen (*Groſs und Klein Ungern*), scheint durch die letzte Trennung Siebenbürgens von Ungern dem Mutter-

Digitized by Google

terlande veranlaſst worden zu seyn. Sehr passend wäre sie aber auch schon früher, besonders unter K. Andreas II. und K. Bela IV. gewesen, die noch bey ihren Lebzeiten, Cron und Scepter und das Land, mit ihren regierungslustigen Söhnen theilen muſsten.

b) Der Grund dieser Abtheilung ist physisch, in dem Gange der Gebirge, und in der gröſsern Abdachung Ungerns von Osten gegen Westen aufzusuchen. Mehrere Geographen indessen, als *Turoczi*, *De Luca*, *Novotny*, tadelten dieselbe; und zwar nicht ohne allen Grund: der berühmte Redacteur der *Zeitschrift von und für Ungern* Th. V. S. 105 folg. aber, verwarf nicht nur die Theilung als unrichtig „die so wenig Grund hätte, daſs man sich wohl „mit Recht darüber wundern müſste, wie man dieselbe „so lange und so allgemein in den geogr. Büchern bey„behalten konnte"; sondern schlug auch dafür eine, wie es heiſst, „leichtere, natürlichere, und den übrigen bisher „bestehenden politischen Einrichtungen des Landes ange„messene" Eintheilung vor, nämlich in *Ost* und *West-Ungern*, gleichwie Galizien, nur noch vor Kurzem, in Ost und WestGalizien eingetheilet war. — Ich kann nicht dafür, daſs aller a. a. O. aufgestellten Gründe ungeachtet, mir der groſse Vortheil beym angetragenen Tausche nicht einleuchten will: aber da hier der Ort die Gründe abzuwägen nicht ist; verpflichte ich mich hiermit, dieſs mit gebührender Achtung, und mit Namensunterschrift, anderswo zu thun.

c) Das heutige (Unter) Slavonien ist im J. 1745 (vgl. art. 23, 1751); das Temesvarer Banat aber erst 1779 (vgl. art. 28, 1791) dem Königreiche reincorporiret worden.

d) Auf dem Reichstag 1808 sassen die Ablegaten der Comitate in folgender (auf den Reichstagen der ältern Zeit manchmal bestrittenen) Ordnung:

Die Ablegaten der Comitate diesseits u. jenseits d. Donau,

An der rechten Seite d. Tafel:	*An der linken:*
Preßburg, Oedenburg, Eisenburg, Szala, Comorn, Sümegh, Raab, Baranya, Stuhlweissenburg, Wieselburg, Tolna, Bács.	Neitra, Trentsin, Neograd, Liptó, Bars, Houth, Veszprim, Zolyom, Gran, Pest, Árva. Thúrócz.

Die

Die zwey und zwey Ablegaten der Comitate *diesseits* und *jenseits der Theiss* sassen einander gegenüber, der eine rechts, links der andere, an einer, mit jener parallel laufenden Tafel, in folgender Reihe: Abaujvár, Zemplin, Sáros, Unghvár, Szatthmár, Szabolch, Szepes, Gömör, Borsod, Heves, Beregh, Torna, Ugocha, Bihar, Marmaros, Csongrád, Békes, Csanád, Árad, Temes, Torontal, und Krassó. Den Beschluss machten die Ablegaten der 3 *slavonischen* Comitate Posega, Veröcze, Sirmien; die 3 *croatischen* Comitate, Agram, Creutz, und Warasdin, beschicken jedes einzeln für sich nicht den Reichstag.

e) Das kleinste unter den ungrischen Comitaten ist *Torna*; es ist nur um $2\frac{1}{2}$ Qu. Meile grösser, als die 8 Q. M. grossen unmittelbaren Besitzungen des Hoch- und Deutschmeisterthums in Deutschland, vor dem J. 1809 gewesen sind; unter die Comitate von der mittleren Grösse gehört das *Zipser*; es umfasst 66 Q. M. oder es ist so gross als Schwedisch Vor-Pommern; *Trentschiner* Comitat hat 87 M. ins Gevierte, und so viele enthalten Parma und Piacenza ebenfalls. Ganz Holstein = 144 Q. M. ist nur um 12 Q. M grösser als *Torontal*; das ungrische Salzburg die *Marmaros* misst 179 Q. M; das deutsche Herzogthum Salzburg 181. Die grösten unter den ungrischen Comitaten sind *Pest* und *Bihar*; jenes ist = 191, dieses 200 Q. M. und so gross ist auch das Grossherzogthum Hessen Darmstadt. — Am Ende dieses Buches, enthält eine eigene Tabelle den Flächeninhalt sämmtlicher Comitate (nach der Charte des Obersten v. Lipszky), ihre Bevölkerung ohne den Adel nach der letzten Volkszählung, ihr Steuerquantum, nebst dem der KK. FF. Städte, und dann die Zahl der adelichen männlichen Individuen, welche die Militär Conscription im J. 1785 fand.

f) Otto von Freysingen zählte LXX („LXX vel amplius"); Rogerius (unter Bela IV.) LXXII; Bonfinio LVII, Verböcz in der Nachschrift zum *Tripartitum* L[illegible]d darüber „quinquaginta et plures". — Auf die Gespanschaften *Krassnà*, die *mittlere Szolnoker*, den District *Kövár*, und auf den mit dem Arader Comitat im J. 1741 nicht vereinigten Theil des *Zarander* Comitats, diese Reste ehemali-

Digitized by Google

maliger Herrschaft der Fürsten Siebenbürgens über einen Theil von dem benachbarten Grofsungern („*et partium Regni Hungariae Dominus*"), welche Kraft einer Hofresolution K. Carls VI. vom 20 Febr. 1753. nicht nur in Justitz und Policey Angelegenheiten, sondern auch in Contributionalibus an Siebenbürgen hängen blieben, in der Folge der Zeit aber dem Mutterlande wieder steuerpflichtig wurden (sie bezahlen jezt an Ungern zusammen 98½ Porten), und dessen ungeachtet auch noch jezt, in Justiz und Policey Sachen, den siebenbürgischen Dicasterien untergeordnet sind, macht Ungern laute und oft wiederholte (art. 92, 1715. 18, 1741. 24, 1751. 11, 1792. vgl. *Diar. Comit.* 1802. p. 429) Prätensionen gegen Siebenbürgen, und schon in seiner Repräsentation des ständischen Congresses zu Prefsburg im J. 1717 stand das Gravamen: „qualiter nonnulli Incl. Comitatus, uti sunt Mediocris Szol„nok, Kraszna, Zarand, Kövár et Marmaros, in poli„ticis et iuridicis negotiis, ab Incl. Gubernio Transilva„nico dependere, in contributione autem ad Regnum Hun„gariae concurrere necessitarentur" —. Copulirt durch die Reichsgesetze (*articulariter uniti*) sind die Comitate *Pest Pilis* und *Solth* (art. 76, 1659), *Heves* und das äussere *Szolnok* (52, 1569), *Báts* und *Bodrog* (art. 8, 1802), *Gömör* und der District *Klein Honth* (art. 9, 1802).

g) So wurden z. B. unter K. Joseph im Jahre 1786. vereiniget, *Wieselburg* mit *Raab*, *Comorn* mit *Gran*, *Arva* mit *Liptau* u. s. w. —: aber durch ein Intimat im März 1790. wurden sie schon wieder geschieden; nur die *Sseveriner* Gespanschaft, welche M. Theresia im J. 1776 schuf, und welche, Carlstadt, Fiume, Buccari u. s. w. in sich schlofs, zu einem Comitat nach ungrischem Mafsstab aber nicht geignet war, blieb seit 1786. dem Agramer Comitat einverleibt, mit dessen Theile jenseits der Save sie im October 1809 auch verloren gieng.

h) Diese sind: der *Prefsburger*, *Neusohler*, *Oedenburger*, *Fünfkirchner*, *Agramer*, *Ofner*, *Caschauer*, *Debrecziner*, *Temeseher*, und *Sirmier*.

II.

Digitized by Google

II. ABSCHNITT,

Politische Dicasterien des Königreichs.

1. Die ungrische HofCanzley,
2. Der Königl. StatthaltereyRath, denen in Politicis untergeordnet sind:
   a) Die Gespanschaften,
   b) Die KK. FF. Städte, und alle privilegirten Jurisdictionen des ganzen Königreich's.

§. 61.

Die ungrische HofCanzley.

Ein König von Ungern hat das Heft der Regierung, oder die executive Gewalt der Gesetze ganz in seinen Händen, welche er in seiner Weisheit, zur Erreichung des doppelten (negativen und positiven) Hauptzweckes des Staatsvereins, der Sicherheit und allgemeinen Wohlfahrt, nebst den zum Zwecke führenden Mitteln, die (Civil-Militär-Schul- und kirchlichen) Beamten nämlich und die Staatseinkünfte, im Sinne der Gesetze zu gebrauchen befugt und verpflichtet ist. Nach den Vorschriften der strengen Theorie müſste also vor allem andern das Justitzwesen geschildert, und die Militärverfassung, nebst den Anstalten wider die Anfälle der Natur erklärt werden; dann sollten die Anstalten folgen, welche des positiven Hauptzweckes, des National Reichthums und der National Aufklärung wegen da sind: aber zur leichtern practischen Uebersicht, und gemäſs der auch im Staatsschematismus beobachteten Ordnung,

mögen

Digitized by Google

mögen hier die hohen politischen Hof- und Landesbehörden, welche so tief in das Ganze der Regierung (die *Jura regiminis generalia* und *specialia*) eingreifen, hier den Anfang machen.

Die rechte Hand des Königs bey der Regierung des Reichs, und der dazu gehörigen Provinzen, ist die ungrische HofCanzley (*Excelsa Cancellaria Regia Hungarico Aulica*) in Wien *a*). Durch dieses hohe Dicasterium entscheidet der König alles, was nach der Staatsverfassung von seiner Willkühr abhängt. Durch die HofCanzley werden daher alle Gnadensachen (*Grationalia*), z. B. Donationen, Adels- und Indigenats Briefe, Anstellungsdecrete u. s. w. ausgefertiget; geistliche Beneficien, als Erz- und Bisthümer, Abteyen, Propsteyen, und Canonicate verliehen, und überhaupt, alle die grofsen Königlichen Patronatsrechte ausgeübt. Auch der Palatin, die Cronhüter, und die KK. FF. Städte, welche auf den Reichstagen vom König und den Ständen decretiret werden, erheben die darüber ausgefertigten Diplome, bey dieser Hofstelle. — Durch eben dieselbe übt der König die obersten Souverainitätsrechte der obersten Aufsicht, und der vollziehenden Gewalt aus. Die sämmtliche Staatspolicey, und die Justitzpflege, wird durch sie geleitet. — Ihr sind die Königs Bücher (*Libri Regii*), die seit K. Ferdinand I. alle wichtige Acten, alle Donationen und Standeserhebungen in sich enthalten, anvertraut; alle durch sie daraus genommenen Abschriften sind authentisch, und überall glaubwürdig; und ihr Zeugnifs über gemachte Testamente, AdvocatenWahl, und geschlossene PrivatVerträge

(*Fas-*

(*Fassiones*) aller Art, ist ohne Einschränkung, überall durchs ganze Reich vollgültig. — Ihre grofse Pflicht ist's darüber zu wachen, dafs die Würde und Prärogativen der Crone nicht geschmälert werden, dahingegen aber die Gesetze und die Staatsverfassung jedem heilig sey. — Sie ist von keiner andern Hofstelle abhängig (art. 13, 1741); alles was bey derselben ausgefertiget wird, unterschreibt oder resolvirt unmittelbar der König, dem daher alles zur höchsten Entscheidung vorgelegt werden mufs, es sey nun durch einen besondern Vortrag (*Relatio*, daher die Hofräthe bey der ungrischen HofCanzley *Referendäre* heifsen), oder durch das Protocoll der gehaltenen Sessionen, oder auch durch einen kurzen Auszug der entworfenen Rescripte *b*).

Vom Anfange der Monarchie an hatten die Könige von Ungern ihre Canzley, und ihren HofCanzler. Gewöhnlich bekleidete dieses wichtige Hof- und Staatsamt, eben so wie in Deutschland und überall im Mittelalter, als fast durchgängig kein weltlicher Ritter in die Schule gieng, ein Prälat, der zugleich HofCaplan war. Die immer mehr und mehr anwachsende Menge der Geschäfte und schriftlichen Expeditionen aber, war Ursache, dafs man demselben frühzeitig einen Vicecanzler, und beyden mehrere Gehülfen zugab. Bis zu dem XVI. Jahrhundert war die ErzHofcanzlerWürde (*Summus Aulae Cancellarius*), und das geheime Siegelverwahrer Amt (*Secretarius Cancellarius*) ambulatorisch; seit der Zeit aber führt beyde der Primas des Reichs beständig unter seinen Titeln, der jedoch vom Hof abwesend, nur das grofse Majestätssiegel

(*Si-*

Digitized by Google

(*Sigillum duplex maiestaticum*), unter welchem nur noch auf des Erzbischofs und Erzcanzlers Empfehlung, besonders bey einer frohen Crönungsfeyer, Adelsbriefe, nach berichtigter Corbona, ausgefertiget werden, in seiner Verwahrung hat: dahingegen ist's der Hofcanzler (Secretarius Cancellarius), und zwar seit dem J. 1731. in ununterbrochener Reihe ein weltlicher Magnat, der beständig am Hofe und an der Seite des Königs gegenwärtig ist, der unter dem SecretSiegel des Königs (*Sigillum secretum*; daher der Name *Secretarius*) alles was derselbe decretirt expediren läfst, und im vollen Sinne das grofse Amt versieht c). Diesen ernennet der König, gleichwie auch alle übrigen *Hofräthe*, gemeiniglich die auserlesensten Männer des Reichs („ex omnibus Regni partibus"; 13, 1741) nach seiner Willkühr, auch ist nach den vorhandenen Gesetzen und königlichen Instructionen, die Wirksamkeit eines ungrischen Hofcanzlers, um nichts weniger ausgebreitet, als die des Vicecanzlers des römischdeutschen Reichs einmal gewesen ist. Kraft einer solchen Instruction K. Leopold's I. vom J. 1690. bestand vor 120 Jahren der fertige Gehalt eines ungrischen Hofcanzlers in 1500 Gulden (jezt in 20000; 4000 Fl. Tafelgelder schon mit eingerechnet), und in eben derselben, wurde auch, nicht nur die Zahl der Referendäre, sondern auch der Arbeitsstunden „quibus nec garrire, nec ludere et compotare liceat" (characteristisch für das XVII, aber längst nicht mehr für unser Jahrhundert) festgesetzt. — K. Carl erneuerte und erweiterte dieselbe im J. 1723 und 1727, und auch von

Digitized by Google

M. Theresia erhielt die eminente Hofstelle, deren Beamten im J. 1743 zusammen 65000 Gulden an Gehalt bezogen, manche Verbesserung *d*). — K. Joseph vereinigte die ungrische HofCanzley mit der HofCanzley des Grofsfürstenthum's Siebenbürgen: aber K. Leopold II. schied sie wieder. In den neuesten Zeiten erweiterte K. Franz um vieles die Activität der erstern *e*), in deren hohem Rath, im J. 1808, ausser dem Hofcanzler und Hofvicecanzler, 1 catholischer Bischof und 11 weltliche Hofräthe (nach art. 35, 1765 einer ein Croat), aus dem Magnaten- und dem Ritterstande gemischt safsen, und 13463 Exhibiten erlediget wurden, das sämmtliche Personale aber (136; ohne 18 ungr. Hofagenten und den Wappenmahler) im J. 1809, Quartiergelder und Theurungs Zulagen mitgerechnet, mit 180562 Gulden ex Camerali besoldet worden ist *f*).

a) Der von Aussen nicht unansehnliche, in seiner innern Einrichtung aber nicht ganz bequeme Palast der K. ungrischen HofCanzley steht in der vordern Schenkenstrasse zu Wien; er wurde um das J. 1746, als Leopold Graf von *Nádasdy* Hofcanzler war, mit Beyhülfe der ungrischen Gespanschaften aufgebaut.

b) Rosenmann's *Staatsrecht*. S. 296. und folg.

c) Die alten Gesetze und Urkunden seit dem XIV. Jahrhundert unterscheiden genau das *Sigillum duplex maiestaticum*, und das *Sigillum secretum*, den *Summus Cancellarius* (Grofscanzler) und den *Secretarius Cancellarius* (man lese die Unterschriften der Reichsdecrete 1464 und 1486). Der Letztere ist es, der unter den Grofsrichtern des Reichs art. 68, 1486. art. 42, 1492) und zwar der Reihe nach *der letzte* vorkommt, auch art. 18, 1486 *Personalis praesentia regia* genannt wird, und dessen Acti-

Digitized by Google

Activität in Canzleygeschäften, unter Begünstigung der Könige des XV. und XVI. Jahrhunderts, in dem Grade wuchs, als der Gebrauch des doppelten Königssiegels seltener wurde, und die HofcanzleyActivität des Erstern abnahm. Aus persönlicher Zuneigung scheinen die Könige manchmal beyde Canzlerwürden in einer Person vereiniget zu haben (S. die Unterschrift des Decrets 1495), und von einem solchen Falle ist die Vereinigung beyder Chargen in den Titeln des Erzbischofs von Gran herzuleiten Der Gegenstand würde eine gelehrte Erörterung verdienen, und die Gesetze der neuern Zeit, als 10, 1741. 5, 1751. müssten Licht gewinnen.

d) Ein schmeichelhafter Beweis des gerechten Zutrauens der grossen Königinn zur ungrischen Hofcanzley und der sämmtlichen Nation war es, dass seit 1746 kein deutscher controlirender Zuschauer mehr, in den Sitzungen der ungrischen Hofcanzley gegenwärtig ist. Der letzte lästige Auscultant dieser Art hiess *Johannes Quod vult Deus Hittner.*

e) Dieselbe bewilligt z. B. Tischtitel aus dem Religionsfond, vergiebt alle Stipendien und Stiftungsplätze, das Theresianum und das Convict zu Wien ausgenommen; sie besetzt alle Aemter bey den cathol. Schulen und Academien, nur die Professorsstellen an der Universität, und die Directorate nicht; sie schreibt Regulative den Unterbehörden vor, erläutert und ändert dieselben, wenn diese nicht unmittelbar vom König selbst erlassen worden sind; die Hofcanzley ertheilt ferner im Namen des Königs die Privilegien der Wochenmärkte und Jahrmärkte, sie besetzt die erledigten Stellen in ihrer Mitte vom Concipisten und was dem gleichkommt abwärts, und vergiebt andere diesen Aemtern am Range gleiche und mindere Staatsdienste.

f) Die Besoldungen der Hofcanzleybeamten sind auf die Taxen fondirt. Diese reichten aber in den funfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts so wenig zu, dass ein Zuschuss von der Kammer mit jährlichen 40000 Fl. nöthig war. Jetzt fliessen aus dem Camerale alle Besoldungen; dahingegen fallen alle Taxen in den Kammer Seckel, deren Summe aber jetzt ungefähr noch einmal so gross als jene der Salarien seyn soll.

Digitized by Google

§. 62.

Königl. Statthalterey Rath.

Irland hat einen Vicekönig, Galizien und Siebenbürgen haben einen Gouverneur, Ungern einen Statthalter. Dieses überaus wichtige Staatsamt besteht in Ungern fortwährend seit der Zeit, als Ungern mit Oesterreich einem gemeinschaftlichen Beherrscher unterthan ist, der als römischdeutscher Kaiser, bis zum erfolgten endlichen und letzten Reichsabschied im J. 1806. innerhalb des deutschen Reichs zu residiren gehalten war. Offenbar aber mussten die Staatsgeschäfte eines Statthalters, der im Namen und an Statt des Königs die Landesangelegenheiten, namentlich die Staatspolicey (*Politica*) zu besorgen hatte, und der Dolmetscher zwischen dem König und dem Volke war, eben so häufig als wichtig seyn; Gehülfen, Räthe, und Unterbeamten waren daher unentbehrlich, auch wurde mehr als einmal, besonders unter Ferd. I. und unter Leopold I. der Versuch erneuert, dem Locumtenenten, eine, dem Zwecke der Regierung immer mehr angemessene Richtung zum Lande zu verschaffen *a*), bis endlich diese hohe Landesstelle oder der hohe Königl. Statthaltereyrath (*excelsum Consilium Locumtenentiale regium*), so wie er jetzt ist, auf dem Reichstage 1723 art. 97 und folgg., nicht ohne Verlegenheit derjenigen, welche Schmälerung der Palatinal Rechte dabey befürchteten *b*), decretirt, und durch hernach erfolgte königliche *Instructionen* (die Carolingische datirt Wien den 21ten Januar 1724 ist der Grund aller übrigen *c*), geordnet wor-

Digitized by Google

worden ist. — Den Vorsitz in demselben führt der jedesmalige Reichspalatin, welcher Kraft der Gesetze von Amtswegen der Stellvertreter des *abwesenden* Königs ist: nur ist der Locumtenent nicht immer zugleich auch Palatin; denn seit dem Jahre 1723. war dreymal die Locumtenenz besetzt, indessen das Palatinat vacant war. Von 22 Königl. *Statthaltereyräthen* aus dem Prälaten- Magnaten- und dem Ritterstande (so viele waren ihrer gleich vom ersten Anbeginn), unter welchen, da auch die Partes annexae unter der dirigirenden Gewalt des Consiliums stehen, einer ein Croat ist, müssen zur Fassung eines Rathsschlusses, der von dem Präsidenten unterschrieben, und mit des Königs Petschaft gesiegelt ausgefertigt wird, wenigstens 12 gegenwärtig seyn; der König wählt diese, derselbe ernennt auch sämmtliche Secretäre, die UnterBeamten werden von dem Statthaltereyrathe selbst bestellt; alle und jede aber empfangen ihre Besoldung vom König *d*), auch sind sie und ihre Wittwen pensionsfähig.

Ueberhaupt ist dieser hohe Rath nur allein und unmittelbar vom König abhängig. Wenn es gleich aber erste und Hauptbestimmung desselben ist, die Reichsgesetze zu vollziehen, und dafür zu sorgen, dafs des Königs Befehle überall bekannt (daher, von *intimare* nämlich etwas zu wifsen thun, heifsen die Rescripte des Consiliums *Intimata*) und befolgt werden: so geschieht es doch auch alle Tage, dafs der Statthaltereyrath, bald durch seine Instruction, bald insonderheit dazu aufgefordert, den Stoff zu neuen Verordnungen, Rathschläge und Entwürfe

würfe nämlich, dem König einsendet, der dann dieselben genehmigt, und durch das Consilium selbst ausführen läſst, dessen Wirksamkeit gröſser als jeder anderer Landesstelle in unsers Königs deutschen Erbländern seyn soll, und dessen Gewalt in den neuesten Zeiten auch noch durch neuen Zuwachs erweitert worden ist. Justitz- und Kammeralsachen gehören nicht in die sonst so sehr ausgedehnte Sphäre dieser hohen Landesstelle: dahingegen ist ihr die Sorge für die sämmtliche Staats- und Landespolicey aufgetragen, und die Leitung der untern politischen Behörden anvertraut. Dieselbe sorgt für die Bevölkerung des Landes, und für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit seiner Einwohner; sie lenkt die Aufklärung, regiert die Bücher-Censur *e)*, und führt die Aufsicht über Kirchen und Schulen, und alle fromme Stiftungen; sie verwaltet den Religions-Studien-Universitäts- und Convictenfond; sie sorgt für die Verbeſserung der Landwirthschaft, für die Aufnahme aller Gewerbe, und für die Emporbringung des Commerzes. Sie erhebt und berichtiget alle ContributionsRechnungen, sie entscheidet über Urbarialrechte und Pflichten, nach ihrer Anleitung wird das im Lande sich befindliche Militär vertheilt, einquartiert, und vom Unterthan verpflegt u. s. w. Sonst ist der Gang der Geschäfte beynahe ganz den österreichisch deutschen Landesstellen abgeborgt *f)*. K. Joseph versetzte dieses Dicasterium von Preſsburg, wo es 60 Jahre lang seinen Sitz hatte, nach Ofen, und entfernte, gleichwie von allen Dicasterien, also auch von diesem, die Bischöfe und Prälaten, wel-

welche sonst bey demselben, über die catholischen (*ecclesiastica*) und protestantischen (*religionaria*) Kirchen Angelegenheiten zu referiren hatten. Derselbe paarte mit kühner Hand im Jahre 1785, zwey sehr heterogene Corper, das Consilium mit der ungrischen Hofkammer; aber das Jahr 1790 trennte beyde wieder, auch wurden, nach dem Primas des Reichs, zwey Titular Bischöfe in dasselbe wieder eingeführt. Nach einer schriftlichen Tabelle waren im Jahr 1784 bey dieser hohen Landesstelle 94 Beamten angestellt, und die Summe ihrer Besoldungen betrug 80844 Gulden. Zugleich mit der Menge der Geschäfte *g*), und mit der Schaar der dazu nothwendigen UnterBeamten wuchs dieselbe; sie war im J. 1810=Fl. 166978, und mit der Zulage der geldfressenden Theurung wegen=298177 Gulden.

Kein Dicasterium in Ungern hat mehr Gelegenheit als dieses, recht viel Gutes zu thun *h*): aber auch keines darf mehr auf den Dank der Nachwelt rechnen; da die fortlaufende Geschichte Ungerns, zugleich ein fortlaufender Beleg seiner weisen und wohlthätigen Anordnungen, und des Erfolgs derselben ist.

a) Belii *Notitia Regni H.* Tom. I, p. 420 folgg.

b) Die ältern Gesetze über die Gewalt und Gröfse des Palatins sowohl auf dem Reichsconvent als ausser demselben, im Kriege und auf dem Richterstuhle, bestimmen dessen Gewalt in politischen Regierungsangelegenheiten nur sehr dürftig; zum Beweise, dafs jenem Zeitalter die militärische und richterliche Gewalt weit wichtiger vorkam als die Staatspolicey. Was die alten Gesetze also (art. 10, 1485) nur im allgemeinen verordneten, und was man sich auch noch im J. 1723 erst nur noch halbdunkel mag gedacht haben (drey angesehene Protestanten, von *Rádai*,

v.

Digitized by Google

v. *Jeszenak*, und v. *Prilesky*, alle mit dem Vornamen *Paulus*, gaben sich viele Mühe die Stände für den königl. Antrag zu gewinnen): das wurde in der Folge durch wohlthuende Erfahrung deutlich gemacht, und im J. 1741 sprach es der Art, 9. §. 1. bereits auch deutlich aus.

c) Sie besteht aus 30 Absätzen, und wurde den beeidigten Räthen, am Tage der feyerlichen Einweihung des Statthaltereyraths, den 21 März 1724 mitgetheilt.

d) Vergl. §. 3. art. 97, 1723. Jetzt ist dazu ein Theil der Gabelle bestimmt; denn als auf dem Reichstage 1741 den 29 Aug., zur Bezahlung der Landesdicasterien die Stiftung einer Reichscassa in Vorschlag kam, willigten die Stände lieber in die Erhöhung des Salzpreises, beym Centner um 15 xr ein.

e) An der Seite des Consiliums sind 5 ihm untergeordnete *Bücher-Censoren*, welche Laut Instruction, diejenigen Handschriften zu beurtheilen haben, welche man der Presse übergeben will. Unter diesen ist ein griechisch nicht unirter Censor u. Corrector der serbischen und walachischen Bücher für die gr. nicht unirte Kirche, und 2 sind für die Bücher der Unirten bestellt. Von diesen wird der eine vom Munkatscher Capitel zum Censor der ruthenischen, der andere vom gr. un. Großwardeiner Capitel zum Censor der walachischen Bücher candidirt, aber vom König ernannt. — Nicht sowohl mit Handschriften (Hochzeitsgedichte und Gelegenheitsschriften ausgenommen), als mit gedruckten Büchern, welche plombirt aus Wien und über die Gränzen zu uns kommen, geben sich ihrem Berufe nach, die durchs Land zerstreuten *Bücher Revisoren* ab.

f) Das Consilium hat (eben so wie auch die ungrische Hofcanzley) sein *Einreichungs- und Raths Protocoll* (Protocollum Exhibitorum et Consilii), sein *Expeditorat*, seine *Registratur*, und *Buchhalterey*. Bey jedem Departemente sind, wie sich's versteht, mehrere angestellt. Mehrere Commissionen hob M. Theresia im J. 1769 auf, und theilte die Geschäfte derselben einzelnen Räthen zu; aber für das so fruchtbare Kirchen- und Schul- und Erziehungswesen, bestehen auch jetzt eigene *Commissionen*, welche den Referenten im Consilium, und unter ihrem Vorsitz vorarbei-

Digitized by Google

heiten. — Wer mit dem Wesen und dem Gange der Geschäfte bey den hier genannten Aemtern nicht bekannt ist, findet darüber Auskunft in, des gewesenen Hofsecretär's v. Kessler *Vollständigem Unterricht im Dienste für angehende Beamte.* 2 Theile. Wien 1794. (oder mit einem bloss neuen Titelblatte 1803) 8. Vgl. *Ueber den* (langsamen) *Dicasterial Geschäftsgang* überhaupt, das *Politische Journal der KK. Erbländer.* IIter Bd. Wien 1792. wo es berechnet ist, dass, z. B. die Bittschrift eines bey irgend einem Landes Gubernium angestellten Individuums, um die Erlaubniss aus dem Lande zur Erhebung einer Erbschaft reisen zu dürfen, durch 51 Hände gehe.

g) Hier ist ein Beweis in Zahlen, der sich mit jedem Jahre mehrenden Geschäfte, den ich von guter Hand erhalten habe. Im Jahre 1769 fieng man beym Consilium an die sogenannten *Exhibiten* zu numeriren, ihre Summe war im

Jahr	Exhibiten.	Jahr	Exhibiten.	Jahr	Exhibiten.
1769	5081.	1770	6216.	1771	7076.
1772	4081.	1773	4119.	1774	5835.
1775	5975.	1776	6715.	1777	6848.
1778	6615.	1779	6577.	1780	7890.
1781	8352.	1782	9435.	1783	13967.
1784	29392.	1785	40854.	1786	54292.
1787	45809.	1788	46450.	1789	48955.
1790	29155.	1791	24604.	1792	29835.
1793	30803.	1794	28597.	1795	27483.
1796	27629.	1797	27106.	1798	30931.
1799	30449.	1800	30421.	1801	28614.
1802	27971.	1803	28631.	1804	26400.
1805	29351.	1806	26511.	1807	26700.
1808	28178.	1809	22822.	1810	27292.

In den ersten Jahren nach eingeführter Numeration, wurden mehrere Exhibiten, die einerley Gegenstand betrafen, oft unter eine Numer gebracht; daher die Summe zum Theil so klein ausfiel. Unter Josephs Regierung fieng diese plötzlich an zu steigen, besonders seitdem das Consilium und die Kammer miteinander vereiniget wurden; aber auch nach geschehener Trennung, wie gross ist nicht die Summe der Exhibiten vom Jahre 1792, verglichen mit der im Jahre 1782?

Digitized by Google

1782? Auf die nöthigen Schreibmaterialien sind vom Hof jährliche 1865 Fl. und 52 xr. resolvirt: aber so wie die Summe der Exhibiten, fällt auch dieses Quantum, bald gröſser und bald kleiner aus.

h) „Hinc (sagte der OberstHofcanzler Graf Ludwig v. *Zin-*
„ *zendorf* in seiner Installation-Rede des Consiliums)
„ Ecclesiasticis dignitas, Magnatibus praerogativa, Nobi-
„ libus iura, Civibus commerciorum utilitas, Rusticis tuta
„ agrorum cultura, universo denique Regno summa feli-
„ citas absque dubio proveniet, ita ut dici potest,
„ quod Pax et Justitia se osculentur" Bel l. c. p. 452. Nur den damaligen Protestanten versprach der Redner nichts.

§. 63.

Comitate oder Gespanschaften.

Durch die Intimate des K. Statthalterey-Raths, wird die ganze ungrische Staatsmaschine in Bewegung gebracht und erhalten; weil dieselben, wenn kein legales Hindernifs da ist, welches zu einer Gegenvorstellung berechtiget, in den Gespanschaften, in den KK. FF. Städten, und in den privilegirten Districten überall, sogleich vollzogen werden.

Ungern wird, wie es schon oben vorkam, in *Grafschaften*, oder *Gespanschaften* getheilt. Diese so schickliche und leichte Eintheilung ist wahrscheinlich den Deutschen (nach *Kollar* den Griechen) nachgemacht; sie war im Mittelalter fast durchgängig üblich; und gleichwie die frühesten und ältesten Gesetze Ungerns, mitunter aus dem benachbarten Deutschlande zu uns an die Ufer der Donau und der Theifs gebracht wurden, mag auch die Eintheilung des Reichs in Gaue oder Grafschaften (*Comitatus*, ungrisch

Vár-

Digitized by Google

Vdrmegye, ein Burg- oder SchloßBezirk; slavisch *Stolice* ein Stuhl, ein Gerichtsstuhl) von Deutschland entlehnet worden seyn *a*). Jeder Grafschaft stand von jeher ein *Comes* oder *Gespan* als erster Beamte vor; der König ernannte ihn, so wie auch noch heutiges Tages, auch wäre das Amt dieser sämmtlichen Grafen, und mit dem Amte der Besitz wahrscheinlich erblich geworden wie in Deutschland, und im ungrischen Staatsrechte, müßte von der Territorialhoheit ungrischer Grafen, heute eben so, wie in dem Staatsrechte des ehemaligen deutschen Reichs von der Territorialhoheit deutscher Fürsten, ein Capitel vorkommen; wäre nicht, als eben schon Erblichkeit sich einzuschleichen anfieng, das bekannte StaatsGrundgesetz vom J. 1222, oder die goldene Bulle K. Andreas II., welche art. 16. die Verleihung des erblichen Besitzes ganzer Comitate untersagte, dazwischen gekommen, hätte K. Ludwig I. dem kleinen Adel nicht so viel Muth gemacht, hätte das Verhängniß, gleichwie über Deutschland, ein längeres Interregnum auch über Ungern gebracht. Im neuesten Staatscalender kommen freylich 12 *erbliche* Obergespane vor: aber diese sind dazu erschaffen worden in den neuern Zeiten, als man den Unterschied zwischen Amt (*Honores Comitatuum* art. 3, 1504) und Besitz, schon deutlicher als in den mittlern Zeiten einsah; daher denn auch, den Vorsitz auf dem Reichstag ausgenommen, ihr Ansehen und Gewalt eben nicht größer ist, als jener, welche vom Könige nur auf Lebenslang bestellt sind, auch wird die Erblichkeit dieses Amtes nur äußerst selten, und nur als

der

Digitized by Google

der gröfste Lohn ausgezeichneter Verdienste von Königen zugesagt *b*). Der erste Beamte in jedem Comitat ist also der *Obergespan*; sein vorzüglichstes Geschäft ist, die Aufsicht und Leitung der übrigen (lauter weltlichen) MagistratsPersonen, welche nicht nur die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit verwalten, und Steuern und Gaben eincassiren; sondern auch die öffentliche Policey im weiten Umfange, nach Vorschrift der Reichsgesetze und des Consiliums im Comitate handhaben, dessen vielzweigige Administration, eine vor allen andern lehrreiche Schule für junge angehende Staatsbeamten ist. Auf den Obergespan folgen zwey *Vicegespane* (der Vicecomes *ordinarius* und der *substitutus*), deren Wirkungskreis sehr grofs und vielumfassend, und deren Amt gleich schön und wichtig ist; zumahl da die Obergespane, oft anderer Staatsämter wegen, im Comitate nicht immer gegenwärtig sind. Die schweren Pflichten des *Notar's*, den der Obergespan gewöhnlich, wenn er will, nach Willkühr ernennen darf, und seiner Vicare, lassen sich von selbst errathen. Nach der Zahl der kleinern Bezirke (*Processus*), in welche jedes Comitat eingetheilt ist, hat ferner jedes zwey, drey, auch vier, einige, wie z. B. das Pester, Agramer (vor 1809), Gömörer Comitat, auch 5 *Stuhlrichter* (Judex Nobilium, Judlium, Szolgabiró) und *Vice Stuhlrichter*, welche in demselben die Befehle des Consiliums und des Comitats den DorfObrigkeiten bekannt machen, über Policey halten, und in den vom Gesetze bestimmten Fällen, mit Beyhülfe eines Comitats Geschwornen (*Jurassor*) Recht und

Ge-

Digitized by Google

Gerechtigkeit üben. Nothwendig sind bey jedem Comitat auch einer oder mehrere *Fiscale* und *Vice-Fiscale* bestellt, die zur Pflicht haben, bald gegen öffentliche Verbrecher als Kläger aufzutreten, bald die Armen zu schützen, auch wo es nöthig ist, dem gedruckten Unterthan wider seine Grundherrschaft beyzusteh'n. — Die Contribution erhebt der *General Perceptor* mit den ihm untergeordneten *Particular Perceptoren*. Die *Commissariats Beamten* treiben ein, was sonst noch das Land dem Militär zu leisten schuldig ist. Den *Archivar* etc. übergehe ich. Alle hier genannten gar nicht zahlreichen Magistratspersonen, welche unter dem Schutze der Gesetze, und durch ihr Ansehen, Gespanschaften des Reichs, welche am Umfange und Menschenmenge Herzogthümern gleichen, in Ruhe und Ordnung erhalten, und folglich mit einem Aufwand von verhältnifsmäfsig wenigen Kräften, die gröfsten Wirkungen hervorbringen, empfangen ihre, eben nicht zu hohe Besoldung, nicht von der HofKammer, sondern aus der *ständischen Cassa* (Cassa domestica), welche zur Bezahlung des Magistrats, und auch der übrigen Beamten, z. B. des Feldmessers, des Arztes, der Wundärzte, der Hebammen, und der ComitatsHaiducken, dann zur Erhaltung gemeinnütziger PoliceyAnstalten, z. B. des Strassenbaues, und zum Ersatze des Verlustes, welchen das Comitat bey der RegulamentsVerpflegung des Militärs leidet, ebenfalls von den Contribuenten, gleichwie die *Kriegs*- oder *Contributionscasse*, von welcher dieselbe seit Josephs Tode wieder geschieden ist, unterhalten wird. — Nur die geschwornen

Bey-

Digitized by Google

Beysitzer der Gerichtstafel eines Comitats (*Tabulae judiciariae Assessores*), welche Edelleute seyn müssen, und bald ihrer Glücksgüter, bald ihrer Kenntnisse wegen, oft nur honoris causa, vom Obergespan oder dem Administrator des Comitats, dazu ernannt werden, ziehen keine fixe Besoldung: empfangen aber Diurnen, so oft einer und der andere, entweder in den Gerichtssitzungen, oder sonst gebraucht wird. Auch haben nach dem Obergespan nur diese, die jedes dritte Jahr, manchmal wohl auch etwas später, zurückkehrende Restauration der Magistratualen nicht zu fürchten, welche in der *General Congregation*, vom präsidirenden Obergespan einzeln candidirt, von den gegenwärtigen, in manchem Comitate sehr zahlreichen Ständen *c*) aber, nämlich den, innerhalb der Peripherie des Comitats wohnenden oder possessionirten Praelaten, Magnaten, Edelleuten, und den Deputirten der KK. FF. Städte, durch die Stimmenmehrheit, gewöhnlicher durch laute Acclamation gewählt werden. Eine *Particular Congregation* des Comitats, oder ein ständischer Ausschuſs mit den Magistratualen versammelt, gewöhnlich unter dem Vorsitz des Vicegespan's, hat Statt für die currenten Policey Fälle, oder wenn höhere Befehle einlaufen, die keinen Aufschub leiden; nur muſs das Protocoll der nächsten General Congregation vorgelesen werden, auch bleiben wichtigere Fälle politischer (nicht rechtlicher) Art, der letztern vorbehalten, welche so oft (dreymal, viermal im Jahre) vom Obergespan, oder seinem Statthalter dem Vicegespan, ausgeschrieben wird, als es nöthig ist,

Digitized by Google

ist, entweder sich mit den Ständen über politische und öconomische Gegenstände zu berathschlagen, und Statute zu machen (z. B. Kraft art. 71, 1659 die Fleischtaxe auch für die Städte *d*) zu bestimmen) welche jedoch mit den Reichsgesetzen nicht im Widerspruch seyn dürfen, und nur im Umfange jedes Comitats verbindlich sind; oder die Reichstage durch gewählte Deputirte zu beschicken, diese zu instruiren und zu bevollmächtigen, oder um die Intimate des Königl. Consiliums zu publiciren, und deren Vollstreckung entweder den Magistratspersonen aufzutragen, oder wenn eine im Gesetz gegründete Ursache da ist, dagegen mit aller Bescheidenheit zu repraesentiren.

Nur in Rechtssachen (rebus juridicis) steht kein Comitat unter dem K. Statthaltereyrath, und Rechtsfälle die appellabel sind, gehen von hier gerade an die Königl. Tafel; wohl aber muſs jenem die Zahl der Processe und der Arrestanten, die Beschaffenheit der Gefängnisse, die Rechnungen, und auch das Protocoll eingesendet werden. — Die groſse Aehnlichkeit, welche einige Gelehrte zwischen der Verfassung des ganzen Reichs, mit der eines jeden einzelnen Comitats wollen bemerkt haben, ist nur scheinbar; dieſs ist hingegen offenbar, daſs, wie schon oben bemerkt, der Gerichtszwang jedes Comitats, und noch mehr die General Congregationen, und dann auch noch die freye Correspondenz der Comitate unter einander, die Oligarchie hindern (jeder auch noch so mächtige Magnat muſs sich in die Aussprüche des Comitats fügen), und das alte Gewölbe des ungrischen Staatsgebäudes, vor jedem Risse, so viel als möglich sichern. *a*)

Digitized by Google

a) Ueber die ursprüngliche und folglich früheste Verfassung der Comitate, vgl. Kollarii *Amoenitates Historiae juriseque publici Regni Hung.* Vol. II. Vindob. 1783. p. 1. bis ans Ende.

b) M. Theresia schmückte die Gräfl. *Nadasdische* Familie mit dem Amte und den Titeln immerwährender oder erblicher Obergespane des Comorner Comitats. Diefs ist das jüngste Beyspiel.

c) Man könnte diese füglich Landesstände (*Status Provinciae*) nennen, zum Unterschiede von den Reichsständen (*Status Regni*).

d) In den GeneralCongregationen wird über die *Fleischtaxe* sehr oft und lang gestritten, und manchmal könnte es wohl geschehen, dafs einer und der andere darüber seine Stimme hören läfst, dem man es kaum zutrauen sollte, den grofsen Schwierigkeiten dabey nachgedacht zu haben. Die K. Academie der WW. zu Göttingen hielt die Sache einer nähern Prüfung werth, und gab auf den November 1787, folgende Preisfrage auf: *Wie können die Fleischtaxen in Städten am sichersten bestimmt werden? oder: Durch welche Verfügungen kann der billigste Preis des Fleisches bewirkt werden?* Die gecrönte Preisschrift, nebst 2 Antworten denen man das Accessit zuerkannte, erklärten sich freylich wider die Bestimmung der Fleischtaxe: aber es sind dieselben sehr lehrreich, und würden es gar sehr verdienen, bey uns, durch eine gute Uebersetzung in das Ungrische, mehr bekannt zu werden. Man findet sie abgedruckt in dem *Hannoverschen Magazin*, im Jahrgang 1788.

§. 64.

Königliche Freye Städte.

Jede K. F. Stadt hat ihren *Richter* und ihren *innern* und *äufsern Rath*; ihren *Notarius* und *Vicenotarius*, wohl auch manche ihren *Archivar*, dessen Aufsicht das städtische Archiv, und darinn nicht selten die schätzbarsten und

äl-

Digitized by Google

ältesten Urkunden der Vorzeit (wie z. B. zu Oedenburg, Preſsburg, Caschau) anvertrauet sind; dann ihren *Fiscal*, der geschworner Stadt-Procurator ist; ihren *SteuerEinnehmer* (cassae bellicae perceptor) und ihren *Kämmerer*, welcher der StadtWirthschaft vorsteht; die geringern Beamten, als *Cancellisten* und *Accessisten*, und die überall nöthigen Stadtdiener (*Haiducken*, *Trabanten*, *Banduren*) übergehe ich.

In gröſsern Städten, als Pest, Ofen, Preſsburg, u. s. w. gehören das Politischöconomische vor den *Bürgermeister*, die eigentlichen Rechtsfälle vor den *Stadtrichter*; keiner von beyden aber kann etwas Groſses thun, ohne Wissen und Beystimmung des innern Raths, den gewöhnlich 12 geschworne *Senatoren* (Rathsherren) ausmachen, welche in ihren Urtheilen und Entscheidungen, und zwar in Rechtshändeln nach den Landesgesetzen, in Policeysachen nach den Intimaten des Königl. Statthaltereyraths, in Wirthschaftsangelegenheiten endlich (auf einmal darf der StadtMagistrat, ohne Erlaubniſs, nicht mehr als 50 Gulden ausgeben) nach den Befehlen der ungrischen HofKammer, sich strenge und genau richten müssen. — Das Gutachten des äuſsern Raths oder der *erwählten Gemeine*, die nach der Gröſse jeder Stadt, aus 50, 80, wohl auch 100 gewählten Bürgern besteht, ist nur in Policey- und Wirthschaftssachen manchmal nothwendig; derselben Sprecher ist der sogenannte *Vormund*, und ihre gröſste Wirksamkeit besteht wohl eigentlich in der Wahl des Bürgermeisters, des Richters, und der übrigen Stadtbeamten, die Rathsherrn ausgenommen, deren Amt im-

Digitized by Google

merwährend ist, und für welche daher, die von Zeit zu Zeit von der Hofkammer decretirte Restauration, weder etwas hoffen, noch befürchten läſst.

Ueberhaupt sind die ungrischen KK. FF. Städte in ihrer innern Verfassung, in mancher Rücksicht den Städten Deutschlandes ähnlich; die ersten Bewohner derselben waren deutsche Leute, und gleichwie ihre Ringmauern und Häuser noch jezt von deutschen Mustern zeugen: eben so sind vom Sachsenspiegel, den sie mit sich aus Deutschland brachten, in manchen städtischen Gebräuchen auch noch Spuren übrig. Aber so wie die deutschen Städte lange nicht mehr das sind, was sie ehedem waren: eben so sind auch die ungrischen fast durchgängig in Verfall gerathen. Hier sind einige Ursachen eingeschaltet, aus welchen sich ihr Verfall (möge diesen ein ungrischer *Montesquieu* oder *Gibbon* tiefer untersuchen) wenigstens einigermaſsen erklären läst:

1) Städtische Nahrungszweige sind häufig auf das Land verpflanzt worden. Handwerke, welche ehedem nur innerhalb der Ringmauern einer Stadt getrieben wurden, findet man jetzt in den Dörfern und in Marktflecken, zum Theil tief in dem innern des Landes, wo ehedem auf den Jahrmärkten, der Bürger besonders der oberungrischen Städte, den gewünschten Absatz seiner Fabricate, wohl auch Reichthum fand. Die ZunftMonopolien hören auf diese Art nach und nach von sich selbst auf; der groſse und kleine Handel sucht hinter den festen Mauern der Städte nicht mehr wie ehedem seine Sicher-

heit,

Digitized by Google

heit, und die Privilegien der weiland blühenden *Stapel*- und *Legestädte* erregen nicht mehr bey den Nachbarn Neid und Eifersucht.

2) Der Verlust Schlesiens hat dem städtischen Handel empfindlich geschadet, und die Acquisition von Galizien ihm wenig Nutzen gebracht. — Der ungrische Bürger gab dem Schlesier und Polaken ehedem Wein, und empfieng dafur theils Geld theils andere Waaren, und gewann beym Verkauf und Tausch beträchtlich; geringer um sehr vieles ist jetzt die Ausfuhr ungrischer Producte nach jenen Provinzen, und der BarattoHandel nach Breſslau hat lang ganz aufgehört. — Dahingegen aber

3) Hat sich der vermöglichere Unger, das andere Geschlecht wie sich's versteht mit eingeschlossen, ganz an österreichischmährische, besonders Wiener Fabricate gewöhnt, wohl auch in der politischen Ordnung der Dinge gewöhnen müssen, welchen an Schönheit und Wohlfeilheit unsere wenigen einheimischen Kunstproducte freylich nachstehen.

4) Ein verderblicher Luxus hat sich der Städte, besonders wo der groſse oder kleine Adel zahlreich ist, bemächtiget, und den vorigen Wohlstand vieler guten Bürger geschwächt und untergraben; alter Fleiſs und Emsigkeit haben nachgelassen, und Liebe zur Gemächlichkeit und Weichlichkeit sich eingeschlichen.

5) Der Beamten überhaupt, insbesondere der Rathsherrn giebts in mancher kleinen Stadt zu viele. Wozu da, auſser dem unentbehrlichen Richter, noch die volle Zahl von 12 gestrengen Rathsherrn, wenn auch nur mit einem

Digitized by Google

festen Gehalt von 200—300 Gulden ohne Sporteln, und eine Schaar von Unterbeamten und Stadtdienern, wo, um die jährliche LandesContribution von 6 bis 10000 Gulden einzubringen, manchmal nicht einmal die strenge MilitärExecution stark genug ist? Warum entzieht man ohne Noth der Landwirthschaft und den Handwerken, so viele, und wo es auf Rath und Entscheidung ankommt, oft sehr entbehrliche Menschen? Und läſst sich wohl anhaltender Amtseifer und Betriebsamkeit durchgehends da voraussetzen, wo für einen Beamten keine weitere Aussicht mehr übrig, aber auch kein RestaurationsWechsel zu befürchten ist?

6) Häufige Commissionen von höhern Stellen hingeschickt, besonders wo der liebe Friede und Eintracht zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft herzustellen war, sind manchem Städtchen, freylich durch eigene Schuld, oft hoch zu stehen gekommen. Ueberhaupt ist fast keine Königl. Freye Stadt, das gold und silberreiche Schemnitz ausgenommen, die nicht zur Zahlung jährlicher Interessen verpflichtet wäre, und manche liehen wohl gar ihre Capitalien gegen 4—5 Procent aus, und nahmen dagegen andere, gegen landesübliche Zinsen zu 6 von Hundert auf. — Von den öftern und fürchterlichen Feuersbrünsten in denselben kommt unten ein Wort vor.

Kein Wunder also, wenn es um den innern Wohlstand der meisten KK. FF. Städte, eben nicht viel besser, als um ihre baufällige Mauern und Basteyen aussieht.

III.

Digitized by Google

III. ABSCHNITT,

Justitzpflege.

§. 65.

Gesetze.

Ungern hat *geschriebene* und *ungeschriebene*, *Civil-* und *CriminalGesetze*. Die geschriebenen, und zum Theil auch die ungeschriebenen enthält das *Corpus Juris Hungarici*, welches zu Ofen im J. 1779, in Fol. neu gedruckt, und seit der Zeit noch durch die Reichsabschiede von 1791, 1792, 1796, 1802, 1805, 1807, und 1808. vermehret worden ist. Zusammen ist das ganze, ohne die eben erwähnten Reichsdecrete, 16½ Alphabet stark: abgerechnet aber das Sachen- und Namenregister, des Kitonich zwey Bücher, und was noch sonst nicht hineingehört; bleiben für das eigentliche Gesetzbuch nicht mehr als ein Dutzend übrig. Es besteht dasselbe aus 2 Theilen 1) dem *Opus Tripartitum juris consuetudinarii Regni Hungariae*, verfaßt vom Magister Stephan Werböcz (in England the *Common Law*), und 2) den *Decretis et articulis Regum et SS. et OO. Regni Hungariae, partiumque eidem annexarum*, vom Heil. Stephan angefangen bis auf den jetzt glorreich regierenden König Franz I. (*the Statute Law*).

Das *Tripartitum* wurde im J. 1514 fertig, und zu Wien im J. 1517 zum erstenmal abgedruckt. Es sollte die wenigen geschriebenen, und die Legion der ungeschriebenen Gesetze *a*) in

Digitized by Google

in eine Verbindung und System bringen; denn bis dahin waren, besonders die Landesgewohnheiten (*laudabiles Consuetudines*), schon zu so einer Menge und Mannigfaltigkeit angewachsen, dafs es vor Gericht schwer, oft unmöglich zu bestimmen war (vgl. art. 6, 1498), was aus den zerstreuten Reichsdecreten, und den sich oft zuwider laufenden Observanzen, die eben defswegen eine weitläufige Erklärung litten, und der Willkühr der Richter zu freyen Spielraum liessen, wohl nun als Gesetz in manchem gegebenen Falle gelten sollte. Offenbar ist der Zuschnitt und die Disposition des ganzen Werkes den Institutionen des K. Justinian's abgeborgt, und das von *Decius*, *Tabor*, *Foris Otrokotsi* und *Jony*, nichts weniger als erschöpfte Thema: wie vieles sonst noch dieser ungrische Tribonian den römischen benutzt, und wie viel er aus dem canonischen und Feudalrechte sich eigen gemacht habe? wäre der darauf verwandten Arbeit eines Mannes, der besonders mit den im Mittelalter geltenden Rechten vertraut, und mit der ungrischen Jurisprudenz vor Werböcz Zeiten gut bekannt wäre, gar nicht unwerth. Durch ein ausdrückliches Reichsgesetz, haben freylich diese ungrischen Rechts Institutionen die Kraft und den Werth eines NationalGesetzbuch's nie erhalten, und der Versuch, den K. Ferdinand I. zur Verfertigung eines neuen *Quadripartitums b*) machen liefs, dient zum Beweise, dafs das Tripartitum bey seiner Erscheinung, eben nicht den ungetheilten Beyfall erhalten haben mag. Indessen hat sich dasselbe, durch dessen frühe Annahme in Siebenbürgen, und durch den langen

Ge-

Digitized by Google

Gebrauch, den man davon in Ungern, sowohl auf den Reichstagen als vor Gericht machte, nach und nach immer mehr Ansehen und Gesetzkraft erworben, und durch beynahe dreyhundertjährige Observanz geheiliget, zweifelt an seiner vollgültigen Gesetzkraft wohl heute niemand mehr.

Sonst ist in der Geschichte Stephan Werböcz der Verfasser dieses *Tripartitums*, der sich vom gemeinen Procurator bis zu der Stuffe eines ungrischen Prätors (*Personalis Praesentiae Regiae in Judiciis Locumtenens*), und unter Zapolya's Protection noch höher hinauf zu schwingen wufste, der Nachwelt bekannt, durch gute und böse Gerüchte c). Dem König Ferdinand war er im Kampfe mit Johann Zapolya, durch seinen Factionsgeist und wilde Beredsamkeit, auf mehr als eine Weise hinderlich; und an den Unruhen auf den Reichstagen in den letzten Jahren K. Ludwigs II, hatte dieser unruhige Whig der damaligen Zeit, einen grofsen Antheil. — An seinem geschriebenen Werke selbst tadelten sehr viele eine zu grofse Parteylichkeit für die Rechte der Aristocraten und des Adels, zum Nachtheil der Crone und der übrigen Menschenclassen; man warf ihm vor Bigotterie und Sclavensinn für den Heil. Stuhl und die römische Geistlichkeit überhaupt; man verschrie seine Arbeit als unvollständig und unzusammenhängend, und in seinem Styl fanden manche ein Glossarium von Barbarismen des bleyernen Zeitalters. — Das Gegentheil fanden überall Werböczens Freunde; nach deren Ueberzeugung, die Rechte des Menschen und des Bürgers in seinem Tripartitum

am

Digitized by Google

am schönsten erklärt, und die Naturgesetze mit eben dem Scharfsinn erörtert sind, als er den hergebrachten rechtlichen Gewohnheiten des Reichs treu geblieben ist. Sie reiheten ihn daher denn auch an die weisesten und berühmtesten Gesetzgeber des Alterthum's, und fanden Stoff und Form seiner Arbeit, durchgehends musterhaft und unverbesserlich.

Auch hier liegt, wie gewöhnlich, die Wahrheit zwischen beyden Extremen in der Mitte. Wahr ist's Werböcz war ein politischer Parteygänger, aber er wurde es gröſstentheils erst später, nachdem sein Tripartitum schon mehrere Jahre fertig war; wahr ist's er war ein Aristocrat, aber war dieses nicht rechtmäſsige Regierungsform in Ungern, und herrschender Geist seines Zeitalters? Er soll ein Pfaffenknecht gewesen seyn; aber woher wuſsten wir's, daſs auf der Costnitzer Synode, auch die groſsen Patronatsrechte eines ungrischen Königs (vergl. art. 63, 1498) publicirt und genehmiget worden sind, wenn's nicht im Tripartitum stände? Sollte er vielleicht gar, schon gut lutherisch geschrieben haben, noch ehe der wittenberger Mönch die Decretaln dem Feuer übergab? Man könnte endlich fragen: ob wohl je irgend ein Gesetzbuch, besonders gleich im ersten Versuche, vollkommen erschienen ist? Ob der Magister nicht in der lateinischen Schul- und UrkundenSprache seiner Zeitgenossen habe schreiben müſsen, um Richtern und Sachwaltern verständlich zu seyn? Und ob derselbe nicht bis auf den heutigen Tag, an Reinigkeit und Elegans der Sprache, sehr vielen Advocaten, auch dem

nun

nun todten Verfasser des *Examen Werböczianum*. Pest. 1785. oft sehr weit vorzuziehen ist?

a) *Jus consuetudinarium*, welchem man aus Einfalt, und aus Mangel an schriftlich und bestimmt gefaßten Landesverordnungen und Gesetzen im Mittelalter, in Europa überall und auch in Ungern huldigte. Ich las einmal eine Urkunde, durch welche K. Matthias im J. 1468 Appellationsgericht für die KK. FF. Städte (Tavernical Stuhl) zu halten befahl; damit durch den Tod der alten und erfahrnen Beysitzer, die Tavernical Gesetze und Gewohnheiten nicht vergessen würden „ne propter defectum et decessum „ seniorum et expertorum de legibus et consuetudinibus „ judicatus praetacti Magistratus Tavernicorum, posteritas „ in oblivionem legum et consvetudinum bonarum cadat". Kaprinai *MSS*. B. No. 27.

b) Auch dieses mißfiel bekanntlich dem Ministerium K. Ferdinands I; daher es denn auch ungedruckt in Bibliotheken und Archiven über 200 Jahre liegen blieb, bis es durch die Betriebsamkeit des hochverdienten K. K. Staatsraths Joseph v. *Ladenczi*, und die thätige Mitwirkung des Agramer Bischofs Sr. Excellenz des Herrn Maximilian v. *Verhovácz*, unter dem Titel: *Quadripartitum opus Juris consuetudinarii Regni Hungariae*. Zagrabiae 1798. 4. 488. S an das Licht trat.

c) Der eigentliche Geburtsort dieses für Ungern so merkwürdigen Mannes, ist so wenig als sein Geburtsjahr ausgemacht; nur so viel ist durch die neuesten Untersuchungen des Hn. Hofr. Anton v. Szirmay (in der *Notitia Comitatus Ugochensis* p. 78. folgg.) gewiß, daß sein kleines Stammgut im Ugotscher Comitat zu suchen, und daß seine Mutter eine geborne *Déak* (der alte Namen der Zapolya) gewesen ist. Als Magister Protonotar, als Personal, und dann als HofCanzler seines königlichen Vetters Hanns v. Zapolya, war es ihm nicht schwer sich Ländereyen in mehrern Comitaten, z. B. in dem Pester (er fatirte den Dominikanern zu Ofen das Dorf Csaba, unterschrieb sich: „ Summus Secretarius Cancellarius und Comitatus Neogradiensis et Tholnensis Comes", nannte den Mich. *Zob* seinen „ pa-

„ pater adoptivus “, und erwähnt seines Sohnes *Emrichs* in einer Urkunde, welche K. Johann 1538 den 27. März confirmirte), im Neograder u. s. w. zu verschaffen, wie ich denn auch selbst mehrere Briefe las, die er auf seinem Landgute Tasnád im J. 1527 schrieb. Nach *Dernschwamm's* Zeugniſs, der ihn persönlich kannte, soll er unter türkischer Hoheit zu Ofen, arm und kümmerlich gestorben (Istvánfi Lib. XIV. läſst ihn als Stadtrichter in einem hohen Alter unter Wehklagen über Ungerns Unglück seinen Geist aufgeben), und auf dem jüdischen Freydhofe begraben worden seyn. Von Rechtswegen würde der Mann eine eigene Biographie verdienen; unter andern aber müſste der Aufsatz: *Etwas über Werböcz*, in Grellmann's *Statistischen Aufklärungen* Bd. I, S. 459—468. von dem zukünftigen ungrischen Plutarch, bey Würdigung der Verdienste desselben um die ungrische Jurisprudenz, besonders um das ungrische Staatsrecht, auch beherziget werden.

§. 66.

Geschriebene Civil Gesetze.

Unter den geschriebenen Gesetzen nehmen zwey Decrete vom Heil. Stephan, groſstentheils entlehnt aus den Capitularien der altfränkischen Könige *a*), den ersten Platz ein; auf diese folgen nach der Zeitfolge noch ungefähr 115 andere *b*); das jüngste und neueste ist Königs Franz I. vom Jahre 1808. Natürlicherweise werden durch neuere Decrete, alte Gesetze bald mehr bestimmt und erklärt, bald bloſs bestättiget, bald zum Theil, bald ganz abgeschafft. Ein festes System der ungrischen Gesetzkunde ist daher schwer aus den Decreten zu entwerfen; theils weil kein Reichstag sich über alle Theile der Gesetzgebung ausgebreitet hat, sondern alle Decrete nur einzelne, nach Zeit und Um-

Digitized by Google

Umständen verfertigte Bruchstücke sind, theils auch weil jeder folgende Reichstag an den Gesetzen der vorhergehenden etwas ändern kann. — Wohl dem Richter und Advocaten, der sich durch fleifsiges Studium des Alterthums, Fertigkeit und Geschmack, und eben dadurch, die Kunst Schriften jedes Zeitalters gehörig zu verstehen, zu beurtheilen, und dann anzuwenden, erworben hat! Freylich gehört dazu, noch ausser dem *Glossarium* des Du Fresne, ein grofser und mannigfaltiger Apparat von Kenntnissen, namentlich Bekanntschaft mit der Geschichte des ungrischen Staats, der christlichen Kirche, der Schulphilosophie, den löblichen und unlöblichen Gewohnheiten des mittlern Zeitalters, und eine Vertrautheit mit jenem Geiste überhaupt, der 1000 Jahre lang das christliche Europa angewehet hat. Noch hat sich kein ungrischer Heineccius an die *Antiquitates juris hungarici* gewagt, und doch sind nur wenige Auserwählte, welche z. B. den Gang der verschiedenen Processe vor K. Carls des VI. Zeiten recht verstehen möchten. Die gewöhnliche Sammlung der ungrischen Reichsrecesse ferner ist nichts weniger als vollständig; es fehlen darinn manche, zum Theil in unseren Tagen entdeckte Reichsdecrete; auch ist der gewöhnliche Text des ungrischen Corpus Juris nicht critisch berichtiget, wie z. B. *Cicero* von *Ernesti*, oder das *Corpus juris civilis* von G. C. Gebauer und G. A. Spangenberg recensirt worden ist *c*); und ob es wohl nicht gut wäre, gleichwie jemand etwas ähnliches den Deutschen, noch ehe ihr permanenter Reichstag auf immer auseinander gieng, unmafsgelblich

rieth,

Digitized by Google

rieth, und gleichwie es darüber auch in Ungern schon einmal zur Sprache kam, aus den, seit Sanct Stephans Zeiten bis jetzt noch geltenden Decreten und Artikeln, zum Besten der Richter und Parteyen, ein *Decretum generale* kurz und gut zu verfertigen?

a) Kollar *De originibus et usu perpetuo potestatis legislatoriae circa sacra Apostolic. Regum Hung.* Viennae 1764. pag. 27. et seqq.

b) Ihren Inhalt findet man summarisch nach der Zeitfolge ausgezogen, in des Grafen *Anton. Mos.* Czirary de Dienesfalva *Ordo Historiae Juris Civilis Hungarici.* Pestini 1794. 8. Der gelehrte und humane Graf, vor 17 Jahren noch Mitbürger unserer Universität, ist gegenwärtig mit vielem Beyfall wirklicher Hofrath bey der ungr. HofCanzley, und Administrator des Graner Comitats.

c) Hr. v. *Kovachich* soll eben jetzt auf die Varianten in unserm Corpus juris, mit vielem Glücke Jagd machen: *Wettstein* sammelte dergleichen bey der critischen Ausgabe des Neuen Testaments an die 40000.

§. 67.

Ungeschriebene Gesetze, auch noch ausser dem Tripartitum im Corpus juris.

Wo das geschriebene Gesetzbuch aus einzelnen zerstreuten, bloſs nach Zeit und Umständen aufgenommenen Theilen zusammengestoppelt ist, und kein systematisch geordnetes Ganze ausmacht, und wo folglich ein Reichstag mit dem andern oft im Widerspruche stehen muſs, schleicht sich gewöhnlich sehr leicht *juridische Tradition* ein, und der *Usus* wird manchmal zum Tyrann an den geschriebenen Gesetzen. So gieng's in Ungern bis auf Werböcz

Zei-

Digitized by Google

Zeiten, und so gehet es fast auch noch gegenwärtig. Für sehr viele Fälle giebt es in Ungern keine Gesetze: viele sind unter denselben zweydeutig und unverständlich; hier muſs Analogie, und wo diese nicht hinreicht, Observanz entscheiden, deren Ansehen über die geschriebenen Gesetze um so mehr erhaben ist, als es unter uns ausgemacht ist, daſs kein geschriebenes Gesetz gilt, welches durch Gebrauch und Observanz nicht geheiliget ist. Aber auch bey der Appellation an den vielgültigen Usus, sind Dissonanzen und Widersprüche unvermeidlich, und die Rechtssprüche der Gerichtsstellen muſsten mit einander oft im Widerspruch erscheinen; weil oft der eine Richter von einem andern RechtsGrundsatz ausgieng als der andere, und beyde oft entgegengesetzte Observanzen für sich hatten. Natürlich entstand daraus eine marternde Ungewiſsheit für die Proceſslustigen, welcher M. Theresia im Jahre 1769 einigermaſsen dadurch abhalf, daſs sie durch drey vorzügliche rechtsverständige Männer und practische Juristen, die Urtheilssprüche der höchsten Reichsgerichte sammeln, unter Rubriken bringen, und die verschiedenen Gesichtspuncte (*Planum*) festsetzen lieſs, nach welchen sich nun das königliche Hofgericht (Curia Regia) bey seinen Aussprüchen, wo kein deutliches Gesetz entscheidet, richtet (*Praeiudicia*), und wornach die untern Gerichtsstellen, bey ihren Entscheidungen, als nach einem gegebenen Muster sich ebenfalls zu richten haben. Kein junger angehender Jurist unterlieſs durch mühsames Abschreiben sich dieses *Planum curiale* anzuschaffen,

bis

bis dasselbe endlich zu Preſsburg 1800. Fol. gedruckt zur Welt erschien; welches in den letzten 20 Jahren, auf den so zahlreichen Reichstagen, nebst der ganzen Proceſsordnung, schon manche Verbesserungen von der gesetzgebenden Gewalt erhielt, und nach Anleitung der nach 1791 abgehaltenen *Reichsdeputation in juridicis*, ohne Zweifel auch noch künftig erhalten wird.

§. 68.

Gerichtsstellen.

Die erste Gerichtsstelle des verklagten Bauers ist die *Grundherrschaft*, oder wenn diese Pflicht und Recht nicht ausüben kann oder mag, der *Stuhl- oder ViceStuhlrichter* mit einem ihm zugetheilten Comitats Jurassor; denn die Gerichtsbarkeit der Dorfrichter und Dorfobrigkeiten, erstreckt sich nur auf geringere DorfPoliceyVerbrechen, und Vollziehung der ComitatsPoliceyBefehle. Aber auch Streitsachen, z. B. Successions- und Theilungssachen, Injurien Klagen u. s. w. der Edelleute unter einander, gehören vor das Forum des Stuhlrichters, besonders Schuldsachen bis an die Summe von 3000 Gulden. Ist diese gröſser, oder soll Recht für Gewalt ertheilt werden; so gehört die Klage nach Vorschrift der Gesetze vor den *Vicegespan*, der mit einem Stuhlrichter und einem Comitatsgeschwornen das Gericht formirt, von dessen Richterstuhl in diesen wie in den übrigen Rechtsfällen, vom Vicegespan sowohl als von dem Stuhlrichter, es den Parteyen an das Comitats-Gericht (*Sedes Judiciaria*, *Sedria*) zu appelliren

frey

Digitized by Google

frey ist. Dieses entscheidet (die Processe, welche das Gesetz der Königl. Tafel als erster Instanz vorbehalten hat, nebst den Processen, welche vor das geistliche Forum, vor die Obrigkeiten einiger privilegirten Districte oder Dominien, und der KK. FF. Städte gehören, ausgenommen) über alle rechtliche Klagen und Forderungen, über alle Civil- und Criminalprocesse, welche sich in der Peripherie des Comitats ergeben (art. 28, 1715. 35, 1789) der Angeklagte mag Magnat, Edelmann oder Bauer seyn. Auch die Zehentprocesse (art. 28, 1715) sind hieher verwiesen.— Sind die Landgüter, über deren Theilung und Besitz gestritten wird, durch mehrere Comitate zerstreut; sollen Vormünder zur Rechenschaft über die Verwaltung solcher Güter angehalten werden; ist's um die Mitgift und das Heurathsgut reicher Fräulein, oder um grofse Vermächtnisse zu thun; ist der Procefs von der Art, dafs entweder das Gesetz oder ein gültiger Vertrag keine Seitensprünge (*Remedia juridica*) zuläfst (art. 28, 1715. vgl. 30, 34, 1723); dann spricht eine von den *Districtual Tafeln*, dergleichen 4 für Ungern, und eine für Croatien und Slavonien aufgestellet sind, in Civilprocessen (peinliche Rechtsfälle gehören gar nicht vor dieselben) das was Recht ist aus *a*). Von diesen Tafeln sowohl als von den Gespanschaften, wird appellirt an die *Königliche Tafel b*), die, z. B. in den Fällen, wo jemand eines Staatsverbrechens (wohin auch der Landfriedensbruch; *Actus maioris potentiae*, wenigstens ehedem gerechnet wurde) wegen verklagt ist, und wo es nicht auf die Anwendung eines Factums auf

ir-

Digitized by Google

irgend ein Gesetz ankommt; sondern wo die verbindliche Kraft eines Gesetzes, alter Pfandbriefe, oder eines alten Privilegiums zweifelhaft ist, oder bestritten wird, und vorgewiesen werden muss, erster Richter ist *c*). Gefällt es dem unterliegenden Theile, so kann derselbe endlich und zuletzt noch seinen Processs vor die hohe *Septemviral Tafel* zur Untersuchung bringen *d*), von deren Ausspruche, als des höchsten und letzten Appellations- und Revisions Gerichts, weiter keine Appellation Statt hat, und jeder Processs auf dem Wege der Rechte endlich entschieden ist *d*); innerhalb 32 Jahren jedoch, wenn der unterliegende Theil durch einen Vertrag mit seinem Gegner sich nur sonst nicht die Hände band, mit Königl. Bewilligung (*via novi cum gratia*), wie sich's versteht schon nach geschehener Execution (*extra dominium*), von vorn erneuert werden darf *e*).

a) Durch das Reichsdecret vom J. 1723 erhielten die 4 Districtualtafeln (für jeden District eine), zu *Tyrnau* nämlich, *Günfs*, *Eperies* und *Debretzin* ihr Daseyn. Processe, welche ehedem die Landrichter (*Protonotarii*) in den verschiedenen Gegenden des Landes aufnahmen, sollten künftig durch diese *fixen Dicasterien* geschlichtet werden: eben so wie die Processe, welche ehedem vor den Palatin und den Judex Curiae gehörten, nun von der königlichen und Septemviral Tafel auszumachen sind. Jede von den 4 erstern hat einen Präsidenten, und mehrere bloss weltliche Beysitzer, deren drey wenigstens zu einem Urtheilsspruche nöthig sind. Ein Notarius, ein Protocollist, ein Expeditor und mehrere Cancellisten, nebst einem Advocaten für Arme, sind die Subalternen für diese Gerichtsstellen, welche zusammen, ohne Theuerungszulage, jährlich ungefähr 24000 Gulden kosten. — Die *Tabula judiciaria Regnorum Croatiae* et *Sclavoniae* besteht ausser dem

dem Präses, aus 6 ebenfalls weltlichen Beysitzern, einem Notarius, Protocollisten u. s. w.

b) Nur in Croatien wird noch vorher an die *Banal Tafel* appellirt, die 8 Beysitzer hat, an deren Spitze der Banus von Croatien ist. Die Jurisdiction dieser Gerichtsstelle ist in Croatien und Slavonien dieselbe, welche der Königlichen Tafel in Ungern eigen ist; daher denn auch die Appellation durch den Art. 9, 1807. von jener nicht mehr an diese, sondern unmittelbar an die Septemviral Tafel selbst, verordnet worden ist.

c) Die *Königliche Tafel* (Tabula Regia) hat zu ihrem beständigen Präsidenten den *Königlichen Personal* (Personalis Praesentiae Regiae — d. i. des Secretarii Cancellarii — in judiciis Locumtenens). Ihre Beysitzer sind 2 *Prälaten*, 2 *Barones Tabulae*, der *VicePalatin*, der *ViceJudex Curiae Regiae*, 4 *Landrichter* (Protonotarii; diese haben in Ungern mehr zu sagen, als zu Wetzlar ein Protonotar gehabt hat), und noch 6 andere weltliche *Beysitzer*, ausser den *Ueberzähligen* (Supernumerarii). Bey der Abfassung eines Urtheilsspruchs müssen wenigstens 9 Assessoren gegenwärtig seyn. Auch der *CronFiscal* (Director Causarum Regalium) hat dabey Sitz und Stimme, die Fälle jedoch ausgenommen, in welchen der König selbst, entweder Kläger, oder der beklagte Theil ist. Für die *BergwerksProcesse* (Processus montanistici) ist ein eigener Referent bestellt; auch gehören noch dazu ein *Protocollist*, 2 Archivare, ein Expediter, ein Cancellist, und 3 ArmenAdvocaten. — Die Beysitzer haben mit den Königl. StatthaltereyRäthen gleichen Rang, und mit den Septemviralisten gleiche Besoldung; diese beträgt, ohne die Besoldung des Directors der Königlichen oder Kammeralprocesse, und ohne den jetzigen TheuerungsZuschuss, an die 32200 Gulden.

d) Der Namen der *Septemviral-* oder *Sieben Männer Tafel* entstand noch in jenen Zeiten, als in diesem ersten und höchsten Reichsgerichte, nicht mehr als sieben Männer sassen. Im Jahre 1723. wurde diese heilige Zahl mit 8 Beysitzern vermehrt, und im J. 1741. kamen noch 4 neue hinzu. Nach dem neuesten Staatscalender besteht dieser ungrische Areopag, ausser dem *Präses*, nämlich dem Erzherzog

Digitized by Google

Palatin, aus 5 *Prälaten* (2 Erzbischöfen und 3 Titular-Bischöfen), 6 *Beysitzern* aus dem *Magnaten-*, und 9 *Assessoren* aus dem *Ritterstande*. Hierzu kommt noch ein Referent in Bergwerksstreitigkeiten, und ein Protocollist. — Zur Abfassung eines Urtheilsspruchs ist die Gegenwart von wenigstens 11 Beysitzern erforderlich. Dieselben führen seit dem Jahre 1785. den Titel *wirklicher K. K. Hofräthe*; weil K. Joseph die hohe SeptemviralTafel (Excelsa Tabula septemviralis) durch ein Rescript vom 25. Sept. 1785, zur Dignität einer Hofstelle erhoben hat. Der gewöhnliche Gehalt eines Hofraths bey derselben sind 1000 Reichsthaler, und zusammen macht der Besoldungsétat dieser obersten Justitzstelle, ohne den Präsidenten — und ohne die neuliche neunzig procentige TheurungsZugabe — 30000 Gulden aus.

e) Den Gang der Processe, und den JurisdictionsUmfang einer jeden untern und obern Gerichtsstelle, bestimmen die Reichsdecrete von den Jahren 1715, 1723 und 1729. — Carl VI. wollte, so wie schon viele seiner Vorfahren, die Justitzpflege in Ungern verbessern, und verbesserte sie auch wirklich; die Arbeiten und Vorschläge der von ihm angeordneten *Commissio systematica* leuchten aus den Carolingischen Gesetzen (*articuli novellares*) stark hervor. Fixe Dicasterien wurden zur Pflege der Justitz eingeführt, und mancher bis dahin beybehaltene Gerichtsgebrauch, z. B. die *OctavalGerichte*, wurde zum Alterthum.

§. 69.

Um den Mittelstand in Ungern zu sichern, wurde von den ungrischen Königen, schon in den ältesten Zeiten, den KK. FF. Städten eine Art von Autonomie, oder ein sogenanntes Judicium parium *a*) zugestanden, und in diesen, Kraft ihrer Privilegien vom dem Gerichtszwange des Comitats freyen Communen, dem durch eigene freye Wahl der Bürger bestellten Richter

Vil-

Digitized by Google

Villicus) und Geschwornen (Rathsherren), die Entscheidung aller städtischen, Civil- und CriminalProcesse aufgetragen. Alte hergebrachte Gewohnheiten, und dürftige, zum Theil das rohe Gepräge der Zeit mit sich führende Gebräuche b), waren die Norm, nach welcher man auch hier in den Gerichten Recht sprach, und nur aus dem Mangel an geschriebenen Gesetzen, und aus der Unzulänglichkeit alter Gewohnheiten, für Rechtsfälle, an welche sich die alten Rathsmänner (*Barbati* in Cronstadt) nicht erinnern konnten, ist's erklärbar, wie in alten Zeiten so manches ungrische Städtchen, zu fremden Rechten, z. B. zu den Nürnberger c) oder Teschner d) MunicipalGesetzen, seine Zuflucht nahm. Von jeher aber war ihr Appellationsgericht der Königshof, wo, eben weil sie auch nach ihrer Befreyung, ein Peculium Regis et S. Regni Coronae verblieben, unter dem Vorsitze des Tavernicus, der in alten Zeiten zugleich auch Kammerpräsident war, geschworne Männer aus den KK. FF. Städten jährlich zusammentraten, und nach den Landesgesetzen, und den städtischen allgemeinen e) und besondern Privilegien und Statuten, Processe entschieden, welche von Bürgern, die mit dem Urtheil ihres Magistrats unzufrieden waren, vor den *TavernicalStuhl* auf dem Wege der Appellation gebracht wurden. Und so ist's auch noch jetzt. Criminalfälle sind davon ausgeschlossen, nur Erbschaftsstreitigkeiten, und über 60 Ducaten grofse GeldSchulden gehören vor denselben. Gröfstentheils sind es die ältesten und volkreichsten Städte, welche diesem TavernicalGerichte untergeordnet sind;

Digitized by Google

die übrigen, der Zahl nach die Hälfte der KK. FF. Städte ungefähr, stehen unter der Gerichtsbarkeit des Königlichen Personals, der nach der Observanz in den genannten Fällen ihr letzter Richter ist; dahingegen aber ist den TavernicalStädten die Appellation, zufolge des Reichsgesetzes 1807 art. 9, nicht mehr wie ehedem zur Königl. Tafel, sondern unmittelbar sogleich an das höchste AppellationsGericht, oder die SeptemviralTafel, bis nicht ein Reichsgesetz, welches nur erst neulich in Vorschlag kam *f*), den Gang der städtischen Processe ändern wird, unverwehrt. — Von den *Districtual Gerichten* der *Jazygen* und *Cumaner* nehmen die Processe ihren weitern Gang vor den Palatin, welcher bekanntlich der oberste Richter der Jazygen und Cumaner ist. Die *HaiduckenStädte* appelliren von ihrem Magistrat an ihren *Director*, von diesem an die Königliche Tafel. Die CivilProcesse der Bürger in den XVI ZipserStädten nehmen ihren Zug vom Zipser Administrationsgerichte zu dem Personalstuhl, die übrigen privilegirten Districte richten sich nach ihren Privilegien.

a) Im 3ten TavernicalArtikel heiſst es: Nullus Nobilium — — „ ad Tribunal judiciale considere valeat, nisi ipsi Civi„ tatenses Civitatum liberarum; ne antiqua libertas pri„ vilegiaque Civitatum, per judicia Nobilium aut aliorum — „ quomodolibet infringi aut supplantari videantur"; und an einem andern Orte (art. 39) „ in praesentiam „ Nostram Regiam appellatam (a Tavernico) causam, „ non Protonotarii Curiae Nostrae, sed alii DD. Regni„ colae probitate — — insigniti, per Majestatem Nostram deputati, juxta consuetudinem earundem liberarum Civitatum Nostrarum, et non juxta morem et consuetudinem judiciorum Nobilium, quia illa directe istis judiciis ipso-

rum

Digitized by Google

rum sunt contraria, revidere et finaliter concludere possint et valeant."

b) Man lese die *Willkühr der Sachsen in der Zips*, beym Wagner in *Analectis Scepusii* P. I. p. 240. folgg. vergl. den *Codex juris Tavernicalis*, insonderheit die Criminal Gesetze, welche gleich den Draconischen, mit Blut geschrieben worden sind.

c) Von dem ehemaligen Gebrauche des Nürnberger Rechts im Burzenlande, siehe die *Siebenbürg. Quartalschrift.* Bd. IV. S. 121.

d) K. Carl I. beschenkte die Bürger des Marktfleckens *Solna* (Silein) mit grofsen Privilegien, und befreyte dieselben von der Gerichtsbarkeit des Castellans vom Schlosse Lethawa, jedoch so, dafs sie „*in ambiguis causis* non ad *Thesin* „ (Teschen) „ quia extra Regnum existit, sed ad Civitatem „ *Carpona* recursum habere debeant" (Kaprinai *MSS.* B. XXVIII). Die Königinn Maria erhob die villa regalis *Prewgye* (Prividia) im J. 1383 zu einer Civitas regalis, mit allen den Freyheiten, in deren Besitze die Stadt Ofen war, und auch Prewgye wurde in zweifelhaften Rechtsfällen „ pro consilio et informatione" an die Stadt Karpfen angewiesen (Kaprinai *MSS.* B. XXIX); in Karpfen also mufs die Rechtspflege damals notorisch besser als in mancher andern ungrischen Stadt bestellt gewesen seyn.

e) Die *Articuli juris Tavernicalis* (communis) stehen im Anhange zum *Corpus Juris Hungarici*; correcter und mit andern städtischen Monumenten der Vorzeit bereichert, enthält dieselben der eben erwähnte *Codex authenticus juris Tavernicalis statutarii communis*, herausgegeben von Hrn. Kovachich. Budae 1803. 8.

f) Die zu Folge art. 67, 1791. bestandene Reichsdeputation in Rechtssachen, fand es für gut zu rathen (S. derselben *Proiectum Articulorum de coordinatione Fororum.* Posonii s. a. Fol. art. 5. 7. 8.), das städtische Tavernical- und PersonalGericht, und das Obergericht der 7 Bergstädte aufzuheben, die Bürger ohne Unterschied der KK. FF. Städte (die Civilprocesse der TavernicalStädte konnten vor dem J. 1807 bis an die 4te und höchste Behörde gebracht werden, für die übrigen Städte ist auch noch jetzt der

Digitized by Google

der PersonalStuhl die 2te und letzte Instanz), von ihrem Magistrat an eine von den Districtual Tafeln, und von diesen an die Königl. Tafel appelliren zu lassen, deren Sentenz der Septemvirat nicht weiter zu revidiren hätte, sollte der Werth der Streitsache nicht über 100 Gulden groſs, oder das Urtheil zweyer Unterbehörden gleichlautend ausgefallen seyn.

§. 70.

CriminalGesetze.

Ungern hat bis auf den heutigen Tag keinen *Codex Juris criminalis*, keine vom König und Reich anerkannte *peinliche Gerichtsordnung*, und auf die Einsichten und auf die Willkühr der Richter kommt bey uns in den Criminal-Processen das Allermeiste an. Verzeichnet sind zwar in den ungr. Reichssatzungen und im Tripartitum einzelne Verbrechen und die sie treffenden Strafen: aber nur einzeln, sparsam und gelegentlich, und selbst unter den erwähnten Verbrechen, sind manche unserm Zeitalter bereits fremd, so wie auch manche Strafen dem bessern Genius der gegenwärtigen Zeit nicht angemessen sind; daher sich denn auch ein vollständiges festes System des ungrischen CriminalRechts, für die Bedürfnisse unsers Zeitalters aus dem Corpus Juris eben so wenig ableiten läſst, als es aus den X Gebothen, ein vollkommenes System der Christlichen Moral zu bilden möglich ist. Gesetzkraft hatte bey uns nie, die den Reichsdecreten angehängte *Praxis juris criminalis*, oder die erweiterte *Peinliche Hals-Gerichtsordnung Kaiser Carls* V., mit einigen Veränderungen in Oesterreich unter der Ens

vom

vom K. Ferdinand III. eingeführt, welche ins Lateinische übersetzt, und auf Kosten des Cardinals Leopold v. *Kollonits* abgedruckt, höchst wahrscheinlich seinem Willen gemäſs, von den Tyrnauer Jesuiten am Ende des XVII. Jahrhundert's (1697) im ungrischen Gesetzbuch nachgedruckt worden ist.—Aber eben dadurch, und weil nichts besseres da war, geschah es, daſs man sehr bald in den peinlichen Gerichten die Vorschriften derselben zu befolgen anfieng, daſs man den 25 Gulden Dieb henken lieſs, daſs der Verdacht eines Diebstahls von 10 Gulden schon genug war, den Unglücklichen oft — wie es denn auch nicht anders seyn konnte — unschuldig foltern zu lassen, und daſs die Zahl der Hexen und HexenProcesse immer mehr und mehr anwuchs *a*). Und dennoch war die unmenschliche *Tortur* (zur Ehre des ungrischen Justitzwesens sey's gesagt) durch ein ausdrückliches Gesetz niemals vorgeschrieben; wenngleich im mittlern Zeitalter, der Aberglauben und die Barbarey der Richter, unfähig selbst die Wahrheit zu entwickeln, gleichwie im christlichen Europa überall, so auch in Ungern, zu den *Ordalien*, zur Feuer und zur WasserProbe, zum Zweykampf u. s. w. oft seine Zuflucht nahm; und der HexenProceſs war, noch ehe *Becker* und *Thomasius* die Unschuld mancher alten Frau in Schutz nahmen, durch ein zwar kraftvolles, aber nicht geachtetes Gesetz K. Colomann's in Ungern untersagt *b*). — Gefährlich mag es also noch vor K. Joseph II. in die Hände der ungrischen CriminalRichter zu fallen gewesen seyn; als es noch dem Verurtheilten an ein höheres Forum zu appelliren nicht er-

laubt

Digitized by Google

laubt war, und als, bey der Ungewiſsheit des ungrischen Criminal Justitzwesens (welche der Reichstag 1729., durch Anordnung einer ständischen, aber fruchtlosen Commission in Criminalibus, selbst eingestand), manches PatrimonialGericht, und der unphilosophische Richter manches privilegirten Städtchens *c*), in seinem unaufgeklärten JustitzEifer durch keine Schranken zurückgehalten, oft nur zu weit mag gegangen seyn. — Bis auf den heutigen Tag hat Ungern kaum mehr als vier bis fünf Schriftsteller über das CriminalRecht aufzuweisen *d*); wie läſst sich das mit dem Fleisse reimen, den unsere gelehrten Landsleute, z. B. auf die Geschichte des Attila, und andere weltliche und geistliche Legenden in jedem Zeitraume verschwendeten? Die *Theresianische Peinliche Gerichtsordnung* mit ihren schreckenden Modellen verschiedener Torturgrade, gedruckt zu Wien 1769 Fol. ist heute in Oesterreich sowohl als in Ungern ausser Gebrauch gesetzt: dieselbe kam zu spät für unser Zeitalter, und kaum wird es die späte Nachwelt glauben, daſs sie von Maria Theresia der Menschenfreundinn, ihren Namen hat. Auch was K. Joseph über Verbrechen und Strafen verordnete, ist bekanntlich in Ungern ohne Verbindlichkeit. — Ueber *Apostasie*, *gemischte Ehen*, über die *una salvifica* u. s. w. hat man sich, um die gesetzgebende Gewalt über diese Dinge aufzuklären, vor und unter dem Reichstage 1791. in öffentlichen Schriften viel herumgezankt: über Verbrechen und Strafen, mit beständiger Rücksicht auf Ungern's Inwohner zu schreiben, kam es niemand ein. — Des weisen

Leo-

Digitized by Google

Leopold's Wille war es dessen ungeachtet, dafs ein Reichsgesetz, diejenigen CriminalProcesse, wo es auf Hals und Haar geht, für appellabel erklärte, und dafs die, alle gesunde Vernunft und Gefühl empörende Tortur, auch durch einen ausdrücklichen Artikel — denn im Gebrauche war sie schon vorher seit 20 Jahren nicht — verbothen worden ist. Unter allen durch das Reichsdecret vom J. 1791 in Thätigkeit gesetzten Reichs Deputationen, welche den zukünftigen Reichstagen vorarbeiteten, hatte unstreitig diejenige das schwerste Pensum auf sich, welche es einen CriminalCodex für Ungern zu verfertigen unternahm, und auch vollendete. Nur an die Cultur und das Clima zu gedenken, wie höchst verschieden sind dieselben nicht in Ungern, und wie sehr erschweren sie nicht das Thema über *Sünde* und *Genugthuung*? Von K. Franz I. Gerechtigkeitsliebe läfst sich alles erwarten; aus seinen Händen empfiengen nur erst neulich Oesterreichs deutsche Staaten ein Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen, welches sich auf Recht und Humanität gründet, und mit den weisesten Criminal Gesetzbüchern aller Zeiten um den Vorzug streitet; auf diesen Kaiser wird auch die ungrische Nachwelt mit vollem Recht den Wahlspruch eines seiner grofsen Ahnherrn deuten: *Pereat mundus, fiat justitia.*

a) Im J. 1728 den 23 Julius wurden zu Szegedin 6 Hexenmeister, unter welchen auch der vorjährige Stadtrichter ein Mann von 82 Jahren war, und 7 Hexen, nach gemachter Wasserprobe — sie sollen wie Pantoffel Holz geschwommen seyn —, und nach geschehener Wag Probe (ein grofses dickes Weib soll nicht mehr als 1 1/2 Loth gewogen haben), auf 3 Scheiterhaufen an der Theifs lebendig verbrannt,

Digitized by Google

brannt; nur 1 Frauenzimmer, welches noch nicht den Brand hatte, wurde vorher geköpft. Von dieser unglücklichen Compagnie war auch eine Hebamme, welche über 2000 Kinder in des Teufels Namen getauft haben soll. Ein Schusterjunge, der über Szegedins Weingärten *grausam starkes* Hagelwetter gebracht hatte, und durch einen andern Knaben verrathen wurde, gab die Rotte an. So steht dieser, die seufzende Menschheit entehrende, und himmelschreyende Justitzmord, glaubwürdig und umständlicher beschrieben, in dem Journal: *Miscellanea physico medico-mathematica*, oder *Nachrichten von* u. s. w. herausgegeben von A. E. Buchner. Erfurt, im Julius Heft 1728. 4 Auch noch im J. 1739. badete man die Hexen um Arad und um Gyula: 1758 aber hatte der Hexenprocefs nicht mehr Statt, ausser mit Vorwissen der ungr. HofCanzley, und spätere Menschenopfer dieser Art kenne ich keine mehr.

b) „De *Strigis* (auch in den Capitularien Carls des Grofsen kommen *Strigae*, Hexen, und bey den ältesten Naturhistorikern die Nachtvögel *Striges* vor)" quae non sunt, nulla „quaestio fiat". Decr. Lib. I. Cap. 57. Das Gesetz war besser als sein Zeitalter; es wurde bald vergessen.

c) Eine Kindermörderinn wurde nach den alten städtischen wahrhaft draconischen Statuten verbrannt; eine Kupplerinn in Sack genäht und ersäuft; Personen welche die Ehe brachen wurden lebendig auf einander begraben; wer einer Hure Gewalt anthat, wurde von Pferden geschleift; wer etwas 2 bis 3 Ducaten am Werthe stahl, verlor das eine Ohr, das Leben wenn es viere werth war. S. den angeführten *Codex juris Tavernic.* Monument. XVII.

d) Aus Carpzov schöpften ihre nun schon alternden Systeme Gabr. Gochertz und Matthias Bodo, beyde Advocaten. Jener schrieb: *Systema praxis crim. Regni Hung.* Budae 1746. 8. 60 S; von diesem ist die *Jurisprudentia crim. secundum praxim et constitutiones Hungaricas.* Posonii 1751 Fol. 325. S. sehr lange ein wohlthätiges Buch für Richter und für Advocaten. In den neuesten Zeiten hat der gelehrte Hr. Professor v. Vuchetich *im Conspectus Legum crimin. apud Hungaros.* Cassoviae 1805. Fol. auf 116. S. alle im Corpus Juris vorkommenden CriminalGesetze systema-

Digitized by Google

matisch zusammengestellt: zwey gelehrte verdienstvolle Männer aber, Hr. Andreas v. Chászár und Hr. Joh. v. Fejes, haben über die Zulässigkeit der Todesstrafen dawider und dafür gestritten. Der erstere verwarf dieselben, in der *Commentatio de Suppliciis capitalibus*. Leutschoviae 1807. 8. 47. S.; der andere drang auf ihre Beybehaltung, in der Abhandlung: *Supplicia capitalia — vindicat* u. s. w. Cassoviae 1808. 8. 55. S.

§. 71.

Fernere Bemerkungen über die Justitzpflege in Ungern.

I. Der König ist der erste und oberste Richter, und die Verwaltung der Justitz, dieser Wurzel von dem Baume alles Bürgerwohls, ist ein ihm vorbehaltenes Majestätsrecht *a*). Der König ist es bekanntlich, der den Palatin, welcher zugleich Präsident des höchsten Appellationsgerichtes ist, zu dieser glänzenden Würde candidirt; alle übrigen Präsidenten, Vice Präsidenten und Beysitzer der Septemviral- und (einige unmittelbar, andere mittelbar) der Königlichen, der Banal- und der Districtual Tafeln aber ernennet er nach seiner Willkühr, und bezahlet sie aus seinem Kammerbeutel, und in des Königs Namen, und unter seinem Gerichtssiegel, werden auch die Urtheile (*sententiae*) von den höchsten und letzten zwey Gerichtsstellen ausgefertiget. Jeder nicht geborne (haereditarius) Obergespan ist seine Creatur; unter dem Vorsitz und Leitung der Obergespane, werden sämmtliche Comitats Magistrate restaurirt, welche, eben so wie die städtischen Richter und Räthe, ihre Gerichts-Protocolle dem Könige zur Einsicht einzusenden

ge-

Digitized by Google

gehalten sind, und von deren richterlichem Ausspruch, in jeder durch das Gesetz bestimmten Fehde, die Appellation bis zu dem hohen Septemvirat offen ist. Alles dessen ungeachtet aber bleiben die Urtheilssprüche der Gerichtshöfe, zu Folge der Reichsgesetze (art. 12, 1791), vom Könige ungeändert, und bey der Entscheidung solcher Fälle, welche entweder kein Gesetz für appellabel erklärt, oder wo die Execution gleich in der ersten Instanz Statt hat, dann bey der Bestrafung solcher Verbrechen, die nicht den Tod, oder eine dem Tod gleich schwere Strafe nach sich ziehen, haben die Comitats und städtischen Richter ungebundene Hände.

2) Der Gang der Processe kann im Ganzen nicht anders als *langsam* seyn; die Natur der überaus häufigen Theilungs-, Successions-, und PfandschaftsProcesse in Ungern, wo dem Adel der freye Kauf und Verkauf seiner Stammgüter untersagt ist; die häufigen, eben nicht ganz unnützen, Formalitäten und Rechtsmittel (*Remedia juris b*), die von der Kirche gebothenen und andere von dem Gesetze decretirten Feyertage (*Juristitia c*), und auch die Gewohnheit des unliterarischen mittlern Zeitalters, dafs nur die Notarien die Procefsacten lesen und darüber referiren *d*), die Beysitzer dahingegen nur zuhören, und darüber was sie gehört haben, urtheilen, tragen sämmtlich zur Verzögerung der Rechtspflege vieles bey *e*). Als der rasche Joseph eine neue nun obsolete *Gerichtsordnung* für Ungern im J. 1785 sanctionirte, klagte er über die Langsamkeit der ungrischen Justitzpflege laut und öffentlich; aber der alten Reichsverfassung un-

Digitized by Google

unbeschadet, hat nach K. Carl VI., seit 300 Jahren, zur Beschleunigung derselben, kein König so viel gethan, als K. Franz durch den 16ten art. 1792, und durch die art. 9. 10. 11. und 13 vom J. 1807. Kommt vollends die Arbeit der schon genannten Reichsdeputation auf den zukünftigen Reichstagen unter die Artikel, dann ist das Grab der Chicane fertig, dann wird

3) Die Zahl der laufenden Processe in Ungern, nicht mehr so grofs wie bisher, und in keinem Jahre, die Fluth der Rechtsfälle gröfser als ihre Ebbe seyn. — Nach einem authentischen Verzeichnifs, welches der Königl. Personal im April 1791. expediren liefs, und welches bald darauf im öffentlichen Druck erschien *f*), war das Register sämmtlicher, um die Sterbezeit K. Josephs bey der Königl. Tafel einregistrirten, noch nicht erledigten, Tabular- und appellirten Processe 3483; und nach dem neuesten Datum war am 1 Jan. 1810 eben daselbst die Zahl der TabularProcesse 1875, die Summe der appellirten 1494, zusammen 3369; die Summe aber der schon bey der Königl. Tafel erledigten, auf die Superrevision des hohen Septemvirat's wartenden Rechtshändel war eben damals 56, unter welchen 18 peinliche gewesen sind: ohne diejenigen, welche bey den sämmtlichen Untergerichten des Landes erhoben, daselbst auf ihre Untersuchung warteten. Zusammen müfsten freylich alle auch gegenwärtig ein langes Register ausmachen: nichtsdestoweniger aber würde bey weitem die grofsmächtige Summe nicht herauskommen, welche nicht nur Ausländer, sondern wohl auch manche Inländer, aber ohne

hin-

Digitized by Google

hinlänglichen Grund vermuthet, manchmal recht oratorisch übertrieben haben *g*); auch schon deswegen,

4) Weil die Processe in Ungern kostbar und ihr Ausgang sehr oft ungewiſs ist. — Die *Gerichtstaxen* sind in Ungern eben so wie überall (namentlich in Frankreich, wo sie jetzt sehr groſs sind) gesetzmäſsig *h*). Geschenke zu nehmen ist's den Richtern, wenigstens nach einem alten Gesetze, wenn sie nur sonst ihres Eides eingedenk recht richten, unverwehrt *i*), und auch der ungrische Advocat, wünscht so wie jeder andere, wenn's seyn kann, reich zu werden. Den lieben Frieden verdanken daher manche Familien der Armuth, und der damit verbundenen Kleinmuth ihrer Gegner; denn die vom König bezahlten Sachwalter der Armen (*Advocati pauperum*) bey den obersten Justitzstellen und den Districtual Gerichten, reichen schwerlich hin, die beurkundeten wirklich Armen zu vertreten, und wie viele giebt's der heimlich Armen nicht? Ein Schreckwort war bey uns, noch nicht vor langer Zeit, der Name eines *Procurators k*), besonders unter den Einwohnern der friedlichen Städte (für Paris ist jetzt die Zahl der Advocaten auf 150 festgesetzt; in London soll die Armee der *Gens de loi* überhaupt mehr als 10000 Köpfe groſs seyn; Neapel war noch nicht lange das Paradies der Advocaten), und M. Theresia war diesem Wehrstande, wie er vor ungefähr 40 Jahren war, gar nicht günstig. Sie führte (durch ein Rescript vom 10. Febr. 1769) Trotz aller Gegenvorstellungen, die strengen feyerlichen *Prüfungen* der jungen Ad-

Digitized by Google

Advocaten ein, und steuerte durch ihre weisen Verordnungen, denen K. Franz, durch die *Instructio pro advocatis* (Posonii 1804. 8. 16 S.) die nöthige Erweiterung und neuen Nachdruck gab, manchem Unfug und Mifsbrauch. — Nun werden aber mit den Advocaten auch die Bürger der Städte immer mehr und mehr vertraut, und während die wichtigsten Streitsachen, unter dem hohen und niedern Adel, durch stille Vergleiche (*Transactione mediante*), oder den Ausspruch gewählter Schiedsrichter täglich beygelegt werden *l*), scheint sich die Procefssucht der sonst friedliebenden Bürger in den Städten und Flecken zu bemächtigen *m*).

5) Es kostet viele Mühe und Uebung um ein gewandter ungrischer Advocat zu seyn *n*). Alle Processe wurden bis auf die Zeit des Reichsdecrets vom J. 1805. in der lateinischen Sprache geführt und abgethan, und gleichwie die Philosophie und Theologie weiland, durch unendlich viele Spitzfindigkeiten der dürren Scholastik zu fein gesponnen wurde: eben so wurde auch die ungrische Rechtsgelehrsamkeit, welche ein Product des mittleren Zeitalters ist, und in dem Garten der Scholastiker gepflanzt ihre Blüthe trieb, durch zahllose Subtilitäten zu einer Art von Casuistik gemacht, und nur zu sehr erschwert. Noch ist kein *Cn. Flavius* oder *Sex. Aelius* unter uns aufgestanden, der eine genaue vollständige Theorie des ungrischen Processes, des ungrisch lateinischen Curialstyls, der sämmtlichen Rechtspraxis, und der mannfgfaltigen Advocatenkünste uns beschrieben hätte. Die Theorie des ungrischen Rechts auf den Landes-

Ly-

Digitized by Google

Lyceen und Academien, zu deren Besuch Kaiser Joseph die künftigen Advocaten zwang, und zu welchem sie auch jetzt verpflichtet sind, reichen zur ausübenden Jurisprudenz nicht hin; der angehende Practicant muſs daher nach vollendeten Schulen, sich an einen Advocaten, als Schreiber (*Patvarist*, von Padua, Padva; auf dessen Universität mancher Unger ehedem Humaniora und was Recht ist lernte) verdingen, und durchs Abschreiben, und mehr und weniger Abstractionsgabe, sich zum Vertheidiger des Rechts und der Unschuld bilden. Bis auf die Zeiten Kaiser Josephs, war diese *Patvarie*, für die angehenden jungen Juristen eine Geduld- und Creutzschule, und ihre Lehrjahre waren nicht weniger hart, als nach Handwerksgebrauch die Lehrjahre der Handwerksjungen sind. Es ist dieſs mitunter ein Beweis der unter uns immer mehr und mehr zunehmenden Cultur, daſs dieser Miſsbrauch, welchem sich academische Jünglinge nicht unterwerfen mochten, nach und nach aus der Mode kommt. Auch ist es, da in keiner Gerichtsstube bey offenen Thüren Recht gesprochen wird, für den Jüngling, der noch der Fraternität des Heil. Ivo nicht ganz einverleibt, oder noch kein geschworner Advocat ist, von nicht geringem Vortheil, daſs ihm der Zutritt zu den Sitzungen der Königl. und Septemviral-Tafel, wenngleich erst nach geleistetem Eide der Verschwiegenheit (*Juratus*; *juratus Inclytae Tabulae Regiae Judiciariae Notarius*) seit K. Josephs Tode wieder gestattet wird.

6) Die Todesstrafe wird von den peinlichen Gerichten auch noch jetzt, wenngleich ungleich sel-

Digitized by Google

seltener als noch vor etlich 30 Jahren, auf mancherley Verbrechen (den Strassenräubern, mit Königl. Erlaubnifs, wohl auch nur summarisch o) oder durch das Standrecht) zuerkannt p): aber seitdem der arme Sünder appelliren darf, oder lieber an die höchsten Reichsgerichte appelliren, und endlich der Armenadvocat für ihn um Gnade beym König bitten mufs; werden Henker und Henkersknechte, besonders in den kleinen Städten nach und nach abgedankt, und Galgen und Rad werden durch die weisen Anstalten der Regierung, durch andere zweckmässigere Strafen verdrängt, und kommen nach und nach aus dem Sprachgebrauch. So wie *Felician v. Zaach* gestraft wurde, und *Székely Dosa* sterben mufste, wird heute niemand mehr gestraft, stirbt kein Verbrecher mehr. Auch das unter K. Joseph gewöhnliche fürchterliche Schifziehen der Verurtheilten ist ganz abgeschafft: dahingegen aber dürfte ein einziges *Zucht- und ArbeitsHaus* (zu Szegedin an der Theifs), für ein so weitläufiges Reich als Ungern ist, viel zu enge seyn q), und der gefühlvolle *Howard* († 1790) hätte schwerlich die ungrischen Kerker ohne Unterschied, dem übrigen Europa als Muster anempfohl'n r).

7) Der Justitzpflege ist nichts gedeihlicher als die Publicität. Möge dieser zum Heil der Menschheit überall, auch in Ungern, der möglich gröfste Grad zu Theil werden. Sehen mufs die Justitz wohin sich die Wage neigt, und nicht blind seyn. Wer wollte nicht lieber mit *Hastings* vor Gerichte stehen als mit *Olavides*? Wo ein *Pitaval* schreibt, mufs ein *Raby* schweigen.

a) In

Digitized by Google

a) In alten Zeiten liefsen die Könige die Richter durch das Land reisen, reisten selbst herum, entschieden Processe, und bezogen die Gerichtssporteln. Wie in England durch die Charta magna, wurden auch in Ungern durch die Andreanische Bulle, zum Vortheil der Parteyen, welche oft am andern Ende des Reichs den König oder seine Hofrichter suchen mufsten, einigermafsen die Gerichte fixirt; denn gleich im 1ten art. 1222. wurde für die Zukunft der S. Stephanstag zum Gerichtstermin bestimmt, und die Causanten nach Stuhlweissenburg beschieden „, et si Nos in„ teresse non poterimus (sprach der König), Palatinus „ procul dubio ibi erit pro nobis, *et vice nostra causas* „ *audiet*, et omnes u. s. w. Die richterliche Gewalt welche der Pfalzgraf an Statt des Königs, und das zwar am Hofe des Königs in der letzten Instanz ausübte, war es auch vorzüglich, welche dem Palatin einen so hohen Grad von Auctorität gab; denn bey manchem Volke, ich borge diese Bemerkung von *Hume*, ist die richterliche Gewalt wichtiger als selbst die gesetzgebende.

b) Als da sind: die *Admonitio*, *Protestatio*, *Inhibitio*, *Depositio causae*, *Revocatio procuratoris*, *Prohibita simplex et cum onere*, *Appellatio*, *Oppositio*, *Reoccupatio*, *Repulsio*, *Novum iudicium* etc. Dem Mifsbrauche dieser Rechtsmittel sucht die neue Gesetzgebung (seit Carls VI. Zeiten) vorzubeugen (vgl. Decr. 1792. 1802. 1807); dieselben machen den ungrischen Rechtsgang bey vielen, besonders Ausländern verhafst, und in einigen sind die *Reliquiae juris manuarii* auch noch jetzt deutlich sichtbar.

c) Das Reichsgesetz 1723, art. 29. bestimmt für sämmtliche geistliche und weltliche Gerichtsstellen folgende Ferien (woraus die sogenannten GerichtsTermine — Juris termini — zugleich zu ersehen sind): Vom S. Thomastag an bis zum 1. Sonntag nach Epiphanias; die letzte Faschingswoche; vom Sonntag Judica bis zum zweyten Sonntage nach Ostern; die Bitt- und Bethtage nach dem Rogate-Sonntag; die ganze Pfingstwoche; vom Tage des H. Ladislaus (27 Juni) bis zum S. Stephanstage (20 Aug.); vom Michaelisfest bis auf den Martinstag; ferner 30 Tage

vor

Digitized by Google

vor dem Anfange eines Reichstags, und durch die ganze Dauer desselben; alle Sonntage und catholischen Feyertage, und endlich die Zeit einer allgemeinen Insurrection. — Dahingegen aber wurde auf dem Reichstage 1792. beschlossen: dafs die SeptemviralTafel, welche bis dahin nur zweymal im Jahre zusammen kam, den Termin nach Ostern ausgenommen, sich eben so oft versammle, als die königliche; dafs Processe, welche nicht wohl einen Aufschub leiden, als Geldschulden, Violenzen, Fiscalklagen, auch unter dem Reichstage sollen aufgenommen und entschieden werden; dafs endlich in den Städten ein Reichstag durchaus kein Juristitium veranlassen soll. Ehesachen litten auch ehedem schon, der Feyertage wegen, keinen Aufschub.

d) Bey den DistrictualTafeln referirt auch jetzt noch nur allein der Notarius, bey der Königlichen Tafel sind, nach Vorschrift des art. 16, 1792. viere von den Beysitzern nun zugleich auch Referenten, bis dahin waren es die 4 Landrichter (Protonotarii) nur allein.—Und so war es sicherlich im mittlern Zeitalter, wo nur der Notarius lesen und schreiben konnte. Jene Zeiten sind aber auch in Ungern längst vorbey.

e) Kein einziger Procefs in Ungern reicht, dessen ungeachtet am Alter an das J. 1723, in welchem das Gerichtswesen neu organisirt worden ist; der älteste jetzt bey der Königl. Tafel anhängige TabularProcefs ist vom J. 1752; der älteste, der auf dem Wege der Appellation hingebracht wurde, liegt da seit 1757; in Wetzlar, so fand ich's irgendwo, lagen um die Mitte des vorigen Jahrhundert's Processe unerledigt, welche mit der Errichtung des Reichskammer-Gerichts im Jahre 1495 zugleich erhoben worden waren.

f) Unter dem Titel: *Universalis Series Causarum per Inclyt. Regnum Hungariae decurrentium.* Posonii 1791. 8. 142. S.

g) Hr. Sam. v. Décsy in *Historia jurisprudentiae Hungaricae*, im 4ten Hefte, Prefsburg und Pest 1792. S. 7. rief beym Anblicke jener Series aus: „Superi! Quanta strues „Causarum! — — ita ut vix plures fontes aut thermas ha„beat Hungaria, quam lites Jurisprudentia nostra".

Digitized by Google

h) Es sind dieselben durch königliche Resolutionen auf jeden Fall bestimmt und gedruckt. Dasjenige, was bey der Königl. Tafel für die *Levata* (Einregistrirung) der Processe, zu 6, 4 und 2 Gulden gegenwärtig, wenn keine ausserordentliche Ferien dazwischen kommen, im Jahre eingeht, beträgt ungefähr 1000 Thaler, welche auf Holz, Papier, Siegellack etc. verwendet werden.

i) Art. 4, 1498. heißt es: „Ne autem Magistri Protonotarii „ muneribus corrumpantur; jurent, promittant sub illo „ stricto juramento de Rákos, unicuique justum, rectum „ et divinum facere judicium; et idcirco *stabit in bene-* „ *placito cujuslibet Causantis, si illis munera dare* „ *velit nec ne*"; kann es aber einer beweisen, dafs sich der Landrichter durch solche Geschenke zur Ungerechtigkeit habe verleiten lassen, „ex tunc talis Magister capite „ plectatur, et amissione honorum suorum condemnetur". Die Rechnung im *Manchhermäon* S. 120, ist willkührlich und wohl übertrieben.

k) Ein sehr unfreundliches Bild von den Advocaten einer gewissen Gegend, hat Hr. Sam. v. Benkö in der *Topographia oppidi Miskoltz.* Cassoviae 1782. 4. S. 6. und 7, mit dem Pinsel des *Barclaius* (die Schilderung der englischen Advocaten im neuesten Buche: *Londres et les Anglais*, par I. L. Ferri *de St. Constant*. Tome I, Chap. XLVII. existirte damals noch nicht) ausgemahlt. Ich kann und mag die Aehnlichkeit zwischen dem Porträt und dessen wohl nun abgestorbenen Originalen nicht verbürgen. Die Gesichtszüge des Menschen ändern sich in 29 Jahren, und die Sitten auch.

l) Die Anzahl der vor den Civilgerichten Dänemarks und Norwegens schwebenden Processe, betrug in den, der Organisation der *Vergleichs Commissionen* im J. 1795, unmittelbar vorhergehenden 3 Jahren, 25521; in 3 darauf folgenden aber nur 9653. *Hall. Allg. Literatur Zeitung.* No. 62, 1810.

m) Wenigstens waren im May 1810. vor dem Pester Stadt-Magistrat 836 CivilProcesse in voller Rechtsform anhängig; wie sich's versteht, die förmlichen CriminalProcesse (im J. 1809 zusammen 58), und die summarischen (im J. 1809. 499),

wo

Digitized by Google

wo die Strafe zweymonatlichen Kerker oder 25 Hiebe nicht übersteigen darf, und welche mit den geringern Policey-Vergehungen jährlich an 5000 reichen, nicht miteingerechnet.

n) Omnis illa prosequendi juris ac judicii regula, *longa observatione ac consuetudine circumscripta*, in eorum „ tantum animis consistit, qui *longis juris dicendi litium* „ *quæ exercitiis aetatem suam plerique ad senium* „ *usque* produxerunt". Kitonich.

o) Nicht alle Jurisdictionen haben die Erlaubniſs zu diesem kurzen Processe. — Sonst besteht in Ungern, Kraft einer Hofresolution K. Leopolds I. vom 11. August 1701, auch noch die Gewohnheit, die zum Tode verurtheilten Miſsethäter, nach publicirtem Todesurtheil, nicht vor dem dritten Tage hinzurichten, und zwar unter Strafe des Verlustes der peinlichen Gerichtsbarkeit; denn heiſst es daselbst „ animae rationem esse habendam, inter hujusmodi delin„ quentes esse saepe haereticos, quorum u. s. w.

p) Im Laufe des Jahres 1794. wurden von dem Königl. Appellations Gerichte (Tabula Regia) 139 Processe von den untern Gerichten zum Tode verurtheilter Verbrecher untersucht; im J. 1804 (ich wählte dieses Jahr, weil die Gerichtssitzungen der folgenden Jahre, durch Insurrectionen, und Reichstdiäten unterbrochen wurden) aber 338. Von diesen superrevidirte die Septemviral Tafel in eben demselben Jahre 111; Verbrecher wurden hingerichtet, so weit meine Nachrichten reichen, durchs ganze Jahr, nicht mehr als 33 (im J. 1805, 42), von welchen im December, zu Temesvár, auf einmal 7 Strassenräuber an dem Galgen starben. — Nach dem — freylich willkührlichen Calcul im *Manchhermäon* S. 136. starb ehedem jährlich unter 3000 Menschen einer den Tod der Missethäter, und folglich, die Volksmenge damals zu 7000000 angenommen, in ganz Ungern durchs Jahr 2333 Menschen!

q) Im Zuchthause zu Szegedin waren im September 1794. 60 Züchtlinge, den 31ten October 1808 aber 84. Unter diesen waren adeliche Mannspersonen 40, unadeliche 33; Frauenspersonen 11. Die Hälfte dieser saubern Gesellschaft bestand aus Dieben; ausser diesen wurden daselbst bewirthet 3 Gotteslästerer, 1 Blutschänder, 1 Sodomit, 9 Mörder

(da-

(darunter 2 Kindermörderinnen), 4 Staatsverbrecher, 5 Strassenräuber, 2 falsche Wechselschmiede; 9 hatten sich an ihren Eltern vergriffen; einer war bis zu seiner Besserung, 6 auf 10 Jahre, 9 auf 2 Jahr hingeschickt; 33 hielt man für incorrigibel (!). Ihre Arbeit deckt nicht die Hälfte der Bedürfnisse; daher denn zur Erhaltung dieses Instituts, der König von den Einkünften des Versatzamtes zu Presburg, jährlich 2000 Gulden beysteuert, und jede Gerichtsbarkeit, die einen Züchtling hinschickt, für denselben, seit 1. Nov. 1809 auf jeden Tag 9 xr. (ehedem waren es 4, dann seit dem 1. Nov. 1806 tägliche 6 xr.), entweder aus der ständischen Cassa, oder von dem Vermögen des Delinquenten, zu zahlen gehalten ist. Die CircularIntimate des Hlöbl. Statthaltereyraths darüber, sind vom 12. Aug. 1806. Nro. 15875. und 4. Nov. 1809. No. 20132. Möchten doch die Bemerkungen und Wünsche, welche in den *Siebenb. ProvincialBlättern* Bd. I, S. 241. folgg. zunächst das Hermannstädtsche Zuchthaus betreffen, auch in Ungern dem Mutterlande in Erfüllung geh'n!

r) Im Sommer 1807. wurden im Pester Comitatshause die unterirdischen Kerker verlassen: im Herbste desselben Jahres sah ich in einem andern Comitat dergleichen Höhlen des Unglücks neu ausgraben. Merkwürdig also ist nach seinem Inhalt, und wohlthätig wird in seinen Folgen das Circulare seyn, welches auf Befehl Sr. Majestät, unter dem 14. Nov. 1810. Nro. 24304 allen Jurisdictionen des Landes intimiret wurde: über die Beschaffenheit der öffentlichen Gefängnisse, über die Art und die erforderlichen Kosten der nöthigen Verbesserung derselben, dann über den moralischen und christlichen Unterricht der Arrestanten und ihre Beschäftigung, einen volltändigen Bericht sogleich einzusenden.

§. 72.

Folgende summarische Tabelle aller im Jahre 1804 (ehe noch der art. 9, 1807. fertig war) bey dem hohen königlichen Gerichtshofe (*Excelsa Curia Regia*) zu Pest, das ist, bey der Kö-

Digitized by Google

Königlichen sowohl als bey der Septemviraltafel, gefällten Urtheilssprüche, dürfte hier als Anhang zu dem Capitel von der ungrischen Justitzpflege nicht ohne Nutzen stehen. Es wurden nämlich Sentenzen daselbst gefällt:

I. Bey der *Königlichen Tafel.*

	Als erster Instanz (In Causis Tabularibus).		Als Appellations-Gericht (In Causis appellatis).		Zusammen.
	Zwischen Urtheile (Sentent. interlocutoriae)	Endes Urtheile (Sententiae decisivae).	In Civil Processen.	in Criminal-Processen.	
1) Unter dem HH. 3 Könige Termin, vom 9 Januar bis 17 März, in 53 Sitzungen.	51	14	46	185	296
2) Unter dem Oster Termin vom 16 April bis 26 Junius, in 49 Sitzungen.	53	15	20	113	201
3) Unter dem S. Stephans-Termin, vom 21. Aug. bis 28. September, in 32 Sitzungen.	48	30	35	21	134
4) Unter dem S. Martins-Termin, vom 12 Nov. bis 20 December, in 30 Sitzungen.	28	7	29	19	83
Summa	180 *a*)	66	130	338 *b*)	714 *c*).

II. Bey der *hohen Septemviral Tafel* (welche den Ostertermin nicht zu halten pflegt), wurden Endesurtheile in eben dem Jahre ausge-

Digitized by Google

gesprochen in 99 Civil-, und 111 Criminal-, zusammen in 210 Processen, und die Total-Summe aller, bey beyden Tafeln im Jahre 1804 ausgesprochenen Sentenzen, war 924.

a) Die Zwischenurtheile gehen die *Quaestiones actionis, actoratus, instituti*, et *judicatus* an.

b) Von diesen 336 CriminalProcessen wurden 113 in den Weihnachts- und CarnevalsFerien, folglich in (19) ausserordentlichen Sitzungen vorgenommen; die Urtheile aber in den folgenden ordentlichen Sessionen kund gemacht. Unter den hieher appellirenden Maleficanten, waren 16 Mordbrenner, 39 Räuber aller Art, 2 Vatermörder, 16 Gattenmörder, 22 Kindermörderinnen, 73 gemeine Mörder, 90 Diebe aller Art, 19 grobe Wollüstlinge, 10 Gotteslästerer u. s. w. Die TodesSentenz der Untergerichte wurde von der Königl. Tafel bey 259 gutgeheissen. Es kann nicht anders als wohlthätig für die nach Justitz lechzenden Causanten überhaupt (denn der Lauf der CivilProcesse wird durch die häufigen CriminalFälle aufgehalten), und auch die Richter seyn, dafs, nach Vorschrift det art. 9, 1807. die Königl. Tafel in 2 besondern Gerichtsstuben, zu gleicher Zeit, welche der Königl. Personal zu bestimmen berechtiget ist, jedoch bey hinlänglich grofser Zahl von Beysitzern (es müfsen hie und da 9, folglich mit nothwendigen Supplenten, zugegen seyn), die peinlichen Fälle untersucht, über welche dann das Urtheil in voller Sitzung der Königl. Tafel publiciret wird.

c) Wenn 714 Urtheilssprüche in 183 Sitzungen gefällt wurden, so kamen auf jede einzelne Sitzung im Durchschnitt 4 Sentenzen, welches eher zu viel als zu wenig ist, wenn man das gewöhnlich grosse Volumen der ungrischen Processe ohne Unterschied, und dann auch das *Nulla de vita hominis cunctatio longa* in Erwägung zieht.

IV.

Digitized by Google

IV. ABSCHNITT,

Armee.

§. 73.

Insurgenten.

Ungern hat ordentliche fort und fort bestehende *Feld-* und *GränzRegimenter*, und ausser diesen noch eine ausserordentliche Armee, welche das, durch ein Königliches Aufgeboth, so oft es die Noth erheischt, sich formirende adeliche *Insurgenten Corps* in sich begreift. Constitutionsmäfsig aber waren Insurgenten und Insurrectionen im Mittelalter, namentlich unter den Völkern, welche ihre Staaten auf den Trümmern des römischen, und später auf den Ruinen des griechischen Kaiserthums errichteten, überall und durchgängig. Erst später, schon um die Zeit als die Vorbothen der darauf erfolgten Wiedergeburt Europens unwiderstehlich vordrangen, geschah es, durch das Mifstrauen und die Eifersucht der europäischen Fürsten, insonderheit der französischen Könige, durch die Erfindung der PulverBüchsenMeisterkunst, und durch die stehenden Armeen, dafs der Rost der Zeit den Schild und Helm des insurgirenden Ritters hier früher und dort später angriff, und in die Kammer modewidriger und unbrauchbarer Antiquitäten hinverwiefs. Diefs geschah indessen nicht in der Türkey, wo, gleichwie im Oriente überhaupt, sich alles langsam ändert, und wo, nach der neuesten Angabe Thomas Thornton's, 150000

Lehns-

Digitized by Google

Lehnsbesitzer (*Ziamets* und *Timarioten*) ohne Sold im Gelde, auch noch jetzt in das Feld ziehen; nicht in Ungern, wo in unsern Zeiten, in den letzten 14 Jahren, 4 Insurrectionen durchs ganze Reich nach einander ausgeschrieben und in Bewegung gebracht, die Liebe der Nation für ihre alte Verfassung, und die Aehnlichkeit zwischen Alt und Neu Ungern uns nicht bezweifeln laſsen. — Gleichzeitig mit der Monarchie also war auch hier der Heerbann, bestimmt wie überall, zur Vertheidigung des Landes gegen feindliche Anfälle von Aussen, und zur Bezähmung des unterjochten Volkes im Innern; nicht sowohl zur Eroberung fremder Besitzungen, als vielmehr und zunächst nur zur Erhaltung des Erworbenen, zur Verfechtung der liebgewonnenen Fluren Pannoniens, welche die Commilitonen Arpads unter sich vertheilt hatten, angelegt. Eine Folge dieser Theilung, welche dem Chef der Nation weitläufige Domänen, und den Besitz verfallener Rittergüter, um das Emporstreben im Kriege Anderer zu lohnen zuwarf, und keinen freyen Unger ohne Land lieſs, war die Pflicht, ohne Sold im Gelde Soldat zu seyn, und von den Früchten seines steuerfreyen Ackers sich und sein Reitroſs zu verpflegen; eine Folge des gefaſsten Vertheidigungs Systems, war auch die Weigerung aus dem Land zu ziehen (art. 7, 1222), und jenseits dessen Gränzen den Feind aufzusuchen. Zur Abwehrung feindlicher Gränzstreiffereyen, und zur Aufrechthaltung der Treuga Domini, waren die nächsten Prälaten mit ihren Lehnsmännern, die Reichsbaronen und die groſsen Erb Freyherrn mit ihren Fähnlein (*Banderien*), und

und der in der Nachbarschaft cantonirende kleine Adel oft grofs und stark genug (*Insurrectio particularis*): alle und jede aber (*Insurrectio generalis*), die Prälaten, Amts- und Erb Baronen mit ihren Aftervasallen (in Croatien die Summalisten) unter eigenem Panier, der ärmere Edelmann unter der Fahne des Königs *persönlich*, der reichere auch nach der Zahl der Bauerhofe (Portae), mit seinen Reisigen und Knechten, mufsten aus dem grossen Reichslager ausrücken, und auch die privilegirten Städte und Communen ihr Contingent hinschicken, wenn ein *Dschengis* oder *Sülejman* die Landesgränzen durchbrach, oder durch einen *Székely Dosa* die Staatsverfassung in Gefahr kam. Unter allen Königen der Vorzeit hat sich Sigismund, durch den Entwurf einer neuen ungrischen *Reichs Matrikel*, d. i. durch Bestimmung der Gröfse und der Ordnung des ungrischen Heerbannes im Ganzen und in seinen Theilen, sehr verdient gemacht; welche aber auch um so nothwendiger war, als die Zahl der grofsen Erb- und Freyherrn seit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts, und die Summe des kleinen Adels, dadurch dafs Sigmunds Schwiegervater K. Ludwig die bisherigen Jobbagyones Castri (die früheste Garnison in den Burgen des Königs, welche auf die Nutzniefsung gewisser Ländereyen innerhalb der Raja angewiesen war) sammt ihren Gründen adelte, sich vermehrt hatten; je gefährlicher Türken und Hussiten für das Land wurden, und je auffallender endlich für denselben die neue Epoche des MilitärSystems, welches sich zu seiner Zeit in Europa zu entwickeln anfieng mag gewesen seyn.

Digitized by Google

seyn. An dieses *Regestum Sigismundi Regis a)* wurde in der Folge der Zeit beym öffentlichen Aufgeboth oft appellirt, noch öfter, weil es die veränderten Zeit Umstände anders haben wollten, gieng man davon ab; und wie konnte es auch, besonders in dem zweyhundertjährigen ausserordentlichen, bis zur Wiedereinnahme von Ofen ungleichem Kampfe mit den Türken, anders möglich seyn? Von diesem ewigen Kriege müde, und der deutschen Garnison, nebst der beym Reichsconvente so oft wiederkehrenden Dicationen überdrüfsig, gab der Adel auf dem Reichstage 1715. der Proposition des Königs seinen Beyfall; es sollte Kraft der classischen Stelle, wie diese der art. 8, 1715 ausspricht, der Personal Insurrections Pflicht des Adels, und „ *respective* " auch der Schuldigkeit Banderien herbeyzuführen, so oft es der König für nöthig achten würde, unbeschadet, ein stehendes Corps disciplinirter Truppen aus Inländern und Ausländern geworben, und im Kriege wie im Frieden, von der, von einem Reichstag bis zum andern bewilligten Contribution, welche dem undisciplinirten Bauer obliegt, bezahlet und verpflegt werden *b)*. Schwerlich mag wohl also K. Carl die Grofsthaten der Reichsinsurgenten überhaupt geahnet haben, durch welche sich diese vor der Welt auszeichneten, als im J. 1741 für dessen bedrängte Tochter die liebenswürdige Königinn alle und jede Unger zu bluten wetteiferten *c)*. Bekanntlich thaten aber auch die Unger und Illyrier auf diesem Feldzuge wider die Baiern und Franzosen Wunder der Tapferkeit, und es war mitunter ein redender Beweis der Achtung, wel-

Digitized by Google

welche die dankbare Königinn für die ungrischen Insurgenten und das Königreich Ungern hatte, als dieselbe im J. 1764. den Reichstag aufforderte, die ordentliche Gröfse und Stärke dieser Landarmee zu berechnen (denn die Insurrection im J. 1741 war, ohne Consequenz für die Zukunft, *ausserordentlich*), und eine neue Revision des sämmtlichen Insurrectionswesens anzustellen; um auf jeden Fall zu wissen, wie weit von eben demselben die Sicherheit des Staats gedeckt sey. Aber zur Befriedigung dieses, wahrscheinlich mifsverstandenen Wunsches der aufrichtigen Königinn, liefsen sich die Stände durchaus nicht bewegen; sie baten, es bey den vorhandenen Gesetzen bewenden zu lassen, Kraft welcher sie für's Vaterland persönlich fechten müfsten, so oft der aus der Steuer-Cassa besoldete Soldat und die Gränz Militz, das Reich zu vertheidigen zu schwach wären: aber sie sträubten sich wider jeden Calcul, der die Menge und Stärke des Adels in Zahlen bestimmen sollte; weil genaue Kenntnifs derselben, ein Geheimnifs für den König sowohl als die Stände seyn sollte *d*). Um dieses zu erfahren, liefs K. Joseph im J. 1785. mit Gewalt auch den Adel zählen, und dessen Felder messen, nicht sowohl um von der Insurrection im Kriege Gebrauch zu machen; als vielmehr um die Gröfse des Aequivalents zu finden, gegen dessen Entrichtung sich der Adel aller militärischen Gewalt entäussern, und der Pflicht des Rofsdienstes (der insurgirende Adel des Mittelalters wollte durchgängig nur zu Pferde dienen) sollte enthoben seyn *e*). Aber der Tod des grofsen

Kai-

Digitized by Google

Kaisers kam dazwischen, und setzte den Adel wieder in seine alten Rechte und Verbindlichkeiten ein, welcher denn auch auf dem kurzen Reichstage 1796, mit frohem Herzen, dem im Kampfe begriffenen König seinen *persönlichen* Kriegsdienst antrug, und zu Folge des Gesetzes, nach einer 56jährigen Ruhe (keiner von den Braven des J. 1741. war mehr übrig) zweymal nach einander, 1797 und 1800, aufgefordert, unter dem obersten Commando des Reichspalatins, uniformirt, und eingetheilt in Districte und in Regimenter, zu den Waffen griff. Ohne Croatien betrug das erste Aufgeboth 17969 Mann zu Pferd, und 3556 Mann zu Fuſs (bekanntlich wurden 50000 Recruten, um dieselbe Zeit zur Ergänzung der ungr. Linien Regimenter ausgehoben); das zweyte gab 10778 adeliche Cavalleristen, und 26606 Infanteristen, hierzu kam noch Croatien mit 6416 Insurgenten, und alles zusammen soll das ganze Insurgenten Corps 47916 Mann stark gewesen seyn. Ausserordentliche Gefahren welche Frankreich über das österreichische Kaiserthum, und mithin auch über Ungern, in den Jahren 1805 und 1809 brachte, machten ausserordentliche Kräfte zum Wiederstande und auch *ausserordentliche* Insurrectionen nothwendig, die kein verbindliches Gesetz für die Zukunft geben *f*), bey welchen aber, ausser der Person des Edelmanns, noch insbesondere der groſse Güterbesitzer, von dessen oft sehr weitläufigen Ländereyen der Ertrag manchmal unbekannt, oft wenigstens sehr ungewiſs ist, ins Mitleid gezogen wird. Umständlich wurden beyde von den Reichstagen 1805 und 1808 vorgeschrieben,

und

Digitized by Google

und im Reichsprotocoll erklärt. Die letzte war unter allen Insurrectionen der neuern Zeit, an Streitkräften unstreitig die furchtbarste; es rückten ohne Croatien und Slavonien 17214 Cavaleristen und 21230 Infanteristen in das Feld, und in den KK. FF. Städten und den privilegirten Districten, liefsen sich indessen ungefähr 4000 bewaffnete Bürger zu Pferd, und 41000 eben daselbst zu Fufs, die innere Sicherheit des Landes angelegen seyn; 1952 Scharfschützen, und was sonst noch freywillig zu den Waffen griff, auch 20000 ausgehobene Recruten u. s. w. nicht miteingerechnet. So wenig übrigens die Störung des goldenen Friedens auch zu wünschen ist: so gewifs ist's, dafs diese schöne Armee, welche nach der Vorschrift des Gesetzes vom J. 1808, drey Jahre nach einander auf den ersten Wink des Königs zur Fahne eilen mufs, mit Ruhm gecrönt jedesmal in ihre friedliche Heimath zurückkehren wird.

a) Es steht abgedruckt in dem I. Supplement Bande der *Vestigia Comitiorum* von Hrn. v. Kovachich. S. 374 folgg.

b) „ Quandoquidem — heifst es in der angeführten Stelle — Nobiles et omnes illi, quos sub nomenclatione hac — in Ungaria lex complectitur, pro Regni defensione militare, adeoque personaliter insurgere, suaque *respective* Banderia producere et praestare teneantur; id S. C. Regiaque Majestas quoties necessum esse judicaverit, ad conformitatem hactenus sancitarum, superinde legum, a modo in posterum quoque desiderare et exigere poterit. Quia tamen per eam solam Regnum hocce sufficienter defendi nequiret, adeoque validior et regulata Militia, tum ex nativis tum externis constans, pro omni eventu intertenenda veniret, quam sine stipendiis subsistere, haec vero sine contributione comparari non posse indubitatum esset; hinc subsidiorum et contributionum ea-

„ tenus

„ tenus necessariarum materia, diaetaliter (quo aliunde „ spectare dignoscitur), cum Statibus deliberanda erit."

c) Es insurgirten damals auf Landeskosten nach art. 63. §. 1. 1741. sechs neue InfanterieRegimenter oder 21622 Mann zu Fuſs, die Zahl der berittenen adelichen Mannschaft weiſs ich nicht.

d) „ Numeri incertitudinem inter *Arcana Regis et Regni* „ ponendam existimamus; sed et volentes definire, haud „ possemus, cum a casuali multiplicatione et diminutione „ Nobilium ac respective qualitate eorum pendere probe „ sciamus u. s. w. Dieſs war die Antwort der Stände den 14 Dec. 1764. auf den von der Kaiserinn Königinn gemachten Antrag (propositio Regia).

e) Zwey höchst merkwürdige Handschreiben, welche K. Joseph am 30. Dec. 1785, und am 5. Jan. 1786, an den Reichscanzler Grafen v. *Pálfy*, und die 10 damals angestellten Landes-Commissäre ergehen lieſs, hab' ich schon oben Th. I, S. 444 angeführt.

f) „ Salva articuli 8, 1715 in eodemque provocatarum fundamentalium Regni legum provisione, *pro hac duntaxat vice; et absque omni ex hinc pro futuro netenda consequentia*". S. art. 1. 1808, vgl. art. 1, 1803.

*) Gedruckte Bücher über die ungr. Insurrection sind: *Apocrises, seu Historico-juridico-diaetales Recapitulationes de Banderiis.* Viennae 1785. 8. 79. S. — Ios. Keresztury *De veteri instituto rei militaris Hungaricae, ac speciatim de Insurrectione Nobilium.* Pars I II. Vindobonae 1790. 8. zusammen 530 S. vgl. Ios. Bárdo *Animadversiones* u. s. w. worinn die beyden vorgenannten Bücher, nicht ungelehrt, aber etwas schwerfällig recensirt worden sind: auch fehlet hier wie dort der Parallelismus mit der auswärtigen Geschichte, ohne welchen man die Lehre von der ungr. Insurrection sich nur mit vieler Mühe deutlich machen kann. Schon oben (Th. II. S. 17) habe ich das neueste Werk über *Ungarns Banderien*, verfaſst von Hn. Hofsecr. v. Piringer angeführt. Eine Staatsschrift mit der Devise: *Ignoti nulla cupido*, welche dieselbe Tendenz mit jenen Handbilleten K. Joseph's hatte, an die 10 damaligen Kreishauptmänner zum Gutachten

Digitized by Google

achten eingesandt, ist, so viel ich weiſs, bis jetzt ungedruckt; ungedruckt ist auch des Hofr. Ant. v. Szirmay *Coordinatio legum de insurrectione sonantium*, welche auf der ungrischen ReichsBibliothek zu Pest, für jeden offen liegt.

§. 74.

Zwölf ungrische *Infanterie-* und 10 *Cavallerie-* oder *Huſsaren FeldRegimenter* (von Siebenbürgen ist hier nicht die Rede) gehören notorisch zum Kern der österreichischen Armee, welche an Tapferkeit (sie legitimirte diese bey Aspern im May 1809), und auch an Schönheit, selbst den Siegern bey Jena und bey Friedland gar nicht nachsteht. Es enthielt aber im Friedens-Jahre 1802 ein ungr. Regiment zu Fuſs, ohne Officiere, 2 Compagnien Grenadiere, und 18 Compagnien Fusiliere, im Ganzen (ohne 63 Musicanten) 3857, und 12 InfanterieRegimenter zusammen 46284 Mann; ein Hussaren Regiment war ohne Officiere 1698, zusammen 10 Hussaren Regimenter 16980, und sämmtliche ungrische Infanterie und Cavallerie Feld Regimenter, in Summa 64000 Mann stark *b*). Zur Kriegszeit wurde bey beyden die Mannschaft noch ansehnlich vermehrt; und groſs ist daher der Unterschied zwischen einem ungrischen Regiment zu Fuſs, und einem englischen, welches nicht mehr als ungefähr 500 Köpfe zählt. Die Stabsquartiere der meisten InfanterieRegimenter sind jetzt (*Schematismus der Oester. Kaiserl. Armee für das J.* 1810) in Ungern; der Stab der Huſsaren-Regimenter ist meistentheils in den übrigen österreichischen Provinzen, besonders in Gali-

zien einquartirt. Jedes hat seit 1798, seine eigene unveränderliche Numer, gewöhnlich führt es sonst den Namen von einem General, dem es der Kaiser verlieh, und welcher daher der *Regiments Inhaber*, mit einem andern Namen *Proprietär* heiſst. — Unter den Huſsaren Regimentern ist das (gegenwärtig) *Erdödische* das älteste; seine erste Errichtung durch den General Grafen v. Czobor, fällt in das J. 1688; die jüngsten sind die No. 5 und 7, aus den 5ten Divisionen der übrigen Huſsaren Regimenter 1788 zusammengesetzt, und das *PalatinalHussarenRegiment* No 12., welches im J. 1800 von den Jazygen und Cumanern aufgestellt worden ist: unter den ungr. InfanterieRegimentern sind jene die ältesten, welche im Jahre 1734. ihre ordentliche fortdaurende Existenz erhielten, als da sind No. 19 das *Alvinzische*, welches Graf Leop. v. Pálfi auf eigene Kosten, und No. 34. das *Davidovichische*, welches der Baron Lad. v. Vettes ebenfalls auf eigene Kosten errichtete (das Regiment 51, oder das *Splénische* in Siebenbürgen, nahm 1702 seinen Anfang, und ist noch älter); die jüngsten sind die No. 48. 60. 62, welche aus den 4ten Bataillons der übrigen ungr. Infanterie Regimenter geformt worden sind *c*). Ergänzt wird diese Militz, entweder ausserordentlich, durch eine vom König und den Ständen decretirte RecrutenAushebung, wie dieſs seit 1791 oft geschah *d*), oder durch die seit 1802 beseitigten, 1807 aber auf das Verlangen der Stände wiederhergestellten *Werbungen* (im Königr. Westphalen hat keine Werbung Statt, die MilitärConscription ist Fundamental-

Ge-

Digitized by Google

Gesetz; im Königreiche Holland war Fundamental Gesetz das grade Gegentheil), besonders auf den zahlreichen ungrischen Jahrmärkten (denn zu einer ordentlichen fort und fort währenden Completation der Regimenter, dergleichen zur Probe nach art. 1. 1802. drey Jahre nacheinander Statt hatte, wollten die Stände, gestützt auf §. 2, art. 63, 1741., und aus Furcht vor dem deutschen Cantonswesen sich nicht bewegen lassen); oder auch durch freywillige Recrutenlieferungen der begüterten Magnaten, Edelleute, und Städte, welche nie ausbleiben, so oft das Wohl der im Kriege begriffenen Monarchie, auf sie Anspruch macht. Wurden doch in dem siebenjährigen Kriege, zur Ergänzung der ungrischen Feld-Regimenter, freywillig durch die Stände, 52560 Recruten abgegeben *e*), und auch in den Menschen und Geld verzehrenden französischen Kriegen, haben die Unger, Beweise der Treue und Liebe zu ihrem Erbkönig, zu wiederholten Malen, und auf mehr als eine Weise, im Angesichte Europens, und zur Verwunderung der Welt abgelegt.— Zur Besoldung derselben stehenden Heerschaaren, wurde auf dem Reichstage 1715. die fortdaurende Contribution des ungrischen Bürgers und Bauers eingeführt: weil aber die Zahl der Truppen seit der Zeit merklich vermehrt wurde, auch die Unterhaltung eines Kriegers in neuern Zeiten weit höher zu stehen kommt als in den vorigen, und Ungern unterdessen durch die Incorporation Unter Slavoniens, des Maroscher und Theiſser Confiniums (auch der ungrischen Seeküste), und des Banats von Temesvár, an Gröſse und Contribuentenmenge überhaupt gewann; wurde

Digitized by Google

auch die Landescontribution nach und nach vermehrt. Sonst ist noch die (ehemalige) Wohlfeilheit der Lebensmittel für Menschen und Vieh in Ungern, eine sehr begreifliche Ursache, warum dasselbe auch noch mehrere deutsche, namentlich Cavalleriе Regimenter beherbergt, und warum verhältnifsmäfsig in Ungern die Garnison stärker, als in den deutchen Erbstaaten der Monarchie ist *f*). Freylich wurde dadurch ehedem dem drückenden Geldmangel einigermafsen abgeholfen; hingegen, da der Contribuent, den sowohl in Garnison liegenden, als durchmarschirenden Soldaten, manche Bedürfnisse, als da sind Korn, Haber, Heu, Holz, Vorspann u. s. w. nach dem im *Militär Regulament*, noch im Jahre 1751 festgesetzten Preise zu liefern schuldig ist (Croatien ist von der Einquartirung, und von den Etapen frey; vergl. art. 48, 1741*), kann es nicht anders seyn, als dafs jener, bey dieser, in den deutschen Provinzen schon vor 63 Jahren ausser Gebrauch gekommenen, Verpflegung Schaden, und je theurer das Futter ist, desto grössern Schaden leide, der unter dem Namen der Deperditen in den Acten der ungrischen Reichstage, der Gespanschaften, und der Städte sehr oft, und hier im Buche bey der Contribution auch noch einmal vorkommt.

a) Es wäre ein unnöthiger Auswuchs, wenn ich hier weit ausholen, und über die alten Jobbagyones Castri, über die alte ungrische Hofgarde K. Sigismunds, oder von den Janitscharen Königs Matthias Corvinus, der *schwarzen Legion*, welche, wie die Janitscharen ursprünglich, aus fremden Kriegsknechten bestanden haben soll, gelehrt möchte schreiben wollen.

b) Diese

Digitized by Google

b) Diese Berechnung (vgl. oben Th. I, S. 211) ist entlehnt aus dem gedruckten *Diarium Comitiorum* vom J. 1802. S. 97 und folgg. Aber so wie die Grösse der Regimenter im XVIII. Jahrhundert nicht immer einerley war: wechselt dieselbe auch im XIXten. Nach einem sehr freymüthigen Aufsatze in den *Europäischen Annalen* 1810, St. 5, S. 183—84 enthält ein ungrisches InfanterieRegiment im completen Stande 3584 Mann, oder 2 Bataillone zu 6, und 1 Bataillon zu 4 Compagnien jede 180 Mann stark, ohne 2 Grenadier Compagnien, deren jede = 180 Mann ist. Ein ungrisches HussarenRegiment wird eben daselbst zu 8 Escadronen und 1168 Pferde berechnet. — Noch neuer aber sind die Reformen, welche ein Handbillet Sr. Majestät des Kaisers vom 9. August 1810. an den FeldMarschall Grafen v. *Bellegarde* vorschrieb. Diesem zu Folge wurde bey den Grenadieren durchgehends, per Compagnie der Stand der Gemeinen von 120 auf 100; bey den Fusilieren der ungrischen Regimenter aber von 180 auf 120, und der complete Stand einer HussarenEscadron auf 130 Gemeine herabgesetzt. Von den letztern werden jährlich 20 beurlaubt, der Ersatz aber zu 20 Mann jährlich bis incl. des Jahres 1814 von der Infanterie geleistet; dafs also der Stand einer Escadron im J. 1814 auf 210 gebracht werden wird. *Hamburger politisches Journal.* November 1810.

c) *Geschichte der K. K. Regimenter.* 2 BB. Wien 1804. 8. Ein mühsam zusammen gesetztes, sehr lehrreiches Buch.

d) z. B. Kraft art. 1, 1807 wurden 12000 Recruten gestellt, und damals (nicht 1808, wie es oben Th. I, S. 145 hiefs) wurden auch die Juden durch das Gesetz zum erstenmal für obligat erklärt. Nach den RepartitionsTabellen fiel ihr Contingent zu 392 Mann aus; die Stadt Pest namentlich lieferte zur Haupt Summe 38 christliche Recruten, und 4 jüdische.

e) S. das unter dem vorhergehenden §. angeführte ständische Antwortschreiben vom 14. Sept. 1764.

f) Aufser der ungrischen Feld - und Gränz Infanterie lagen unter Joseph II. in Ungern, und zwar in Friedenszeiten, noch 9 Cuirassier-, 3 Dragoner-, und 1 Chevaux-légers Regiment. De Luca's *Handbuch.* Bd. IV. S. 396. Nach einer Ta-

Tabelle aber, die vor mir lag, waren ein Jahr nach dem Luneviller Frieden, ohne die GränzTruppen, 48 Bataillone und 16 GrenadierDivisionen Infanterie, und 104 Escadrone Cavallerie, zusammen 73852 Mann Soldaten in Ungern einquartirt; und als die Armee im December 1809 in ihre Standquartiere einrückte, rückten 19 Brigaden (*Wiener Zeitung* No. 8, 1810) welche 33 Regimenter mit den Gränzern und 1 Bataillon Tschaikisten zählten (*Hamb. polit. Journal.* May 1810), in Ungern Croatien und Slavonien ein.

§. 75.

Das *GeneralCommando* in Ungern (denn Croatien, Slavonien, und auch das Temescher Banat haben ihre eigenen GeneralCommando), welches unmittelbar dem HofKriegsRath in Wien untergeordnet ist, und sämmtlichen in Ungern sich befindlichen Feld Regimentern, *Brigaden* (gewohnlich zwey und zwey Regimenter unter einem GeneralMajor), und *Divisionen* (gewöhnlich 2Brigaden unter einem F.M. Lieutenant) vorsteht, hat seinen Sitz zu Ofen, neben der ersten politischen LandesStelle, oder dem Königl. ungrischen Statthaltereyrath, mit welchem es der Contribution, der Vertheilung des Militärs durch das Land und dessen Verpflegung wegen, sich fort und fort berathschlagt und einversteht. Es ist dasselbe aus mehrern Verwaltungszweigen zusammengesetzt, als da sind: das *MilitärDepartement*, das *OeconomieDepartement*, ferner das *Magazin- und Verpflegungswesen*, das Departement für's *Justitzwesen*, und noch ein besonderes *Judicium delegatum militare mixtum*, welches sich bloſs mit Civilstreitigkeiten, ebenfalls unter dem Vorsitze des jedesmaligen com-

man-

Digitized by Google

mandirenden Generals, beschäftiget. Zu dem Departement in Oeconomicis gehören die *Ober-* und *FeldKriegsCommissariate*, welche nach den Commissariats Bezirken durchs Land vertheilet sind; dieselben besorgen das politische und öconomische des in den CommissariatsDistricten sich befindlichen Militärs, und stehen deswegen im beständigen wechselseitigen Verkehr, und gegenseitiger Rechnung, mit den ihnen gegenüber angestellten Provincial Commissären, an deren Spitze der *Director* des sämmtlichen seit 1723. bestehenden *ProvincialCommissariats*, mit einem Honorarium von 1000 fl. zu Ofen sich befindet, welcher nach Vorschrift des Gesetzes ein Magnat ist, und zugleich im Statthaltereyrathe Sitz und Stimme hat *a*). Auch in Slavonien, und seit dem J. 1771. auch in Croatien, sind solche Provincial Commissariate eingeführt. — Versorgt wurden bis auf K. Josephs Zeit die *Invaliden*, in dem prächtigen Militär Gebäude zu Pest in der innern Stadt, welches in der österreichischen Monarchie, an Gröſse und Bequemlichkeit wohl schwerlich seines gleichen hat *b*); jetzt sind dieselben zum Theil ebendaselbst in dem Josephinischen, groſsmächtigen noch räthselhaften, Gebäude an der Donau, zum Theil in Tyrnau, und in der Leopoldstadt an der Waag einquartirt. — Die Kette der *Gränzfestungen* den Türken gegenüber, besonders *Peterwardein*, *Eſsek*, *Temesvár* u. s. w. sind aus der Geographie bekannt. Im innern des Landes hörten unter K. Joseph mehrere Städte auf, wie z. B. Raab, Comorn u. s. w. Festungsplätze zu seyn: sind es aber, besonders Comorn, wohin im J.

1809

Digitized by Google

1809. Tausende von Bauern aus der Ferne zum Festungsbau getrieben wurden, jetzt wiederum; und aufser den commandirenden Generalen in Ungern und an den türkischen Gränzen, werden im Staatscalender auch noch die FestungsCommendanten von *Ofen*, *Arad*, und von *Munkdcs* angeführt.

a) Vorschläge zu einer bequemen Dislocation und Verpflegung des im Lande, nach einer nirgends, als durch das Contributionsquantum allenfalls bestimmten Summe, des im Lande cantonirenden Militär's, finden sich in dem *Operatum regnicolaris Deputationis in Contributionali-Commissariaticis; De Dislocatione et Provisione, Regulamento item militari.* Posonii 1802. Fol. 144. S. mit 10 Tabellen Beylagen.

b) Dieses weiland ungrische *Hôtel royal des Invalides*, welches schöner als die Kaiserliche Burg in Wien ist, und welches vom Jahre 1730—1745, in dem Besitze von ganz Iazygien und Cumanien war, kam zu Stande im Jahre 1728. K. Carl VI. und mehrere ungrische Bischöfe gaben die Kosten dazu her; die Summe wird auf mehr als 500000 Gulden angegeben. — Seit dem Jahre 1785 war dasselbe eine GrenadierCaserne; nun aber die GrenadierCompagnien, welche seit dem J. 1769 von den Regimentern abgesondert standen, im J. 1798 bey ihren Regimentern wieder eingerückt sind, ist es gewöhnlich eine RegimentsCaserne.

Von den ungrischen Confinien.

§. 76.

In allen der ungrischen Crone gehörigen Ländern, von der äussersten westsüdlichen Ecke des Reichs angefangen, im Süden und im Osten, bis hinauf an die Bucowina, bestehet durch die Vorsorge der Könige Ungerns, besonders aus dem österreichischen Hause, eine lebendige

Gränz-

Digitized by Google

Gränzmauer, genannt *Confinien*, aufgeführt wider die gegenüber wohnenden Türken und Türkengenossen. Es gehört diese grofsmächtige Anstalt unter die gröfsern Merkwürdigkeiten des österreichischen Kaiserstaats, oder vielmehr Europens überhaupt: wurde aber in der europäischen Staatenkunde nur erst vor kurzem bekannt, aber noch lange nicht so bekannt, als es die Gröfse und Wichtigkeit derselben schon längst verdient hätte. Es gab gebildete Männer selbst in Ungern, die noch vor 13 Jahren, von den ungrischen Confinien nicht einmal so viel wufsten, als von der chinesischen Gränzmauer: obgleich die Confinien für Ungern, das benachbarte Deutschland, und für das übrige Europa, schon seit Jahrhunderten von grofser Wichtigkeit gewesen sind, und, wenngleich durch den Wiener Frieden verkürzt, zunächst für Ungern und für Oesterreich es dennoch auch noch jetzt sind. Ich will's versuchen hier einen allgemeinen Umrifs derselben aufzuzeichnen.

*) Etwas weniges haben von den Confinien erzählt Kerchelich und Taube a. a. O. Beyden war der fleifsige De Luca im 4ten Bande seines *Geogr. Handbuches*, allen aber ist Hr. I. A. Demian, Verfasser der *Statistischen Beschreibung der Militär Gränze*, 2 BB. Wien 1806/7 8. vorzuziehen; nur ist derselbe mit der versprochenen Darstellung der Militär GränzVerfassung noch im Rückstande.

§. 77.

Allg. Geschichte der Confinien.

Ungern in der Mitte zwischen den Ländern zwey mächtiger Kaiser, und des kriegerischen weiland polnischen Staates, war von dem ersten

An-

Digitized by Google

Anfange seiner politischen Existenz an gezwungen, da, wo es nicht die Natur wider den Muthwillen seiner Nachbarn schützte, sich wider die Einfälle derselben, durch zahlreiche Schlösser und Gränzfestungen, und durch Unterhaltung einer beständigen Garnison in denselben, zu vertheidigen. Besonders waren solche Sicherheitsanstalten an den südlichen und östlichen Gränzen nothwendig, deren Behauptung wider die Byzantiner und ihre barbarischen Ueberwinder die Türken, Ungern in die Nothwendigkeit versetzte, bis zu dem Frieden in *Zsistow*, einen beynahe achthundertjährigen, mehr und weniger unterbrochenen Krieg auszuhalten. Epoche in der Geschichte dieses ewigen Krieges, machte die Einnahme Constantinopels durch die Osmanen, und die darauf im XV. XVI. und XVII. Jahrhundert von den Barbaren unaufhörlich wiederholten Versuche, Ungern zu unterjochen, und durch Ungern türkische Policey bis an die Elbe und die Weichsel einzuführen. In diesen Stürmen verlor Ungern jene Gränz Provinzen, deren Andenken nur noch in den Titeln und Wappen eines ungrischen Königs aufbehalten wird, und welchen bis dahin, nach deutscher Art, Markgrafen (*Bani*) und Herzoge (*Vajvodae*) vorstanden, welche an den Thoren des Mutterlandes beständige Wache hielten. Zurück also mufste von nun an die Gränzlinie, welche bisher Ungern von der Türkey schied, gezogen werden, und so wie der Türk vorwärts nach und nach immer mehr Feld gewann, rückte der ungr. Gränzcordon immer mehr und mehr rückwärts. Waren doch die Waag und Raab schon Gränzflüsse,

Digitized by Google

flüsse, das feste Raab im XVII. Jahrhundert schon ein Gränzort; und wahrlich die Sanct Stephans Kirche in Wien, hätte mit der Sophien-Kirche in Constantinopel ein gleiches Schicksal gehabt, wäre nicht von Zeit zu Zeit ein Leonidas unter der ungrischen Nation aufgestanden, hätte nicht die deutsche Christenheit wider den damaligen Erbfeind des christlichen Namens Partie genommen, und hätte sich der Unger noch aus der Geschichte der Kriege seiner Vorfahren mit den Deutschen, nicht des sichern Vortheils erinnert, den Mauern und Festungen wider ein Volk gewähren, bey welchem nur persönlicher Muth, Statt aller Kriegskunst ist. — Barriere Plätze und Festungen wurden also in Ungern, gleich dem Löwenrachen an den ehemaligen Gränzen Frankreichs und der Niederlande, den Türken gegenüber, auf Kosten der Unger, mit Hülfe der deutschen österreichischen Erbländer *a*) und des deutschen Reichs *b*), in grofser Zahl angelegt. Die ordentliche Besatzung, gewöhnlich deutsche Kriegsknechte, in den, gröfstentheils PrivatEdelleuten gehörigen, Burgen und Schlössern, bezahlte der König von seinen damals schmalen Einkünften, welchem, aufser der klugen Wirthschaft bey der Löhnung und Verpflegung dieser Garnison, der gesetzmäfsige Genufs der umliegenden bischöflichen Zehnten, wenigstens das Vorkaufsrecht derselben, und ein Theil der ungrischen Dreyfsigstgefälle sehr zu Statten kam; die Reiterey gab der Adel her, der noch über diefs, so oft die Noth da war, zugleich mit den Bischöfen und Prälaten zu insurgiren, und das was türkische

Hab-

Digitized by Google

Habsucht noch nicht verschlungen hatte, auf seine Kosten zu vertheidigen schuldig war. Damals war also Ungern in dem Stande einer fortdauernden Belagerung, und die Menschenmenge, welche in dem XVI. und XVII. Jahrhundert der mörderische Defensionskrieg aufrieb, muſs, verhältniſsmäſsig zu den unermeſslichen Geldsummen die er kostete c), und verglichen mit der auch jetzt noch zu geringen Bevölkerung des besten Landes, gleichfalls unermeſslich groſs gewesen seyn. — Endlich nachdem das Glück der stolzen Barbaren an Wien's Mauern gescheitert, und Ofen (1686) wieder in den Händen der Christen war, wurde auch das übrige Ungern— mehr als die Hälfte desselben—von jenen lästigen Gästen durch Leopolds des I. siegreiche Waffen befreyt, und durch den Carlowitzer (1699) und Passarowitzer Frieden (1718), hörten die ungrischen Gränzen gegen Oesterreich auf, zugleich die Gränzen gegen die Türkey zu seyn. Zu beyden für die österreichische Monarchie so vortheilhaften Friedensschlüssen, haben die altglaubigen Serbler, eben so wie auch durch die Eroberung von Groſswardein zur Wiedererhaltung Siebenbürgens, vieles beygetragen; und das fruchtbare Slavonien, und auch sonst noch ein guter Theil der jetzigen Gränzen, wäre vielleicht auch noch jetzt wüst und menschenleer, wären nicht Illyrier in kleinern Caravanen schon seit K. Sigismunds Zeiten, in groſsen Zügen aber Serbler, besonders seit dem J. 1690, zu uns herübergeschwommen, denen K. Leopold I. Religionsfreyheit und Privilegien (gleichwie die ungrischen Könige des XII. und des XIII. Jahrhun-

Digitized by Google

hunderts den oberungrischen und siebenbürger Sachsen, schon Matthias I. den Serblern in Ungern überhaupt, Ferdinand I. und der II. aber den illyrischen Ansiedlern im Carlstädtschen Generalate), mit vollen Händen gab *d*). Diese freyen Leute, eigentlich geborne Soldaten, denen unter dem Schutze des Halbmondes Urbarial-Rechte und Obliegenheiten unbekannt waren, und welche der Geitz und die Wollust türkischer Baschen und Befehlshaber aus dem Lande trieb, sollten nun die diesseitigen Gegenden anbauen, und an Statt herrschaftlicher Urbarial-, und bischöflicher ZehntAbgaben, die Gränze wider die Türken Tag und Nacht bewachen, und, gleichwie in der frühesten Periode der ungrischen Geschichte die Jobbagyones Castri, Bauer und Soldat zugleich seyn. Wie diese zwey Naturen, wenn ich so reden darf, in den Gränzern am besten, d. i. am vortheilhaftesten für die ganze Monarchie, zu vereinigen wären, darüber hat die Regierung seit beynahe 300 Jahren, besonders aber seit dem Carlowitzer Frieden, rastlos nachgedacht; und die oftmaligen Veränderungen und Modificationen der eingeführten, und wieder bald ganz bald zum Theil abgeschafften Systeme, sind der Beweis, daſs der Kaiserliche Hof von jeher sein vorzügliches Augenmerk auf die Erhaltung und Befestigung dieser lebendigen Gränzmauer richtete. Auch kam die jedesmalige Reorganisation da immer leicht zu Stande, wo, wie z. B. in Sirmien und dem Temescher Banat, der alte ungrische Adel ausgestorben, und keine Privat Territorial Prätensionen übrig waren: dahingegen muſsten sich da, beym jedesmali-

Digitized by Google

maligen Versuche einer neuen Ordnung, Hindernisse und Schwierigkeiten offenbaren, wo, wie z. B. in Croatien, der türkische Säbel weniger Schaden angerichtet hatte, und wo, weil noch mancher adeliche Stamm Blüthe trieb, nicht alles noch dem Cronfiscal zugefallen war. Zwar sind auch diese letzten, oder croatischen Gränzen im Warasdiner Generalate, nach und nach durch Tausch und Kauf ziemlich abgerundet worden: aber auch noch jetzt hat weder die croatische, noch die slavonische Gränzlinie, überall dieselbe Richtung; daher denn Collisionen zwischen der bürgerlichen und MilitärJurisdiction unvermeidlich sind, und nur erst noch vor einigen Jahren, haben der Bischof und das Capitel von Agram, einige croatische Dörfer und Ländereyen, zum Behuf der Gränzen, gegen andere Fiscalgüter im Temescher Banat, mit Vortheil ausgetauscht.

a) Steyermark half das Warasdiner Generalat befestigen, Kärnthen und Krain das Carlstädtische. Oesterreich half die ihm so nahe gelegenen Raaber Festungswerke aufbauen.

b) Es sind im deutschen Reiche seit Carl V. bis Leopold I. nur sehr wenige Reichstage gehalten worden, auf welchen nicht Hülfe an Mannschaft und Gelde wider den Erbfeind des christlichen Namens, bald wäre gefordert, bald bewilliget worden.

c) Unter Rudolph II. gegen das Ende des XVIten Jahrhunderts, kostete die Vertheidigung der Gränzen wider die Türken, die Festung Wien mit eingeschlossen, jährliche 2015900 Gulden.

d) S. (v. Bartenstein's schon oben Th. II, S. 114 angeführten) *Bericht von der Illyrischen Nation in den K. K. Erblanden.*

§. 78.

Verfassung der Confinien.

In 17 InfanterieRegimenter, 1 SzeklerHussaren Regiment, und 1 Bataillon Nazadisten, war dieser

über

Digitized by Google

über 100 deutsche Meilen lange Gränzcordon, bis zum Wiener Frieden, der das *Carlstädtsche Generalat* mit 4 Regimentern, und den croatischen *Banal Gränzbezirk* mit dem 1ten und 2ten BanalRegimente, vom Cörper der Monarchie gewaltsam losriſs, nach Flüssen, Gebirgen u. s. w. abgetheilt. Die meisten hatten, und 5 von den übrigen haben auch noch jetzt ihren Namen von einer alten Burg, um welche sie gelegen sind. Dieselben haben nicht, gleichwie die Feldregimenter, ihre Proprietäre, sondern Commendant jedes Regiments ist der Oberste, und mehrere Regimenter zusammen, machen einen *ParticularGränzBezirk* oder *GeneralCommando* aus, dergleichen jetzt in allem, mit Siebenbürgen, folgende 4 sind: 1) das GeneralCommando in dem *Warasdiner Generalate*, welches das *Creutzer* und *St. Georger*Regiment in sich begreift; 2) das GeneralCommando in Slavonien, unter welchem das *Gradiscaner*, *Broder* und *Peterwardeiner* Regiment stehen; 3) das GeneralCommando im Temescher Banat, welchem das *deutschillyrische*, und das *walachischillyrische* Regiment untergeordnet sind, und 4) das GeneralCommando in Siebenbürgen, welches über 2 *Szekler* und 2 *walachische* Infanterie Regimenter und über 1 *GränzHuſsarenRegiment* zu gebiethen hat (welchem Anfänger in der Geschichte fallen hier nicht die *Gaue*, und die *Grafen* der alten Deutschen, und ihre *Herzoge* ein?). Sämmtliche General Commando endlich stehen unter dem Hofkriegsrathe zu Wien (die bisherigen Militär Appellations Behörden zu Agram, Peterwardein und Hermannstadt, sind seit dem 1. Sept. 1810. in eine General Gränz-

Mi-

Digitized by Google

MilitärAppellationsBehörde zu Peterwardein zusammen gezogen), von welchem durch das Peterwardeiner GeneralCommando, auch das *Tschaikisten* oder *MatrosenCorps* commandiret wird, dessen Stab zu *Titul* am Ausflusse der Theiſs in die Donau sein Standquartier hat, und welches vom General *Matthesen* in den sechsziger Jahren des vorigen Jahrhunderts geordnet, jetzt in 5 Compagnien getheilt und ungefähr 1000 Mann stark, entweder zur Bemannung einer Flotille, oder zum PontoniersDienste verwendet wird, und 14 Dörfer nebst 11 Prädien, deren Feldmarken zusammen 151,655 Joch betragen, und im J. 1807 mit 19463 Seelen bevölkert gewesen sind, in seinem Bezirke hat.

Die weitere innere Einrichtung dieser beweglichen Gränzfeste hat etwas ähnliches mit der Lehnsverfassung des mittlern Zeitalters, den Bedürfnissen der Zeit jedoch mehr angepaſst *a*), und in Robertson's vortrefflicher *Einleitung zur Geschichte K. Carls V.* hätte mit Hülfe des Parallelismus mancher Beweis mehr Stärke, und manches Bild mehr Licht und Leben gewonnen, hätte dieser pragmatische Geschichtschreiber es gewuſst, das daſs Mittelalter an der Save, und von Peterwardein herab an der Donau noch nicht zu Ende sey. Alle liegende Güter sind da *Soldatenlehen*, auf welche den Besitzern, mit Vorbehalt des dem Landesfürsten zustehenden Obereigenthums, das immerwährende erbliche Nutzeigenthum zukommt; dieselben dahingegen dem Kaiser und Könige, im Frieden und im Kriege, in und ausser dem Lande, alle MilitärDienste zu leisten, und auch

zur

Digitized by Google

zur Unterhaltung der innern Gränzanstalten beyzutragen verpflichtet sind.

In *Stammgut* und *Ueberland* wird das unbewegliche Vermögen dieser Lehnsmänner abgetheilt. Jenes ist nach ganzen, dreyviertel, halben, und einviertel Ansässigkeiten, durchgängig mit einem Joch Haus-Hof- und Garten-Grund ausgemessen, kommt nur Männern zu (Wittwen, die innerhalb 2 Jahren nicht einen dienstfähigen Mann heurathen, müssen, unter Strafe der Confiscation, das Lehn an Gränzer veräussern), darf nicht zerstückt und unter Erben vertheilt, nicht verpfändet (auch das unentbehrliche Wirthschafts Geräthe nicht), und nur im äussersten Nothfalle, mit Erlaubnifs der Obern, und nur an Gränzer, welche keine ganze Ansässigkeit noch besitzen, verkauft werden, und, wenn keine Erben, nach den deutscherbländischen Gesetzen über Erbfolge, da sind, auch nicht vermacht werden; der Tausch gegen andere gleich grofse Grundstücke ist unbedingt erlaubt: dieses (das Ueberland) begreift alle übrigen Besitzungen der Gränzhäuser in sich, welche, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift, theilweise und im Ganzen veräusserlich sind; auch darf einem Gränzhause nur dann eine halbe oder eine dreyviertel Ansässigkeit als Stammgut zugeschrieben werden, wenn dasselbe daneben wenigstens $\frac{1}{8}$, und eine ganze Ansässigkeit nur in dem Falle, wenn ihm wenigstens $\frac{1}{4}$ einer Ansäfsigkeit darüber frey bleibt. Nur im walachisch illyrischen Regimente wird eine ganze Ansässigkeit zu 18 Joch Acker und 6 Joch Wiesen berechnet, und nach diesem Mafsstabe die

Digitized by Google

kleinern Stammgüter; bey den übrigen Regimentern begreift dieselbe 24 Joch Pflugland und 10 Joch Grasland in sich, das Joch überall zu 1600 Quadr. Klafter angenommen. Die gemeinen Hutweiden gehören weder zum Stammgut noch zu dem Ueberlande; wohl aber gehören zu dem Letztern alle Grundstücke derjenigen Provincialisten welche keinen unentgeltlichen persönlichen MilitärDienst leisten, defswegen denn auch dieselben vom künftigen Erwerbe liegender Güter in der Gränze auszuschliessen sind. Erlaubt ist den Gränzern die Umwandlung der Aecker in Wiesen, und umgekehrt: aber nicht in Weingärten, welche der Gränzer mit RegimentsBewilligung nur im Rottlande neu anpflanzen darf, oder wenn sein Stamm Acker zu sonst nichts tauglich ist.

Zu Gewerben, welche zünftig sind und den Mann ausschliefslich beschäftigen, werden nur Knaben zugelafsen, die zum Kriegsdienste nicht taugen: aber auch taugliche dürfen schwere, in der Gränze unentbehrliche Handwerke lernen und dort treiben, wenn ihr väterliches Haus arm, und stark bevölkert ist. Zunftmäfsige Meister werden in die Zünfte der nächstgelegenen Communitäten oder Stabsorte eingeschrieben. — Aufser dem Verkehr mit den Türken, ist jeder Stichhandel mit rohen Producten gegen rohe Producte erlaubt: aber gegen Kunstproducte verbothen. Der Verkauf der hängenden Früchte ist ohne rechtliche Wirkung. Nicht jeder Gränzer darf mit Schnitt- und andern Waaren handeln. Gewerbs- und Handelsleute, welche zur Gränz-Communion eigentlich nicht gehören, sind vom

Mili-

Digitized by Google

MilitärDienst frey: ihre Söhne nur in so fern, als sie dem väterlichen Haus unentbehrlich sind. — Ohne Einschränkung darf jeder catholische Gränzknabe studiren, wenn er Fähigkeit hat und Geistlicher werden will; für die griechischen nicht unirten Kirchen werden so viele Gränzer zum geistlichen Stande gewählt, als erforderlich sind, und unter mehreren Candidaten von gleichen Anlagen jene, welche das Gränzhaus leicht entbehren kann.

Damit die Wirthschaft der Gränzhäuser in Abwesenheit der Dienstmänner nicht ins Stecken gerathe, ist das Zusammenleben einer gröfsern Anzahl von Menschen, und verwandten und nicht verwandten Familien in einem Hause, unter dem Patriarchate des ältesten Mannes (*Goszpodar*), der bereits ausgedient hat, wenn dieser physisch und moralisch dazu tüchtig ist, nothwendig: Alle sind diesem und der Hausmutter (*Goszpodaricza*) Achtung und Gehorsam schuldig, und jede Pflichtverletzung strafbar. Das Vermögen des Hauses ist gemeinschaftlich, und von der Pflicht zu arbeiten ist kein Mitglied frey. Zu wichtigern Geschäften ist die Einwilligung aller vollbürtigen Männer im Hause erforderlich, welche, wo es nothwendig ist, das Compagnie- oder RegimentsCommando ersetzen kann. An dem Erworbenen hat jede arbeitende Person, auch die Dienstmänner, sie mögen zu Hause oder im Felde seyn, gleichen Antheil; dem Hausvater und der Hausmutter aber gebührt der doppelte. Kein Hausgenosse darf für sich besonders Aecker und Vieh besitzen, wohl aber Geld und Geräthe; weil nach Erfüllung der

Digitized by Google

häuslichen Pflicht, die Arbeit für eigene Rechnung, nach Abgabe eines Theils an die Hauscassa, jedem frey ist, so wie er auch über den Ueberschuſs des gemeinschaftlichen Hauserwerb's, und über das was er im Felde erbeutete, nach Willkühr schalten kann. — Grössere Häuser in kleinere abzutheilen ist mit Einwilligung der groſsjährigen Männer und des Regiments unverwehrt; wenn nur auf jedes wenigstens eine halbe Session mit Vieh und Geräthe fällt, und ein Mann wenigstens im Hause zum Dienste fähig ist. Wer ohne jene Bewilligung das Haus verläſst und in ein anderes überzieht, wird als ein Landläufer behandelt, und dann entweder in das vorige Haus zurück, oder auf einige Zeit zu einem Linienregiment oder zum Fuhrwesen abgeschickt. Söhne, welche aus gemeinen Gränzern Officiere werden, welche nur Wohnhäuser, und höchstens 1 Joch Gartenland besitzen dürfen, ist das Haus zu equipiren zwar nicht schuldig, jedoch darf's geschehen: Töchter aber, welche in ein anderes Haus heurathen, erhalten keine Abfindung, nur bloſs die nöthige landesübliche Ausstattung, und mäſsige Kosten zu einem Hochzeitsmahl.

a) Was von hier an, in diesem und dem folgenden §phen, über die innere Verfassung der Gränzmilitz vorkommt, ist entlehnt aus den *Grundgesetzen für die (Carlstädter) Warasdiner (Banal), Slavonische und Banatische Militär Gränze.* Gedruckt Wien 1807. Fol. 57 S., welche Se. Majestät der Kaiser und König den 7 August 1807. sanctionirte, deren Vollziehung aber Sr. K. K. Hoheit, dem im Febr. 1806. zum *General Gräns Director* ernanntem Erzherzog *Ludwig* übertrug.

§. 79.

Digitized by Google

§. 79.

Fortsetzung.

Für alle bisher recensirten Begünstigungen sind die Gränzhäuser verpflichtet, ihre Männer im Militär-Dienst auf dem Cordon gegen die Türken, und in dem innern Regiments-Dienste zu verpflegen, und sie mit der Hausmontur zu versehen, auch ihre Familien zu unterhalten; in welcher Rücksicht denselben noch jährlich 12 Gulden von der Grundsteuer abgeschlagen, oder wenn die Schuldigkeit geringer ist als 12 Gulden, im Baaren ersetzt werden. Der Gränzsoldat erhält aufserdem jährlich ein Paar Schuh, dann das Lederwerk, die Armatur und Munition auf Regimentskosten unentgeltlich, auch wird alles, was ohne dessen Schuld zu Grunde gehet, nachgeschafft. Dieselben Gränz-Truppen werden gleich den Linien-Truppen, auf Kosten des Aerariums montirt (oder die Hausmontur vergütet) und verpflegt, wenn sie ins Feld rücken, während welcher Zeit, bis der Mann wiederkehrt oder in Abgang kommt, das Gränzhaus 6 Gulden Grundsteuer weniger als sonst zu entrichten hat. Für Gränzer, welche zwar nicht einrollirt sind, aber in Cordons- oder andern Militär-Diensten verwendet werden, fallen dem Gränzhause täglich 4 xr. zu. Bey Räubertrieben müssen alle unentgeltlich zu den Waffen greifen. Im Felde, und zu Friedenszeiten im wirklichen Militär-Dienste, werden die Gränzer nach dem Kriegs-Artikeln behandelt: ausser dem Dienste sind diese auf den Gränzsoldaten unanwendbar. — Zu allen Anstalten und Unternehmungen, wel-

Digitized by Google

welche das allgemeine Wohl der Gränze fordert, als da sind die Unterhaltung der Post- und CommercialStrassen, die Regulirung der Flüsse, die Pflege der Waldungen und Maulbeerbaum-Plantagen, das Fällen und die Zufuhr des Brennholzes für Canzelleyen und Individuen, welchen dasselbe als Gebühr ausgemessen ist, die Herstellung der GränzAerarialGebäude und Cordons-Wachhäuser u. s. w. haben die Grundbesitzer in der croatischen und slavonischen Gränze, unentgeltlich von jedem Joch Acker oder Wiese eine Hand- und eine halbe Zugrobot zu leisten; diejenigen, welche nicht zum obligaten Gränzstande gehören, und von dieser Arbeit oder deren Bezahlung nicht exemt sind, reluiren jedes Joch mit 25½ xr; Handwerker und Handelsleute entrichten noch obendrein eine jährliche Arbeits-Reluition mit Fl. 2 xr. 40. Exemt davon sind die Pfarrer und Klöster, auch zum Theil die Häuser der Einrollirten (dem gemeinen Fusilier z. B. passiren 5 Joch frey, im Kriege das Duplum, das Rottland 6 Jahre lang u. s. w). Zu einer GränzArbeit dieser Art erscheinen die Commandirten zwischen dem 15 April und 1 Sept. von 5 Uhr früh bis 7 Uhr Abends; zwischen dem 15 Oct. und 15 März von 7 bis 5, in der übrigen Jahreszeit von 6 bis 6 Uhr. Im Sommer werden denselben 2 Mittagsstunden, im Winter nur 1 vergönnt; im Sommer werden ferner 6 Stunden, im Winter aber 4 Stunden Entfernung vom Orte der Arbeit für 1 Tag gerechnet, auch hat jedes Gränzregiment die Anweisung, ohne Rücksicht auf die wirklich zugebrachten Tage, bloſs nach der Gröſse der vollbrachten Arbeit,

die

Digitized by Google

die schuldigen Arbeitstage abzuschlagen. Im Gelde wird die von jedem Joche schuldige Robot, wenn es die Umstände erlauben, mit 16 xr. gelöst, und mit diesem Gelde wird, wo in ausserordentlichen Fällen die unentgeltlichen Arbeiten nicht zureichen, jede Handarbeit, und jedes Stück Zugvieh mit 20 xr. bezahlt; jedoch darf der Mann, der auch zu dergleichen Arbeit für's Geld verpflichtet ist, in der Regel höchstens auf 12 Tage im Jahre dazu commandirt, und ein Gränzhaus für 1 Stück Zugvieh höchstens zu drey ZugRoboten angehalten werden. Von unentgeltlichen Arbeiten, wenn diese nicht zunächst militärischer Art sind, wie z. B. der Transport der Regiments Montur oder Casse, oder wenn die Arbeit nicht den Vortheil der einzelnen Communen, zu welcher ein Gränzer gehört angeht, als z. B. die Erbauung der Kirchen und Pfarrhäuser, ist der banatische Gränzmann frey, indem dieser die unentgeltliche Arbeit, durch Bezahlung der Hutweide löset, von welcher jedoch dem einrollirten gemeinen Fusilier Fl. 1. xr 20, und im Kriege das Doppelte zu Gute kommt. Ueberhaupt aber, den Fall der Noth ausgenommen, dürfen die Gränzer zur Saat- und Erndtezeit, weder zur Aerarial- noch zur CommunenArbeit angehalten werden.

Die Grundbesitzer, welche zu dem gemeinen Gränzstande conscribiret sind, entrichten ferner von jedem Joch Acker und Wiese (die banatischen auch von der Hutweide), Weingarten und anderer Gärten, eine *Grundsteuer*, zur Bestreitung der innern Bedürfnisse der Gränze *a*). Derselben Steuer unterliegen auch die

Digitized by Google

die Grundstücke der cathol. Geistlichen, welche zwar zur Dotation gehören, aber in die Congrua nicht eingerechnet sind; und das Doppelte entrichten jene Grundbesitzer, welche nicht zum gemeinen Gränzstande gehören, wenn sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind. Endlich entrichten noch die Handelsleute, welche bedeutendere Geschäfte machen, *die Industrie- und Schutzsteuer* mit 20 bis 40 Gulden; die Krämer mit 6 bis 16 Gulden: Künstler aber und Handwerker *die Gewerbssteuer*, ebenfalls nach 4 Classen mit 4 bis 18 Gulden. Insassen, die kein steuerbares Gewerbe treiben, auch keine Gründe besitzen, zahlen *Schutzsteuer* 4 fl., Knechte die bey den Gränzern dienen 1 Flor. Im walachisch illyrischen Regiment sind auch die Juden die Schutzsteuer von 4—8 Gulden, und, wenn sie Handel und Gewerbe treiben, auch die gewöhnliche Gewerbs- und Handels-Steuer schuldig: Mühlen, welche bloſs für den eigenen Gebrauch eines Gränzhauses im Gange sind, sind ganz steuerfrey, nicht so die übrigen.

a) Im CarlstädtschenGeneralate zahlten dieselben vom Joch Acker oder Wiese nach 3 Classen, 20, 16, 12 xr; vom Joche Weingarten Fl. 1; von Obst- und andern Gärten nach demselben Maſs xr 30. In der BanalGränze vom Joch Acker 27, 22, 16 xr; Weingarten Fl. 1, xr 30; anderer Gärten 35 xr.

Im Warasdiner Generalate zahlen sie vom Joch Acker oder Wiese 30, 26, 20 xr; vom Joche Weingarten Fl. 1, xr 30; von andern Gärten xr. 40.

Im Gradiscaner Regiment ist No. 1. zu 28, 24, 18 xr; No. 2. zu Fl. 1, xr. 30; No. 3. zu xr. 40 angeschlagen.

Im Broder und Peterwardeiner Regimente, und dem Tschaikisten Bataillon, No. 1. zu 30, 26, 20 xr; No. 2. zu Fl. 1, xr. 30; No. 3 zu xr. 40.

Im

Digitized by Google

Im deutsch banatschen Regiment werden entrichtet vom Joch Acker oder Wiese 32, 26, 20 xr; von der Hutweide ebenfalls nach 3 Classen, 32, 26, 20 xr; vom Joche Weingarten Flor. 3; von andern Gärten xr. 40.

Im walachisch illyrischen Regiment vom Joch Acker oder Wiese 32, 26, 18 xr; vom Joche Hutweide, 26, 20, 14 xr; vom Joche Weingarten Fl. 3; vom Joche Obst- und anderer Gärten xr. 40.

§. 80.

Werth der österr. ungr. Gränzen.

Die Menschenmenge in den Confinien stieg im J. 1807, ohne Siebenbürgen, an die 777406 Köpfe *a*). Von diesen büfste Oesterreich im Wiener Frieden ein 288562 *b*), und 488844 blieben übrig c). Angenommen, dafs unter diesen nur jeder 6te Mensch waffenfähig ist; so hat unser Hof an seinen Gränzern 80000 streitbare Männer, und wenn von diesen auch nur der 4te Mann zur Zeit des Krieges ausmarschirt *d*), noch immer eine respectable Armee, die in Friedenszeiten nichts kostet, in Kriegszeiten keine Gefahren scheuet, vieles leiden auch hungern kann, nicht desertirt, den Krankheiten am wenigsten unterworfen ist, und jederzeit ein Corps de réserve und jungen Nachwachs in Bereitschaft hat. Für die innere und äufsere Sicherheit ist durch diesen Gränzcordon, von welchem die eine Flanke des ungrischen Reichs umflügelt wird, insonderheit gesorgt. Er hält die Türken und die Pest zugleich von unserm Lande ab. Besonders ist die Treue der Gränzer gegen das regierende Haus, wenn nur keine Versuche zu ihrer Vereinigung mit der römisch catholischen Kir-

Digitized by Google

Kirche *e)*, und zu ihrer Umschaffung aus Soldaten zu gewöhnlichen Provinzialbauern, oder zur Umwandlung ihres Soldatenlandes (*excorporatio*) in einen dem bürgerlichen Magistrate untergeordneten Bezirk *f)* gemacht werden, eben so unerschütterlich *g)*, gleichwie die Farben des Feudalismus, und dessen Vortheile und Nachtheile, an diesen wackern Lehnsträgern, unverkennbar sind.

a) S. oben die Vorrede zu Th. I. S. VI.

b) Denn es zählten im J. 1807:

Das Liccaner Regiment	52734	Seelen
— Ottochaner —	46131	
— Oguliner —	44940	
— Sluiner —	45750	
Zeng ohngefähr	2800	
Carlopago ohngefähr	1600	
Folglich das *Carlstädtsche Generalat*		193355 Seelen.

In der *Banal Gränze* waren bevölkert:

Das 1te Banal Regiment mit	47313	
Das 2te — — —	43933	
Die Communität Petrina mit	2853	
— — Costanitza	1108	
in Summa mit		95207; und

Zusammen beyde abgetretenen GränzBezirke mit 288562 Seelen.

c) Im *Warasdiner Generalat* zählte im genannten Jahre:

Das Creutzer Regiment	51900	
— St. Georger —	50684	
Die Communität Bellovár	849	
— — Ivanich	637	
Zusammen		104070 Köpfe.
Die 3 *slavonischen Regimenter* hatten;		202421
Das Tschaikisten Bataillon — —		19468
Die 2 *banatischen Regimenter* endlich		162885
Zusammen alle		488844 Menschen.

d) Nach

Digitized by Google

d) Nach den *Europäischen Annalen* St. 5, 1810. 8. 183. besteht der ausmarschirende Stand eines croat. slavon. und banatischen Gränzregiments aus 2723, eines siebenbürger aber aus 2482 Mann, welche 2 Füselier Bataillone und 2 Scharfschützen Compagnien formiren, und der ganze ausmarschirende Stand der 11 GränzInfanterieRegimenter (4 siebenbürger mitgerechnet) wäre, ohne das Tschaikisten Bataillon (1068) 28989.

e) Die allermeisten Gränzer sind der griechisch orientalischen Kirche, und zwar sehr eifrig zugethan. Die Catholiken kommen ihnen an der Zahl in *sämmtlichen* Gränzländern bey weitem nicht gleich, und der Unirten giebts im Ganzen noch viel wenigere, wenngleich bey einzelnen Regimentern, z. B. dem Gradiscaner, auch ihre Anzahl nicht ganz unbedeutend ist. Nach Hn. *Demian's* Berechnung waren die 4 Regimenter des nun erloschenen Carlstädtschen Generalats, im J. 1802 bevölkert mit 81597 Catholiken, 4003 Unirten, und 92581 Nichtunirten Christen; und in den 2 Regimentern der ehemaligen BanalGränze fanden sich eben damals 28074 röm. catholische und 60260 griechisch orientalische Kirchengenossen. — Im Warasdiner Generalate bewohnten die Catholiken aber 7264 Häuser, die Nichtunirten nur 2930: dahingegen machten die Letztern 5/8 der Volksmenge in der slavonischen Gränze aus; das Tschaikisten Bataillon zählte nicht mehr als 931 cath. Seelen, und die 2 banatischen Regimenter nicht mehr als 25 cath. Pfarren, dergleichen die NichtUnirten 133 hatten. — Die Protestanten sind auch durch die neuesten Landesgesetze vom allem Bürger- und Bauerrechte, in Croatien und Slavonien ausgeschlossen: aber nur so weit, als das Provinciale reicht; daher sich denn zu AltPazoe im Peterwardeiner Regimente nahe zu Semlin, erst seit dem Jahre 1770 eine lutherische Militär Gemeine sammelte, die ihren Pastor und schöne Kirche hat, eben so wie auch zu Franzfeld im deutschbanatischen Regiments Bezirk, in welchem, namentlich zu Debeliacsa, auch eine ungrisch reformirte, aus dem Weszprimer Comitat hinverpflanzte Kirchen Gemeine anzutreffen ist. — Juden Familien fanden sich in Semlin 18, in Peterwardein 2, in Pancsova

4,

Digitized by Google

4, zu Weiſskirchen 12, Carlusches 9. Durch den Verlust der 2 Gränzbezirke an die Franzosen wurde übrigens die ungrische Juden Zunge um nichts geschmälert; denn es fand sich von den Juden daselbst — nicht ein einziger.

f) Die ungrischen Stände verlangten auf mehreren Reichstagen der neuern Zeit, daſs einzelne Confinienstrecken excorporirt, und der Civil-Jurisdiction unterworfen, oder den Comitaten einverleibt werden möchten. Besonders geschah dieses auf dem Reichstage 1741. Die Königinn versprach, dieses, so bald der Friede zu Stande gekommen seyn würde, zu thun; und als bald nach dem Aachner Frieden, der Theiſser und der Maruscher Gränzbezirk (Confinium Tibiscanum et Marusianum), und zwar jener dem Bátscher Comitate (einige Ortschaften, die für das *Nasadisten*- oder Tsaikistencorps zurückbehalten wurden, ausgenommen), dieser aber dem Arader und Csanader Comitate zugetheilt, und für Königl. Kammeralgüter erklärt wurden; zogen etlich tausend Serbler, gleich den Salzburger Emigranten, aus dem Lande hinaus, und bevölkerten in der russischen Statthalterschaft Catharinoslaw die Provinzen NeuServien und St. Elisabeth.

g) Die Carlstädter und Warasdiner Gränzer gaben im Kampfe zwischen Ferdinand I. und Johann v. Zapolya, für jenen den Ausschlag. Die Serbler haben sich überhaupt in dem deutschen Religions-, und in dem ganzen dreyssigjährigen Kriege ausgezeichnet; den ungrischen, von den französischen Königen von Zeit zu Zeit aufgewiegelten Malcontenten (genannt *Kurutzen*; von dem Französischen *courroucer* heftig zürnen, nicht, wie man bisher falsch etymologisirte, von den Kreuzzügen) waren dieselben standhaft abhold und lästig; ihre Thaten im österreichischen Successions-, im siebenjährigen, und in den neuesten französischen Kriegen sind allgemein bekannt.

Digitized by Google

V. ABSCHNITT,

Finanzen.

§. 81.

Ein sehr schwerer Abschnitt, über welchen es auch unter andern Zeitumständen etwas befriedigendes zu erzählen schwer hielt; der aber durch die anhaltende ausserordentliche Reibung der Weltkräfte an einander, um so viel mehr erschwert wurde, als es von dem ausserordentlichen, auf das was in der gewöhnlichen Ordnung der Dinge vorgeht unbedingt zu schliessen, wohl niemand wagen wird. Möge ein ungrischer *Necker* oder *d'Ivernois*, bey mehr geöffneten Quellen, diese Materie einmal erschöpfen; ein Versuch, dergleichen dieser Versuch einer Statistik des Königreichs Ungern ist, darf nicht vollkommen seyn.

Die Staatseinkünfte der sämmtlichen österreichischen Monarchie, werden von verschiedenen Schriftstellern der ältern und der neuesten Zeit verschieden angegeben, und nach Verschiedenheit des TotalErtrags, fällt bey denselben auch der jährliche Ertrag Ungerns, bald höher und bald niedriger aus. — *Büschings* Correspondent, der sich die Miene des glaubwürdigen zu geben wufste *a*), liefs schon in dem Jahre 1770 die sämmtlichen Einkünfte Oesterreichs, noch ohne Galizien, auf jährliche 90 Millionen Gulden steigen; ohne Datum, aber für dieselbe Zeitperiode, hat jemand dahingegen für Schlözer's *Briefwechsel*. H. XVI. nicht mehr als 55 bis 56 Mil-

Digitized by Google

Millionen eingesandt. Unter den neuesten Statistikern schätzte Hr. Prof. *Normann* dieselben für das J. 1802, auf 120; Hr. Kammerrath Ockhart (in *Europens monarchischen und republicanischen Staaten.* 2te Lieferung, Leipzig 1804. Fol. Tab. 28) für 1803, auf 110; die nicht freundschaftlichen *Europäischen Annalen* (6. Stück 1809) für das J. 1804 auf nicht mehr als 97; Hr. Hassel (im *Abrisse des österr. Kaiserthums*) für 1806, auf 104. Mill. Gulden. Fhr. v. *Liechtenstern* schrieb dem J. 1807. 110 Millionen zu, welche Summe, nach eben desselben Zählung, zu Anfange des J. 1809 auf 146 Millionen Gulden sich belaufen hat. Bekannt ist's, dafs die Unglücksjahre 1805 und 1809, die öffentliche StaatsEinnahme schmälerten.

Wie grofs ist aber nun der Theil den Ungern von dieser wie immer grossenSumme aufzubringen hat? Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts sollen 24000 Ducaten die sämmtlichen ordentl. Einkunfte, welche der König, aus dem mit der Pforte getheilten Lande, durchs Jahr bezog, gewesen seyn; und zu Folge eines andern Datum's nahm K. Rudolph noch viel weniger ein *b*). Nach Wiedereroberung des Reichs, und gänzlich hergestellter inneren Ruhe des Staats, besserte sich freylich der Zustand der Dinge, und auch die ungr. Staatswirthschaft augenscheinlich: nichts destoweniger blieb Ungern, bis gegen das Ende der Theresianischen Regierung, im Ganzen ein menschen und geldarmes Land, welches bis zu dem Schwunge den K. Joseph seinen Kräften gab, im Cabinete gewöhnlich nicht höher, als zur Deckung eines Viertels der sämmtlichen Staatsbedürfnisse berechnet wurde. Um das

Jahr

Digitized by Google

Jahr 1773 waren, nach einer handschriftlichen, in jeder Rücksicht sehr schätzbaren Angabe, die öffentlichen Einkünfte in Ungern und Slavonien (das Temescher Banat ausgenommen) 11,750000 Gulden. Rechnet man das damalige (Ungern noch nicht einverleibte) Temescher Banat mit jährlichen 1500000, und das, ebenfalls gegen das Ende der Theresianischen Regierung, der ungrischen Crone zugetheilte Litorale mit 200000 Gulden hinzu; so trug Ungern am Ende der siebenziger Jahre des XVIII. Jahrhunderts seinem Landesfürsten jährliche 13,450000 baare Silber Gulden ein. Für eben dieselbe Zeit setzte jemand in dem *Schlözerischen Briefwechsel* l. c. den Ertrag Ungerns zu 12 Mill., die Bergwerke zu 2500000 fl. mitgerechnet, und zusammen mit dem, damals noch nicht incorporirten, Temescher Banat, auf 13½ Millionen Gulden an. *Risbeck* und *Friedel* schrieben von 15, *Büsching* von 18, *De Luca* von 19 Millionen Gulden. Alle diese Varianten sind verblichen und jetzt nichts mehr werth: notorisch aber hat sich seit einem Menschenalter die Volksmenge in Ungern, besonders im Süden stark vermehrt, die Landescultur auf den Domänen des Königs sowohl, als auf den Gütern der Privaten auffallend verbessert, und die Industrie überhaupt sichtbar gehoben; die Ansprüche des Kaiserthums auf Ungerns gerechtes Mitleiden wurden bey den grossen Welthändeln dringender, und im gleichen Grade müſsen, wie sichs von selbst versteht, auch die Einkünfte der ungrischen Crone gestiegen seyn. Vielleicht entferne ich mich daher auch nicht all zu weit

von

Digitized by Google

von der Wahrheit, wenn ich mit Mäſsigung, nach einer runden Zahl, Ungern, an directen und indirecten Abgaben, in die groſse Schale der allgemeinen Staatseinkünfte 40 Millionen Gulden jetziger Währung jährlich legen lasse. Ein Drittel und nicht mehr wäre dieses, wenn Oesterreich's Staats-Einkünfte zusammen jetzt 120 Mill. Gulden groſs sind; und 40 Mill. Gulden mit 8 Millionen Menschen dividirt, würden im Durchschnitt für jedes Individuum 5jährliche Gulden und nicht mehr zum Quotienten haben. Mit völliger Gewiſsheit und bis auf einen Kreutzer, kann ich diese Summe freylich nicht berechnen: aber ich will doch wenigstens einige Data liefern, welche, es sey nun zur Berichtigung, oder zur Bestättigung dieser statistischen Hypothese führen mögen. — Die *ordentlichen* königlichen Einkünfte flieſsen in Ungern (eben so wie gewöhnlich auch anderswo) aus drey Quellen: 1) aus den *Cron- und Kammergütern*, 2) verschiedenen *Regalien*, 3) der *Contribution* oder Landessteuer: aber auch die *ausserordentlichen* c), welche seit einiger Zeit oft verlangt, und, wie dieſs von einer cholerischen Nation zu vermuthen ist, nicht karg bewilliget wurden, darf man nicht vergeſsen.

a) Büsching's *Magazin* XVIIter Theil.

b) Ferd. Behams *Observationes ad* Schoedelii *Disqu. de Regno Hungariae.* S. 184.

c) Vor allen, seit dem J. 1791 von Zeit zu Zeit geschehenen ausserordentlichen Beyträgen, muſs hier das liberum Oblatum (don gratuit) erwähnt werden, welches der 2te Reichsartikel 1807 „absque omni pro futuro „nectenda consequentia, salva legali constitutione" dem König zusagte, und welches (nach der Analogie vom J. 1542) der 6te Theil der reinen Einkünfte eines Jahr's

von

von allen liegenden steuerfreyen, zum Ertrage eingerichteten, Gütern (in den Städten sollte die Contribution vorher abgezogen werden), und der hundertste Theil des Werthes sämmtlichen Mobiliar Vermögens, z. B. der Salarien (Bücher, Waffen, und die unentbehrlichen Haus-Meublen ausgenommen) hatte seyn sollen. Die hierzu nöthigen Fassionen waren fertig, auch war ein Theil der Schuld, welche bis zum letzten Junius 1809 entrichtet seyn sollte, abgetragen; als im Frühling des genannten Jahres die Insurrection ausgeschrieben wurde, und das Gesetz die Insurgenten von der Pflicht, das was noch übrig war zu zahlen, lossprach.

§. 82.

I. Domänen.

Ursprünglich waren diese in Ungern, so wie in allen europäischen Reichen, die erste und sicherste Quelle der königlichen Einkünfte; denn die Regalien, als da waren die gar nicht unbeträchtlichen Gerichts- und Canzley Sporteln, die Fiscalitäten, das Recht die Münze zu verschlimmern u. s. w. waren theils unbeständig, theils von späterer Erfindung, und die permanente Ernährung einer stehenden Armee war bis ins XVIII. Jahrhundert in Ungern ungewöhnlich. Dahingegen war der König vom ersten Ursprunge des Reichs an der gröſste Güterbesitzer, er und seine Familie lebten von der Landwirthschaft, die Erhaltung und der Glanz der Crone wurden aus landwirthschaftlichen Gefällen bestritten, und was heute Verbesserung der Finanzen heiſst, hieſs ehedem, als der Staatsbedürfnisse noch wenige waren, Verbesserung der Landwirthschaft. — Es sind aber die Königl. Domänen bey uns entweder *Crongüter*, die von der Crone unzertrennbar und unveräusser-

Digitized by Google

lich sind *a*), oder es sind dem Fiscus von Zeit zu Zeit heimgefallene Besitzungen (Kammeralgüter), welche der König an verdiente Männer nach seiner Willkühr wieder vergeben kann, und dem Gesetz zu Folge auch wirklich häufig zu vergeben fortfährt *b*). In der ersten Ausgabe dieses Buches stand der jährliche Brutto Ertrag beyder mit 4 Millionen Gulden angesetzt; nach einer spätern, aber sehr gemäfsigten handschriftlichen Angabe, soll der (wahrscheinlich Netto-) Ertrag im Durchschnitt von 9 Jahren, nur jährliche 1,200000 Gulden grofs seyn; die Privatgüter des Königs *Holitsch* und *Sassin*, welche der Röm. deutsche Kaiser Franz I. für sein Geld gekauft hat, nicht mit eingeschlossen.

a) In ganz Europa hat man sich bey Reclamation der unveräusserlichen Cron Domänen auf die berühmte Stelle im *Corpus juris canonici* C. 33. X. de Jurejurando berufen, zu welcher (S. oben Th. I, S. 147) K. Andreas II. die Veranlassung gab. An Statt CronGüter oder andere Staatseinkünfte zu haben, beziehet der König von Grofsbritannien in neuern Zeiten jährlich eine, zu dessen eigener Disposition vom Parlament bestimmte Geldsumme, welche zur Bestreitung der Haushaltungskosten der königl. Familie, zur Besoldung der Richter, der Gesandten an auswärtigen Höfen, u. s. w. verwendet wird; seit 1804, nach Abrechnung einiger Pensionen, 981000 Pf. Sterling (8,829000 Silbergulden) beträgt, und folglich der Summe der durch die Constitution dem Kaiser Napoleon bewilligten 25 Millionen Francs ungefähr gleich kommt; gleichwie denn auch beyde Summen, unter dem Namen der *Civil Liste*, die aber in Frankreich, durch die Dotation der Crone mit Domänen im J. 1810 sehr verändert wurde, allgemein bekannt sind. Dem Könige von Polen wurden bey der ersten Theilung des Reichs jährliche 1,200000 Thaler ausgemessen (*Rulhiére*); auch der Römisch deutsche Kaiser hatte keine CronGüter, dessen sämmtliche directen

cten und ordentlichen Einkünfte jährlich in voller Summe auf 13884 Gulden und 32 xr. sich belaufen haben. *Götting. histor. Magazin.* IV. Bd. I. Heft. S. 146. Im Preussischen brachten vor 1806 die Domänen 1/5 (in manchen einzelnen Provinzen 1/3) der ganzen Staatseinnahme auf. *Götting. gelehrte Anzeigen* St. 44, 1808.

b) Im Jahr 1810 war die Zahl der Kammerdomänen etlich zwanzig, ohne die banatischen, und ohne die Cronherrschaften Altofen, Diosgyör, Vissegrad, Huszt, und den Cron District diesseits der Theiſs (art. 7, 1791).

§. 83.

II. Regalien.

Die ergiebigste Quelle der öffentlichen Staatseinkünfte in Ungern, ergiebiger als die Domänen und die Contribution, sind die *Regalien*, welche mit Beckerischer Weiſsheit nur erst neulich von einem ungrischen Politiker, für RecreationsGelder des von Regierungsgeschäften müden Königs erkläret worden sind *a*). Dahin gehören:

1) *Das Salzregale.* — Im Durchschnitte von 6 Jahren, vom 1 Nov. 1794 bis letzten October 1801, war der jährliche Absatz vom Salze, wie dieses das Hofkammer Buchhalterey Amt (*Acta Comit.* 1802. S. 167) beurkundete, 1,299839 Centner 64 2/7 Pfd. (vergl. oben Th. I, S. 257); ein Centner davon wird zu Pest seit dem 1 Junius 1810. bey den gegenwärtig ausserordentlich grossen Staatsbedürfnissen (art. 20, 1791) mit Fl. 13 xr. 54 bezahlt; folglich bringen 1,299839 Centner 64 2/7 Pfd, der Crone jährliche 18,067770 Gulden und 3 xr., freylich in unserm jetzigen leichten Gelde ein *b*): aber hiervon müſsen die Bruch - Fracht - und Verschleiſskosten abgezogen

Digitized by Google

werden. *Salzämter* waren im Jahre 1810, in Ungern, Croat., Slav., ohne die SalzErzeugungs- und SalzSpeditions Aemter, circa 80.

2) Noch im Jahre 1783, war der Netto Ertrag des sämmtlichen *Münz* und *Bergwesens* 1,096400 Fl. 32$\frac{6}{8}$ xr. *c*).

3) Die sogenannten ungrischen *Dreyſsigstgefälle*, welche im Jahre 1781, an *Consumo*-Zoll fl. 418505, an *Essito* fl. 333297, an *Transito* fl. 93145, zusammen Fl. 844948, xr. 47 abwarfen, die Fraix de régie, die sich auf $\frac{12}{100}$ belaufen mochten, davon nicht abgezogen, trugen im J. 1807, nach Abschlag der Ausgaben (Fl. 298885, xr. 10$\frac{1}{4}$), und eines Abganges (Fl. 36058, xr. 7$\frac{1}{4}$), Fl. 1,455195, xr. 55$\frac{3}{4}$ ein; nach Abzug aber der zum Banco ZettelTilgungs Fond gewidmeten Dreyſsigst Erhöhung, als da waren die vom Cacao, Caffee und Zucker erhobenen Erhöhungsbeträge (Fl. 24484, xr. 40), und des im genannten Jahre erhobenen fünfzigprocentigen Aufschlags (Fl 419098 xr. 4$\frac{1}{8}$), blieb nicht mehr reiner Ueberschuſs der ordinären Dreyſsigstgefälle als Fl. 1,011613, xr. 11$\frac{5}{8}$ übrig *d*).

4) Nach einer mittlern Zahl von 6 Jahren, fand ich für das Jahr 1781, die *Fiscalitäten*, zu welchen die Erbschaften des Fiscus, die Einkünfte aus vacanten Bisthümern, und die Contrabanden und Strafgelder gehören, nebst den *Abfahrtsgeldern*, welche deutschösterreichische Bürger von ungrischen Erbschaften mit 5, ganz fremde aber mit 10 Procent zu entrichten haben, zusammen mit 94443; vorläufig aber für das Militär Jahr 1811 mit Fl. 306434, xr. 40 angesetzt. Auch an den *Geldschätzen*, welche von Zeit zu Zeit gefunden wer-

Digitized by Google

werden, eignet einen Theil (nach einer bestehenden Königl. Resolution $\frac{1}{3}$ wenn der Schatz mehr als 100 Thaler werth ist) sich der Fiscus zu.

5) *Die Toleranz Taxe* der Juden, seit dem 1 Nov. 1806. mit 40000 Gulden vermehrt, sind jährliche 120000 Gulden.

6) Der *Zins* der KK. FF. Städte, welche sich mit dem Fiscus darüber noch nicht verglichen hatten, betrug im Jahre 1810 Fl. 16434 xr. 35; denselben bezahlten die XVI Zipserstädte mit 16581 Gulden.

7) An *Arrhen*, d. i. durch $\frac{5}{100}$ Abzug von der Besoldung aller Königlichen pensionsfähigen Beamten, giengen sonst etwa 40000 Gulden ein: jetzt wird den öffentlichen Beamten, des leichten Geldes und der grossen Theurung wegen, nicht nur nichts abgezogen, vielmehr ist ihr Gehalt ums Doppelte erhöht worden.

8) Der Beytrag zum Festungsbau der Bischöfe, begüterten Aebte und Pröbste, auch von den Jesuiter Gütern, war im J. 1809=Fl. 121634 xr. 59.

9) Ueber den Ertrag der ungrischen *Posten e)* konnte ich nichts bestimmtes erfahren; den reinen Ueberschuſs schlug jemand auf jährliche 500000 Gulden an, Briefe und Acten ex Offo, welche frank und frey mitlaufen, nicht mit eingerechnet. Auch den Ertrag des *Lotto di Genua* weiſs ich nicht *f)*, und auch der Gewinn der 2 öffentlichen Monti di Pieta *g)*, (Versatzämter) ist mir nur halb bekannt.

a) „ Denique ad *leniendos regiminis labores gravissimos*, „ apud nos, ut ubivis, singulares quidam proventus, quos „ vulgo *Regalium* nomine complectimur, Regum usibus sunt „ consecrati. Quamobrem" u. s. w. Mich. Horváth († 1810) *Statistica Regni Hung.* Posonii 1802. p. 419.

b) Das

b) Das Steinsalz kostet in Ungern nach der Entfernung der Orte, wohin es verschickt wird, bald etwas mehr bald etwas weniger. Bis Schemnitz kam noch nicht vor langem das Steinsalz der Kammer auf fl. 1, xr. 6 — 8. mit Inbegriff des Transports zu stehen; in der Marmarosch selbst, den kurzen Transport bis an die Theiſs mitgerechnet, nicht hoher als auf 15 xr. Walachen und Ruſsniaken brechen da das Salz, den Stein der 3/4 Centner und darüber schwer ist für 1 Groschen; für 1 Polturaken wenn er darunter wägt. So klein als dieser Lohn im Gelde zu seyn scheint: so wohlthätig ist's für jene dürftige Menschenclasse, daſs ihr das Brodkorn, in einem dem Geldlohne gleichzeitigen Preise, die Preſsb. Metze Weitzen nämlich zu 1 Gulden 45 xr. zugemessen wird.

c) Townson der um 10 Jahr später in Ungern gewesen ist, erzählt in seinen *Travels* S. 192 in der Note: er habe es von einem glaubwürdigen Bergbeamten gehört, die Netto Einkünfte des Königs aus den Bergwerken, wären 3 bis 4 Mill. SilberGulden, und mit den Salzminen 15 Millionen. Das letztere war für die damalige Zeit übertrieben: das erstere bin ich nicht im Stande, weder zu beweisen noch zu widerlegen.

d) Die ungrischen Dreyſsigstgebühren werden bloſs von österreichischen Fabricaten entrichtet: aber die gröſsern österreichischdeutschen Mauthgefälle, welche von ausländischen Waaren die nach Ungern kommen, jetzt zum Theil auch schon in Ungern (art. 5, 1807), gröſstentheils aber noch in den deutschen kaiserlichen Staaten, und von ungrischen Producten die über die Gränze gehen, erhoben werden, indessen an die ungr. Dreyſsigstämter bloſs ein geringes Zettelgeld (im Militärjahre 1807 betrug dieses Fl. 7657, xr. 31) entrichtet wird, kann ich nicht bestimmen. Seit dem Anfange des jetzigen MilitärJahr's oder seit dem 1 Nov. 1810. hat Laut hoher Hofkammer Verordnung vom 20 Oct. 1810. sowohl bey den Salz- als Dreyſsigstämtern, auch die besondere Verrechnung des *zum Bancozettel TilgungsFond* bestimmt gewesenen *Aufschlages* aufgehört: dahingegen hat der Kaiser daſs seit 1788 und 1795 bestandene ZollTariff aufgehoben, und durch ein neues, der *Zeit* mehr an-

Digitized by Google

angemessenes ersetzt, von welchem die Ite Abtheilung, welche die sogenannten Material- und Specerey-Waaren betrifft, bereits seit 1 Oct. 1810. beobachtet wird. Die Zölle müssen dem zu Folge (so wie nun auch die Canzley-Taxen in Gnadensachen) mit *EinlösungsScheinen* berichtiget werden (angekündiget stehen diese in einem doppelten Allerhöchsten Patent vom 26 Febr. und 18 May 1810. *Wiener Zeitg.* No. 17. und 41. von demselben Jahr), bis zur wirklichen Erscheinung der EinlösungsBillete aber, welche mit der ConventionsMünze al pari gelten soll'n, werden bey dem Mauth- und DreyssigstAmt, an Statt 100 SilberGulden, das Dreyfache, oder Fl. 300 mit Bancozetteln gezahlt. *Ofner Zeitung.* No. 81, 1810. Nach dem gedruckten Tariff von 1795 waren ferner unter den für Ungern damals bestandenen 140 *DreyssigstAemtern*, *HauptLegestädte* 13, *Legestädte* 5; *CommerzialEinbruchsAemter* gegen Oesterreich 10; gegen Mähren 7; gegen Galizien und Lodomerien 5; gegen die Türkey 6; gegen die Seeküste 4; gegen Krain 1; gegen Steyermark 3. — *Einbruchs Aemter zum täglichen Verkehr*: gegen Oesterreich 11; gegen Mähren und Schlesien 8; gegen Galizien und Lodomerien 16; gegen die Türkey 10; gegen die ungrische Seeküste 8; gegen Krain 13; gegen Steyermark 20. Manche von diesen DreyssigstAemtern bringen nicht nur keinen reinen Gewinn ein, sondern haben Verlust. Verlust litten die meisten in den jetzt von den Franzosen acquirirten Gränzen; zusammen brachten diese im J. 1807/8 nicht mehr als 174 bis 175000 Gulden ein.

e) Ungern mit Croatien und Slavonien ist in 8 *Postamts-Verwaltungsdistricte*, welche von den Städten Ofen, Presburg, Caschau, Temesvár, Semlin, Günfs, Warasdin, und Esseck ihre Namen haben, und in deren jeder das *Ober-Postamt des Bezirks* seinen Sitz hat, eingetheilt. Dieselben umfassen 70 + 43 + 72 + 70 + 20 + 19 + 21 + 27 + zusammen, nach dem neuesten Staatscalender, 342 Postämter, die bald reinen, bald mit dem Postamte verbundenen *Cambiaturen* im Banate und Slavonien (welche ohne Posthorn Personen, aber keine Briefe fördern) schon mit eingeschlossen. *GeneralErbPostmeister* ist zwar seit 1624 auch in Ungern der

Digitized by Google

der Senior der im J. 1769 gefürsteten Familie von *Paar*; aber der Leitung des königlichen Statthaltereyraths ist seit 1783 das ungrische Postwesen anvertraut (art. 22, 1791), die Einkünfte, welche die Hofkammer zu Ofen bezieht, und die Normalien ausgenommen, welche in das Postwesen aller kaiserl. Staaten eingreifen, und von Wien kommen; denn im J. 1722 resignirte die Fürstlich Paarische Familie das Hof- und General ErbPostLehn in den erbländischen K. K. Staaten, mit Beybehaltung jedoch des Titels und der Würde des General Erb Postmeisterthums, und gegen den Empfang von jährlichen 66000 Gulden. In demselben Jahre wurde von K. Carl VI., nicht ohne Klagen der ungr. Stände noch auf dem Reichstage 1764, das Briefporto von 3 xr. für den halben Bogen auf 4 xr. bey der Abgabe erhöht; den 1 Aug. 1798 stieg dasselbe auf 6, den 15 Nov. 1803 auf 8, den 1 Nov. 1806 auf 12 xr; jetzt seit dem 1 Oct. 1810. ist die Taxe der in das Innere der österr. Monarchie verschickten einfachen Briefe bis zur vierten PostStation einschliefslich, 8 xr, wenn sie weiter laufen 16 xr; 48 xr aber kostet der Brief, welcher ins fremde Ausland geht oder daher kommt, und ohne Schmier- und Trinkgeld wurde das ExtraPostPferd für jede 2 Meilen lange Station im Januar 1811 mit 2 Fl. bezahlt. — Noch sey es mir erlaubt, eine historische Notitz, zur Berichtigung *der Uebersicht des Postwesens in Ungern*, welche dem 1ten Bde des *Topographischen PostLexicons von Ungern* des Hn. C. Cäsius, vorgesetzt ist, kurz hier einzuschalten. Die Geschichte der ungr. Posten im XVI. und XVII. Jahrhundert wurde daselbst von Hn. Prof. *Schedius*, im Verhältnifs zur erzählten Geschichte des alten Vorspannrechts und der Kutschen, zu kurz abgefertigt, und die ungr. Posten bis zum J. 1623. für blosses *TemporalWerk* erklärt, das nur so oft gieng, als etwas wichtiges vorfiel. Diefs ist nicht so; denn es liegt die Abschrift einer Urkunde K. Max. II. vom 24 October 1575. vor mir, wo es heifst: Maximilianus — — universis: quod noster Veredariorum Praefectus Posoniensis, fidelis nobis dilectus Petrus de *Paar*, de et super perceptione ex Camera nostra Hung. ad solutionem *postarum passim in Hungaria* a

Fischer-

Digitized by Google

„ *Fischermindt usque Comarom et Cassoviam collecata-*
„ *rum*, a 1. Oct. 1558 usque 31. Dec. 1574, Flor. hung.
„ 69888, nec non ad *veteris* illor: emeritor. salarior. so-
„ lutionem *debiti* Fl. 5065 —, ac etiam *Veredariorum*
„ qui an. 1566, tempore expeditionis in partibus Regni
„ nostri Hung. sup. servierunt (diess war temporell) Fl.
„ 3333, simul in una summa constituente Fl. hung. 78286 —
„ productis coram Camera nostra Hung. rationibus —.
„ Itaque quantum (diese Partikel befahl K. Max. 1569.
„ in allen litteris expeditoriis künftig zu gebrauchen) prae-
„ sentes excussas concernit accepti et expensi rationes,
„ ipsum ac ejus haeredes plene et absolute expeditos esse
„ volumus ".

f) Das *Lotto di Genova* wurde durch ein Patent vom 13 Nov. 1751. in der österr. Monarchie zuerst eingeführt, und darüber dem Octavio Conte di *Cataldi* ein Privilegium vom 1ten April 1752 angefangen, auf 10 Jahr ertheilt. Dasselbe erhielt der meistbiethende Cataldi den 1 April 1762. wieder auf 8 Jahr, für alle deutsche und ungrische Erbländer, nur sollten davon Siebenbürgen und das Temescher Banat ausgenommen seyn. Nach Schlözer's *Briefwechsel* (Thl. X. Heft. LIX. S. 297) giengen in diesem achtzehnjährigen Zeitraum in die Recetten ein 21,000,000 Gulden; davon empfieng der Hof Fl. 3,460000, auf die Unterhaltung des Personals giengen auf 2,080000, an Gewinnsten wurden herausgezogen 7,000000, und beyläufig 8,000000 Gulden fielen in den Beutel des Pächters. Seit 1786 läſst die Regierung das *Lotto* administriren, bis dahin zahlte (Laut eines gedruckten HofPatents) *Baratta* und Compagnie seit 1777. an jährlichem *Lottopacht* in allen K. K. deutschen und ungrischen Erbländern (die Vorlande ausgenommen) 425000 Gulden, und nach Abzug aller Kosten, noch 4/5 vom reinen Gewinn. — Gegenwärtig sind in Ungern 3 *Lotterie Administrationen* (S. den *Hof- und StaatsSchematismus des Oest. Kaiserthums*), zu Ofen nämlich, zu Caschau, und zu Temesvár. Die Ofner, welche 65 Collecteurs an verschiedenen Orten unter sich hat, trägt das meiste ein, ungefähr, wie ich hörte, 2 Mill. Gulden in 10 Jahren netto. Dieselbe hat ihre eigene

Digitized by Google

gene Druckerey, und besteht aus ungefähr 20 Individuen, welche fixen Gehalt haben; wohingegen die zerstreuten Collecteurs auf gewisse Procente von dem eingesammelten Gelde angewiesen sind. Um Fünfkirchen wurde seit einiger Zeit besonders stark gesetzt. In Siebenbürgen trug das Lotto vor 13 Jahren nicht mehr als 13000 Fl. reinen Gewinn ein.

g) Nur zwey solche *Leihhäuser* sind in Ungern, das eine ist zu Preſsburg seit 1 Julius 1773, das andere seit 1 Junius 1787 zu Ofen, welches aber im J. 1803 nach Pest versetzt worden ist. Beyde leihen Geld, aber gegen Pfänder, die einen innern Werth haben, und nicht leicht verderben. Auch eine öffentliche oder Staats Obligation wird als Pfand respectirt. Für 8 Wochen zahlt der Schuldner vom Gulden 1 xr; das Interesse ist auf 10 5/6 Procent festgesetzt, und vom Capital, welches heut erhoben, und schon morgen zurückgezahlt wird, fällt der Zins von 4 ganzen Wochen. Zu Preſsburg wurden im J. 1808. in das Versatzamt 14534 Pfänder gebracht, und 182344 Gulden darauf geliehen: zu Pest war in demselben Jahre die Zahl der Pfänder 31394, die Gröſse des Pfandschillings aber 1,030566 Gulden.

§. 84.

III. Contribution.

Seit dem 1 November 1802. zahlt Ungern an jährlicher *Contribution*, welche unter dem Namen *Portion* und *Portionale Quantum a)* sehr oft vorkommt, 5 Millionen Gulden *b)*, das Provinciale von Croatien, wie es vor dem 14. Oct. 1809 war, mit 113615 Gulden 58⅞ xr. eingerechnet, auch das Contingent der an Siebenbürgen hangen gebliebenen Comitate mitverstanden, nebst den Fl. 1107 xr. 36, welche die ungrische Seestadt Fiume jährlich beytrug, jedoch ohne die jährlichen 200000 Gulden, welche die Stän-

Digitized by Google

Stände im J. 1807, um nur nicht selbst die ungrischen Regimenter durch gewaltsame Aushebung der Recruten ergänzen zu dürfen, zum Werbungsfond zu zahlen sich verpflichteten.

Bekanntlich sind es aber die zum Ausmarsch und zum Schlagen immer fertigen Armeen, welche die Staats Ausgaben, verglichen mit den vorigen Zeiten c), zum Erstaunen vermehrt haben. Giebt es doch Staaten in Europa, wie namentlich Preussen vor dem verhängnifsvollen Feldzug im Oct. 1806, wo der Soldat, bey noch so grofser Wirthschaftlichkeit, kaum mit 2 Dritteln der sämmtlichen Staats Einnahme ausreicht, und woher anders, als von der fortwährenden Unterhaltung so zahlreicher Legionen, haben die unermefslichen Staatsschulden mancher Königreiche und Provinzen ihren Ursprung? — Auch in Ungern war die Contribution, und zwar bis zu dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, nur ausserordentliche, gleichwie die Subsidien des Adels (art. 15, 1559), nur von Zeit zu Zeit verlangte Kriegssteuer: die aber auf dem Reichs-Convente 1715. zur perennirenden Quelle des Unterhalts stehender disciplinirter Truppen, *zur ordentlich fortwährenden Kriegssteuer* geworden ist. Die Gröfse derselben wird von einem Reichstag zum andern bestimmt; aber weder inarticulirt noch von den Ständen verbürgt; auf den Reichstagen wird auch die ausgemessene Summe unter die Comitate und die KK. FF. Städte vertheilt: dem Gewissen aber der Comitats und städtischen Magistrate, bleibt die weitere Unterabtheilung (*Dicatio*; eine sehr veränderliche und verwickelte Operation) der vom

Reichs-

Digitized by Google

Reichsconvente mitgebrachten Actie, unter die Dörfer und einzelnen Bürger heimgestellt. Nach *Porten*, dergleichen das Land, ohne Croatien, 6210$\frac{3}{8}$ zu bezahlen hat *d)*, und deren jede durch den Reichstag 1765, von Fl. 550 xr. 58 auf Fl. 688 xr. 50, im J. 1802 auf Fl. 782 xr. 51$\frac{3}{8}$, und durch den erwähnten Werbungsbeytrag auf den Werth von 814 Gulden 51$\frac{1}{8}$ xr. erhöhet worden ist, wird die Gröſse des Contributions Quantums, mit welchem ein Comitat oder eine K. F. Stadt belegt ist, nach Kerben (Dica) die Steuerschuld jeder Dorfgemeine ausgedrückt. Sehr häufige Klagen aber kommen in den Acten der Reichstage, und in den unter K. Carl. VI. gehaltenen Regnicolar Concursen vor, daſs die Vertheilung der Porten unproportionirt, und nicht ganz richtig ist; daher denn auch die Theilung seit 100 Jahren mehrmal, und noch zuletzt im J. 1802, (rectificirt) geändert werden muſste, und es ist bey der Unterabtheilung der Last, welche z. B. einem Comitat obliegt, allerdings noch etwas mehr als ein gutes Gewissen der Geschwornen nöthig, um nicht die Justitia distributiva zu beleidigen. — Finanzverständige stritten von jeher über die beste Art das Volk zu besteuern nicht weniger, als die Politiker seit Aristoteles Zeiten über die Vorzüge der einen Staatsverfassung vor der andern: aber keine Art von Abgaben ist noch bisher vom ungrischen antiphysiocratischen Adel so heftig bestritten worden, als die *Grundsteuer*; weil der Grund, den der Bauer düngt, dem steuerfreyen Grundherrn zugehört, und dieser wohl auch den Bauer-Grund, so oft es ihm gefällt, zum curial und

folg-

Digitized by Google

folglich steuerfreyen Grunde umzuschaffen, sich für berechtiget hält. Das letzte geschieht nun wohl in unsern Tagen nicht mehr so leicht, weil sonst der Contributionsfond doch nur allmählig schwinden müfste: aber so viel man auch seit mehr als 100 Jahren, vorzüglich auf dem Reichstage 1729. *e*), über ein richtiges *Steuersystem* sich die Köpfe brach; so ist's doch unleugbar, dafs in dem bisher üblichen Contributionssysteme überhaupt, im Ganzen grofse Unproportion, im Einzelnen aber sehr vieles Willkührliche unvermeidlich ist. Im ehemaligen Temescher Banat und in den KK. FF. Städten ist zwar dessen ungeachtet die *Grundsteuer* eben so wenig als die Vermögensteuer unbekannt: sonst wird aber auf dem Lande von dem Bauer nur die *Dica f*), ungrisch *Rovás Pénz*, altfränkisch *Kerbgeld*, zur Kriegs- und ständischen Cassa gezahlt, welchem, den Grund und Boden ausgenommen, der sterile Kopf des gemeinen Contribuenten, sein Vieh, seine Erndte, und jedes andere Nebenverdienst (zusammen alles unter 90 Rubriken ungefähr gebracht) unterliegt.

e) Weil man in vorigen Zeiten die Gröfse der Contribution, welche auf den damals geldarmen AgriculturStaat Ungern fiel, nach Menschen- und PferdePortionen (*Portiones orales et equiles*), die zum Theil im Gelde, zum Theil in Natur zu entrichten waren, berechnete. So war im J. 1716, als Ungern und Croatien zum erstenmal die permanente Contribution entrichteten, dieselbe auf 118000 Portionen (1/3 waren Pferde Portionen), oder im Gelde zu 2,860000 Fl. angeschlagen. Im November 1717. forderte Carl VI. vom RegnicolarCongresse zu Prefsburg, die Contribution für das damalige Kriegsjahr, als 12 Cavallerie Regimenter und 59 Bataillone Infanterie, im eigentlichen Un-

Digitized by Google

Ungern überwinterten, auf 124000 Portionen zu erhöhen, jede von den (2/3) Mundportionen sollte auf den Monat 4 Fl, jede Pferd Portion Fl. 5 gelten, zusammen alles die Summe von 2,976000 Gulden ausmachen, deren Zahlung bis zum 1ten May 1718. theils in Natur, theils im Gelde folgen müfste; 9002 2/3 Portionen jedoch davon abgezogen, welche Croatien und Slavonien zwar zu entrichten schuldig, aber nicht fähig waren. Die ungrischen Deputirten willigten nach diesem Abzug, in ihr vorjähriges Contingent oder in 108997 1/3 Portionen, und endlich auch in das was noch darüber verlangt wurde, ein: fügten aber ihrem Versprechen 12 Klagepuncte bey. Auch auf dem Reichsconvente 1722/3, als der liebe Frieden, und die Erkenntlichkeit K. Carls VI. einen Nachlafs hoffen liefsen, den eine königl. Resolution vom 10 December 1722 auch wirklich und pro ultimato verkündigte, wurden „a proportione 80000 portionum" 1,920000 Gulden ausgeschrieben, und dabey den Ständen, die Freyheit Weihnachten mit ihren Familien zu feyern, und bis zum letzten Januar 1723 wieder zurückzukehren, nur auf den Fall erlaubt, wenn in der Contributions-Materie zu arbeiten nichts mehr übrig wäre.

b) Bis zu dem J. 1802. betrug das jährliche Contributions-Quantum zusammen Fl. 4,395249 xr. 48, oder lieber mit der Steuer einiger Besitzungen, welche das Agramer Bisthum an die steuerfreyen Gränzer abzutreten kurz vorher veranlafst worden war (*Diar. Com.* 1802. p. 132) Fl. 4,596971 xr. 43 1/2. Zu dieser Summe addirten die versammelten Stände, um runde 5 Millionen voll zu machen, jährliche 603028. Fl. 16 1/2 xr, und schlugen, um die vom Könige neu verlangten jährlichen 2 Millionen aufzubringen, das was noch abgieng auf das Salz, davon der Centner also gleich um Fl, 1, xr. 6 im Preise höher stieg. *Acta Com.* 1802. p. 45—48.

c) Gleich nach dem Tode K. Maximilians II. liefs K. Rudolph II. die ersten Minister und Generäle zusammensitzen, um sich über die Bestellung des Militärs und der Gränzen im Königreiche Ungern zu berathschlagen. — Unter andern schlugen diese die Erhaltung der ungrischen Gränzen, die Festung Wien und die Auszahlung aller (1,200000 Fl.) Schul-

Digitized by Google

Schulden aus Militär, von welchen jährlich 200000 Fl. entrichtet werden sollten, mit einbegriffen, zusammen auf jährliche 2,015900 Fl. an. Davon übernahm der Erzherzog Carl von Steyermark zur Besatzung und Vertheidigung der windischen und krabatischen Gränze 405816 Gulden, das übrige d. i. 1,610084 Fl. Kaiser Rudolph selbst. Dieser empfieng zu diesem Behuf an bewilligter Reichshülfe jährliche Fl. 600000; davon gab er aber an Erzh. Carl ab Fl. 140000, folglich blieben noch zu bezahlen Fl. 1,150084. — „ Diesen Rest (hiefs es in dem Staats Conferenz Protocoll) „ haben Ihro Majestät aus ihren Königreichen und Län- „ dern und eigenen Kammergütern herzunehmen, wozu „ ihre getreue Landleute und Unterthanen, ihrer eigenen „ Sicherheit wegen, alles mögliche beytragen werden; „ zumaln da von den Kammergütern, die gröfstentheils „ *versetzt*, nicht viel zu hoffen ist. Jetzt (d. i. um das „ Jahr 1576) wird aus der Cron Ungern, Beheimb, „ Schlesien, Marherrn, Oesterreich etc. laut der Kammer- „ verzeichnifs ein Jahr ins andere gereicht 596492 Fl. 40 xr. „ (im J. 1810. war diefs der Ertrag von zweymal 24 „ Stunden); also giengen noch ab Fl. 553591 xr. 20 ₰.

d) Eine *Porte*, *Pforte* (porta), steht in den alten Gesetzen Ungerns, gut orientalisch für einen *Hof*, *Bauerhof*, so wie wir auch noch jetzt die *Ottomanische Pforte* nennen, welche sonst nach europäischem Sprachgebrauch der *Ottomanische Hof* heifsen müfste. In Ungern ist man von der ursprünglichen Bedeutung des Wortes in Finanzsachen gänzlich abgegangen. Die Stadt Debretzin hat jetzt 45 Porten (die Stadt Pest 40, Ofen 44), bedeutet nicht, die Stadt habe so viele Häuser, noch vielweniger Debretzin habe 45 StadtThore; sondern die Stadt zahle jährlich Fl. 814, xr. 51 1/8, multiplicirt mit 45. Verständlich ist also nun die Tabelle, welche den Districten der Jazygen und Cumaner 100, den an Siebenbürgen klebenden Theilen 98 4/8, dem Torner und so auch dem Ugotscher Comitat 12, dem Königreich Slavonien 190, dem Eisenburger und Oedenburger Comitat aber jedem einzeln 262 Porten zuschreibt. — Croatiens 135 13/16 Porten wurden nicht auf einem Reichstage, sondern auf einem croatischen Landtag

aus-

Digitized by Google

ausgemessen, und dürfen mit den ungrischen Porten nicht verwechselt werden; daher denn auch auf der Reichsdiät 1802, als der Werth der Porten erhöht, und einer Gerichtsbarkeit mehrere zu, der andern abgeschrieben wurden, Croatiens Deputirte, ungeachtet des Art. 59, 1791. ihre Porten rectificiren zu lassen, sich standhaft weigerten; als deren Steuerwesen immer gesondert von dem ungrischen wäre verhandelt, und deren Land, nach den alten Gesetzen, verhältnifsmäfsig jedesmal nur mit der Hälfte der ausgeschriebenen Contribution (media Dica) wäre belegt worden. Nach langen Widersprüchen unterblieb auch diesmal die Rectification der Porten Croatiens, an Statt welcher dasselbe, zum Accessit der Reichs Contribution, jährlich 80,000 Gulden überhaupt beyzusteuern hat. *Diar. Comit.* 1802. p. 137—140. 154—156.

e) Die Kaiserlichen Minister gaben sich auf demselben viele Mühe die Stände zur Annahme der Grundsteuer zu bewegen: aber diese blieben unbeweglich, und als sich's einmal verlauten liefs, der Edelmann, der einen BauerGrund bewirthschaftet, würde nun davon künftig die Grundsteuer ebenfalls zu entrichten haben; verliefsen sie unter Seufzern und mit Thränen „ inter singultus et gemitus " den Versammlungssaal, und liefsen es im Jahre darauf art. 8, 1741. die Königinn feyerlich genehmigen „ ne onus publicum quoquo modo fundo inhaereat ".

f) Du Fresne *Glossarium.* art. *Dica*, vergl. mit Hrn. K. D. Hüllmann's *deutscher Finanzgeschichte des Mittelalters.* Berlin 1805. 8. in welchem lehrreichen Buche, über den Namen der *Kerben* oder *Einschnitte* (Incisio, Incisura, Tallia), und ihr Wesen bey den alten Deutschen, S. 134 und folgg. diplomatischer Unterricht anzutreffen ist. Eine Critik der gewöhnlichen Dications Rubriken, nebst dem Vorschlag einer einzuführenden Grundsteuer, enthalten die *Unmafsgeblichen Gedanken über das dermalen im Königreiche Hungarn bestehende Contributions System*, geschrieben von Hofrath v. Izdenczy 1777, gedruckt in Wien 1802. 8. 57 S., und auch der Verfasser der schon oben angeführten Abhandlung *De Conditione et indole Rusticorum Hung.* gab sich Mühe die Natur und das Schwankende

der

Digitized by Google

der in Ungern üblichen Dication S. 53. folgg. zu erläutern; beysammen aber findet der ungrische Legist die einheimischen Gesetze, welche auf Steuer und Gaben eine Beziehung haben, mitunter mit sehr freymüthigen Betrachtungen, in der *Dissertatio de diversis subsidiis publicis.* s. l. 1792. 8.

§. 85.

Deperditen.

Die Verpflegung der Militz kostet, bey dem grofsen Aufwand den Oesterreich auf seine Heerschaaren machen mufs (nach Fhrn. v. *Liechtenstern* vor dem letzten Kriege über 48, jetzt, nach der *Allgemeinen Zeitung* No. 17. 1811, an die 40 Mill. Gulden), Rufsland ausgenommen, nirgends vielleicht weniger als in Ungern. Auch ist diefs leicht begreiflich, wenn man die, durch das bestehende PflegeReglement, für das im Lande von 5 Millionen Gulden zehrende Militär, erzwungene Wohlfeilheit bedenkt, welche das Kriegs Commissariat in den Stand setzt, verhältnifsmäfsig, weit mehrere Regimenter in und durch Ungern zu verpflegen, als in den übrigen Provinzen der Monarchie, wo die *Etapen* schon im J. 1748 abgeschafft worden sind.

Nach einem noch im Jahre 1751 festgesetzten Preise also *a*), verproviantirt Ungern alle die zahlreichen Regimenter, die durchs Land vertheilt sind oder durchmarschiren, und liefert z. B. die 2 Pfd schwere Portion Brod für 2 xr, die 6 Pfd schwere Portion Haber für 4 xr, und die 8 Pfund schwere Portion Heu für 2 Kreutzer, u. s. w. der Marktpreis mag nun um wie viel immer höher oder niedriger seyn. Natürlich mufs im erstern

Digitized by Google

Falle, wenn das Comitat oder die Stadt dem einquartirten Militär die Naturalien wohlfeiler anrechnet als es dieselben selbst gekauft hat, besonders in theuern Jahren, und wohlfeil ist's seit 20 Jahren nur in Eldorado, einen Verlust leiden, den der Contribuent der ständischen Casse (cassa domestica) ersetzen muſs, und der in Ungern unter dem Namen der *Deperditen* nur allzuwohl bekannt ist. Die wohlfeile Vorspann *b*), die MilitärQuartiere, deren Bau- und Erhaltung, die nöthige Holzlieferung u. s. w. gehören auch dahin; ohne dasjenige zu erwähnen, was der Bürger und Bauer, wo keine Casernen sind, seinem gemeinen militärischen Gaste, entweder ganz unentgeltlich geben muſs, als da sind gemeinschaftliches Feuer und Licht und das Nachtlager (*Salgamum*; daher der *Crucifer salgamalis* oder der Schlafcreutzer, der aber nur dem Bürger bey der Contributions-Casse fur jeden Tag gutgeschrieben wird), wohl auch die Zugemüse, und für den Cavaleristen auch die Pferdestreue; oder des lieben Hausfriedens wegen, auch ungezwungen hingiebt. Im Durchschnitte, wie groſs mögen nun wohl die nicht immer gleich grossen Deperditen seyn? Es steht irgendwo von einem glaubwürdigen Staatsmanne die Rechnung aufgeschrieben, daſs, noch zu Anfange des J. 1772, als Polen das erstemal getheilt wurde, und die Theurung in Europa allgemein, folglich das Futter auch in Ungern im guten Preise war, 32 in Ungern liegende Regimenter, an Deperditen eine Summe von mehr als 3 Millionen Silber Gulden verursachten. Unstreitig ist diese DeperditenSumme,

der

Digitized by Google

der jetzigen Theurung, und der unaufhörlichen Durchmärsche wegen bis zu den jüngst vergangenen Zeiten, und auch wegen engerer Concentration des Militärs nach erfolgtem Frieden c), jetzt um etwas gröſser: nichtsdestoweniger forderte K. Joseph, als derselbe, durch ein Intimat vom 5 Sept. 1786, die bisherige Landesverpflegung aufhob, und dem Aerarium selbst die Versorgung der damals in Ungern cantonirenden 14 CavalerieRegimenter und 56 Infanterie Compagnien auftrug, an jährlichem Ersatze für die bald gröſsern und bald kleinern Deperditen, nicht mehr als 500000 Gulden, nebst 120000 Gulden Quartiergelde. Mit dieser wohlthätigen Aenderung aber waren die Stände damals nicht zufrieden, und so wurde denn bald nach Joseph's Tode, die *Cassa concurrentialis* (so hieſs die Einnahme von jenen 620000 Gulden) abgeschafft, und die alte Verpflegs Ordnung durch ein Intimat vom 11 Januar 1791 wieder eingeführt.

a) S. das *Novum* (denn es giebt auch obsolete, wie z. B. das im Corpus juris ist) *Regulamentum militare, sub Diaeta* anni 1751 *concinnatum, ac per Sacr. C. R. Maiestatem approbatum*, auf 38 S. Fol. gedruckt, welches ohne Veränderung, zu Ofen im J. 1808 wieder erschienen ist. Einen fruchtbaren deutlichen Auszug aus demselben lieſs das Biharer Comitat unter dem Titel drucken: *A' magazinalis Commissariusok' Instructiojá.* Nagy Váradon 1804. 8. 32 S. mit 2 Muster Tabellen.

b) Bis zum J. 1751 leistete das Land dem Militär die Vorspann unentgeltlich. Als aber in demselben Jahre von den Ständen des Reichs die Contribution erhöht wurde, befahl die Königinn dagegen, dem Bauer, jeden vierspännigen Zug, den er dem in Bewegung gesetzten Militär künftig leisten würde, auf jeder Station mit 48 xr. zu vergüten; die Militär Person, welche im öffentlichen Dienste,

Digitized by Google

und versehen mit einer Assignation des Commissariats zu einer besondern Reise commandirt wird, sollte dasselbe mit 1 Gulden thun.

c) Nach einem gedruckten Circulare vom 13 Oct. 1806. No. 21104. hatte der Kaiser die Gnade, dem Contribuenten im Marktpreise dasjenige ersetzen zu lassen, was derselbe damals mehr als im J. 1803 dem Militär zu praestiren hatte: durch ein anderes ebenfalls gedrucktes Circular Intimat vom 27 Nov. 1810. No. 24595 aber kam es davon ab.

§. 86.

Die ungrische Hofkammer a).

Genauer, als diess bis auf seine Zeit geschehen war, schied K. Ferdinand I. den Fiscus von dem Aerarium, den Cronschatz von dem Reichsschatze *b)*; wodurch veranlasst, er für den erstern die *ungrische Hofkammer* zu Pressburg gründete *c)*, welche durch mehrere Instructionen der folgenden Könige restaurirt *d)*, und im J. 1784 nach Ofen versetzt, gegenwärtig aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, 2 Kammerräthen aus dem Magnaten- und 11 K. Räthen aus dem Ritterstande, und beyläufig 200 Gremial Unterbeamten zusammengesetzt ist, jährlich 20000 Exhibiten und darüber (im J. 1810 war diese Summe 22494) zählt, an die 900 Riess Papier verbraucht *e)*, bis in May 1810, der den Amtsgehalt sämmtlicher Staatsbeamten verdoppelte, mit 190000 Gulden jährlich besoldet wurde, und die Landes Contribution, auch das Münz und Bergwesen wenigstens grösstentheils *f)* ausgenommen, alle wirklichen und eventuellen Rechte und Ansprüche der Crone *g)*, derselben ordentliche und ausserordentliche Einkünfte

und

Digitized by Google

und Ausgaben, auch die Leitung der Wirthschaft in den KK. FF. Städten, zu besorgen hat. Unabhängig von andern Hofstellen, wie denn diefs in den vorigen Zeiten oft lautes Verlangen der ungrischen Stände war, correspondirt dieselbe mit der Kaiserlichen Hofkammer zu Wien, bey welcher denn zu dem Ende, auch nach dem neuesten Hofschematismus, drey ungrische Hofräthe Sitz und Stimme haben, und das Vicepräsidium bey derselben nur noch neulich mit einem ungrischen Magnaten besetzt gewesen ist.—Zweige von der ungrischen Hofkammer, weit durchs Land verbreitet, sind die *Königl. Kammeral-Administrationen* zu *Caschau*, *Temesvár*, (verpachtet an die Batschet CanalbauGesellschaft sind jetzt die zu der erloschenen Administration von *Zombor* ehedem gehörigen Güter), die *Marmaroscher*, die Administration der XVI *Zipser Städte*, und die *Agramer*; die *Präfectorate* ferner einzelner gröfserer Cron- und Kammeral Herrschaften, welche nicht unter einer Kammeral-Administration stehen, sondern in Amtsgeschäften unmittelbar an die ungrische HofKammer selbst sich zu halten haben. Noch fiel es niemand ein, uns die Geschichte dieser grofsen königlichen Haushaltung zu beschreiben, welche so tief in die Begebenheiten des Reichs eingreift, dafs sich eine gründliche Geschichte des letztern, ohne mit der erstern bekannt zu seyn, nicht wohl denken läfst. Dieselbe hatte mit der Eifersucht, und dem Mifstrauen der ungrischen Malcontenten der Vorzeit früh (*Pac. Vien.* art. 5, und art. 5, 1608 ante Coron.) und viel zu kämpfen, auch blieb sie bey den Schicksalen

der

Digitized by Google

der ungrischen Kirche gar nicht gleichgültig. Die Annalen derselben müſsten, besonders bis zur Einführung des Consiliums, die Annalen zugleich der ungrischen Landwirthschaft, der Gewerbe, des Handels, und der Städte seyn.

Unmittelbar nach der ungr. Hofkammer erheischt die Verwaltung des ungrischen *Bergwesens* einen eigenen Absatz. Zur Pflege dieses fruchtbaren viel umfassenden Zweiges der ungrischen Staatswirthschaft, welcher in Ungern theils auf Kosten der Regierung, theils gesellschaftlich von Gewerken (Waldburgern), bald mit einem gröſsern, bald einem kleinern Antheil an dem Grubenbau (jede Grube wird in 128 Kuxen eingetheilt), bald mit Verlust, und bald mit gröſserm Segen getrieben wird, wobey ausdrückliche Reichsgesetze (Decr. Lud. I. art. 13. Matth. Decr. VI, 49. Wlad. II. Decr. I, 30) den König überall und von allen Metallen die *Urbur* ($\frac{1}{13}$) einzufordern berechtigen, und derselbe, zu Folge Sigism. Decr. III, art. 13. sich das Vorkaufsrecht des durch wen immer gewonnenen Goldes, des Silbers und des Kupfers, nach von Zeit zu Zeit bestimmten Preisen (ich kenne die Repräsentation des Zipser Comitats, um die, auch wirklich erfolgte, Erhöhung der Kupfer Reluition, vom 28 März 1810) vorbehalten hat, besteht: 1) das Königliche *Oberst Kammergrafenamt zu Schemnitz* für Nieder Ungern, welches nicht nur die weitläufige Wirthschaft, besonders das weitschichtige Waldwesen ordnet, sondern auch auf die königl. Gefälle daselbst Acht giebt, den Bergbau nach allen seinen Theilen belebt, und in Bergwerksstreitigkeiten das *Ober Berggericht* für

für NiederUngern an seiner Seite hat; 2) Das Königl. *Berg- und Münz Ober Inspectorat und Districtual Berggericht zu Schmölnitz* in Ober Ungern; 3) Das *Königl. Berg- und Münz Ober-Inspectorat, und Districtual Berggericht zu Nagy Bánya h)*, und 4) *die K. K. Berg Direction und das Districtual Berggericht im Temescher Banat.* Jedem von diesen OberBergämtern und Districtual Gerichten sind die in ihrem Bezirke gelegenen *Kammern*, *Bergämter*, und einzelnen *Bergmeister* in Städten und in Flecken, und auch die Untergerichte (*judiciorum montanorum Substitutiones*) untergeordnet, z. B. dem Schemnitzer OberstKammergrafen Amte die K. K. *Berg Kammern zu Cremnitz und Neusohl*, so wie dem Schemnitzer Districtual Berggerichte z. B. die Substitution welche ehedem zu Szamabor in Croatien bestand und nun in Warasdin ist; dem Schmölnitzer Inspectorate, unter andern, das *Ober Salzverwaltungs Amt zu Sóvár* u. s. w. Sonst steht der Oberst Kammer Graf zu Schemnitz, als beständiger Königlicher Commissär in den niederungrischen Bergstädten, unmittelbar unter der HofKammer zu Ofen, mit welcher man neulich das Bergwesen überhaupt näher zu verbinden anfieng; und wenngleich in Processen, von den Districtual Berggerichten nach Pest an die Königliche und Septemviral Tafel appelliret wird: so stehen doch in eigentlichen BergwerksSachen, in so fern nämlich diese das Oeconomicum betreffen, und ein reines Cronregale sind (art. 22, 1791), alle die genannten Ober Bergämter, theils mittelbar durch die ungr. Hofkammer, grofstentheils unmittelbar unter der Hofkammer in Münz- und Bergwessn die zu Wien ist. *a)*

Digitized by Google

a) *Excelsa Camera Regia Hungarico Aulica.* Der Titel *Aulica* (Hofkammer) wird ihr zu Folge einer Hofresolution vom 16 August 1748. beygelegt.

b) In der Türkey heifst der eine Schatz *Miri*, der andere (der Schatz des Sultans) *Hazné.* *Götting. gelehrte Anzeigen.* St. 151, 1809. Vergl. über die Trennung beyder in Ungern, Schlözer's *Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen.* S. 590 folgg.

c) Im J. 1531. — Der erste Kammer Präsident (in frühern Zeiten oft *Kammer Superintendent* genannt) hiefs Stephan *Pempflinger* Freyherr von Zichan und Köchelburg, der eine Hofdame zur Frau hatte, und nach Dernschwamm vorher Stallmeister der Königinn Anna war. Zu Prefsburg wurde in den ersten Jahren in einem Privat Bürgerhause Kammerrath (Consistorium) gehalten; der Haus Zins betrug anfangs 18, stieg dann auf 16 Gulden.

d) Reich an Notitzen vom ungrischen Kammerwesen, besonders unter Maximilian II, und an Beyträgen zur Geschichte der ungrischen Staatsverwaltung in der damaligen Zeit, ist ein Codex in der ungrischen National Bibliothek zu Pest, unter dem Titel: *Status Camerae Regiae Hungaricae Saeculo XVI.* auf 518. S. Fol. Die dem Kammer-Präfecten und den Räthen im J. 1569 ertheilte Hof Instruction, in 75 Artikeln abgefafst, enthält die Grundlinien aller spätern Instructionen, namentlich der von Carl VI. im 59 §§. anno 1720 vorgeschriebenen, welche mit wenigen Veränderungen bis auf den heutigen Tag, als Haupt-Normativ befolget wird.

e) *Ofner Zeitung* im Anhang zu No. 26, 1802.

f) Zu Folge der Verhandlungen auf dem Reichstage 1807, ist bey der Hofkammer zu Ofen, nun auch ein Referent für das Oeconomicum des Bergwesens, wohin z. B. das Forstwesen gehört, angestellt.

g) Kenntnifs der Reichsgesetze, und fortgesetztes Studium derselben, dann Bekanntschaft mit den Rechten der Crone, sind nach allen Instructionen unerläfsliche Bedingung für die Kammerräthe; daher denn diesen auch die aufserordentlich reiche Fundgrube rechtlicher Spuren und Beweise, das Kammer Archiv offen steht, dessen Vorsteher mit im

Rathe

Digitized by Google

Rathe sitzt, eben so wie auch der CronFiscal (Director Causarum regalium), dessen Leitung mehrere Gehülfen, und die sämmtlichen unter die Domänen des Königs durchs Land vertheilten Kammeral Fiscalen untergeordnet sind. — Unter K. Maximilian II. hatte der Director Causarum Fisci *Blasius* Jó 300 ungr. Gulden Gehalt, und 60 Gulden auf ein Kleid.

h) Die OberInspectorate zu Schmölnitz und NagyBánya wurden im J. 1748 organisirt; bis dahin standen die Bergwerke des einen und des andern Bezirks unter der Kammeral Administration, die jetzt zu Caschau ist.

§. 87.

Ausgaben.

In den Comitaten und in den KK. FF. Städten, welche ihre sämmtlichen Beamten und Diener aus der Domestica bezahlen, und alle innern Verwaltungskosten selbst bestreiten, wird auch die Contribution, der Zins der KK. FF. Städte, und die Toleranz Taxe der Juden, ohne Kosten des Aerariums erhoben, und auch die Provincial Commissäre (zusammen kosten diese sammt dem Directorate Fl. 14900; das schon oben angeführte *Operatum Deput. in Contrib. Commissariaticis* rieth 26700 ein) werden vom Land bezahlt; dahingegen werden die übrigen Regalien und die Einkünfte aus den königl. Domainen, auf Rechnung und auf schwere Kosten der Crone verwaltet; denn General Pächter sind in Ungern, eben so wie Monopolien (wenn man nicht wider den Sprachgebrauch z. B. das Salzregale also nennen will) unbekannt. In Grossbritannien beschäftigen sich mehr als 10000 Personen mit Herbeyschaffung der Steuern, die

Crone

Digitized by Google

Crone ernennt dieselben; sie kosten der Nation jährlich (1,379000 Pf. St.) 12,411000 Gulden. Kann nun gleich Ungern nicht so grofse Dinge thun: so stehen doch nach dem Staatscalender in Diensten der HofKammer mehr als 2000 Beamten, deren Besoldungen nebst den verschiedenen Amtsauslagen, schon vor 25 Jahren der Summe von 1,620960 baaren SilberGulden gleich gewesen sind. Die reinen Einkünfte der ungrischen Cron Güter sind ursprünglich zur Civil-Liste des Königs, zur Erhaltung des Glanzes der ungrischen Crone, für den der diese trägt, bestimmt; und ganz nach ihrer Bestimmung wird die Kriegssteuer verzehrt vom Soldatenstand. Erwägt man ferner, dafs alle politischen und juridischen Landes Dicasterien, und eine grofse Menge militärischer und Civil Invaliden (im J. 1806 soll die Summe der Pensionen, in der sämmtlichen österr. Monarchie, 13 Millionen Gulden grofs gewesen seyn), von den Regalien der Crone unterhalten werden, dafs die Summe von 5 Millionen Gulden, der Deperditen ungeachtet, zum Unterhalt von 64000 Combattanten wohl nicht zureicht, dafs der Wasser- und Landstrassen-, und der Festungsbau grofse Kosten fordert, (die Strassen zu verbessern erhöhte K. Joseph im J. 1787. das Salz beym Centner um 11 xr. vergl. art. 14, 1792), und dafs noch viele fondirte und nicht fondirte Staatsausgaben, welche von dem Aerarium des Königs bestritten werden, übrig sind; und man wird sich, alles zusammengenommen, aufhören zu verwundern, wenn man in Büsching's *Magazin* a. a. O. nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme, den

Ueber-

Digitized by Google

Ueberschuſs (der jetzt, wo nicht kleiner als Nichts, doch um nichts gröſser als vor ungefähr einem Menschenalter seyn kann), mitten im Frieden, und bey gutem Gelde, nur mit 1,002296 Gulden angesetzt finden wird.

*) Capitalisten in Ungern legen ihre Capitalien, wenngleich gegen niedrigere Interessen als die landesüblichen sind, sehr gern bey der ungr. HofKammer an. Der CreditsCassestand daselbst war am 1. Jan. 1774. Fl. 7,008922, mit Ende des Jahres 1781 nur schon 5,157660; in den französischen Kriegen soll er auf 22 Millionen ungefähr hinaufgestiegen seyn.

VI. ABSCHNITT,

Schul- und Aufklärungs Anstalten.

§. 88.

Sehr vielen Menschenverstand, und eine glückliche Anlage zu den Wissenschaften überhaupt, haben Freunde und Feinde von jeher an der Nation bemerkt, deren Geisteskunde und literarische Cultur in einer Skizze hier nun folgen soll. Aus der Nachbarschaft der Petschora und den Uralschen Vorgebirgen hat zwar das ungrische Volk eben keine neuen Beyträge zur europäischen Cultur und Gelehrsamkeit an die Theiſs und den Balaton mitgebracht: dahingegen aber zeigte dasselbe sehr bald und von jeher für europäische Aufklärung sehr viele Empfänglichkeit, und nimmt heut zu Tage unter den gesitteten und cultivirten Völkern Europens, mit vollem Rechte, einen ehrenvollen Platz ein. Seinem feurigen stolzen Temperamente, dem dank-

Digitized by Google

dankbaren Boden, der christlichen Religion überhaupt, seiner Staatsverfassung, der Nachbarschaft von Barbaren und aufgeklärten Völkern, der seltsamen Mannigfaltigkeit von Sprachen und Völkerstämmen im Lande selbst, der Entfernung vom Meer und dem grofsen Welthandel, und dem Wechsel von kurzem Frieden mit unaufhörlichen Kriegen in der Vorzeit, hat sonst der Unger alles zu verdanken, sowohl was er an Cultur ist, als was er nicht ist.

§. 89.

Aeltere Schul- und Literatur Geschichte.

Natürlich läfst sich von ungrischer Literatur und ungrischen Erziehungs Anstalten in der arpadischen Regenten Periode, nur sehr wenig sagen. Wie viele Zeit gehörte auch nicht dazu, bis nur das eroberte Land vorerst gehörig organisirt, bis der Neu Europäer mit seiner neuen Heimath vertraut, und aus einem wilden Krieger zum ruhigen Bürger wurde? Wie lange und hartnäkig war nicht der Kampf, den christliche Bischöfe und Mönche mit dem unchristlichen Aberglauben zu bestehen hatten? Wie zerstörend die öftern Successionskriege? Und wie sehr verschieden der Segen, mit welchem z. B. die Araber Spanien beschenkten, von jenem namenlosen Unglück, welches in dieser Periode, die einwandernden Cumaner, und noch viel mehr die mogolschen Pferdemenschen, über Land und Leute gebracht hatten? So läfst sich's aber auch begreifen wie es zugieng, dafs wir aus jenem, den Wissenschaften so sehr unholden, und an jeder

Digitized by Google

jeder Art von literärischen Hülfsmitteln *a*) so armen Zeitraume, für jedes einzelne Jahrhundert, kaum mehr als einen einheimischen noch so dürftigen Schriftsteller aufzuweisen haben; deren jeder noch dazu seine Bildung, wohl nicht den vaterländischen Erziehungsanstalten, den wenigen *Kloster- und CapitelSchulen* die da gewesen seyn mochten; sondern, zugleich mit mehreren ungrischen Prälaten, den Schulen der Deutschen und Franzosen, und insbesondere den Schulen der Italiener *b*) zu verdanken hatte. Bis zu den Zeiten Sigismunds des ersten deutschen Königs von Ungern nämlich, hohlte der ungrische Clerus, der hier, wie überall in der lateinischen Christenheit, Depositär aller damaligen Gelehrsamkeit gewesen ist; seine Weisheit und Kenntnisse gewöhnlich aus Italien; und wenngleich Ungern von jeher auch mit den friedlichen Künsten der Deutschen nicht ganz unbekanut blieb, und seit Sigismunds Zeiten mit dem gelehrten Deutschlande wohl auch in näherer Verbindung war: so gab es dennoch Italien bis auf die Zeit der Reformation und Ferdinands I. noch immer seinen alten Vorrang. Italiener schrieben im XV. Jahrhundert die beste Landesgeschichte, aus Italien verschrieb sich K. Matthias eine Frau und Philosophen, Bibliothekare und Dichter, Baumeister und Hofnarren. Gleichgültiger gegen gelehrtes Gut, und gegen die Certificate ob dasselbe von Italienern oder Deutschen herkam, waren der faule Dobsche László, und dessen unzeitiger Sohn K. Ludwig; jenen drückten, bey seinem natürlichen Phlegma, nur gar zu oft die ersten Nahrungssorgen, und die-

Digitized by Google

dieser fand weniger Geschmack an Künsten und an Bibliotheken, als an Mummereyen und Narrenpossenspiel c). Auf die Schreckenpost von dem Tode des letztern und der blutigen Schlacht bey Mohács, schwamm der kleine Haufe furchtsamer ungrischer Gelehrten den Donau Strom hinauf, und suchte Sicherheit und Schutz bey K. Ferdinand und in Deutschland. Auf der Flucht begegnete derselbe gelehrten Deutsch Ungern, die Luther's Ruf nach Wittenberg gebracht hatte, und die bepackt mit Reformations Schriften, zurück nach Ungerns Bergstädten und nach Siebenbürgen zogen, und aus Dankbarkeit für erhaltene Belehrung, Briefe und Schüler fort und fort nach Wittenberg und Genf beförderten. Um diese Zeit hörte der Schulnexus Ungerns mit Italien, an dessen Stelle Deutschland trat, und die Gelehrsamkeit ein Eigenthum der Priester zu seyn, auf; auch im Innern des Landes nahm die Literatur eine neue geographische Richtung; die Buchdruckereyen mehrten sich; auf den Kirchhöfen wurden Schulen, denen oft gelehrte Ausländer vorstanden, in Menge angepflanzt (weil fast jede neue Gemeine für einen Schullehrer besorgt, und der damalige protestantische Adel eben so eifrig fromm als freygebig war); und so wie der Unger in dem damaligen Zeitalter zum Aufbruch wider den Erbfeind europäischer Cultur jederzeit fertig seyn mufste: war auch der Protestant, durch das Bibellesen, durch das Lesen der ReformationsSchriften, und durch Kirchen- und Schullehrer zum immer fertigen Polemiker stattlich ausgerüstet. Kirche und Schulen der Evangelischen in Ungern waren

bis

Digitized by Google

bis zur Schlacht bey Mühlberg in dem schönsten Wachsthum. Bis dahin nämlich hatte König Ferdinand I. weder Muth noch Zeit, sich mit Nachdruck und gutem Erfolg, der Mutterkirche, welche den Einsturz fast durchgehends drohte, anzunehmen. Er und Zapolya, beyde schonten die Protestanten, nicht aus Grundsätzen der christlichen und philosophischen Toleranz; sondern, weil im Kriege der Sieg entscheidend schon auf dessen Seite hätte seyn müſsen, unter dessen Panier die damals schon mächtige neue KirchenPartey sich begeben hätte. Nun aber Zapolya todt war, und Deutschlands Protestanten in den letzten Zügen waren, fiengen auch K. Ferdinand mit dem schlauen Olahus freyer zu athmen an. Es wurde, was bis dahin in Ungern nie geschehen war, auf dem Reichstage 1548, art. 12. und 1550, art. 18. die Errichtung catholischer Schulen angeordnet, und die Einkünfte verlassener Klöster und Capitel, welche gröſstentheils in profanen Händen waren, denselben zugedacht *d*). Bald darauf (1561) brachte der Primas *Olahus* die erste *Jesuiten-Mission* nach Ungern, deren Reichthum und Credit unter abwechselnden Schicksalen ab und zunahm. Mit einem gröſsern Vermögen endlich ausgestattet, sorgten diese Väter nicht für ihren Bauch (den bekanntlich waren die Jesuiten bey ihren Tafeln zufrieden mit Hausmannskost), sondern für die Aufrechthaltung und Verbreitung der catholischen Religion, durch die Erziehung der Jugend, und durch eine rastlose Cultur derjenigen Wissenschaften, welche theils zunächst zu diesem Zwecke unentbehrlich waren,

theils

Digitized by Google

theils aber den Orden zieren, und ihn überall beliebt und berühmt machen sollten. So wie fast überall wo sie zu Hause waren, blieb auch in Ungern kein damals bekannter Zweig menschlicher Kenntnisse von ihnen unangebaut; und in der Polemik, in der Mathematik, und in der ungrischen Reichsgeschichte und ihren Hülfs-Wissenschaften, hatte das Tyrnauer, Preſsburger, und Caschauer Collegium, besonders in den neueren Zeiten, Gelehrte aufzuweisen, dergleichen weder Ingolstadt nach Cölln, von dieser Compagnie je gehabt haben, und in so groſser Menge, als die Zahl sämmtlicher OrdensGeistlichen, welche von der Gründung des Christenthums an, bis auf den heutigen Tag in Ungern gelebt und geschrieben haben, nie gewesen ist *e*).

Die gelehrte Erziehung der protestantischen Jugend blieb in den Händen der Prediger, der SchulRectoren und Magister, welche letztern gewöhnlich Candidaten des Predigtamtes waren, so wie sie es gewöhnlich auch noch jetzt sind. Ein groſser Theil von diesen hohlte seine Bildung aus Wittenberg, Genf, und Utrecht. Dieselben hatten an den Jesuiten die gelehrtesten und gefährlichsten Gegner. Unstreitig aber waren die erstern im XVI. Jahrhundert die stärkere, das ist die gelehrtere Partie. Im XVII. Jahrhundert bis zum J. 1673 waren die ungrischen Protestanten schon genöthigt, z. B. wider Peter *Pázmany*, sich bey auswärtigen Theologen um Hülfe umzuseh'n. Gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts aber, und in der ersten Hälfte des XVIII., verloren sich die protestantischen Buchdruckereyen, manche lateinische Schule

und

Digitized by Google

und manche fromme Stiftung gieng verloren, fast alle ungr. Magnaten kehrten zur catholischen Kirche zurück, und der immer kleiner gewordene Haufe des Protestantismus wurde von allen Seiten so sehr geängstiget, dafs, einzelne Männer ausgenommen, die Masse der scholastischen Gelehrsamkeit unverkennbar gröfser bey den rastlos thätigen Jesuiten als ihren Opponenten war: nur das Licht der Aufklärung, welches aus Deutschland, der Schweitz und aus Holland, ohne Aufhören, meist in der Stille neue Nahrung erhielt, leuchtete auch zu jenen trüben Zeiten, in den hölzernen Schulen der Protestanten fort und fort, und um nichts weniger hell, als in den prächtigen Collegien der OrdensGeistlichen.

a) Ein auffallendes Beyspiel der Seltenheit und unglaublich grofsen Büchertheurung auch in Ungern in dem Mittelalter, kommt vor in einer Urkunde des Klosters S. Adriani de Szala vom Jahre 1263. Ein adelicher Patron hatte die Bibel seines Klosters Chaar bey sich in Verwahrung. Er verpfändete dieselbe an einen Juden für 60 Mark. Das Buch gieng verloren. Zur Schadloshaltung gab er dem Kloster ein Dorf an der Mur, und noch dazu einen Antheil an einem andern Dorfe im Schimegher Comitat. Spiess *Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik*, S. 261.

b) Die Unger machten im XIII. Jahrhundert zu Bologna eine eigene Nation unter den 14. ultramontaner Landsmannschaften aus, und nachdem man den Nationen, das Recht Rectoren aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, zugestanden hatte, geschah's, dafs alle 3 Jahr zweymal, unter 8 Candidaten eben so vieler Nationen, auch ein Unger aufgenommen werden mufste. Meiners *Historische Vergleichung der Sitten des Mittelalters* u. s. w. B. II. S. 457.

c) Spiess. a. a. O. S. 64.

d) „Quo sic Viris doctis in Regnum conductis Scholisque „erectis, divinus Cultus et Religio pristina passim cele„rius propullulet".

Digitized by Google

e) Georg. Szerdahelyi *Epistola apologetica pro Jesuitis Hungaris*, in den *Annalibus literariis Helmstadiensibus*. im August, 1782.

Gegenwärtiger Zustand der Schulen in Ungern.

A) *Bey den Catholiken.*

*) *Ratio educationis totiusque rei literariae per Regnum Hungariae et Provincias eidem adnexas.* Tom. I. Vindob. 1777. 8. 496. S. und 4. Tabb. Der 2te Thl. welcher ein Jahr darauf hätte erscheinen soll'n, unterblieb; der ganze merkwürdige Schul- und Erziehungs Codex aber wurde beseitiget durch eine neue *Ratio educationis publicae*, welche aus den Arbeiten der, zu Folge art 67, 1791. bestandenen, ReichsDeputation *in Literariis*, und den darauf erfolgten Königl. Resolutionen entlehnt, und zu Ofen 1806. 315 S. 8. und 12 Tabellen 4to gedruckt, noch in demselben Jahre unter dem 4 Nov. No. 22937 sämmtlichen LandesBehörden intimirt, und in sämmtliche catholische Schulen eingeführt worden ist. Vgl. *Schematismus literarius.* Budae 1810. 8. 72 S.

§. 90.

National- und NormalSchulen.

NationalSchulen (Scholae nationales oder vernaculae) sind allenthalben in Ungern (nicht eben so in Croatien und Slavonien, wo denn auch das Lesen und Schreiben weniger allgemein als im Mutterlande ist), wo Catholiken eine Gemeine ausmachen, vom letzten Dorfe an, das einen Meſsner (Küster) unterhalten kann, bis hinauf zur Hauptstadt Ofen, nachdem die Gemeine groſs und wohlhabend ist, mit 1, 2, und in den gröſsern Städten und Flecken, mit 3 bis 4 Schul Lehrern (*Scholae capitales*) versehen, ein-

Digitized by Google

eingeführt. Nebst dem CatechismusUnterricht, den man überall denPfarrern und ihrenCapellanen überlassen hat, lernt hier die Jugend lesen, schreiben, rechnen, und die ersten Lebens- und KlugheitsRegeln; dieselbe wird geübt in ihrer Muttersprache, und in den gröſsern Schulen, wo der Unterricht an Umfang und Mannigfaltigkeit gröſser ist, kommt mitunter auch schon etwas aus der lateinischen Grammatik vor. — Verschieden sind von diesen die *NormalSchulen* (Scholae normales, auch Scholae vernaculae primariae), in welchen, auſser dem gewöhnlichen KinderUnterricht, der hier durch die Musik und Zeichnungskunde, und mehr erweiterte Religions Theorie von einem eigends dazu bestellten Catecheten, um etwas vollständiger als dort ertheilt wird, auch noch die, in den untern Dorf- und Stadt Schulen anzustellenden, Lehrer (*Paedagogi*) und ihre Gehülfen (*Praeceptores*) abgerichtet werden. Ihrer Bestimmung nach sollen diese Schulen zugleich die Muster für alle übrigen Landes (National) Schulen seyn, und daher klebte ihnen auch der lateinisch-deutsche Namen an. Es sind dergleichen 10: zu *Preſsburg*, *Ofen*, *Cremnitz*, *Caschau*, *Groſswardein*, *GroſsKaroly*, *Temesvár*, *Fünfkirchen*, und *Agram*. Jeder ist ein *Local Director* mit Fl. 500 vorgesetzt, der unter dem *Districtual NormalSchulenInspector* steht. Von diesem laufen die Berichte an den *K. Ober StudienDirector* jedes Bezirks, welcher unmittelbar mit der K. Statthalterey in Ofen correspondirt, von welcher endlich die halbjährigen Berichte und Tabellen an die ungrische Hof Canzley nach

Digitized by Google

Wien, und folglich bis zum Cabinet des Königs gehen.

Die Methode, welche in diesen Normal und National Schulen befolgt wird, ist die bekannte *Litteral*- und *Tabellarische Methode*, die vor ungefähr 60 Jahren *Hähn* in Berlin erfand, und in die dortige RealSchule einführte, und welche bald darauf, um das Jahr 1763, vom Abbé *Felbiger* nach Sagan in Schlesien, und um das Jahr 1770, von eben demselben nach Wien und Preſsburg verpflanzt, im Jahre 1777 aber durch die, in der Erziehung der ungrischen Jugend Epoche machende, ältere *Ratio educationis*, den sämmtlichen Landesschulen vorgeschrieben wurde *a*).

Unmöglich kann ich mich hier in eine weitläufige Beurtheilung des guten und des schlechten, welches diese Normal- und NationalSchulen an sich haben, einlassen. Derjenige Recensent, welcher dieses mit ungemein vieler Kenntniſs und Freymüthigkeit in der *Allg. deutschen Bibliothek b*) gethan hat, war vermuthlich selbst ein Oesterreicher, der diese Schulanstalten aus der Nähe kannte *c*). So viel indessen kann ich mich nicht erwehren hier kurz anzumerken, daſs die dort übliche Methode, seit einem Menschenalter sichtbar wohlthätig auf Ungerns und Croatiens Einwohner, und deren bessere Cultur gewirkt habe, und daſs, obgleich die Kinder in den NationalSchulen manches lernen, wovon sie nur sehr dunkle Begriffe haben, und obgleich allgemeine Normalien, wenn das Volk über die ersten Stuffen der Cultur bereits hinaus ist, der Kunst des Erziehers, und dem keimenden Genie man-

Digitized by Google

manches Schülers sehr beschwerlich oft nachtheilig sind: es doch da besonders, wo die Regierung die Erziehung zu ihren Rechten und Pflichten rechnet, besser ist, ein mittelmäſsiges System als gar keines zu befolgen *d*), wenigstens so lange, bis es bey uns mit den Schulen der *Praeparanden* (Schulmeister Seminarien) besser werden wird; denn sehr vielen National-SchulLehrern, nicht nur DorfCantoren und Organisten, sondern auch manchen ziemlich gut bezahlten hübschen Stadtlehrern, ist die neuere, von den Deutschen so fleiſsig, aber auch so verschiedenartig bearbeitete *e*) Pädagogik unbekannt, und die Namen von *Rochow*, *Salzmann*, *Niemeyer*, *GutsMuths*, *Glatz*, *Olivier*, *Pestalozzi*, und von *Jean Paul's Levana*, sind ihnen eben so fremde, als den Klosterfrauen, welche in den gröſsern Städten die Erziehung des weiblichen Geschlechtes zu besorgen haben, welches denn überhaupt den Verfassern unserer, dem weiblichen Geschlechte so günstigen, Reichsgesetze, weit näher, als dem Redacteur auch der neuen Ratio educationis, an dem Herzen lag.— Die Erhaltung der NationalSchulen ist, wie sich's gebührt, den Städten und Gemeinen überlassen (dazu hat Preſsburg die schönsten Stiftungen, weniger erheblich sind die zu Groſswardein und Pösingen): aus den öffentlichen Studien-Fond aber werden die *Inspectoren* und deren häufige Diurnen bezahlt, die Normal Schulen verpflegt, und den in der Vorbereitung begriffenen Schulmeistern, zur Aufmunterung, Stipendien (bey jeder einzelnen NormalSchule jährlich überhaupt 300 Fl.) ausgetheilt. Zusammen mit

dem

Digitized by Google

dem Temescher Banat war der ungr. National-Schulen Fond am 31. Oct. 1809, baare 112975 Gulden und 41 xr. groſs.

a) Abt *Felbiger* war seit 1774 Generaldirector des National Schulwesens in den K. K. Staaten; zum Lohne erhielt er im J. 1778 die Propstey des CollegiatStiftes zu Preſsburg, wo der, besonders in der österreichischen Monarchie, so sehr berühmte Pädagog im J. 1788. 65 Jahr alt gestorben ist.

b) Bd. LII, S. 207 — 271. 491 — 563. und im Anhange zum XXXVII — LII. Bd. S. 189 — 341. Diese Recensionen wurden hernach auch besonders abgedruckt, unter dem Titel: *Freymüthige Beurtheilung der österreichischen Normalschulen und aller zum Behuf derselben gedruckten Schulschriften.* Berlin und Stettin 1783. 8. —

c) Ich wünschte in der ersten Ausgabe, daſs, da es doch nun einmal auch in Ungern bey diesen Schulen verbleiben wird, wie denn auch wirklich die angeführte neue *educationis Ratio* dieselben unerschüttert stehen lieſs, daſs ein geschickter ungrischer Pädagog, der selbst Normallehrer ist, oder der wenigstens die Erziehungs Probe an sich selbst einmal in diesen Schulen hat machen lassen, eine unparteyische Anticritik schreiben möchte: denn das Stillschweigen in einer für viele Millionen Menschen so wichtigen Angelegenheit, muſste viele verleiten, das scharfe Urtheil des genannten Recensenten, nicht ganz für falsch zu halten. Indessen hielt man es für besser, darüber den Erfolg, der billig für ein Gottesurtheil gilt, um Rath zu fragen, und durch keine der so sehr veränderlichen Erziehungsmoden irre gemacht, zum Theil auch aus Furcht, durch neue Formen der Pädagogik, dem Geiste der catholischen Kirche zu nahe zu treten, lieſs man in den NationalSchulen, nach einer dreyſsigjährigen Erfahrung, und vorsätzlich angestellter neuen Revision derselben, in der Hauptsache alles bey dem Alten bleiben.

d) Die Unger hatten um die Mitte des 17. Jahrhunderts freylich keine NationalSchulnorm: aber sie hatten auch wenig NationalSchulen „ Educationis cura perexigua hic — — te- „ stimonio est, quod toto in regno, qua ab Hungaris habi- „ ta-

Digitized by Google

„ tatur (?), *nullam vernaculam Scholam* (horribile dictu, „ et inauditum inter Christianos alibi!), ubi ad literatu- „ ram et mores exerceantur pueri. *In latinis* autem quid „ discitur? Omnium liberalium artium (praeter Gramma- „ ticae et Logicae frustula), Historiarum item, Philoso- „ phiae, Medicinae etc. publica ignorantia docet". Ich schrieb die Stelle her aus einer, aus Orakeln des alten Testaments zusammengestoppelten, auf Ungern mit sehr vieler Freymüthigkeit angewandten Staatspolitik, betitelt: *Gentis Felicitas* — (Utrecht) 1660. 12., welche den damaligen Debretziner Prof. der Theologie Ge. Csipkés Comarini wahrscheinlich zum Verfasser hatte.

e) Niemeyer's *Ansichten der deutschen Pädagogik und ihrer Geschichte im achtzehnten Jahrhundert.* Halle 1801. 8.

§. 91.

Lateinische Schulen.

Aus den NationalSchulen, welche nach Verschiedenheit der Sprachen in Ungern verschieden sind, wenngleich überhaupt beym Entwurf und Gründung derselben, die *alte Ratio educationis* zugleich gewifse Rücksicht auf die grofsere Verbreitung der deutschen Sprache *a*) nahm, die neue dahingegen der ungrischen mehr Allgemeinheit zu verschaffen sucht, geht der Schüler zu den *lateinischen Schulén* über. Nach dem Sprachgebrauche des ungrischen Erziehungs-Codex heifsen diese *GrammaticalSchulen*, wenn Poetik und Rhetorik (*Scholae humanitatis*), welche man den *Gymnasien* vorbehalten hat, davon ausgeschlossen sind. Der Cursus für die letztern ist jetzt auf 6 Jahre zugeschnitten, mit den blofsen GrammaticalSchulen, wird der Schüler in 4 Jahren fertig. — Zusammen zählt das catho-

Digitized by Google

tholische Ungern (Croatien und Slavonien mit einbegriffen) jetzt 6 *GrammaticalSchulen*, und 54 Gymnasien (darunter 6 *Archigymnasien* heiſsen); von diesen werden 3 GrammaticalSchulen, und 22 Gymnasien von den *Piaristen b)* versehen (S. oben Th. I, S. 185); die übrigen sind mit den wiederhergestellten Benedictinern, Prämonstratensern und Cisterciensern (Th. I, S. 192), 1 mit Minoriten, dann gemischt mit (nur schon sehr wenigen) Exjesuiten, Expaulinern, Dominicanern, Franciscanern, und weltlichen Lehrern besetzt, welche insgesammt, die Glieder der 4 zuerst genannten Orden ausgenommen, aus dem öffentlichen Studien Fond besoldet werden, und den Unterricht, unter der Aufsicht eines, dem OberDistrictualDirector verantwortlichen, *LocalDirectors*, ohne alle Kosten des Schülers (die wenigen Sporteln kommen nicht in Anschlag) zu ertheilen haben. Die in den Gymnasien jetzt wieder gewöhnlichen Schul-Bücher sind, theils die in den Schulen der Jesuiten ehedem üblich gewesenen Compendien des *Alvarez*, *De Colonia* und *Juvencius*, von Hrn. Prof. Jos. *Grigely* in Ofen, in den letzten 5 Jahren umgearbeitet, und dem neuen Schul- und ErziehungsSystem angepaſst; theils die in den neuern Zeiten zu diesem Behuf geschriebenen Anfangsgründe der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Mathematik u. s. w. *c)*. Schade, daſs die Vorschläge und die wirklichen Beyspiele wakerer deutscher Humanisten zur Verbesserung der lateinischen Schulen, als z. B. die von *Stuve*, *Lieberkühn*, *Gedicke*, *Lenz*, *Gurlitt* u. s. w. nur wenigen Docenten bekannt sind; daſs

das

Digitized by Google

das Gedächtniſs der Schüler, auf Kosten der übrigen Seelenkräfte, beynahe zu sehr, oft mit sehr unverständlichen Definitionen und Progymnasmaten überladen wird, und daſs eben nicht viele, nach ununterbrochenem fünf nun sechsjährigem Studium der lateinischen Sprache, aus diesen Schulen hervorgiengen, welche einen leichten Classiker auch nur mittelmäſsig verstehn, oder auch nur einen mittelmäſsigen Aufsatz verfertigen hätten können.

a) Der verstorbene Friedr. Nicolai in seinen *Reisen* Bd. IV. S. 677. warf den Slavoniern cimmerische Unwissenheit vor, weil sie vor der Einführung der Normalschulen, in der deutschen Sprache weder lesen noch schreiben konnten. Aber sollte wohl dieser bittere Vorwurf auch den Engländer oder den Franzosen treffen, der gewöhnlich, eben so wenig als der damalige Slavonier, deutsch lesen und schreiben kann?

b) Von dem im J. 1621 gestifteten PiaristenOrden (vom P. Gregor XV. ist dessen voller Titel: *Congregatio Clericorum regularium pauperum Matris Dei Scholarum piarum*), wurde im J. 1666, durch einen Grafen Carl. v. *Pálfi*, die erste Colonie in Ungern (noch war der OrdensStifter, der heil. *Josephus Calasantius* oder *Josephus a Matre Dei* — denn auch die Piaristen vertauschen ihren FamilienNamen mit einem kirchlichen —, im Leben, welches er im J. 1648 endigte, als ein Fürst *Lubomiersky* im J. 1648, zu Pudlein, welches aber damals an Polen verpfändet war, die schöne Piaristen Schule gründete), namentlich zu Priwitz, einem Flecken der Neitraer Gespannschaft, angelegt. Die erste und eigentliche Bestimmung dieser geistlichen Corporation war die Erziehung der unerwachsenen besonders armen Jugend. Hatten aber auch die Jesuiten in Ungern, in den lateinischen Schulen, an diesen frommen Vätern eben nicht ohnmächtige Nebenbuhler: so blieben diese doch bis zu dem letzten Stosse, den *Ganganelli* der Existenz des JesuitenOrdens gab, immer die schwächere Partie; die es denn

Digitized by Google

denn auch aus der Ursache mit den Protestanten nie gern, und nie ganz verdarb. An der Bildung der catholischen Jugend in den mittlern Schulen haben dieselben, denen Freundlichkeit und Geschmeidigkeit im Umgange überhaupt characteristisch ist, jetzt den gröfsten Antheil („In admittendis—nämlich novitiis—requiritur *loquendi gratia*, „ut sit in docendo facilitas" heifst es in der *Synopsis Constitutionum*, in des L. Holstenii *Codex Regularum monasticarum*. Aug. Vind. 1759. Tom. VI, p. 459). Fast sollte man glauben, dafs auch die pädagogische Gewandtheit bey ihnen gröfser sey, als diese bey den strengen Jesuiten, zu deren Zeiten Pädagogik noch nicht so sehr Modewissenschaft war, in den untern und mittlern Schulen mag gewesen seyn. Kein Orden war für die Josephinische Reform empfänglicher, und ihr mehr geneigt, als der PiaristenOrden; auch nahmen nur ein Paar einzelne Glieder, an der nach Joseph's Tod erfolgten Gegenreformation, einen etwas all zu lauten Antheil.

τ) Der Preis dieser Schulbücher, über welche die grofse UniversitätsBuchdruckerey zu Ofen ein Privilegium exclusivum hat, ist so klein (der Bogen für $1\frac{1}{2}$ xr), dafs der Preis der, in der Cansteinischen Anstalt zu Halle gedruckten, Bibeln, verhältnifsmäfsig nicht geringer ist. Die neuen Gebäude, und der ungeheure Verlag gangbarer und auch verlegener Waare, und die Gröfse der Verwaltungskosten, sind zusammen Ursache, dafs der ActivStand der Typographie am 1 Nov. 1809. nur 66000 Gulden grofs befunden worden ist.

§. 92.

Academien.

An die Gymnasien und Archigymnasien schliessen sich nach unserm Sprachgebrauch (aber nicht nach dem der Ausländer) die *Academien*. Es sind ihrer in jedem District eine, zu *Prefsburg*, *Caschau*, *GrofsWardein*, *Raab*, und (in Croatien) zu *Agram*. — Nichts als der Name

Digitized by Google

Name einer Academie fehlt dem Lyceum zu Erlau, welches von Joseph II. aufgehoben wurde, nach dessen Tode aber wie aus dem Grabe wieder hervorgieng, und aus einer, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (art. 44, 1741), von dem Weihbischof und Domherrn zu Erlau Georg *Fogláv*, mit Fl. 50000 gemachten frommen Stiftung, mit Genehmigung des Königs, und unter der Aufsicht des Staats aufrecht erhalten wird. Durch 2 Jahre wird durchgängig auf diesen höhern Lehranstalten, von 4 Lehrern, über Geschichte, *Logik*, und Metaphysik, Mathematik und *Physik* gelesen. Eben so lange dauert auch der juristische Cursus, welchen der academische Schüler unter 4 Professoren, ebenfalls in 2 Jahren endiget. — Seit 1792. kam noch bey jeder Academie ein Lehrer der *ungrischen* Sprache, und seit dem 1 May 1795 ein *Pater Exhortator* hinzu; beyde wurden zu gleicher Zeit auch bey einem jeden Gymnasium eingeführt; und nun ist auf den Academien auch noch ein ausserordentlicher Lehrer der *griechischen* Sprache bestellt, der, ohne sich zu überladen, seine freywilligen Schüler, auch in der Kunst die römischen Classiker gehörig zu verstehen und nachzuahmen, recht füglich üben könnte. Nicht mehr als 500 Fl. (eine 50 procentige Zulage wird nicht ausbleiben) sind der Gehalt eines Professors auf der Academie (der Senior jeder Facultät hat überall um 200, der Prosenior um 100 Gulden mehr), und zusammen mag die Erhaltung sämmtlicher 5 Academien die jährliche Summe von 38 — 40000 Gulden kosten; den *OberDistrictualDirector*, der mit dem

Digitized by Google

dem Rang und Titel eines K. K. Raths beehrt, und mit 1200 Fl. besoldet, die Academie und ihren sämintlichen SchulenSprengel (District) regiert, und dessen Stellvertreter, den *Prodirector*, der ein ausgedienter Schulmann seyn soll, und auch die DirectionsCanzley, schon mit eingeschlossen.

*) Im Jahre 1793. wurde in der bischöflichen Stadt Stein am Anger ein philosophisches Studium (nach der neuen Ratio educationis ein Lyceum) angelegt, und dasselbe mit 4 Professoren (jetzt lauter Weltgeistlichen) besetzt. Die Kosten trägt der CistercienserAbt von S. Gotthard, welcher jährliche 2000 Fl. zu dieser Absicht stiftete; dafür derselbe aber auch 4 Professoren ernennt, welche der König hernach gutheifst. Zu Watzen und Szegedin haben auch die Piaristen für Zuhörer ohne Unterschied des Standes Lyceen; auch in den bischöflichen Seminarien wird Philosophie getrieben, und seit dem J. 1808. ist es nun allen geistlichen Orden frey, die Philosophie zur Hausmannskost zu machen; nur sind von deren Genufse, alle, die nicht den Seminarien oder den Orden angehören ausgeschlossen (Stipendiaten verlieren ihr Stipendium), auch mufs der P. *Lector* sich vorher von der Universität prüfen und approbiren lassen. K. Joseph litt es nicht, dafs aufser der Universität und den 5 Academien, die Philosophie in irgend einem Mönchskloster wäre vorgetragen worden.

Die ungrische (Pester) Universität.

§. 93.

A) *Aeltere Perioden derselben.*

Die ungrische *Universität* (Studiorum Universitas) gegenwärtig zu Pest, wurde im Jahre 1635 angelegt. Dieselbe hat von den Universitäten Ungerns aus dem XIII. (nach dem Muster der

Digitized by Google

der Pariser blühte damals eine Schule zu Weszprim; Katona *Hist. crit. RR. H. stirpis mixtae.* Tom. I. in Praef.) XIV. und XV. Jahrhundert, nichts als das Andenken ihrer Existenz geerbt, und ist mit denselben (der Fünfkirchner nämlich, Ofner und Preſsburger) in keinem, auch nicht dem geringsten Zusammenhang Ihr erster Stifter Peter *Pázmany*, vom Jahre 1616 bis 1637 Primas von Ungern, gehört unstreitig unter die merkwürdigsten Männer die noch in Ungern gelebt haben. Er war ein Jesuit. Mit einer ungemein groſsen SchulGelehrsamkeit verband derselbe viele Staatsklugheit, und mit beyden einen in der Stille thätigen (so wollten es die damaligen Zeitumstände) rastlosen Eifer für die catholische Religion, welcher den Protestanten um so viel nachtheiliger seyn muſste, je gröſsere Achtung die Welt vor des Erzbischofs Talenten hatte, und je kluger derselbe, bey seinem Vorhaben die Protestanten zu bekehren, zu Werke gieng. — Nach *Lamormaini* hatte er das Herz K. Ferdinand's II. ganz in seinen Händen, und es ist zu verwundern, daſs in gedruckten Büchern über die Geschichte des Restitutions-Edicts, und des dreyſsigjährigen Krieges überhaupt, von diesem ausserordentlichen Manne, und dessen Einfluſs in die damaligen Welthändel fast nirgends etwas vorkommt.

Die Frucht des Eifers und der Gelehrsamkeit dieses ungrischen Ximenes war unter andern auch die Stiftung der Universität zu Tyrnau, welche derselbe mit 100000 Gulden Capital ausstattete, und mit Einwilligung des Ordens-Generals, den Vätern der Gesellschaft Jesu in dem

Digitized by Google

dem Collegium zu *Tyrnau* übergab *a*). Diesen Embrio der jetzt vollblühenden Pester Universität, bestättigte noch in demselben Jahre (1635) K. Ferd. II. durch eine Handfeste, an welcher eine grofse goldene kaiserliche Bulle, und daneben in Wachs das königl. ungrische Secret Siegel hängt; indem er demselben, aus Kaiserlicher und zugleich auch *Königlicher* („ac regiae nostrae potestatis plenitudine") Machtvollkommenheit, alle jene Privilegien verlieh, in deren Besitze die deutschen Universitäten, Wien, Cölln, Maynz, Prag u. s. w. damals gewesen sind. Philosophie und Theologie sollte sich die neue Academie zunächst und vorzüglich lassen angelegen seyn; an Medicin und Jurisprudenz wurde in dem Pazmanischen Diplom, als an Wissenschaften, welche in der Schule der theologischen Tactik der damaligen Zeit unbrauchbar waren, nicht gedacht. Freylich war aber auch die Universität, besonders wenn man bedenkt, wie gern sich die Alumnen der vorigen Zeit, auf fremde Kosten auf Schulen und Universitäten haben füttern lassen, in ihrem Anfange, für ein gröfseres Lehrpersonale noch zu arm: kaum hatte aber K. Ferdinand III. die Propstey von Thurotz, den Tyrnauer Jesuiten öffentlich wieder geschenkt, als man sogleich die Zahl der Theologen vermehrte; und als die Erzbischöfe von Gran und andere Magnaten fortfuhren, sich durch ihre Freygebigkeit gegen dieses Institut, in dem Tempel der Tyrnauer Musen zu verewigen, Georg Lipai den Lehrstuhl für das vaterländische Recht mit 15000 Fl. stiftete, und Emerich Losi ebenfalls zur Aufnahme der

Juris-

Digitized by Google

Jurisprudenz, eine nicht geringere Summe hinterliefs; wurde auch die *juridische* in die Mitte der 2 ältern *Facultäten* im J. 1667 eingeführt *b*). Die öffentliche Staatsverwaltung selbst, nahm, bis auf die Zeit der in den Erziehungs Annalen Ungerns unvergeſslichen K. Königinn, beynahe *c*) keine Notitz, weder von der Universität, welche sich *Universitas* (*archiepiscopalis*) *Societatis Jesu Tyrnaviensis* nannte, noch von den übrigen catholischen Schulen Ungerns, ausgenommen durch neue Schenkungen; und auch im Gesetzbuch kam bis dahin, ausser der Verfügung über die verlassenen Abteyen und Propsteyen zu Gunsten der Schulen, nur eine einzige (art. 70. §. 4, 1723) das ungrische SchulSystem betreffende Stelle vor, welche darauf drang, daſs in Ungern, in allen denjenigen Wissenschaften Unterricht ertheilt werden sollte, in welchen die Jugend auf auswärtigen Universitäten damals unterrichtet wurde. Neu und bedeutungsvoll also muſste wohl das Vorhaben der K. Königinn dem Beobachter vorkommen, als dieselbe im J. 1770, die Tyrnauer Universität, ganz nach dem Muster der, durch Gerard van *Swieten* umgeformten, Wiener Universität, zu reformiren anfieng. Der Schritt dazu muſste freylich leise und mit Vorsicht geschehen. M. Theresia, um in das Allerheiligste des Tyrnauer Musen Tempels hinein zu sehen, opferte demselben die Abtey von Földvár (sie trug im J. 1808. 45000 Gulden ein). Nun wurde aber auch sogleich die juridische Facultät erweitert, das canonische Recht an einen weltlichen Lehrer übertragen, die ganze medicinische Facultät, nebst einem Lehrstuhle der

Na-

Digitized by Google

Naturgeschichte, ganz neu angelegt, auch die philosophische erhielt an einem weltlichen Professor der Polizey-Handlungs- und FinanzWissenschaft einen neuen Zuwachs. Die Königinn übte von nun an das unveräusserliche Recht der obersten Aufsicht über sämmtliche Facultäten, und als Patroninn das Ernennungs Recht der Lehrer, ohne Rücksicht auf Stand und Orden aus; auch sollte fernerhin kein Buch gedruckt werden, ohne von der *vom Hofe* bestellten *Censur d*) genehmiget worden zu seyn.

a) „ Saepe nobiscum anxie expendentes, qua ratione et catholicam Religionem in Hungaria propagare, et nobilissimae „ gentis Hung. dignitati consulere possemus, inter cetera— Die StiftungsUrkunde steht, aber unvollständig, im *Ungr. Merkur* vom J. 1787. S. 377. Um 12 Jahre früher hatte der Erzbischof Paris das Salzburger Gymnasium zur Universität erhoben, dieselbe mit einem Capital von 72000 oder jährlichen 3600 Fl. Interessen dotirt, und dem Benedictiner Orden einverleibt. Bekanntlich wurde diese durch eine Kön. baierische Entschliessung vom 25 Nov. 1810. neulich aufgelöst.

b) Der Gedanke des Jesuiten Franz Kazy die *Historia Universitatis S. Jesu.* Tyrnaviae 1738. 4. auf 328 S drucken zu lassen, war sehr löblich; auch läßt sich aus dem Buche manches lernen. Nur ist der Styl darinn mehr panegyrisch als historisch ruhig, das Buch mehr Missions, als Universitätsgeschichte. Ich kann es dem wissbegierigen Publicum daher nicht vorenthalten, dass unser berühmte Abt Stephan Schönvisner, von dem löblichen Universitäts-Magistrat vor 3 Jahren dazu aufgefordert, eine pragmatische Geschichte der Pester Universität (cujus pars magna ipse fuit) unter der Feder hat.

c) Im Jahre 1766. forderte die K. Statthalterey den 3 Tyrnauer weltlichen Juristen (bis 1770 war 1 für die Theorie des ungrischen Privatrechts, 1 für die Praxis, und 1 für das röm. Civilrecht angestellt) einen Bericht über die innere Ver-

Digitized by Google

Verfassung ihrer Facultät ab, aus welchem erhellet, dafs noch kurz zuvor die zwey Professoren des vaterländischen Rechts monatweise wechselten, um jeden zweyten Monat Zeit zur Betreibung ihrer PrivatProcesse (sie waren Advocaten) für sich zu gewinnen; dafs der Lehrer von der Rechtstheorie dieselbe vor dem 15ten Jahre nicht beschlofs, und der andere sein practisches Collegium vor dem 1sten Jahr auch nicht vollendete.

d) Aus dem 24ten Artikel des Reichsdecrets 1555 ist's erweislich, dafs bis dahin in Ungern die weltliche Policey sich mit der Büchercensur gar nicht abgab. Sogar bis auf die Zeiten K. Leopolds I. standen nur die Geistlichen und die Mönche unter der Büchercensur ihrer Obern. Wie wäre auch sonst eine so grofse Freymüthigkeit, besonders der nicht catholischen Schriftsteller möglich gewesen, dergleichen in ihren Schriften aus jener Zeit durchgängig und hervorstechend sichtbar ist? Im J. 1564 schreckte der Erzbischof Olahus die Prefsburger mit einer allgemeinen, aber durch den, in aller Eile fufsfällig angeflehten, König vereitelten BücherInquisition; 1570 befahl K. Max. II. den Buchhändlern (Bibliopolae; vielleicht kommen diese für Ungern hier das erstemal vor), die Bücher, welche *Haeresim Trinitariorum et Sacramentariorum seu Zwinglianorum* enthalten, mit Gewalt wegzunehmen; 1655 war es schon ein Gravamen der Evangelischen auf dem Reichsconvente: „Libros Protestantium per censuram Vi„ennensem impediri". K. Leopold I. bestellte (ich weifs nicht in welchem Jahre) den Pater Martin *Szentiváni* aus der Gesellschaft Jesu, mit einem Privilegium exclusivum, zum alleinigen (und ersten) Censor für ganz Ungern. Nach Szentivani's Tode (1705) bis zum Jahre 1721 blieb die Stelle vacant, oder es war wiederum gar keine Censur. Da erschien aber ein *Censur Patent* K. Carls VI. welches dem jedesmaligen Canzler der erzbischöfl. JesuitenUniversität zu Tyrnau („velut SS. Theologiae Doctori") die Büchercensur für ganz Ungern auftrug, und denselben geschickte Untercensoren überall zu bestellen bevollmächtigte. Und diese Vollmacht galt bis auf die Zeit der Wiedergeburt der Tyrnauer Universität, von welcher im Text die Rede ist.

Digitized by Google

§. 94.

So sah es ungefähr in Tyrnau aus, als die Post nach Wien und Ungern kam, P. Clemens XIV. aus dem MinoritenOrden habe die *Gesellschaft Jesu*, durch ein mit dem FischerRinge unterfertigtes Breve, den 21 Julius 1773 aufgelöst. Diesem päpstlichen Ukaz ertheilte Maria Theresia am 20. Sept. 1771 ihr königliches Placet, man sagt mit Unwillen, und vollzogen wurde das Todesurtheil sogleich in ganz Ungern *a*), und folglich auch in Tyrnau. Aber ausziehen mit dem Ordensrocke konnte man den bestehenden Lehrern doch nicht zugleich ihre bewährten Talente und Gelehrsamkeit; Exjesuiten also blieben auf den allermeisten Lehrstühlen der zwey extremen Facultäten sitzen, auch blieb ihr literärischer Credit bis auf die neuesten Zeiten im Ganzen ungeschwächt. Nicht eben so ganz ihr Einfluſs in die übrigen Reformen; wie hätte sonst Tyrnau, das kleine Rom, obgleich mit dem Mittelpuncte des Reichs, der stolzen Residenz der alten Könige, im J. 1777 vertauscht werden mögen? Auch der neue Schulplan, den man der Universität nach Ofen mitgab, die berühmte (ältere) Ratio educationis, macht zwar Epoche in den VolksSchulen: bey den höhern Lehranstalten aber ist durch dieselbe kaum etwas mehr geändert worden, als der Mechanismus; wenn's gleich wahr ist, daſs mit dem Wachsthume des Universitäts Reichthums, zugleich das Lections Verzeichniſs, mit der Staaten-Geschichte und Statistik, mit der Oeconomie, Technologie, Diplomatik, Numismatik u. s. w. be-

Digitized by Google

bereichert worden ist. — Seit dem unerhört prächtigen Einzug des erwählten Königs Matthias v. Hunyad, sah Ofen kein glänzenderes Schauspiel innerhalb seiner alten Stadtmauern, als das gewesen ist, wozu die Einweihung der Universität in ihrem neuen königlichen Wohnorte, am 25 Junius 1780 die Veranlassung war. Gebenedeyet und gepriesen von Millionen Zungen, überlebte aber die grofse Kinder- und Schul-Patroninn nur um 5 Monat die Freude, welche sie, beym Anblick der glücklich ausgeführten ErziehungsAnstalten in ihrer grofsen Monarchie, empfunden haben mag.

Nun trat Joseph auf, der gröfste Freund der Aufklärung des letzten Jahrhunderts. Derselbe schuf bald nach dem Antritte seiner unvergefslichen Regierung, zu Wien unter seinen Augen, für seine sämmtlichen Staaten, eine *StudienCommission*, deren Haupt und Seele der würdige Sohn des, unter M. Theresia um die Cultur der Monarchie hochverdienten, Fhrn. van *Swieten* war; und sieben Jahre lang hatte eben die Universität von Ofen aus das übrige Land erleuchtet, als sie den ersten Hof- und Landes-Stellen den Platz räumen mufste, den man ihr nun in der, von Ofen nur die Donau getrennten, Königl. Fr. Stadt *Pest b)*, wer weifs auf wie kurz oder lange, anwies. Mit dem gothischen Putze des Rectors und der Decane, liefs die Universität auch den Gebrauch die unbefleckte Empfängnifs der Mutter Jesu zu beschwören in Ofen zurück; eigentlich aber wurde mancher hergebrachten Gewohnheit, erst in dem neuen Musensitze der offenbare Krieg angekündiget.

Digitized by Google

diget. Die Ratio educationis gerieth in Vergessenheit; aufgehoben wurden die Convicte, Stipendien und Lehrgelder dagegen eingeführt; die öffentliche Bibliothek wurde erweitert, die Strenge der Censur gemäfsigt, geweckt und unterhalten wurde der Fleifs der Studierenden, nichts wurde der regen Industrie der Professoren in den Weg gelegt; Leben und Thätigkeit und liberale Denkart herrschten durchgehends, auch 2 Protestanten wurden angestellt, und die Universität überhaupt in einen Stand und Flor gebracht, der noch fortdauert, und dessen sich manche von ihren deutschen Schwestern in ihrer schönsten Blüthe nicht hätte schämen dürfen.

a) Nach einem Verzeichnisse, welches noch für das Sterbejahr (1773) der Societät, P. *Mufska*, der letzte Provincial der österreichischen Provinz (wohin auch Ungern gehörte) drucken liefs, hatte die Gesellschaft Jesu in Ungern, Croatien, und Slavonien (ohne Fiume, das Banat, und Siebenbürgen) 17 Collegia, 17 Residenzen, und 8 Missionen. In denselben wohnten 495 Priester, 158 Magister (Scholastici), 186 Coadjutoren (Laienbrüder), 31 Novitzen. — In Siebenbürgen waren 1 Collegium, 3 Residenzen, 2 Missionen; 56 Priester, 6 Magister, und 13 Laienbrüder. — Im Temescher Banate war nur zu Temesvár eine Mission; sie bestand aus 8 Priestern und 2 Laienbrüdern. — In dem Collegium zu Fiume endlich fanden sich 15 Priester, 2 Magister, 6 Coadjutoren, zusammen 23 Ordenspersonen.

b) Die grofsen und mannigfaltigen Vortheile, welche die Universität der Stadt Pest mitbrachte, steh'n von mir entwickelt, in den *Vaterländischen Blättern für den österr. Kaiserstaat*. No. 37 und 39, 1810.

§. 95.

Digitized by Google

§. 95.

B) *Uebergang zu einer neuen Periode.*

Nach K. Joseph's Tode hörten Fhr. Gottfr. *van Swieten* († 29 März 1803), und mit ihm der Hofrath bey der ungr. HofCanzley, nachheriger Gouverneur von Fiume, Alexander v. *Pásztory* († 1 May 1798) auf, den Zeiger der ungrischen Aufklärung zu regieren, und eine Palingenesie des Studienwesens begann sogleich in des Kaisers ungrischen und deutschen Erbstaaten. Vor allem andern wurde, zugleich mit dem Schul- und Lehrgelde, und mit dem durchgehends eingedrungenen Gebrauch der deutschen Sprache, das General Seminarium künftiger Priester zu Pest, dessen Alumnen die Bischöfe für sich und ihre DioecesanSeminarien (vgl. *Concil. Trid.* Sess. XXIII, Cap. 18. de Reform) reclamirten, abgeschafft. Ohne Zuhörer gieng auf diese Art die erste UniversitätsFacultät von sich selbst ein; die Reformation der übrigen blieb dem König und Reich heimgestellt. Wirklich wurde auch auf dem Reichstage 1791 art. 67, unter den mancherley ReichsDeputationen, mit Genehmigung des Königs, auch eine *Deputatio in literariis* angeordnet, und als diese in den 2 nachfolgenden Jahren mit ihrer Arbeit fertig war, eine neue *Ratio educationis* dem König zur Bestättigung eingesandt. Im Staatsrathe des Kaisers hatte man indessen vom J. 1790 bis 1808, das Schul- und Lehrsystem, zunächst für die deutschen Staaten, nie ohne unverkennbaren Einfluſs auf das ungrische, mehr als einmal verändert und verbessert *a)*; wiederhohlte Modifica-

ficationen ihres Werkes mufste sich also auch die ungrische ReichsCommittée gefallen lassen, bis endlich eine königl. Resolution im J. 1806 alles guthiefs. Nun wurde aber auch die gedruckte SchulNorm *b*) bey den Catholiken überall und sogleich eingeführt, und indem das Universitäts Professoren Corps am Aschermittwoch 1807, durch einen (bis dahin ungewöhnlichen) Eid zur Beobachtung aller königl. Befehle, und zur Lossagung von allen geheimen Orden sich feyerlich verpflichtete; ist's wohl offenbar, dafs dasselbe die neue *Ratio educationis publicae* auch mit beschworen hat.

a) Nach van *Swietens* Abdankung, wurde dem Fhrn. v. *Martini* († 7. Aug. 1800) das Ministerium der Erziehung und Aufklärung anvertraut; auf diesen folgte bald Graf v. *Rottenhann* († 1809); von 1801—1808. leitete das Studienwesen der (geistliche) Staatsrath Martin v. *Lorenz*, in welcher Periode man viele Lehrstellen von Weltlichen auf Geistliche, z. B. auf die Benedictiner, übertrug; und als dieser zum Vicepräsidenten der Wohlthätigkeits Commission befördert wurde, trat eine neue *StudienHofcommission* wieder auf. *S. Hall. Allg. Liter. Zeitg.* No. 92 und 93. 1809, wo eine fruchtbare Beurtheilung der *Nachrichten* des Fhrn. v. Eggras *von der beabsichtigten Verbesserung des öffentlichen Unterrichtswesens in den österr. Staaten* (in der Graf Rottenhanschen Periode), Tübingen 1808. 8. anzutreffen ist.

b) Dafs der, den 9 Nov. 1808. verstorbene, Domherr Georg v. *Szerdahelyi*, an dem, von der ReichsDeputation gemachten, Entwurf zu der neuen Ratio educationis manche Veränderungen veranlafst, und dann eingekleidet habe, ist unleugbar: falsch aber ist es, dafs das ganze Werk, wie so manche wähnen, ungetheilt seine Arbeit sey. Wenigstens half Domherr *Makó*, der Redacteur der alten Ratio educ. im Anfange auch die neue redigiren; und wahrlich Männer wie Makó und Szerdahelyi (beyde Exjesuiten) wa-

Digitized by Google

waren, würde es auch der neuesten Literatur Ungerns schwer werden, unter den Nichtjesuiten auszuzeichnen. Sit illis terra levis!

§. 96.

C) *Neueste Verfassung.*

Grofsmeister der Universität, wie den ihrigen die Franzosen nennen, ist der *Praeses*, gegenwärtig der, um den König und das Reich, und schon unter M. Theresia um die Schulen und die Aufklärung hochverdiente, Judex Curiae Joseph v. *Ürmény* (die Stelle eines Vice Präsidenten, der zugleich Canzler seyn soll, ist noch unbesetzt), welcher die unmittelbare Aufsicht über die Universität, ohne sich mit der Jurisdiction selbst zu befassen ausübt, derselben Rechte und Pflichten handhabt, und den ihm untergeordneten Universitäts Magistrat mit seiner Auctorität unterstützt, oder wenn es nöthig seyn sollte, in die ihm angewiesenen Schranken zurückweisen darf. Im Magistrate selbst führt den Vorsitz der seit 1810 jährlich am 31 August (ehedem am 30 Nov.), nach der Ordnung der 4 Facultäten (denn die alte Zahl derselben ist seit dem 1 Nov. 1805 wieder hergestellt) erwählte *Rector magnificus*, der am 1 Nov. darauf sein Amt antritt, und welcher 4 Decane, nebst 4 FacultätsSenioren, mit Sitz und Stimme an seiner Seite, und 1 Actuar sich gegenüber hat. Dieser Decemvirat publicirt die Intimate des K. StatthaltereyRaths und führt dieselben aus, macht neue Vorschläge, empfiehlt Bittschriften, schickt halbjährige Prüfungs Berichte ab, ertheilt academische Würden *a*), und wacht über die Sitten

der

Digitized by Google

der Jugend, welche mit dem Pennalismus, Nationalismus, den OrdensZeichen, den Rencontres, den Duellen, dem Landesvater, und hundert andern Thorheiten auswärtiger Universitäten unbekannt ist; bey welcher die Carcer- und Relegationsstrafe nur selten nothwendig, corperliche und Geldstrafen aber ganz ungewöhnlich sind. Das Schwert der peinlichen Gerichtsbarkeit, mit welchem auch diese Mutterschule, nach alter Universitäten Art, bewaffnet, und nur erst neulich wieder bewaffnet wurde (intimirt 14. Jul. 1807. No. 13873. vgl. 4 Jan. 1808. No. 61.) wird vollends nie, oder doch nur äusserst selten, gezuckt, und nie mit Blut gefärbt.

Noch wesentlicher als die Magistratualen sind bey jeder Universität die *Professoren*, welche die Jugend zu unterrichten, und ausserdem auch noch das Reich der Wahrheit und der Wissenschaften, wo nicht durch neue Erfindungen zu bereichern, doch die bereits vorhandene Masse menschlicher Kenntnisse, auf unsere Nachkommen, ohne Verminderung fortzupflanzen haben. Nicht der unzuverläſsige Concurs *b*), sondern schriftstellerische Verdienste und bewährte LehrerTalente sollen in der Regel hier die Stuffen zu den Cathedern seyn; dergleichen im J. 1809 drey und vierzig, 2 doppelt versehene jede nur einmal, und die *Adjuncten*- und *Assistenten* Stellen hier nicht mitgezählt, besetzt gewesen sind. Neun Professoren zählte die theologische Facultät, 6 die juristische, 12 (nebst 1 Prosector, 2 Adjuncten, 3 Assistenten, und dem Professor der Thierarzneykunde mit seinem Gehülfen) die medicinische, 13 und 3 Adjuncten

Digitized by Google

cten die philosophische. Hiezu kamen noch der BibliotheksPraefect mit 2 Custoden (die zugleich Professoren sind); ferner seit 1795 der UniversitätsPater (*Exhortator*), dann ein Professor der ungrischen, 1 der deutschen, und 1 der französischen Sprache und Literatur *c*) (ein Lector der türkischen Sprache wäre in Pest mehr als wünschenswerth); zusammen war die Summe aller bey der Universität angestellten Individuen zu Anfange des J. 1809=92, die Dienerschaft mit eingeschlossen, und die Besoldung der Professoren und der GremialBeamten, zugleich mit dem Lohne der Aufwärter, betrugen die Summe von 69484 Gulden (ohne die funfzigprocentige Zulage, welche auf die Zeit der fortwährenden Theuerung, von Sr. Majestät dem Kaiser, am 15. Febr. 1810, allen und jeden, zu ihrem systematischen Gehalt, bewilliget worden ist). Der theologischen Facultät kamen davon zu Gute Fl. 11162, die juridische empfieng Fl. 8962, die medicinische 23768 (im J. 1810 empfieng diese wohl um ein paar Tausend Gulden mehr), die philosophische, zugleich mit den 3 Sprachlehrern, dem Stallmeister, der 1500 Fl. Gage hat, u. s. w. Fl. 24630 *d*); das CanzleyPersonale wurde mit Fl. 1462 bezahlt. Die *Pensionen* der Alters und Schwäche wegen ausgetretenen Professoren und ihrer Wittwen sind hier nicht mitgerechnet, auch nicht die Ausgaben, welche ordentlich und aufserordentlich ein Jahr vorher auf die Gebäude, die Bibliothek (Fl. 1814), das Clinicum für innere und äussere Krankheiten (Fl. 9340), besonders noch für Augenkrankheiten (Fl. 1248), das chemische Laboratorium

(Fl.

Digitized by Google

(Fl. 1090), den botanischen Garten (Fl. 1422), auf das Museum der Naturgeschichte und Physik, auf die Sternwarte *e*), Kirchen Musik (Fl. 1500), auf Holz u. s. w., zusammen an die 25000 Fl. verwendet wurden, und jährlich fort und fort verwendet werden. Dafür hatten sämmtliche Facultäten im SchulJahre 1808 (dasselbe fieng sich, eben so wie auch das Militär Jahr in der ganzen Oesterr. Monarchie, mit dem 1 Nov. 1807 an) die Bildung von 647 Jünglingen, lauter Inländern übernommen. Unter diesen waren 75 Theologen (*Clerici*), 177 Juristen, 55 Mediciner nebst 83 Chirurgen, und 257 Philosophen, unter welchen 8 damalige Repetenten der practisch geometrischen Schule, die K. Joseph zum Behuf der vorgehabten Landesvermessung gründete, schon mitbegriffen sind *f*).

a) Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts bis Ende 1809 erhielten die Doctorwürde: Theologen (seit 1806) 22, Juristen 32, Mediciner 113 (13 wurden auch DD. Chirurgiae), Philosophen 111, Apotheker (*Magistri Pharmaciae*) wurden approbirt 215, Geburtshelfer (*Magistri artis obstetriciae*) 227, Wundärzte (*Magistri Chirurgiae*) 393, Zahnärzte 3, Oculisten 11, Viehärzte 197, Hebammen 207. Nach einem Intimate der K. Statthalterey vom 11 Julius 1783, zahlen Juristen und Mediciner für den Doctorhut (ohne das Diplom, dessen Expedition jetzt 12 Gulden kostet) Fl. 100, Theologen und Philosophen 35; die Magistertaxe der Apotheker und Wundärzte beträgt 30, der Geburtshelfer 20, die Taxe der Hebammen 4 Fl. 18 xr. Für 2 Juristen und 4 junge Mediciner bezahlt der König die Taxe (welche, die zweyte Facultät ausgenommen, bey den übrigen Facultäten, besonders aber bey der theologischen, um einige Procent erhöhet worden ist) aus dem UniversitätsFond. Die geprüften und approbirten Feldmesser zahlten bisher nicht nur nichts (im May 1810 wurden sie zu-

Digitized by Google

zuerst mit einer Taxe von 30 Fl. belegt); vielmehr werden jährlich 800 Gulden unter sie vertheilt. Die Bellaria zur Erfrischung bey den Prüfungen, welche zu Göttingen nur erst vor kurzem aus der Mode kamen, sind hier nicht gewöhnlich, und unter die Antiquitates academicas gehört der Doctorschmaus so gut als wie der wirkliche Doctorhut.

b) Der Concurs für erledigte Pfarren ist von der Tridentiner Synode Sess. XXIV. Cap. 18. de Reform. vorgeschrieben; die Stelle mag für die SchulReformatoren in Oesterreich Veranlassung gewesen seyn, denselben auch in die Schulen einzuführen.

c) Seit 1793 erscheint jährlich in der Universitäts-Buchdruckerey zu Ofen ein SchulenCalender (seit einigen Jahren in Verbindung mit dem ungrischen StaatsCalender), in welchem, die Dorfschulen ausgenommen, alle übrigen bis zur Universität hinauf, nebst ihren Vorstehern und Lehrern, namentlich angeführet werden. Der *Status Personarum rem literariam in Regno Hungariae anno* 179²/₃ *procurantium* hatte 40 Octavseiten: der *Schematismus literarius* (so lautet der veränderte Titel), *sive Nomina eorum qui rem scholasticam per Regnum Hungariae* (aber nur auf catholischen, und den wenigen vermischten Lehranstalten) *et Provincias eidem adnexas procurant* vom J. 1810, nahm ohne Register 72 S. in 8. ein.

d) 1200 Gulden sind der gewöhnliche Gehalt eines ordentlichen Professors der Medicin und Jurisprudenz, und nun auch der 4 ordentlichen Professoren in der philos. Facultät, wenn dieselben weltlichen Standes, und noch nicht bis zum Seniorat hinaufgerückt sind. Den Professoren der Theologie sind 1000 Fl. ausgemessen, mit der Anwartschaft auf gute DomherrnPfründen; den künftigen ausserordentl. Professoren von der philos. Facultät sind nicht mehr als 600 Gulden zugesagt; nur werden die jetzigen den ordentlichen gleich gehalten. Bey manchen Professoren ist der Kaiser von dieser alten Norm abgegangen; ihr Gehalt ist ad personam vermehrt worden, und der drückenden Zeitumstände wegen, sah das sämmtliche ProfessorenCorps einer gnädigen HofResolution, und einer abermaligen funfzigprocentigen Zulage eben jetzt entgegen.

e) Die

Digitized by Google

e) Die Gründung der Sternwarte auf der Zinne des Königl. Schlofses zu Ofen kostete vor etlich dreyfsig Jahren 25000 Gulden: im J. 1807 gab dieselbe auf astronomische Instrumente, die in München verfertiget wurden, an die 8000 SilberGulden aus.

f) Um das neue Jahr 1810 war die Frequenz der Studierenden 566. Unter diesen waren 59 Theologen, 136 Juristen, 60 Mediciner, 59 Chirurgen (für 19 Chirurgen wurden die Vorlesungen in der ungrischen Sprache, für 40 deutsch gehalten), 11 Apotheker, 232 Philosophen und 9 Repetenten der Geometrie. Unter den Juristen waren 8 evang. Lutherische, 11 Reformirte, und 5 nicht unirte Griechen; unter den Medicinern, Chirurgen und Apothekern fanden sich 9 evang. Lutherische, 12 Reformirte, 7 Griechen, und 10 Hebräer; unter den Philosophen und pract. Geometern endlich 12 evang. Lutherische, 5 Reformirte, und 12 vom griech. Ritus. *Stipendiaten* waren unter den Juristen (die Clerici werden bekanntlich unentgeltlich erzogen) 17, unter den Medicinern 6, unter den Philosophen 16, und kein pract. Feldmesser blieb ohne Praemium.

§. 97.

Der Universitäts-*Lectionscatalog* erscheint auf einem Bogen jährlich, und mit einem feyerlichen *Veni Sancte* geht das zehn Monat lange Schuljahr in den ersten Tagen des Novembers an. Um seinen academischen Lauf gehörig zu vollenden, braucht der angehende Theolog 4 Jahre, der Jurist 3, der eigentliche Mediciner 5 (der gewöhnliche Chirurg 2); das Studium der Philosophie im weitern Umfange ist jetzt auf 20 Monat (denn 2 Monat dauern jährlich die HerbstFerien) eingeschränkt. Die Vorlesungen sind getheilt in *ordentliche* und in *ausserordentliche*. Jene, welche an gewifse Stunden des Tages gebunden sind, mufs jeder anhören,

der

Digitized by Google

der z. B. aus dem 1ten Jahre der Jurisprudenz, nach vorhergegangener Prüfung (denn jedes halbe Jahr wird jeder immatriculirte Zuhörer feyerlich geprüft), in das 2te Jahr hinaufrücken will: diese (die ausserordentlichen Collegia; Scientiae Universitati propriae) sind der freyen Wahl der Jugend überlassen *a*). Keine Wissenschaft darf von einem andern, als nur von dem allein dazu befugten, ordentlichen oder ausserordentlichen Lehrer *b*) vorgetragen werden. Durchgehends ist der Unterricht öffentlich und unentgeltlich, und die Honorarien, deren Abschaffung der berühmte *Meiners* als die erste Ursache des Verfalls der deutschen Universitäten nur erst neulich angab *c*), sind gänzlich unbekannt. — Dem Reichsmuseum fieng im J. 1809 der botanische Garten, welcher an 5000 Pflanzen zählt, aus der innern Stadt in die äufsere, auszuweichen an. Für 28000 Gulden kaufte die Universität das NaturalienCabinet der Erzherzoginn M. Anna; für 20000 die Sammlung des verstorbenen Prof. *Piller*. Dieselbe kam nur noch neulich zu dem Besitze einer auserlesenen Collection von Mineralien, besonders russischer, durch ein grofsmüthiges Geschenk des Reichs Palatins. Diese, und mehrere andere kostbare, zum Theil schon genannten Anstalten, als da sind das anatomische Theater, das Universitäts Hospital, das Museum für die Physik und Mechanik (in welchem sich vor einigen Jahren ein Tubus gefüllt mit vollwichtigen Ducaten fand) u. s. w. verdienen eine besondere vollständige Darstellung, welche in einer allgemeinen Reichs Statistik niemand suchen wird. Keine von allen diesen gelehrten

An-

Digitized by Google

Anstalten aber läſst sich mit der *Bibliothek* vergleichen. Schade, daſs diese bisher noch keine eigene Geschichte hat *d*). Auch das in derselben aufgestellte *Münz Cabinet*, welches der jetzige erste Bibliothekar Hr. Abt *Schönvisner*, noch als öffentlicher Professor der Münzkunde, ordnete, und welches an alten griechischen und römischen, besonders aber an ungrischen Münzen ziemlich reich ist, verdient die Aufmerksamkeit der Studierenden sowohl als der Durchreisenden.

a) Unter van Swietens Leitung waren dem Studium der Philosophie, und den mit dieser näher verwandten Wissenschaften, an der Universität 3, auf den Academien 2 Jahre eingeräumt; auch der Cursus juridicus war hier nur auf 2, dort aber auf 4 Jahre zugeschnitten. Der Uebergang von einer Academie zur Universität und umgekehrt war dadurch erschwert. Um diesen zu erleichtern, führte die neue Ratio educationis Uniformität des Unterrichts, bey den Juristen und den Philosophen, auf der Universität und den 5 Academien ein. Ueberall sollte der Jurist in 3, der Philosoph in 2 Jahren fertig werden. Beydes litt bey der Universität nur wenig Schwierigkeit: aber für die Academien hielt es schwer die fehlenden Doctores juris zu erhalten; daher denn auch daselbst das Doppeljahr der Rechtsbeflissenen einstweilen übrig ist. Nothwendigerweise muſste durch diese neue und abgekürzte Ordnung der Studien, die Zahl der ausserordentlichen Professoren, aber nur in der philosophischen Section der Universität, sich mehren, und da dieselben niemand, über die Wissenschaften welche sie vortragen, zu hören gezwungen ist; kann es nicht anders seyn, als daſs mancher ausserordentliche Professor entweder nur sehr wenige Volontairs zu Zuhörern, oder gar keine hat. So geschieht aber auch, z. B. für die classische Literatur der Alten viel zu wenig, und dessen ungeachtet, daſs die Universität einen öffentl. Professor der Aesthetik und einen der Archaeologie in ihrer Mitte hat: sucht man doch seit 4 Jahren noch einen besondern Professor der griechischen Sprache,

und

Digitized by Google

und fand noch keinen. Ein eigener Professor der doppelten Buchhaltung, wo Lehrer von verschiedenen Theilen der Mathematik 4 bis 5 sind, könnte überflüssig scheinen; auch die Diplomatik sollte vielleicht dem Professor der Geschichte oder des ungr. Civilrechts überlassen seyn. — *Ordentlich* wird alles den *Theologen* vorgetragen, und zwar: im 1ten Jahre die hebr. Sprache, Hermenevtik des alten Testaments, und die Kirchengeschichte; im 2ten, Patrologie, Geschichte der theol. Literatur, die Sprache und Hermenevtik des neuen Testaments, und eine Einleitung zur Dogmatik; im 3ten, der 1te Theil der Dogmatik und christliche Sittenlehre; im 4ten, das Kirchenrecht, der 2te Theil der Dogmatik, dann Pastoral und Homiletik. — Die *Juristen* hören im 1ten Jahre das Natur- allgemeine Staats- und Völkerrecht, das Staatsrecht von Ungern, Statistik, und das Bergrecht; im 2ten, römisches Civil- und allgemeines Criminal-, auch das Lehnrecht, dann die Policey- und Kammeral Wissenschaft mit dem Wechselrechte; im 3ten endlich, das allgemeine und specielle canonische, und das vaterländische Privatrecht, nebst dem Geschäftsstyl. Lauter Collegia ordinaria. — Es wäre zu weitläufig, das gedruckte Verzeichniſs der *medicinisch chirurgischen* Prälectionen hier ganz abzuschreiben (der Cyclus der *ord. philosophischen* Vorlesungen kam schon oben S. 363 vor); auch wäre ein Raisonnement, nach I. D. *Michaelis*, über diese Encyclopädie der Universitäts Studien, hier nicht an seinem Ort: aber sehr begreiflich kommt es mir z. B. doch vor, daſs für 5/6 der academischen Juristen, das fertige Lesen und Interpretiren eines *Horaz* unendlich nützlicher seyn müſste, als das *Jus montanum*, und noch dazu ohne Theorie der Bergbaukunde angehört.

b) Eifersucht und Neid der Professoren, vielleicht aber auch manches Gute, fall'n dadurch hinweg. Nur über die Dogmatik liest mehr als ein Professor, in dem Sinne jedoch, daſs einer über die Einleitung in die Glaubenslehre Collegien hält, der zweyte die eine Hälfte der Dogmatik erklärt, der dritte aber die andere Hälfte davon zu erörtern hat.

c) Meiners († 1 May 1810) *Kurze Darstellung der Entwickelung der hohen Schulen des protest. Deutschlandes*, Göttingen 1808. 8. 64 S.

d) Sie

Digitized by Google

d) Sie ist anfangs aus den Jesuiten Bibliotheken zusammen gestoppelt worden; M. Theresia schenkte ihr den fertigen jährlichen Gewinn der reichen UniversitätsBuchdruckerey, die im October 1795 auch noch die ehedem Kurzböckische illyrische Buchdruckerey, nebst dem fertigen Verlag, und einem Privilegium exclusivum auf 15 Jahre, für 35000 Gulden kaufte. Ihr zweyter Schöpfer wurde K. Joseph dadurch, dafs er derselben die Bücher aller aufgehobenen ungrischen und croatischen Klöster, die 2000 Centner am Gewicht circ. mögen betragen haben (die aber nach den gedruckten *Beyträgen* des Fhrn. v. *Aretin*, mit den, der Münchner Hofbibliothek zugewandten, Bücherschätzen der säcularisirten Reichs- und baierschen Abteyen und Klöster, weder in Hinsicht auf die Quantität, noch viel weniger auf die Qualität der Bücher und Handschriften können verglichen werden) grofsmüthig überliess. Davon wurden ungefähr $^{2}/_{10}$ in Stücke gerissen, und dem Hebräer und Krämer nach dem Gewichte verkauft; $^{3}/_{10}$ sind einzeln verauctionirt worden, und brachten dem Bibliotheksfond nahe an 4000 Ducaten, die sogleich zum Theil auf den Ankauf neuer und brauchbarer Bücher verwendet wurden, ein; $^{3}/_{10}$ vielleicht wurden der Bibliothek einverleibt; mit dem letzten für 900 Fl. verkauften Reste, gieng ein DonauSchiff befrachtet ab nach Colotsa und dessen Nachbarschaft. Seit dieser Bücherrevolution ist die Bibliothek (die CentralSeminariumsBibliothek, welche ihr Eigenthum ist, mitgerechnet) bis an die 50000 Bände circa angewachsen; ungeachtet sie den 3 wiederhergestellten geistlichen Orden das zurückgab, was aus ihren KlosterLibrareyen noch vorräthig war.

§. 98.

Der Studien- und UniversitätsFond.

In einer statistischen Darstellung des ungrisch-catholischen Schul- und Erziehungswesens verdienen eine besondere Erwähnung: 1) *Der Studien- und UniversitätsFond*, 2) *der Convicten- und StipendienFond.*

Grofs

Digitized by Google

Grofs und ungeheuer ist das Vermögen, welches das fromme Alterthum, zum Besten der ungrischen Jugend, an Schulen und Erziehungs-Anstalten überhaupt vermacht hat, und besonders waren es die Jesuiten, welche das religiöse Gefühl der ungrischen Könige und der Grofsen des Landes, zu dieser Absicht und für ihre Schulen und Seminarien zu benutzen wufsten; denn die Einkünfte der Abtey der heil. Helena von *Földvár* ausgenommen, ist der sämmtliche ungrische *Studien- und UniversitätsFond*, der jetzt jährlich über 700000 Gulden einbringt, eine Verlassenschaft der vor 38 Jahren erloschenen Gesellschaft Jesu. Lasset uns für dieses schöne Andenken, was auch immer der gelehrte Hr. Prof. *Lüder* (in Smith's bearbeiteter *NationalIndustrie*) wider die Dotirung von Schulen und Universitäten, und wider die frommen Stiftungen und Stipendien mit rednerischem Luxus sagen mag, dankbar seyn, und auch das Gute nicht vergessen, das wir und unsere Nachkommen, dem, freylich oft zu heftigen, Religions-Eifer dieser orthodoxen Väter schuldig sind. — Als gesetzmäfsiger UniversalErbe des abgestorbenen JesuiterOrdens in Ungern, nahm sogleich die Kaiserinn Königinn Besitz von der ganzen Erbschaft. Ein anderer Prätendent, der sich daneben ganz unerwartet, aber auch ganz unerhört meldete, war — der Papst (*Merkur von Ungern* 1787. Thl. I, S. 206). Es bestand aber die ganze Masse des Vermögens aus *fertigen Capitalien*, *Landgütern*, *und bürgerlichen Gründen*. Baares Geld war eben nicht sehr vieles vorräthig; denn nach der Rechnung des

Digitized by Google

letzten Procuratoren der österreichischen Provinz, hatten die ungrischen Jesuiten im Jahre 1773. nicht mehr als 946851 Fl. an baaren Capitalien, von welchen noch dazu 201450 zu gewissen frommen Absichten, z. B. Messen u. s. w. bestimmt waren, so, dafs eigentlich zur freyen Disposition des Ordens nicht mehr als 745401 Gulden übrig blieben. — Auch die weitläufigen Landgüter, welche dem Orden zugehörten, waren nicht von einerley Art. Einige waren schon vor dem AmortisationsGesetze vom J. 1498 in geistlichen oder todten Händen, andere waren durch Schenkungen, Kauf u. s. w. erst nach der Zeit an Geistliche und auch an die Jesuiten gekommen. Der letztern bemächtigte sich sogleich der Fiscus, der dieselben, abgeschätzt nach ihrem jährlichen Ertrag zu $4\frac{1}{2}$ von Hundert, feil both, aber den für dieselben gelösten Kaufschilling, beyläufig 1,579808 Gulden, grofsmüthig zum Schulfond hingab: die erstern behandelte M. Theresia nach einem andern, schon oben angeführten Reichsgesetze, Kraft dessen Güter ähnlicher Art, den Künsten und den Wissenschaften verheifsen worden sind. — Die bürgerlichen Gründe endlich, z. B. die Collegiengebäude und Residenzen, wurden zum Theil verkauft, zum Theil den Schulen gelassen, zum Theil zu andern Staats- und Schulbedürfnissen angewandt. Ueberhaupt mag das sämmtliche liegende Vermögen des Ordens, damals 10 Mill. Gulden und darüber werth gewesen seyn. — Man brauchte Zeit bis alles geordnet und berichtiget wurde. Im Jahre 1780 endlich unterschrieb die grofse Königinn, jene, in neuern Zeiten

bey-

Digitized by Google

beyspiellose Urkunde, Kraft welcher sie mit dem sämmtlichen hier beschriebenen Vermögen; mit wahrhaft königlicher Freygebigkeit, der ungrischen Jugend ein Geschenk machte. Wer hatte Ursache über den erwünschten TeschnerFrieden sich mehr zu freuen, als die Academien Ungerns? Und wie gerecht ist nicht das Andenken an den 25ten Junius desselben Jahres, der diese Königliche Grofsmuth zu Ofen verkündigte, und welchen, durch ein jährliches Dank- und Freudenfest, Lehrer und Studenten der PesterUniversität frohlockend unter sich verewigen.

Kurz zuvor, im J. 1777, hatte die apostolische Königinn die 5 oben erwähnten neuen Bisthümer und Capitel angelegt, und dieselben zum Theil mit JesuitenGütern dotirt. Um aber den Schulen zu lassen, was ihre königliche Grofsmuth denselben einmal zugedacht hatte, gab sie für dieselben dem allgemeinen Schulfond die fetten Abteyen *Sexard* und *Péchvárad*, und verpflichtete auch noch den Graner Erzbischof, von seinen Einkünften, jährliche 10000 Gulden dazu beyzutragen.

Endlich unterschied M. Theresia auch noch in der genannten SchenkungsUrkunde den *UniversitätsFond* von dem übrigen *ungrischen und croatischen StudienFond*, und schenkte der Universität zur Aussteuer das Vermögen des Jesuiter-Collegiums zu Tyrnau, jedoch die *Thurotzer* Propstey (bis auf die Herrschaft *Sellye*) ganz, und die Hälfte der *Bozoker* abgerechnet; wofür die Universität, um ihre Güter näher beysammen zu haben, die genannten Abteyen Sexard und Péchvárad erhielt, von dem Ueberschusse aber

Digitized by Google

an das Theresianum zu Ofen (nachher an den Convicten-Fond) jährliche 16000, und an den Studienfond 2880 Fl. zu entrichten hatte. Dieser Tausch war ungleich, und wie man sagt precär; daher es denn geschah, dafs, durch eine neue Schenkungs-Urkunde vom 20 Jan. 1804, K. Franz die Abtey Sexard für den Studienfond zurücknahm, und der Universität die Propstey Thurotz, nebst der Hälfte der Propstey Bozok, wiedergab.

Im J. 1791 trug das sämmtliche Studien- und Universitäts bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches nicht von der Hofkammer, sondern von dem K. Statthaltereyrathe verwaltet wird, zusammen 404996 Fl., welche, als Zinsen zu $\frac{5}{100}$ angeschlagen, ein Capital von 8,099920 Gulden gaben. Die Ausgabe war, zugleich mit den nicht unbeträchtlichen vielmehr grofsen *Administrations*-Kosten, 344925 Fl. xr. 50: von dem übrigen Schulfond aber unterschieden warfen die Güter und Capitalien der Universität allein, in eben demselben Jahre, als es noch oft schwer hielt Ducaten in Bancnoten umzusetzen, Fl. 125995. xr. 40 ab; man gab aus Fl. 98987 xr. 50. Parallel mit dem in neuern Zeiten steigenden Werthe der Landgüter, und mit der allgemeinen Theuerung, stiegen fort und fort auch die Einkünfte unserer, auf unbewegliche Güter fundirten, hohen Schule, welche im J. 1800 Fl. 339193 einnahm *a*), und nicht mehr als 149643 Gulden ausgab. Nur wenige Universitäten auf dem Continente Europens werden sich über einen gleichen Segen, und über eine gleiche Grofsmuth ihrer Stifter zu erfreuen haben *b*), und wären die Güter der ungrischen Universität

in

n England gelegen, ihr Ertrag müfste den Einkünften der Universitäten von Cambridge und von Oxford nahe kommen, welche sich zusammen auf 50000 Pf. St. jährlich belaufen soll'n c). Möchte nur auch bey dem Studienfond, wo nicht ein auffallender Ueberschufs, doch wenigstens kein Deficit zu bemerken seyn. Der Empfang desselben im J. 1808 war mit 377424 Gulden, die Ausgaben aber dahingegen mit 385067 angesetzt; aus welcher Ursache man denn auch den dürftigen Gehalt der auf den 5 Landesacademien bestellten Professoren, ums merkliche zu vermehren für unmöglich hielt. — Aus dem Studien Fond beziehen auch noch 37 unversorgte Exjesuiten Fl. 13486, emeritirte Lehrer aber bey den Academien und Gymnasien 28900 Gulden jährlich; welche Summen im J. 1810, zusammen mit den Pensionen zweyer Exjesuiten (Fl. 800) und den der jubilirten UniversitätsProfessoren und ihrer Wittwen (Fl. 5750); welche aus dem Universitäts-Fond versorgt wurden, und mit den Pensionen der invaliden Wirthschaftsbeamten, Fl. 43225 kr. 15 grofs gewesen sind.

a) Namentlich trugen ein: die Herrschaft Péchvárad Fl. 199699, Földvár 45730; Thurocz oder Zniovárallya 18900, Sellye 11107; der Pachter zahlte für die Hälfte von Bozok und für die Hälfte des Praediums Denek 7404 Gulden, und von 1,127022 Gulden ausgeliehenem Capital, brachten die 5 procentigen Zinsen 56351 Gulden ein.

b) Die Salzburger Universität nahm in den neuern Zeiten nicht viel über 5000, die (nun ebenfalls eingegangene) Altdorfer etwa 10000 Gulden ein. Die consolidirten Einkünfte der Universität von Marburg berechnete man auf 12000, von Rinteln auf 10000, von Helmstädt auf 16000 Thaler (bekanntlich haben auch die 2 letztern aufgehört).

Der

Digitized by Google

Der Fond der Wittenberger Universität steigt auf 300000 Thaler, wovon 2/3 in Ländereyen bestehen. Anno 1790 war die Einnahme des böhmischen Studien- und Universität-Fonds 147535 Gulden. Erlangen hatte vor der Invasion der Franzosen an die 60000 Fl. Einkünfte; Göttingen bezog 71000 Rthlr (aus der KlosterCasse), Halle 41000. Pavia nahm 24000 holländische Ducaten ein. Die Universität zu Turin ist neulich mit einer jährlichen Summe von 300000 Franken dotirt worden, die Reichthümer der neuern russischen Universitäten sind aus Zeitungen und Journalen, aus welchen ich die angeführten Beyspiele meistentheils entlehnt habe, allgemein bekannt.

e) Sprengel's *Grundriss der Staatenkunde.* Th. I, S. 147.

§. 99.

Allgemeine Geschichte der ungr. Convicte und Stipendien.

Im Mittelalter waren die Klöster und die Capitelschulen die Herbergen aller damaligen Gelehrsamkeit; wer etwas lernen wollte, mußte es in den Schulen der Clerisey und in den Klöstern lernen, und folglich entweder selbst ein Mönch werden, oder doch einige Zeit unter Mönchen wohnen. Diese hergebrachte, der allgemeinen Cultur unholde Gewohnheit, nebst der Meinung, die man von der Heiligkeit der Klöster und ihrer Bewohner hatte, und die Zügellosigkeit einer sich selbst überlassenen Jugend, waren für die Fürsten und andere Großen die Veranlassung, um die Zeit als die Universitäten entstanden, und die Morgenröthe beßserer Cultur in Europa sich zu zeigen anfieng, die sogenannten *Convicte* (Collegia, Colléges) zu stiften, in welchen eine bestimmte Anzahl von Studierenden, unter der Aufsicht eines oder mehrerer,

es

Digitized by Google

es versteht sich geistlicher Vorsteher, frey unterrichtet und frey unterhalten wurde. Die ersten solchen Collegia, entworfen nach dem Muster der Capitelschulen (Seminaria), in welchen man den künftigen Priester zum Dienste des Altars vorbereitete, sollen schon im XII. die meisten im XIV. Jahrhundert angelegt worden seyn *a*). Nach Ungern mögen die Könige aus dem Französisch neapolitanischen Hause diese Erziehungs-Mode im XIV. Jahrhundert, ebenfalls aus Italien mitgebracht haben; aber kein Convict in der christlichen Welt, wäre am Umfange und Zahl der Kostgänger, jenem gleichgekommen, welches der ehrsüchtige K. Matthias im XV. Jahrhundert, für nicht weniger als 40000 Jünglinge zu gründen vorhatte, wenn nur sonst der ganze Plan dazu, wie diesen *Heltai* zeichnete, nicht zu ungeheuer, nicht wie man sagt, ein Schloſs in der Luft gewesen ist; wenigstens ist das Vorhaben nie realisirt worden, auch ist keine Spur von irgend einer Stiftung zu diesem Endzweck übrig. — Nach K. Matthias Zeit kommt bis zum J. 1624, in welchem Peter Pázmany für 26 Alumnen zu Tyrnau, 5000 jährliche Gulden von den Pisetgefällen (art. 43, 1741) stiftete, und K. Ferdinand II. zum Unterhalt 12 adelicher Bursche, 2000 Gulden jährlich zugab, kein ungrisches Convict vor. Aber von nun an mehrten sich, durch die rastlosen Bemühungen der Jesuiten die Institute dieser Art, an deren Vervielfältigung die Väter von den frommen Schulen, ebenfalls vom Eifer für solche Erziehungs Anstalten beseelt, mit den Jesuiten gleichwie in die Wette, und nicht ohne erwünschten Erfolg fort-

Digitized by Google

fortarbeiteten; wie sich denn auch im J. 1784, in Ungern und Croatien, 17 *Convicte* fanden (ohne das Theresianum zu Wien), von welchen vor dem J. 1773, 9 den Jesuiten, 7 den Piaristen, und nur ein einziges Geistlichen ohne Unterschied des Ordens anvertrauet waren *b*). Fast alle also waren mit dem Kloster eines dieser 2 Orden verbunden, und standen unter Ordens-Aufsehern, die *Regentes*, *Viceregentes*, und *Praefecti Cameradarum* (Unteraufseher) hiessen, welchen noch obendrein ein Spiritual zugesellet war. Die Zöglinge, welche da den Unterricht, die Wohnung und die Kost unentgeltlich genossen, nannte man *Alumnen*; Studierende die für ihr eigenes Geld hineingelassen wurden, hiessen *Convictores*. Die meisten hatten ihre Uniform, und gemeinschaftliche Hauptabsicht war überall der Unterricht in der catholischen ReligionsTheorie, und in den, für die Zöglinge nöthig geachteten Künsten und Wissenschaften. Die Stifter dieser ErziehungsHäuser selbst, waren gröfstentheils, fast alle, von adelicher Herkunft; die meisten sorgten zunächst für ihre Nepoten, dann erst für andere, vorzüglich arme Jünglinge von adelicher Herkunft, zuweilen bestimmt aus dieser oder jener Landes-Gegend. An manchen Orten, z. B. zu Agram, waren auch unadeliche stiftsfähig, auch behielt der Primas Szétsényi seine Stiftungen, wie es scheint, nirgends ausschliefslich nur dem Adel vor. Merkwürdig ist's, dafs in den Stiftungs-Urkunden, dem lutherischen und reformirten Jüngling, wenn er catholisch geworden, oder auch wenn Hoffnung da war, dafs er es werden dürfte,

Digitized by Google

dürfte, er mochte adelich oder unadelich seyn, in den meisten Convicten, vor allen andern die Aufnahme zugesichert war. Ja es gab Convicte und Stiftungen, z. B. die von Máttyasovszky, wo nicht nur die Protestanten ausdrücklich nicht ausgeschlossen sind, sondern wo es sogar erweislich ist, dafs fromme Bischöfe und Magnaten, auch für ihre protestantische Agnaten haben sorgen wollen.

Kaiser Joseph fand die Convicte, und die daselbst herrschende klösterliche Erziehungsart, eben so wenig als die Klöster selbst, unserm Zeitalter angemessen. Im J. 1784 wurden daher sämmtliche Convicte in Ungern aufgehoben, die Einkünfte derselben, und die sämmtlichen Kosten der Direction, in *Stipendien* verwandelt *c*), und den *Stipendiaten* bald darauf die Freyheit gegeben, ihre Studien auf jeder catholischen Schule der K. K. Erbländer fortzusetzen. Der König behielt sich natürlich das Recht vor, Stipendisten, die aus irgend einer königlichen Stiftung ihre Stipendien bezogen, zu ernennen, und die von Privat Familien ernannten zu bestättigen. Auf die Adelichen mufste, gemäfs dem Willen der Stifter, bey der Austheilung der Stipendien zuerst gesehen werden, auf diese folgten die Söhne Königl. KammeralBeamten, und endlich auch noch jene, welche sich von unadelichen Eltern hatten erzeugen lassen. Auf Convertiten nahm Joseph gar keine Rücksicht; auszeichnender Fleifs aber und gute Sitten, waren die ersten und unumgänglich nothwendigen Erfordernisse bey dem, der um ein Stipendium anhielt, oder im Genusse des erhaltenen verblei-

ben

Digitized by Google

ben wollte, es mochte dasselbe nun der König oder eine PrivatFamilie zu vergeben haben. Im Schuljahre 1786—87 wurden 86360 Gulden unter die Stipendiaten nach 3 Classen vertheilt. Stipendiaten von der *ersten Classe* erhielten jährliche 260, die aus der *zweyten* 200, und die aus der letzten 160 Gulden. — Im Jahre 1791 trug der ungrisch-croatische Stipendien Fond 99084 Gulden ein. Stipendiaten von der ersten Classe waren 95, von der zweyten 89, von der dritten Classe 272 *d*), und die sämmtliche Ausgabe belief sich auf 89670 Gulden. So war es auch noch im Jahre 1793—94. Der König vergab 229 solche SchulPfründen, der Primas 92, der Bischof von Raab 13, der Bischof von Neitra 14, der Bischof von Watzen 16, das Grofswardeiner Domcapitel 9, das Arader Comitat (aus der gröfsten, an die 300000 Fl. reichenden Privatstiftung einer Frau von *Bibits*, gemacht im J. 1776) 38, u. s. w. Aufserdem waren noch 75 *aufserordentliche* Stipendiaten mit Fl. 16 xr. 40 bis 200 Gulden, zusammen also 533 Stipendiaten, unter welche, nach einer bestehenden Verordnung, Kinder von der NationalSchule nur sehr wenige und sehr selten, Cleriker aber, und nun auch Protestanten, gar keine aufgenommen werden.

In Ungern ist (oder war wenigstens noch vor Kurzem) das Studieren wohlfeil. Gleichwie aber der zu geringe Preis der rohen sowohl als veredelten Producte den Fleifs der Producenten erstickt: eben so mag Joseph II. geglaubt haben, dafs die zu grofse Wohlfeilheit, auch der gelehrten Industrie nicht gedeihlich sey. Im Jahre

1785

Digitized by Google

1785 wurden daher, bey allen catholischen lateinischen Schulen bis hinauf zur Universität, die *Didactral-* oder *Unterrichts Gelder* eingeführt. — Stipendiaten zahlten nichts, so wenig als die Theologen; sonst aber mufste der Schüler in den lateinischen Schulen jährlich Fl. 12, der Philosoph 15, der Jurist und Mediciner Fl. 30 entrichten. Auf diese Weise giengen in sämmtlichen Ungern im J. 1784 Fl. 38482 und xr. 24 ein. Von diesem Schulgelde wurden sogleich 25600 Gulden unter 380 neue *Didactral Stipendiaten* vertheilt, und der Ueberschufs zu kleinen Pensionen für arme abgelebte National Schulmeister, welche diesen auch noch jetzt zu Gute kommen, aufbewahrt. — Weil aber jene neuen Beneficiaten, welche ohne Unterschied der Religion, blofs nach der Classe ihres Fleifses und sittlichen Aufführung zugelassen wurden, zugleich von jeder Zahlung frey waren, und das verwünschte Didactrum auch einen und den andern von der Schule mag abgehalten haben; geschah es, dafs ein Jahr darauf (1787) die Einnahme schon nicht gröfser als Fl. 28645 xr. 48 war. Doch blieben auch jetzt noch, so wie vor und nachher, 25600 Gulden (zu Stipendien von Fl. 20, 60, 80 und 100) für 380 Schüler bestimmt, bis auf die Zeit der Wiedergeburt Ungerns im Jahre 1790, in welchem die Bezahlung des SchulUnterrichts, als privilegien- und gewohnheitswidrig, in allen catholischen Schulen Ungerns abgeschafft worden ist.

a) Meiners *Historische Vergleichung* der Sitten — — des Mittelalters u. s. w. Bd. II, S. 522.

b) *Nach-*

Digitized by Google

b) *Nachricht von den für die studierende Jugend in Ungern gestifteten Stipendien*; im *Mercur von Ungern* auf das J. 1785. 4tes Hft.

c) Mit den Convicten sagt *Meiners* a. a. O. S. 524. sind die *Stipendien* fast von gleichem Alter, welche mildthätige Gönner der Wissenschaften, für arme Studierende stifteten. Diefs ist nicht wahrscheinlich; Stipendien in der jetzt gewöhnlichen Bedeutung können kaum älter seyn, als die Gewohnheit, dafs auch Laien studieren, und zwar ohne sich defswegen in ein Kloster oder Halbkloster (Convict) begeben zu dürfen. Mit der grofsen kirchlichen Revolution im XVI. Jahrhundert nahmen dieselben folglich erst recht ihren Anfang. Auch dürften eben nicht alle Stifter von Stipendien, Gönner und Freunde der WW. gewesen seyn; nur der die Herzen und Nieren prüft weifs es, welcher edle oder unedle Grund den Stifter wohlzuthun bewogen haben mag. Lehrreich ist die *Abhandlung von Stipendien und den Rechten derselben*, von I. C. Siebenkees. Nürnberg 1786. 8. 170 S.

d) Im Schuljahre 179²/₃ studierten auf der Pester Universität 281 Jünglinge (Theologen waren damals gar keine); unter diesen waren 80 gewöhnliche *Stipendiaten*. Aufser dem erhielten 5 Zuhörer des practisch geom. und hydrotechnischen Cursus, die jährlich für diese Schule ausgesetzten 800 Fl. Remuneration; noch hatten über diefs 4 Medicaner und 2 Candidaten der Rechte (so wie auch noch jetzt) jeder ein GradualStipendium von 100 Fl. Man kann also annehmen, dafs hier jeder *dritte* Student im genannten Jahre, — ein Stipendiat war.

§. 100.

Neuester Zustand der Convicte, Stipendien, und Seminarien.

Sind die durch K. Joseph aufgehobenen Convicte wieder herzustellen, oder der studierenden Jugend Stipendien im baaren Gelde noch ferner abzureichen? Diefs war eine von den

Digitized by Google

den Fragen, welche die Reichsdeputation für das Studienwesen viel und lang beschäftigte. Von Gründen, die sich gar nicht schwer errathen lassen geleitet, entschied am Ende die Stimmenmehrheit für die Restauration derselben; nur sollten kleinere, vorher einander nahe gelegene Convicte zusammengezogen werden; in jedem Schuldistricte, und zwar mit der Academie an einem Orte, nicht mehr als eines seyn; vorzüglich sollte die Landes Universität an ihrer Seite eines (Academia Nobilium), dotirt mit 352834 Gulden haben; zu Stipendien endlich, die man denn doch nicht ganz in Abschlag bringen wollte, möchten die Interessen von 374529 Gulden Capital auch künftig übrig bleiben.

Vor allen andern, schon den 1 Nov. 1796, noch eher als die Theresianische Ritter Academie in Wien im J. 1797 wiederhergestellet wurde, welche M. Theresia im J. 1746, ausgestattet mit den Gütern der ungrischen Abtey Battaszék *a*), zur überall gleichen Ausbildung des jungen Adels ihrer Staaten *b*) hatte angelegt, nahm das *Convict zu Agram* für 46 croatische Alumnen, von welchen der König 28, der Bischof 3 ernennt u. s. w. seinen Anfang; den 1 Nov. 1798 wurde das *Caschauer*, berechnet auf 42 Beneficiaten eröffnet (18 Plätze vergiebt hier der König, 17 der Primas); das *Großwardeiner* für 54—58 freye Kostgänger, von welchen 36 das Arader Comitat zu präsentiren hat, welche man, so wie auch alle übrigen, unter Androhung des Stipendienverlustes in das Convict einberief, decretirte der König um 2 Jahre später; und Plane und Materialien zum Baue der bis jetzt rückstän-

Digitized by Google

ständigen Convicte liegen auch schon fertig, nur ist die vollendende Hand noch nicht ans Werk gelegt. Die Aussteuer des ersten sind jährliche 7994, des zweyten 10365, des dritten, oder des Grofswardeiner, ungefähr 15000 Gulden, gröfstentheils von Geldcapitalien fallende Zinsen; davon die Kost (zu Caschau sind für 42 Stiftlinge 60 Eimer Wein, für jeden der Obern 12 Eimer ausgesetzt), die Wohnung und einförmige Kleidung der Alumnen, das Honorarium und die Verpflegung des Regens, Viceregens, und der 4 geistlichen Unteraufseher (Praefecti Cameradarum), auch die Remuneration des Arztes und Wundarztes u. s. w. zu bestreiten sind. Es ist erlaubt, gleichwie es auch in vorigen Zeiten war, *Convictoren* für baares Geld aufzunehmen, welche die Statuten des Convicts zu beobachten, und den Obern zu gehorchen, gleich den Alumnen schuldig sind. Für die innere Policey des Hauses, für Tanzmeister und Sprachmeister u. s. w. sorgt überall der Regens, für gute Oeconomie der Viceregens, der dem Consilium Rechnung geben mufs: der Ober Districtual Studien-Director aber hat auf die Fortschritte der Zöglinge in öffentlichen Schulen Acht zu geben; denn der Unterricht auf den Academien und den Gymnasien ist überall für Convictoristen und NichtConvictoristen gemeinschaftlich und einerley.

Geschwunden um das merkliche ist auf diese Art der grosse Stipendienfond, der, wenn vollends 6 Convicte an ihm zehren werden, noch weit mehr schwinden wird. Bis dieses nicht geschieht, werden *Stipendien*, obgleich nur schon

nach

Digitized by Google

nach 2 Classen, zu 200 und 160 Gulden, zusammen jährlich an die 50000 Gulden noch fort und fort vertheilt. Stipendiaten nämlich waren im J. 18$\frac{09}{10}$ von der 1ten Classe 91, von der 2ten 215, zusammen 306. Jene empfiengen 18200, diese 34400, zusammen alle Fl. 52600.

Convicte sind auch die schon mehr als einmal erwähnten *Cathedral- oder CapitelSchulen* (Seminaria Cleri junioris), dergleichen eines, seitdem die 2 josephinischen Seminarien eingegangen sind *c*), bis auf ein paar ärmere Diöcesane, jeder Bischof wieder in seinem Sprengel hat, und mit Sorgfalt pflegt. In der Graner Erzdiöces sind sogar mehrere *d*) noch aus jenen Zeiten übrig, als es in den südlichen Diöcesen aus Furcht vor den Türken, und aus Mangel an Gläubigen, Institute dieser Art, an denen man hier und da auch weltliche Alumnen Antheil nehmen liefs, zu gründen und zu unterhalten, sehr bedenklich schien, es auch, den Primas ausgenommen, vielen Bischöfen dazu nicht sowohl am Willen als an der Kraft gebrach. Derselbe Mangel an öffentlicher Sicherheit, nebst dem Geruche der Orthodoxie, in welchem Wiens Theologen zu K. Ferdinands II. Zeiten standen, mögen auch den Erzbischof Pázmany veranlafst haben, das Seminarium der ungrischen blau uniformirten Cleriker (*Pazmanitae*), in Wien lieber als in Ungern anzulegen, wo dieses Priesterhaus mit ungefähr 30 Zöglingen, unter dem Rectorat eines Graner Domherrn, sammt dem Stiftungsfond, den spätere Zulagen vergröfserten, auch jetzt befindlich ist. Durch 200 Jahre waren die anschnlichsten von diesen, im Frieden

nach

Digitized by Google

nach und nach vermehrten, Pflanzhäusern *e*), der Pflege des JesuiterOrdens, der durch Convicte und Seminarien allmächtig auf den ungrischen Staat wirken mufste, anvertraut. In denselben Händen war auch das *Collegium rubrorum* (der rothen Geistlichen; weil die Uniform der Stiftlinge bis auf des Erzb. Barkóczi Zeiten roth gewesen ist) zu Tyrnau, welches im J. 1648 von K. Ferd. III. mit den Gütern der Propstey Altofen begabt, und durch Geldbeyträge frommer Bischöfe unterstützt, für alle Dioecesen ohne Unterschied offen stand, und eben defswegen auch noch jetzt, seitdem es nämlich im J. 1802 von Tyrnau nach Pest herabgebracht der theologischen Facultät hier in die Arme kam, den Namen eines *Central* oder *GeneralSeminarium's* für ganz Ungern und dessen Provinzen führt. Auf 58 auserlesene Jünglinge, die hier zu künftigen Professoren der Theologie und öffentlichen DioecesanAemtern durch 4 Jahre vorbereitet werden, ist diese Bildungsschule, deren Güter schon vor mehr als 10 Jahren 14784 Gulden rein abwarfen, und ein Capital von 58500 Gulden mit 5 Procent verzinset wird, angelegt. Nach der Gröfse des gemachten Beytrags zu dieser GeldSumme noch in den vorigen Zeiten, hat die Graner Erzdiöces das Recht 10, die NeitraerDiöces 6, die Wefzprimer (weil die Propstey ihrem Priesterhause einmal zugehörte) unentgeltlich 4, die Watzner 2 Plätze zu besetzen; zwey und zwey sind für die übrigen Diöcesen, auch für die griechischcatholischen (die kleine Creutzer Diöces ausgenommen) aufbewahrt, und die Aufnahme mehrerer Cleriker aus einer Diöces, jedoch für's baare

Geld

Digitized by Google

Geld, ist auch unverwehrt. Den Fond administrirt das Graner Erzcapitel, vermittelst welchen der Rector dem K. Statthaltereyrath über Einnahme und Ausgabe (die Ausgabe wurde anfänglich auf jährliche 17625 Fl. angeschlagen) Rechnung legt; vom Primas, oder sede vacante von dem ältern Erzbischof, ist sonst das Institut unmittelbar abhängig, der aus eigener Vollmacht den Spiritual, den Vicerector, und auch den Studien Praefect, alle bald aus diesem bald aus jenem Kirchensprengel bestellt, und das Recht, ohne Unterschied der Capitel den Rector, und ohne Unterschied der Diöcesen die Professoren zu candidiren hat, die dann der König ernennt, und gleich den übrigen Professoren aus dem Universitäts Fond auch bezahlen läſst.

a) Auf dem Reichstage 1807 baten die versammelten Stände den König, den Theil von den Einkünften dieser erloschenen Abtey, einem inländischen Erziehungs Institut, als z. B. einer ungrischen Militär Academie, zu widmen, der, nach Abzug der Erziehungskosten, welche 15 ungrische Junker im Theresianum erfordern, übrig bleibt; und als ein Jahr darauf die *Ludovicea* in Watzen, wirklich decretirt wurde, baten sie wiederum, entweder mit den sämmtlichen Gütern der Abtey Battaszék die neue Academie zu belehnen, oder ihr wenigstens, wenn es nun beym Buchstaben der Theresianischen Stiftungsurkunde bleiben müſste, den jährlichen Ueberschuſs zu überlaſsen. Die Resolution des Königs datirt vom 1 Nov. 1808 war: daſs künftig in dem Theresianum zu Wien, für welches die Stifterinn M. Theresia die Abtey Battaszék bestimmt habe, so viele ungrische Edelknaben als nur möglich „ quamplurimi Nobiles Hungari juvenes " zum Civil- und Militär Dienst, wie schon auch bisher, gebildet werden soll'n. *Acta Com.* 1808, p. 215 und 237.

Digitized by Google

b) Eine merkwürdige Stelle über diesen grofsen Endzweck kommt vor, in Hn. Prof. Bisinger's *General Statistik* des *Oesterr. Kaiserthums*. Th. I, S. 42. Not. *a*).

c) Das Lob derselben steht im *Götting. histor. Magazin von* Meiners *und* Spittler. Bd. IV. St. 1.

d) Das jährliche *Calendarium archidioecesanum Cleri Strigoniensis*, vgl. Kovachich *Mercur von Ungern* für 1787. Heft VII, S. 552 folgg.

e) Ihre Namen und Zahl kommen vor in dem eben angeführten *Mercur v. Ungern* für 1787. Hft. IV, S. 511. Das *Collegium Apollinare* zu Rom, welchem ebenfalls Jesuiten einmal vorstanden, und welches K. Joseph im J. 1782, unter dem Titel eines *deutsch ungrischen Collegiums*, von Rom nach Pavia versetzte, hatte im J. 1796 schon nicht mehr als 2 ungrische Alumnen, und hat durch den Luneviller Frieden gänzlich aufgehört.

B) *Protestantische Schul Anstalten.*

§. 101.

Schulen der Evangelisch Lutherischen.

Die Protestanten in Ungern halten das Recht Schulen zu errichten, und Schullehrer zu bestellen, für einen wesentlichen Theil ihrer freyen Religionsübung, und das von rechtswegen. Wirklich waren dieselben auch von jeher nicht weniger eifrig besorgt für ihre Schulen, als für ihre Kirchen; überzeugt, dafs ohne den Schul-Unterricht, die Fortpflanzung des protestantischen Lehrbegriffs auf die Nachkommen, nicht zu erwarten sey. Nur sah man um die Zeit der Reformation, den sonst natürlichen Unterschied zwischen einer gelehrten und Volksschule nicht recht ein; und so geschah es denn, dafs nicht nur in Städten und Flecken, wohin die Reformation eingedrungen war, sondern auch häufig fest

Digitized by Google

fest neben der Dorfkirche *a)*, eine lateinische Schule oder ein Gymnasium bestellt wurde, in welchem der gewöhnliche Cantor, hie und da in Gesellschaft eines SchulCollegen, neben dem Unterricht im Lesen und Schreiben, seinen Dorfjungen zugleich Collegia hielt über den Antichrist und die babylonische H**, über die leidigen Sacramentirer und Cryptocalvinisten. Die Reformirten machten es mit der Impanation und den Brentianern um kein Haar nicht besser. Nun zwingt uns freylich jetzt diese Art des christlichen SchulUnterrichts mitunter auch ein lautes Lachen ab: aber ausgemacht scheint es doch zu seyn, dafs ohne religiösen Eifer, die ungrischen Protestanten, insonderheit die Lutheraner, im Sturme der GegenReformation vergehen hätten müssen. Die Zeiten der Ferdinande und Leopolds I. waren den lutherischen Schulen, in deren Besitze die Söhne des heil. Ignatz lieber selbst zu seyn wünschten, gar nicht günstig; auch waren dieSchulen der Protestanten gegen die SchulAnstalten der Jesuiten zu dürftig, und schon unproportionirt die gegenseitigen Kräfte zum gelehrten Angriff und zur Vertheidigung. Diesem allmähligen, aber nur zu sichtbaren Verfalle des Lutherthums, suchte man also, durch besser bestellte Gymnasien als die bisherigen waren, vorzubeugen, und unter diesen sollte das *Gymnasium illustre der Evangelischen Stände b)* zu Eperies (zu welchem man im Jahre 1666. den 6 April den ersten Grundstein legte, und welches gleich darauf mit 25000 Gulden aufgebauet wurde), zunächst der JesuitenAcademie zu Caschau das Gegengewicht halten *c)*. Zum

Digitized by Google

Rector desselben, und zum gelehrten Sprecher, wurde D. Sam. *Pomarius*, ein Mann nach dem Herzen Calov's, nach dessen Zeugniſs in Theticis und Polemicis wohl erfahren, aus Deutschland hergehohlt: aber kaum hatte die Fehde zwischen ihm und den Caschauer Jesuiten angefangen, und kaum hatten sich die Evangelischen an dem neuen Collegium 6 Jahre lang ergötzt, als dasselbe (1673) mit Gewalt an den Feind (die Jesuiten) übergieng, und der deutsche Doctor, nachdem er seine Schüler vor allem Irrthum, besonders in der Lehre von der Erbsünde, wohl verwahret hatte, nach Deutschland flüchtete *d*). Unter Josephs Regierung kamen diese stolzen Mauern, nach mannigfaltigem Wechsel, für den Preis von 6000 Fl. nicht nur wieder an die Evangelischen; wie sich denn bis dahin lutherische Schulen und Gymnasien, zu Eperies, und in den Vorstädten auch noch anderer Städte und Flecken, meistens in elenden hölzernen Stuben, überall unter Furcht und Hoffnung oft kümmerlich genug erhalten hatten: unter Joseph II, diesem Koresch der ungrischen Protestanten, hat man auch fast durchgängig in den höhern Classen der gröſsern SchulAnstalten die Zahl der Professoren vermehrt; unter Leopold II. gewannen die protestantischen Schulen überhaupt, durch das Gesetz von 1791. an Sicherheit und fester Consistenz; und nun ist ihrer für das ungrische Lutherthum, eine hinlänglich groſse Zahl, theils im Wachsthum theils in Abnahme. Vorzüglich unter ihnen sind die Gymnasien zu *Preſsburg*, *Oedenburg*, und *Leutschau*; das Lyceum zu *Kesmark* (nur hier ist, und zwar

seit

seit 1805, auch ein Professor des vaterländischen Rechts eingeführt), und das DistrictualGymnasium zu *Eperies*; auf diese folgen die Gymnasien vom zweyten und vom dritten Range, zu *Schemnitz*, *Neusohl*, *Modern*, *Rosnau*, *Gömör*, *MezöBerény*, *Nyiregyhdza*; die übrigen sind für die Erziehung nur von geringer Bedeutung, und es müfste ihnen, und den Gemeinen von welchen sie genährt werden, eine Wohlthat wiederfahren, wenn sie zu guten National- und RealSchulen, so bald als möglich umgeschaffen würden. Die Urverfassung aller war von den Deutschen entlehnt. Die von dem ersten Range haben, oder hatten wenigstens noch vor Kurzem, einen Rector, Conrector, (diesen duplirte man in den neuern Zeiten an mehreren Orten, und so kam der Professorstitel auch auf den evang. Gymnasien in den Sprachgebrauch), Subrector; dann noch einen wohl auch noch zwey Lehrer der lateinischen Grammatik, und einen oder auch zwey Präceptoren, welche in der, an jedem Orte gewöhnlichen, Muttersprache das Lesen und Schreiben lehren, und sich auch sonst noch im Gefolge der Prediger, oder bey der Orgel brauchen lassen. Zuverlässig dürfte sich unter den Lehrern der lateinischen Schulen, und unter den Professoren an diesen Gymnasien keiner finden, dem es an pädagogischer Gewandtheit und an gelehrter Bildung überhaupt gebrechen möchte; auch sind die Früchte der Bekanntschaft mit der neuesten deutschen Literatur, überall auf diesen Schulanstalten, mehr und weniger sichtbar; je nach dem nämlich das unabhängige SchulPatronat selbst (zu Prefsburg, Oedenburg, und

Leut-

Digitized by Google

Leutschau die evangelische Bürgerschaft; zu Kesmark und Eperies aber die Bürger mit dem nächsten LandAdel) mehr oder weniger aufgeklärt, und in der Wahl seiner Lehrer glücklich ist. Schade, dafs auf einigen derselben, besonders seit der Zeit, als man die Wissenschaft, wegen welcher alle luther. Gymnasien zunächst gegründet wurden, nur schon im Hintergrunde aufzustellen anfieng, eine allzugrofse verderbliche Polymathie herrschend geworden ist; dafs der Unterschied zwischen Schulmethode und Schulkenntnissen (griechischer und römischer Literatur insonderheit) und deutschen UniversitätsCollegien, so wenig beherziget wird; und dafs, indem man zu sehr verschiedenartige Endzwecke zu vereinigen und zu erreichen sucht, hier und da, zwey oder drey Lehrer in den höhern Classen, sich und ihre Schüler (Primaner) mit dem Vortrage von so vielen und so mannigfaltigen Wissenschaften überladen, als auf mancher Universität drey Facultäten gehörig zu endigen, sich kaum getrauen würden. Auch kann der bisherige Mangel einer etwas gröfsern Conformität dem luther. Schulwesen nicht gedeihlich seyn *e*), zu dessen Leitung im Ganzen und in seinen Theilen, Weisheit verbunden mit Eifer und Auctorität durchaus nöthig ist. — An die catholische *NormalMethode* sind die protestantischen NationalSchulen freylich nicht gebunden; wider welche sich die Reformirten sowohl als die Evangelischen von jeher sträubten, weil sie, durch die Einführung und bestehende Inspection derselben, ihr Glaubensbekenntnifs nicht ganz sicher glaubten: hätten sie also dafür doch

etwas

Digitized by Google

etwas besseres bey sich eingeführt, wenn schon auch nicht von der Art, nach welcher *Gertrud ihre Kinder lehrt.* Wirklich hatte man auch, namentlich zu Leutschau, Oedenburg, Neusohl, Schemnitz u. s. w. mit Verbeſserung der Knaben- und MädchenSchulen einen Anfang gemacht *f*): aber so wie an diesen Orten der erste Eifer sehr bald nachlieſs, hielt man an andern, weil es denn doch nicht von Vätern hergebrachte Lehr- und ErziehungsArt war, die wichtige Angelegenheit nicht des Versuches werth. Leider sind also viele, vielleicht die meisten, National-Schulen dieser Kirchenpartey auch jetzt noch so beschaffen, wie sie um die Zeit, als man zu Rosenberg Synode hielt, mögen gewesen seyn, und bey deren Anblick einem gefühlvollen Dessauer Philanthropisten oder einem Schnepfenthaler Zögling das Herz bluten würde. — Kühner und häufiger war der Wechsel des Systems in den lateinischen und höhern Classen: dessen ungeachtet aber weigerten sich beyde protestantische Kirchen, und zwar aus mehrern Gründen, die neue *Ratio educationis*, welche ihnen die Vorrede dieses Erziehungsbuches, und ein hohes Intimat vom 8 April 1806, des ReligionsUnterrichts jedoch unbeschadet antrug, in ihre Trivial- und gelehrten Schulen einzuführen; und die liberale Regierung ist sehr weit davon entfernt, hierin ihren protest. Unterthanen, oder dem Art. 26, 1791 Gewalt anzuthun: dahingegen darf aber auch die catholische Jugend, die niedern Schulen der Evangelischen, nicht ohne Wissen des catholischen Pfarrers, die lateinischen und höhern, nicht ohne Erlaubniſs des Königs, frequen-

Digitized by Google

quentiren (Intimat vom 5 Dec. 1798. vgl. ein anderes vom 12 Sept. 1797); den nicht unirten Griechen steh'n alle LandesSchulen offen, und auch den Protestanten sind alle unverwehrt. — Natürlich ist es der Lehrer in der Schule, der den Ton angiebt. Auf geschickte, und eben deſswegen gut bezahlte, Lehrer kommt das meiste an, mehr als auf ein noch so fleiſsig gearbeitetes, und noch so fein detaillirtes Studiensystem *g*), welches gleich dem Buchstaben tödtet, wenn der gebildete und muntere Geist fehlt, der es beleben soll. Nun ist aber die Begierde nach Genuſs auch in Ungern jetzt allgemein, und das Wort von evangelischer Armuth ist auch für manchen Lehrer und Erzieher heut ein Aegerniſs. Ueberall hat man also wohl in neuern Zeiten die fixe Besoldung der Lehrer, welche hier und da nur noch vor Kurzem der Reformationszeit angemessen war *h*), verbeſsert: nichts desto weniger, da nur noch hier und da in den Städten zur Bezahlung derselben aus der Gemeincassa etwas *i*), das Allermeiste aus dem Kirchen- und Schul-Fond jeder Gemeine, und dem mit leichter Münze gefüllten Klingelbeutel erhoben wird; kann's wohl nicht anders seyn, als daſs manche Geistes- und LeibesBedürfnisse dieser Schulmänner unbefriedigt bleiben müſsten, würden nicht manche unter ihnen, gewiſs nicht ohne Nachtheil der Literatur und des Schulwesens, sich heterogenen Speculationen hingeben, wären nicht UnterrichtsGelder und andere Honorarien *k*) durchgängig bey den lutherischen Schulanstalten eingeführt. Kostbar muſs also hier der Unterricht für den Schüler seyn, wenigstens kostbarer

als

Digitized by Google

als bey den Catholischen, wo er umsonst zu haben und unentgeltlich ist. Daher ist aber auch das Bestreben der Lehrer viele Schüler zu haben, und die unausbleiblich gröſsere und kleinere Abhängigkeit, in welcher jene von diesen sich befinden müssen. Und doch ist bey weitem der gröſste Theil der Schuljugend arm, welchem hier von der städtischen Gemeine, dort von dem mildthätigen Adel aus der umliegenden Gegend, die mehr als spartanisch dürftige Mittagskost, theils im Gelde und theils in rohen Producten, gereicht wird. Gewöhnlich sorgt dafür die Industrie der Rectoren, denen die Bewahrung der Schulmatrikel obliegt, und deren Celebrität, und ein guter Theil der Einkünfte, von der Menge der wohlhabenden Schüler, und von der Gröſse des Schul *Alumneums* abhängt. Nur zu Preſsburg besteht, nebst dem Alumneum, nach Art der catholischen Convicte, auch noch ein Convict für 10 gestiftete Alumnen, welche auſser der Kost auch noch gemeinschaftliche Wohnung haben, und in welchem, für eine mäſsige Bezahlung, auch mehrere Convictoristen, jedoch nur zur Schüssel und zur Wiederhohlung der Schul Studien, einen Zutritt haben. Die kleine Stiftung, ihr Fond beträgt nicht mehr als 10000 Fl. Capital, ist nun 61 Jahr alt; sie rührt von einem reichen adelichen Hagestolz Johann v. *Jeſzenak* († 1776), einem Manne, der in den Annalen der ungrischen Jurisprudenz und Neoacquistik, und in der Geschichte frommer Legate, deren er in seinem Testamente mehrere und gröſsere gemacht hat, unvergeſslich ist. Stipendiaten mit 25 bis 30 Gulden auf der Oedenburger Schule sind nur we-

Digitized by Google

wenige; eine grössere Zahl armer Schüler lebt überall vom Privat KinderUnterricht.—Es war im Jahre 1784, als K. Joseph, der alle Stiftungsgelder mit 3½ p. c. verzinsen wollte, von den Evangelischen eine gewissenhafte Erklärung über die Gröſse ihres Kirchen- und SchulFonds forderte; sie erfolgte, und die Summe aller inländischen Stiftungen, in deren Besitze die lutherische Kirche im gedachten Jahre war — denn von verlornen ist die Rede nicht — belief sich nicht auf volle 400000 Gulden. Die vorzüglichsten Theilhaber an diesem Capital waren die Gemeinen zu Preſsburg und Oedenburg; jene fatirte 128707, diese 106105 Gulden. An dem erstern Orte war die gröſsere Hälfte für die Kirche und andere fromme Absichten bestimmt; an dem letztern ist das meiste den Schülern auf inländischen Schulen und auswärtigen Universitäten zugedacht. Zum Schulfond in Eperies gehörten damals nur 26840 Gulden, 11000 zu Kesmark; 8000 Fl. betrug die Bohussische Stiftung, welche vom J. 1766 bis 1793 (Intimat vom 23 Julius 1793) so nachläſsig und unlöblich verwaltet worden ist, 6000 die Pohlische; die Zinsen beyder sind jungen Theologen, die sich auf ausländischen Universitäten bilden, zugesagt. Wahr ist's, die Capitalien der Schulen erhielten seit der Zeit durchgängig einen Zuwachs; denn die Legate, welche der General v. *Gräven* (etliche 20000 Fl), und der ehelose Prediger *Institoris* Mossoczi dem Preſsburger luther. Archigymnasium *l*), Paul v. *Mudrany* (wiederum einer der reichsten Hagestolze in Ungern) dem Kesmarker Lyceum (10000 Fl.), und der Lebküchler *Stupkay* der Leutschauer

Schul-

Digitized by Google

Schul- und Kirchencassa (20000 Fl.) vermacht haben, sind nicht unbeträchtlich; auch wurde das DistrictualGymnasium zu Eperies vom Adel seither besser dotirt (mit circ. 9000 Fl. den 3 Jul. 1804), und auch die OedenburgerSchule blieb nicht unbedacht (ohne Häuser und Weingärten besafs die Oedenburger luther. Kirchen- und SchulCassa im J. 1806 einCapital von 136000, die Prefsburger im J. 1810 die Summe von 258489 Gulden): dahingegen aber wurde auch seit der Zeit manches Kirchen- und Schulgebäude ausgebessert, und manche Gehaltszulage bewilligt; besonders aber mag von diesen Schulen der gesunkene Werth unsers Geldes tief empfunden werden *m*), auch schon defswegen, weil dadurch der Uebergang der Jugend auf deutsche Universitäten nur allzusehr erschwert wird, die Stiftungen aber auf denselben für ungrischeStudenten gemacht, an Zahl und Grösse für die Bedürfnisse des ungr. Lutherthums nicht hinlänglich sind *n*). Wie grofs die Bevölkerung sämmtlicher evangelischen National- und Gelehrten Schulen in ganz Ungern sey, hab'ich nicht berechnet. In den lateinischen Schulen möchte sie beyläufig an 2000 Schüler reichen, von welchen aber noch viele zum Leisten und zum Pfluge greifen; und sogenannte *Primaner*, welche sich daselbst zu öffentlichen Staats- und Privat-, zu Kirchen- und SchulÄmtern zu jeder Zeit vorbereiten lassen, dürften nicht mehr als etwa 4 bis 500 seyn.

a) Man lese Rezik's handschriftliche, unter uns nicht unbekannte, *Gymnasiologia*, und vergl. damit I. S. Klein's *Nachrichten von den Lebensumständen und Schriften Evang.*

Digitized by Google

Evang. Prediger in Ungern. 2 BB. Leipzig und Ofen 1789. 8.

b) So nannten sie sich selbst, und so hiefsen sie auch in den Königl. Resolutionen, so viel ich finden konnte, bis zum Jahre 1681. Zuerst machte ihnen K. Ferdinand III. in einer Resolution auf dem Reichstage 1638. diese Benennung zweifelhaft.

c) Die evangelischen Stände baten den König von Schweden um eine Beyhülfe zu dem Baue ihres Collegiums. Sie wandten sich defshalb an seinen Minister de la Gardie mit einer Bittschrift, wo sie unter andern sagten: „licet aliquot myriades Evangelicorum per utramque Hungariam dispersae sint: per vim tamen et fraudem papaeorum factum est, ut nemo propemodum potentior cum illis sentiat; immo fatali coecitate patrum et avorum factum est, ut per universam Hungariam ne unica quidem Schola fuerit fundata, quae suffecisset indigenis erudiendis, et tali rerum notitia imbuendis, quibus opus est ad adversarios redarguendos. Eum errorem — — corrigere — —". Die Acten des Collegiums enthält unter den Handschriften des P. *Hevenessi*, in der K. UniversitätsBibliothek zu Pest, ein kleiner Band in Folio, signirt JJJJ. No. XXXVIII.

d) Zur ungrischen Kirchen- und Schulgeschichte der damaligen Zeit, findet sich manches brauchbare, in des *von* Melle *ausführlicher Nachricht von dem Leben und Character des D. Sam. Pomarius*, mit einigen OriginalBeylagen. Iter Thl. Lübeck 1784. IIter Thl. 1787. Pomarius schrieb unter andern sechs *Disputationes de peccato originis*, alle wurden auf der Schule zu Eperies öffentlich vertheidiget.

e) (Joh. Genersich.) *Ueber die jetzige Verfassung der protestantischen Schulen in Ungern, nebst einigen Vorschlägen zu ihrer Vervollkommnung.* Wien 1803. 8 70 S. So lehrreich dieses schätzbare Product des humanen und gelehrten Verfassers ist: so sehr befremdet es, dafs er aus der Mitte seiner practischen Vorschläge, die übel berüchtigte πολυπραγμοσυνη der Schullehrer nicht verwiesen hat.

f) Bredetzky's *Reisebemerkungen über Ungern und Galizien.* Ites Bdchen, Wien 8. 1809. S. 32—117.

g)

Digitized by Google

g) Schön, und reich an literarischen Notitzen ist das System, welches Hr. Prof. *Schedius* für die ungrischlutherischen Schulen entwarf, und welches in einem allgemeinen Convent zu Pest, im Febr. 1809 die Sanction erhielt. Zu gleicher Zeit wurde Se. Exc. der Fhr. Gabr. v. *Prónai* zum GeneralInspector des sämmtlichen Schulwesens Augs. Conf. in Ungern proclamirt: aber so wie jeder Anfang schwer ist, ist auch die Einführung dieser neuen StudienOrdnung nicht ohne Schwierigkeit.

h) Der Rector, Conrector, Subrector, mit noch drey andern Collegen an dem Gymnasium zu Eperies, empfiengen im J. 1784 an fixer Besoldung 692 Fl. — Dem Conrector zu Kesmark erhöhete man in demselben Jahre den Gehalt von 104 auf 130 Gulden.

i) Nach einer Hofresolution vom K. Statthaltereyrathe den sämmtlichen Städten den 8 Oct. 1799 intimirt, soll'n die Stadtcassen auch den evang. und reform. Kirchen und Schulen Hülfe reichen, und zwar mit Rücksicht auf die Zahl der evang. Bürger, und auf den Theil der städtischen Contribution, den sie zu tragen haben. In einigen Städten, wie z. B. in Preſsburg, dessen (20859) cath. Einwohner im J. 1805 Fl. 36911 xr. 56, die (8144) evangelischen aber Fl. 25615 xr. 43 an Contribution entrichteten (an die DomesticalCassa zahlten beyde zusammen ausserdem Fl. 11873, und die Regalien brachten 80000 Gulden, ein) geschiehet dieſs schon wirklich; das evang. Convent erhält daselbst von den gemeinen StadtEinkünften, nach einem Intimat vom 15 Junius 1805. jährliche 859 Fl. 1 1/8 xr. (*Hall. Allg. Lit. Zeitung*. Intellig. Blatt No. 144, 1806): in andern Städten, z. B. in Kesmark, konnte man mit der Sache, die es doch zu berechnen gar nicht schwer ist, noch nicht ins Reine kommen; in Leutschau fiel die Dividende der Evangelischen mit jährlichen 500 Gulden aus.

k) Manche von den, nur noch vor Kurzem gewöhnlichen, nun obsoleten Rector- und SchulmeisterSporteln würden es verdienen, in irgend ein Journal eingetragen, und auch erklärt zu werden, als da waren: der Stern, die Martinsgans, der Spieſs etc. Schade, daſs wir gegen das Andenken mancher, für die vergangene Zeit characteristischen, Gewohnheiten, so sehr gleichgültig sind!

l) Die

Digitized by Google

l) Die etliche 20000 Fl. betragenden frommen Legate dieses evang. Predigers wie er seyn soll, stehen aufgezeichnet in der *Zeitschrift von und für Ungern.* Bd. IV. S. 322 folg.

m) Nach dem Abmarsch der Franzosen im J. 1809; hörte das Jeszenakische Convict zu Preßburg auf zu kochen, und die Professoren mit dem größern Alumneum hätten hungern müssen, wenn nicht zu Pest im Januar 1810, in der Eile, eine fromme Collecte von 5000 Gulden, zum Besten der Preßburger Schule veranstaltet worden wäre. Zehnmal größer aber fiel die Summe aus, mit welcher man, in einer GeneralCongregation der Evangelischen zu Pest, am 26 Jan. 1811, einen allgemeinen luther. AlumneumsFond aufzubringen, den ersten Anfang machte.

n) Zu Göttingen ist von einem Preßburger Namens *Burgstaller* ein Capital von 1000 Thalern für einen Theologen angelegt; zu Greifswalde fundirte ein ungr. Oberster v. *Szirmay* mit 3000 Fl. ebenfalls für Unger ein theologisches Stipendium. Mich. *Kaßai*, Adjunct der philos. Facultät zu Wittenberg, vermachte seinen daselbst studierenden Landslenten seine Bibliothek und 5169 Thaler zu Stipendien (Grohmann's *Annalen der Universität zu Wittenberg* Thl. III, S. 38 — 55); Matthias *Poldt* aus Raab legte eben daselbst und zu demselben Behuf im Jahre 1734. 2000 Gulden an, deren Zinsen der Senior der Familie v. Torkos zu vergeben hat; und was nur wenige Studenten vielleicht wissen, ist (*Neue Allg. deutsche Bibliothek.* Bd. XLVIII, S. 226), daß K. Leopold II. bey seiner Gegenwart zu Pillnitz im J. 1791, mit 1000 Ducaten, für 8 ungr. luth. Studenten zu Leipzig und Wittenberg, Stipendien, jedes von 50 Thlr. jährlich, stiftete. Sonst kommt auch noch zu Göttingen, Tübingen, Jena, Wittenberg, den ungrischen Theologen manches Beneficium zu Gute, welches von den deutschen Fürsten nicht ausschließlich für diese oder jene Landsmannschaft vorbehalten wird; und ausser den Zinsen einiger Legate, die junge nach Deutschlands Universitäten sich begebende Theologen in Ungern selbst erheben, verdient besonders noch hier erwähnt zu werden das 16000 Fl. große Capital, welches eine Baronesse Renata v. *Palm* im J. 1756. den ungr. lutherischen Candidaten vermacht hat, von welchem, im Wiener

Stadt

Digitized by Google

StadtBanco angelegten Gelde, die jährlich fallenden 4 procentigen Zinsen, zur Hälfte das Preſsburger evang. Pasterat, zur Hälfte das Oedenburger zu vergeben hat.

§. 102.

Allg. Anmerkungen über die evang. luther. SchulAnstalten.

1) Die evangelischen Gymnasien in Ungern sind arm an Einkünften, arm an Lehrern, und arm endlich an gelehrten Hülfsmitteln. Seit der Zeit ungefähr, als Policey und KammeralWissenschaften auf einigen dieser Gymnasien vorgetragen werden, fieng der, wenn er sanft wärmt und nicht entflammt, an guten Werken thätige Enthusiasmus, bey Wohlthätern, und auch bey Lehrern und der Jugend, zu erkalten an. Wie hätten ohne diesen, Gymnasien in Csetnek, Gömör, oder Osgyán einmal blühen können? Wie hätte A. H. *Franke* in Halle an sein groſses Werk bey siebenmal sechszehn guten Groschen auch nur denken können? Für die groſse Zahl der Lehrgegenstände, und den literarischen Luxus, der sich von Universitäten auf diese Schulen verbreitet hat, ist die Zahl der angestellten Lehrer, wohl schwerlich groſs genug. Keine einzige Schule hat ein NaturalienCabinet oder ein physisches Museum (denn das, was der, ausser dem cath. Kirchhofe ruhende, Freethinker *Gordon*, der Leutschauer Schule nur erst neulich legirte, ist nicht zureichend) von einiger Brauchbarkeit. Ueberall geht ein guter Theil des Salariums der Professoren auf die Bücher auf; denn jährliche Einnahme, und Ausgabe der Preſsburger Schul-

bi-

Digitized by Google

bibliothek sind kaum 100 Gulden, und eine *Selecta Bibliotheca theologica praecipue polemica* gehört zu Oedenburg, wie sich's gebühret, nur der Kirche zu; an andern Orten aber hat man auch diese nicht.

2) Die Verdienste der Evangelischen und ihrer Schulen um die Cultur und Literatur Ungerns seit 300 Jahren sind grofs und unverkennbar, und nur noch vor 50 oder 60 Jahren, waren unter den Lutheranern Ungerns, die berühmtesten und reichsten Advocaten und Aerzte: durch gelehrte Kenntnisse, durch ausgezeichnete Juristen und Mediciner, sind zum Theil die jetzt blühenden ersten evangelischen Familien empor gehoben worden; vor 50 oder 60 Jahren also müssen diese Gymnasien in einem der Zeit gemäfsen vortrefflichen Zustande, und verglichen mit den übrigen Landesschulen, in einem, wie es scheint, noch bessern als diese gewesen seyn.

3) So sichtbar als die lutherischen Gymnasien, hat keine der übrigen Schulen Ungerns der Geist der Zeit angehaucht; wie man denn überhaupt in dem Bilde der norddeutschen Pädagogik und Literatur im Grofsen, die Zukunft des ungr. lutherischen Schulwesens und des literarischen Geschmacks im Kleinen schon im voraus wahrnimmt, nur dem Lande, dessen Verfassung, Gewohnheiten und Bedürfnissen nach Möglichkeit angepafst, und durch die individuelle Denkungsart eines Rectors mehr und weniger modificirt, je nach dem dieser nämlich einer gewifsen philosophischen Schule zugethan, ein Humanist, ein Philanthropist (die Philanthropine in den letzten 2 Decennien hier und da ange-

Digitized by Google

gelegt, giengen alle ein), oder ein Eclectiker gewesen ist.

4) Der Aufklärung des Lutherthums in Ungern kam von jeher nichts so sehr zu Statten, als dafs die gröfsere Zahl seiner Prediger, und die ersten Schulcollegen, ihre Gelehrsamkeit und fernere Ausbildung sich von deutschen Universitäten hohlten. Diefs zu thun ist gesetzmäfsig nun seit 20 Jahren erlaubt; und wenngleich 30 lutherische Jünglinge *a)* — ich rede nicht von Siebenbürgen — im Durchschnitt jährlich 15000 baare SilberGulden bisher aus dem Lande trugen: so war doch die Masse von Cultur und Gelehrsamkeit, welche sie aus Göttingen, Jena, Leipzig, Halle, Wittenberg und Tübingen mit nach Hause brachten, am Werthe unendlich höher anzuschlagen. — Aber

5) Nöthig ist es, eben wegen des Mangels gelehrter Hülfsmittel, die ersten Lehrstühle der evangelischen Schulen im Lande, alle halbe Menschenalter wenigstens, mit ausgesuchten jungen Männern, die sich vorsätzlich und besonders auf dieses oder jenes Fach verlegten, und die just aus den Werkstätten deutscher Literatur zurückkehren, neu zu besetzen, und die Prediger (möge dieser gut gemeinte Vorschlag doch keine Stimme in der Wüste seyn!) bey jeder Versetzung von einem Orte auf den andern, von einer schlechten Pfarre auf eine bessere, streng und *zweckmäfsig* zu prüfen: ob sie seit ihrem Examen pro Ministerio, in gelehrten Kenntnissen, zumal in solchen die einen nähern Bezug auf ihren Beruf haben, zu oder abgenommen haben? So könnte *einigermafsen* das ungrische

Digitized by Google

Lutherthum mit den deutschen Protestanten, in literarischen Kenntnissen, wo nicht gleiche Schritte halten, allmählich jedoch nachfolgen.

a) Zu Anfange des J. 1794 studierten 50 auf deutschen protestantischen Universitäten; *Annales Evang. in terris Austriacis*, Anni IIdi Tom. I; im November 1801 hielten sich daselbst 19 ungrisch lutherische und 18 reformirte Theologen auf; *Annales* T. IX. p. 131. Von den erstern mögen im J. 1809 etwa 5 oder 6 sich dort gebildet haben, und eben so viele mögen auch noch jetzt daselbst frequentiren. Nun darf, Kraft eines hohen Intimats vom 17 Jul. 1810, ohne besondern Königl. Consens, der durch's Consilium ertheilt wird, kein lutherischer oder reformirter junge Theolog eine auswärtige Universität beziehen, und es ist zu befürchten, dafs nicht, auch des gegenwärtigen Geldcurses wegen, von der Gewohnheit im Auslande zu studieren, vielleicht zum Nachtheil der ungr. Literatur überhaupt, gewifs zum Schaden der ungrisch protestantischen Kirche, welchen das im Antrag stehende Studium theologicum, für die evangelisch Lutherischen zu Prefsburg, für die evangelisch Reformirten zu Debretzin, nicht ersetzen wird, es ganz abkommen möge.

§. 103.

Reformirte Schul- und Lehranstalten.

Hauptschulen der Reformirten in Ungern sind die 2 *Collegia* zu *Sáros Patak* und zu *Debretzin*. Zu jenem hat der in der Geschichte, besonders in der Kirchengeschichte, Ungerns berühmte Peter *Perény*, durch Secularisirung eines Nonnen Klosters, den ersten Grund gelegt, Susanna *Lórandfi*, des ersten Georg Rákótzi's Wittwe, hat dasselbe fürstlich dotirt, und Amos *Comenius*, der geschickteste Pädagog seines Zeitalters hat es berühmt gemacht. Seine Schicksale wa-

Digitized by Google

waren in den vorigen Zeiten eben so abwechselnd, gleichwie die Schicksale der Kirche, zu deren Aufrechthaltung in jenen Gegenden es geschaffen war, bis Carl's VI. Adler, im J. 1714, es unter die Schatten seiner Flügel nahm. — Noch merkwürdiger als SárosPatak ist die grofse Schule zu Debretzin. Dieselbe ist mit der Reformation der Stadt von gleichem Alter, wurde aber erst bedeutend, als sich aus Grofswardein, Lehrer und Studenten, aus Furcht vor den Osmanen, im J. 1660 hieher flüchteten. Vor und nach dieser Epoche, im ganzen XVII. Jahrhundert, stand dieses Athenäum unter besonderer Protection und Pflege der Fürsten Siebenbürgens, unter welchen Fürst Gabr. Báthori im J. 1609, für dasselbe, den Zehnten aller Art des Dorfes Szepes, Anna v. Lónya des Fürsten Kemény Wittwe, mit Franz v. Kis Rhéde, den herrschaftl. Neunten des Dorfes Szentlmre, Fürst Mich. Apafi I. endlich im J. 1667, auch noch den Zehnten des genannten Ortes, und jährliche 5000 Zentner Salz, urkundlich und in aller Rechtskraft stifteten. Man war von jeher gewohnt diese Schule, als eine feste Burg der reformirten Kirche im Osten des Königreichs anzusehen, für deren Erhaltung nicht nur Debretzin, sondern die ganze Superintendenz jenseits der Theifs, und die reformirten Bewohner der beyden DonauUfer bis auf den heutigen Tag Sorge tragen. Tausende von Jünglingen wurden hier zum Dienste der Kirche und zum Streit des Herrn tüchtig gemacht, und manchmal geschah es wohl, dafs das ansehnliche StudentenCorps, der Stadt Debretzin, als wirkliche Besatzung, z. B. bey Feuersbrünsten,

Digitized by Google

auch zu Statten kam. Sehr gern also, und in mehr als einer Hinsicht, trägt diese gröſste Commune, zum Unterhalt jenes groſsen Erziehungs-Instituts, aus dem gemeinen StadtSeckel jährlich Fl. 1527, xr. 30 bey. So geschah es aber auch schon vorher, bis auf die Zeit des ungr. HofkammerVerboths im J. 1752, welches die Gerechtigkeitsliebe K. Franz I. im J. 1802, nach einer funfzigjährigen ungerechten Dauer, aufgehoben hat.

Der Namen (Collegien) sowohl als die innere Einrichtung dieser Schulen, scheint dem Auslande, vielleicht den englischen Universitäten, oder, um nicht über das Meer zu gehen, einer deutschen oder schweitzerischen Klosterschule abgeborgt zu seyn *a*). Die Jugend wird in denselben in *Studenten* und *Schüler* getheilt. Jene lernen die Philosophie und Theologie im weitern Umfange, vermischt mit Mathematik und Physik, mit alter und neuer Geschichte, dem Studium der biblischen Sprachen, und der vaterländischen Rechtsgelehrsamkeit: diese treiben die sogenannten Humaniora, bis hinab zur Buchstabierkunst. Die Zahl der erstern war im Nov. 1806 zu Debreczin 525, der letztern (in 10 wirklich groſsen Classen) 1670, zusammen 2195. Unter den Studenten waren hier 390 schwarz uniformirte *Togaten*, die sich zunächst zum Kirchen- und Schuldienst vorbereiteten. Von diesen studierten einige auf eigene Kosten, nicht mehr als 64 nährten sich von Pädagogien, 219 lebten von frommen Stiftungen, die meisten, so weit es der Raum zuließ, wohnten unentgeltlich im Collegium. In diesem 2 Stock hohen alten Kloster (das neue Gebäude 42 Klafter lang

und

Digitized by Google

und 3 Étagen hoch ist seiner Vollendung nahe) sind, aufser den Lehrzimmern, dem Bibliotheks-Saal, und verschiedenen Amtsstuben und Verpflegungskammern, 31 Wohnstuben, und in jeder sind 5 bis 7 Studenten, nebst ihren 178 Aufwärtern (armen Schulknaben, Mendicanten, deren Zahl der Theurung wegen abnimmt) einquartiert. An der Spitze derselben steht der *Senior*, auf diesen folgt der Controlor (*Contrascriba*), welche von dem TogatenCorps alle halbe Jahr gewählt werden, und die mit noch 11 andern Geschwornen (*jurati*, ehemals *primarii*), unter dem Vorsitze des jedesmaligen Rectors, wöchentlich über die Sitten ihrer Cameraden Gericht halten. Für den gelehrten Unterricht sowohl der eingekleideten Togaten (Seminaristen), als auch der nicht uniformirten Studenten, sorgen 6 Professoren, auserlesene Männer, die sich auf ausländischen Universitäten umgesehen haben, und nach der neuesten Einrichtung, ihren Lehrcursus jährlich, vom 1 Nov. bis zum 15 Sept. zu endigen schuldig sind. Jeder von denselben empfängt dafür 600 Gulden baar, eine freye Wohnung, 6—8 Klafter im Walde angewiesenes Holz, 12 Kübel Weitzen, Tinte, und einen Riefs Papier *b*). Der Rector des Collegiums hat ausserdem noch Fl. 50, der Inspector der untern Classen ebenso vieles, und der Inspector des von *Kenefsey* gestifteten Alumneums (welches im J. 1807 einen Fond von 19489 Fl. hatte, und 15 adelichen Schülern, die nicht Togaten waren, in der Stadt Kost und Wohnung gab) 25 Gulden, ohne die kleinen Geschenke, welche ihnen von dankbaren Schülern zufliefsen. Was man

Digitized by Google

man aber auch dawider einwenden mag, die Maxime der Debretziner Schule hat vieles für sich, nach welcher die Lehrstellen in den untern Classen, von der Poetik und Rhetorik angefangen, Jahr für Jahr mit neuen Lehrern (*Praeceptores*) besetzt werden, mit ausgesuchten Jünglingen, die ihre Collegiums Studien geendiget haben, und welchen durch diese Anstellung Gelegenheit gegeben wird, sich auszuzeichnen, und vom Privatunterricht und den freywilligen Sporteln (aus der öffentlichen Schulcassa empfangen sie nicht mehr als 25 bis 35 Gulden), sich einen Zehrpfennig auf die Reise nach Deutschland oder nach der Schweitz zu sparen; denn für die Kinder ist mit alten verdrieſslichen Männern, die ihr neun und zwanzigmal wiederhohltes Schulpensum bereits aneckelt, so wenig als für den öffentlichen Fond gesorgt; und junge, geschickte, unverdroſsen thätige, und moralisch gute Männer heben eine Schule, welche der grämliche Hypochondrist gewöhnlich sinken läſst.

Im Grunde ist die Organisation des reformirten Pataker Collegiums *c*), dieser zweyten Pupilla oculi des reformirten Ungerns, mit der Verfassung des Debretziner einerley. Auf eine löbliche Art wetteifern beyde miteinander; jedem muſs an der Denkungs und Handlungsart seines (weltlichen) *Ober Curators* sehr viel gelegen seyn. Auch zu S. Patak werden die untersten Classen bis zur Syntax hinauf, jedes zweyte Jahr mit neuen Lehrern besetzt; in den mittlern 5 Classen hat dieser Wechsel nicht Statt *d*), so wenig als in den höhern Schulen jenseits der

Digitized by Google

der Logik, in welchen im Julius 1807 sechs ordentliche Professoren und ein ausserordentlicher (gewöhnlich von der Augsb. Confession *e*), 318 Togaten (durch Farb' und Zuschnitt unterscheidet sich die Toge von der Debretziner) und 90 Nichttogaten acroamatisch unterrichteten. Der Vortrag jeder Wissenschaft ist auf 1 Jahr (vom 1 Sept. bis 15 Julius), der Cyclus der Studentenjahre überhaupt auf eine Olympias eingeschränkt; nur wiederhohlen die Togaten (das 4te Jahr oder die juristischen Lectionen ausgenommen) die Studentenjahre, und verlegen sich nun besonders auf Gottesgelehrsamkeit. Wie zu Debretzin ferner wird auch hier die innere Policey von 12 Juraten, die über die Sitten ihrer Commilitonen wachen, gehandhabt, die Einnahme und Ausgabe aber des Collegiums, von dem, im Januar jedes Jahr gewählten, Senior verrechnet, der dafür ein Benefiz von 1000 Gulden zu geniefsen hat. Jene betrug im J. 1806 ungr. Gulden (zu 50 xr) 29472 Den. 33; diese, die Baukosten des neuen Collegiums nicht mit eingerechnet, Ufl. 27906 Den. 93. Zu den mannigfaltigen Ausgaben gehören namentlich die Salarien der Professoren, von welchen jeder Ordinarius 600 Vonás Gulden (der Prof. Juris 720), 20 Metzen Rocken, 5 M. Weitzen, 5 dasige Fafs Wein, 2 Fuhren Heu, und freye Wohnung, der jährliche Rector aber noch obendrein ungefähr 200 Fl. zu empfangen hat. Die übrigen Docenten, in deren Classen sich vor 4 Jahren 852 Schüler bildeten (die sämmtliche Bevölkerung der Schule war also — 1260), haben verhältnifsmäfsig weniger. Arme Togaten, für

deren

Digitized by Google

deren Unterhalt hier weniger gesorgt ist als anderswo, machen Anspruch auf die Wohlthätigkeit der nahen und entfernten Stadt- und Dorfgemeinen; wenigstens lebten im J. 1807 nicht mehr als 35 vom Privatunterricht, und kleine Schulstipendien von 15 bis 40 Gulden (8 Böhmen erhalten jeder 17 Fl. jährlich) wurden unter die Togaten 19, und zusammen mit den Schützen nicht mehr als 39 ausgetheilt *f*). — Die übrigen reformirten Schulen, als da sind das Collegium zu *Pápa*, die Gymnasien zu *Comorn*, *Lossonz*, *Szigeth* in der Maramarosch, *Miskolcz* u. s. w. sind alle nach dem Muster von Patak und Debretzin, aber alle nach einem mehr und weniger verjüngten Maſsstab angelegt.

a) „ Patachinum habet simile Lauingano Gymnasium ". So schrieb um das J. 1578 Mart. Crusius in *Germano Graecia*. Fol. 181.

b) Zum Besoldungsfond der Professoren gehören, ausser den oben angeführten Fl. 1527 xr. 30, auch noch 60 Gulden für jeden Prediger und Professor aus der Stadtcassa, als Schadloshaltung dafür, daſs ihr Wein, ob sie gleich für ansehnliche Stadtbürger gelten, in der gemeinen Stadtweinschenke doch nicht im Kleinen verkauft wird. Freyes Quartier und Brod giebt denselben die Debretziner reform. Kirche, welche überdieſs auch noch 50 Alumnisten das Mittagsmahl reicht. Sonst liefen Besoldungs Beyträge (ungefähr 300 Fl) auch aus Holland ein: aber seit 1795 geschah dieſs nicht mehr, und seit derselben Zeit haben auch die Schweitzer nichts mehr eingeschickt. In England ist ein Capital, anfänglich von 1200 nun von 1300 Pf. St., welches die engl. Bischöfe und die 2 engl. Universitäten zum Unterhalt der Debretziner Professoren, vor etwa 40 Jahren fundirten, auf Zinsen angelegt. Es verwaltet dasselbe die *Societas de propagando apud exteros Evangelio*, von welcher, im J. 1804, die seit mehrern Jahren zurückgehaltenen Zinsen, ungeachtet da-

damals zu Debretzin gestritten wurde: ob die ungrisch-reformirte Kirche den Episcopalen oder den Presbyterianern angehöre? nichts destoweniger mit 4029 Gulden eingegangen sind.

c) *Zuverläſsige Nachrichten von dem reformirten Collegium zu Sáros Patak*, im Intelligenzbl. der *Annalen der Literatur und Kunst in dem österr. Kaiserthum.* April 1809.

d) Fünf fixe Lehrer begleiten hier jeder seine Schüler durch die Classen der höhern Syntax, der Rhetorik, Poetik, Logik, bis in die Praeparanden, oder, wie sie schon von den Jesuiten genannt wurde, *Repetenten* Classe, in welcher alles bis dahin Gelernte wiederhohlet wird, und kehren dann einer nach dem andern zur Syntax wieder zurück. Zu Debretzin hat man zwischen die Humanitätsclassen und jene der höhern Wiſsenschaften ein Curriculum encyclopaedicum eingeschaltet, welches 2 Jahre währt.

e) Der ausserordentliche Professor las im J. 1807 über auserlesene Stellen der alten Classiker, über Naturgeschichte und Oeconomie, und gab für ein mäſsiges Honorarium im Deutschen und Französischen Unterricht.

f) Unter den Togaten waren 150 Adeliche, und 72 Predigerssöhne. Unter den Zuhörern der Rechte fanden sich 11 nicht unirte Griechen und Serbler, wahrscheinlich nicht ohne Hoffnung einer guten Versorgung; da hier zu Lande, die Griechen und Juden den Richter und Rath, verhältniſsmässig mehr als andere Menschenclassen, mit Recht und Unrecht beschäftigen.

§. 104.

Allg. Anmerkungen über die reformirten Schul-Anstalten.

1) Die Schulen zu Sáros Patak und (noch weit mehr) zu Debretzin sind, ihrer Bevölkerung nach, die gröſsten Erziehungs Anstalten in ganz Ungern *a*).

2) Verhältniſsmäſsig sind die reformirten Schulen eben nicht um vieles reicher als die luthe-

Digitized by Google

lutherischen. Ihr unbewegliches Vermögen überhaupt ist unbeträchtlich *b*), im Baaren aber besitzt die Debretziner Haupt Schule nicht mehr als 140000, die Pataker nicht mehr als 123000 Gulden, und von ein Paar, im vorigen §. erwähnten, alten Stiftungen, hat die erstere nichts mehr als den, im art. 26, 1791 erlaubten, Anspruch übrig. Der gröfste Theil der Einkünfte ist also zufällig, und hängt von der Zahl der auswärtigen wohlhabenden Schüler, von milden Beyträgen, besonders von den *Legationen* der Studenten ab (es haben diese mit dem sogenannten *Terminiren* der Franciscaner viele Aehnlichkeit *c*). Nichts destoweniger

3) Sind die Collegia zu S. Patak und zu Debretzin mit literarischen Hülfsmitteln besser versehen als die lutherischen Gymnasien, oder wohl gar die 5 Landes Academien, die Pester Universität, wie sich's versteht, ausgenommen. Beyde Collegia können besonders auf ihre wirklich brauchbaren Bibliotheken (den Academien fehl'n dergleichen) stolz seyn; jede derselben enthält an die 20000 Bände, und zu Debretzin wurden, bis auf die neuesten Zeiten, jährlich für 500 Gulden neue angeschafft. Seit 1784 wird der Fleifs der Göttingischen Bursche, durch die, noch von K. Georg III. ausgesetzten, Preise aufgemuntert, und nach diesem Beyspiel wird seit 1789, auch den Debretziner Studenten, jährlich der Preis von Fl. 42, bald für eine theologische, bald für eine philosophische, und bald für eine historische Preisschrift ausgezahlt. Warum werden solche Arbeiten, um Lehrer und Schüler daraus kennen zu lernen, nicht bekannt gemacht *d*)?

4)

Digitized by Google

4) Auch auf auswärtigen Schulen und Universitäten sind die Stiftungen für ungrische reformirte Jünglinge, sowohl nach ihrer Gröfse und Mannigfaltigkeit *e*), als nach den Folgen den ihr Genufs auf ungrische Literatur und Aufklärung hat, merkwürdig. Dafür nämlich

5) Brachten auch von jeher die Unger, welche dieselben benutzten, alles gute und schlechte der holländischen und schweitzerischen Literatur und Aufklärung, besonders der theologischen, mit sich zurück in ihr Vaterland. Schöne holländische Ausgaben griechischer, besonders römischer Classiker, sind in PrivatBibliotheken, vielleicht in keinem Lande so häufig anzutreffen, als bey den Reformirten in Ungern; wie denn diese in der Philologie, vor ihren übrigen Landesleuten, noch bis auf den heutigen Tag sich hervorthun, und seit Kurzem nun auch für die schönen Künste Liebe fassen. *Coccejus* hatte dahingegen noch nicht lange unter ihren Predigern einen grofsen Anhang, und die wärmende Sprache der Mystik findet unter ihnen noch sehr häufig Beyfall. Erst seit dem dieselben durch K. Joseph, und ihre Theologen, durch die stille Revolution, welche deutsche Männer im theologischen Systeme der Protestanten bewirkten, zur Erlernung der deutschen Sprache aufgefordert wurden, fängt an deutsche Literatur den alten holländischen Geschmack zu verdrängen. Ihre Studenten besuchen jetzt Göttingen, Leipzig, Marburg, Heidelberg, Jena, häufiger als ehedem, um vieles lieber als Franecker oder Gröningen; und die *Allgemeine* (nun geschlossene) *deutsche Bibliothek*, die

Allge-

Digitized by Google

Allgemeine LiteraturZeitung, *Plank*, *Eichhorn*, *Henke*, *Eckermann*, *Ammon*, u. s. w. sind den Debretziner Togaten auch noch etwas mehr bekannt als dem Namen nach. Nur die Kantische Philosophie, deren Studium, durch ein K. StatthaltereyIntimat vom 19 Junius 1795, auf allen catholischen LehrAnstalten verbothen wurde, fand auch ohne Verboth in ihre Schulen keinen Eingang *f*), und, wie sich's versteht, die spätern Systeme *Fichte's* und *Schelling's* noch viel weniger.

6) In den reformirten Schulen war von jeher die magyarsche Sprache die herrschende, welche in den Pallästen und Klöstern nicht geachtet, in den Collegien der Reformirten ihr Asyl fand. Wichtig also waren diese schon seit ihrem Anbeginn für die Erhaltung eines Idioms, um dessen Leben sich niemand bekümmerte, noch ungleich wichtiger aber für die allgemeine Volks-Cultur wurden dieselben seit der Zeit, als man am Ende des vorigen Jahrhunderts, namentlich zu Debretzin, die ungrische zur gelehrten und SchulSprache emporhob, und die Wiſsenschaften mündlich, und, wie die Professoren *Budai*, *Sárvári*, *Varga* u. s. w. thaten, auch schriftlich, ungrisch vorzutragen anfieng. Alte Classiker werden von den Togaten nun freylich weniger gesucht als ehedem.

7) Die klösterliche Erziehung ihrer zu Kirchen- und Schulämtern bestimmten Jugend, hat alles vortheilhafte, aber auch manches nachtheilige an sich, was mit dergleichen Collegien gewöhnlich verbunden ist *g*). Langsam in ihren Entschlieſsungen, alten Gewohnheiten tren, und miſstrauisch gegen die Systeme der alles beglücken-

ckenden Erzieher in der neuern Zeit, hüteten sie sich, ihre Schulen verwegenen Experimenten Preis zu geben; blieben aber auch dafür, namentlich in der Pädagogik, und in der Anwendung derselben in den niedern Knaben- und Mädchen Schulen, sichtbar zurück *h*). Ihre Dorfschulen wenigstens bedürfen durchaus einer Verbesserung. Man weiſs nicht, soll man lachen oder weinen, wenn man auch noch gegenwärtig, den ungrischen Dorfjungen mit allem Eifer zur lateinischen Grammatik anführen sieht, der heute declinirt und conjugirt, und vielleicht schon morgen, auf immer, zum Pfluge und zur Ochsenpflege abgerufen wird.

a) Im J. 1807 hatte die S. Pataker Schule 1260 groſse und kleine Schüler (im J. 1798 aber 1638; Togaten allein waren anno 1808. 558): die Debretziner zählte um ein Jahr früher 2195; das Debretziner Collegium also war an Bevölkerung der K. F. Stadt Trentschin gleich, und das Pataker kam im Durchschnitt der K. F. Stadt Creutz in Croatien ziemlich nahe. Im gleichen Grade aber, und noch mehr müſsten die catholischen Schulen bevölkert seyn, würden der Academien wenigere, und die allzugroſse Zahl der Gymnasien etwas kleiner seyn. Die Pester Universität z. B. zählte im J. 1808. 647 junge Mitbürger, das Pester Gymnasium ein Jahr später 637 Schulgänger; zusammen beyde ganz abgesonderte Anstalten 1284 groſse und kleine Studenten. Hier sind aber die Schüler in den NationalSchulen nicht mit summirt, und im Angesichte der Stadt Pest blüht auf dem Öfner Hügel ein Archigymnasium, welches von uns nichts als der Ister trennt.

b) In Szikszó besitzt das Debretziner Collegium seit 1772 ein Freyhaus nebst 3 Weingärten, und für den Zehnten aus dem Dorfe Szepes giebt die Stadt Debretzin demselben, Kraft einer kön. Resolution vom J. 1774, jährlich 150 Klafter Holz, mahlt wöchentlich 30 Kübel Getreide, und liefert täglich 8 Tonnen Trinkwasser. Auch S. Patak ist in

Digitized by Google

in dem Besitze einiger Weingärten, und hat, ausser einer freyen Fleischbank, auch noch einen geräumigen Keller im Collegium, und das Recht des freyen Weinschank's in demselben.

c) Studenten mit einer fertigen Erndte- oder Weinlese-, Weihnachts-Ostern- oder Pfingstpredigt, und einem Collegiumsschein ausgerüstet, besuchen die reformirten Gemeinen besonders desjenigen District's, in welchem ihr Collegium gelegen ist, und je nachdem ihre Predigt und die Weinlese ausfällt, oder der mitgebrachte Empfehlungsschein wirksam ist, kommen sie auch bald mit schwerer, und bald mit leichter Beute zurück. Die Sommer-Legaten des Pataker Collegiums im J. 1806 gaben bey ihrer Rückkehr 2310 Uflor. an den Schulfond ab, das Getreide (und die kleinen Geschenke die sie für sich selbst erhielten) nicht mit eingerechnet.

d) Die Fundation mit 1000 Fl. Capital, welches 60 Gulden Zinsen einbringt, von welchen 18 dem Spruchcollegium verheiſsen sind, rührt von dem Vater des jetzigen würdigen Prodirectors der Groſswardeiner Academie, dem Prof. Stephan v. *Hatvani*. Im J. 1806 wurde folgende theologische Frage aufgegeben, und von 2 Mitwerbern auch gleich gut gelöst: An omnem is religionem christia-„ nam subvertat, qui statuit cognitionem Christi quam vocant „ historicam, non ita ad religionem christianam pertinere, „ ut haec sine ea tollatur? (*Hazai Tudósitások*. No. 51, 1806). Für die Schüler auch des besten academischen Gymnasiums in Deutschland würde diese Frage offenbar zu schwer gewesen seyn, ungeachtet in den Schriften deutscher Theologen, seit den Zeiten des Verfassers von dem berüchtigten *Kirchen- und Ketzer-Almanach*, zur Erläuterung der Frage, vieles pro und contra vorkommt.

e) Zu *Cambridge* in England haben 5 reformirte Unger im Collegium freye Wohnung und Kostgeld, dasselbe eben so viele in *Oxford*. — Zu *Leyden* haben 4, wohl auch 6, gewöhnlich Siebenbürger, jeder, ausser der freyen Wohnung, Kost und Kleidung, auch noch 300 holländische Gulden auf Bücher und auf Reisekosten. Funfzehn, wohl auch so, nehmen zu *Utrecht* Theil an der Stiftung einer frommen Jungfrau, welche jährlich 2400 Gulden rhein. abwirft;

Digitized by Google

wirft; *Franecker* zahlt 10 ungr. Studenten jedem 8 Stüver täglich auf die Hand; *Gröningen* nährt so viele ungr. (auch luther.) Studenten als sich melden; in *Haderwyk* und *Deventer* ist nur für 2 gesorgt, alle aber erhalten noch obendrein von *Amsterdam* aus ein Subsidium academicum. — In der Schweitz zu *Basel*, werden ordentlich 2 im Collegio Erasmiano unentgeltlich verpflegt; in *Zürch* erhalten 3 jeder 108 Gulden rhein. Kostgeld, und auf die Rückreise jeder 36 Fl. In *Bern* haben viere, 12 Fl. Monatsgage, hier werden sie auch noch von Fuſs auf neu gekleidet, oder mit 94 Gulden jeder beschenkt; an Reisekosten aber empfangen sie nach Endigung zweyer academischen Jahre zusammen 120 Gulden. *Genf* unterhält gewöhnlich 2, jeden mit 15 Fl. monatlich, und ausser der ganzen Kleidung bey der Ankunft, giebt es noch jedem 3 Louis d'ore bey dem Abschied. Auch in *Schaffhausen* und *St. Gallen* erhalten sie auf ihrer gelehrten Wanderschaft ein academisches Viaticum. — In das Collegium Sapientiae zu *Heidelberg* wird 1 Unger unentgeltlich aufgenommen; zu *Herborn* erhält mehr als einer 50 Thaler jährlich. *Bremen* sorgt für die Kost und Wohnung so vieler, als nur hinkommen; in *Marburg* haben drey (aber vorzüglich Siebenbürger) Kostgeld; in *Frankfurt an der Oder* haben wohl auch 10 Sitz am Freytische; *zu Halle* auf dem reformirten Gymnasium sind 2 ungrische Alumnen; zu *Hanau* eben so viele; in *Erlangen* und auf dem Joachimischen Gymnasium zu *Berlin*, ebenfalls 2. Endlich pflegen diese gelehrten Pilger auch noch der reformirten Gemeine Gottes zu *Frankfurt am Mayn* ihren Gruſs zu bringen.— So war es allerdings noch vor 12 bis 15 Jahren, und zu wünschen ist's, daſs es beym Alten bleibe, wenn einmal der allgemeine Friede zu Lande und zu Wasser, die Thore fremder Staaten der ungrischen Jugend wieder öffnen wird. Für Missionen, für anverwandte Kirchen und Schulen, interessirt sich die neue Welt freylich weit weniger als das Alterthum, und traurig für die ungrische Jugend war die Zeitungsnachricht, nach welcher, „Laut eines Be„schluſses der Regierung, die Stipendien, welche bisher „von einigen Cantons an reformirte Studenten aus Ungern

„und

„ und Siebenbürgen bezahlt wurden, nicht weiter abge-
„ reicht werden soll'n ". *Ofner Zeitung*. No. 101, 1802. Art. *Bern*.

f) Das Collegium zu *Pápa* ausgenommen, in welchem die neue Philosophie gelehrte Blüthe trieb. — Dem Gedeihen derselben in Ungern war sonst der Stachel des Witzes, mit welchem Franz *Budai* († 1802) seine Briefe schrieb (*A' Kant szerént való Filosofiának Rostalgatása, levelekben*. Posenban 1801. 8. 132 S.), mehr als die frühern ernsthaften Angriffe von Jos. *Rozgonyi* und I. B. *Horváth*, hinderlich.

g) Vorzüglich galt diefs von den erst gar nicht lange vergangenen Zeiten, in welchen noch dazu die Togaten oft mehr als 30 Jahre alt wurden, und so vorbereitet nach Holland giengen, sich dann nach ihrer Rückkehr um Brod und Anstellung umsahen, ein Weib nahmen, und —

h) Das Bedürfnifs einer Verbesserung der mittlern und untern Schulen fühlen sie bereits nicht nur selbst, sondern durch verbesserte Schulbücher und Lehrmethoden helfen sie manchem Gebrechen auch allmählich und in der Stille ab. Für ein schön gearbeitetes viel sagendes Monument des ungr. reformirten Schulwesens in unsern Tagen gilt mit vollem Rechte, die *Ratio institutionis ex praescripto Conventus Superintendentiae H. C. transtibiscanae elaborata — et approbata*. Debrecini 1807. 16 S. fol.

C) *Schulen der nicht unirten Griechen.*

§. 105.

Die im XV. Jahrhundert vor der osmanischen Barbarey fliehenden Griechen, halfen unter Matthias Corvinus auch in Ungern Künste und Wissenschaften verbreiten, und die Fackel der Aufklärung anzünden; die Serbler dahingegen brachten unter Leopold I. aus Servien und Bosnien, an Statt alter Manuscripte Ackergeräthe, und an Statt griechischer und römischer Literatur,

Digitized by Google

fatur, Waffen und Mannskraft mit sich nach Ungern herüber, und nur insofern sie Ungern und auch Deutschland wider die Türken als mächtige Brustwehr schützen, und Ungern vor dem Schicksale Serviens und Bosniens bewahren halfen, haben sie auch um die Cultur Ungerns, wenngleich auf eine entferntere Art, sich doch verdient gemacht. Männer, welche man eigentlich Gelehrte nennen würde, hatten dieselben seit 100 Jahren auch nur wenige: aber nie fehlte es ihnen an Männern von ausgezeichneter Tapferkeit, Klugheit, und Erfahrung, sowohl unter den Soldaten, als in der Kirche, und unter der Kaufmannschaft. Dazu erhielten aber diese ihre erste Bildung, nicht in eigenen öffentlichen Nationalschulen, sondern in den Schulen der andern christlichen KirchenParteyen, vorzüglich der Evangelischen, gegen welche sie denn auch bis auf den heutigen Tag das gröfste Zutrauen hegen. In den weiland croatischen Militär-GränzBezirken, wo Catholiken mit Nichtunirten vermischt wohnen, hat zwar M. Theresia, zum Besten der Soldatenkinder beyder Kirchen, deutsche Normalschulen angelegt: besondere serbische nicht unirte Schulen aber, hielt man hier nicht für nothwendig, auch schon deswegen, weil man die Serbler, bey welchen, sowohl in Kirchenbüchern als im gemeinen Leben, die sogenannte *cyrillische* (nicht glagolitische *a*) Buchstabenschrift die gewöhnliche ist, schon unter M. Theresia, besonders aber zu Anfange der Josephinischen Regierung, sehr gern an die lateinischen Buchstaben, gleichwie dieselben unter den Croaten üblich sind, hätte gewöhnen

mögen. — Besser als in dem auch noch übrigen Croatien, wo bis auf unsere Zeiten die griechische nicht unirte Kirche ohne Schulen war, gedieh der Baum der Volkscultur unter diesen Kirchengenossen im Königreiche Ungern; denn schon im J. 1779, als Temesvár der ungrischen Crone wieder einverleibet wurde, fand die dazu verordnete Commission, im Banate, diesem nicht lange vorher noch barbarisirten Landesstriche, 250 illyrische und walachische Nationalschulen, in welchen 4168 Schüler, von 275 Schulmeistern unterrichtet wurden; und 24 Jahre später (an. 1803) war die Zahl von dergleichen Volksschulen daselbst 413 (ohne das walachisch illyrische Gränzregiment, welches 132 nicht unirte Schulen zählte, und das deutschbanatische, welches gleichwie das erstere, ausser einem catholischen, auch noch seinen griech. nicht unirten Schulen-Director hat): wie denn in Ungern gegenwärtig wohl nur wenige Pfarren sind, auf deren Kirchhofe, wenn es seyn kann, nicht zugleich eine serbische, oder griechisch walachische Knabenschule (weit weniger bekümmert man sich um die zweyte Menschenhälfte) eingerichtet wäre, zu deren Vermehrung und innern Verbesserung überhaupt, von Sr. Majestät dem Kaiser (*Wiener Zeitung*. No. 16, 1810), erst neulich ein verdienter Mann, und noch dazu ein geborner griechisch nicht unirter Serbe, zum *Oberinspector der sämmtlichen illyrisch walachischen National Schulen* bestellet worden ist. Zu *Miskolcz*, einem HauptSammelplatze für sogenannte Zinzaren, wird in einer griechisch walachischen Schule, welche um das neue Jahr 1811 einen

Fond

Digitized by Google

Fond von 25180 Fl. schon beysammen hatte, neben der Sprache der Neugriechen, auch die der alten Römer erklärt *b*); zu *Werschetz* besteht ebenfalls eine lateinische Grammaticalschule, und in der MilitärCommunität *Carlowitz* ist ein Gymnasium, das bis zur Rhetorik führt: ohne an die gedruckte Ratio educationis, von welcher man die griech. nicht unirten Schulen ausdrücklich ausnahm, gebunden zu seyn *c*). Was darüber ist, müssen die Nichtunirten, jetzt wie zuvor, auf catholischen und protestantischen Schulanstalten lernen, wodurch denselben grofse Kosten erspart werden, und die kirchliche sowohl als bürgerliche Toleranz, unbemerkt und doch kräftig, befördert wird. Sehr glücklich war übrigens der Wunsch und das Bestreben der letzten kirchlichen Synode im J. 1790, die noch übrige Cultur des Volkes bey der Bildung des Clerus anzufangen; sie trug in dieser Absicht bey 30000 jährliche Gulden zu einem Seminarium für junge Priester an. Wie ein fruchtbarer Boden, nach einer Ruhe von vielen hundert Jahren gepflügt und urbar gemacht, hundertfältige Früchte trägt: können Gelegenheit und Umstände den ungrischen Serbler, Griechen, und Walachen, deren Genie und Geisteskräfte bisher brach lagen, auf dem Felde der Wissenschaften noch einmal zu Nebenbuhlern der alten Byzantiner machen.

c) Die Erfindung der *glagolitischen* Buchstaben (eine neue Schreibart für die Cyrillisch slavische) fällt in den Anfang des XIII. Jahrhunderts, und nur ein frommer Betrug war es, der dieselbe dem heil. Hieronymus zueignete. In Dalmatien, und blofs in Dalmatien, ist der Glagoli-

Digitized by Google

tismus auch noch heut zu Tage üblich. S. Jos. Dobrowski's *Glagolitica*, ein Anhang zum *Slawin*. Prag 1807. 8. 96 S. vgl. *Hallische Allg. Lit. Zeitung* No. 207, 1807.

b) Ueber die Miskolczer griechisch walachische Schule steht eine Nachricht in der *Ofner Zeitung* No 22. 1810, und No. 11, 1811.

c) *Etwas über die Erziehung der serbischen Jugend* von dem Hn. Sabbas v. *Tököly*, S. in der *Zeitschrift von und für Ungern*. Bd. III, S. 95—99. — Die Grammatical-Schule zu Werschetz schuf im J. 1792, der im J. 1805/6 verstorbene Bischof, Joseph v. *Schakabent* (sie hatte im J. 1805. 80 Schüler); im demselben Jahre brachten, der jetzige, unsers Jahrhunderts würdige, Metropolit, Se. Exc. Jos. v. *Stratimirovich* und die Bürger zu Carlowitz, hier das Gymnasium zu Stande. Intelligenzbl. der *Allg. Lit. Zeitung*. No. 77, 1793. und erst neulich hat der Bischof Jos. v. *Putnik*, zu Pacratz ein Convict für 12 Schüler, deren Väter die berechnete Quantität von Victualien monatlich einzuliefern haben, angelegt. *Ofner Zeitung*. No. 105, 1810.

§. 106.

Es ist schwer die Frage zu entscheiden: ob die nichtunirten Serbler und Romanodacier, oder ob die mit der catholischen Kirche unirten Ruthenen und Walachen, auf der Leiter der Wissenschaften und der Volkscultur überhaupt höher steh'n? Grösstentheils bewohnen die Nichtunirten fruchtbare LandesGegenden, ihnen ist der Besuch der catholischen sowohl als protestantischen Schulen unverwehrt; viele von denselben bilden sich im Kaufmanns- und Soldatenstande, und in denen, die von macedonischen Samen sind, ist wenigstens die Liebe zur Literatur ihrer Väter noch nicht ganz erloschen; nur für die gelehrte Bildung des niedern Clerus

bey

Digitized by Google

bey denselben überhaupt, ist bisher kaum etwas mehr als nichts geschehen. Natürlich sind auch den Unirten die National- und gelehrten Schulen der Catholiken unverschlofsen, und mit Grunde sollte man vermuthen, dafs 120 junge Theologen, von welchen 2 im CentralSeminarium zu Pest, 40 in Unghvár, und 78 im Seminarium zu Tyrnau auf Königskosten ausgebildet werden, auf Licht und Finsternifs in ihrer Heimath mächtig wirken müfsten: nichts destoweniger hat, die höhere Geistlichkeit beyder griechischen Kirchen, und einzelne vortrefliche Köpfe ausgenommen, ein grofser Theil des niedern Clerus beyder kirchlichen Gesellschaften, mit dem Clerus aus Carl's des Grofsen Zeiten noch viele Aehnlichkeit; und man kann sich das langsame Gedeihen gröfserer Cultur unter unsern begünstigten unirten Mitchristen wohl nicht befser erklären, als wenn man der rauhen und unergiebigen Natur des Bodens, welcher besonders des ungrischen Rufsniaken Erbtheil ist, der Trägheit des Walachen, dem Mangel an mehrern städtischen Gemeinen von diesem Ritus, und dann der geisttödtenden Armuth, welche Priester und Leviten drückt, den gröfsten Theil der intellectuellen Verwahrlosung dieser Heerde Schuld giebt. Ceremonien gelten hier wie bey den Nichtunirten mehr als Volksunterricht, und wenn, ungeachtet höherer Unterstützung, der Priester vom Altar dem er dient, mit Weib und Kind, ohne an Statt zum Buche zur Haue und zum Pfluge zu greifen, sich nicht ernähren kann; wie läfst sich da auch noch an brauchbare Erzieher und *Schulmeister* denken, deren

gröfste

Digitized by Google

gröſste Nothwendigkeit für viele Menschen noch unbegreiflich ist. Daher hatte aber auch im J. 1808, die durch 13 Comitate ausgedehnte Munkatscher Diöces 741 Pfarren, und nicht mehr als 57 NationalSchulen; der Pfarrkinder sollen 577905, der Schulkinder dahingegen nicht mehr als 2266 gewesen seyn.

*) Unter den männlichen, den Kinderjahren entwachsenen *Juden* in Ungern, ungeachtet dieselben mit den polnischen einem und demselben Geschlecht angehören, sind nur äusserst wenige, die nicht hebräisch lesen, und wohl kein einziger, der nicht — rechnen könnte.

§. 107.

Mit kirchlichen Symbolen haben die *Berg-Academie zu Schemnitz*, und die *MilitärAcademie zu Watzen*, nichts zu thun, so wenig als das *Studium der ungrischen Sprache*; von diesem also, und über jene zwey öffentliche Anstalten, mögen hier noch einige Notitzen Platz finden, ehe das Capitel, von den Schulanstalten und der Literatur Ungerns, ganz zu Ende geht.

Viel besser als mit unsern 5 oben beschriebenen Landesacademien, scheint das Ausland mit der *Schemnitzer Bergacademie* bekannt zu seyn; man kennt dieselbe nicht nur in Freyberg und zu Clausthal, ihr Ruf reicht bis nach Spanien, und über das Meer hinüber bis nach Peru und Mexico. Sie wurde im J. 1760 angelegt, folglich in der Mitte des siebenjährigen Krieges, während dessen M. Theresia auch auf die Künste des Friedens nicht vergaſs *a*). Vier Pro-

Digitized by Google

Professoren an dieser grofsen bergmännischen Schule, von welchen der eine die Chemie und Metallurgie, der zweyte die Forstwissenschaft *b*), der dritte die Mechanik, Hydraulik, die Bergwerkskunde, und das Bergrecht, der vierte (seit 1795) die doppelte Buchhaltung vorträgt, sind zugleich wirkliche Bergräthe *c*), und zum Besten der Söhne armer Bergbeamten, wurde nur erst neulich (1809) ein Lehrer der Logik, allgemeinen Physik und Metaphysik angestellt. — Der academische Unterricht währt 3 Jahre lang, auf diesen folgt die Praxis von einem auch 2 Jahren, welche jedoch auch schon während der Schuljahre Statt hat; daher denn auch die Studenten, unter dem Namen und der Zahl der *Practicanten* mitbegriffen sind. Dergleichen waren im J. 1793 in Schemnitz 104; 120 im J. 1810. Unter diesen genossen 60 ein Stipendium, und aufser den Stipendiaten befanden sich im Solde der ungr. Hofkammer noch 12 ForstPracticanten, welche sich zu anderwärtigen Kammeral WirthschaftsAemtern hier vorbereiteten. Die meisten sind, wie sich's versteht, österreichische Unterthanen, Böhmen, Steyermärker, u. s. w. aber mit Erlaubnifs der königlichen Hofkammer, practiciren hier auch fremde Ausländer, als Sachsen, Dänen, Schweden, Russen Spanier u. s. w. Unter der eingebornen ungrischen Jugend endlich, nahm vor etwa 20 Jahren die Liebe zur Bergbaukunde so sehr überhand, dafs man auf das zu grofse Gedränge zur Academie, die Comitate aufmerksam zu machen sich genöthigt sah.

Die

Digitized by Google

Die seit 1797 oft wiederkehrende Pflicht zu insurgiren, und der bey manchem adelichen Cadet oft natürliche Hang zum Soldatenleben, bey manchem die durch Familien Verhältnisse veranlaſste Wahl desselben, das Bewuſstseyn hernach, daſs jetzt im Kriege persönliche Tapferkeit allein wenig, wohl aber im Bunde mit der Wissenschaft und Kunst sehr vieles hoffen laſst; diese Betrachtungen haben bey den Ständen auf dem Reichstage 1802, und schon auch früher, den Wunsch rege gemacht, in Ungern eine *Militär Academie* zu gründen, deren Existenz der Reichstag 1808, art. 7. *d*) endlich decretirte, und nun die wirkliche Groſsmuth des königlichen Hofes und der Nation realisiren wird. Ein groſses schönes Gebäude zu Watzen (man schätzte es noch in dem Jahre 1808 auf 200000 Gulden) gab der König her, 50000 Fl. gab zu derselben Absicht der Königinn Majestät; die Stände wetteiferten miteinander in der Freygebigkeit, und mit 1 Million Gulden Capital, wäre die *Ludovicea e*), unter den Auspicien des Kaisers und Königs, und unter der unmittelbaren Leitung des Erzherzogs Palatins *f*) im J. 1809 eröffnet worden, hätte dieſs der Krieg nicht verhindert, der dazwischen kam. — Ihrer Bestimmung gemäſs werden hier 120 Jünglinge, vorzüglich Edelleute, dann auch Bürgerssöhne, ohne Religionsunterschied, deren keiner beym Eintritt unter 12, und keiner über 15 Jahre zählen darf, 6 Jahre lang *g*) unentgeltlich verpflegt, und in Künsten und Wissenschaften, welche durch den Reichstag gewählt („disciplinae comitialiter determinatae"), zum Theil im bürgerlichen (denn der

Aus-

Digitized by Google

Austritt ins bürgerliche Leben ist jedem unverwehrt), besonders aber im Soldaten Stande nöthig und nützlich sind, gebildet werden; einzeln für 600 Gulden jährlich, sollen auch noch 80 Zahlende (Solventes) Platz haben: Allen und jeden aber sind, beym ehrenvollen Austritt aus dem Stifte, dieselben Vortheile durchs Gesetz gesichert, deren sich der WienerischNeustädtsche Stiftling zu erfreuen hat. Möge diese Schule an weisen und tapfern Helden, dergleichen weiland, um von den neuesten Zeiten nicht zu reden, *Hunyadi*, *Eugen* und *Daun* waren, nicht unfruchtbar seyn!

a) Eine kurze Geschichte der ersten Gründung dieses weltberühmten Institut's, kommt vor beym Delius a. a. O. in dem *Vorbericht*.

b) Die neue Lehrstelle für das Forstwesen wurde durch einen Concurs, der zu Wien im Oct. 1807. Statt hatte, vergeben, und dem Professor 1500 baare Gulden, und 36 Klafter Holz (in Pest kostete im Jan. 1810 die Klafter weiches Holz 60, die Klafter hartes 80 Gulden in Wiener Bancozetteln) zugesagt.

c) Esmark's Vorgeben (*in der Beschreibung einer mineralogischen Reise durch Ungarn*, in der Note zu S. 15), dafs die Bergacademie keine ordentliche MineralienSammlung habe, und dafs bey den mineralogischen Vorlesungen keine einzige Stuffe vorgewiesen werde, hat, ungeachtet der kräftigen Aufforderung in den *Annalen der österr. Literatur.*, Intell. Bl. Oct. 1805. S. 184 (vgl. Oct. 1808. S. 178), bisher niemand weder öffentlich widerlegt, vielweniger bestättigt; und doch müfste das eine oder das andere zu thun es gar nicht schwer seyn. Einen gröfsern Apparat von bergmännischen Kenntnissen müfste der besitzen, welcher das ärgerliche Urtheil über Oesterreichs jetzige Bergmänner berichtigen wollte, welches in Gehlen's *Journal für die Chemie, Physik und Mineralogie*, im JanuarHefte 1808. S. 126 vorkommt; auch ist das muthwil-

Digitized by Google

willige Vorgeben deſswegen noch nicht wahr, weil es gedruckt ist: „die Schemnitzer Bergacademie sey eine Posse geworden, seitdem *Mölling* von derselben abgegangen ist". Vortheilhaft und mit vielem Lobe beschrieb das Institut Townson l. c. S. 422.

d) Dieser 22 §§. lange Artikel, der zugleich die Namen der frühern Wohlthäter der Zukunft aufbewahrt, ist entworfen aus dem Gutachten einer Deputation, welche unter dem Vorsitze des ReichsTavernicus, Sr. Exc. des Gr. Jos. *Brunsvik* v. Korompa, zusammensaſs. Es steht dasselbe in den *Actis Comit.* 1808. No. XLVIII. S. 139 folgg.

e) Die Benennung borgten die Stände von dem Namen der eben damals gecrönten Kaiserinn Königinn.

f) Die Stiftung gehört nach den Gesetzen unter die oberste Aufsicht des Königs, der König ernennt die Regenten und die Professoren an derselben, und läſst das Gesetz und den Willen der Stifter in Erfüllung geh'n; die Anstellung der übrigen Individuen hängt vom Palatin, dem das Gesetz und die Bitte der Nation als erstem Reichsmagistrat und Obersten LandesCapitän, die unmittelbare Direction, gemäſs dem Reichsartikel und dem Willen Sr. Majestät, aufgetragen hat.

g) In das siebente Jahr, mit welchem sich der Cursus an der Wiener MilitärAcademie endiget, wurde, gewiſser Schwierigkeiten wegen, nicht gewilliget.

§. 108.

Die ungrische Sprache und ihre Literatur.

Einfachheit und Kürze, groſse Biegsamkeit und Nachdruck, sind die Haupttugenden der Sprache, welche der Magyar, vom asiatischen auf den europäischen Boden verpflanzt *a*), und bis auf den heutigen Tag, mit einem Glücke ohne seines gleichen, im Leben erhalten hat. — Was doch aber die Geschichte dieses mit keinem andern europäischen verwandten Dialect's hätte

seyn

Digitized by Google

eyn mögen, wenn Luther und Calvin (und die 'ratres Poloni in Siebenbürgen) das ungrische ndigenat nicht erhalten hätten? Ein frommer)rdensbruder (Ladisl. *Bdthori*) versuchte zwar um ie Mitte des XV. Jahrhunderts die Bibel ungrisch u verdolmetschen, und es fehlt nicht an Spuren, aſs nicht schon im XIV. wohl gar im XIII. ahrhundert, hier und da ein ungrischer Mönch s gewagt hätte, eine Klosterlegende oder einen eichensermon *b*) in seiner Muttersprache (*lingua laica*) aufzuschreiben: aber auch Versuche lieser Art müssen, bey der grossen Vorliebe der Klostergeistlichkeit für die lateinische Kirchenprache, doch nur höchst selten gewesen seyn; natte doch die so sehr berühmte Corvinische Bibliothek, weder ein gedrucktes noch ungedrucktes ungrisches Buch aufzuweisen *c*). Zur Hof- und Canzleysprache (was die Geschichte den Königen Ludwig und Matthias nie verzeihen wird) konnte sich dieselbe in Ungern vollends nie erheben; und weder in Ungern noch in Siebenbürgen ist eine, nicht einmal eine von Malcontenten, mit einer ungrischen Inschrift geprägte Münze übrig. Erst im J. 1533 kam das erste ungrisch gedruckte Buch (*Az Zenth Paal leueley magyar nyeluen*) zu Cracau aus der Presse *d*), wozu die Pflicht der Protestanten, die Bibel zu lesen, und das höchste Wesen in ihrer Muttersprache zu verehren, die nächste Veranlassung war; und fürwahr Pater *Káldi's* BibelUebersetzung *e*), und Peter Pázman's schön ungrisch geschriebenen Bücher wären nie gedruckt worden, hätten die kühnen Angriffe, welche Protestanten auf die alte Kirche in dem National-

naldialecte führten, den Druck derselben, und die Erscheinung auch noch manches andern Volksbuchs, zur dringenden Nothwehr des Catholicismus, nicht nach sich gezogen. Man hörte endlich nach und nach auf theologische Streitigkeiten vor das grofse Publicum zu bringen, man vertauschte die gelehrten öffentlichen Kampfplätze wieder mit der Schulstube, und an die Stelle der Muttersprache, trat nun auch wiederum die *altscholastische.* Aber so lag auch wieder das Feld der ungrischen SprachLiteratur, mehr als ein Jahrhundert brach *f*), besonders war gelehrten Jesuiten das Nationalgewand den Wissenschaften angelegt ärgerlich *g*); und wenn von Zeit zu Zeit wohl auch noch hier und da, sich eine Frucht der ungrischen Muse blicken liefs, blieb diese doch gewöhnlich fast ganz unbemerkt. Wahrlich ausgelacht gleich einem falschen Propheten hätte man denjenigen, welcher um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, noch am Abende desselben, die Morgenröthe eines glänzenden Zeitalters der halbvergessenen Sprache hätte verheifsen woll'n; und doch war für dieselbe seit Vater Japhet's Zeiten keine Periode glänzender, als jene, welche unter K. Joseph begann, und noch fortwährt. Die Furcht nämlich, dafs K. Joseph's Anstalten, die lateinische Sprache aus den Gerichts- und Amtsstuben, nicht durch die ungrische, sondern durch die deutsche zu verdrängen, auch die ungrische über kurz oder lang zu Grabe führen möchten, und mehrere wahre und falsche Reflexionen, welche sich jener Sorge zugeselleten, entflammten plötzlich eine Liebe und einen Enthusiasmus für

die

Digitized by Google

die Sprache der Voraltern, welcher, an alles mit sich fortreiſsender Heftigkeit, beynahe zu groſs war, als daſs man an der langen Dauer desselben nicht hätte verzweifeln soll'n. Alle inländischen, und zum Theil auch die Wiener Pressen, waren mit dem Drucke ungrischer Werke und Brochuren beschäftiget. Mit Gedichten, Predigten, Romanen, Zeitungsblättern und Miscellaneen, mit Originalschriften, und noch mehr mit Uebersetzungen, wurde Ungern wie besäet; und wenn der Uebersetzer den Vortheil für sich hatte, daſs er dem vollendeten Werke nur das ungrische Kleid umhängen durfte: so hatte auf der andern Seite auch mancher Originalschriftsteller noch damals (jetzt nicht mehr) das für sich, daſs er das unbarmherzige Gericht auswärtiger Recensenten nicht befürchten durfte. — An dem nahen Tod der, des längsten Lebens würdigen, Sprache, den *Kollar* falsch weissagte *h*), glaubt also niemand mehr; denn wenngleich die erste Hitze des Enthusiasmus schon merklich verflogen ist: so haben dahingegen das critische Studium der Sprache, und die kaltblütigen Untersuchungen über den Werth des Lebens und des öffentlichen *i*) und Privatgebrauchs derselben, auch ohne eine gelehrte und privilegirte Corporation (*Academie hongroise*) erst recht angefangen; so sprechen doch mehr als 3 Millionen Zungen für ihre Fortdauer, und ihre Existenz verbürgen, ausser den feyerlichen Reichsgesetzen von den Jahren 1791, 1792 und 1805 *k*), auch noch die vielen, mitunter sehr vortrefflichen Schriftsteller, welche Ungern, besonders in den neuesten Zeiten, in der ma-

gyari-

Digitized by Google

gyarischen Sprache schon gehabt hat *l*), und künftig in noch weit gröſserer Menge gewiſs haben wird. Zum Vergnügen, zur Beförderung geschliffener Sitten und der Sprachcultur, sind zu Pest, Debretzin, und auch in Clausenburg *ungrische Schauspielhäuser* angelegt *m*); auch unterstützt der Patriotismus die Pester Bühne groſsmüthig, nicht sowohl durch häufigen Besuch, als durch Subscription; aber auch die Frage wäre einer eigenen Untersuchung gar nicht unwerth: wie das Theater beschaffen seyn müſse, wenn es jenen Absichten entsprechen, und daneben das Characteristische von der Nation nach und nach nicht abstreifen soll *n*)? Zweymal in der Woche kam zu Wien nur noch vor wenig Jahren ein dreyfaches *ungrisches Zeitungsblatt* heraus, welches Unterricht und Vergnügen, und neue Beyträge zur ungrischen Sprachcultur, durch Ungern und durch Siebenbürgen verbreiten half. Jetzt ist das Publicum freylich auf eine einzige ungrisch geschriebene Zeitung (*Hazai és külföldi Tudósitások*), welche zu Pest erscheint eingeschränkt (noch ehe dieses Buch dem Drucker in die Hände kam, lebte der *Magyar Kurir* in Wien wieder auf); so aufrichtig aber dieser und jeder andern patriotischen Unternehmung, der Unbefangene Beyfall und Dauer wünschen muſs: so gerechte Nachsicht, scheint es, verdient derjenige, der die gigantischen Folgen, welche ein permanentes gelehrtes ungrisches Concilium, auf die Sprache, die KK. und WW., und die gesammte Volkscultur, nach der gewöhnlichen, bey uns erst neulich *gecrönten*, Meinung haben müſste *o*), nicht ganz begreifen kann. Möchten

es

Digitized by Google

es unsere Schriftsteller erst nur einmal dahin bringen, dafs auch die Ausländer, besonders die sprachkundigen Deutschen, die ungrische Sprache, eben so wie die spanische oder schwedische, studieren möchten; dann dürfte das goldene Zeitalter derselben nicht mehr ferne seyn. Wir haben freylich einen magyarischen Minnesänger, auf welchen die Pieriden Ungern's stolz seyn können, und auch an gelungenen gelehrten Werken aller Art fehlt es nicht: aber es fehlt uns doch noch an einem ungrischen *Tafso* oder *Camoens*, an einem Schriftsteller, gleichwie der Verfasser der *Henriade* war, oder *Wieland* ist, welcher im Original, auch für den beschäftigten ausländischen Gelehrten Anziehungskraft genug besitzen möchte. Indessen sollte nicht die ungrische Sprache, ihrer bestrittenen Herkunft, ihres innern Baues, und der MenschenMenge wegen, deren Muttersprache sie ist, der Aufmerksamkeit und des Studiums eines Silvestre de *Sacy*, eines *Vater's*, *Bernhardi's*, Don Lorenzo *Hervas*, *Smith Bartons*, *Pallas* u. s. w. werth seyn? Zumal da Dutzende von ungrischen Sprachlehren geschrieben sind p), und die Hoffnung zu einem vollkommenern ungrisch Adelungischen Wörterbuche da ist, als jenes von *Molnár* oder *Pariz Pápai*, und auch das von *Márton* bisher gewesen ist.

a) Man vgl. die im J. 1806 zu Pest gedruckten Antworten auf die Preisfrage: *Mennyire ment már a' magyar nyelv' Kimiveltetése? mitsoda módok s' eszközlések által kell azt nagyobbra vinni? és miképp léhet ezen eszközöket foganatosokká tenni?* welche ungrisch, von den gecrönten Verfassern, den HH. Joh. *Kifs* und Paul *Pantzél*, dann

dann ohne Concurs, von dem Grafen Lad. Teleki v. Szé in der ungrischen, und von dem Hn. L. F. v. Miller in der deutschen Sprache ertheilet worden sind.

b) I. N. Révai *Antiquitates Literaturae Hungaricae*. Vol. I. Pest. 1803. 360 S.

c) S. Galeoti Martii, Regiae quondam Bibliothecae Budensis Praefecti, *Commentarius de Matthiae Corvini Regis egregie, sapienter, et jocose dictis et factis*. Cap. XXVIII. in Schwandtneri SS. T. I. p. 557.

d) Ein Lob und Danklied auf die rechte Hand des heil. Stephanus soll zu Nürnberg im J. 1484 gedruckt worden seyn.

e) Fürst Gabr. *Bethlen*, wahrscheinlich in der Hoffnung die Catholiken zu reformiren, soll zu dieser Arbeit den Jesuiten Georg *Káldi* aufgefordert haben. So las ich irgendwo.

f) „ Hodie (1676), so schrieb Benamb in *Obss. ad* Schordii „ *Notitiam Hung.* S. 136. „ Hodie lingua ista (scil. ungrica) ita contemnitur, ut praeter aliquot cantiunculas „ et sacris opitulantes commentariolos, posteritas a suis „ nihil sit habitura ".

g) Vgl. *Divus Ignatius de Loyola Ungariae literatae Praestes*. Tyrn. 1747. 32 S. 12. „ Et quamquam, heißt es „ daselbst S. 20. ea sit, mea quidem sententia, *Ungaricae linguae* dignitas et majestas, ut ipsa, si loqui posset „ Sapientia, non aliam sibi potius usurpandam putaret: — „ tamen cur *Historias*, *Artes*, *Scientias omnes*, *illa* „ *donandas censeamus*, *nihil nos urget magnopere*; „ *nisi forte cum mulierculis*, *aliorum exemplo*, *communicare*, *sive profanare Sapientiam nos deceat*. „ Nam latini nominis codices, ubi ubi natos nobis jure domesticos arbitramur — —. Advertant haec gentes exteras — „ cumque Graecism in Gallia, Judaeam in orbe toto perquirunt, *Latium se apud nos reperisse obstupescant* —. „ Fruere porro hac tua gloria Pannonia! quam Ignatii „ potissimum beneficio — es adepta u. s. w.

h) Nicolai Olahi *Hungaria et Atila*. edit. Kollar. Viennae 1763. p. 91.

i) Dem Dicasterial- und DiaetalGebrauche derselben widersprachen auf dem Reichsconvent 1791 öffentlich und nicht ohne Bitterkeit, die Ablegaten des Königreichs Croatien

(v.

Digitized by Google

(v. Engel's *Geschichte des Königr. Ungern.* Th. II, S. 191); aber unter den Schriftstellern Ungerns stimmten mit den Croaten für die Sprache der Lateiner, nur sehr wenige. Der vorzüglichste unter diesen ist Hr. Joh. v. Fejes (in der *Commentatio hist. polit. de Lingua — et perfectione ejus in genere, et de lingua Hungarica in specie.* Posonii 1807. 8. 52 S.), an welchen sich neulich, nicht ohne Vorliebe für die slavische Sprache, anschlossen, der Hr. Rector Kanka (im Schulprogramm: De *Studio LL. in genere, in specie orientalium rectius instituendo.* Schemnicii 1810. 4. 19 S.), und der Hr. Pr. *L. B.* (in der Abhandlung: An nomina *ungaricum* et *magyaricum* apud veteres propria sint, vel appellativa? s. l. 1810. 4. 16 S.); jener sagt der slavischen Sprache den künftigen Rang über die übrigen Landessprachen zu: dieser spricht der ungrischen auch schon jetzt die Eminenz ab. — Die deutsche Sprache fand in den neuesten Zeiten keinen öffentlichen Anwald: groß hingegen ist die Zahl derjenigen, welche für die Ehre und den Dicasterial-Gebrauch der magyarschen, auch noch ausser dem Reichstag, sich verwendeten, und insbesondere verdient die Schrift: *A' magyar nyelvröl a' polgári és peres dolgok' folytatásában*, mit einer gegenüber stehenden lateinischen Uebersetzung, Pest 1806. 8. 51 S. hier genannt zu seyn. Was doch wohl die beste Antwort, auf die, in der *Allgemeinen Zeitung* noch im J. 1808 in der Beylage Nro. 10. aufgeworfene, auf jene Dissensionen Bezug habende, und mit 100 Species-Ducaten beschwerte Preisfrage, uns endlich für ein Resultat geben wird? — Ohne gefragt zu seyn, schlug der Verfasser des *Manch Hermäon's* S. 170, die slowakische, zur Curialsprache für ganz Ungern vor.

k) Durch den 16. art. 1791, wurde jede fremde Sprache aus den öffentlichen Amtsstuben verwiesen, und für die Gymnasien und Academien ein Professor der ungrischen Sprache decretirt, auch blieb die lateinische nur noch einstweilen die Sprache der Landesdicasterien; art. 7, 1792 wurde das Studium der ungr. Sprache ein Zwangsstudium (*ordinarium*) für die ungrische Jugend, nicht eben so für die croatische; durch den 5ten Art. 1805 endlich wurde fest

Digitized by Google

gesetzt, an Se. Majestät, noch während des Reichstags, in gespaltenen Columnen, lateinisch und ungrisch zugleich, zu repräsentiren: der Willkühr der Comitate aber wurde dasselbe zu thun, auch mit dem hohen Statthaltereyrath ungrisch zu correspondiren (der dann auch ungrisch antwortet), und im Gerichte und in Processen dieselbe Sprache zu gebrauchen freygestellt, ohne dafs die 2 höchsten Gerichtstafeln schon jetzt in derselben zu deliberiren verpflichtet sind. Zur Hälfte ist auch noch die lateinische als Comitialsprache beybehalten; wie man denn an der Tafel der Magnaten alles lateinisch verhandelt, an der Tafel der Stände dahingegen gewöhnlich nichts als ungrisch öffentlich sprechen hört. — Wie es wohl den um den Thron versammelten Ständen ums Herz mag gewesen seyn, als Kaiser Maximilian II. auf dem ersten Reichstag den er ausgeschrieben hatte, die Königl. Propositionen, mit einer mündlichen Vorrede in der deutschen Sprache, denselben übergab? F. Forgach *Commentarii* p. 487.

l) In einer Abhandlung, welche in dem *Neuen deutschen Mercur*, Oct. und Nov. 1804. über die 3 Hauptnationen Ungerns vorkommt, fiel im Vergleiche, die Bilanz gelehrter Thätigkeit, zum grofsen Vortheile der Magyaren, zuwider den Deutschen und den Slaven aus. Wie es heifst, soll Verfasser jener Abhandlung, der gewandte Literator und Redacteur der Ofner Zeitung, Hr. Christoph Rösler seyn. Vgl. die *Freymüthigen Erinnerungen über Ungerns deutsche Literatur*, in D. Lübecks *Ungrischen Miscellen*. Pest 1805 Heft III. S. 1 folgg.

m) Die frühere Geschichte des ungrischen Theaters zu Pest und Ofen steht in dem *Magyar Jaték ezin*. Elsö esztendö, I—IV kötet, von Pater Joh. Endrödi, Pest 1792—93. — Mit Aufführung des übersetzten Lustspiels *Igaz Házi*, vagy itt a' *Polgár Mester*, geschah vor 21 Jahren hier der erste Anfang, und im März 1793 waren schon mehr als 50 Theaterstücke in ungrischer Sprache gedruckt, und eben so viele circulirten im Manuscript herum. Die meisten waren Uebersetzungen. Anton Szalkay, der ungrische Blumauer († 1804), war Verfasser des ersten Singspiels (*Pikko Hertzeg és Jutka Perzei*), welches in der ungrischen Sprache gehört und

Digitized by Google

und gesehen wurde. Ein Magazin für TheaterStücke (*Erdélyi jatékos Gyüjtemény*) kam seit 1794 in Hermannstadt heraus; wird aber so wenig als jenes von P. Endrödi fortgesetzt.

n) „ Il faut abolir, même à la Cour, à cause de l' exemple, „ les amusemens ordinaires des Cours, le jeu, les théatres, „ comédie, opera, tout ce qui effemine les hommes, tout „ ce qui — leur fait oublier leur patrie et leur devoir. — „ Il faut qu'on s'amuse en Pologne plus que dans les „ autres pays, mais non pas de la même maniere u. s. w. „ Rousseau *Considerations sur le Gouvernement de Po-* „ *logne*. pag. 196. nach der Zweybr. Ausgabe.

o) Die *Unmaſsgebliche Meinung* des gelehrten Grafen Ladisl. Teleki *über die Einrichtung einer gelehrten Gesellschaft in Ungarn*. Pest 1810. 8. 107 S., und auch die schon früher gecrönte Preisschrift *Egy magyar tudós Társaság' — fel allitásáról*, verfaſst von Hn. Professor Ge. Fejér, Pest 1809. 8. 92 S. wird man bey künftiger Organisation einer solchen einheimischen Academie, gewiſs, und mit vielem Vortheil, zu Rathe ziehen. Indessen war der Gang der europäischen Literatur ganz anders beschaffen, als gegenwärtig, zu jener Zeit, als man dergleichen gelehrte Corporationen für nothwendig hielt, und auch sehr nützlich fand. Fürwahr, ein einziger classischer Schriftsteller wirkt manchmal mehr, als eine ganze Gesellschaft, auf Sprach- und Volkscultur.

p) Die erste erschien *Joanne Sylvestro Pannonio* autore. Neanesi 1539, welche Hr. Franz v. Kazinczy, im 1ten Bde der *Magyar Régiségek és Ritkaságok*. Pest 1808. 8. neu abdrucken ließ. Zwanzig ungrische Grammatiken haben Hr. Prof. Gyarmathi im *Okoskodva tanitó magyar Nyelvmester*. Kolosváratt 1794. 8. und eben so viele *A' magyar nyelv mivelö Társaság' Munkáinak* elsö Darabja, Szebenben 1796. 8., also schon vor 17 Jahren, namentlich aufgezählt; eine Nachlese blieb bis zu jener Zeit aber doch noch übrig, und spätere Werke, als z. B. die *Elaboratior Grammatica Hungarica* von I. Nic. Révai. Vol. I. II. Pestini 1806. 8. welche durch den Tod des Verfaſsers († 1 Apr. 1807) unterbrochen wurde, konnten natürlich noch nicht auf der Liste stehn.

Digitized by Google

§. 109.

Beschluſs dieses Abschnittes.

Den Abschnitt über Ungerns Schul- und Bildungsanstalten kann ich nicht füglicher, als mit einigen Betrachtungen über unsere einheimischen *Schriftsteller* und das *Bücherwesen* endigen; denn wenngleich in Ungern, so wie auch anderswo, nicht jeder Gelehrte schriftstellert, und auch umgekehrt, nicht jeder Schriftsteller ein Gelehrter ist: so ist doch sonst kein anderer Maſsstab übrig, nach welchem die Mit- und Nachwelt den Grad der wissenschaftlichen Cultur eines Volks in jedem Zeitraum, und auch des ungrischen, mit mehr Wahrscheinlichkeit bestimmen können wird, als dessen Schriftsteller; nur, was sich von selbst versteht, dürfen Zahl und Güte der Scribenten nicht vermengt, und ganze Zahlen mit DecimalBrüchen, mit dergleichen $\frac{1}{3}$ des Leipziger Meſscatalogs bedruckt ist, nicht verwechselt werden. Möge sich der hitzige Patriot damit, und mit der Hoffnung fruchtbarer Zeiten beruhigen, wenn er die Gallerie der ungrischen *Schriftsteller* klein findet, und die Summe unserer literarischen Producte, verhältniſsmäſsig gar nicht gröſser, als die Masse der übrigen Kunstproducte Ungerns ist. — Zehn tausend lebende Schriftsteller machen das jetzt blühende *Gelehrte Deutschland* aus *a*): in Ungern reicht jetzt das Corps derselben, Trotz der seit einem Menschenalter geweckten Industrie, kaum an 200 Köpfe, die Uebersetzer und die Bogenschreiber auch schon mit gerechnet. Portugal mit den Colonien kann doch von Chri-

Christus Geburt bis zum Jahre 1750. 5600 grofse und kleine Schriftsteller aufweisen *b*): P. Alexius *Hordnyi* konnte von des heil. Martins Zeit an, der ein Pannonier war, bis zu dem J. 1777, nicht mehr grofse und auch sehr kleine Schriftsteller, die noch dazu nur im weitläufigsten Verstande auf ungrischem Boden geboren waren, als 1155 anzeigen *c*). — *Buchhandlungen* sind in Pest 6, in Ofen 2, in Prefsburg 4, in Caschau 1, in Oedenburg 1, in Croatien 1, zusammen in ganz Ungern (überall ohne Siebenbürgen) kaum etwas mehr als ein Dutzend: in Deutschland soll vor dem Lüneviller Frieden ihre Zahl beynahe dreyfsigmal gröfser gewesen seyn. — In Ungern sind ungefähr 40 *Papiermühlen*: in Böhmen 114. — *Buchdruckereyen* sind in Ungern 36; die erste unter ihnen (ich meine die Kön. UniversitätsBuchdruckerey zu Ofen, an deren Spitze ein Königl. Rath als Director steht, und welche im J. 1810, ausser 8 pensionsfähigen Beamten, 21 Setzer, 28 Drucker bey 12 bis 14 Pressen, und 16 Schriftgiesser beschäftigte) verbraucht jährlich etwa 1000 bis 1200 Ballen Papier, zusammen alle schwerlich mehr als 3000, davon mehr als die Hälfte in den Städten Ofen, Pest und Prefsburg verarbeitet wird: in Leipzig, dessen Buchhändler freylich in ganz Deutschland den gröfsten Verlag von neuen Büchern haben, steigt das jährliche Papierconsumo in 18 Buchdruckereyen, die mit 80 Pressen besetzt sind, über 4000 Ballen *d*); in Paris aber stieg im J. 1801 der Papierbedarf für 340 Buchdrucker über 228000 Riefs hinaus *e*). Der Werth der *Bücher*, welche nur auf den *Leipziger Messen* jährlich theils vertauscht, theils,

theils, wie z. B. an ungrische Buchhändler, für's baare Geld verkauft werden, wird höher als auf eine Million Reichsthaler angeschlagen *f*); England aber setzte, nach freylich nicht ganz zuverlaſsigen Nachrichten, schon vor 25 Jahren jährlich für 12 Millionen, Frankreich aber gar, dessen Sprache seit mehr als 100 Jahren nach Allgemeinheit strebt, um eben dieselbe Zeit, für 46 Millionen damalige Livres, gedruckte Sachen um *g*): in Ungern ist der Umsatz inländischer gedruckter Sachen, die wohlfeilen Schulbücher, das Nemzeti Kalendariom, die Comoedienzettel und Steckbriefe mitgerechnet, wenn jährlich 3000 Ballen, oder 15 Millionen Bogen Papier in die Presse kommen, und jeder gedruckte Bogen hoch berechnet im Handel 4 gute Creutzer gilt, zusammen alles nicht mehr als 1 Million gute Gulden werth. — In Deutschland existirte schon im XVI. Jahrhundert ein *Meſscatalog* (der älteste Frankf. Meſscatalog, den ich in der Pester Bibliothek fand, ist vom J. 1579), und Buchhändler sogar jenseits des Meeres her, besuchten den Frankfurter, und späterhin den Leipziger BücherMarkt; welcher auf Ostern im Friedensjahre 1808, unter 333 Handlungs-Firmen, 3000 neue oder doch erneuerte Bücherartikel (die Cottaische Handlung in Tübingen lieferte dazu 52 gehaltvolle Numern), zum Kauf und Austausch darbot *h*): das erste *Allgemeine Verzeichniſs der inländischen neuen und neu aufgelegten Bücher*, welches Hr. v. *Schedius* für den PesterJosephiMarkt 1798, auf 14½ Seiten 8. mit Cicero und Anmerkungen gedruckt herausgab, hätte bey gehöriger Kargheit des Setzers, auch

Digitized by Google

auch schon mit dem *A B C Könyvetske*, und dem *Herzerlcalender*, nicht ein MedianOctavblatt ausgefüllt. — Nach dem *Monthly Repertory* (einem englischen Journal, welches einige Zeit lang zu Paris erschien), wurden im J. 1808 in England 30 *Magazine* und 9 *Reviews* gedruckt, von denen sich die letzten ausschliefslich, und unter den Magazinen 12 mehr oder weniger mit der Critik beschäftigen; so zwar, dafs jeder Schriftsteller, der ein neues Werk herausgab (neue Werke erschienen im J. 1805 in England 800, in Frankreich 1150, in Deutschland 4645; *Hamburg. politisches Journal.* Julius 1806), 21 critische Anzeigen zu erwarten hatte; mit den täglich erscheinenden politischen Zeitungen aber hatte England allein, ohne Schottland und Irland, 150 periodische Schriften *i*); und eben so viele, oder anderthalb hundert *Zeitschriften*, *Magazine*, und *gelehrte Zeitungen* (die politischen Zeitungen gar nicht mitgerechnet) hätte ein zweyter *Schwarzkopf*, um eben dieselbe Zeit, unter allen deutsch redenden Völkerschaften im raschen Umlauf finden können *k*): auf dem *eigenen Felde* der ungrischen Literatur dahingegen, will kein Journal gedeihen; und unsere 3 privilegirten Zeitungen sind nichts weniger als von Polypenart. — Mehr als einmal hunderttausend SilberGulden beträgt die Summe (oder betrug doch noch vor Kurzem, ehe nämlich unsere Buchhändler die Bücherpreise nach dem mörderischen Cours auf Augsburg zu notiren anfiengen), welche Ungern durchs Jahr für gedruckte Sachen ausgiebt, die uns das gelehrte Ausland zuschickt; davon werden 99 Procente

mit

Digitized by Google

mit ungrischem Golde, und vielleicht nur 1 Procent mit ungrischen Literaturproducten (die Remittenda wie sich's versteht nicht mitgerechnet) abgezahlt. — Was eigentlich die Ursache dieser schriftstellerischen Armuth bey uns seyn mag, ist nicht so leicht zu sagen. An Kopfe fehlt's dem Unger gewiſs so wenig als an Gänsekielen, auch ist er gegen schriftstellerischen Ruhm und Recensenten Lob gar nicht gleichgültig. Wer gerecht seyn will, wird über Mangel an den ersten und nöthigsten Hülfsmitteln auch nicht klagen dürfen. Stehet doch zu jedermanns Gebrauche die Pester Universitäts Bibliothek wöchentlich 30 Stunden offen; wird doch die Gr. *Széchénische Regnicolar Bibliothek*, welche dem Publicum der Geber und ein Reichsstatut (art. 24, 1807) widmeten *l*), und welche in ein vielumfassendes *Ungrisches Museum* umzuschaffen, Se. K. K. Hoheit der Reichspalatin, aus Liebe zu allem was schön und gut und groſs ist, und den Ruhm der Nation heben kann, unermüdet fortfährt *m*), nicht von Eunuchen bewacht; und ist doch der Gebrauch der wirklich ansehnlichen Bibliotheken zu *Colotsa*, *Erlau*, *Fünfkirchen*, *Debretzin* und *Sáros Patak*, jedem der sich darum meldet, und den öffentlichen Lehrern, auch noch auſser den Bibliotheks Gebäuden unverwehrt. Dem aufmerksamen Mediciner, Naturforscher, und Landwirth u. s. w. bietet das unermeſslich groſse Buch der ungrischen Natur täglich Gelegenheit zu neuen Entdeckungen dar; und wie wahrhaft königlich war nicht schon so mancher Vorschuſs, und so manche Belohnung, welche der ungrische Auctor, auch noch auſser

der

Digitized by Google

der Ehre und einer bessern Anstellung, bald von unsern Königen und den Magnaten, bald, darnach er nämlich schrieb, auch von den Bischöfen davon getragen hat? Was mag nun also wohl die Ursache dieser SchriftstellerLethargie seyn? Ist's das Clima, welches, freylich verschieden von dem unsrigen, nach v. *Villers*, so mächtig auf norddeutschen Bücherfleifs wirken soll? Ist es die zu starke Nährung des Cörpers, welche den Geist matt macht? Ist's Vorliebe für das Alte und Hergebrachte, besonders wenn es für nationell angesehen wird? Ist es diejenige beschränkte Verfassung unserer höhern Schulen, vermöge welcher diese nur mit Landesleuten besetzt, und nur von Landeskindern besucht werden; wodurch unsere Bildung eine gewisse Landesform und Einseitigkeit erhalten soll? Ist es der Mangel an mehreren grössern Städten, welche die Werkstätte der Künste, und die Niederlagen höherer Cultur, und auch der Bücher sind? Ist's demnach der Mangel an Verlegern *n*) und dem so nöthigen Absatz *o*)? Oder die Menge anderweitiger Berufs- und Amts Geschäfte *p*)? Ist's (wie einige, wenngleich irrig wähnen) das Büchermonopolium der Deutschen, welches sie auch in Ungern zu behaupten suchen? Oder ist endlich die Schärfe der Censur *q*) Schuld daran? Wahr ist's, ein Censor kann manchmal grofse Dinge thun, auch schon, weil eine mathematisch genau bestimmte Censurinstruction, nicht wohl möglich ist: aber die Censur kann doch auch unmöglich die *einzige* Ursache jener so sehr auffallenden Stockung seyn; denn wenn auch die Druckfreyheit bey uns kein

aus-

Digitized by Google

ausdrückliches Grundgesetz, wie jetzt in Schweden, ist: so haben wir doch keine *Ordens-*, sondern, eben so wie jetzt wiederum in Frankreich (*Wiener Zeitung* 1810 No. 18) eine *Hofcensur*, und giebt es doch aufser der christlichen Dogmatik und dem Staatsrecht, auch noch andere wissenschaftliche Gegenstände, deren höhere Cultur und schriftstellerische Bearbeitung, Ruhm („*praeter laudem nullius avaris*") und Vergnügen *r*), oft auch Nutzen schafft. Schade, dafs mit dem alten Doctorputze, zugleich die manchmal so lehrreichen *Gradual Dissertationen* beseitiget sind, und dafs es auf unsern Academien, Programme, und Disputationen und Exercitationen, bey so vielfältigen Feyerlichkeiten zu schreiben, nicht gebräuchlich ist. Von guten Folgen mufs für unsere Literatur, die seit einigen Jahren angenommene Mode, *Preisfragen* aufzugeben und aufzulösen seyn.

a) Der General Quartiermeister des Heer's deutscher Schriftsteller, Hr. Hofr. Meusel, gab dasselbe, im 12ten Bde der neuesten oder 5ten Ausgabe vom *Gelehrten Deutschlande*, 10648 Köpfe stark an. Vgl. damit das jetzt (1800) lebende gelehrte Ungern, in dem *Bücherverzeichnifs für den Pester Josephi Markt* 1800, von Hn. Prof. Schedius.

b) Meuselii *Bibliotheca historica*. Vol. V. P. II. p. 105.

c) S. dessen *Memoria Hungarorum et Provincialium scriptis editis notorum*. Posonii 1777. 8. PP. III.

d) C. G. Rössig's *Producten- Fabriks- Manufactur- und Handelskunde von Chursachsen*. Leipzig 1805. 8. Th. II, S. 344.

e) *Götting. gel. Anzeige* von Prignot's *Dictionnaire de Bibliologie*, St. 123, 1804. Nach eben demselben gab es im J. 1801 zu Paris 455 Buchhändler, 340 Buchdrucker (nach einem kais. Decret vom 11 Febr. 1811 wurden diese zu Paris auf 80 herabgesetzt), 138 Buchbinder, 41 Brocheuses,

Digitized by Google

327 Graveurs, 85 Imprimeurs en taille douce, 49 Kupferstichhändler, und 71 mit alten gebundenen Büchern handelnde Bouquinisten, unter welchen einer, wie ich diefs anderswo las, nur Defecte feil hat.

f) Rössig l. c. S. 486. *Randel* und nach ihm *Grellmann* schätzten den Verkehr der intellectuellen Waare auf der Jubilate Messe allein auf wenigstens 2 Mill. Rthlr.

g) Grellmann's *Staatskunde von Deutschland.* Götting. 1790 S. 124. In der 2ten Ausgabe, Göttingen 1801. kommt diese Parallele nicht vor.

h) *Allgemeine Zeitung.* No. 268, 1808.

i) *Jen. Allg. Lit. Zeitung.* J. 1808. Intelligenzbl. No. 30.

k) *Allg. Zeitung.* No. 266, 1808.

l) Mit wahrhaft brittischer Freygebigkeit schenkte Se. Exc. Graf Franz *Széchényi* von Sárvári Felsö Vidék, der ungrischen Nation, am 26 Nov. 1802, diesen Bücherschatz, und errichtete dadurch zugleich der NationalLiteratur ein Monument, welches einzig in seiner Art ist, und die künftigen Generationen, an die Höhe und die Fülle der ungr. Geistes-Cultur, in unserm und jedem der vorhergehenden Zeitalter, so weit einheimische schriftstellerische Acten reichen, ohne viele Anstrengung des Literators, deutlich erinnern wird. Allen, auf ungrischem Boden, das Indigenat in seiner gröfsten Ausdehnung angenommen, gebornen, lebenden und verstorbenen Schriftstellern, dann allen über Ungern geschriebenen, grofsen und kleinen, alten und neuen, Büchern, wird hier Quartier gegeben; und wenn es gleich daraus handgreiflich sich ergiebt, dafs Ungern in keiner Zeitperiode mit Schriftstellern übervölkert war (wie grofs müfste wohl die BücherArche seyn, welche alle von Deutschen, und alle über Deutschland geschriebenen Bücher fafsen könnte!): so ist's doch auch zur Freude des Literators offenbar, dafs auf dem Weitzenacker der ungr. Literatur, der Garben jetzt mehrere sind als ehedem; so regt sich doch die frohe Hoffnung in der Brust jedes gelehrten Patrioten, dafs zur noch schnellern Beförderung allgemeiner wissenschaftlichen Cultur, neben und über dieser Sacristey der ungrischen Musen, sich über lang oder kurz ein Tempel erheben wird, der ohne Unterschied des Vaterlandes, der allgemeinen Intelli-

genz

Digitized by Google

ganz heilig, dem unaufhaltbaren Emporstreben angemessen, und der Gröfse des ungr. Volkes würdig erscheinen wird.

m) Gemäfs dem Willen Sr. Kaiserl. Hoheit entwarf der berühmte Vorsteher der ungr. RegnicolarBibliothek Hr. J. Ferd. v. *Miller* den Plan zu demselben, welcher zu Ofen 1807 prächtig gedruckt erschien, betitelt: *Museum Hungaricum, excelsis Regni Proceribus et inclytis Statibus et Ordinibus exhibitum*, auf 28 S. Fol. Die Bestandtheile dieses Museums sollen seyn: *a*) die an Handschriften reiche Bibliothek, *b*) die ungrische Münzsammlung, welche schon jetzt den Werth von mehr als 50000 Gulden haben soll; *c*) eine ungrische so viel als möglich vollständige Siegelsammlung, *d*) eine ungr. Antiquitäten Kammer, *e*) ein altes WaffenZeughaus, *f*) ein ungr., schon jetzt merkwürdiges, NaturalienCabinet, *g*) eine ungr. Kunst- und Modellen Kammer; *h*) eine Sammlung alter Steininschriften, und *i*) eine Bildergallerie ungr. Fürsten, und um den König und das Vaterland verdienter Männer. — Den Platz zum Prachtgebäude gab mittelbar Fürst v. Grassalkovits, und der halbfreywillige Groschen (von manchem Geber auch um vieles mehr), auf jeden Gulden der im J. 1807 versprochenen Centesima gelegt, hat bisher schon an die 700000 Fl. eingebracht.

n) Leider müssen bis jetzt, die meisten unserer gelehrten Landesleute, entweder ihre Schriften auf eigene Kosten drucken lassen, oder wenn sie ja einen Verleger zu finden glücklich genug sind, an Statt eines Honorariums im Gelde, mit ein paar Exemplarien ihres gedruckten Werkes, manchmal wohl auch nur mit der Freude ein Buch zur Welt gebracht zu haben — zufrieden seyn.

o) Merkwürdig ist die Stelle in den *Hazai Tudósitások* unter dem 27 Sept. 1809 No. 26, wo es hiefs, jährlich würden an die 150000 Exemplare ungrischer Calender gedruckt; aber von beyden ungrisch geschriebenen Zeitungen, der Wiener und der Pester, würden nicht 2000 Abdrücke bestellt, „*más fontos könyvekböl pedig alig vészen meg* (az ország) 500“. Die grofse Verschiedenheit der Sprachen im Lande, ist unter andern Mitursache, dafs an eine etwas stärkere Auflage irgend eines wifsenschaftlichen, vom

Auctor

Digitized by Google

Auctor selbst noch so sehr geschätzten Buches, kein auch noch so sehr sanguinischer Verleger denken darf. Das Gegentheil zu hoffen, weil doch erst neulich wieder das reformirte Gesangbuch (*Énekes Könyv*) 20000mal abgedruckt worden ist, wäre lächerlich.

p) Vom Schriftstellerhandwerk allein, lebt bey uns auch nicht ein einziger. Ein ungrischer Auctor muſs also, entweder von seinen Renten leben können, oder, wenn er sonst keinen Titulus mensae hat, sich um ein öffentliches oder Privatamt umsehen. Nach einer alten Gewohnheit, erwartet man im schriftstellerischen Fache, auch bey uns, von den Geistlichen und Schulbeamten noch das allermeiste. Nun ist zwar das Amt eines ungrischen Professors (so heissen bey uns alle und jede catholische Schullehrer), bey der strengen Aufsicht der Regierung, nichts weniger als ein Titularamt; aber das ist doch auch notorisch, daſs, z. B. dem academischen Lehrer, der nicht mehr als 2 Stunden des Tages zu lehren hat, wohl auch dem catholischen Gymnasiums Professor, im Jahre, beynahe volle 200 Erhohlungstage gelassen sind. Auch auf den protestantischen Schulen, ist, alles zusammen genommen, fast jeder andere Tag — ein Ruhetag.

q) Der vor 2 Jahren verstorbene v. Retzer hat uns eine Geschichte der Tabakpachtung in den österr. deutschen Staaten geschrieben; möchte doch der homonyme Freyherr und berühmte Literator, der zum BücherCensur Collegium selbst mitgehört, uns eine Geschichte der BücherCensur in Oesterreich schreiben, und in den Beylagen zu derselben, die von Zeit zu Zeit abgeänderten CensurInstructionen mittheilen; auch schon deſswegen, weil sonst für den arglosen Schriftsteller, da wo kein erkenntliches Gesetz gebiethet, auch keine Sünde ist. Vielleicht würde mancher ungeduldige Auctor vorsichtiger seyn, vielleicht über manche Sätze sorgfältiger oder gar nicht schreiben, wüſste er es, daſs Schriften dieser Art, vor Ertheilung des „Omis„ sis omittendis, et mutatis mutandis inprimatur" durch viele Hände gehen, oft unvermeidlich, zur allerhöchsten Einsicht, bis in das Cabinet des Königs gehen. — Unter M. Theresia waren die Grundsätze der Censur, mit einigen

Digitized by Google

gen Veränderungen, dem strengen Systeme des *römischen Index* abgeborgt, und diefs System mufs man studieren, wenn man manche alte und neue Censur Verordnungen gehörig fassen will. Unter Joseph II. und Leopold II. war der Ideenverkehr weniger eingeschränkt; den 1 Jan 1784 standen nur 1023 (gröfstentheils grob erotische) Bücher auf der Liste der Verbothenen; zehn Jahre früher war deren Summe 4476. Der heftige Conflict der Ideen in der neuesten Welt- und gelehrten Geschichte, veranlafste zwar schärfere Mafsregeln, sogar auch eine Recensurirungs-Commission zu Wien, für alte, schon ehedem approbirte, Bücher: aber so wie diese bereits auseinander gieng, ist mit dem Reiche der Ideen, die freyere Communication, durch unsere liberale Regierung, auch wieder angeknüpft. Das erste Buch meines Wissens in Ungern, in welchem die Gründe für und wider die Prefsfreyheit abgewogen wurden, hat den Titel: *Analysis repraesentationis I. C. G.* (Gömöriensis) *pro libertate preli.* Budae 1796. 8. mit welchem I. E. Gruner's *Cremutius Cordus*, Leipzig 1798. 8. verglichen zu haben, es niemand gereuen wird.

r) Den Defendenten einer neulich auf der Universität zu Leipzig öffentlich gehaltenen Disputation, ermunterte der Präses, D. und Professor *Tzschirner*, in einer angehängten, auch wegen der allgemeinen Bemerkungen über die jetzige Verachtung derjenigen gelehrten Studien, welche auf das Kriegswesen, Ackerbau und Handel keinen Einflufs haben, lesenswerthen Epistel, sich zum academischen Lehrer zu bilden (und ein solcher mufs in Deutschland schriftstellern); „Multae quidem — heifst es in derselben gar schön — „ tibi devorandae erunt molestiae, nec magna „ proposita habes praemia. Sed viro docto, quem ingenuus tenet literarum amor, nulla extra Academiam salus. „ Alii quaerant divitias, alii aucupentur honores: nos „ vitam consecremus literis; quas ignorare turpe, nosse „ jucundum, augere gloriosum est". *Neue Leipziger Literatur Zeitung.* 131 St. 1808."

VII

VII. ABSCHNITT,

KirchenRegiment und relig. Aufklärung.

A) *In der catholischen Kirche.*

§. 110.

Die lateinisch catholische Kirche in Ungern (ohne Siebenbürgen), mit ihrem weltlichen und regulären Clerus, steht jetzt unter der Jurisdiction dreyer Erz- und 16 DiöcesanBischöfe. Von diesen stehen 8, namentlich der Bischof zu *Fünfkirchen*, von *Weſzprim*, von *Watzen*, zu *Raab*, von *Neitra*, zu *Neusohl*, von *Stein am Anger*, und zu *Stuhlweissenburg*, unter dem Metropoliten von *Gran*; viere (seitdem *Zengg* nicht mehr uns gehört), als der Bischof von *Groſswardein*, *Csandd*, *Agram*, und *Diakovár*, sind Suffragane des Erzbischofs von *Colotsa*; der *Zipser* Bischof, der von *Rosenau*, der *Caschauer* und *Szathmarer* endlich des Erzbischofs von *Erlau*. Vor das geistliche Gericht oder das *Consistorium* dieser Bischöfe, welches seine Urtheilssprüche, nach den Vorschriften des canonischen Rechts abfaſst; in sofern als dasselbe den Reichsgesetzen *a*), den Vorrechten der Crone *b*), und den vom König gutgeheiſsenen Canonen ungrischer ProvincialSynoden nicht zuwider ist *c*); die Vollziehung aber den weltlichen Gerichten heimstellt *d*), gehören, auſser der Person jedes Geistlichen (welches *Privilegium Fori ecclesiastici* aber Staats- und MajestätsVerbrechern nicht zu Statten kommt), und auſser den Gegenständen,

über

Digitized by Google

über welche in der catholischen Kirche, ihrer Natur nach, kein weltlicher Richter erkennen darf *e*), insonderheit noch die *Ehe Processe* catholischer Laien, auch wenn nur die eine Ehehälfte catholisch ist; alle Klagen ferner über *Meineid*, und alle *Testaments* Streitigkeiten, aber nur in sofern, als bey einem Testament, die Richtigkeit der, durch die Reichsgesetze vorgeschriebenen, urkundlichen Feyerlichkeiten (*Solemnitates externae*) in Zweifel gezogen wird *f*). *Appellirt* wird vom Suffragan an den Erzbischof, von diesem an den *Primas* des Reichs (*Forum primatiale*); vom Primas aber wird der Proceſs zur endlichen Entscheidung, nicht vor die *päpstliche Nunciatur* in Wien, sondern, und dieſs mit Vorwissen des Königs, geradezu vor den päpstlichen Stuhl selbst gebracht, der zur Entscheidung der Rechtsfälle dieser Art, einen einheimischen Bischof bevollmächtiget. Nur durch einen langen Gebrauch, nicht durch ein feyerliches öffentliches Reichsgesetz, oder durch eine gesetzmäſsige NationalSynode, haben auch manche DisciplinarGesetze der *Tridentiner Synode* eine verbindliche Kraft erhalten; es versteht sich, der landesherrlichen Rechte unbeschadet. Sonst war freylich der Mangel einer feyerlichen Sanction jener SynodalDecrete von Seite unserer Könige, Schuld daran, daſs man auf den Reichstagen, z. B. im J. 1723, und ausser denselben auch darüber disputirte: in wie ſern das Tridentiner Concilium für Ungern verbindlich sey? Ob nämlich der catholische Unger, gleich dem Franzosen, nur die daselbst festgesetzten Dogmen glauben, oder aber, auch nach

der

Digitized by Google

der eben daselbst vorgeschriebenen Disciplin 439 Péterfi P. II, p. sich richten müfste *g*)?

Wahrscheinlich hätte man der *ungrisch-griechischen unirten* Kirche, deren Bischöfe dem Graner lateinischcatholischen Erzbischofe untergeordnet sind, manches Postulat, bey ihrer Verbrüderung mit der lateinischen Kirche im XVII. Jahrhundert *h*), nicht zugestanden, wäre das verbindliche Ansehen jener DisciplinarCanonen, schon damals in Ungern so grofs gewesen, als es manche dünkt; denn wenngleich diese Filialkirche das Fegfeuer, die Sendung des heil. Geistes vom Vater und dem Sohn, und auch den Papst als kirchliches Oberhaupt anerkennt: so unterscheidet sich dieselbe doch wieder von der Mutterkirche, mit welcher sie sich sonst zur Einigkeit des Glaubens tractatenmäfsig verglichen (*unirt*) hat, durch öftere und strenge Fasten, durch die PriesterEhe, durch den, den Laien nicht entzogenen, Kelch im Abendmahle, durch die Beybehaltung der alten Liturgie und der Muttersprache bey ihren Gottesverehrungen, durch den Gebrauch des julianischen Calenders, und auch durch Zulassung der endlichen Ehescheidung (a vinculo), wo der Bruch ehelicher Treue ausser Zweifel ist. — Nicht die gallicanische Kirche hat die Freyheit der catholischen Kirche, oder lieber der catholischen Bischöfe (*Systema episcopale*) gegen den Papst (*Systema papale*), und kein catholischer Kaiser und König die weltliche Macht gegen den Papst und die Bischöfe zugleich, kühner vertheidiget, als K. Joseph that. So wie die weltlichen *Gerichte* unter seiner Regierung eine neue Gestalt

Digitized by Google

erhielten: wurden auch die *geistlichen* durch ihn reformirt, und theils mehr ausgedehnt, theils mehr eingeschränkt. Schon lag der Plan dazu fertig das canonische Recht ganz von den Schulen und Universitäten auszuschliessen, und das Corpus juris canonici allenfalls dem Geschichtforscher zum beliebigen Gebrauch zu überlassen, als K. Joseph im Kampfe mit den Glaubigen und Unglaubigen unterlag, und Ungern, gleichwie um 10 Jahre verjüngt, so weit diess durch den Abschied Josephs vom 28 Januar 1790 möglich war, die Gestalt von 1780 wieder zurück erhielt.

a) Vor die weltlichen Gerichte in Ungern gehören z. B. die *Zehentstreitigkeiten* (Processus decimales; art. 28, 1715), eben so wie auch die Rechtshändel über die in den ungrischen Gesetzen nicht genug bestimmten *PrivatPatronatsRechte* und Verbindlichkeiten, und andere Fragen mehr, an welchen die sogenannten *Colores Juris divini et spiritualis* bald mehr bald weniger kleben geblieben sind. In P. J. v. Riegger's *Specimen Corporis Jurisprudentiae ecclesiasticae inclyti Regni Hungariae.* Vindobonae 1773. sind die ungrischen Reichsgesetze, welche auf die Kirche einen Bezug haben, nach der Ordnung der Decretalen, gesammelt und zusammengestellt.

b) Kollar's zwey hieher gehörigen Werke stehen oben genannt S. 99.

c) Die *Concilia Regni H.* herausgegeben von Péterfi. Posonii 1741. 2 BB. Fol. und das unvollendete Werk des Bischofs Grafen Ign. Batthyáni *Leges ecclesiasticae R. H.* Vol. I. Albae Carolinae 1785. Fol. (ein Exemplar von dem IIten, im Drucke seiner Vollendung nahen, Bande besitzt die ungr. ReichsBibliothek in Pest) sind bekannt; in eine fruchtbare Kürze zog dieselben zusammen Hr. Abt Szvorényi, in der *Synopsis criticohistorica Decretorum synodalium pro Ecclesia Hungarocatholica editorum.* Vesprimii 1807. 8. 318 S.

d)

Digitized by Google

d) Die in Ungern bey den geistlichen Gerichten gewöhnliche *Processordnung* hat beschrieben und mit Beyspielen erläutert Paul Kelosz; von ihm ist die *Praxis seu forma processualis fori spiritualis in Mariano Apostolico Hungariae Regno usu recepta.* Neueste Ausgabe Tyrnaviae 1794. 4.

e) Mich. *Szvorényi* (schon oben genanntes) *Jus publicum*, und als Fortsetzung von eben demselben das *Jus privatum Ecclesiae Hungaricae.* Veszprimii 1804. 8. PP. III. Mit beyden wird man nicht ohne Belehrung vergleichen, des Hn. Prof. A. W. Gustermann's *Oesterreichisches Kirchenrecht in den deutschen, ungrischen, und galizischen Erbstaaten.* 3 BB. Wien 1807. 8.

f) Die Erbfolge unter Privaten ist in Ungern anders geordnet als in Oesterreich; daher man denn auch bey uns in der Untersuchung der Gültigkeit der Testamente so sehr strenge ist. Dafs aber Geistliche die Censur der testamentlichen ZeugenUnterschrift beybehalten haben, rührt wohl mitunter noch aus jenen Zeiten, in welchen nur sie schreiben und das Geschriebene lesen konnten.

g) Kollar *Hist. juris patr.* p. 256 folgg; derselbe in den *Originibus et usu pot. legisl.* pag. 129 und folgg. vgl. Ribini *Memorabilia Ecclesiae Aug. Conf. in Hung.* T I, p. 182. 83.

h) Ein Lorbeerstraufs demjenigen, der uns die Geschichte der Union in Ungern und Siebenbürgen kurz und gut einmal schreiben wird.

§. 111.

Ich halte es für offenbare Ungerechtigkeit, wenn man dem ungrischen Catholicismus, Mangel an Aufklärung vorwirft. Es ist freylich schwer, den Grad derselben von einer ganzen Nation oder KirchenPartey bestimmt anzugeben; auch schon weil die Induction, welche zum sichern Resultate leiten soll, sehr lang und mühsam ist, und der entgegen stehenden Instanzen, hier und überall, bald mehr bald weniger anzutreffen

Digitized by Google

sind; auch ist es mir nicht möglich, mit Genauigkeit die Masse von den Begriffen zu berechnen, oder die Geschwindigkeit der Circulation jener Ideen auszudrücken, welche, theils Ursache theils Wirkung der hellern Ansichten unter den so zahlreichen Catholiken Ungerns sind: aber unparteyisch darf ich es doch anmerken, daſs ein Gaſsner oder Cagliostro nimmermehr unter uns sein Glück machen würde, daſs an die Wunderkraft des Sanct Huberts Schlüssels niemand glauben würde, daſs von einem Hexen-Pater nirgends in Ungern etwas gehört wird, und daſs man hier die MenschenOpfer der, nun cassirten, spanischen Inquisition, nur aus Büchern kennt. Unsere catholischen Kirchen und Klöster haben längst aufgehört Asyle für Räuber und Mörder zu seyn; der Geschmack am Klosterleben und an Klosterlegenden geräth nach und nach in Abnahme; die Schaar kirchlicher Feyertage hemmt und erstickt nicht mehr unsere Industrie *a*), und an Statt der ehemaligen Bruderschaften, als z. B. der im J. 1743 coalisirten *Societas Nobilium stellata de Kis Dömölk*, der *Confraternitas S. Stephani*, und einer unnützen Anhäufung des *Convertiten Fonds* (zusammen 108600 Fl. Capital), sind christliche Toleranz und allgemeines gegenseitiges Wohlwollen durchgehends eingeführt. Waren es doch Catholiken welche den Religionsartikel auf dem Reichstag 1791 zu Stande brachten, und wären vollends einige groſsen Anstalten K. Josephs zum ewigen Frieden der Theologen, z. B. die zwey General-Seminarien für junge Cleriker zu Pest und Preſsburg, mit ihrem Stifter nicht zu Grabe gegan-

Digitized by Google

gangen, eine Vereinigung der dissentirenden Parteyen, wenn dieselbe nur sonst wünschenswerth und nicht unmöglich ist, hätte ihren Anfang vielleicht wohl gar in Ungern nehmen mögen. Ich kann mir's vorstellen, dafs mir von manchem der Greuel der vergangenen Zeit wird vorgeworfen werden, und ich bin sehr weit davon entfernt, alles was geschehen ist zu entschuldigen, oder gar, von *Muret's* Beyspiel und Beredsamkeit verführt, eine Lobrede auf den zügellosen Fanatismus der Vorzeit zu verfertigen: aber diese Zeiten der ehemaligen Aufklärung, deren Licht und Schatten auszumahlen sich der Geschichtschreiber vorbehält, sind nun vorbey, und Catholiken und Protestanten freuen sich, dafs die Nacht vergangen, und der Tag angebrochen ist. Es läfst sich zwar nicht leugnen, dafs auch noch gegenwärtig, die ältere und die neuere Denkart, selbst in der ungrischcatholischen Kirche, im Kampfe mit einander sind: aber zu geschweigen, dafs die moderne Art zu kämpfen, nicht mehr so arg und heftig, als die der vorigen Zeit ist, und dafs bey allen und jeden christlichen Secten, Zeloten und Moderatisten zugleich anzutreffen sind; ist uns auch noch unsere weise Regierung Bürge dafür, dafs in Ungern, eben so wenig der Unglaube als der Aberglaube, sein Reich aufrichten wird. In keiner Provinz der weitläufigen österreichischen Monarchie, hat die Fackel der Aufklärung, welche K. Joseph ansteckte, so schnell gezündet als in Ungern. Wehe denen, welche des Kaisers gute Absichten mifsbrauchten, oder welche vom Mifsbrauche

Ver-

Veranlassung nahmen, der menschenfreundlichen Regierung, alles was Aufklärung heifst verdächtig zu machen, oder dieselbe gar im Bilde des satanischen Jacobinismus anzuzeigen. Da von dem, mit ungrischem Blute weiland gefärbten, Lech her, war freylich bisher für die Verbesserung der Disciplin in der catholischen Kirche Ungerns — nicht einmal für die Verbesserung der deutschen Sprache — viel zu hoffen: aber Wien's theologische Schriftsteller allein thaten für theologische Aufklärung in Ungern mehr, als alle Pressen der ehemaligen reichen deutschen ReichsPrälaturen je gewirkt haben. Die sehr vielen gelehrten und zugleich aufgeklärten Männer, geistlichen und weltlichen Standes, in der catholischen Kirche Ungerns, die häufigen Schulanstalten, das zahlreiche Militär, die überall (nur in Croatien nicht) zerstreueten Protestanten, die Leipziger Messen, die täglich, freylich nicht ohne Verminderung des Protestantismus, sich mehrenden gemischten Ehen, das Beyspiel Wien's endlich, und die kräftigste Mitwirkung unsers guten Königs, lassen mit Grunde hoffen, dafs religiöse After Aufklärung verhindert, hingegen das wohlthätige Licht der wahren wünschenswerthen Aufklärung, sich auch in der catholischen Kirche bey uns erhalten, und immer mehr und mehr verbreiten werde.

a) Im ungrischen Calender vom Jahre 1770 kommen aufser 52 Sonntagen, noch auch 45 andere Feyertage vor, von welchen 2 auf einen Sonntag fielen; im Calender 1810 aber fand ich schon nicht mehr als 15 angemerkt, von welchen 1 auf einen Sonntag traf. Die Zahl derselben verminderte M. Theresia im J. 1771, als sie das darüber ausgewirkte Breve P. Clemens XIV. in Oesterreich und in Ungern publiciren liefs.

B)

Digitized by Google

B) *In der evang. lutherischen Kirche.*

§. 112.

So klar und deutlich das Verhältniſs der lutherischen Kirche in Ungern zur obersten Gewalt im Staate, durch das Gesetz bestimmt ist: so schwankend und ungewiſs war bis auf die neuesten Zeiten, und ist auch jetzt noch, das *Privat Kirchenrecht* derselben. Offenbar hat diese schwankende Ungewiſsheit, und der Mangel an einem festen gemeinschaftlichen VereinigungsPuncte, den überall ohne genauern Zusammenhang bestehenden Gemeinen, in den vorigen Zeiten manchmal Schaden gethan; dahingegen aber hat sich bey dieser scheinbaren Unordnung, oder dem Mangel an Hierarchie und Consistorien, der Geist des Protestantismus und der evangelischen GewissensFreyheit, im Innern des ungrischen Lutherthums, durch alle Stürme der Vorzeit, vielleicht um desto unverfälschter erhalten.

Im Grunde ist die Verfassung jeder einzelnen Gemeine democratisch; jede wählt sich ihren Prediger, den sie bezahlt, nach Willkühr; ihr *KirchenVorsteher* pflegt der geschickteste und ergiebigste Wohlthäter aus ihrer Mitte zu seyn, der mit dem Prediger zugleich, so oft die Gemeine vorstellt, als der Fall eintritt, daſs bloſse Repräsentanten möglich sind. Die Prediger mehrerer KirchenGemeinen, z.B. eines Comitats, machen ein *Contubernium* aus, dem ein weltlicher *Inspector* vorsteht, mit einem Prediger, der durch die StimmenMehrheit seiner Brüder, zum *Senior* des Contubernium's erkohren worden ist. Das Alter

dieser

dieser Contubernien reicht hinauf bis an die Reformationszeit; ihre *Statute* wurden ehedem durch die ComitatsObrigkeiten häufig bekräftiget und gehandhabt, und wenngleich heut diefs nicht mehr geschieht: so haben sie doch auch jetzt noch ihre eigene Casse, ihr Siegel, ihre Decane u. s. w, und sind berechtiget, Statute, der Religion und der Reichsgesetze unbeschadet, zu machen, die für die sämmtlichen Prediger der Confraternität verbindlich sind. Aus mehreren Contubernien bestehet eine *Superintendenz* Superintendenten wurden in Ungern bestellt wohl schon auch vor dem WienerFrieden vom J. 1606, rechtskräftig aber erst seit dieser Zeit; weil, der Pacification zu Folge, nun auch das Reichsgesetz (art. 1, 1608) die Protestanten beyder Confessionen von der Jurisdiction catholischer Bischöfe völlig lossprach, und so das Werk der Reformation in Ungern erst ganz vollendete. Die Zahl der Superintendenten ist, durch ein Rescript K. Carls VI. vom J. 1734, auf 4 festgesetzt *a*). Jeder wird von den Gemeinen der Superintendenz gewählt, vom König bestättiget. Es prüft und ordinirt (die Superintendenten des XVIten Jahrhunderts, scheint's, nahmen Anstand diefs zu thun) derselbe die Candidaten des Predigtamts, wacht über die Lehre und das Leben der Prediger und die gute Ordnung der einzelnen KirchenGemeinen; kann aber ohne Rath und Einwilligung des weltlichen *Districtual Inspector's*, sonst nur sehr wenig thun. Einen General Superintendenten haben die Evangelischen in Ungern nicht; wohl aber, und auch das noch gar nicht lange, einen weltlichen

lichen *General Inspector* (Supremus oder Generalis Inspector *b*), der öffentliches Ansehen und Verdienste hat, und sich die Sicherheit und Ordnung der sämmtlichen Kirche läſst angelegen seyn. — *Consistorien*, wie diese im protestantischen Deutschlande sind, wo dieselben die, von der Kirche sonst an die evangel. Fürsten übertragenen, Episcopal Rechte ausüben, hat Ungern zur Zeit keine. Einen Theil dieser Rechte, z. B. die freye Bestellung der Prediger, behielten die ungrischen KirchenGemeinen für sich; ein anderer, als da ist die Prüfung der Candidaten des Predigtamtes und die Aufsicht über die Dogmatik und Moral der Prediger, wurde den Superintendenten zugetheilt; einen dritten, z. B. die Schlichtung der Eheprocesse, überlieſs der art. 26, 1791 der weltlichen Obrigkeit, so lange, bis der, von der Synode im J. 1791 gemachte, Plan zur Errichtung von Consistorien und eines Oberconsistoriums, das königliche Placet erhalten haben wird.

Particular Synoden in einzelnen Districten kommen seit der Reformation bis zu der *Rosenberger* Synode im Jahre 1707, deren Schlüsse aber durch ein Reichsgesetz im J. 1715 sind vernichtet worden, in der Geschichte des ungrischen Lutherthums mehrere vor; besonders sind die Synoden zu *Silein* (Solna) im J. 1610, und die zu *Kirchdrauf* (Szepes Várallya) im J. 1614 merkwürdig. Auf jener präsidirte ein lutherischer Palatin, und die gedruckten Canonen beyder erhielten, durch die thätige Theilnahme des gräflichen Geschlechts der *Thurzone*, Kraft und Ansehen: nichts destoweniger wird keine unter allen

allen bisher gehaltenen Synoden, in der Geschichte der lutherischen Kirche merkwürdiger erscheinen, als jene, welche mit K. Leopolds II. Genehmigung, und im Beyseyn seines bevollmächtigten Commissarius, gleich nach dem Reichstage 1791, zu Pest, in der zweyten Hälfte des Septembers und in der ersten des Octobers 1791 gehalten worden ist. Die sämmtliche lutherische Kirche Ungerns nahm Antheil an derselben; deſswegen denn auch diesem Kirchen Convente, vor allen andern, der Name einer *ungrischlutherischen NationalSynode* mit vollem Rechte zukommt. Nicht alte Beschwerden, vielweniger ein neues kirchliches Symbol, sondern eine, dem toleranten Genius der Zeit entsprechende, auch durch das neueste Gesetz erlaubte, Verbeſserung der Kirchen- und SchulPolicey war der Gegenstand, welcher die 72 Abgeordneten aus allen Gegenden des Reichs beschäftigte; diese entwarfen zu dem Ende den Plan zu künftigen Consistorien, stellten eine Revision des Schulwesens an, arbeiteten eine neue EheProceſs-Ordnung aus, und durchsahen alte Kirchen-Rechnungen. Schade, daſs die Zeit der Vorbereitung zu diesem ausserordentlichen Phänomen zu kurz gewesen ist! Es war indessen nicht möglich, gewissen, bisher nur leise berührten und nie entschiedenen, Fragen, bey dieser so bequemen Gelegenheit ganz auszuweichen, z. B. wem denn doch die KirchenGewalt, (*Potestas ecclesiastica*) eigentlich zugehöre? Ob diese ganz den Predigern übertragen sey? Oder den übrigen vornehmen Mitgliedern? Oder, wenn ihre Ausübung gemeinschaftlich ist, wie groſs der

An-

Digitized by Google

Antheil daran der Geistlichen sowohl als der Laien sey? Ob der lutherische adeliche Grundherr, im eigentlichen Sinne *Patron* der lutherischen Kirche seines Dorfes, oder nichts mehr als Wohlthäter und Beschützer sey? — Am allerhitzigsten, und am allerlängsten, wurde endlich, über die gar nicht unbedeutende Frage, dafür und dawider gestritten: ob unter den Verwandten der *Augsburgischen Confession* in Ungern, nur diese Confession allein das Ansehen eines symbolischen Buches habe, oder ob der Religionslehrer, auch zur Annahme der berüchtigten *Concordienformel* (welche bekanntlich nichts weniger als allgemeines Bekenntniſs der lutherischen Kirche ist), und aller durch dieselbe canonisirten Symbole zu verpflichten sey? Der Auftritt war für die lutherische Kirche Ungern's dieser Zeit characteristisch, welchen denn auch der pragmatische Geschichtschreiber dieser KirchenPartey nicht übersehen wird. Neun und zwanzig Deputirte erklärten sich freymüthig und bescheiden für Verwandte des blossen unveränderten Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, sieben und dreyſsig fochten für die ConcordienFormel; die Stimmen der übrigen Deputirten schwiegen, weil diese, entweder abwesend, oder furchtsam neutral gewesen sind. Endlich als keine Partey nachgeben wollte, muſste wohl die Sache unentschieden bleiben. Nur siegten die Concordisten in sofern, als es beym Alten blieb, und, jetzt eben so wie zuvor, die Schüler von *Stäudlin*, *Flatt*, *Paulus*, u. s. w. auf die Lehre sämmtlicher Symbole, gleichwie dieselben, z. B. *Rechenberg* herausgab,

Digitized by Google

gab, durch den bekannten ReligionsEid, feyerlich verpflichtet werden.

Unter allen evangelischen Gemeinen Ungerns war die *Leutschauer* deutsche die erste, welche ihren Predigern im Jahre 1775, ein verbessertes, aus 1450 alten und *neuen* Liedern zusammengesetztes, und zu Preſsburg, ohne Vorrede und Register, auf 1316 OctavSeiten gedrucktes, Gesangbuch einzuführen gestattete; ihr folgte bald darauf im J. 1785 die *Oedenburger*, und etwas später die *Preſsburger* ebenfalls deutsche Gemeine; die übrigen besonders alten Gemeinen von dieser Zunge, erbauen sich noch gröſstentheils an unmodernen, mehr auf das wärmende Gefühl, als auf den kühlenden Verstand berechneten Gesängen älterer Theologen; wenngleich sonst unter den evangelischen Christen Ungerns, dem deutschen Theile, in den, vom sinnlichen und intellectuelen Luxus ergriffenen, Städten, auch an religiöser Aufklärung der erste Rang gebührt. Die Slaven, deren alte Liturgie weit mehr anziehendes für das Volk, als die neumodische der Deutschen hier und da hat *c*), besonders in dem BergDistricte, kommen diesen am nächsten, und es ist zweifelhaft, ob Arndt's (des frommen Rosencreutzer's) *Wahres Christenthum*, im J. 1783 von neuem in der slavischen Sprache zu Preſsburg abgedruckt, am Schemnitz Abgang fand. Aber auch die magyarschen Prediger jenseits der Donau *d*) entsprechen durchaus nicht dem ungefälligen Bilde, in welchem des Prediger *Rath's* († 18[illegible]) gereitzte Eitelkeit, freylich schon vor 24 Jahren, Lehre und Wandel derselben zeichnete *e*), und vielleicht

Digitized by Google

leicht ist's nur natürliche Bedächtlichkeit, Liebe für das Herkommen überhaupt, und weniger Verkehr mit dem Auslande, wenn der gröſsere Theil derselben, alten Sitten getreu, das Positive in der christl. Religion nicht ganz aufgiebt, und lieber der kirchlichen Symbolik, als dem *Sebaldus Nothanker* oder den *Briefen über die Bibel im Volkston* huldiget.

So lange noch die deutschen Theologen, jeder, auch noch so geringen, Abweichung vom herrschenden Lehrbegriffe sorgfältig nachspürten, auch sogar manchem trübsinnigen Fanatiker in der Kirchengeschichte Platz einräumten, und keine Bewegung in der deutschen protestantischen Kirche vorgieng, ohne daſs man wenigstens Oscillationen auch in der ungrischen bemerkt hätte; gab es der Symptomen mehrere, aus welchen sich der Schluſs auf den Zustand des Ganzen und seiner Theile abstrahiren lieſs Nun aber alles in Norddeutschland zum ewigen Frieden der protest. Theologen eingeleitet, und Orthodoxie und Polemik Spottnamen geworden sind; fühlt auch der ungrische Prediger, von Toleranz durchdrungen, auf den Splitter im Auge seines Bruders Acht zu geben, keinen Beruf mehr; und Schriften, dergleichen neulich *Ueber das Verhältniſs der evangel. Religionslehrer zu ihren Gemeinen, und dieser wieder zu jenen*, gewechselt wurden, könnten wohl bey manchem die Besorgniſs erregen, daſs das ungrische Lutherthum, im XVIten Jahrhundert durch cryptocalvinistische Streitigkeiten geschwächt, im XVIIten und durch den gröſsten Theil des XVIIIten aber von den widrigsten Schicksalen

salen gedrückt, im XIX. Jahrhundert in doctrineller Hinsicht mit sich eins, uneins in practischer, seine Abnahme und Verfall nicht selbst beschleunigen möge.

a) Die Synode zu Silein 1610 bestellte für 10 Gespanschaften diesseits der Donau 3 Superintendenten, und die Synode zu Kirchdrauf 1614 fügte 2 hinzu, einen für die Gespanschaften Zips und Sáros, einen besondern für die KK. FF. Städte, Caschau, Eperies, Leutschau, Bartfeld, Zeben. Die Gemeinen jenseits der Donau, und zwar wie es scheint am allerfrühesten, hatten auch den ihrigen. — Mit einigen Veränderungen der lutherisch kirchlichen Geographie, wurden dem Kaiser Carl VI. fünf erwählte Superintendenten zur Bestättigung, und zwar zum erstenmal, präsentirt (als dieser, zu Folge der NormalResolution vom J. 1731, um Bestättigung zu bitten befahl, und über Zahl und Umfang der Superintendenzen umständlichen Bericht abforderte), so zwar: dafs 1 Superintendent für die Gemeinen jenseits der Donau, 2 für die Gemeinen diesseits derselben (die eine von diesen Superintendenzen heifst jetzt die *montana*), 1 für die Landgemeinen in dem Theisser Bezirk, und dann noch ein besonderer für die genannten KK. FF. Städte dieses letzten Sprengels, wozu nun auch Kesmark kam, zusammen fünfe zu bestehen hätten. Aber die Zahl der Superintendenten für die Evangelischen und Reformirten wurde, durch das erwähnte Rescript K. Carls VI., auf 4 herabgesetzt. In dieser Verlegenheit kam man also überein, die 2 letzten zu vereinigen: nur dauerte der Unionsversuch etwas lange; weil weder die städtischen noch die Landgemeinen nachgaben, bis es endlich im J. 1742 zum Vergleich kam; nach welchem, von den Landgemeinen angefangen, das einemal ein Prediger von der slavischen Zunge, das anderemal ein städtischer Prediger einer deutschen Gemeine zum *Superintendenten*, wie er jetzt heifst, des *District's diesseits und jenseits der Theifs* gewählet werden mufs.

b) Der Zeitfolge nach, ist der jetzige GeneralInspector (Se. Exc. Hr. Peter *Balogh* v. Ócsa, Beysitzer der hohen Se-

Septemviraltafel und Obergespan des Sohler Comitats) der zweyte; der erste war der Freyherr Peter *Zay* v. Csömör und ZayUgrotz. Ein engerer Ausschuſs der Repräsentanten des Lutherthum's hat beyde auserwählt.

c) Hätte man doch bey dem Wechsel der Agenden, und dem Bestreben die Liturgie zu verbessern, auch die Lage mancher Prediger verbessert, und diese geschwornen Feinde Tetzel's, nicht auch noch ferner auf die verächtliche Mauthabgabe im Beichtstuhl angewiesen.

d) Ich mache hier gelegentlich einen Fehler gut, der oben Th. I, S. 172 stehen blieb; nicht 120 Kirchen mit 125 Predigern hat die Superintendenz jenseits der Donau, sondern 126 Mutterkirchen und 130 Prediger. Hrabowszky Gy. *A' Dunántúli Evang. Aug. Conf. Superintendentia' Prédikátorai.* Veszpr. 1803. 8.

e) In der *Ankündigung eines deutsch- ungrisch- lateinischen Wörterbuchs* (*vgl.* Schlözer's *Staatsanzeigen.* Heft 47) im J. 1787.

C) *In der reformirten Kirche.*

§. 113.

Das Kirchenrecht der Reformirten in Ungern ist das gemäſsigte presbyterianische *a*). Ihre Prediger und Gemeinen stehen, eben so wie die lutherischen, unter Senioren (*Esperesek*) und weltlichen *Curatoren*, und nach den Ufern der Theiſs und Donau, ist auch die reformirte Kirche in 4 *Superintendenzen* eingetheilt. Der Superintendent mit dem OberCurator, und mit den Senioren und Inspectoren seiner Diöces, üben die so genannten ConsistorialRechte aus *b*), es versteht sich, in sofern die Ausübung derselben durch die Reichsgesetze nicht beschränkt, und ihre Consistorialschlüsse den symbolischen Büchern, der *Schweitzerischen Confession* nämlich (nicht der spätern *Formula con-*

Digitized by Google

consensus) und dem *Heidelberger Catechismus*, und den nicht widerrufenen Canonen der im XVI. und XVIIten Jahrhundert sehr häufig abgehaltenen Synoden dieser Kirche *c*) nicht zuwider sind. — Offenbar gewann in dieser kirchlichen Gesellschaft, seit einiger Zeit, der Laie dem Clerus vieles Feld ab; die Ofner grofse Synode im J. 1791, war in dieser Rücksicht, für Calvin's Anhänger in Ungern eben so merkwürdig, als sich die Schüler Luthers, an den heftigen Kampf auf der Synode zu Pest, für und wider unverständliche Symbole noch lang erinnern werden. Strenge Disciplin, und ausdauernde Anhänglichkeit an den Dogmen des schweitzerischen Reformator's, und der, den ersten Christen abgeborgt seyn sollenden, Verfassung ihrer Kirche, waren bis auf die neuesten Zeiten, wesentliche Züge, in dem Character dieser, in Ungern so zahlreichen Kirchengenossen; und gleichwie an den theologischen Behauptungen des unsterblichen Calvins, auch das Temperament des Mannes seinen Antheil hatte: mag es zum Theil auch Folge des ungrischen Temperaments gewesen seyn, dafs Calvin's, und Beza's Grundsätze, so leicht und so geschwind, mit catholischen, noch häufiger aber mit lutherischen vertauscht worden sind *d*). Bekennen sich doch zu denselben, bis auf unbedeutende Ausnahmen *e*), lauter Magyaren, die schon von Natur sehr viel ernsthaftes, oft melancholisches an sich haben, und in dieser Stimmung, durch die Art ihrer Gottesverehrungen *f*), und durch manchen Satz der, dem freundlichen Arminianismus unholden, Schuldogmatik, fort und fort erhalten werden *g*).

Die

Digitized by Google

Die rednerische Gewalt der reformirten, mit langsamen, aber desto festern Schritten, sich der holden Aufklärung nähernden Prediger *h*), und die aufblühende Literatur der ungrischen Sprache, wird auf diese, durch AfterCultur und Luxus, noch unverdorbenen Menschen, den gröfsten Einflufs haben, und die Verbesserung ihrer hebräischungrischen Kirchenlieder, wird hoffentlich nicht die letzte Frucht gereinigter Religionsbegriffe und des verbesserten Geschmacks unter ihnen seyn.

a) *Canones ecclesiastici — recusi et Ungarica translatione donati* — M. Varadini 1642, editi denuo Pestini 1805. 8. 108 und 126. S. — Calvins Kirchenrecht begünstigte die Prediger in Kirchensachen vor der Obrigkeit, welcher er nur allenfalls das Recht der kirchlichen Advocatie überliefs. Aber Calvin wollte auch unter dem Clerus Hierarchie und Bischöfe nicht gestatten; Presbyterien und Synoden sollten die Regierung führen. In der Mitte zwischen den strengen Puritanern, und den englischen Episcopalen gefiel es der ungrischreformirten Kirche stehn zu bleiben, welche im XVII. Jahrhundert die Insinuationen der Puritaner von sich abwies, und am Ende des XVIII. Jahrhunderts den gelehrten Allegaten (diese würden gar sehr den Druck verdienen) des einseitig erwählten, und eben deswegen entsetzten, Debretziner Superintendenten Nic. *Sinai* († 1808) für Bischöfe und EpiscopalRechte kein Gehör gab.

b) Dahin gehört auch die Censur der so genannten geistlichen und AndachtsBücher beyder protestant. Kirchen, Kraft des Art. 26. 1791, und der darauf erfolgten Synodalschlüsse zu Pest und Ofen: nur mufs nach einer andern Verordnung, nachdem der so bestellte kirchliche Censor es bezeugt hat, dafs in dem Buche nichts antisymbolisches vorkommt, auch noch die ordentliche Censur es bezeugen, dafs keine politischen Ketzereyen darin enthalten sind.

Digitized by Google

c) Die kirchliche Regierungsform machte häufige Synoden nothwendig; dann insbesondere auch der Umstand, weil man den häufigen Spaltungen der reformirten Kirche im Auslande, durch Kirchenconvente, in Ungern und in Siebenbürgen vorzubeugen suchte.

d) Es ist fürwahr nichts weniger als kirchlicher Egoismus, wenn die lutherische Kirche, die Synode zu Erdöd im J. 1545, und auch die zu Ovár vom J. 1554, welche in einer Gegend gefeyert wurden, wo die Stätte, an welcher der Leuchter des Lutherthumes einmal stand, kaum mehr zu kennen ist, noch zu den ihrigen zählt. Aber zu den, dem Lutherthume damals so nachtheiligen, cryptocalvinistischen Zänkereyen, kam noch sehr bald auch der merkwürdige Umstand, dafs die kaiserliche, mit den Truppen deutscher, mitunter protestantischer, Fürsten verstärkte Armee, wider die Türken in Ungern, und wider die Fürsten Siebenbürgens, ein paarmal von deutschen Generalen angeführet wurde, welche lutherisch waren, auch die Verbreitung des Lutherthums in Ungern eifrig beförderten. Bey Freund und Feind hiefs diese Armee die *deutsche*, die entgegengesetzte der Fürsten Siebenbürgens hiefs die *ungrische*. Und was brauchte es nun wohl mehr, als unter erhitzten Patrioten, mit theologischer Kriegslist, auch Luthers Lehre als deutsche Gabe zu verschreien, im Gegensatze aber als ungrisch nationalisirtes Gut (*magyar Vallás*) die Lehrbegriffe Calvin's, und der, dem spanischen Hofe damals abgeneigten, Holländer zu empfehlen, wenn man den Anhang des erstern in Siebenbürgen, und in dem von den Türken besetzten Ungern, wo möglich ganz vernichten, wenigstens schwächen wollte. Es läfst sich daraus lernen, wie es kam, dafs der Sache in Siebenbürgen dem Augsburgischen Bekenntnifse treu blieb, wie dieses in dem damals kaiserlichen Antheile Ungerns sich erhalten konnte, und warum endlich im Sprachgebrauche des gemeinen Mannes, die *reformirte* mit der *ungrischen* Kirche gleichviel bedeutend ist.

e) Ich vergafs es der Anmerkung Th. I. S. 179 einzuschalten, dafs es auch noch im Batscher Comitat 4 oder 5 deutsch reformirte Gemeinen giebt.

f) Sie

Digitized by Google

f) Sie leiden bekanntlich in ihren Kirchen keine Bilder, und, wie die Griechen, auch keine InstrumentalMusik: nichtsdestoweniger hat ihr Gottesdienst sehr viel feyerliches und herzerhebendes. Vorzüglich ist das, gewöhnlich etwas längere, aus Bildern und KraftAusdrücken der Bibel, besonders des alten Testamentes construirte, und gut hergesagte Gebeth, womit die Prediger, auswendig und ohne Agende, ihre Reden beginnen, religiöses Gefühl in den Anwesenden zu wecken mächtig wirksam. Niemand aber kann wohl das Vorsprechen der LiederStrophen in den Kirchen billigen; der gemeine Mann auf dem Lande verlernt dadurch das Buchstabiren, und Geist und Kraft des Gesanges verfliegen, bis dieser vom Mund zu Munde geht.

g) Daher sich denn auch, wie diefs ich glaube von *Montesquieu* bemerkt wurde, das reformirte Glaubensbekenntnifs besser für England, als für Frankreich geschickt haben soll.

h) In einem deutschen Journal stand einmal die Bemerkung, in Deutschland wären die lutherischen Prediger gelehrter als die reformirten, dahingegen aber wären diese gröfsere Kanzelredner. Ich mag diefs auf Ungern angewandt, weder bejahen noch verneinen; dafs aber die, den reformirten Gemeinen noch hie und da eigene Gewohnheit, mit ihren Predigern bald jährlich um das neue Jahr, bald nur alle zwey drey Jahre, ein Jahr voraus zu contrahiren oder nicht zu contrahiren (*marasztás*), auf den guten Prediger sowohl als auch den schlechten, und auch auf die Gemeine, mächtig und wohlthätig wirken müfse, bleibt dessen ungeachtet, was Hr. Prof. Toth nur erst neulich (*A' Magyar és Erdély Ország Protestans Ecclesiak' Historiájában* I, 231) dawider eingewendet hat, dennoch wahrscheinlich.

D) *In der griechisch nichtunirten Kirche.*

§. 114.

Das Oberhaupt der sämmtlichen orientalischen nicht unirten Kirche in Ungern und den

Digitized by Google

zur ungrischen Crone gehörigen Provinzen, ist der Metropolit und Erzbischof zu Carlowitz. In den Privilegien K. Leopolds I. ist diese Würde ausdrücklich nur einem Serbler von Geburt vorbehalten, welcher dazu feyerlich (S. oben Th. II, S. 109) gewählt, und von dem Kaiser bestättiget, von keinem fremden Patriarchen, und von keiner fremden geistlichen Macht abhängt; dessen Gewalt aber, bey der Führung des ihm, und den 6 Bischöfen *a)* gebührenden Kirchen-Regiments, ganz nach der Verfassung, welche die orientalische Kirche schon unter den Byzantinern hatte *b)*, theils durch den so genannten National- oder Kirchen Congress, theils durch die landesherrlichen Rechte, sehr weise gemässiget ist. Am seinem Hofe wird in der Regel jährlich einmal *Appellatorium* gehalten, welches ausser dem Erzbischofe, aus 2 Bischöfen, 2 Protopresbytern, 2 Archimandriten, und 2 Priestern, zusammengesetzt ist, und vor welchem alle Processe, welche von den bischöflichen Consistorien auf dem Wege der Appellation hieher gebracht wurden, nach Vorschrift der kirchlichen Canonen, der Privilegien, der Reichsgesetze, und der bestehenden königlichen Verordnungen, namentlich nach dem, den 16 Julius 1779 erlassenen, *ErläuterungsRescript* (Rescriptum declaratorium) des neuen *Regulaments* vom J. 1777 *c)*, mit Erlaubniss jedoch der Appellation bis an den Königsthron, endlich entschieden werden. Auch das gegenwärtig geltende bischöfliche ConsistorialSystem, welches im J. 1782 der damalige Administrator des Erzbisthums entwarf, und Fhr. v. *Kees* durchsah,

hat

Digitized by Google

hat Kaiser Joseph, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit bestättiget. In demselben werden als Richtschnur bey der Entscheidung rechtlicher Fälle, die vor das Consistorium gehören vorgeschrieben:

1) Der heilige Codex, oder das alte und neue Testament.

2) Die Canones der Apostel.

3) Die 7 öcumenischen, und die 9 topischen, von der orientalischen nichtunirten Kirche anerkannten, Concilien.

4) Die in dem zweyten Canon der Trullanischen Synode genannten Kirchenväter.

5) Die so genannte *Kormchia*, nämlich *Kniga* (Directorium), davon die 2te Ausgabe in 2 BB. Fol. zu Petersburg 1787 abgedruckt, ein kurzer Inbegriff des canonischen Rechts der griech. orientalischen Kirche seyn soll. Endlich

6) Was die Klosterzucht betrifft, die von den DiöcesanBischöfen eingeführte, und von den Mönchen angenommene Klosterregel *d*).

Gelehrt wird in der griechischen Kirche nur sehr wenig: aber der kirchlichen Ceremonien, die mitunter bis an das graue christliche Alterthum reichen, ist kein Zahl- noch Ende *e*). Ohne ReligionsUnterricht wächst also oft der talentvolle Knabe zum Mann, wohl auch zum Priester *f*) heran, und Aberglaube bey dem grofsen Haufen, Unglaube aber unter der gebildeteren Classe, sind die gewöhnlichen Folgen des Mangels am Unterricht. Bekanntlich sind die Fasten unter den orientalischen Christen streng und zahlreich (gab's doch vor nicht gar langer Zeit noch Bischöfe unter ihnen in Ungern, wel-

Digitized by Google

welche, gleich den Camaldulenser Mönchen, nie Speise aus dem Thierreich zu sich nahmen): aber ihre Wirkung ist unstreitig gröſser auf die Gesundheit, und noch mehr auf den Wohlstand, besonders des geitzigen Kaufmann's, als auf die Sittlichkeit. — Die Liebe zu den Anverwandten, besonders seinen Kindern, ist bey dem Serbler und Walachen gleich heftig, heftiger als dieselbe bey andern europäischen Nationen anzutreffen ist; daher denn auch bey Sterbenden und ihren Leichen, der Ausbruch heftiger Leidenschaft auffallend, und die sonderbarsten religiösen Gebräuche auf den Gräbern der Verwandten, sehr befremdend sind. So viel man weiſs, hat nun der marternde Glaube an *Vampyren*, oder die quälende Furcht vor der, auch nach dem Tode fortwährenden, Gewalt der Hexen und Zauberer *g*), sowohl unter den Walachen als Rätzen (eben so wie auch unter den mährischen Slaven), nach und nach aufgehört: aber beyde halten doch noch sehr viel auf die allmächtige Wirkung geweihter Dinge *h*) und Segensprechungen, und noch nicht lange ist's, als alles unter den Walachen in einer gewiſsen Gegend, zum Empfange des jüngsten Tages (so wie vor einigen Jahren am Pfingstfest unter dem Pöbel zu Paris) schon in Bereitschaft war *i*). Ueberhaupt aber kann auch bey dem besten Willen der Bischöfe, religiöse Aufklärung unter dem groſsen Haufen da nur schwer und langsam Statt finden, wo der niedere Clerus und die Schulmeister sich zu ihrem Berufe auszubilden so wenig Gelegenheit haben; wo der gemeine Mann ferner die Begriffe von Nation und Kirche

ver-

Digitized by Google

vermengt, und der Nationalismus in den kirchlichen Enthusiasmus so tief verflochten ist.

a) Die Namen der Diöcesen stehen oben Th. II, S. 113. Moses *Petrovich*, unter den bisherigen 13 Metropoliten, der Ordnung nach der fünfte, schrieb den Bischöfen ein grünes Halsband, an welchem das Brustorentz hängt, den Erzbischöfen ein hellrothes vor.

b) Wilh. Beveridge's (Beveregius) Συνοδικον, sive *Pandectae Canonum*. 2 BB. Oxford 1672. Fol.

c) Einen Auszug aus dem Regulament vom J. 1777 enthält *De Luca's Politischer Codex*, B. III. Art. *Illyrische Nation*; verarbeitet aber ist dasselbe in Hn. Prof. Gustermann's *Oesterr. Kirchenrechte* u. s. w. Bd. III, S. 107—212. Beyde Verfasser scheinen es nicht gewuſst zu haben, daſs das gedachte Regulament, durch das in 70 §§. gefaſste *ErläuterungsRescript*, in vielen Stücken gar sehr geändert wurde. Nur dieses, und nicht jenes, hat in der griechisch nicht unirten Kirche Kraft und Verbindlichkeit.

d) Seminarien für künftige Bischöfe sind die Klöster; denn nur ein eheloser KlosterGeistliche gelangt zum Bischofstab, für welchen, wenn er Kopf und Verdienste hat, das Kloster gewöhnlich nur die kurze Brücke zur Bischofswürde ist. Den WeltGeistlichen (Presbyteri) dieser Religionsgesellschaft ist die Feyer des Sacraments der Ehe erlaubt; und wenn sie gleich zur zweyten Ehe nach dem Tode der ersten Frau nicht mehr schreiten dürfen, so ist doch auch seit 1776 der betrübte Wittwer nicht mehr gezwungen, in dem einsamen Kloster auch sich lebendig mitbegraben zu laſsen: er müſste dieſs nur freywillig thun, mitunter in der Hoffnung bald wieder als Bischof aufzustehen.

e) S. King's *Gebräuche und Ceremonien der griechischen Kirche in Ruſsland*. Aus dem Engl. mit Kupfern. Riga 1773. 4.

f) Im Herbste 1794. wurde ich in dem Hause eines Erzpriesters (Archipresbyter) im Banate recht gut aufgenommen, ich suchte bey ihm keine Bibliothek, aber der Mann hatte nicht einmal ein Neues Testament, vielweniger eine ganze Bibel. — Die so genannte *Synkellia*, vor deren Miſsbrauch,

ein

Digitized by Google

ein Hofrescript noch nicht lange die sämmtlichen Bischöfe warnte, mag an dieser Uncultur mancher Pfarrer in den vorigen Zeiten, auf eine wahrhaft unlöbliche Art, mit Schuld gewesen seyn.

g) S. *Lexicon der KK. Medizinal Gesetze*, bearbeitet von I. D. Joh. Iter Thl. Prag 1790. 8. Art. *Blutsauger*.

h) Am heil. DreykönigsTage ist in der griech. Kirche die grofse feyerliche Wasserweihe (Viz Kereszt); fromme Serbler in einer gewissen Weingegend lafsen also ihre Weinfässer bis dahin nicht ganz angefüllt, und füllen diese dann, nicht mit Wein; sondern, um denselben zu veredeln, mit — Weihwasser an.

i) Ich weifs dieses aus einem Intimat des Königl. StatthalteryRaths, vom 9 Jul. 1793. Nro. 1588s.

VIII. ABSCHNITT,

Fragmente und Kleinigkeiten zur Geschichte der öffentlichen Policey, und des jetzigen Privatlebens in Ungern.

§. 115.

Im Mittelalter war in Europa überall so gut als gar keine Policey, und auch noch jetzt ist der Name derselben, dem Unger, der dabey immer an Denuncianten, und an die vorige Pariser Policey, welche in die Bastille (den *csonka Torony*) führte, denken mag, verhafst: aber zu vernünftig und zu aufgeklärt ist derselbe, als dafs er die Sache selbst, oder das wohlthätige derselben, nicht erkennen, nicht nachahmen, und befördern sollte; besonders da in Ungern, so wenig als anderswo, sich manches Policeygebrechen doch nicht verhehlen läfst.

Unsere Regierung weifs den vielfachen Menschenwerth zu schätzen; dieselbe sucht, nicht

Digitized by Google

nicht nur das Leben derer die schon da sind zu erhalten *a)*: sie trachtet auch ihre Menge, theils von Innen durch Erleichterung der Ehen *b)*, theils von Aufsen, wie das wenigstens im ganzen XVIII. Jahrhundert geschah, durch freundliche Aufnahme neuer Ansiedler, besonders deutscher Art zu mehren. Jedes Comitat und jede Stadt hat ihren besoldeten Arzt; geprüfte und geschworne Wundärzte, Apotheker, und Hebammen sind in jeder grössern Stadt, und in jedem Comitat mehrere; und ist gleich der marternde Glaube an übernatürliche Ursachen mancher Krankheiten, z. B. unter den Rufsniaken und Walachen, noch nicht ganz erloschen: so treiben doch auch unter diesen, die Hexen nur sehr selten ihren Unfug; so werden doch auch schon der letzten Menschenclasse die Viehhirten- und alter versoffener WeiberCuren mit jedem Tage verdächtiger; so sucht doch auch die liebe Einfalt, beym Scharfrichter *c)* Gesundheit und das Leben nur äufserst selten mehr. — Ueber die Hecatomben von Kindern welche jährlich von schlafenden Müttern erdrückt werden, wehklagten nur noch vor wenig Jahren alle öffentlichen Blätter viel und anhaltend. Ist nun gleich die zu Florenz dawider erfundene Maschine *d)* bey uns noch ungebraucht: so eiferte doch schon im XV. Jahrhundert eine ungrische Kirchensynode *e)*, wider diesen unwillkührlichen und doch so grausamen Kindermord. — Es sind Spuren da, dafs in Ungern das Einimpfen der natürlichen Blattern, noch früher als die Lady *Montague*, über Ungern, das Recept dazu von Constantinopel abholte, nicht ganz unbekannt war *f)*; auch entgieng

da-

Digitized by Google

dadurch hier und da bey uns, vielleicht oft noch der letzte Familiensprosse, der gar zu frühen Verwesung; aber zu gering war dieser Gewinn nichts destoweniger, gegen die ungeheure Anzahl Kinder, welche der fürchterliche Pockentod in manchem Jahre wegnahm g), bis der unsterbliche Britte Doctor *Jenner* (ein unstreitig rühmlicherer Name in der Weltgeschichte, als der eines Herodes oder Fernando Cortez), im J. 1796 den Würgengel überwand, und durch die gröfste aller Erfindungen des XVIIIten Jahrhunderts, das *Einimpfen der Kuhpocken*, das Leben, die Gesundheit, und die Schönheit Myriaden Kindern rettete *h*); aber auch der politischen Arithmetik, und manchem Zweige der öffentlichen Staatsverwaltung in der Zukunft, eine neue Wendung vorbereitete. — *Hospitäler*, Monumente der frommen Vorzeit und des zartern Gefühl's der gegenwärtigen Generation, sind, aufser dem *Watzner Taub- und Stummen Institut*, welches, durch wahrhaft patriotische Thätigkeit des Hrn. Andreas v. *Csdszdr* betrieben (*Annales eccles.* IX, 24), den 19 März 1802 eröffnet wurde, am 1 Januar 1810 aber ein Capital von 110000 Gulden (8000 widmete Bischof *Aradi*, und das mit gutem Erfolg, der Aufnahme der Steinschleiferkunst) schon beysammen hatte, und aufser den Klöstern der barmherzigen Brüder und Schwestern *i*), wohl in den allermeisten Städten *k*); möchte doch keines unter ihnen, das Pester, wie dieses, aber noch vor 14 Jahren war, sich zum Muster nehmen *l*), und möchte doch auch für die verführte Unschuld, ein Zufluchtsort, der sie wider Verzweifelung, und die Frucht

ihrer

Digitized by Google

ihrer verbothenen Liebe wider Mord sicherte, zu finden seyn *m*)! — Den fürchterlichen Bundesgenossen der Türken — die *Pest* — kennen wir, Gott, und unserer wachsamen Regierung sey Dank! (bis auf die wenigen Spuren an der Gränze im J. 1795) seit 1739 nur schon dem Namen nach: aber wahrhaft unterrichtend müfste die Liste seyn, welche den jährlichen Bedarf der peruanischen Rinde *n*), des Brechweinsteins, und das Consumo eines gewissen Metalls, dann aber auch zugleich die wirkliche Niederlage uns verrechnen möchte, welche die Wechsel- und hitzigen Fieber (wie viele Menschen raffte nicht der Typhus im Winter 18$\frac{02}{10}$, und noch dazu in der Hälfte ihrer Jahre weg!), der Wein und das Märzbier, und auch die Liebe jährlich anrichten. — Entlegen von dem Wohnort der Lebendigen, hat K. Joseph überall den Platz zum *ewigen Frieden* abgesteckt, und beerdiget wird innerhalb der Kirche zwar heute niemand mehr: aber ärgern beym Anblicke des verwahrlosten *Campo santo* müfste sich der Fremdling aus Herrnhut, der vom Norden, der Stadt, wo ich diefs schrieb sich nähern würde, und eingeschoben und eingemauert in die Kirchengruft von aufsen, darf, z. B. in Ofen und Pest, auch jetzt noch jeder werden, der rechtglaubig, und nicht, wie weiland Aristides, geldarm gestorben ist. Fürwahr, die geistliche und weltliche Policey sollte mit der Aufklärung in Bund treten, um bey einer gewissen Kirchenpartey, einige, nichts weniger als unschädliche, Leichengebräuche abzuschaffen *o*), und sollten diese auch noch älter als S. Methodius und S. Cyrillus seyn.

Eine

Eine göttliche Ordnung muſs doch auch bey dem Leben und dem Tode der unvernünftigen Thiere Statt haben; warum sollte also nicht die politische Arithmetik, wenigstens auf gewisse Gattungen derselben, z. B. die Pferde, auch anwendbar seyn? Für Ungern müſsten solche Mortalitätstabellen noch ein besonderes Interesse haben; theils weil ein groſser Theil des ungrischen Nationalreichthums die Viehzucht ist, theils auch deſswegen, weil selten ein Jahr vorbeygeht, wo nicht hier und da, Trotz aller VeterinärAnstalten, das Vieh fallen möchte. Sollen doch nur im walachischillyrischen Gränzbezirke, im J. 1803, nach Hrn. Demian (Th. II, S. 369) 62836 Stück Vieh, aus Mangel am Futter, umgestanden seyn. Unter andern könnte man auf diese Art, z. B. auch die Menge der Pferde erfahren, welche durch das Herumtreiben der vielen tausend Roſsmühlen *p*), jährlich zu Grunde gehen.

Die Zahl der *Viehdiebe* ist in Ungern groſs *q*); das geht natürlich zu. Auch trifft sich's wohl noch manchmal, daſs dem Reisenden, entweder bey der zu groſsen Entfernung der Städte und Dörfer von einander, der Koffer verlohren geht, oder daſs derselbe, von unwegsamen Bergen und Wäldern eingeschlossen, dem hungrigen Deserteur mit seinem Beutel, dem szegény Legény und Walachen aber, wohl auch mit seinem Leben, die Sperre zahlen muſs; nichts destoweniger aber kommen Mordthaten verübt aus Raubsucht, verglichen mit den vorigen Zeiten, in den Gerichtsstuben unserer Zeit, um vieles seltener vor, und die ärgerliche Geschichte von

den

Digitized by Google

den Menschenfressern in GroſsHonth *r*), verdient wohl schwerlich mehr Glauben, als jene, welche uns erzählt, wie es mit Vergiftung der Brunnen in Europa, durch die Juden des Mittelalters soll zugegangen seyn.

Es geht kein Jahr vorbey, daſs nicht mehrere Städte und Dörfer im Rauch aufgehn. Durch *Feuersbrünste* ist schon manches ehedem schöne Städtchen zum Dorfe herabgekommen, und manches groſse Dorf zur Puſzta oder Telek, zum Acker oder Wiese geworden. Wahrscheinlich ist die alte Gewohnheit, Stadt- und Dorfnahrung innerhalb der Stadtmauer mit einander zu verbinden, nebst dem Mangel an *guter Feuerordnung s*) Schuld daran, daſs in den Städten, der unaufhaltbare Feuerstrom, den oft seit hundert Jahren gesparten Segen, in einer Stunde verzehrt. Und wenn doch endlich nur ein Ende des Jammers abzusehen wäre; aber wie läſst sich da sobald Erhohlung hoffen, wo das Unglück so oft wiederkommt (die Stadt Kesmark ist in 44 Jahren fünfmal, im Durchschnitt jedesmal zur Hälfte ausgebrannt!) und wo Assecuranz Anstalten *t*), und Blitzableiter (in Siebenbürgen wurde 1795 der erste aufgesteckt; in Ungern sind einige Aerarial-Gebäude damit versehen; ein Doctor pflantzte mehrere in BreznoBánya auf) noch ungewöhnlich sind? Die wenige Habe des Bauers, und der geringe Preis seiner Hütte, benimmt indessen dem Feuerlärme auf dem Lande, viel von dem Schrecken, der für die städtischen Bewohner, auch schon deſswegen um desto unaussprechlich gröſser seyn muſs, je schwerer bey uns seit einiger

niger Zeit der Erwerb in den Städten als auf dem Dorfe ist. Vier Wände unter einem gewöhnlichen Stroh- oder Rohrdach (denn den Vortheil des Habaner Daches sieht man noch nicht ein), aus Kothziegeln zusammen gemauert, oder von Ruthen durchflochten und mit Gassenkoth beworfen, durch zwey Querwände, in Stube, Küche, und Vorrathskammer getheilt, ist die von Alters her übliche Architectur der ungrischen Bauerhütten; die noch dazu sehr häufig, wie z. B. im Wefsprimer und Eisenburger Comitat und in Croatien, ohne Camin, gewöhnlich ohne Abtritt, oft ohne Gassen Raum und Ordnung, einander, wie es kommt, bald mit dem Rücken, bald mit der halben Fronte entgegensteh'n. Wehe dem besonders ungrischen Fuhrmann, der im Spät- oder Frühjahr, in Gegenden wo der Boden schwarz oder lehmig ist, mit seinem Lastwagen, dem Wege durch manches Dorf, wohl auch durch manchen Flecken, als Lossontz, Szolnok, Szikszó u. s. w. folgen mufs! Schöner und regelmäfsiger sind unstreitig die neuen Dörfer im Banat, und den Confinien überhaupt angelegt; mit Ernst und Eifer lafst sich die Landespolicey der neuesten Zeit den Strassen- und Brückenbau angelegen seyn (oben Th. I, S. 409), und gepflastert sind wohl die meisten KK. FF. Städte: aber auch unter diesen sind viele zu arm das Steinpflaster gehörig zu erhalten; manchen, wie z. B. Debretzin, Theresianopel u. s. w. gebricht es an Steinbrüchen, und es ist nicht anders, als hätte man Ungern vor Augen gehabt, als in Deutschland, nur noch gar nicht lange, ein Preis auf

die

Digitized by Google

ie Beantwortung der für uns so wichtigen Frage usgeschrieben wurde: „*wie Hochstraſsen, in Gegenden wo es an Steinen fehlt, anzulegen, und zu erhalten sind*“ *u*)?

Sicherheit und Bequemlichkeit zugleich gewähren, den Städten Ofen, Pest, Preſsburg, Caschau, und seit dem 19 März 1803 der Stadt Groſswardein, die nächtlichen *Beleuchtungen x*), welche zu Pest und Ofen, wo herrschaftliche und Lehnkutschen *y*), und schwere Lastwagen sich so mannigfaltig durchcreutzen, doppelt nothwendig sind.

Mehr als im Osten und im Norden, herrschen süddeutsche Sitten und Gebräuche im Westen, und besonders in den ungrischen Städten an der Donau, bis nach Semlin herab. Deutsche *Schauspielhäuser* (das ungrische kam schon oben vor), nach dem Muster der Wiener eingerichtet, sind zwar fortwährend nur zu Ofen, Pest und Preſsburg offen (die Taxen für den Eintritt in das Ofner und Pester Theater, und für den Zutritt zu den maskirten Bällen zur Zeit des Carnevals, betrugen von Ostern 1808 bis Ostern 1809 die Summe von 106000 Gulden); dahingegen aber trifft man herumstreichende Comödianten und Comödiantinnen, gleichwie dieselben *Hogarth* gezeichnet, und *Lichtenberg* spottreichen Andenkens ausgemahlet hat, vermischt mit hofnungsvollen Dilettanten, an vielen Orten, auch an der Poper, bey Christen, und, namentlich zu Hundsdorf in der Zips, auch bey den Juden an. Noch häufiger empfindet man in Städten das dringende Bedürfniſs von *Caffeehäusern*, diesen practischen Schulen für die

leb-

leblose Theorie des Müfsigganges und der faulen Künste. Das erste und wichtigste Datum, welches man daselbst dem neuen Calender abfordert, ist des *Faschings Länge*; gewalzt wird in desselben oft nur zu langen Feyernächten, nicht nur in Pest und Prefsburg, auch schon zu Debretzin; und während unsere grofsstädtschen Damen über dem *Journal des Luxus und der Moden* sich fort und fort die Köpfe brechen, und das Gesinde mit jedem Jahre ordnungsloser wird *z*), mag neulich mancher Freund der häuslichen Ruhe auch in Ungern, das Sinnreiche in der, mit einem Preis begabten, öffentlichen Frage eines Deutschen wohl bewundert haben: „*wie so genannte Klätschereyen in den kleinen Städten abzustellen sind*" *aa*)? Es war um eben dieselbe Zeit als das Wiener Hetzhaus unseliger Weise im Rauch aufgieng, dafs auch in Pest (1795) die *Hetz* gesperrt wurde, und als in Wien der *Casperl* stumm blieb, wurde der Hannswurst auch in Ungern, der namentlich in Pest bis anno 1800 seine Possen trieb, abgeschafft. — In Sitten und Gebräuchen ist auch zwischen dem ungrischen, und dem österreichischen deutschen hohen Adel kein merklicher Unterschied; durch die Bande der Verwandtschaft und Schwägerschaft rücken beyde immer näher an einander, und Ort und Art der Ausbildung beyder ist durchaus einerley. Aber nichts ist leichter, als einen gemeinen Edelmann aus dem Theifs Revier, von einem andern zu unterscheiden, der auf seinen Gütern, in der Nähe zu Wien oder Pest wohnt. Diesen erkennt man bald an Geschmeidigkeit, Politesse, und französischdeutschen Sitten, im Hause und

aufser

aufser demselben; bey jenem sind Gradheit, Gastfreyheit *bb*) und Einfachheit characteristisch: beyden aber ist heifse Vaterlandsliebe, lebhaftes FamilienInteresse *cc*), und spanischenglischer Nationalstolz angeboren. Sogar der Bauer im ehemaligen Pannonien sticht stark ab von dem Gulyás, der um Tokay und Debretzin das Vieh herumtreibt, oder über den Weinberg die Wache zu halten hat.

Epoche in der Geschichte der öffentlichen und häuslichen Policey in Ungern, werden die eisernen Zeiten der Theurung und des Wuchers machen, mit welchen das XIXte Jahrhundert anbrach, und welche mit zunehmender Schwere die sterile MenschenClasse drücken, die nichts als Buchstaben producirende aber ganz zu erdrücken droh'n *dd*). Weit besser schicket sich in die Zeit der Handwerker, besonders in den gröfsern Städten, und am allerbesten ist wohl daran der Landmann; daher denn auch, während alles dem Gesetze der Sparsamkeit zu huldigen gezwungen wird, zu genaue Wirthschaftlichkeit kein Vorwurf ist, der den gemeinen Unger oder Walachen trifft; obschon derselbe manchmal für seine Unvorsichtigkeit hart hat büfsen müssen. — Auf *Gastgebothe* scheint man überhaupt in Ungern von jeher einen grofsen Werth gesetzt zu haben, und man erstaunet über die Gröfse derselben, wenn man in mancher alten Hauschronik, die Menge von Mundvorrath berechnet, welchen man bald am Hochzeitstage, unter Glückwünschen für die Zukunft *ee*), bald zur Feyer des Andenkens an einen Verstorbenen, von den, oft aus allen Ecken, wie zu

Digitized by Google

einem deutschen Turnier, Herbeyeilenden verzehren liefs *ff*); und doch war Völlerey nie Nationallaster, gewifs nicht seit der Zeit, als das französischdeutsche TafelReglement bey unsern Grossen Eingang fand *gg*); und den Mangel am Stoffe würde der gewifs sehr bald inne werden, der uns eine Geschichte des Dursts der alten Unger, oder einen patriotischen Beytrag zur Methyologie derselben in gegenwärtiger Zeit, wo bald nur schon der Reiche ohne Geitz am Fleisch und Wein sich laben wird *hh*), möchte schreiben woll'n.

Auch in der Liebe scheint der Unger, vor den übrigen Völkerschaften des Reichs, Trotz mancher unzüchtigen Scheltworte, welche die Sprache hat, delicat zu seyn. So sehr als unter den Magyaren, besonders auf dem Lande, ist nirgends der vermischte Umgang noch lediger Personen eingeschränkt, und in Beziehung auf eheliche Vertraulichkeit ist's der Bemerkung gar nicht unwerth, dafs der letzte Bauer, der seiner Frau nur in der zweyten Person zuruft, gut orientalisch Herr heifst, so oft ihn diese anspricht. Zärtlicher ist der sanguinische Slovak; unter den Deutschen geht's zum Theil zu, wie unter ihren Brüdern, wo Rockenstuben, und Komm- und Probenächte zum Theil noch üblich sind *ii*), und den Walachen wäre es gar bald gelungen, ein, wie man anfangs glaubte, bewährtes Mittel (Astragalus exscapus) wider die Krankheit zu erfinden, an welcher (nach Istvanfi p. 50. ed. Col. 1622) eines der frühesten Opfer, Cardinal Friedrich, Bruder des ungr. Königs Wladislaus II. starb, und wider welche man sonst nur das Quecksilber für specifisch hält.

Digitized by Google

Höchst ermüdend, oft tödtlich, ist der ungrische *National Tanz* (als gar nicht schön beschrieb denselben der Schwabe Stephan Gerlach im *Tagebuche* beym J. 1573; vortheilhafter ist die Zeichnung davon in dem *Hist. polit. Journal für die K. K. Erblande.* B. I. S. 193), bey welchem das Frauenzimmer ganz entbehrlich, und der ganz Natur, höchst wahrscheinlich noch aus dem Lande der Baschkiren mitgebracht worden ist. Strümpfe und deutsche Schuhe passen dazu freylich gar nicht; wohl aber die ungrische *Männertracht*, welche beym Pferdesteigen nicht hinderlich, zum Rofsdienst sehr bequem, auch wirklich schön ist (schöner als die Frauenkleidung, zu welcher die steife Schnürbrust mitgehört), und sichtbare Spuren des uralten Zuschnitt's noch jetzt an sich trägt. Beinkleider aus einem Stücke Tuch, von den fleischigen Lenden bis zu den Knöcheln hinab, die jede Muskel genau ausdrücken, sind dabey wesentlich; und vielleicht, dafs mancher Beobachter, es seufzend unter die Zeichen der Weichlichkeit und NationalEntartung zählt, wenn er, wie es jetzt seit einiger Zeit in Ungern unter der höhern und mittlern Menschenclasse geschieht, steyersche Hosenträger zu Hülfe nehmen, und den Urunger in weite Bauchhosen eingekleidet sieht. Sehr alt ist auch der Ursprung und Gebrauch des Gürtels, der jetzt von Seide, gewöhnlich mit Silber oder Gold gestrickt ist: weiland aber ein Gurt aus Leder oder Wolle war, der das Hemd, oder den Rock des fliegenden Reuters über den Hüften fest zusammenhielt; und wer erinnert sich nicht beym Pelze,

Digitized by Google

der um den Rücken vom Hals herabhängt an die Thierhaut, welche der alte Unger umwarf, und die bis auf den heutigen Tag, auf dem Lande noch nicht überall ganz aus der Mode ist. Zum Galakleide der Vermöglichern gehört auch noch der theure Zobelkalpag (Hut); wie denn orientalischer Luxus, am Kleide und am Reitzeug, wenn gleich nur schon seltener, blendend sichtbar ist; und NationalKleidungstück der Bauern, war ehedem und ist noch jetzt zum Theil, der hohe cylinderförmige *Süveg*, den aber der runde Filzhut (*Kalap*) nach und nach zu verdrängen droht. — Fast durchgängig wird bey allen Classen jetzt wieder vieles auf den obern Lippenbart gehalten; aber die HauptHaare in Knoten geflochten, und über beyde Schultern herabgelassen, sind nur noch in dem Innern des Landes, unter dem unmodischen Landvolke anzutreffen; denn die übrigen alten und jungen Herrn, und Mütter und Töchter, haben seit 8 Jahren, an der Tonsur, welche weiland nur Sclaven und Klostermönchen anstand, Wohlgefallen; sogar die Borstenfrisur verliert sich nach und nach, nur vorne bleibt vom längeren Haare etwas übrig, um die Stirn zu decken, oder wellenförmig gedreht, dem andern Geschlecht wildschönes Aussehn zu verschaffen. Unter andern müſsten die Wappenbilder seit dem XV. Jahrhundert, dem ungrischen Alterthumsforscher, der eine gelehrte Geschichte der Kleidertrachten, und ihrer Veränderungen in jedem Zeitalter *kk*) zu liefern Lust hätte, gute Dienste thun.

a) S. John l. c. und die oben in der Einleitung Th. I, S. 14 angeführten Bücher, welche vieles enthalten, was nur auf einem

einem andern Wege, auch den ungr. PoliceyBehörden, und dem Protomedicus von Ungern als Richtschnur zugesendet wird. — M. Theresia verboth in den Calendern die Tage auszuzeichnen, welche entweder mit Unglück schwanger anrücken, oder an welchen es wieder zu mediciniren, sich schröpfen zu lassen, und Haare und Nägel abzuschneiden rathsam wäre. Zur Ehre der grossen Königinn, und seiner wohlverdienten Verachtung, setzte Charletan, der damalige Raaber Calendermacher, vom J. 1757 angefangen bis tief in die siebenziger Jahre, und das zwar dem TitularCalender, folgende gar sehr possierliche Note vor: „Benevole Lector! Ad Mandatum Suae Serenissimae Regiae Majestatis Mariae Theresiae Anno 1756. die 26. Januarii; Ne Imposterum in Calendariis quibuscunque „ *Sectiones Venarum*, *Squalificationes*, *Medicamenta*, „ item *Capillorum*, *Unguium abscissiones*, tandem „ *Dies nefasti*; Typo mandentur. Ideo notum sit lectori „ benevolo, si similia legenda hic non invenerit (obtemperandum enim est Mandato) *Causa autem alia nulla* (?) „ est. Vale". Wie die Sache so die Sprache.

b) Auch nur die halbe Hoffnung auf Nahrung und Schuhe, ist bey dem gemeinen Manne, der sich nicht lange zu besinnen pflegt, das gröfste AufmunterungsMittel sich ein Weib zu nehmen, und ganz geht diese Hoffnung in Ungern in Erfüllung, wenn Adam graben, und Eva spinnen mag. Leider, reifst aber dahingegen auch in den ungrischen Städten, bey gewifsen Classen von Menschen, der freudenleere, obgleich nicht immer tadelnswerthe, Hagestolziat, mit jedem Jahrzehend stärker ein, und es scheint dafs auch der Wittwen, oft noch in den besten Jahren, an manchen Orten fast zu viele sind. Bey den ungrischen Protestanten ist die Ehe im dritten Grade der Verwandtschaft erlaubt, und das Band ungerathener Ehen wird manchmal, noch ehe der Tod den erwünschten Mittler macht, gänzlich aufgelöfst: aber noch ängstlicher als bey den Catholiken, wird in der griechischen nicht unirten Kirche, durch Blutsfreundschafts- und Schwägerschafts-Grade, das Gebieth der sonst erlaubten Liebe eingeschränkt; und den Jammer des letzten türkischen Einbruchs bey

Me-

Digitized by Google

Mehadia und Caransebes, mussten jene Altgläubigen mehr als doppelt fühlen, welche in jener Verwirrung, entweder durch die Barbaren ihrer Ehehälften beraubt, oder von diesen schändlich verlassen, die Erlaubniss, in den Armen ehelicher Liebe ihr Unglück zu vergessen, nicht erhalten konnten; und um nichts besser gieng's den Gränzern, welche in den letzten 19 Jahren aus den wiederhohlten weiten Feldzügen zurückkehrten, und in ihrem Hause manchmal das sichtbare Gegentheil antrafen von der Penelope. — Wie in Aegypten, gedeiht bey uns, auch ohne Wartung, der Samen Abrahams.

c) Fürst Gabriel von Bethlen hatte die Wassersucht, er liess sich vom Scharfrichter operiren, und starb (1629) in HenkersHänden. Verzeihe man diess seinem Zeitalter: aber unverzeihlich ist's, dass der Ofner Scharfrichter, noch im J. 1808, wider die Zudringlichkeiten des närrischen Haufens, welcher ärztliche Hülfe und Entdeckung gestohlener Sachen bey ihm suchte, öffentlich zu protestiren sich genöthigt fand. *Ofner Zeitung* in der Beylage zu No. 60 und 62, 1808.

d) *Arcuccio*. Unter diesem Namen gezeichnet und beschrieben, kommt dieses Gehäuse auch in der *Encyclopädie* von I. G. Krünitz vor.

e) Die Synode wurde gehalten zu Veszprim im J. 1515. Einer von den daselbst gefassten Schlüssen lautet also: „ille pravus abusus inolevit, quod parentes, quos gignunt, propria in persona, ex desidia ipsos *opprimunt*; „et cum scriptum sit: nemo carnem suam odio habeat; „praesenti constitutione statuitur, quod singulis diebus „dominicis archidiaconi, vicearchidiaconi, plebani, et „Ecclesiarum rectores, parochianos suos moneant et indicant, ut *infantes in lecto secum non habeant*, *nec* „*teneant*, et si omnino necessitas urgeat, secum in lecto „eos cum omni diligentia et Dei timore habeant, et bene „custodiant". Péterfi l. c. I, 251.

f) D. *Raymann* zu Eperies soll den Armeniern die Inoculation der Blattern abgelernt, und im J. 1717 den ersten Versuch an seinem Kinde gewagt haben. Veszprémi *Biographia Medicorum Hungariae*. Cent. I, pag. 155. —

Das

Das Einimpfen der Pocken durch's Hinunterschlucken, soll unter dem Landvolke hier und da seit undenklichen Zeiten her gewöhnlich seyn.

g) Zu Oravitza im Banat inoculirte man im Sommer 1794 siebenzig Kindern die natürlichen Pocken, und unter diesen starb nicht mehr als ein einziges; dagegen aber starben um und um in der Nachbarschaft Tausende, am Gifte der natürlichen nicht eingeimpften Blattern. So begrub z. B. der walachische Protopop in Waradia bis zum 28ten September 236 Leichen, deren Zahl in gewöhnlichen Jahren nicht über 60 steigt; zu Werschetz, wo die catholische Pfarre an 3000 Menschen zählt, starben in eben dem Sommer an die 200 Pfarrkinder von der Pockenepidemie angesteckt. In der evangelischen Kirche zu Szarvas im BékescherComitat, wurden durchs Jahr 1794, getauft 545 Kinder, begraben wurden 1026 Leichen, darunter 647 den Pockentod gestorben waren; in dem an die 12000 Menschen in sich fassenden grofsen Dorfe BékesCsaba (es ist das gröfste in ganz Ungern), trug man in eben dem Sommer, an manchem Tage 16, 18, 20, einmal 21 an Blattern gestorbene Kinder zum frühen Grabe hin; und im J. 1796 sollen (nach der *Siebenb. Quartalschrift* V, 281) in einigen walachischen Dörfern des HunyaderComitats, durch die Pockenseuche, alle Kinder von 5 Jahren abwärts rein weggerafft worden seyn.

h) Der Gedanke dem D. *Jenner* zu Ehren jährlich ein frohes Kinderfest zu feyern (in Brünn geschah dieses im J. 1808), ist gerecht und löblich. Eine Dank- und EhrenMünze zu Berlin geprägt, setzt jene unvergleichliche Erfindung (sie ist unstreitig mehr werth, als die Erfindung des Branntweins und der Guillotine) auf den 14ten May, durch defsen Feyer also die WinterPatrone, Sanct Nicolaus und Sanct Blasius, nichts verlieren würden. — In Oesterreich darf kein Kind in ein Erziehungshaus aufgenommen, oder mit einem Stipendium begabt werden, wenn es nicht die Blattern gehabt, oder mit Schutzpocken geimpft worden ist. Beyträge zur Geschichte der Vaccination in Ungern finden sich in des Hn. v. Schedius *Zeitschrift von und für Ungern* I, 202. 370; II, 76. 94. 283; IV, 123, 244.

i) In

i) In Ungern sind (Agram mitgezählt) 11 Hospitäler der sogenannten *Barmherzigen Brüder*, deren Zahl vor 5 Jahren, aus 15 Priestern und 134 Laien bestand. Dieselben nahmen im Jahre 1805. 4399 Kranke auf (*Preſsb. Zeitg.* No. 1, 1806). Für weibliche Kranke sorgen die *Elisabetherinnen* in 2 Krankenhäusern, zu Ofen und zu Preſsburg; in dem erstern wurden durch's J. 1809 verpflegt 1182 Frauenzimmer. *Ofner Zeitg.* No. 5. und 6, 1810.

k) Die Einkünfte sämmtlicher in Ungern bestehenden Armen- und Krankenhäuser sind nicht gröſser, als die Einkünfte des einzigen, freylich weltberühmten, Julius-Hospitals zu Würzburg; diese betragen jährlich 120000, jene berechnete man, aber noch im J. 1791, zu 101806 Gulden, von welchen Fl. 60904 den Städten zugehörten. Um eben dieselbe Zeit betrugen die Capitalien sämmtlicher *Waisenhäuser* in Ungern und Croatien Fl. 610852.

l) D. Haffner's (er nannte sich in der Unterschrift „Geschwornen Leibarzt der Königl. Freystadt Pest") *Vorschlag an das Pester Publikum, zur Errichtung und Unterhaltung eines zweckmäſsigen Krankenspitals.* Pest 1793. 175 S. Der Vorschlag wurde glücklicher Weise erhört, und das neue städtische Hospital zu Pest, dessen Direction der nun verstorbene Verfasser übernommen hatte, am Pfingstmondtag 1798 feyerlich eingeweiht. Die gewiſsen und zufälligen Einkünfte desselben betrugen im J. 1810 Fl. 42057.

m) Im Herbste 1794 waren im Zuchthause zu Szegedin 30 Weibspersonen, fast lauter Kindermörderinnen, und vollständig war hier die Sammlung doch gewiſs nicht.

n) Zu Temesvár, wo eine der gröſsten Apotheken in ganz Ungern ist, wurden zu Anfange des Septembers 1794, täglich 17 bis 18 Pfund China verkauft; freylich waren in den Casematten an die 1300 gefangene Franzosen einquartirt; und für das kranke Militär in und um Pest, wurden im J. 1809, vom Anfange des letzten Krieges bis zum 1ten December, in der Feldapotheke daselbst, 70 Centner Hofmannscher Tropfen ausgeschenkt.

o) Ich sah um die Mitte des Septembers 1794, an einem sehr ansehnlichen Orte des Temescher Comitats, das Cadaver eines groſsen und fetten Mannes, der am hitzigen Fieber

ge-

gestorben war, mitten in der schönen Kirche, zwar im Sarge, jedoch aufgedeckt liegen; jeder, der den Leichenzug mitgemacht hatte, gieng hin, und drückte auf das Gesicht des Erblafsten den letzten Bruderkufs! Auch mitten in den ungr. Städten sind die Gräber nur den Griechen und Serblern unverwehrt (in Pest wurden diese erst im Frühling 1810 abgeschafft); und offen wird von diesen der Sarg eingesenkt, weil schon im Grabe, die priesterliche Salbung des erblafsten Leichnams vor sich geht.

p) Nur allein in der Stadt Debretzin sind an die 100 Pferdemühlen, und in Nyiregyháza und dessen nahen Umgebungen zählte Seipp auf seiner *Reise* 523.

q) Eine sehr lehrreiche Hauptverordnung wider die zahlreichen Viehdiebe in Ungern, wurde durch den Königl. Statthaltereyrath unter dem 21 März 1794 publicirt. Das Intimat ist gedruckt und 9 Bogen stark. Einen sehr durchgedachten kraftvollen Anhang zu demselben aber, enthält ein ebenfalls gedrucktes CircularIntimat vom 28 Nov. 1806 No. 17057.

r) Es verdient darüber nachgelesen zu werden Grellmann's *Historischer Versuch über die Zigeuner.* S. 48 und folgg. nebst den Beylagen.

s) Sehr viel empfehlendes hat die neueste gedruckte *Pester FeuerOrdnung*; ein Auszug aus derselben mit einigen Anmerkungen von mir eingesandt, steht in den *Vaterländischen Blättern.* No. 26, 1808. In der That aber verdient auch jeder geprüfte Vorschlag, die fürchterlichen, und dessen ungeachtet, durch den Leichtsinn und Unachtsamkeit der Menschen, so *häufigen* Feuerabrünste von unsern Wohnungen abzuhalten oder zu dämpfen, alle Beherzigung. Erfand doch *Franklin* sogar die Kunst dem Blitz die Bahn zu zeichnen. — Noch ist die Asche kaum erkaltet, in welcher nacheinander, die Städte Oedenburg, Prefsburg, Schemnitz, Zeben, Ofen, ÉrsekUjvár u. s. w. noch vor Kurzem lagen, und kaum hatte die grofse Brandstätte in Debretzin vom J. 1802 zu rauchen aufgehört, als ein neuer, Jammer und Elend und bittere Armuth verbreitender Feuerstrom, sich, als eben dieser Bogen gesetzt wurde, über Debretzin ergofs, und weit mehr als die Hälfte der unglücklichen Stadt ein Raub der Flammen wurde.

t) Da-

Digitized by Google

t) Davon machen jedoch die sogenannten XIII. Zipser Städte eine löbliche Ausnahme. Eine BrandAssecuranzcasse besteht daselbst schon seit dem Jahre 1752. Die Beschaffenheit dieser überall wünschenswerthen Policeyanstalt, ist beschrieben in den *Anzeigen aus sämmtlichen K. K. Erbländern* für das Jahr 1773. S. 380 folgg. Was in manchen andern Städten gelegentlich bloſs der *Feuercassa* zufliesst, ist auch bloſs zu freywilligen Gaben für Abgebrannte bestimmt.

u) Die Preisschrift von der Academie der WW. zu Göttingen gecrönt, steht im *Neuen Hannöverischen Magazin* im Jahrgange 1788, S. 82 folgg.

x) Die Hauptgassen in Ofen werden seit dem 9 November 1777, in Pest aber seit dem 1 Januar 1790 Abends beleuchtet. Im Frühling 1810 brannten zu Ofen 385, zu Pest 711 Laternen. Hier kostete durchs Jahr die Unterhaltung einer Nachtlaterne Fl. 31; dort gab man auf den Brennstoff aller zusammen aus Fl. 12500.

y) Lehnkutscher zählte man 1810 im May, zu Pest 116, zu Ofen 101; im Gange waren jedoch weder hier noch dort alle insgesammt. In Preſsburg waren zu Anfange des Reichstages 1808, 131 LehnkutscherNumero.

z) Sehr nachahmungswerth ist das Beyspiel der kurzen und bündigen GesindeOrdnung (*Rendelések a' Cseléd tartáról*, welche das BiharerComitat im J. 1804 statuirte, und zu Groſswardein 1805 auf 12 Seiten in 8. drucken lieſs.

aa) In den *Bernburgischen Anzeigen* waren 20 Ducaten auf die beste Beantwortung dieser gar nicht unnützen Frage gesetzt, und in einer ausserordentlichen Versammlung der *Academie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt*, am 14 März 1805. wurden von dieser zur Beurtheilung erwählten Behörde, unter 58 (auch aus Siebenbürgen) ihr zugesandten Antworten, die der HH. I. C. H. *Eck* und C. *Bouginé*, welche den Hauptpreis theilten, gecrönt, und dem Hn. A. *Weinrich* der Nebenpreis von 8 Ducaten zuerkannt. *Neue Allg. deutsche Bibliothek*, Bd. XCVIII, S. 58. XCIX, S. 243.

bb) Der französ. anonyme Verfasser der *Mémoires du Comte Betlem Niklos* sagt beym Jahre 1663 sehr wahr: „Dans „toute

„ toute la haute Hongrie, de même qu'en Transsilvanie, „ l'on voyage sans mettre la main à la bourse; car non „ seulement chez la Noblesse, mais — on trouve par tout „ la nappe mise, et l'Habitant toujours prêt à régaler, ce „ qu'il appelle son hôte, du mieux qu'il lui est possi- „ ble —; cela seroit fort commode, s'il en étoit de même „ en France ". —. Zu leugnen ist es nicht, dafs das Gesagte schon zu obsolet, und heut nur noch zur Hälfte wahr sey: aber zur Hälfte wahr ist es doch noch; wenn nur der Reisende mit dem zerstreuten Landadel in Verhältnissen steht, oder, wie Townson, gültige Adressen mitbringt. Sonst sind freylich manche Güterbesitzer durch Schaden kluger geworden, und wohnen entweder nicht gern an den Hauptstrassen, oder ziehen wohl lieber gar zur Stadt; und wo sonst im Dorfe nur ein Castell ohne Gasthaus war, sieht man jetzt manchmal ein Wirthshaus nahe zum Castell einladend offen stehn.

cc) Unter Aristocraten kann diefs aber auch wohl nicht anders seyn; daher es denn auch für nichts weiter als Ueberredungs Licenz zu halten ist, wenn der Colotscher Erzbischof Paul Széchényi an Franz Rakoczi, um diesen zum Frieden zu bewegen, den 28 Jan. 1704 schrieb: „ immo, „ ut extranea relinquamus, apprime nota est Celsitudini „ Vestrae plebis Hungaraе (unlateinisch aber schlau, wie es scheint, ist hier das magyar nép übersetzt) „ inconstan- „ tia, in obediendo duritiea, et publicae ac communis „ rei, dum privatae inhiat, neglectus ". Den Brief nahm der Domherr Katona auf in die *Hist. Eccl. Metrop. Colocs.* P. II. p. 130. derselbe steht auch in den *Epistolis Archiepiscoporum Georgii et Pauli Szécsényi*, herausgegeben von I. F. v. Miller. Pest 1807. 8. No. XXV.

dd) Möchte also doch eine recht lange Dauer dem *Pensions*-Institute für öffentliche und PrivatBeamte beschieden seyn, welches von Sr. Majestät genehmigt, sich der Oberaufsicht des Kön. Statthaltereyraths freut, dessen Schöpfer und Director der ungr. Hofkammer RaitOfficier Hr. *Augustin Holtsche* ist, und welches seit dem 1 Januar 1797, gleichwie es der ungr. Staatscalender, die jährlichen Ofner Zeitungsblätter, und die schon pensionirten Individuen

aus-

Digitized by Google

ausweisen, in vollem Gange ist. Der gedruckte Plan zu demselben kam lateinisch mit einer deutschen Uebersetzung heraus, unter der Aufschrift: *Generalia Principia Instituti Pensionalis pro Officialibus* (Civil Beamte) *eorumque viduabus et orphanis prolibus in Regno Hungerigendi, extradata per C. R.* Holtsche, *Cam. Reg. Hung. Aul. Rationum Officialem.* Budae 1796. 4. 39 S.

ee) Als im J. 1736 am 12 Nov. Graf Anton v. Erdödy mit Josephine von Erdödy Hochzeit hielten, lieferten nach altem Gebrauch, die Bauern von 4 Herrschaften, ein frohes Hochzeitsgeschenk an Naturalien (die Herrschaft Galgotz unter andern 2000 Hühner) zur gräflichen Küche ab; und über diese Gaben, soll'n noch 80000 Gulden darauf gegangen seyn.

ff) Beym Leichenschmause des Palatins Georg Thurzo im J. 1617. auf dem Schlosse Bitsche im Trentschiner Comitat, wurden vom 16ten bis 21 Februar aufgezehrt: 10 Ochsen, 13 Kälber, 144 Lämmer, 341 Gänse, 691 Hühner und Kapaune, eine Menge von Fischen, Wildpret, Butter und Honig; 104 Kübel Mehl, 4 Kübel Pasteten- und Tortenmehl, 1600 Eyer, 257 Eimer Wein, 114 Eimer Bier, 283 Kübel Haber, 108 Wagen Stroh, 60 Wagen Heu, und für 12 Gulden Kertzen. — Im XVIII. Jahrhundert aber war vielleicht kein Leichenbegängniss in Ungern zahlreicher, kostbarer, und feyerlicher, als jene Exequien waren, welche im Junius 1744 für den Grafen Alexander v. Karolyi, zu Kaplon im Szatthmarer Comitat gehalten worden sind. An Statt der Olympischen Spiele gelten in Ungern die Tokayer Weinlese, und, in Siebenbürgen wohl noch um etwas mehr als bey uns, die schon von Homer besungenen Inferien.

gg) Im J. 1677 gab der geheime französische Chargé d'affaires am Hofe des Fürsten von Siebenbürgen den ersten Staatsbeamten daselbst ein Festin: „Nos Transsilvains furent „étonnés de la diversité des services (K. Matthias Corvinus als noch ohne Gabel mit den Fingern; Gal. Mart. Cap. XVII.) „et des differens mets (so wie zu Matthias Zeiten alle Speisen, werden auch noch jetzt unter den ärmern Urungern die meisten in Suppe eingemacht, wohl auch stark gewürzt. l. c.) „que l'on y servit, et qui leur „étoient

„ étoient pour la plupart inconnus “. (*Mémoires du Comte Betlem Niklos* beym J. 1677). Von den Franzosen lernten unsere Landesleute gewiſs die Namen vieler Speisen, auch die Sulzen kennen; rein französisch wenigstens ist der Name des ungrischen Gerichtes *Cochonja*. Franzosen haben das Verdienst den deutschen Groſsen die groſsen Gläſser, und den ewigen Durst abgewöhnt zu haben; auch in Ungern ist's nun *beynahe* allgemeines Gewohnheitsgesetz, die Zeit der Mahlzeit ausgenommen, keinen Wein zu trinken, insonderheit seit Jos. *Koller's* Zeiten, der unter M. Theresia Personal war, als durch welchen die französische TafelEtiquette, auch unter dem mittlern und kleinern Adel erst recht gewöhnlich wurde. Gesundheit zu trinken ist nun ebenfalls unter uns keine Mode mehr; wider allen Wohlstand aber wäre es vollends, nach eingeschlürftem schwarzen Caffee, den man zum Schlusse des Mittagsmahls, dem Gaste *bisher* antrug, nach Wein sich umzusehen, und nur der Magenschwäche wegen, wird dann und wann von abgezogenem Getränke noch etwas zugesetzt. — Möge die Nachricht hier noch einen Platz haben, daſs als die Obergespane Ungerns auf den 10 Sept. 1806 nach Wien berufen wurden, dieselben zum erstenmal die Ehre hatten, mit Sr. Majestät dem Kaiser an einer Tafel zu speisen.

hh) Als ich dieses schrieb (auf Ostern 1810) wurde das Pfund Rindfleisch in Pest auf 26 xr. erhöhet, (als dieser Bogen am 20 April 1811. in die Presse gieng auf xr. 38), und ein Eimer leichter Pester Sandwein wurde mit 40 bis 60 Gulden bezahlt: aber des categorischen Imperativ's der Sparsamkeit ungeachtet, nahm doch ein Gastgeber (Restaurateur), in einem dem HatvanerThor in Pest nahe gelegenem Garten, für Speis und Trank, im Sommer 1810, wie man erzählt, baare 250000 (?) Gulden ein.

ii) Ich kenne einen Ort, nicht weit von der türkischen Gränze, er wird bewohnt von ungefähr 2500 Seelen, darunter sind 665 Walachen, und 1800 Deutsche meist bürgerlicher Herkunft. Unter den letztern zählte man im Jahre 1797. 11 uneheliche Geburten: dagegen wurden bey der ungrisch reformirten Gemeine zu Szabad Szálás in Klein Cumanien

an

an der Landstrasse, von 1788 bis 1793, folglich in 6 Jahren 894 Kinder getauft, und unter diesen waren nicht mehr als 17 Jungferkinder. Zu Caschau ist bey den Reformirten jedes 18te Kind ein uneheliches, in Schemnitz überhaupt das 55te. Zu Debretzin starben am Ende des vorigen Jahrhunderts im Durchschnitt von 10 Jahren, jährlich 1127 reformirte Christen; unter den verstorbenen fand ich nur 2 3/5 uneheliche Geburten angemerkt, für deren Leben man doch sonst eben nicht zu ängstlich bekümmert ist. — Nach der Berechnung deutscher Schriftsteller war schon vor 10—12 Jahren, unter den neugebornen Kindern, in Leipzig das 5 7/10, in Jena das 7te, in Halle das 8te, in Göttingen das 10te, in München das 4 1/6te, und in Petersburg nur das 57te ein uneheliches. Wie viele in dem galanten Pest, von Eltern ohne vorhergegangene priesterliche Einsegnung jährlich geboren werden, konnte ich, aller Mühe ungeachtet, nicht erfahren.

hh) *Dernschwamm* bemerkte zu Anfange des XVI. Jahrhunderts an den Ungern „kurze Röcke und enge Taschen, die wenig fassen mögen", und der Verfasser der *Mémoires du Comte Betlem Niklos* bezeugt beym J. 1666. denselben kurzen Zuschnitt. Mit dem erstern ist Wolfg. *Bethlen* im Widerspruch, der zum J. 1599 (Edit. Cib. Tom. IV, p. 479) die schöne Stelle hinschrieb: „Vestium quoque „intra decursum aliquot annorum mutationes, *majoribus* „*nostris insolitae*, totam pervaserunt Transilvaniam; illi „namque laxo, talari, fluenti, manicato, ampleque sinuato „vestitu, ad omnem honestatem comparato, utebantur, „eo vero tempore curtam tunicam, chlamydemque dimi- „diatam, angustam, succisam, et ipsi tunicae conformem, „manibus desectis, omnibusque sui partibus obtruncatam, nec ullas in universum rugas habentem adhibere „coeperunt"; und unsere neue Tracht hielt auch Prai (*Dissertationes* pag. 170) für neu, weil sie nicht asiatisch ausgemessen ist. Es scheint der Unger machte, gleich den Altrömern, sehr frühe zwischen dem Kriegs- und FriedensRock einen Unterschied: gewiss ist's aber, dass noch kein Schriftsteller, zum Unterricht für den Ausländer und die Zukunft, die ungrische Männertracht so

sorg-

sorgfältig nach allen ihren Theilen gezeichnet, und mit so vielem Geschmack, auch grofser Vorliebe, ausgemahlet hat, als der geschmackvolle Redacteur der OfnerZeitung Hr. Christoph *Rösler*, in den ersten 2 Heften der *Ungrischen Miscellen*, welche D. *Lübek* zu Pest 1805 herausgab.

FROHER BESCHLUSS.

Ungerns wohlthätiger Zusammenhang mit Oesterreich.

§. 116.

Ungern, von der Natur weder durch die Fluthen des Meeres so gesichert, wie England, noch von Gebirgen ringsumher so schwer zugänglich verrammelt, als die Schweitz; mittelmäfsig in seiner Ausdehnung, und bey seiner damaligen schwachenBevölkerung, noch überdiefs mit sich selbst uneins, konnte in der Mitte zwischen zwey grofsmächtigen Kaiserthümern, bey den europäischen Welthändeln im XVI. Jahrhundert, und bey dem Ungewitter, welches im Osten damals aufstieg, und ganz Europa zu verschlingen drohte, unmöglich neutral verbleiben. Es mufste nothwendig, entweder die Partey der Beschnittenen ergreifen, oder sich um Oesterreichs Schutz umseh'n, entweder dem Propheten von Mecca, oder Jesus von Nazareth huldigen. Die Vorsehung, und die Wage der Gerechtigkeit — denn bekanntlich hatte Ferdinand I. die gerechtesten Prätensionen — wollten es, dafs Pannonien zu seinem eigenen Glücke, dem Stamme Habsburg's zufiel. Aber freylich damals fast nur noch Pannonien, und auch das

nicht

nicht einmal ganz; denn die nördlichen Gegenden des alten Pannoniens, und die Gebirge diesseits der Theiſs ausgenommen, despotisirten in Ungern türkische Begge und Baschen bis nach Raab und bis nach Topschau hinauf, und es kostete die Schätze der alten und neuen Welt *a*), den Kern der ungrischen und deutschen (besonders österreichischen) Jugend, und einen beynahe zweyhundertjährigen Krieg (von 1526 bis 1718 dem Frieden zu Passarowitz), bis Ungern von den Barbarn befreyt, und der Erbfeind europäischer Cultur, über die Sau und Donau zurückgedrängt worden ist. War es doch nicht anders, als ob in dieser Periode türkischer Dienstbarkeit, mehr als zwey Drittheile des schönsten Landes und dessen Bewohner, die theure Probe hätten machen sollen, wie sanft das Joch der Barbaren, und wie menschlich und

a) Wie viel die Besatzung in Ungern zu Anfange der Regierung Rudolphs II. monatlich und jährlich kostete, und wie viel das deutsche Reich, und die österreichisch-deutschen Erbländer dazu hergaben, ist schon oben bemerkt. Die Ausgaben zum ungrischtürkischen Krieg vom Jahre 1683 bis 1740, als der Grofsbothschafter nach geschlossenem Belgrader Frieden nach Wien kam, berechnete der verstorbene *Friedel* (wie er vorgab aus Militär- und CassaQuittungen) auf 256,000753 Gulden 35 xr. ohne dasjenige, was an Recruten, Remontepferden, Stallungen, Standquartieren u. s. w. von den übrigen K. K. Provinzen insbesondere ist geleistet worden, welches er zusammen auf 230 Mill. (?) Gulden anschlug; wodurch also die ganze Summe der, in den Kriegen für und wegen Ungern verwandten, gröſstentheils österreichischen Gelder, sich in Summa auf 486,000653 Fl. soll belaufen haben. Friedel's *Historischpolitische und statistische Fragmente.* S. 257. 58.

Digitized by Google

nd wohlthätig für Land und Leute, die tyrannichen Fermane der glänzenden Pforte sind. Grofse nd zahlreiche, den Türken gegenüber liegende, Wüsteneyen, sind eben so viele Beweise türkicher Wirthschaft und Industrie, womit sie unsere Vorfahren beglückten, und der lange Kampf wischen Licht und Finsternifs, da in den Gegenden, wo die Osmanen noch vor 93 Jahren den Haratsch erhoben, nnd die GottesFlamme, genannt Menschen Vernunft, mit ihren breiten DespotenHufen, beynahe bis auf den letzten Funken austraten, dauert leider, zum Theil auch noch jetzt fort. Unsere schönen Weiber bevölkerten damals ihren geilen Harem, und wie gewissenhaft sie mit unsern Bisthümern und KirchenGütern umgiengen, darüber giebt die Geschichte der Titularbisthümer und erloschenen Abteyen hinlänglichen Unterricht. — Der Umfang des ganzen unter türkischer Hoheit danals geltenden Staatsrecht's, war der wilde Wille eines Bascha von Ofen oder Erlau; auch mögen diese Unholden eben nicht sehr schonend mit unserm Erbadel umgegangen seyn; respetiren sie doch keinen auch noch so alten Wappenbrief; schien doch dem Ali Bascha im J. 1661, ein Gärber von Profession, zum Fürsten Siebenbürgens, grofs und gut genug; waren doch nach Abzug der Türken keine Spuren von Edelleuten, Belgrad und Mehadia gegenüber anzutreffen; nd müssen doch manche der Türkey nahe liegenden Comitate, gleichwie zum traurigen Andenken an den Greuel der erlittenen Verwüstung, ire adelichen ComitatsBeamten, auch noch jetzt, on oben herab hohlen. Zu dieser Zeit mag

es gewesen seyn, als der Unger, freylich schon von Natur, gleich den türkischen Sängern, das aufgelegt, seine Leyer zu lauter KlageLiedern wie einst die Juden an Babylon's Flüssen, noch tiefer herab zu stimmen sich gewöhnte; wenigstens ist kein altes musikalisches Stück, kein altes NationalLied übrig, ohne im ElegienTon abgefaſst zu seyn. — Was doch wohl endlich aus dem schönen Reiche, unter einer so barbarischen Verwaltung hätte werden müssen? Raubthiere an Statt der Menschen hätten sich in Ungern eingenistet, der Edelmann hätte emigriren, oder sich zum asiatischen Sclaven erniedrigen lassen müssen, und ein König von Ungern würde allenfalls jetzt ein Hospodar von Ungern seyn, der auf Ordre des GroſsHerrn, sich bald vor Absetzung, bald vor Batoggen bald vor dem seidenen Stricke fürchten müſste.

Ein einziger verwegener Gedanke hatte über Ungern alle diese zweyhundertjährigen Plagen gebracht. — Unpolitische, von Johann v. Zapolya früh, unsichtbar, mit Macht und Schlauheit gegängelte Aristocraten, nicht alle Stände waren es, vielweniger die ganze Nation, welche im Rausche eines unaufgeklärten erhitzten Patriotismus, im Jahre 1505, auf den Pester Wiesen, den nicht nur ungerechten — denn er war den mit dem Hause Oesterreich bestehenden Verträgen ganz zuwider — sondern auch den, der Zeit, den Umständen, und der Zukunft ganz unangemessenen Schluſs faſsten, nach Aussterben der damaligen Jagellone, bey jedesmaliger Vacanz, einem ungrischen Piasten durch sogenannte freye Wahl, Cron und Scepter

zu

zu geben. Diefs war das TodesUrtheil über das Königreich Ungern, von Richtern die nicht wufsten was sie thaten, ausgesprochen! Die Zeiten von Matthias Tode bis auf jenen Rákos, und noch mehr bis auf den blutigen Tag bey Mohács, hatten sich bereits gewaltig geändert; und bestand jener AristocratenSchlufs, so hat Ungern heute keinen Adel, keine Crone, keinen König, keinen Reichstag, kein Staats- und PrivatRecht, und unter den europäischen Staaten keinen eigenen Platz mehr. War doch das gröfsere und mächtigere Polen, bey gleicher Constitution als jene Unger wünschten, seit 1572 ein SpielBall n seiner Nachbarn, den das Glück bald dem einen bald dem andern zuwarf, bis endlich die Republik unter einer dreyfachen Operation erlag, und selbst ihr Name schon in trübe Vergessenheit zu übergehen anfieng.

Was im XVIten Jahrhundert für Ungern weder möglich noch wünschenswerth war, ist es heut noch vielweniger; die StaatsVerhältnisse in Europa, die heiligsten ReichsGrundgesetze, die Bedürfnisse Ungern's, und die unverkennbaren Verdienste österreichischer Regenten um das Land und seine Bewohner, machen den Zusammenhang Ungern's mit Habsburg's Enkeln, auf ewige Zeiten unauflösbar. Steh'n doch gegenwärtig Oesterreichs Staaten, und auch Ungerns Zusammenhang mit Oesterreich, unter Europens allgewaltiger Garantie; würden sich doch die ungrischen Grofsen unter einem schwachen Wahlpiasten wie Alexanders Generale aufreiben; und sind doch Oesterreichs, nach einem ein und zwanzigjährigen Kampfe, noch unermüdete

Digitized by Google

Legionen, zu unserm Schutz bereit, wo dieser Noth erheischt. Unsere Cultur kommt doch nur von Wien und über Wien; unser nächster und natürlichster Verkehr ist doch nur mit Oesterreich. Wie grofs ist nicht die Pflicht der Dankbarkeit, welche österreichischen Regenten der frohe Bürger-, und der emancipirte Bauernstand in Ungern schuldig ist? Und wie gesetz- und constitutionsmäfsig Ungern durch dieses hohe Haus regiert wird, davon ist Zeuge jedes einzelne adeliche Individuum, dessen Rechte und Privilegien, auch noch am Anfange des XIXten Jahrhundert's, so gültig und ungeschmälert übrig sind, als in keinem andern Staate, weder in Europa noch aufser demselben. — Kein Protestant erinnere mich hier an die Zeiten, die in der *Historia diplom. relig. Evang. in Hung.* beschrieben sind; sie sind verschwunden, und kommen nicht mehr zurück; oder war vielleicht gar Ludwigs II. ReligionsGesetz glimpflicher als der Wiener ReligionsFrieden, als Josephs II. ToleranzEdict, und Leopolds II. ReichsDecret? Und war das Schicksal der polnischen Dissidenten, oder der französischen Hugonotten, wohl um vieles besser, als das freylich traurige Schicksal der Evangelischen in Ungern einmal gewesen ist? Kein ungrischer Catholik führe weiter Klagen über Joseph's des II. Hastigkeit, mit welcher dieser grofse Regent seine Reformen im geistlichen und weltlichen Regiment begann, und von welchen es manche, durch das RevocationsEdict des sterbenden Kaisers zu vertilgen, schon zu spät, schon unmöglich war. Siehe! Es kommt die Zeit, und ist zum Theil schon da,

wo

Digitized by Google

wo die Unger Joseph II. nächst Matthias I., auf dem Altare ihres dankbaren Herzens, vergöttern werden, gleichwie die Könige Sanct Stephan und Sanct Laſzló auf die Altäre ihrer Kirchen erhoben worden sind. — Kann doch in der Welt kein Mensch dem andern vollkommen recht thun; wie hätte K. Joseph können, wie könnte jeder andere Regent, bey aller möglichen Anstrengung, so viele Millionen Menschen, und so viele Classen derselben, befriedigen, ohne daſs Beschwerden (gravamina) noch immer übrig blieben? Wahr ist's, Ungern hat im J. 1741 der schönen Theresia und ihren Enkeln aus einer groſsen Verlegenheit herausgeholfen; dafür ist aber auch der Unger belohnt worden, durch den ausgebreiteten Ruhm seiner Tapferkeit, durch das ununterbrochene Zutrauen und die Liebe seiner Königinn, und es war doch endlich auch nicht einerley, ob Ungern künftighin aus Wien oder München regieret werden sollte? Wahr ist's, das Königreich hat in den Franzosen-Kriegen seit 1792 viel gelitten; die Menschen- und die GeldSummen, die Viehheerden und die Magazine, welche Ungern seinem im Kampfe begriffenen König darbrachte, und der Verlust des rechten Save Ufers, sind auſserordentliche Opfer, deren Werth und Gröſse zu berechnen, es noch jetzt zu schwer, noch zu frühe ist: aber alles dieses geschah doch nicht constitutionswidrig; that doch Oesterreich für Ungern um gar nichts weniger, als dieses 200 Jahre lang unter dem eisenschweren Joche der Barbaren schmachtete; war doch kein europäischer Staat, war doch kein Welttheil von diesen Kriegen exemt;

und

Digitized by Google

und bemerkt man endlich auf EuropensCharten vom J. 1792 und 1811, den, bis zum Erstaunen grofsen, Gränzen- und FarbenUnterschied; dann mufs wohl dem Unger das Herz vor Freude wallen, dafs die Gefahr vorbey ist, und dafs aus den tobenden Stürmen der Zeit und Vorzeit, seine Religion, seine Sprache, sein Gesetzbuch, und sein König ihm geblieben sind.

Gott segne und erhalte unsern guten König!

Die

Digitized by Google

Die Comitate und KK. FF. Städte des Königr. Ungern. (S. Th. III. [illegible]330),

Nach ihrem Flächeninhalt, Bevölkerung, und Contributions Quantum.

Namen des Commissariat Districts	Namen der Comitate	Namen der Städte	Flächeninhalt der Comitate mit den Städten.	Bevölkerung: Männliche Edelleute im J. 1785.	Bevölkerung: Unadeliche männl. u. weibliche im J. 1805	Contrib. seit 1802 nach den Porten.
Preſsburger Commissariats-District.	Preſsburg	.. ..	82 $\frac{699}{1000}$	10506	173358	253
		Preſsburg	.. .. ..	.. .. ..	21940	40
		Tyrnau	.. .. ..	.. .. ..	4675	16
		Sz. Georgen	.. .. ..	.. .. ..	2192	5
		Pösingen	.. .. ..	.. .. ..	3666	8 $\frac{1}{2}$
		Modern	.. .. ..	.. .. ..	4573	9
	Neitra	.. ..	121 $\frac{997}{1000}$	4810	302383	288
		Skalitz	.. .. ..	.. .. ..	5637	5
	Trenchin	.. ..	87 $\frac{258}{1000}$	3118	237333	167
		Trenchin	.. .. ..	.. .. ..	2105	3
	Wieselburg	.. ..	35 $\frac{217}{1000}$	148	53321	130 $\frac{1}{2}$
	Raab	.. ..	28 $\frac{765}{1000}$	3711	59400	58
		Raab	.. .. ..	.. .. ..	10681	20
	Komorn	.. ..	53 $\frac{797}{1000}$	4691	92573	100
		Komorn	.. .. ..	.. .. ..	9191	11
Der Neusohler	Arva	.. ..	37 $\frac{422}{1000}$	932	82848	63
	Liptó	.. ..	42 $\frac{24}{1000}$	1663	59924	46
	Thurocz	.. ..	21 $\frac{288}{1000}$	1681	36024	37
	Bars	.. ..	49 $\frac{168}{1000}$	1714	98508	108
		Kremnitz	.. .. ..	.. .. ..	9580	11
		UjBánya	.. .. ..	.. .. ..	5732	2 $\frac{1}{2}$
	Zolyom	.. ..	50 $\frac{574}{1000}$	648	52875	60
		Neusohl	.. .. ..	.. .. ..	9969	11
		BreznoBánya	.. .. ..	.. .. ..	6302	5
		LibethBánya	.. .. ..	.. .. ..	1329	2
		Altsohl	.. .. ..	.. .. ..	1488	3
		Karpen	.. .. ..	.. .. ..	2897	5 $\frac{1}{2}$
	Gr. Honth	.. ..	46 $\frac{142}{1000}$	1775	82636	102 $\frac{1}{2}$
		Schemnitz mit	Béla	Bánya	17036	19 $\frac{1}{2}$
		BakaBánya	.. .. ..	.. .. ..	2558	2 $\frac{1}{2}$

Na-

Digitized by Google

Namen des Commissarial-Districts	Namen der Comitate	Namen der Städte	Flächeninhalt der Comitate mit den Städten.	Bevölkerung: Männliche Edelleute im J. 1785.	Bevölkerung: Unadeliche männl. u. weibliche im J. 1805	Contrib. seit 1802 nach den Porten.
Der Oedenburger	Oedenburg	.. ..	$57\frac{688}{1000}$	3562	142739	262
		Oedenburg	.. .. ..	.. .. ..	10776	54½
		Eisenstadt	.. .. ..	.. .. ..	2250	5½
		Rust	.. .. ..	.. .. ..	906	5½
	Eisenburg	.. ..	$96\frac{246}{...}$	7816	214135	262
		Günfs	.. .. ..	.. .. ..	4790	10
	Szala	.. ..	$100\frac{237}{...}$	7977	211759	200
	Veszprim	.. ..	$74\frac{419}{...}$	9487	152621	102
Der Ofner Com. Distr.	Pest	.. ..	$191\frac{43}{...}$	3731	305511	244½
		Ofen	.. .. ..	.. .. ..	22325	44
		Pest	.. .. ..	.. .. ..	26285	40
	Neograd	.. ..	$77\frac{279}{...}$	3162	157037	109
	Heves	.. ..	$120\frac{705}{...}$	5802	170460	126
		Erlau bisch.	.. .. ..	.. .. ..	15942	13
	Distr. Jazyg.	et Cum.	$85\frac{455}{...}$	2133	114145	100
	Gran	.. ..	$19\frac{110}{...}$	247	40609	59
		Gran	.. .. ..	.. .. ..	5300	8
	St. Weissenburg	.. ..	$75\frac{545}{...}$	2924	100566	94
		St. Weissenburg	.. .. ..	.. .. ..	12244	17
	Csongrad	.. ..	$62\frac{294}{...}$	425	63117	48
		Szegedin	.. .. ..	.. .. ..	25347	30½
	Csanád	.. ..	$29\frac{156}{...}$	111	34477	25
	Arad	.. ..	$108\frac{564}{...}$	715	182560	90
	Békes	.. ..	$65\frac{405}{...}$	254	92209	56
Der Caschauer C. D.	Abaujvár	.. ..	$52\frac{720}{...}$	4467	119831	65
		Caschaü	.. .. ..	.. .. ..	7571	16
	Zemplin	.. ..	$108\frac{458}{...}$	4885	222889	128
	Sáros	.. ..	$65\frac{125}{...}$	961	159294	86
		Eperies	.. .. ..	.. .. ..	5472	8½
		Bartfeld	.. .. ..	.. .. ..	3966	4½
		Zeben	.. .. ..	.. .. ..	2101	2½
	Zips	.. ..	$66\frac{505}{...}$	1047	107719	83
		Leutschau	.. .. ..	.. .. ..	4301	7
		Kesmark	.. .. ..	.. .. ..	3518	8
		Distr. XVI. Opp.	Cumad-	nexis	41926	57½
	Gömör mit KH.	.. ..	$76\frac{251}{...}$	4435	137874	107½
	Torna	.. ..	$10\frac{792}{...}$	82[illegible]	18725	12
	Borsod	.. ..	$65\frac{525}{...}$	995[illegible]	125141	81
	Unghvár	.. ..	$59\frac{347}{...}$	1428	76702	51

Na-

Commissariat Districte	Namen der Comitate	Namen der Städte	Flächeninhalt der Comitate mit den Städten.	Bevölkerung: Männliche Edelleute im J. 1785.	Bevölkerung: Unadeliche männl. u. weibliche im J. 1805	Contrib. seit 1802 nach den Porten
Der Debretziner C. D.	Máramaros	.. ..	$178\frac{981}{1000}$	8449	99682	52
	Szathmár	.. ..	$106\frac{559}{...}$	9476	147385	79
		Szathmár. N.	.. .. ..	186	10283	$8\frac{2}{8}$
		Nagy Bánya	.. .. ..	.. .. ..	4185	$4\frac{2}{...}$
		Opp. F. Banya	.. .. ..	.. .. ..	4536	9
	Szabolts	.. ..	$115\frac{720}{...}$	6779	120415	$56\frac{4}{...}$
	Dietr. Opp.	Haidonic. ..	$17\frac{755}{...}$	1432	22294	27
	Bihar	.. ..	$200\frac{56}{...}$	5149	346903	214
		Debretzin	.. .. ..	207	27563	45
	Ugocsa	.. ..	$22\frac{614}{...}$	1305	32627	12
	Beregh	.. ..	$67\frac{425}{...}$	2216	79217	35
Der Fünfkirchner C. D.	Sümegh	.. ..	$114\frac{462}{...}$	2113	165621	133
	Baranya	.. ..	$91\frac{79}{...}$	701	193513	148
		Fünfkirchen	.. .. ..	.. .. ..	8402	8
	Tolna	.. ..	$65\frac{919}{...}$	1391	142317	94
	Bács	.. ..	$170\frac{759}{...}$	1598	244169	150
		Theresiopel	.. .. ..	.. .. ..	21537	23
		Zombor	.. .. ..	.. .. ..	14956	15
		Neusatz	.. .. ..	.. .. ..	13262	$14\frac{4}{...}$
Der Sirmier	Verócze	.. ..	$83\frac{670}{...}$	150	129641	70
	Posega	.. ..	$45\frac{219}{...}$	109	65344	57
		Posega	.. .. ..	.. .. ..	1643	2
	Sirmien	.. ..	$43\frac{269}{...}$	55	89721	61
Der Temescher	Temesvár	.. ..	$116\frac{519}{...}$	134	232898	$229\frac{8}{...}$
		Temesvár	.. .. ..	65	10097	$17\frac{3}{...}$
	Torontal	.. ..	$132\frac{118}{...}$	108	205701	$187\frac{6}{...}$
	Krassó	.. ..	$108\frac{877}{...}$	124	187502	$97\frac{7}{...}$
Zu denen gehören	Zárand.	.. ..	$25\frac{552}{...}$	zahlt	an U.	$15\frac{4}{...}$
	Kraszna	.. ..	$19\frac{542}{...}$	zahlt	an U.	16
	Mittl. Szolnok	.. ..	$39\frac{648}{...}$	—	—	42
	Distr. Kövár	.. ..	$18\frac{51}{...}$	—	—	25

Na-

Namen des Commissariat Districts	Namen der Comitate	Namen der Städte	Flächeninhalt der Comitate mit den Städten.	Bevölkerung: Männliche Edelleute im J. 1785	Bevölkerung: Unadeliche männl. u. weibliche im J. 1805	Contrib. seit 1805 nach den Parten.
Der Agramer Com. Distr.	Agram *a*)	.. ..	$108\frac{12}{1000}$	6272	182146	.. ..
		Agram	.. .. ..	.. .. ..	2973	.. ..
	Creutz	.. ..	$30\frac{214}{...}$	2576	56962	.. ..
		Kapronczа	.. .. ..	.. .. .	3126	.. ..
		Creutz	.. .. ..	.. .. ..	1478	.. ..
	Varasdin	.. ..	$34\frac{242}{...}$	611	98254	.. ..
		Varasdin	.. .. ..	.. .. ..	4362	.. ..
	a) Vor dem Wiener Frieden.					

Re-

Digitized by Google

Register.

A.

Abbates patronati I, 172. II, 99.
Abfahrtsgelder III, 324.
Abgaben indirecte II, 147.
Ablegaten der Comitate auf d. Rtag. II, 176.
Abteyen wiederhergestellte I, 171
Academien III, 362.
Acquisita d Edelmanns II, 117.
Acta Diaetalia, Einleitg. 14. II, 10.
Actus majoris potentiae II, 152.
Adel, dessen Anzahl I. 110. 212. Rechte II, 150. f. wie er verliehen wird. 114. der hohe in U. 169.
Adelsbrief II, 114.
Aderlassen häufiges I, 86.
Administrationen Kammeral. III, 341.
Administrator eines Comitats II, 170.
Advocaten, ihre Menge I, 197. werden deputirt auf den Rtag. II, 129. junge werden geprüft III, 270. übel gezeichnet von Benkö III, 276.
Aebte I, 170.
Aemter, alle höhere vergiebt der König II, 115.
Aerarium III, 340. in d. Türkey 344.
Alaun, Einfuhr und Ausfuhr I, 267.
Alaunsiedereyen, I, 266.
Alaunschiefer um Tokay, I, 303.
Alcali mineralisches I, 226.
Allodien des Adels I, 266. II, 153.
Alter das, Ansehen desselben, II, 5. der Kloster Novitzen 102.
Altofen, Propstey III, 400.
Alumni III, 392.
Alumneums und luth. III, 414.
Amalgamationssystem I, 244.
Amortisationsgesetz III, 386.
Amtsadel hoher weltl. II, 169.
Annaten II, 100.
Anonymus B. R. Notarius E. 3. II, 5.
Ansässigkeit ganze, II, 203. in d. Gränzen III, 305.
Ansässigkeiten Zahl I, 205.
Anscharius Kirche in Bremen II, 108.
Antal Tokaier I, 396.
Antiquität römische, war Statistik E., 38.
Apafi I. raucht Tabak I, 329.
Apanage der Prinzen II, 88. 89.
Apostolischer heißt der König II, 52.
Appellations Gang III, 254.
Appellatorium zu Carlowitz III, 464.
Appelliren darf der Bauer II, 210. welcher Inquisit III, 265.
Arad gute Strasse um I, 409. Sehr schönes Mehl daselbst.
Arbeitslohn, grosser I, 358.
Archigymnasien III, 360.
Architectur der Bauernhäuser III, 494.
Arcuccio III, 502.
Arenden II, 212.
Aristocratomachen, E., 16.
Arithmetik politische I, 90. III, 490. auf Pferde angewandt 492.
Armalisten II, 114. häufig Rathsherrn 130.
Armee stehende III, 321.
Armee Kosten III, 331. 337.
Armenadvocaten III, 270.
Armen- und Kranken Häuser III, 504.
Armenier I, 139. 217.
Armeninstitut I, 208.
Arndt ein Rosencreutzer III, 476.
Arrhen III, 325.
Assecuranz Anstalten III, 493. für die Donaufahrt I, 401.

Assec-

Digitized by Google

Assessoren der Comitats Gerichtstafel III, 238.
Aufgebothe d. Adels in d. neuesten Zeiten III, 286. 287.
Aufklärung aus d. Ausland III, 349. f. religiöse d. Cathol. III, 467. unter den Protestanten 477. 481. Nicht unirten 486.
Aufsicht oberste des Königs in d. evang. Kirche II, 103.
Augenkrankheiten I, 85.
Aurana d. Priorat II, 167.
Ausbruch Tokaier I, 300. von S. Georgen I, 307.
Ausfuhr aus U. I, 416.
Ausländer über U. E. 27. oft wider U. gestimmt E. 32. 33.
Ausmessungs Commission I, 56.
Autonomie U. II, 47.

B.

Bäder warme I, 260. 262.
Baitay Bischof E, 16. I, 189.
Balogh v. Ocsa III, 478.
Ban v. Croatien II, 65. 73.
BanalGränzbezirk III, 303.
BanalTafel III, 257.
Banat das Temescher mappirt I, 58. incorporirt III, 219. voriger Ertrag desselben 319.
Banderien III, 282.
Bankerott muthwilliger I, 443.
Bankozettel I, 388.
Bankozettelmacher, falscher I, 390.
Barbati III, 259.
Bärnkopf II, 16. 87.
Baron ein II, 170.
Barones Tabulae II, 257. S. *RBaron.*
Bartenstein v. E, 15. II, 114.
Bartfeld's Sauerbrunn I, 262. Leinwandniederlage 368.
Bartholomaeides I, 102. 108. III, 449.
Battaszék Abtey, 397. 401.
BatthyániC.I.Leges eccl. III, 466
— Gr. Vincenz E, 23. I, 311. 430.
Bauchhosen III, 499.
Bauer d. hatte kein Eigenthum II, 146. ein ganzer 203. dessen herrschaftl. Abgaben 207. Ebstländischer 210.
BauernHäuser III, 494.
Bauernkrieg in U. II, 159.
Bauernstand emancipirt II, 201 III, 516.
Bauernzahl I, 204.
Baumwolle, I, 325.
Baumwollefabriken I, 365.
Beamte I, 195. zu viele in d. Städten III, 243.
Beck C. A. II, 13.
Beichtgroschen III, 479.
Bel's Handschriften Einl. 26.
Beleuchtungen nächtl. III, 495. 506.
Bencsik II, 12.
Benczur E, 16. II, 13. 16. 48.
Benedictiner wiederhergestellt I, 171. FilialAbteyen II, 100.
Benkö Jos. I, 326. 334.
— Sam. v. I, 80. III, 276.
BergAcademie Schemnitzer I, 244. III, 438.
Bergbau beschäftiget viele Menschen I, 203. belebt die Geldescirculation 436.
Berge feuerspeiende I, 269.
Berggerichte III, 343.
Berggrün I, 270.
Bergordnung K. Max. II, I. 244.
Bergstädte frey von Einquartirung II, 186.
Bergwerke I, 242. 245. Holzverbrauch dabey 320.
Bergwesen, dessen Verwaltung III, 342.
Berzeviczy v. I, 414. II, 198.
Besatzung vorige in d. Gränzen III, 299.
Besoldungen d. HofCanzley III, 226. d. ConsiliumsBeamten 231. d. HKammerBeamten 340. d. Königl. Tafel 237. d. ComitatsBeamten I, 109. der städtischen 199. des Erziehungs-Corps 194. S. *Salarien.*
Bethlen Gabriel's Tod III, 502.
Bettelmönche, ihre Einkünfte I, 185.

Bett-

Bettkotzen I, 372.
Bettler I, 210.
Beveregius III, 487.
Bevölkerung, eine gröfsere ist möglich I, 75. ist mittelmäfsig Vorr. VI. u. I, 111. ist im Steigen 115, ist nicht unbedingt zu wünschen 114. der Gränzen III, 314.
Beysitzer der Kön. u. Septemviral Tafel III, 257.
Bibel cath. ungrisch übersetzt III, 443.
Bibits Frau v. III, 394.
Bibliothek d. ungr. Staatsrechts II, 8. d. Universität III, 382. Regnicolar 456.
Bibliotheken merkw. III, 456.
Bienenstöcke Zahl in d. banat. Mil. Gränze I, 238.
Bienenzucht I, 237.
Bilanz im Handel I, 436. mit der Türkey 418.
Bild d. von U. I, 53.
Bischöfe cath. I, 170. III, 463. ihre Einkünfte I, 187. schwören d. König II, 96. Können Unadeliche seyn 159. griech. unirte I, 175. II, 128. 163. orient. nicht unirte auf dem Reichstag 109. 128.
Bischofswahl bey den Nicht unirten II, 110.
Bisinger E, 31 I, 251. 360. II, 29.
Bisthümer cath. neue Regulirung d. Einkünfte I, 182. neue angelegt II, 162.
Bleichhütten bey Rosenau I, 368.
Bleymasse jährliche I, 252.
Bleystift Fabrik I, 382.
Blitzableiter III, 493.
Blumenfreunde I, 292.
Böhmen JochAcker daselbst I, 282.
Bogdanich I, 57. 64.
Bologna Universität daselbst III, 353.
Bonifaz VIII. II, 18.
Born I. v. I, 259. 247. 251.
Bozok Propstey III, 387.
Branntwein I, 296. älteste Spur in U. 370. unmäfsiger Gebrauch davon 297. in der Zips 366.
Bredetzky E, 21. I, 258. 271. 272. 298. III, 412.
BreznoBánya's Handwerker I, 166. Käse 379. Blitzableiter III, 493.
Brief d. Erzb. Paul Széchényi III, 507.
Briefadel II, 115. 121.
Briefporto III, 528. u. Vorerinn.
Brigaden III, 294.
Brinse die beste I, 378.
Brod schönes I, 357.
BrodConsumo in Constantinopel I, 92.
Brüderschaften hob Joseph II. auf I, 208. ihr Capital 208.
Brunnenvergiftung im Mittelalter III, 493.
Brunsvik Graf Jos. v. III, 442.
Buch das erste ungr. gedruckte III, 443.
Buchdrucker in U. III, 453. in Paris 458.
Buchhandlungen III, 453.
Buchstaben der Serbler III, 433.
Bücher üb. d. Cronè II, 56. verbothene III, 462. S. *Literatur*
Büchercensoren beym Consilium III, 252.
Bücherconsur in U. III, 369. jetzt liberale 457. 462.
Bücherrevisoren III, 232.
Büchertheuerung im Mittelalter III, 353. gegenwärtige 455.
Budai Franz III, 432.
Büffelzucht I, 227.
Bürger, ihr Verhältnifs zu den Landleuten I, 164. viele arme 207. ihre Rechte II, 184. wohin sie appelliren 185.
Bürger J. üb. d. Maysbau I, 285.
Bürgermeister verschieden vom Stadtrichter III, 241.
Bürgerrecht, Juden kamen darum ein I, 146.
Bürgerschaft genannte II, 183.

Bul-

Bulle K. Andreas II. eingeschränkt II, 3. 32.
Butte Wilh, E., 6.
Butter I, 379.

C.

Cabinet von Naturalien III, 381. 460.
CaffeeEinfuhr I, 424.
CaffeeHäuser I, 423. III, 495.
Calender d. alte in d. griechisch. Kirche II, 109. III, 465.
Calender Staats- oder Titular E, 16.
Calender Aberglauben III, 501.
Calender Absatz in U. III, 460.
Cambiaturen III, 327.
Cameele in U. I, 217.
Campus Turopolja II, 189. 196.
Canäle I, 401. folg.
Cancellarius Summus, verschieden vom Secretarius III, 224.
Canones eccl. reform. III, 481.
Canonicate die besten I, 188. werden vermehrt 189. vergiebt nur der König II. 97. erhalten die geistl. Professoren III, 379.
Ganzler d. Königinn II, 85.
Canzley, die ungr. Hof III. 222.
Canzleysporteln im Mittelalter II, 146.
Canzleytaxe für einen Adelsbrief II, 119. d. Magnaten 171.
Capellani locales I, 173.
Capitain der ungr. Hofgarde II, 77.
Capitel sind Loca credibilia II, 166, ihre Einkünfte I, 182.
Capuciner I, 171.
Carl Robert gewählt II, 19. verspricht keine Mätressen zu halten 44. ist d. Städten günstig 180. ordnet d. Münzwesen, I, 243.
Carlowitz Weinwachs daselbst I, 299. 308. hat einen Erzbischof II, 109. ein latein. Gymnasium III, 455.
Carlstadt I, 413. 416.
Caroliner Strasse I, 413. 432.
Carpathen Höhe I, 69.
Caschau hat eine Academie III, 362. Convict daselbst 597.
Caserne in Pest III, 296.
Casperle III, 496.
Cassa Parochorum I, 182. regnicolaris II, 172. bellica 184. domestica III, 237. concurrentialis unter K. Jos. 339. Cassa städtische kommt auch den Protest. zu Gute 413. 420.
Castanien I, 298.
Catastral Vermessung in Frankreich I, 57.
Cathedralkirchen stiftet M. Theresia II, 162.
Cathedral Schulen I, 184.
Catholiken in U. die zahlreichsten I, 160. dürfen nicht ohne Erlaubniss evang. werden II, 107. werden gerühmt III, 468.
CattunFabrik zu Sassin I, 365.
Cavalcade nach dem Lateran II, 40.
Censur, S. *Büchercensur*, wird vom Hof bestellt III, 368. unter M. Theresia 461. evangelischer Religions- und Andachtsbücher II, 106 III, 481.
Central Seminarium, in Pest III, 400.
Charlatanerie im Handel I, 420. beym CalendermachenIII, 501.
Charta magna der U. II, 3. der Engländer 7.
Chasma das Capitel neu dotirt I, 189.
Chászár Andr. v. III, 267. 462. 490.
Chimborazo ungr. I, 78.
CimentWasser I, 261.
Circularien E, 15.
Cistercienser I, 171. 192.
CivilBeamten Summe I. 195.
Civilliste im Mittelalter II, 146. des Königs von England III, 322.
Clarisserinnen I, 171.
Classiker bey d. Reform. häufig III, 427.

Cle-

Digitized by Google

Clementiner in Sirmien I, 141.
Clenodien des Reichs II, 54.
Clerici lat. cath. I, 174. griech. cath. 177. beſser III, 437.
Clerus lat. cath. I, 170. griech. cath. 175. nicht unirter 179.
Clima physisches I, 77.
Cochonja III, 509.
Code de Commerce hat U. keinen I, 437.
Coelibat in Städten III, 501.
Collegia der Reformirten groſse III, 418. kleinere 424.
Collegiatstifte I, 170. eines in Oedenburg II, 128.
Collegium rubrorum in Tyrnau III, 400. Apollinare in Rom 402.
Colocsa Erzbischof v. II, 59. III, 463.
Colomann untersagt, d. Hexenprocesse III, 263.
Coloniengeschäft unter M. Theresia I, 118. 140.
Colonienpflanzer groſse in U. I, 117.
Colores Juris divini III, 466.
Comenius Amos III, 418.
Comitate, Beschreibung einzelner E, 21. Zahl derselben III, 216. Gröſse und Bevölkerung 220. Verfassung 234. candidiren die Ungr. Hofgardisten II, 78.
Comitats Ablegaten Sitz beym Reichstag III, 219.
ComitatsBeamte I, 196. 199. an d. türk. Gränze III, 513.
ComitatsServitoren I, 196.
ComitatsStatute II, 151.
Comitatus articulariter uniti III, 221.
Comites liberi perpetui et majores II, 171.
ComitialBriefe II, 124.
ComitialRechte, königl. II, 119.
ComitialSprache III, 450.
Commerzialstrassen I, 413.
Commissarien unter Joseph II. E, 15.
Commission die Pester II, 104.
Commissionen in d. Städte geschickt III, 244.
Concertatio beym Schluſs des Reichstags II, 141.
Conchylien I, 271.
Concilia mixta II, 122.
Concilium das Tridentiner I, 173. 183. III, 464.
Concordienformel III, 475.
Concurs für Lehrstellen III, 379.
Concursus regnicolares II, 144.
Conditiones XVII. unterschrieb noch Leopold I. II, 95.
Confinien III, 296. ihre Vfaſsg. 302. ihr Werth 313.
Confiscationen im Mittelalter II, 146.
Confraternitas S. Stephani III, 468.
Congregatio Comitatus gener. und particularis III, 238.
Congrua I, 173.
Conring Einl. 47. I, 302.
Consilium d. Königl. wird decretirt III, 228. beschrieben 230. f.
Consistorien cath. III, 463. griech. nicht unirte 484.
Constantinopel's Getreide Consumo I, 396.
Constitution polnische alte II, 213. III, 515.
Consumo Zoll III, 324.
Contribution d. gehört auf d. Reichstag II, 146. jetzige Gröſse III, 330. Theil des Bauers daran II, 212.
Contubernien kirchl. III, 471.
Convention des Cardinals Kollonits II, 97.
Convertiten convictsfähig III, 392.
Convertitenfond III, 468.
Convicte III, 390. aufgehoben 393. wiederhergestellt 397.
Convictores III, 392.
Cooperatoren I, 171.
Coordinatio Comitiorum II, 139.
Cordovan Einfuhr I, 377.
Corpus Juris Hung. gedruckt II, 9. dessen Theile u. Gröſse III, 245.

Cor-

Corpus Juris publici II, 11.
Credits Cassa III, 347.
Cremutius Cordus III, 462.
Criminalgesetze III, 262.
Criminalgesetzbuch K. Franzens gerühmt III, 265.
Criminalprocesse werden von der königl. Tafel in 2 Kammern untersucht III, 280.
Criminalrecht, ungr. Schriftsteller darüber III, 264.
Croaten haben lateinische Buchstaben III, 433. stimmen wider d. Dicast. Gebrauch der ungr. Sprache 448.
Croatien duldet keine Protestanten II, 106. hat nur eine Papiermühle I, 365. keine Zeitung E., 37. leidet durch d. WienerFrieden. Vorerinn.
Croatiens Grösse I, 60. Volksmenge 106, Weine 307. Wappen II, 60. Insurgenten III, 286. Confinien 303. Contribution 356.
Cron- und Hofbeamte II, 73.
Crone ungr. ihr innerer Werth II, 42. Herkunft 55. wird der Königin auf die rechte Achsel gesetzt 86. ist des Landes Sinnbild 119.
CronFiscal S. Director c. r.
Crongüter, unveräusserlich I, 147. III, 321.
Cronhüterwahl II, 144.
Cronprinz dessen Volljährigkeit II, 46. Titel 90.
Crönung d. des Königs ist nothwendig II, 29. beschrieben 35. ihr Ursprung 38.
Crönung der Königinn II, 86.
CrönungsEid ist doppelt II, 72.
Crönungsgeschenk II, 86. 146.
Crönungsreichstag II, 123.
Crusius Postlexicon III, 328.
Csáktornya I, 284.
Csernovics Arsenius II, 110.
Csörszárok I, 401.
CubikMafs I, 392.
Culpe (Colapis) I, 433.
Culturanstalten III, 547.
Cumaner, ihre Sprache I, 122. werden verkauft II, 168. erhalten Privilegien 191. erscheinen auf d. Rtag 127. appelliren an den Palatin III, 260. zahlen diesem gesetzlich ein Honorarium II, 69.
Cumanien grofses u kleines II, 190. beyder Grösse u. Verfassung. ebend.
Curen der Viehhirten III, 480.
Cursus, Länge des academischen III, 380.
Custodiat Stuhlweissenburger I, 185.
Cziráky Ant. Mos. Graf v III, 252.

D.

Dalmatien I, 52. 58. 106. 426. II, 51. 60. 70. geht verloren Vorer.
Dauer des Reichstags II, 140.
Debreczin wird ein K. Freystadt I, 121. Handwerker daselbst 355. Jahrmärkte 410. dessen Porten III, 335. Collegium daselbst 419. brennt ab 505.
Decretum Regni generale II, 141.
Demian E, 47. III, 297.
Deperditen III, 337.
Dernschwamm I, 246. II, 250. III, 510.
Deutsche in U. früh ansäfsig I, 130. geben d. Bürgerstand in U. seinen Ursprung 132. werden von Slaven verdrängt 126. waren intolerant gegen U. 128.
DiaetalActen E, 14. II, 10.
DiaetalTaxe zahlen d. Städte II, 124 nicht die Cumaner 192.
Dica III, 332.
Dicasterialsprache III, 449.
Dicasterien politische III, 211.
DidactralGelder III, 395.
Dinte, ehedem wenig verbraucht I, 199.
Diöcesancalender gedruckt E. 19. sind sehr brauchbar I, 174.

Di-

Digitized by Google

rectio hydraulico aedilis I, 72.
rector Causarum Reg. II, 130. III, 257. 345.
rector Oberdistrictual Schulen III, 363.
isciplin der Trident. Synode III, 464.
istricte in vier ist U. getheilt III, 216. privilegirte II, 189. f.
istrictualKirchenInspector III, 472.
istrictualTafeln III, 255.
ivisionen Militär III, 294.
iurna der Dictal Ablegaten II, 125.
octoren in Pest creirt seit 1801 III, 378.
ogmatik tragen dreye vor III, 383.
omänen III, 321.
omherrn I, 171. dürfen nach Willkühr testiren II, 101.
ominicaner I, 171,
onatio, Bedeutung davon II, 115. regia ist ohne Investitur ungültig 55.
onau ihre Richtung u. Werth I, 71. stört andere Flüsse im Fall 73.
onaubrücke zw. Pest u. Ofen I, 406.
onaufahrt nach dem schwarzen Meer I, 426. Erste Versuche 429.
orfrichter ehedem zehentfrey I, 197.
Dörfer in U. I, 122. Grösse derf. I, 168. im Banat schöne III, 494.
Drachenorden d. II, 80.
Dratziehereyen I, 381.
Draufahrt I, 406.
Dreyfsigstgefälle III, 324. Ordnung I, 439. Tabellen 416.
Du und Sie III, 498.
Ducaten ungr. I, 385. holländische in U. häufig I, 420.

E

Edelleute in den Städten I, 163. viele reiche 206. Summe derselben 110. 212.
Edelmann, der König ernennt diesen II, 114. Rechte desselben 120. 150. 175 aus dem TheifsRevier III, 496.
Eder I. C. († 1810) I, 97. 133.
Eggers Fhr. v III, 374.
Ehen, stehende in U. I, 96. Kinder aus gemischten II, 107. nicht unstandesmässige 177. der Magyaren nicht ergiebig I, 124.
Eid des Königs II, 4. 42. der Bischöfe geschworen d. König 96. dem Papste 102. der griechisch nicht unirten Bischöfe 113. der Professoren III, 374.
Eidschwur eines Reichsbarons II, 75, eines Prälaten 158.
Eidschwüre häufige II, 43.
Eimer I, 393
Einfuhr nach U. I, 417.
Einkünfte vacanter Bisthümer II, 97. der Magnaten I, 206. II, 174. der Geistlichen I, 182. der KK Freystädte II, 184. der Bischöfe in England I, 188. königliche III, 320. der PesterUniversität 388.
Einlösungsscheine III, 327.
Vorerinn.
Eintheilung des Reichs III, 215.
Eisen I, 254.
Eisengruben I, 253. 381.
Eisenhämmer I, 253. 381.
Elisabethinerinnen III, 504.
Elle I, 392.
Empiriker einseitige E, 9.
Endrödi Joh. III, 450.
Enekes könyv. III, 461.
Engel I. C. v., E. 21. I, 137. 246. 431. II, 125. III, 449.
EnzianWurzel I, 325.
Episcopus electus und consecratus II, 96.
Equites aurati II, 80.
Erbadel hoher weltlicher II, 169.
Erbkaiserthum Oesterreich umfafst U. II, 48. 50.
Erbrecht d. königl. Mannsstammes II, 19. 24. der Königs-Töchter 26.

Erbsen die schönsten I, 291. eine Sonntagsspeise I, 294.
Erlau, Erzbischof daselbst I, 188. Weinlese 309. Lyceum III, 363.
ErläuterungsRescript III, 484.
Erndte jährliche in U. I, 279. in Böhmen I, 282.
Erzabt der wird vom König ernannt II, 100. streitet um den Vorsitz auf dem Reichstage II, 168.
Erzabtey auf d. Martinsberg I, 189.
Erzämter II, 66.
Erzbischof d. von Gran cröint d. König II, 42. ist Fürst 160. ist Erzcanzler III, 224.
Erzbischof gr. nicht unirter, S. *Carlowitz*.
Erzbischöfe latein. cath. I, 170. III, 463.
Erzdiöces d. Graner war ehedem grösser II, 102.
ErziehungsCodex E, 15. III, 354.
Esel I, 217.
Esmark's miner. Reise III, 441.
Esseck d. neueste K. Freystadt I, 167. 404. II, 182.
Essig- oder Gärberbaum I, 326.
Eszterházy Fürst v. I, 206. II, 174.
Etapen III, 337.
Evangelischen die I, 160. sind von Croat. ausgeschlossen 162. sind exemt von d. Jurisdiction der Bischöfe II, 107. III, 472. relig. Aufklärung derf. 476. 481.
Excorporatio III, 314.
ExhibitenZahl beym Consilium E, 13. III, 235. bey d. Hofkammer E, 13. III, 340. bey der HofCanzley III, 226.
Exhortator Academicus III, 363. 377.
Exjesuiten pensionirte I, 172. vgl. III, 370. 374. 389.
Exmönche I, 171. pensionirte I, 174.
Exstirpaturae II, 205.

F.

Fabriken I, 203. im Norde anzulegen I, 359.
Factoreyen des Tabakappal. I, 332.
Facultät medicin. angelegt III, 367. jurist. ebend.
Facultäten 4 bey der Universi. III, 377. 388.
Fahnlehen II, 171.
Familiares Aulae Regiae II, 8.
Familien fürstl. gräfl. und freyherrl. II, 171.
Familieninteresse III, 497.
Färber in Kesmark I, 363.
Farkas A. Rector I, 255.
Fasching III, 496.
Fassiones vor der HofCanzley III, 224.
Fasten d. Walachen I, 85. d. Nicht unirten überh. III, 4.
Feigen Ein- und Ausfuhr I, 2.
Fejér Georg III, 451.
Fejes Joh. v. I, 99. 209. III, 267. 449.
Felbiger III, 358.
Feldmäuse I, 240.
Feldmesser I, 72. III, 378.
Fenelon E, 40.
Ferber I, 247. 273.
Ferien d. Gerichtsstellen III, 274. in Schulen 38c. 461.
Festetits Georg Gr. v. I, 336. 34.
Festungsbau, Beyträge d. Clerus dazu III, 325.
Festungsplätze III, 295.
Fenda culinae II, 148.
FeuerCassa III, 506.
FeuerOrdnung in Pest III, 50.
Feuersbrünste III, 495.
Feuerschwamm (Taplo) Ausfuhr I, 322.
Feyertage im Calender III, 47.
Fichtel I, 258. 272.
Finanzen III, 320. sind schwer zu berechnen 317.
Fiscale, der Comitate III, 25. d. KK. FF. Städte 241. königliche 345
Fiscalitäten II, 146. III, 324.

Fische

sche Ausfuhr u. Einfuhr I, 232. f.
icus bey den Römern II, 76.
bey den Türken III, 344.
nme Handel über I, 431. Fahrt aus U. dahin 432. erhält Sitz auf d. Rtag. 431. Gouverneur davon II, 127. geht verloren *Vorerinn.*
ache; Gewinn dabey I, 361.
achsland ein ist die Zips I, 323.
achswaaren Einfuhr I, 324.
ächen des Landes I, 67.
ächeninhalt U. I, 56.
ächenmafs I, 392.
agge die schwarz u. gelbe ausser Gebrauch I, 428.
andrenser I, 130.
eischtaxe; Preisfrage darüber III, 240.
eischtheurung III, 509.
intensteine podolische I, 273.
otte eine hatte K. Ferdinand I. I, 434.
üsse I, 71. goldführende I, 251.
oglár stiftet d. Erlauer Lyceum III, 363.
ildvár d. Abtey d. Universität geschenkt III, 367.
ond Studien- und Universitäts III, 385. d. NationalSchulen 358. d. luthr. Kirchen u. Schulen 408. griech. nicht unirter Kirchen- II, 112.
orstordnungen I, 322.
orstpractikanten in Schemnitz III, 439.
orstschulen I, 321.
aiser) Franzcanal I, 402. 407.
anciscaner I, 171. terminiren 186.
anzosen in U. I, 140.
anzosenkriege seit 1792. III, 517.
auen führen d. Titel d. Männer II, 177.
equenz d. Pester Universität III, 380.
eyheiten d. Ade's II, 150.
d. griech. nicht unirten Kirche 109. d. KK. FF. Städte 182.
Friedenschlüsse d. Wiener u. Linzer II, 4.
Friedrich Cardinal III, 498.
Fugger waren Hauptspeculanten in U. I, 243.
Fuker D. I, 204. 303. 420.
Fundamentalgesetze II, 2.
Fünfkirchen II, 182.
Fürstenbank in Deutschland II, 138.
Fürstliche Häuser in U. II, 171.
Futterkräuter I, 287.

G.

Gabel ohne afs K. Matthias III, 508.
Gaben des Baners II, 205.
Gabriel de Péchvaradino I, 395.
Gáca Tuchfabrik daselbst I, 373.
Galanteriehändler keine Magyaren I, 203.
Galetten Einlösungspreis I, 236.
Gänsefedern I, 231.
Gänsespeck I, 286.
Gärber ein zum Fürsten empfohlen III, 513.
Garde ungr. Hof- II, 78.
Garnison in U. III, 292.
Garten botanischer III, 581.
Gastfreyheit auf dem Rtag II, 145. in U. überh. III, 507.
Gastgeber in Pest III, 509.
Gastgebothe III, 497.
Gastwirthe taxiren willkührlich I, 403.
Gaugrafen II, 65.
Gebethe der Reformirten III, 483.
Gebirge, deren Höhe I, 69. f.
Gebirgig ist U. mehr als eben I, 66.
Geburtsort Werböczens III, 249.
Geflügel zahmes I, 231.
Gegenreformation I, 158.
Gehlen's Journal für Chemie III, 441.
Geistliche, in Summa I, 181. cath. 171. 174. in andern Ländern I, 186.
Geld circulirendes I, 391. *Vorerinn.*

Digitized by Google

Geldabflüsse I, 438.
Geldbilanz im Handel I, 436. ist für die Türkey 442.
Geldinteressen wucherische I, 148. erlaubte 437.
Gemeine die erwählte III, 241.
Gemeinen protestantische in Slavonien I, 162. deutsch reform. im Batscher Com. III, 482.
Generalate d. Carlstädtische u. Warasdiner III, 303. 313.
GeneralCommando in U. seit 1751. II, 68. III, 217. 294. in den Gränzen 303.
Generale kais. befördern d. Lutherthum III, 482.
General Kirchen Inspector III, 473.
Genersich Christian E, 21.
— Johann I, 134. III, 412.
Geographie U. medicinische I, 81.
Georch v. II, 17.
Georgicon in K. I, 346.
Gerichtsbarkeit d. Comitate II, 151. des Grundherrn 208. academische III, 376.
Gerichtsordnung peinliche K. Carls V. III, 262. von M. Theres. 264.
Gerichtssporteln im Mittelalter II, 146.
Gerichtsstellen in U. fixirt III, 274.
Gerichtstaxen III, 270. 276.
Gerste I, 277.
Gesandte streiten um den Vorrang II, 49.
Gesandtschaften spähen Provinzen aus E, 39.
Gesangbücher neue evang. III, 476.
Geschäftsgang Dicasterial III, 253.
Geschenke den Richtern zu geben nicht verbothen III, 270.
Geschmack an d. Statistik E, 45.
Gesellschaft für d. Statistik in Paris E, 42. eine gelehrte will man in U. III, 446. (Für die slavische Sprache ist eine sei 1810 in N. Hortth).
Gesetze (polit.), für d. deutschen Erbländer E, 15. macht d. Reichstag in U. II, 144. geschriebene u. ungeschriebene III, 245. im Corpus Juris 250. werden durch Observanz geheiliget 253. über cath. Schulen 251. 367.
Gesindeordnung III, 506.
Gestüte I, 214.
Gesundheitstrinken III, 509
Gewalt die vollziehende im d. König II, 116.
Gewerbe städtische I, 164. 348. f. d. Gränzer III, 306.
Gewerk wurde Ferd. I. I, 221.
Gewicht I, 394.
Gewohnheiten beherrschten d. Mittelalter II, 5.
Gewürze, ehedem stark gebraucht I, 292.
Glagolitismus III, 435.
Glashütten I, 382.
Goes de Statistices aetate E, 3
Gold in U. geprägt I, 385.
Gold u. Silber in U. I, 249
Goldwäscherey I, 251.
Golfo di Venezia I, 55.
Gollner's Handelsversuch I, 4
Gometz v. I, 69.
Gordon in Leutschau III, 4
Görög v. I, 21. 63.
Goszpodar in d. Gränzen III, 307.
Gouverneur d. Priorats v. Aurana II, 167.
Grab der Ausländer I, 81.
Gräber der N. Unirten III, 486. 505.
Grade der Verwandtschaft III, 501.
GradualDissertationen empfehlen III, 458.
Graf bedeutet einen Richter II, 196.
Graf der ZipserStädte II, 13
Gräfliche Familien I, 174.
Grammatiken unger. III, 447.
Granitgebirge I, 65.

Gräz-

Gränz Director General III, 308.
Gränzen U. I, 53. alte Vertheidigungskosten III, 302. werden verrückt. *Vorerinn.*
Gränzregimenter III, 302. Volksmenge in denselben *Vorr.* VI.
Gränzstreitigkeiten I, 54.
Gras- u. Ackerland in U. I, 203. im Szatthmarer Comitat 289.
Grassalkovics Fürst v. III, 460.
Grationalia III, 223.
Gravamina der Stände II, 131. III, 5.7. Cleri pastoralis I, 190. d. Protestanten II, 104.
Grellmann E, 31. von den Zigeunern I, 154.
Griechen nicht unirte, ihre Menge I, 160. unirte I, 162.
Grigely Jos. III, 360.
Griselini I, 115. 407.
Grösse verglichene einiger Comitate III, 220.
Grofshandel d. I, 425. ist in den Händen d. Griechen, Zinzaren u. Juden 138.
Grossing Jus publ. II, 14.
Grossinger Hist. phys. E, 22.
Grofsmeister des S. Stephans Ordens II, 80. der Universität III, 375.
Grofspropst v. Agram I, 167. 68.
Grofswardein, Bisthum lat. cath. III, 463. gr. cath. I, 176. Convict daselbst III, 397. Zehentwein I, 309. warme Quellen 260.
Gruft K. Friedrichs II. I, 342.
Gründe steuerfreye II, 153. bürgerliche 155.
Grundgesetze des Reichs II, 2 in d. Confinien III, 308.
Grundmacht E, 7.
Gründsteuer III, 332. in d. Gränzen 511.
Grundstücke, Werth im Mittelalter I, 598.
Grüne Waaren Einfuhr I, 292.
Günfs die Festung E, 50. Tuchmacher in I, 373. Distr. Tafel III, 256.
Gustermann III, 467. 487.
Güter geistl. ihr Ertrag berechnet I, 189.
Güter Arenden II, 212.
Gymnasien cath. III, 359 luth. 404. reform. 424.
Gymnasium illustre zu Eperies III, 403.

H.

Habeas Corpus Acte ungr. II, 152.
Haber I, 277.
Haberkuchen I, 275.
Hacquet I, 69. 264. 273.
Haeretici sind nicht die Protestanten II, 102.
Haiducken Städte II, 192. III, 260.
Halbfrucht I, 277.
Halsband der griech. nicht unirten Bischöfe III, 487.
Hand todte II, 157.
Handbillet K. Josephs an Gr. Carl v. Pálfi I, 444.
Handel, inländischer I, 400. auswärtiger 412. nach dem schwarzen Meer ist möglich 426. nach dem adriatischen beschwerlich 427. ist passiv 456.
Handelsbilanz Oesterreichs I, 436
Handels Compagnien I, 420. unter den Neu Griechen 138.
Handelsgesetze alte in U. I, 398.
Handelskräuter I, 323.
Handelspolitik ältere d. Unger I, 397.
Handlungsdiener I, 355.
Handwerker I, 201. f. die ersten in U. 348. in Pest u. Debretzin 352. f. Mifsbräuche 351.
Handwerksbursche wandern I, 351.
Hanf I, 339. Apathiner *Vorerr.*
Hanfsamen italienischer I, 325.
Haratsch III, 513.
Harem III, 513.
Häringe Einfuhr nach U. I, 233.
Hasenbälge, Ausfuhr I, 242.

Ha-

HasenConsumo I, 240.
Hastel Ge. E, 32. I, 252.
Hausleinwand I, 362.
Hausmutter d. ungr. I, 349.
Hauszucht der Bauern II, 214.
Haza mind a két III, 218.
Heerbann III, 282.
Heerstrafsen schlechte I, 402. III, 494. verbesserte I, 409.
Hegyallya I, 299.
Heidekorn I, 278.
Hermann B. Franz (lebt noch?) I, 254. 271. 334.
Herrenstuhl der Städte II, 76. d. Bauers II, 208.
Herzoge hiefsen die königl. Priuzen II, 88.
Hetze in Pest III, 496.
Heu Ausfuhr I, 289.
Heuschrecken I, 142.
Hexenprocesse in U III, 263. in Szegedin 265. verbothen 266.
Hindernisse schriftstell. Industrie III, 457. f. höherer Cultur bey d. Griechen III, 457.
Hirse I, 278.
Historiker ungr. E, 21.
Hittner Auscultant in d. ungr. HofCanzley III, 227.
Hochstrassen wo keine Steine III, 495.
Hochzeiten III, 497. 508.
HofAstrolog d. türkische E, 59. dessen Statistik d. Zukunft 41.
Hofbeamte der Königinn II, 85.
Hofcanzley (ungr.) Activität erweitert III, 226.
Hofgarde ungr. II, 77. ihre Einnahme 82.
Hofkammer ungr. III, 340. vom Consilium getrennt 231.
Hofmann Aloys E, 31.
Hofmannsegg Gr. v. I, 30. 293.
Hofstaat d. Königs II, 65. der Königinn 85.
Holitsch, Schafzucht in I, 221. Geschirrfabrik 383. und Sassin III, 322.
Holtsche dirigirt ein Pensions-Institut III, 507.
Holz, dessen Mangel und Preise I, 319. III, 441. süsses I, 325.
Homagium der Prälaten und Reichsbarone II, 158. des Edelmanns und Bürgers 185 des Bauers 210.
Honighandel I, 238.
Honorarien der Obergespane II, 173. auf luthr. Schulen III, 408. ungr. Schriftsteller 460.
Honth (grofs), Wein daselbst I, 310. Bergwerke 249. f. Tabackspfeifen.
Honth (Klein) vereinigt mit Gömör II, 221. Kirchenlisten darüber I, 99. 102.
Hopfen I, 325.
Hopital Marquis de l' I, 409.
Horanyi Alex. II, 42. 56. III, 453.
Hormayr Fhr. v., E, 7. II, 47.
Hornviehseuche I, 340.
Horváth Mich. I, 46 III, 323. Petr. II, 196. Steph. v. 12. 14.
Hosenträger III, 499.
Hospital in Pest III, 504.
Hospitäler III, 490.
Hospitalität den geistl. Beneficiaten vorgeschrieben I, 183
Hradeck I, 381.
Hüllmann K. D. II, 122. III, 336.
Hülsenfrüchte Einfuhr und Ausfuhr I, 291.
Hunde I, 240.
Hunyad Johan v. I, 135. 441.
Hussaren Latein. E, 50.
Hussaren Regimenter ungr. III, 289.

I.

Iacob I. Kön. schrieb den Misokapnos I, 328.
Iagdrecht II, 209.
Iäger von Szent Gál II, 148.
Iahr das 2440. I, 342.
Iahre gold und silberreiche I, 250.
Iahrmärkte; Menge derf. I, 201. 404. Pester 400. Debretziner 410. Essecker 40[illegible] Tyrnauer 573.

Iazy-

Digitized by Google

azygen sind Magyaren I, 99.
azygien's Gröfse und Bevölkerung II, 190.
dealisten exaltirte im Staatsrecht E, 9.
enner D. III, 490.
esuiten kommen nach U. III, 251. votiren auf dem Reichstag II, 166. sind gelehrt III, 352. werden aufgehoben 370. Zahl derselben in U. 372. schrieben gern lateinisch 444.
esuitengüter III, 385.
efzenák Joh. v. III, 409.
naugural Diplom K. Franz. II, 51 f.
Indigenat II, 172.
Indigo aus Waid I, 324.
Industrie die, auf dem Altar zu Szatvas I, 342. städtische 164.
Infanterie Regimenter ungr. III, 289.
Inquilinus domiciliatus II, 206.
Inspectorate Berg- und Münz- III, 343.
Inspectoren d. evang. Kirchen III, 472. der NationalSchulen III, 357.
Institoris Mich. E, 36. III, 410.
Institute öconomische I, 341.
Instruction der Diaetal Ablegaten II, 136. der ungr. HofCanzley III, 225. des Consiliums 228. der ungr. HKammer 344.
Insurgenten im Mittelalter III, 281.
Insurrection III, 283. wird auf d. Rtag organisirt II, 118. Bücher darüber III, 288. ausserordentliche 286. öftere in neuen Zeiten 440.
Insurrectionspflicht d. Städte II, 186.
Interessen von Capitalien I, 437.
Interregnum hat in U. nicht Statt II, 34.
Intimata, ihre Zahl u. Wichtigkeit II, 13. III, 229.
Invaliden geistliche I, 172.
Invalidenhäuser III, 295.
Jó Blas. Cronfiscal III, 345.
Iobbagiones castri III, 283. 301.
Ioch, dessen verschiedene Gröfse I, 392.
Ioch Acker wie viele in U. I, 281. 205.
Iohanniter Ritter II, 167. einer war K. Andreas d. IIte 60.
Iosephiner Strasse I, 433.
Iournale von und für Ungern E, 23. III, 455.
Isaac der ungr. Geldpräger I, 144.
Italien Hauptschule d. Unger III, 349.
Italiener in U. I, 140.
Juden königl. Donatarii I, 143. Menge derselben in U. 144. arendiren gern das Schankrecht 148. geben Recruten III, 293. in den MilitärGränzen 315. die allermeisten können lesen 438.
Iudex Curiae II, 73.
Iudicium parium der Bürger II, 179. III, 258.
Iulius Hospital in Würzburg III, 504.
Iungferkinder III. 510. in Kis Honth I, 99.
Iuramentum de justitia et pace II, 35. ist kein VasallenEid 44.
Iuratus I. Tabulae Regiae Notarius III, 272.
Iuristen Facultät zu T. im J. 1766. III, 368.
Iuristitia III, 268.
Ius regaliarum II, 97. placeti 98. terrestrale und dominale 153. gladii haben d. KK. Freystädte 183. die Pest. Universität III, 376. pallii hat der Fünfkirchner Bischof II, 163. consvetudinarium III, 249.
Izdenczy Hofr. v. III, 356.

K.

Kaiserfarbe II, 62.
Kaiserthum Oesterreich erbliches

Digitized by Google

ches II, 48. 50.
Káldi übersetzt d. Vulgata III, 448.
Kalpag III, 500.
Kaluger I. 179.
Kammeralgüter III, 322.
Kammergrafenamt Oberstes III, 342.
Kammerherrn Schlüssel Edelleuten verliehen II, 81.
Kammerpräsident, verschieden vom Tavernicus II, 74. darf kein Prälat seyn 157.
Káposzta I, 290.
Karpfen die Stadt III, 261.
Kartoffeln I, 290.
Käse I, 377.
Kassai Mich. III, 414.
Katona, E, 21. II, 11. 57. III, 507.
Kaufleute u. Krämer I, 200. in Pest 355.
Kaufmannsgut passirt in U. frey I, 402.
Kazinczy Fr. v. III, 451.
Kazy Geschichte d. Tyrn. Universität III, 368.
Kelemen v. II, 17.
Kenessey v. III, 421.
Kerben, Kerbgeld III, 335.
Kerker nicht überall musterhaft III, 273.
Kesmark hat 60 adeliche Hausväter I, 166. ist die Hauptleinwandniederlage 364 Pflugland desselben 395. von Tököly unterjocht II, 182. hat ein Lyceum III, 404.
Ketskemét der gröfste Marktflecken I, 168.
Kholsz Paul III, 467.
Kietaibel, E, 22. I, 65. 239. 268.
Kikinda, ein privilegirter District II, 195.
Kila, Getreidemafs I, 392. 396.
Kindererdrücken III, 489.
Kirg Ceremonien der griech. Kirche III, 487.
Kirche, d. catholische, Rechte des Königs in derselben II, 95. d. evangelische; hist. Uebersicht derselben 105. d. orientalische nicht unirte 108. hatte in U. früh einen Anhang I, 156. d. griech cathol. was sie eigenes hat III, 465.
Kirchen in d. Confinien III, 313.
Kirchencurator III, 479.
Kirchenlisten I, 89. Proben von 86. 93. f.
Kirchenrecht, Privat Cathol. III, 463. f. der Evangelischen 471. f. der Reformirten 479. der Griechen 483.
Kirchensprache der Reformirten I, 179.
Kirchenvorsteher III, 471.
Kirschen in der Eltsch I, 343. unterm Krivan 400.
Kifs v. Ingenieur I, 407.
Kifs Joh. erhält einen Hauptpreis III, 447.
Klätschereyen in kleinen Städten III, 496.
Klee (trifolium pratense) wächst (nicht) um Szarvas I, 287.
Kleidertracht ungr. III, 499.
Klöster cath. I, 171. griech. nicht unirte 179. 186. unirte 176.
Knoblauch wider den Hexenritt I, 293.
Knoppern Ausfuhr I, 319.
Kobolt I, 273.
Kollar A. F. I, 16. II, 23. 54. 99. III, 467. weissagt falsch 445. (eben so v. Justi)
Koller Personal III, 509.
— Jos. Grofspropst II, 57.
Komorn I, 167. 357. 401. III, 293.
König v. U. durch d. Geburt II, 18. f. und durch die Crönung 29. f. Person u. Würde desselb. 47. f. Reservatrechte 91. f. Comitialrechte 119. f.
König d. besten Weine I, 298.
Könige aus d. Oesterr. Hause II, 22. Verdienste derselben um Ungern III, 511. f.
Königinn die, ihre Person u. Würde II, 84. Niederkunft in alten Zeiten 86.
Königsritt II, 37.

Koppi

Koppi Car. II, 18.
Korabinszky, E, 27. I, 64. 187. 250.
Kormchia III, 485.
Korngruben I, 539.
Korn Product jährl. I 279.
Kornwürmer I, 241.
Körös Fluſs, dessen Ufer I, 284. der dreyfache I, 287.
Kovachich v. I, 343. II, 9. 39. 76. III, 252. 261. 287. 596.
Kövy v. II, 17.
Krämer Menge I, 200. 403.
Kraszna und Mittl. Szolnok III, 220.
Kreuzdorn (rhamnus cath.) I, 394
Krieg führen darf d. König II, 117. zweyhundertjähriger III, 512.
Kriegs Cassa II, 184. III, 237.
Kriegs Commissariat III, 295.
Kriegsdienst des Adels III, 286.
Kriegskosten von Friedel berechnet III, 519.
Kriegssteuer III, 551.
Kuhpocken III, 490.
Kukurutz sehr häufig angebaut I, 282. ist zehentfrey 283.
Kunstfleiſs im Mittelalter I, 351. in Pest u. Debretzin 352. der ungr. Frauen 349.
Kupfer I, 252.
Kupferhämmer I, 380.
Kupferstecher I, 381.
Kurir magyar E, 35. III, 446.
Kurutzen, ist französisch III, 516.

L.

Lage U. auf der Erdkugel I, 52.
Lakits Hofr. v. II, 16. 19
Landcharten von U. I, 61. f.
Landeskinder von Staatsbedienungen nicht auszuschlieſsen II, 118.
Landgrafen II, 65.
Landpächter, die gröſsten sind die Armenier I, 139.
Landsee I, 74.
Landwirthschaft vernachläſsigte I, 338. verbesserte 341. deutsche in Nord Ungern 276.
Längenmaſs I, 391. Längen und Flächen Maſs im Werböcz 396.
Lanzenträger adel. in d. Zips II, 196.
Lasteyrie I, 221.
Lechfluſs III, 470.
Lections Catalog auf d. Universität III, 380.
Lederer I, 377.
Legationen der reformirten Studenten III, 426.
Legion schwarze K. Matthias III, 292.
Lehnhart D. unser Landsmann I, 103.
Lehnkutscher III, 506.
Lehnsverfassung in U. II, 199.
Lehrcurs auf cath. Lehranstalten I, 359. 363. 380. Bey d. Reform. in Debretzin III, 421. in Patak 423.
Leibeigenschaft abgeschafft II, 201.
Leibgardisten ungr. II, 78.
Leibgeding d. alten Königinnen II, 86.
Leichenbegängnisse III, 497.
Leichengebräuche d. Griechen III, 491.
Leichenschmaus III, 508.
Leinsamen moscov. I, 325.
Leinwandbleichen um Romau I, 368.
Leinwand Druckereyen I, 368.
Leinwand Product I, 362. Einfuhr 324.
Leopold I. schaffte die Andr. Clausel ab II, 52. rief die Serbler nach U. 113. war im Kriege glücklich III, 300.
Leopold's II. Inaugural Diplom II, 33. stiftet zwey luther. Stipendien III, 414.
Levaten III, 276.
Leutschau, hohe Lage der Stadt I, 79. Meth brauereyen daselbst 238. luth. Gymnasium III, 404. Mädchenschule 407.
Libri regii III, 223.

Liesh-

Liechtenstern Fhr. v. I, 59. 65. 205. 406. 431. III, 318.
Lieder ungrische III, 481. 514.
Lingua laica III, 443.
Linnenzeug Ausfuhr I, 323.
Lipai Erzb. stiftet einen acad. Lehrstuhl III, 366.
Lipszky v. I, 59. 64. III, 220.
Litterae regales II, 124. credentionales der DiaetalAblegaten 129.
Literatur ungr. etwas einseitig E, 21. III, 457. alte ungr. 348. neueste 452. der ungr. Statistik E, 46. d. ungr. Staater. II, 8. f. Criminalr. III, 266. d. ungr. Sprache 442.
LivreeBedienten viele I, 199.
Loca credibilia II, 165.
LocalCapellane I, 171.
Locumtenent d. Königs ist d. Palatin II, 72. III, 229.
London's Bevölkerung I, 164. Bettler 209.
Lotterie Administration III, 329.
Lotto di Genova III, 325.
Lübeck D., E, 24. u. a. m. O.
Luca De I, 32. 55. 239. 273. III, 297. 487.
Lucrum Camerae I, 243.
Ludovicea in Watzen III, 440.
Ludwig I. Kön. I, 143. II, 176. 208. 235.
Luisens Strasse I, 433.
Luxus, mit Silber I, 380. in Pest 352. in d. Städten III, 243. literarischer 415.
Luzerne (medic. sat.) I, 288.

M.

Macedonier in U. I, 137.
Mädchenschulen III, 407. 434.
Magistrat d. Comitate II, 256. d. KK. FF. Städte 241. academischer III, 375.
Magnatch, sehr reiche I, 206. ihre Rechte II, 169. votiren auf d. Rtag 137.
MagnatenSaal und Ritterstube unterschieden II, 153. f.
Magyaren, nennen sich d. Unger E, 1. ihre Menge beym Aufbruch nach Europa E, 2. gegenwärtige I, 122. III, 445. ihr Recht auf Pannonien I, 124. manche wurden slovenisirt 127. Cultur ihrer Sprache III, 445.
Majestät die gebührt dem König II, 47.
Majestätsrechte II, 94. f.
Majolika Geschirr Fabriken I, 383.
Majorate II, 177.
MaltheserRitter in U. II, 167.
Malthus übersetzt von Hegewisch I, 95. 104. 274.
Mannsklöster bestehende I, 171. aufgehobene 173.
Männertracht ungr. III, 499.
Marasztás III, 483.
Marder u. Zobelfang alter in Slavonien I, 240.
Maria I. allegirt oft d. Jus geniturae II, 21.
Mark eine Gold u. Silber I, 387.
Marktflecken u. Dörfer grosse I, 168. privilegirte II, 189.
Marmorarten I, 269.
Marocco Haupt Staatsgrundgesetz daselbst II, 140.
Mafs u. Gewichtssystem I, 391. in Frankr. 394.
Matrikeln I, 95.
Maulbeerbaum alter in Frankr. I, 236.
Mauthfreyheit d. Bürger II, 185.
Mauthsystem österr. I, 439. III, 326.
Mays S. *Kukuruts*.
Mayserndte in Niederösterr. I, 284.
Meer, caspisches I, 74. schwarzes, Donaufahrt dahin 426. adriatisches, Herrschaft darüber 434.
Mehl, das schönste in Arad.
Meile jetzige I, 392. altungrische 395.
Melonen I, 291.
Menschen 1852 auf 1 □M. *Vorr.* VI. und I, 117.

Men-

Menschenfresser III, 493.
Meßcatalog in U. d. erste III, 454.
Messen, Grösse einiger ausländ. I, 405. (zu Frankf a. d. O. im J. 1810. wiederhergestellt).
Messer u. Gabeln aus Steiermark I, 382.
Methbrauereyen I, 238.
Methode in d. Nationalschulen III, 356.
Metropolit zu Carlowitz II, 109. ein Serbler III, 484.
Metze alte u. neue I, 392.
Mezöhegyes I, 215.
Militär, ungr. I, 210. III, 289. hängt nur vom König ab II, 118.
MilitairAcademie in Watzen III, 440.
MilitairAlmanach, Oesterr. E, 16.
MilitairGränzen III, 297.
Miller I. F. v., E, 5. 22. I, 255. 236. III, 448. 460.
Minderjährigkeit des Cronprinzen II, 45.
Mineralien I, 269.
MineralienCabinet III, 361. 460.
Mineralwasser I, 259.
Misericordianer I, 171. III, 504.
Miskoltz I, 123. Brod daselbst 357. Schulen III, 424. 434.
Missethätern kann d. König d. Leben schenken II, 117. dürfen vor dem dritten Tag nicht hingerichtet werden III, 277.
Mitgift der Princessinnen II, 90. der Ordensgeistlichen 159.
Mittelstand II, 178. III, 258.
Mitterpacher Lud. Abt I, 76. 281. 346.
Modern I, 372. liefert königl. Mäder II, 148. Schule III, 405.
Mohn I, 324.
Moldau Ochsentrieb daher I, 224. Kukurutz daſ. 285.
Monarchie eine ist U. II, 1. Sicilianische 53.
Mönchsorden die reichsten I, 189.
Mongulitza I, 229.
Montague Lady III, 489.
Moräste I, 75. nach □ M. bestimmt 274.
Morava noch nicht schiffbar I, 401.
Mücken, die Columbatscher I, 241.
Muhar I, 287.
Mühlen I, 74. III, 492.
Mühlzwang d. ist verbothen II, 204.
Mundstücke von Rindhorn I, 357.
Münze klingende in U. I, 385. geprägt in d. österr. Monarchie durch 10 Jahre, 391. keine hat eine ungr. Inschrift III, 443.
Münzcabinet d. Universität III, 342. d. Nat. Museums 460.
Münz u. Bergwesens Ertrag III, 324.
Münzrecht d. gehört d. König II, 117.
Münzverfassung ungr. I, 389.
Münzwardein II, 161.
Muraköz gekauft I, 336.
Muret lobt d. Pariser Bluthochzeit III, 469.
Museum ungr. III, 456.
Mutterkirchen cath. I, 171. gr. unirte 176. luther. 177. III, 479. reform. I, 178. griech. nicht unirte 179.

N.

Nägel von Zigeunern geschmiedet I, 152.
Nahrung, Fehler derselben I, 83.
Nais classificirt d. ungr. Weitzen I, 276. Tabak 333.
Nako Chr. I, 327.
NationalLieder III, 514.
NationalSchulen cath. III, 354. magyarische im XVII. Jahrh. 358. gemischte I, 191. in der Munkatscher Diöces III, 438. luther. u. reform. 406. 429. nicht unirte 434.
Nationalstolz III, 497.
Navigations Direction I, 72.
Nebenländer ungr. I, 54.

Neu-

NeuGriechen oder Macedonier, verschieden von d. Serblern I, 138.
Neujahrsgeschenk für Könige II, 146.
Neuntel das entrichtet d. Bauer II, 207.
Neusatz I, 68. 167.
NeuServien von ungr. Serblern bevölkert II, 111.
Neusohl's Kupfergruben I, 243. Leinwand Druckereyen 368. Bischof II, 162. Mädchenschule III, 407.
NeuwiederZeitung E, 33. 35. (hörte auf 31 Dec. 1810).
Nichtsbrod bey Gran I, 347.
Nobiles im Mittelalter II, 176.
Nonnen cath. I, 172. griech. nicht unirte 179.
NormalLehrmethode III, 356.
Normalschulen 355.
Nota infidelitatis II, 149.
Nunciatur in Wien III, 464.
Nuncii absentium II, 139.
Nüsse walsche, Ausfuhr I, 298.
Nutzen d. Statistik E, 48.

O.

Obelisk bey Kesmark I, 70.
Obergespane, ernennt d. König II, 115. auf d. Rtag 127. Praelaten 157. 170. erbliche 170. Amtssphäre III, 235. f. Honorarium II, 173.
Ober- u. NiederUngern III, 215.
Oberst Lieutenant ein Domherr II, 158.
Oblatum liberum III, 320.
Obst Cultur I, 295. 343. Einfuhr 297.
Ochsen I, 223. aus U. getrieben 224. von Schafen verdrängt 221. ganz gebratener II, 38.
Ochsenzucht u. Schafzucht verglichen I, 221.
Ocka I, 394.
Oeconomicum des Bergwesens III, 343.
Oedenburg's Weingartenland I, 304. Joch Acker 395. grosser Schweinhandel 229. Tuchmacher 373. Collegiatstift II, 128. Grundzins verpfändet 181. luth. Kirchen und Schul-Cassa III, 411.
Oehlbaum in Dalm. I, 297. (im J. 1809. in Werschetz angepflanzt).
Oehlfabriken I, 367.
Oehlträger I, 200.
Oesterreichs schöne Gegenden I, 542. Verdienste um U. III, 312. f.
Ofen; Polhöhe davon I, 52. warme Bäder 262. Weingärten 305. ist Hauptstadt 342. Filatorium das. 373. war Kön. Residenz II, 63. was es jährlich zinset 188. verliert die Universität III, 371. beherbergt d. Consilium 230. d. Gener. Commando 294. d. Hofkammer 340. wird Nachts beleuchtet 495.
Olahus Erzb. E, 43. bringt Jesuiten nach U. III, 351.
Oligotraten II, 176. III, 239.
Opalen edle I, 271.
Oper ungr. d. erste III, 450.
Orden S. Stephans II, 80.
Ortschaften viele grosse I, 168.
Ost- und West Ungern III, 219.

P.

Paar Fürst v. III, 326.
Padvaristen III, 272.
Paedagogik d. Deutschen III, 357.
Paintner Propst v. I, 175. 322.
Palatin d. in alten Zeiten II, 67. ist's jetzt lebenslang 68. wird von d. Ständen gewählt 115. verwaltet mehrere eminente Staatsämter 69. ist jetzt Erzherzog *Joseph* 72. Honorarium desselben von den Cumanern 73. dirigirt die Ludovicea in Watzen III, 442. protegirt d. National Museum 456.

Pala-

Palatinal Aemter mehrere II, 69.
Palatinat vacantes II, 71. 123.
Palm Renata v. III, 414.
Palma II, 53. 62.
Pannonien, Erbrecht d. Magyaren darauf I, 120. ist bergig 67. schön 78. eine Filial d. abendländ. Kirche 156.
PapierConsumtion bey d. HofKammer III, 340.
Papier(Druck)Consumo, III 453.
Papiergeld I, 388.
Papiermühlen I, 364.
Papierproduct ungr. u. engl. I, 369.
Parasit II, 201.
Parlamente in Grofsbritannien II, 127.
Pasquillanten, wo diese Unfug treiben E, 10. Sage bey Conring über U. E, 47.
Pasquille auf d. ReichstagII, 143.
Pásztory Alex. v. III, 373.
Patak, Collegium daselbst III, 418.
Patatich Gabr. Erzb. eigene Sprachmethode I, 124.
PatriarchenCreutz im ungr. Waapen II, 60.
Patronatsrecht königl. II, 65. d. KK. FF. Städte 184. der Privaten III, 466.
Pauliner aufgehoben I, 189. votirten auf d. Reichstag II, 166. ihr General stritt um d. Vorsitz auf demselben 168.
Pázmány Petr. stiftet d. Tyrn. Academie III, 365. ein Convict 391.
Pazmaneum in Wien III, 399.
Péchvarad Abtey III, 387. 389.
Peculium S. Regni Coronae sind d. KK. FF. Städte II, 182.
Pelz ungr. III, 499.
Pempflinger III, 344.
Penelope III, 502.
Pensionen, d. civil. u. milit. Invaliden II, 346. aus d. StudienFond 389.
PensionsInstitut III, 507.
Perrücken verbothen I, 334.
Personal d. königl. ist vom Ritterstande II, 177. präsidirt bey d. StändeTafel 131. bey d. königlichen III, 257. dessen Diurnum auf d. Reichstag II, 134.
Personale d. bey d. HofCanzley III, 226. beym Consilium 231. bey d. Hofkammer 340. bey d. Universität 377.
Personalstuhl II, 185. III, 260.
Pessina I, 341.
Pest d. Stadt, ihr Boden sandig I, 69. Mortalität daselbst 103. zwingt eine kahle Sandebne (nicht Düne) edle Früchte zu tragen 297. Mittelpunct d. Commerzes 413. die königl. u. SeptemviralTafel daf. III, 257. städtische Processe daf. 276. Grosse Caserne 296. Universität 371. Hospital 504.
Pest die III, 491. in Sirmien I, 111.
Peterwardein I, 86. 323. III, 303.
Pethe Ferenz I, 345.
PfarrCasse allg. I, 182.
Pfarrer cath. I, 171. dürfen Testamente machen II, 101. haben d. persönl. Adel 167. griechisch nicht unirte heurathen nur einmal III, 487.
Pfeiffenbäckerey in Debrezin I, 383. (und um Gács und Schemnitz).
Pferde I, 213. f. Veredlung derselben *Vorr.* VIII. Handel I, 215.
PferdeMühlen III, 492.
Pflanzenreich, dessen Vorzüge I, 274.
Pflaumen dörren die Walachen nicht I, 296.
Pfuscher u. zünftige Meister I, 355.
Philanthropine III, 416.
Philosophie, Kantische, III 428. in Klöstern 364.
Physiognomie d. Adels II, 1.
Piaristen in U. III, 361. Schulen derselben I, 192. Ordens Ein-

Digitized by Google

Einkünfte 185.
Piast ein gewählter III, 514.
Pisetgefälle II, 161. 165.
Placet königl. II, 98. wie es ertheilt wird 102.
Planum curiale III, 253.
Plebejer stiftsfähig II, 158.
Pockenpest III, 503.
Podkoniczky II, 16.
Polaken, sind nicht Indigenatsfähig I, 398. II, 173.
Polen, Civilliste d. letzten Königs III, 322. wird dreymal getheilt 515.
Policey d. s Landes III, 228. städtische II, 180. auf d. Rtag 142. alte auf d. Reichstagen 125. im Mittelalter III, 488.
Politik, E, 9. unterschieden von Statistik E, 4.
Polymathie auf Schulen III, 406.
Pomarius D. III, 404.
Poper Fluss I, 401.
Poperingen II, 178.
Porten III, 332.
Portion III, 330.
Portiones orales et equiles III, 333.
Posten III, 325. ihr Alter in U. 328.
Postmeile I, 391.
Postmeister General- Erb- III, 327.
Postwagen I, 405.
Pottasche I, 320.
Practicanten in Schemnitz III, 439.
Praedialistae III, 161.
Praejudicia curialia III, 253.
Prälaten II, 156.
Prälaturen vergiebt d. Kön. II, 95.
Prämien für Feldmesser III, 378.
Prämonstratenser Propsteyen I, 171. II, 100.
Praeparanden Schulen III, 357.
Praepositi patronati II, 99.
Präsident d. Stände in Siebenbürgen II, 134.
Pray, E, 3. 21. I, 123. 142. 246. II, 19. 87. 91. 126.
Prediger evang. luthrische I, 177. jenseits d. Donau III, 479. evang. reform. - I, 178.
Preisaufgabe in Debretzin III, 426. die Cultur d. ungr. Sprache betreffende 447. mit 100 Ducaten beschwerte 449. über d. Errichtg einer gelehrten Gesellschaft 446.
Preßburg, Weingebirg das. I, 311. Fabriken 367. 370. 372. 376. 382. ist Absteigquartier d. Königs II, 64. hat eine Academie III, 362. ein luth. Archigymnasium 410.
Preßfreyheit in England II, 143. in Schweden III, 458. in Ungern 462.
Preussen germanisirt I, 121.
Priester lat. cath. I, 171. gr. cath. 175. gr. nicht unirte 179.
Primaner III, 411.
Primas in U. II, 160.
Prinzen u. Prinzessinnen KK. II, 88.
Privatbeamte u. Diener I, 198.
Privat Credit, Mangel daran I, 443.
Privatgüter d. Königs III, 322.
Privatrecht ungr. II, 9. Schriften darüber 17.
Privilegien ertheilt nur der König II, 115. sind ungeschmälert übrig III, 516. der Serbler in U. II, 114. der Universität III, 366.
Privilegium ältestes d. Zipser II, 197.
Probus Kaiser I, 298.
Processe, zwischen Adelichen und Unadelichen II, 152. langsamer Gang derselben III, 268. Zahl 269. die ältesten jetzt in U. 275. schwebende vor dem Pest. Stadtmagistrat 276.
Processordnung bey d. Consistorien III, 467.
Prodirector der Academie III, 364.
Producte d. Natur [illegible], 213. f. d. Kunst 348. f.
Productenhandel I, 404

Profes-

Professionisten in U. I, 349.
Professoren, u. Schulgelehrte I, 192. f. an der Universität III, 376.
Pro Palatin verschieden vom Vice Palatin II, 72.
Propositiones regiae II, 131.
Pröpste I, 170.
Protestanten I, 181. in d. Confinien III, 315. S. *Evangelische.*
Protocolle der Dicasterien E, 14. der Gerichte dem König einzusenden III, 267.
Protonotarii III, 257.
Provincial Commissäre III, 218. 295.
Provincial Commissariat, Kosten darauf III, 345.
Prudentes et circumspecti II, 184.
Publicisten practische II, 7.
Publicität der Justitz gedeihlich III, 273.
Puffer und Donnerbüchsen, I, 151.
Puritaner III, 481.
Pufzten I, 114. 168.

Q.

Quadripartitum III, 246.
Quantum portionale III, 333.
Quellen der Statistik E, 11.

R.

Raab I, 167. hat eine Festung III, 302. Academie 362.
Rákos II, 125. III, 514.
Rang d. Königs II, 47.
Rangstreit ung. Gesandten, II 49.
Rath d. Prediger E, 34. III, 476. der Doctor I, 355.
Räthe KK. II, 83.
Ratio educationis d. alte u. neue III, 354. 373.
Raymann's Inocul. Versuch III, 502.
Recension der National Schulen III, 358.
Recht canonisches lehrt ein Laie III, 367. auf Universitäten 466.
Rechte einer königl. Gemahlin II, 85. der evang Kirche 105. des Adels allgemeine 150. besondere 156. der Bürger 184. des Bauers 202.
Rechtsgelehrsamkeit d. ungr. hat viele Subtilitäten III, 271.
Reciprocum im Handel mit Oesterr. I, 415. 439.
Recreationsgelder sind nicht die Regalien III, 323.
Recruten ungr. im siebenjährigen Krieg III, 291.
Rector magnificus III, 375.
Reformation die, that der orientalischen Kirche keinen Abbruch I, 159. in U. vollendet III, 472.
Reformirten d. waren eh Lutheraner III, 480.
Regales II, 124.
Regaliarum ius II, 97.
Regalien III, 323.
Reges juniores II, 88.
Regestum Sigismundi Regis III, 284.
Regiments Numer III, 290.
Regiments Proprietär, III, 290. ein Metropolit II, 159.
Regnicolar Bibliothek ungr. III, 456.
Regnicolar Cassa Fond II, 175.
Regulament für d. griech. nicht unirte Kirche II, 110. III, 484.
Regulamentum militare III, 339.
Reichsbaronate II, 65. manche nur Ehrenämter 75.
Reichsdeputationen E, 15.
Reichsfarbe, ungr. II, 62.
Reichsgrundgesetze II, 2.
Reichsmatrikel III, 283.
Reichsrecesse sind im Corpus Juris nicht alle III, 251.
Reichsstände II, 120.
Reichsstandschaft kommt nur dem Adel zu II, 120.
Reichstage beschrieben II, 123. sagt d. König an 118. Ort derselben 123. Zeit 31. 123. Grösse derselben 128. Hauptgegen-

genstände 144. Dauer 140.
Reichthum des Adels I, 559.
Reinlichkeit der ungr. Soldaten I, 87.
Reisen d. Könige im Mittelalter II, 148. III, 274.
Reisebeschreibungen E, 27.
Reisfelder I, 284.
Religionseid d. Prediger III, 476.
Religionsfond I, 182.
Religionsverwandte verschiedene in U. I, 159.
Reliquiae Juris manuarii III, 274.
Remedia Juris III, 268.
Renaudot ist nicht der erste Zeitungsschreiber E, 34.
Rentiers I, 206.
Répas terrenum I, 56.
Repetenten d. Geometrie III, 378.
Republiken Elzevirische E, 5. 40. 45.
Repunzierungsamt in Wien I, 390.
ReservatRechte königl. II, 93.
Residenz königl. II, 62.
Restauration d. ComitatsMagistrats II, 151. III, 238. der KK. Fk. Städte II, 183. III, 241.
Rettige in Pest I, 192.
Retzer v. I, 335. III, 461.
Rezik Gymnasiologia III, 411.
Ribini Joh. III, 467.
Richter der oberste ist der König III, 267. Barbaren im Mittelalter 263.
Richtschnur der griech. nicht unirten Consistorien III, 485.
Riegger III, 466.
Rindfleisch Consumo in Wien I, 226.
Ritter päpstl. vom goldnen Sporn II, 84. die deutschen in U. 167.
Ritterstand II, 175. f.
Robertson II, 201.
Roboten d. Bauern II, 205. der Gränzer III, 310.
Rocken I, 277.
Rohrer I, 123.
Rosenmann E, 22. III, 16.
Rösler Chr. E, 24. III, 456. 511.
Rosnau's Bleichhütten I, 362. Honighandel 238. Bischof v. II. 162. III, 463. Gymnasium 405.
Rosogliofabriken I, 366.
RofsarzneySchule zu Pest I, 214
Rofsmühlen III, 492.
Rovás pénz III, 333.
Rousseau über Polen E, 51. II, 213. ist wider die gewöhnl. Spectakel III, 451.
Rüben mancherley I, 290.
Rückert alias Schomberg I, 267. 268.
Rumi C. G. I, 134. 345.
Runde's Preisschrift II, 122.
Rust, die volkarmste Stadt I, 167. Weingärten daf. 304.
Rutilius I, 149. 403.

S.

Saatfelder und Wiesen I, 205.
SäbelklingenFabrik I, 383.
Säcularisiren vom Papst darf sich kein OGeistlicher lassen II, 102.
Safran I, 325.
Safransbauern I, 326.
Salarien alte der Hofbeamten I, 257. der Universitäts Professoren III, 377. auf d. luth. Gymnasien 408. reform. Collegien 421. 423. S. *Besoldung*
Salbung der Königinn II, 85.
Salgamum III, 338.
Salpeter I, 265.
Salpetersiedereyen I, 266.
Salzburg Universität III, 368.
SalzConsumo I, 257. III, 325.
Salzregale III, 323.
Sammlungen Breslauer I, 79.
Sanction pragmatische II, 4. 28.
Särge I, 320.
Sauerbrunnen I, 260.
Sauerkraut I, 290.
Saxum metalliferum I, 270.
Schafböcke verwandelte I, 221 *Vorerinn.*
Schafe I, 218.
Schafkäs in O. Ungern I, 220. 377

Schal-

Schafzucht I, 217.
Schankrecht I, 412. II, 204. in den Bergstädten 188.
Scharfrichter d. Ofner protestirt III, 502.
Schatz gefundener III, 324.
Schauspielhäuser III, 446. 495.
Schedius Ludw. v., E. 24. I, 237. 272. III, 219. 328. 413. 454.
Scheidemünze kupferne I, 387.
Schematismus Regni Hung. I, 16. litterarius III, 379.
Schemnitz, Bevölkrg und Mortalität I, 100. war intolerant gegen Slaven 126. Bergwerke daf. 245. 249. Bergacademie III, 438. Gymnasium 405. hat keine PassivSchulden 244.
Schiefer I, 269.
Schiffe Regensburger I, 426.
Schiffahrt auf d. Donau assecurirt I, 401.
Schiffbrücke Pester- u. Ofner I, 406.
Schlafcreutzer III, 338.
Schlaraffenland ist U. nicht I, 337.
Schlözer v. ordnet den Cyclus d. hist. u. polit. Wissenschaften E, 5. weckt d. Geschmack an Statistik 45. dessen Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen I, 133. ist Grofsmeister in d. histor. Critik II, 6.
Schlüsse ständische genehmigt nicht immer der König II, 133.
Schnecken die besten I, 241.
Schnepfen um Szegedin I, 230.
Schnitter aus Nordungern I, 359.
Schnupftobak I, 367. gelber d. beste I, 370.
Schödel's Disquisitio auch jetzt brauchbar E, 44.
Schönvisner Abt I, 389. III, 382.
Schriftsteller, statist. über U. E, 46. neueste öconomische I, 345. über d. ungr. Handel 414. d. Staatsrecht II, 8. über d. Privatrecht 17. Criminalrecht III, 266. in U. u. Deutschland 452. wenige in U. 457.
Schrötter's Abhandlgen II, 25.
Schulbeamten und Professoren Zahl I, 194.
Schulbücher in cath. Gymnasien III, 360.
Schulden, fremder wegen arretirt werden II, 185. d. KK. FF. Städte III, 244. d. europ. Staaten 331.
Schulen, ein Accessorium der Kirche II, 98. catholische III, 354. f. lutherische 402. f. den Catholiken verwehrt 407. oft neu zu besetzen 417. reformirte 418. f. der nicht unirten 432. f.
Schulnexus mit Deutschland III, 350.
Schulpatronat evang. III, 405.
Schulsystem cathol. III, 354. f. luther. 413. Debretziner 432.
Schultes I, 70. III, 441.
Schuster d. Schemnitzer I, 126 u. Schneider in Wien für U. I, 201.
Schutzpocken III, 503.
Schwaben welche so heifsen I, 131.
Schwarz Gottfr. I, 159. II, 56.
Schwarzkopf ergänzt E, 19.
SchwarzkupferGehalt I, 251.
Schwefelbäder I, 261.
Schweine, in U. viele ausländische I, 228. Beyspiel eines grofsen 230.
Schweinfleisch, eine Leckerey I, 227.
Schweinhandel, Gröfse desselben I, 229.
Scriba Braxae in Ulmanka I, 195.
Sedes Tavernicalis II, 74. 185. III, 259. personalitia ebend. dominalis II, 203.
Sedria III, 254.
Seeküste ungr. I, 427. 430. gieng im J. 1809 verloren. *Vorerr.*
SeidenCultur I, 234. befördern Italiener in U. 141.
SeidenErndte I, 255. f.
SeidenManufacturen I, 376.
SeidenWaaren Einfuhr I, 378.

Digitized by Google

Seife Debretziner I, 264.
Seilerarbeit kauft U. I, 325.
Seitenverwandte erben in den Bergstädten II, 188.
Seminarien für d. lat. cath. Clerus I, 184. bischöfl. III, 399. für d. gr. cath. 437.
Seminarium nicht unirtes III, 435.
Semlin, Volksmenge u. Mortalität daselbst I, 89. eine HauptHandelsPassage I, 415.
Senatoren in d. Städten werden nicht restaurirt III, 241.
Senior academ. III, 363. contubernii 471.
Sentenzen vom Königshofe im J. 1804 ausgesprochen III, 279.
SeptemviralTafel die letzte Gerichtsinstanz III, 256. 57.
Serpentinstein I, 269.
Servien neues III, 316.
Servientes Regis II, 175.
Session eine, oft sehr verschieden II, 205.
Sessiones mixtae auf dem Reichstag II, 152.
Seuche pestartige in Sirmien I, 111.
Sexard Abtey III, 387.
Sforzia Herzog v. II, 84.
Siebenbürgen, Kirchenlisten darüber I, 97. ist goldreicher als U. 250. den Titel davon führt der König v. U. II, 50. III, 1.
Siebenkees von Stipendien III, 396.
Siegel des Königs II, 61. des österr Kaisers 61.
SiegellakFabricanten I, 382.
Sigismund K. begünstiget d. Juden I, 134. ordnet die Insurrection III, 284. verpfändet XIII Städte II, 193.
Silber u. Gold in Peru u. Mexico I, 250.
Silber in Ostindien hochgeschätzt I, 250.
Silberarbeiter I, 379.
Silbermünzen I, 385. eingebildete 386.
Silberproduct in U. I, 389.
Sinai ein Episcopal III, 431.
Sirmien mästet viele Schweine I, 229. Erndteertrag 278. kurutz Erndte 283.
Skerletz Nic. v. I, 414.
Slaven verdrängt in die Gebirge I, 122. in U. sehr zahlreich 122. 125.
Slavonien's Grösse I, 59 wird U. incorporirt III, 219. Urbarium II, 209. Gränzregimenter III, 303. 314.
Sliwowice I, 296.
Slowaken verdrängen andere I. 126. S. *Slaven*.
Societas Nobilium stellata III, 468.
Soda I, 264.
Sodasiedereyen I, 267 f.
Soldaten kosten vieles III, 33.
Soldatenlehen III, 304.
Solemnia Testamenti III, 464
Sóvár I, 258.
Specereyen für Fr Rakoczi gekauft I, 294.
Speckmarkt in Debretzin I, 28
Speisen suppige III, 308.
SpiegelFabriken I, 382.
Spiefsglas I, 273.
Spinner, Verdienst derf. in Böhmen I, 360.
Spinnrocken verabscheut I, 361
Spittler Fhr. E. 29. II, 139. 14
Spitzenkrämer (Cipkari) I, 20
Sporteln alte Gerichts - II, 14 Schul- III, 413.
Sprachcultur ungr. III, 445.
Sprache, d. ungrische im Norden U. I, 122. griech. auf d. Academien III, 363. d. ungr. auf reform. Schulen 428. d. ungr. vernachlässigt 444. die slavische zur Curialsprache empfohlen 449. d. deutsche unter K. Joseph 444. der Armenier I, 142.
Sprachmethode eigene I, 124
Sprachen mehrere in U. I, 119 v. S. Stephan begünstigt I, 12
StaatsArcanum vom K. Joseph offen-

Digitized by Google

offenbart I, 444.
StaatsCalender ungrischer E, 16. I, 195. croatisch. und siebenb. E, 19.
StaatsEinkünfte voriger Zeiten III, 318.
StaatsEinnahme ordentliche III, 320.
StaatsKlugheit im Mittelalter E, 39.
StaatsMerkwürdigkeiten E, 4.
StaatsPolicey III, 228. 231.
Staatsrecht v. U. II, 1. f. türkisches III, 513.
Staatsschulden, ihr Ursprung III, 331.
StaatsSchriften E, 14.
StaatsUrkunden E, 12.
Staatsverfassung E, 8. oft durch das Schwert entschieden E, 9. früh philosophisch behandelt E, 9. Summe der ungrischen II, 1.
Staatsverwaltung, oder Regierungsverfassung E, 9. III, 215. f.
Stadtkämmerey II, 187.
Städte I, 122. KK. FF. entstehen II, 180. ihre Zahl und Bevölkerung I, 163. Classen 166: sind unproportionirt vertheilt 404. was ihrer Vermehrung entgegen II, 181. derselben allgem. Rechte 182. sind den deutschen ähnlich III, 242. borgten fremde Rechte 259. Ursachen des Verfalls von manchen 242. f.
Stahl aus Diosgyör I, 382.
Stallfütterung I, 114.
Stammgut der Gränzer III, 305.
Stammgüter adel. ohne Erben fallen an die Crone II, 117.
Stand einer widerspricht vergebens auf d. Reichstag II, 136.
Stände des Reichs II, 119. evangelische (so nannten sich d. protest. Ablegaten selbst noch im J. 1723) III, 412.
Ständetafel I, 131. 135.
Standrecht III, 272.
Statistik, Begriff davon E, 4. Cicero's Beschreibung 41. Alter derf. 38. Theile E, 7. wird cultivirt von Deutschen E, 40. und Franzosen 42. ist schwer zu schreiben 43. nützlich zu studieren 48.
Statistica prophetica E, 41.
Statthalter des Königs II, 71. ist d. Palatin 72.
Statthaltereyrath, dessen Sphäre III, 228. f.
Status Camerae Saec. XVI. III, 344.
Statute der Comitate II, 151. III, 239. städtische II, 184. städtische grausame III, 266.
Steinkohlen I, 270. in Frankr. u. Engl. 273.
Steinsalz, Hauptgrube I, 256.
Steinschleiferkunst in Watzen III, 490.
Sternberg Gr. v., E, 30. I, 251.
Sternwarte in Ofen III, 380.
Steube Schuhmacher I, 286.
Steuereinnehmer in Engl. III, 346.
Steuerfreyheit des Adels II, 153.
Steuern III, 330. in d. Gränzen 312.
Stiftung engl. für d. Debreczin. Collegium III, 424.
Stiftungen, cath. Prälaten I, 190. luther. III, 410. reform. 419.
Stiftungsacte d. ungr. Staats II, 3.
Stimmensammlung auf d. Reichstag II, 132.
Stipendiaten gegenwärtig III, 399.
Stipendien für cath. Schüler III, 393. luther. auf auswärt. Universitäten III, 414. für reform. 430.
Stola I, 93. die für d. Taufe ist aufgehoben 96. zahlten viele Protest. ehedem d. cathol. Geistl. 190.
StolarEinkünfte in der gr. un. Kirche I, 184.
Strafen sind jetzt menschlicher III, 273.
Strafgelder im Mittelalter II, 149.

Strasse

Strasse die Caroliner I, 413. die Josephiner und Luisens 433.
Streiffen vier silberne im Reichswappen II, 59.
Strigae III, 266.
StrohAusfuhr I, 289.
Studenten cath. in U. u. Croat. I, 198. auf d. Univers. III, 378. auf luth. Schulen 411. zu Debretzin 420. zu Patak 423.
Studiren darf d. Bauer II, 211. nicht jeder Gränzer III, 307.
Stuhlrichter III, 236.
Stuhlweissenburg, d. alte kön. Residenzstadt II, 63.
Stutereyen der Armenier I, 216.
Subsidien des deutschen Reichs III, 302.
Subsidienwesen d. gehört auf d. Reichstag II, 146.
Substitutiones Judicior. montan. III, 343.
Sudsalz in Sóvár I, 256.
Suffragane der latein. cath. Erzbischöfe III, 463.
Sümpfe in U. I, 75.
Superintendenzen vier luthr. I, 177. III, 478. vier reform. I, 178.
Süfsmilch's göttl. Ordnung I, 92.
Süveg III, 500.
Swieten v. der Vater III, 367. d. Sohn 371. 73.
Symbole d. evang. Kirche III, 475. d. Reform. 479.
Synkellia III, 487.
Synode d. reform. in Ofen III, 480. d. evang. in Pest 474.
Szabó Jos. I, 281.
Szalkay Ant. III, 450.
Szarka Joh. II, 70.
Szászky E, 26.
Széchényi Primas stiftet Kloster u. Convicte I, 190. Graf Franz Exc. III, 459. Erzb. Paul III, 507.
Szegedin's Feldmark I, 343. Tabak 333. alte Hexenprocesse das. III, 265. Zuchthaus 273.
Székely Dósa I, 155. III, 273.
Szent Georgen K. F. Stadt I, 304. macht Ausbruch 307.
Szentiváni M. Büchercensor III, 369.
Szerdahelyi Ge. III, 354. 374.
Szerednye I, 311.
SzeverinerGespanschaft III, 221.
Szirmay Ant. Hofr. v. I, 302. III, 249.
Szluha Fr. v. ein glücklicher Redner II, 27.
Szvorényi E, 22. I, 173. II, 93 159. 168. III, 466. 67.

T.

Tabak, Geschichte desselben in U. u. Siebenb. I, 328. Gröfse d. Products 332. Classification 333.
Tabakappalto I, 331.
Tabakconsumo in U. I, 332.
TabakDosen aus Papier I, 370. aus Kupfer 380.
Tabakmanufactur in Fiume I, 370.
Tabula Magnatum oder Procerum II, 31. Statuum beschrieben 135.
Tafel Districtual III, 255. königl. 255. Septemviral 256.
Tafeletiquette III, 509.
Tag d. jüngste erwartet III, 485.
Tage zum Aderlassen III, 501.
Tanz ungr. I, 152. III, 499.
Taub- u. StummenInstitut III, 490.
TavernicalStuhl II, 76. 186. III. 259.
Tavernicorum Regalium Magister II, 74.
Tauf-Stola in U. aufgehoben I, 96.
Taxa, Cancellariae Romanae II, 100. für den Briefadel 119. diaetalis 124. 186. zahlt dem Comitat kein Armalist 155. fremder Prälaten 170. weltlicher Indigenen 171. der griech. nicht unirten Bischöfe 112. Gerichts- III, 270. der Doctoren

ren 378.
Taxalisten II, 155.
Teleki Dom. Graf. E, 23. 167. II, 197. Ladisl. III, 448. 451.
Temesvár, Mortalität daselbst I, 86. General Commando III, 217. Apotheke grofse 504.
Terminiren d. wird gestattet I, 186.
Teschedik E, 22. 117. 288. 347.
Testament, eines cath. Bischofs II, 97. eines griech. nicht unirten. 112. d. Domherrn u. Pfarrer 101. des Bauers 204.
Testamente werden streng untersucht III, 467.
Text des Corpus Juris III, 251.
Theater ungr. III, 446. deutsches in Pest u. Ofen 495.
Theifs d. macht Moräste. I, 75. ist der reichste Fischbehälter 232. Rückfracht auf dersf. 401.
Theologen junge cath. I, 174. griech. cath. III, 437. protestant. studieren im Ausland 418.
Theresianum in Wien III, 397.
Theuerung in alten Zeiten I, 344. jetzige III, 497.
Thiere wilde I, 240.
Thierreich ungrisches I, 213 f.
Thurnschwamm I, 246.
Thurotz Propstey III, 366. 388.
Thurzó die, werden reich. I, 243. protegiren d. Lutherthum III, 473.
Timarioten III, 282.
TischlerwaarenEinfuhr I, 350.
Titel, d. königl. II, 50. der Prinzen u. Prinzessinnen 89. in d. Sprache der Hofcanzley 174. der Männer führen die Frauen 177.
TitularBischöfe, II, 99. auf d. Reichstag 138. Aebte und Pröpste I, 270. II, 99.
Töchter d. Gränzer. III, 308.
Todesurtheile am 3ten Tag zu vollziehen. III, 277.
Todtengärten. III, 491.
Togften in Debretzin III, 420. in Patak. 423.
Tököly Sabbas v. III, 436.
ToleranzEdict K. Josephs I, 159. II, 105.
ToleranzTaxa d. Juden III, 325.
Töpferwaaren I, 382.
Topographie der ehemal. ungr. Seehäfen I, 430.
Torf I, 270.
Torfkuchen I, 322.
Tortur abgeschafft III, 265.
Townson's Travels E, 28. I, 69. 79. 101. 272. 309. 526. III, 526.
Tradition juridische III, 252.
Transactionen (Vergleiche) III, 271.
Trauben goldene I, 322.
Trenk M. F. v Tonder E. 37. († 1810).
Triest, Fahrt aus U. dahin I, 432.
Tripartitum II, 5. Inhalt desselben. III, 245.
Tropfen Hofmannsche III, 504.
Truchseese ungr. II, 81.
Tschaikisten III, 304. Sind eines mit den Nazadisten 316.
Tschigir astracanischer I; 301.
Tuch kauft U. I, 220.
Tuchmacher in U. I, 372.
Tuchmacherzunft alte in U. *Vorr.* VIII.
Tuchmanufacturen I, 372.
Tuchmarkt d. gröfste I, 373.
Tudósitások hazai és külföldi E, 35. III, 446.
Túr, Wasserkrüge daher I, 382.
Türkey, Handel mit d. I, 436. Insurgenten daselbst III, 281.
Typhus III, 491.
Typographie d. Universität III, 455.
Tyrnau K. F. Stadt I, 167. Tuchmarkt das. 373. Universität daselbst III, 366.
Tzschirner D. III, 462.

U.

Ueberland d. Gränzer III, 305.
Ueberschufs d. StaatsEinnahme

Digitized by Google

III, 347.
Ueberschwemmungen I, 74.
Unadeliche conscribirt I, 109. 211.
Unanimia auf d. Reichstag II, 132.
Unghvarer Comitat's Erndteertrag I, 278.
Universität d. Pester, wollte d. Reichstag beschicken. II, 129. eingeweiht III, 371. dotirt. 387. neuester Zustand 375 f.
Universitäten auswärtige dotirt III, 389. besuchen d. evang. Studenten 418. 427.
Unterschied, d. Climas in U. I, 77. zwischen Magnaten und Edelleuten. II, 150. zwischen Pannonien u. d. TheißRevier III, 497.
Urban VIII. Feind vom Tobakschnupfen I, 328.
Urbarium II, 197. schrieb M. Theresia vor II, 200. in Slavonien u. im Banat verschieden II, 209.
Urbur III, 342. keine vom Eisen I, 253.
Ürmény Jos. v. Exc. II, 16. III, 375.
Urtheil hartes über d. ungr. Reichstag II, 121.
Usus der ein Tyrann III, 252.

V.

Valero u. Erben in Pest I, 376.
Vallás magyar III, 482.
Vályi András. E. 26.
Vampyren III, 486.
Varianten im N. T. III, 252.
Vedres St. I, 336. 343. 409.
Venetianer vom Indigenat ausgeschlossen I, 398. II, 173.
VerbesserungsAnstalten K. Josephs (ein Buch) I, 133.
Verbrecher im J. 1804 hingerichtet III, 277.
Verfall d. meisten Städte III, 242. des Lutherthums in U. III, 478.
VergleichsCommissionen in Dänemark III, 276.
Verlassenschaft d. Pfarrer u. Domherrn II, 101.
Vermessung Frankr. für d. Cataster I, 60. Ungerns unter K. Joseph 56.
VermessungsAnstalten in Europa I, 60.
Vermögen der Geistl. I, 189. d. Jesuiten in U. III, 386.
Versatzämter III, 330.
Vertrag StaatsGrund - erster ungrischer E, 2. II, 3.
Via novi cum gratia III, 256.
ViceJudex Curiae reg. II, 73.
VicePalatin II, 72.
Vicespan II, 177. III, 236.
Viehdiebe III, 492.
Viehfall I, 340. im Banat III, 492.
Viehmärkte I, 225.
Viehpest I, 226.
Viehzucht in U. I, 114. 213 f in Engl. I, 229.
Viller's v., E. 5. I, 159. III, 457.
Vissegrad d. Windsor d. alten ungr. Könige. II, 63.
Vögel in U. I, 230.
Volk (populus) II, 1. 120.
Völkerwanderung d. auch der Statistik nachtheilig E. 38.
Volksmenge von U. Slav. Croat. I, 111. von den Confinien III, 314.
Volkszählung I, 105. 109.
Völlerey, kein NationalLaster III, 498.
Volljährigkeit d. Cronprinzen II, 45.
VonásGulden I, 386.
Vorkaufsrecht d. Herrschaft. II, 204.
Vorlesungen dem. K. Joseph gehalten E. 16. bey d. Universität III, 380.
Vormund d. Cronprinzen II, 46. in den KK. FF. Städten III, 241.
Vorrechte Cardinal - viere d. ungr. Adels II, 3. 150.

Digitized by Google

Vorsitz an d. Magnaten- und an d. StändeTafel II, 131. bey der Königl. u. Septemviral Tafel III, 257.
Vorspann, Mifsbrauch davon II, 212. für d. Militär III, 339.
Vorsprechen der Lieder III, 483.
Votirende, Verhältnifs derselben auf d. Reichstage II, 138.

W.

Waaren Ausfuhr I, 417. Einfuhr 422.
Wachs rothes, Recht damit zu siegeln II, 171.
Waffen darf kein Bauer tragen II, 209.
Waffen und Eisenfabrik I, 381.
Wahlrecht in d. vorigen Zeiten II, 19.
Waidplantagen I, 324.
Waisenhäuser Capitalien III, 504.
Walachen I, 135. ihre Menge 122. 137. fasten vieles 83. lieben den Kukurutz 283 und den Pflaum-Branntwein 296. ihr Genie liegt brach III, 435.
Waldungen I, 318. Hof-Kammer - Verordnung darüber. *Vorr.* VIII.
Wallafzky I, 343.
Wanzen I, 241.
Wappen von U. II, 59. d. ungr. Provinzen 60.
Wasserbaukunst d. in U. befördert I, 73.
Wassermelonen I, 293.
Wasserstrafsen I, 401.
Wasserweihe d. Griechen III, 488.
Watzen, MilitärAcademie daf. III, 440. Taub - u. Stummen Institut 490.
WechselCu. wider U. I, 437.
Wechselgericht I, 437.
Wehrgeld S. *Homagium.*
Weiber mehr als Männer in U. I, 161. deutsche Observanz in ihren Titeln II, 177.
Wein ungr. weltberühmt I, 298. Tokaier I, 302. Oedenburger 303. Ofner rother wächst auf einer Fläche von 6,080,000 Klafter ins Gevierte (nicht Quadr. Klafter ins Gevierte) 305. Croatischer 307. Sirmier 308. Menescher 309. Erlauer 309. eingeführter 312. auf d. kais. Tafel 313. nachgemachter 315. verfälschter zu probiren 318. Ausfuhr 418.
Weinbeersorten bekannte I, 313.
WeinConsumtion in U. I, 311. in Frankr. 315.
Weinfafs grofses I, 396.
Weingärten, Mafs derselben I, 392. 301. f.
Weinlese Tokaier I, 300. III. 508. aufserordentlich reiche in Oedenburg I, 306. eine Chronik derselben ist zu wünschen 317.
Weinschank auf d. Dörfern II, 204. im Collegium zu Patak III, 430.
Weinsorten I, 313.
Weinstock, Pflege des Tokaier I, 303.
Weintheuerung III, 509.
Weitzen I, 276.
Werbötz auf d. Reichstag II, 137. für u. wider ihn III, 247.
Werbungen III, 290.
Werschetz, d. Weingebirg daf. I, 309. hat eine latein. Schule III, 435. Kirchenlisten von der gr. nicht unirten Diöces I, 87.
Wefzprim einst grofse Schule daselbst III, 365. Cath. Bischof v. 465.
WetterBeobachtungen I, 78.
Wiedemann Beat. II, 24.
Wiesen I, 205, 288. des ganzen Bauers II, 203.
Willkühr der Sachsen in d. Zips III, 261. in Criminal Processen 262.

Win-

Digitized by Google

Windisch E, 21. I. 342.
Wirksamkeit grosse der ungr. HCanzley III, 226. des Consiliums 230. der Comitats-Magistrate 237.
Witterungskunde Ungerns I, 79.
Wittwen der Gränzer III, 305.
Wohlfeilheit alte I, 345.
Wolle ungr. I, 220. Mauth Abgabe davon 441.
Wollenzeuge I, 371. f.
Wundersalz, Glauberisches I, 265.

Z.

Zaach Felic. III, 273.
Zach Fhr. v. I, 64.
Zapolya's Machinationen III, 514.
Zászlos Urak II, 171.
Zehent, den bischöfl. zahlen d. Protestanten II, 107. demunadelichen Bischof ehedem versagt 159. zahlen die Cumaner nicht 192. aus d. Sümegher-Comitat I, 189.
Zehntfreyheit des Adels II, 153.
Zehntprocesse III. 255. 466.
Zehntwein, schlechter I, 317. aus Zemplin 300. in Grosswardein 309.
Zeitalter goldenes d. slavischen Sprache I, 125.
Zeiten theure u. wohlfeile I, 344.
Zeitschriften in U. E, 23. in Engl. und Deutschl. III, 455.
Zeitungen E, 33. in Ung. 35. III, 446.
Zeitungs Numern, jährl. in U E, 35. in Engl. und Frankr. 37
Ziamets III, 282.
Ziegen I, 223.
Zigeuner I, 149 f.
Zinn I, 271.
Zins d. KK. FF. Städte II, 188. III, 325. der XVI Zipser Städte II, 194. III, 325.
Zinsfuss, ungr. I, 443.
Zinzaren I, 138. Leinwandhändler 363. 368.
Zinzendorf's Gr. v. projectirtes Mauthsystem I, 444.
Zips die HauptLeinwandManufactur U. I, 362.
Zipser Städte verpfändet II, 193. III, 366 privilegirt II, 194.
Zirkel auf d. Reichstagen II, 131.
Zischmenmacher viele Magyaren I, 204. in Pest 353. in Debretzin 355.
ZollTariff I, 439 neuester III 326. *Vorerinn.* für d. Türken I, 441.
Zuchthaus in Szegedin III, 273
Zuckerraffinerien I, 365.
Zunftprivilegien II, 115. neue I, 351.
Zunftrecht den Acatholiken weiland erschwert I, 349.
ZunftStatute alte Tuchmacher *Vorr.* VIII.
Zwiebel und Knoblauch I, 293.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

YB 61827

Digitized by Google

Digitized by Google